Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.)
Kinder- und Jugendhilferecht von A–Z

Kinder- und Jugendhilferecht von A–Z

herausgegeben von der

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Verlag C.H. Beck München 2008

Verlag C.H. Beck im Internet:
beck.de

ISBN 978 3 406 57587 7

© 2008 Verlag C.H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: •••Nomos Verlagsgesellschaft
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim•••
Satz: Textservice Zink
Neue Steige 33, 74869 Schwarzach

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

••fehlt••

Vorwort

Autorenverzeichnis

Rolf P. Bach
Leiter der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle, Hamburg

Werner Ballhausen
Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., Berlin

Joachim Beinkinstadt
Abteilungsleiter Amtsvormundschaften/Beistandschaften/Beurkundungen, Jugendamt Hamburg

Doris Beneke
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V., Berlin

Prof. Dr. Christian Bernzen
Rechtsanwalt, Hamburg

Prof. Dr. Karin Böllert
Universität Münster, Institut für Sozialpädagogik

Andreas Borsutzky
Rechtsanwalt, Hamburg

Mike Corsa
Generalsekretär der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V., Hannover

Dr. Andrea Dobkowitz
Universität Koblenz, Abteilung Sozialpädagogik

Bernhard Eibeck
Referent für Jugendhilfe, Hauptvorstand der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Frankfurt/M.

Gerd Engels, M. A.
Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V., Berlin

Ulla Engler
Referentin für Organisationsrecht, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Berlin

Stephan Eßer
Geschäftsführer des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte e. V., Köln

Autorenverzeichnis

Réka Fazekas
Wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Sozial- und Zivilrecht, Technische Universität Berlin

Petra Gernhäuser-Pisko
Leiterin des Sachgebiets Vormundschaften, Stadtjugendamt München

Jochen Goerdeler
Geschäftsführer der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Hannover

Dr. Detlef Gottschalck
Staatsrat der Finanzbehörde (Bereich Bezirke) und Kulturbehörde, Hamburg

Daniel Grein
Geschäftsführer des Deutschen Bundesjugendrings, Berlin

Christian Grube
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Hamburg

Tanja Grümer
Referentin für Jugendhilferecht und Hilfen zur Erziehung, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Berlin

Dr. Wolfgang Hammer
Abteilungsleiter Jugend- und Familienpolitik, Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Hamburg

Dr. Anika Hannemann
Wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Sozial- und Zivilrecht, Technische Universität Berlin

Sabine Happ-Göhring
Richterin am Hanseatischen Oberlandesgericht, Hamburg

Frauke Henrichs
Leiterin des Sachgebiets Vormundschaften, Stadtjugendamt München

Barbara Heuerding
Referentin für Kinder-, Jugend- und Familienrecht, Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V., Frankfurt/M.

Wolfgang Hötzel
Leitender Ministerialrat, Referat Familienpolitik und Familienförderung, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz

Henriette Katzenstein
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg

Prof. Dr. Barbara Kavemann
Katholische Hochschule für Sozialwesen, Berlin

Peter Klausch
Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Berlin

Dr. Hans-Georg Koch
Referatsleiter Recht und Medizin, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg

Dr. Charlotte Köttgen
Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie, Hamburg

Dr. Wibke Kretschmann, M.C.L.
Justitiarin, Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, Eschborn

Ulrike Kreyssig
Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt

Arthur Kröhnert
Bundesgeschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren, Köln

Marion Küfner
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg

Dr. Maria Kurz-Adam
Leiterin des Stadtjugendamts München

Michael Löher
Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin

Harald Löhlein
Referent für Flüchtlingshilfe und Migrationssozialarbeit, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., Berlin

Dr. Christian Lüders
Leiter der Abteilung Jugend und Jugendhilfe, Deutsches Jugendinstitut, München

Dr. Peter Marquard
Leiter des Amtes für Soziale Dienste, Bremen

Dr. Jörg Maywald
Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind, Berlin

Prof. Dr. Uta Meier-Gräwe
Universität Gießen, Institut für Wirtschaftslehre des Haushalts und Verbrauchsforschung

Klaus Menne
Geschäftsführer der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth

Prof. Dr. Joachim Merchel
Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen, Lehr- und Forschungsgebiet: Organisation und Management

Autorenverzeichnis

Dr. Thomas Meysen
Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Heidelberg

Thomas Mörsberger
Vorstandsvorsitzender des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Heidelberg

Prof. Dr. Johannes Münder
Technische Universität Berlin, Lehrstuhl für Sozial- und Zivilrecht

Antje Newig
Wiss. Mitarbeiterin im Fachbereich Rechtswissenschaften, Universität Osnabrück

Dr. Elke Nowotny
Vorstandsvorsitzende des Kinderschutz-Zentrums Berlin e. V.

Lydia Ohlemann
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Heidelberg

Heike Pape
Dezernat Arbeit, Jugend und Soziales, Deutscher Städtetag, Köln

Prof. Dr. Elisabeth Pott
Direktorin der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln

Hans-Werner Pütz
Fachberater wirtschaftliche Jugendhilfe, Beistandschaft, Amtsvormundschaft, UVG, Kinderrechte, Landesjugendamt Rheinland, Köln

Heike Rabe
Sozialwissenschaftliches FrauenForschungsInstitut Freiburg, Büro Berlin

Martina Reinhardt
Thüringer Ministerium für Soziales, Familien und Gesundheit, Erfurt

Dr. Heidemarie Rose
Abteilungsleitung und Leitung der Obersten Landesjugendbehörde, Senat für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Bremen

Dr. Robert Sauter
Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Vorsitzender des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, München

Prof. Klaus Schäfer
Abteilungsleiter Kinder und Jugend, Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Marie-Luise Schiffer-Werneburg
Referentin für Sozialrecht, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V., Berlin

Dr. Matthias Schilling
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut, Universität Dortmund

Dr. Bernd Schlüter
Vorstand Zentren, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., Berlin

Dr. Claudia Schmidt
Stellvertretende Geschäftsführerin des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg

Vanessa Schneider
Universität Koblenz, Institut für Pädagogik

Prof. Dr. Christian Schrapper
Universität Koblenz, Institut für Pädagogik

Theresa Schulze
Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Sozial- und Zivilrecht, Technische Universität Berlin

Dr. Birgit Schweikert
Referatsleiterin, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

Angela Smessaert
Wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Sozial- und Zivilrecht, Technische Universität Berlin

Jutta Struck
Ministerialrätin, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

Norbert Struck
Jugendhilfereferent, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., Berlin

Monique Sturm
Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Sozial- und Zivilrecht, Technische Universität Berlin

Gunda Voigts
Geschäftsführerin des Deutschen Bundesjugendrings, Hannover

Dr. Irene Vorholz
Beigeordnete für Soziales, Jugend und Bildung, Deutscher Landkreistag, Berlin

Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz
Ministerialdirektor a.D., Oberursel

Sonja Waldvogel-Freund
Abteilungsleiterin Beistandschaft, Vormundschaft, Unterhaltsvorschuss, Stadtjugendamt München

Autorenverzeichnis

Monika Weber-Hornig
Leiterin des Kinderschutz-Zentrums Mainz

Dr. Bärbel Wehr
Abteilungsleiterin Beistandschaft, Vormundschaft, Unterhaltsvorschuss, Stadtjugendamt München

Heinz-Hermann Werner
Leiter des Stadtjugendamts Mannheim

Katharina Wiatr
Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Sozial- und Zivilrecht, Technische Universität Berlin

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Referatsleiter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

Larissa Wocken
Rechtsanwältin, Hamburg

Walter Würfel
Internationaler Bund – Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V., Frankfurt/M.

Claudia Zinke
Referentin Gesundheitshilfe – chronische Erkrankungen, Behindertenhilfe, Psychiatrie, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., Berlin

Stichwortübersicht

Abhängigkeit *s. Drogen*
Abmahnung
Abtreibung *s. Schwangerschaftsabbruch*
Adoption
Adoptionsvermittlung
Aktenführung
Alleinerziehende
Alleinsorge *s. Sorgerecht*
Allgemeiner Sozialdienst
Altersgrenzen
Ambulante Leistungen
Amtsermittlungsgrundsatz
Amtshaftung
Amtshilfe
Amtspflegschaft
Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe
Anhörung
Annex-Leistungen
Anordnungskompetenz
Anwalt des Kindes *s. Verfahrenspfleger*
Anzeigepflicht
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Arbeitsgemeinschaft i.S.v. § 78 SGB VIII
Arbeitsrecht
Arbeitsvertrag, befristeter
Arbeitsvertrag, unbefristeter
Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR
Armut *s. Grundsicherung für Arbeitssuchende, s. Kinderarmut, s. Sozialhilfe*
Asylbewerber
Aufgaben der Jugendhilfe
Auflagen *s. Nebenbestimmungen*, *s. Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen*
Aufmerksamkeitsdefizitstörung – ADHS
Aufsicht
Aufsichtspflicht
Ausführungsgesetze
Aushandlungsprozess
Ausländer
Auslandsmaßnahmen
Aussagegenehmigung *s. Geheimhaltungs-pflicht*
Ausschreibung von Leistungen

Bedarfsdeckung
Bedarfskriterien
Bedürftigkeit *s. Sozialhilfe, s. Unterhalt*

Stichwortübersicht

Befangenheit
Beglaubigungen *s. Beurkundungen*
Begleiteter Umgang *s. Umgang*
Behinderung
Beihilfen
Beistandschaft
Beleihung
Beratung
Bereitschaftspflege
Beschäftigungsmaßnahmen
Beschäftigungsverbot *s. Fachkräftegebot*
Beschlussrecht
Beschützter Umgang *s. Umgang*
Beschwerde
Beteiligung
Beteiligung anerkannter Träger
Betreuungshelfer
Betriebserlaubnis
Beurkundungen
Beurteilungsspielraum
Bildung
Budgetierung
Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
Bundesjugendkuratorium
Bundesjugendplan *s. Kinder- und Jugendplan des Bundes*
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
Bußgeldvorschriften

Controlling

Datenerhebung
Datenschutz
Datenspeicherung
Datenübermittlung und -nutzung
Delinquenz *s. Jugenddelinquenz*
Deutscher Bundesjugendring
Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis
Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
Diagnostik
Dienstaufsicht
Dienste
Diversion
Dreiecksverhältnis, jugendhilferechtliches
Drogen
Dyskalkulie *s. Behinderung*, *s. Teilleistungsstörung*

Ehrenamt
Eigenbeteiligungen

Eigenverantwortung
Eignung von Mitarbeitern *s. Fachkräftegebot*
Eilentscheidung
Eingliederungshilfe
Einheit der Jugendhilfe
Einrichtung
Einsichts- und Urteilsfähigkeit
Einstweilige Anordnung
Einwilligung
Elterliche Sorge *s. Sorgerecht*
Elternrecht
Elternverantwortung *s. Elternrecht*
Entgelt
Entgeltfinanzierung
Entscheidungsprimat des Jugendamtes *s. Anordnungskompetenz*
Entscheidungsspielraum
Ergänzungspflegschaft *s. Pflegschaft*
Ermessen
Erzieherischer Bedarf
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Erziehung
Erziehungsbeistandschaft
Erziehungsberatung
Erziehungsberechtigter
Erziehungsmaßregeln nach dem Jugendgerichtsgesetz
Evaluation *s. Kinder- und Jugendhilfeforschung*

Fachaufsicht
Fachkräftegebot
Familienarbeit
Familienberatung
Familienbildung
Familienerholung
Familiengericht
Familiengerichtliches Verfahren
Familienpflege
Finanzierung
Föderalismusreform
Förderung der freien Jugendhilfe
Förderung von Maßnahmen *s. Förderung der freien Jugendhilfe*, *s. Verwendungsgewähr*
Fortbildung
Freie Träger
Freie Wohlfahrtspflege
Freiheitsentziehende Maßnahmen
Freiwillige Gerichtsbarkeit
Freiwillige Leistungen
Fremdunterbringung
Frühförderung behinderter Kinder
Führungszeugnis
Funktionsschutz der freien Jugendhilfe *s. Subsidiarität*
Fürsorge, öffentliche *s. Öffentliche Fürsorge*

Garantenpflicht
Gebühr
Gefahr im Verzug
Gefährdung des Kindeswohls *s. Kindeswohlgefährdung*
Gegenvormundschaft des Jugendamtes
Geheimhaltungspflicht
Geistige Behinderung *s. Behinderung*, *s. Teilleistungsstörung*
Geldleistungen
Gemeinnützigkeit
Gemeinsame elterliche Sorge
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
Gender Mainstreaming
Genehmigung
Gericht
Gesamtverantwortung
Geschlossene Unterbringung *s. Freiheitsentziehende Maßnahmen*, *s. Unterbringung*
Gesetzgebungskompetenz
Gesetzliche Vertretung
Gesundheitsförderung
Gewährleistungsverpflichtung
Gewalt
Gewaltschutzgesetz
Gewöhnlicher Aufenthalt
Großelternpflege *s. Verwandtenpflege*
Grundrichtungen der Erziehung
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Gutachten

Haftung
Handlungsfähigkeit
Häusliche Gewalt
Heimaufsicht *s. Schutz von Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen*
Heimerziehung
Heranwachsende
Herausgabe des Kindes
Herausnahme von Kindern und Jugendlichen
Herkunftsfamilie
Hilfen zur Erziehung
Hilfeplan
Hilfeplanung
Hort *s. Kindertageseinrichtung*

Inobhutnahme
Integration
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
Internationale Adoption

Jugendamt
Jugendarbeitsschutz
Jugendbericht
Jugendberufshilfe
Jugendbildung

Jugenddelinquenz
Jugendgericht
Jugendgerichtshilfe
Jugendgruppe
Jugendhilfe *s. Kinder- und Jugendhilfe*
Jugendhilfeausschuss
Jugendhilfeplanung
Jugendhilferecht *s. Kinder- und Jugendhilferecht*
Jugendhilfestatistik *s. Kinder- und Jugendhilfestatistik*
Jugendliche
Jugendmedienschutz
Jugendmigrationsdienste
Jugendpolitik
Jugendringe
Jugendschutz *s. Kinder- und Jugendschutz*
Jugendsozialarbeit
Jugendstrafrecht
Jugendstrafvollzug
Jugendverbände
Jugendwohlfahrtsgesetz
Jugendzentrum *s. Offene Kinder- und Jugendarbeit*
Junge Volljährige

Kann-Leistungen *s. Muss-, Kann-, Soll-Leistungen*
Kinder
Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa
Kinder- und Jugendarbeit
Kinder- und Jugendärzte
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
Kinder- und Jugenderholung
Kinder- und Jugendhilfe
Kinder- und Jugendhilfeforschung
Kinder- und Jugendhilferecht
Kinder- und Jugendhilfestatistik
Kinder- und Jugendplan des Bundes
Kinder- und Jugendpsychiatrie
Kinder- und Jugendschutz
Kinderarmut
Kinderfreibetrag
Kindergarten *s. Kindertageseinrichtung*
Kindergeld
Kinderkommission
Kinderrechte
Kinderschutz-Zentren
Kindertagesbetreuung
Kindertageseinrichtung
Kindertagespflege
Kindertagesstätte *s. Kindertageseinrichtung*
Kinderzulagen
Kinderzuschlag
Kindesentführung

Kindesinteressen *s. Kinderrechte, s. Kindeswohl*
Kindesmisshandlung
Kindesunterhalt
Kindesvernachlässigung *s. Kindesmisshandlung*
Kindeswohl
Kindeswohlgefährdung
Kindschaftsrecht
Kommunale Selbstverwaltung
Kommunale Spitzenverbände
Konnexitätsprinzip *s. Finanzierung*
Körperliche Behinderung *s. Behinderung*, *s. Teilleistungsstörung*
Kostenbeitrag
Kostenerstattung
Krankenhilfe
Kreisangehörige Gemeinden
Kreise *s. Landkreise*
Kreisfreie Städte
Krippe *s. Kindertageseinrichtung*
Krisenintervention

Landesjugendamt
Landesjugendhilfeausschuss
Landesrechtsvorbehalt
Landkreise
Legasthenie *s. Behinderung*, *s. Teilleistungsstörung*
Leistungen *s. Ambulante Leistungen, s. Annex-Leistungen, s. Freiwillige Leistungen, s. Geldleistungen, s. Muss-, Kann-, Soll-Leistungen, s. Sachleistungen, s. Sozialleistungen, s. Stationäre Leistungen, s. Teilstationäre Leistungen*
Leistungsberechtigter
Leistungsbescheid
Leistungsrecht
Leistungsvereinbarung

Meldepflichten
Migration
Minderjährigkeit
Mitteilungen in Strafsachen
Mitteilungspflichten
Mitwirkung des Jugendamtes an gerichtlichen Verfahren
Muss-, Kann-, Soll-Leistungen

Nachbetreuung
Nachrang der Jugendhilfe
National Coalition
Nebenbestimmungen
Nichteheliche Lebensgemeinschaft
Nichteheliches Kind *s. Kindschaftsrecht*
Notwendiger Lebensunterhalt i.S.v. § 39 SGB VIII

Oberste Landesjugendbehörden
Objektive Rechtsverpflichtungen
Offene Kinder- und Jugendarbeit

Öffentliche Fürsorge
Öffentliche Träger
Öffentlich-rechtlicher Vertrag
Opferentschädigung
Örtliche Zuständigkeit *s. Zuständigkeit*
Örtlicher Träger

Partizipation *s. Beteiligung*
Pauschalierte Kostenbeteiligung
Personensorge *s. Sorgerecht*
Personensorgeberechtigte *s. Gesetzliche Vertretung*, *s. Sorgerecht*
Persönliche Eignung, *s. Fachkräftegebot*
Persönliches Budget
Pflegefamilie *s. Pflegeperson*
Pflegegeld
Pflegekinderdienst
Pflegeperson
Pflegschaft
Planung
Pluralität
Polizei
Prävention
Produkt
Psychiatrie *s. Kinder- und Jugendpsychiatrie*
Psychische Störung *s. Seelische/psychische Störung*

Qualitätsentwicklungsvereinbarung
Qualitätsmanagement

Rahmenverträge
Rechtsanspruch
Rechtsaufsicht
Rechtsfähigkeit
Rechtsschutz
Regelunterhalt *s. Unterhalt*
Rückführung in die Herkunftsfamilie

Sachleistungen
Sachliche Zuständigkeit *s. Zuständigkeit*
Sachverständigengutachten
Scheidung *s. Trennung der Eltern*
Scheidungsberatung *s. Trennungs- und Scheidungsberatung*
Schiedsstelle
Schiedsverfahren
Schule
Schulpflicht
Schulsozialarbeit
Schulverweigerung
Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
Schwangerschaftsabbruch
Schweigepflicht

Seelische Behinderung *s. Behinderung*, *s. Teilleistungsstörung*
Seelische/psychische Störung
Selbstbeschaffung
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Sexuelle Misshandlung
Soll-Leistungen *s. Muss-, Kann-, Soll-Leistungen*
Sonderpflegestellen
Sonstige betreute Wohnform
Sorgeerklärung
Sorgerecht
Sorgerecht, international
Sorgerechtsentzug
Sozialdatenschutz *s. Datenschutz*
Soziale Dienste
Soziale Gruppenarbeit
Sozialer Trainingskurs
Sozialgesetzbuch
Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
Sozialhilfe
Sozialleistungen
Sozialpädagogische Familienhilfe
Sozialplanung
Sozialraumbudget
Sozialraumorientierung
Sozialrechtsverhältnis
Staatliches Wächteramt
Standards
Stationäre Leistungen
Statistik *s. Kinder- und Jugendhilfestatistik*
Steuerungsverantwortung
Subjektives Leistungsrecht
Subjektstellung *s. Kinderrechte*
Subsidiarität
Subventionsfinanzierung *s. Förderung der freien Jugendhilfe*
Sucht *s. Drogen*

Tagesbetreuung *s. Kindertagesbetreuung*
Tageseinrichtung für Kinder *s. Kindertageseinrichtung*
Tagesmütter und -väter
Tagespflege *s. Kindertagespflege*
Täter-Opfer-Ausgleich
Tätigkeitsuntersagung
Teilhabebeeinträchtigung
Teilleistungsstörung
Teilnahmebeitrag
Teilstationäre Leistungen
Träger der freien Jugendhilfe *s. Freie Träger*
Träger der Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe *s. Öffentliche Träger*
Trägerautonomie
Transparenzgebot *s. Datenschutz*

Trennung der Eltern
Trennungs- und Scheidungsberatung
TVöD – Tarifvertrag öffentlicher Dienst

Überleitung von Ansprüchen
Überörtliche Träger
Umgang
Umgangsberatung *s. Umgang*
Umgangspflegschaft
Unbedenklichkeitsbescheinigung
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
Unbestimmter Rechtsbegriff
UN-Kinderrechtskonvention
Unterbringung
Unterbringung, international
Unterhalt
Unterhaltsersatzansprüche
Unterhaltspflicht
Unterhaltsvorschuss
Unverhältnismäßige Mehrkosten i.S.v. § 5 SGB VIII

Vaterschaftsanerkennung
Vaterschaftsanfechtung
Vaterschaftsfeststellung
Verbleibensanordnung
Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII
Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII
Vereinspflegschaft *s. Pflegschaft*
Vereinsvormundschaft *s. Vormund*
Verfahrenspfleger
Verfassungsgewähr
Vergaberecht
Verhältnismäßigkeitsprinzip
Verschwiegenheitspflicht *s. Geheimhaltungspflicht*, *s. Schweigepflicht*
Vertrauensschutz
Vertretungskörperschaft, Verhältnis zum Jugendhilfeausschuss
Verwaltungsakt
Verwaltungshandeln
Verwaltungskosten
Verwaltungsrechtsweg
Verwaltungsverfahren
Verwandtenpflege
Verwendungsgewähr
Verzicht auf das Sorgerecht *s. Sorgerecht*
Vollmacht
Vollstreckbare Urkunden
Vollzeitpflege
Vorleistungspflicht
Vormund
Vormundschaftsgericht
Vorrang *s. Nachrang der Jugendhilfe*

Wächteramt *s. Staatliches Wächteramt*
Wahlrecht *s. Wunsch- und Wahlrecht*
Weisung, jugendgerichtliche
Wettbewerb
Wirkungsorientierung
Wirtschaftliche Jugendhilfe
Wohl des Kindes oder Jugendlichen *s. Kindeswohl*
Wohngruppen *s. Einrichtung*
Wohnungsverweis
Wunsch- und Wahlrecht

Zentrale Adoptionsstelle
Zertifizierung
Zeugnisverweigerungsrecht
Ziele der Jugendhilfe
Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe
Zuständigkeit
Zwang, unmittelbarer
Zwangsgeld
Zwangsmittel
Zweckbindungsprinzip
Zweigliedrigkeit

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADHS	Aufmerksamkeitsdefizitstörung
AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AdWirkG	Adoptionswirkungsgesetz
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
aej	Arbeitsgemeinschaft der Evangelischern Jugend in der Bundesrepublik Deutschland
a.F.	alte Fassung
AFET	Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
AGJF	Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden
AGKJHG	(Landes-)Ausführungsgesetz zum KJHG
AO	Abgabenordnung
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
ASOG	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Berliner Polizeigesetz)
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufl.	Auflage
AVR	Arbeitsvertragsrichtlinien
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAG EJSA	Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit
BAG KJS	Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit
BAGFW	Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
BAR	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BauGB	Baugesetzbuch
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BDKJ	Bund der Deutschen Katholischen Jugend
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BhV	Beihilfevorschriften des Bundes
BJK	Bundesjugendkuratorium
BKE	Bundeskonferenz für Erziehungsberatung

BKGG . . . . . Bundeskindergeldgesetz
BMFSFJ . . . . . Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI . . . . . Bundesministerium des Innern
BMJ . . . . . Bundesministerium der Justiz
BNichtrSchG . . . . Bundesnichtraucherschutzgesetz
BPjM . . . . . Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
BR . . . . . Bundesrat
BRRG . . . . . Beamtenrechtsrahmengesetz
Brüssel IIa-VO . . . EG-Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
BSHG . . . . . Bundessozialhilfegesetz
BStBl. . . . . Bundessteuerblatt
BT . . . . . Bundestag
BtMG . . . . . Betäubungsmittelgesetz
BudgetV . . . . . Budgetverordnung
BVerfG . . . . . Bundesverfassungsgericht
BVerfGE . . . . . Entscheidungen des BVerfG (Sammlung)
BVerfGG . . . . . Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG . . . . . Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE . . . . . Entscheidungen des BVerwG (Sammlung)
BVG . . . . . Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges – Bundesversorgungsgesetz
BZgA . . . . . Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
BZRG . . . . . Bundeszentralregistergesetz

DAVorm . . . . . Der Amtsvormund (Zeitschrift, jetzt: Das Jugendamt)
DBJR . . . . . Deutscher Bundesjugendring
DCV . . . . . Deutscher Caritasverband
DIJuF . . . . . Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
DIMDI . . . . . Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information
DJHT . . . . . Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag
DJI . . . . . Deutsches Jugendinstitut
DNK . . . . . Deutsches Nationalkomitee für internationale Jugendarbeit
DÖV . . . . . Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DPWV . . . . . Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
DRK . . . . . Deutsches Rotes Kreuz
Drucks. . . . . Drucksache
dsj . . . . . Deutsche Sportjugend
DSRV . . . . . Deutscher Sozialrechtsverband
DV . . . . . Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
DVBl. . . . . Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DVJJ . . . . . Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe

e.V. . . . . eingetragener Verein
EFQM . . . . . European Foundation for Quality Management
EGBGB . . . . . Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGGVG . . . . . Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGV . . . . . Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

EGZPO . . . . . Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
EheG . . . . . Ehegesetz
EigZulG . . . . . Eigenheimzulagengesetz
Einf. . . . . Einführung
Einl. . . . . Einleitung
EKD . . . . . Evangelische Kirche in Deutschland
EMRK . . . . . Europäische Menschenrechtskonvention
EStDV . . . . . Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG . . . . . Einkommensteuergesetz
EU . . . . . Europäische Union
EuGH . . . . . Europäischer Gerichtshof
EuGHMR . . . . . Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EuGVVO . . . . . EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

FamRZ . . . . . Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FEVS . . . . . Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte (Sammlung)
FGG . . . . . Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGG-RG . . . . . FGG-Reformgesetz
FGO . . . . . Finanzgerichtsordnung
FPR . . . . . Familie Partnerschaft Recht (Zeitschrift)
FrühV . . . . . Frühförderverordnung
FSF . . . . . Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen
FSK . . . . . Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft
FSM . . . . . Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter

G-BA . . . . . Gemeinsamer Bundesausschuss
GBO . . . . . Grundbuchordnung
gem. . . . . Gemäß
GewSchG . . . . . Gewaltschutzgesetz
GG . . . . . Grundgesetz
GKG . . . . . Gerichtskostengesetz
GWB . . . . . Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

h.M. . . . . herrschende Meinung
HASOG . . . . . Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
HAÜ . . . . . Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption
HGrG . . . . . Haushaltsgrundsätzegesetz
HKÜ . . . . . Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
HUÜ . . . . . Haager Unterhaltsübereinkommen

i.d.F. . . . . in der Fassung
i.d.R. . . . . in der Regel
i.S.d./v. . . . . im Sinne des/der/von
i.V.m. . . . . in Verbindung mit
IB . . . . . Internationaler Bund

ICF . . . . . Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
ICSW . . . . . International Council on Social Welfare (Internationaler Rat für soziale Wohlfahrt)
IfSG . . . . . Infektionsschutzgesetz
IGfH . . . . . Internationale Gesellschaft für Heimerziehung
IntFamRVG . . . . Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz
ISA . . . . . Institut für soziale Arbeit e.V.
ISD . . . . . Internationaler Sozialdienst
ISS . . . . . International Social Service

JAmt . . . . . Das Jugendamt (Zeitschrift, früher: Der Amtsvormund)
JArbSchG . . . . . Jugendarbeitsschutzgesetz
JFMK . . . . . Jugend- und Familienministerkonferenz
JGG . . . . . Jugendgerichtsgesetz
JMD . . . . . Jugendmigrationsdienst
JMStV . . . . . Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
JuRÜbG M-V . . . Jugendrechtsübertragungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
JuS . . . . . Juristische Schulung (Zeitschrift)
JuSchG . . . . . Jugendarbeitsschutzgesetz
JuWo . . . . . Jugendwohlfahrt ••••
JWG . . . . . Jugendwohlfahrtsgesetz

KGSt . . . . . Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung
KICK . . . . . Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
Kita . . . . . Kindertageseinrichtung
KJÄD . . . . . Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
KJHAG . . . . . Thüringer Ausführungsgesetz zum KJHG
KJHG . . . . . Kinder- und Jugendhilfegesetz
KJM . . . . . Kommission für Jugendmedienschutz
KJP . . . . . Kinder- und Jugendhilfeplan des Bundes
KJug . . . . . Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (Zeitschrift)
KomDat-Jugendhilfe Kommentierte Daten der Jugendhilfe (Informationsdienst)
KostenbeitragsV . . Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe – Kostenbeitragsverordnung
KostO . . . . . Kostenordnung
KStG . . . . . Körperschaftsteuergesetz
KSÜ . . . . . Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit bezüglich der elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern – Kinderschutzübereinkommen

LBW . . . . . Loseblattwerk
LHO . . . . . Landeshaushaltsordnung
LPartG . . . . . Lebenspartnerschaftsgesetz

m.E. . . . . meines Erachtens
m.w.N. . . . . mit weiteren Nachweisen
MDStV . . . . . Mediendienste-Staatsvertrag
MiStra . . . . . Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen

MSA . . . . . Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen – Minderjährigenschutzabkommen
MSchrKrim . . . . Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Zeitschrift)

NachwG . . . . . Nachweisgesetz
NC . . . . . National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland
NDV . . . . . Nachrichtendienst (Zeitschrift)
n.F. . . . . neue Fassung
NJW . . . . . Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NStZ . . . . . Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ . . . . . Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA . . . . . Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZS . . . . . Neue Zeitschrift für Sozialrecht

OECD . . . . . Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEG . . . . . Opferentschädigungsgesetz
ÖGD . . . . . Öffentlicher Gesundheitsdienst
OVG . . . . . Oberverwaltungsgericht
OWiG . . . . . Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

PaßG . . . . . Paßgesetz
PolG NW . . . . . Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen
PsychKG . . . . . Landesgesetz für psychisch kranke Personen

RDG . . . . . Rechtsdienstleistungsgesetz
RdJB . . . . . Recht der Jugend und des Bildungswesens (Zeitschrift)
RelKErzG . . . . . Gesetz über die religiöse Kindererziehung
RGBl. . . . . Reichsgesetzblatt
RiStBV . . . . . Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RJWG . . . . . Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt
Rn. . . . . Randnummer
RsDE . . . . . Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen (Zeitschrift)
RStV . . . . . Rundfunk-Staatsvertrag

S. . . . . Satz, Seite
SächsPolG . . . . . Polizeigesetz Sachsen
SchKG . . . . . Schwangerschaftskonfliktgesetz
SGB . . . . . Sozialgesetzbuch
SGG . . . . . Sozialgerichtsgesetz
SPZ . . . . . Sozialpädiatrische Zentren
StAG . . . . . Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB . . . . . Strafgesetzbuch
StPO . . . . . Strafprozessordnung
StVG . . . . . Straßenverkehrsgesetz

TAG . . . . . Tagesbetreuungsausbaugesetz
TPG . . . . . Transplantationsgesetz
TQM . . . . . Total Quality Management
TUP . . . . . Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit (Zeitschrift)

TVöD . . . . . Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVÜ-Bund . . . . . Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts
TVÜ-VKA . . . . . Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts
TzBfG . . . . . Teilzeit- und Befristungsgesetz

UJ . . . . . Unsere Jugend (Zeitschrift)
UN-KRK . . . . . Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
USK . . . . . Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle
UStG . . . . . Umsatzsteuergesetz
UVG . . . . . Unterhaltsvorschussgesetz

VAMV . . . . . Verband alleinerziehender Mütter und Väter
VfK . . . . . Verein für Kommunalwissenschaften e. V.
VG . . . . . Verwaltungsgericht
VgV . . . . . Vergabeverordnung
VKA . . . . . Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VO . . . . . Verordnung
VOB . . . . . Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF . . . . . Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL . . . . . Verdingungsordnung für Leistungen
Vorbem. . . . . Vorbemerkung
VwGO . . . . . Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG . . . . . Verwaltungskostengesetz
VwVfG . . . . . Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG . . . . . Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz
VwZG . . . . . Verwaltungszustellungsgesetz

WHO . . . . . Weltgesundheitsorganisation
WRV . . . . . Weimarer Reichsverfassung

ZfF . . . . . Zeitschrift für das Fürsorgewesen
ZfJ . . . . . Zentralblatt für Jugendrecht (Zeitschrift)
ZfSH(/SGB) . . . . Zeitschrift für Sozialhilfe (und Sozialgesetzbuch)
ZJJ . . . . . Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZKJ . . . . . Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZPJ . . . . . ••Zeitschrift••
ZPO . . . . . Zivilprozessordnung
ZTR . . . . . Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes
ZWST . . . . . Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Abhängigkeit

➔ *Drogen*

Abmahnung

➔ *Arbeitsrecht*

Im Arbeitsrecht gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber verpflichtet, ihr Handeln auf Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit zu prüfen. Zulässig ist stets nur das mildeste Mittel. Eine Ausformung dieses Prinzips findet sich in der Rechtsprechung zur Abmahnung – die Abmahnung ist gesetzlich nicht geregelt.

Eine Abmahnung hat zwei Funktionen: Sie rügt den Verstoß gegen vertragliche oder nebenvertragliche Pflichten und warnt den Vertragpartner, dass der Arbeitsvertrag im Wiederholungsfall beendet werden kann. Abmahnungen sind Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen, also eine solche, mit der dem Umstand Rechnung getragen werden soll, dass die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für einen Teil unzumutbar geworden ist (BAG v. 10.11. 1988, 2 AZR 215/88, NZA 1989, 633). Nur die vergebliche Abmahnung kann für die Kündigung verwendet werden. Ohne einen weiteren, gleichartigen Vertragsverstoß kann nicht gekündigt werden (BAG v. 6.3. 2003, 2 AZR 128/02, NZA 2003, 1388).

Vorstufe einer Abmahnung ist die Ermahnung, mit der zwar ein Vertragsverstoß gerügt, aber eine Warnung für den Wiederholungsfall nicht ausgesprochen wird. Gerügt werden können Verstöße gegen Pflichten im Verhaltens- und Leistungsbereich, z.B. Überziehen von Pausen, Nichtbefolgen von Arbeitsanweisungen, verspätete Arbeitsunfähigkeitsmeldung, Verstoß gegen Rauchverbot. Im Vertrauensbereich dagegen ist eine Abmahnung als Kündigungsvoraussetzung nur erforderlich, wenn es um ein steuerbares Verhalten geht und eine Wiederherstellung des Vertrauens erwartet werden kann (BAG v. 4.6. 1997, 2 AZR 526/96, NZA 1997, 1281). Durfte der Arbeitnehmer annehmen, der Arbeitgeber nehme sein Handeln hin, z.B. beim Dulden unerlaubten Internetsurfens, muss vor der Kündigung eine Abmahnung erfolgen. Eine Abmahnung ist nur dann als Kündigungsvoraussetzung überflüssig, wenn der Arbeitnehmer davon ausgehen musste, dass der Arbeitgeber sein Handeln in keinem Falle dulden werde, z.B. bei Tätlichkeiten gegenüber Kollegen.

Es gibt keine vorgeschriebene Anzahl von notwendigerweise als Kündigungsvoraussetzung erteilten Abmahnungen, zumeist werden jedoch von der Rechtsprechung mindestens zwei Abmahnungen gefordert. Eine Abmahnung ist nicht zeitlich unbegrenzt kündigungsrelevant, eine „Verfallfrist" ist jedoch nicht gesetzlich verankert. Nach einer für den Einzelfall zu bestimmenden Zeitdauer kann sich der Arbeitgeber nicht mehr wirksam auf die Abmahnung berufen (Verwirkung). Ein Arbeitnehmer kann sich gegen eine unberechtigte Abmahnung im Wege der Entfernungsklage wehren, er kann (daneben) aber auch eine Gegendarstellung fertigen, mit der er die fehlende Rechtmäßigkeit des Abmahnungsvorwurfs bemängelt und seine Sicht darstellt. Diese Gegendarstellung ist ebenso wie die Abmahnung zur Personalakte zu nehmen, in die der Arbeitnehmer Einblick nehmen kann. Manche

Tarifverträge sehen als Wirksamkeitsvoraussetzung vor, dass der Arbeitnehmer vor Aufnahme der Abmahnung in die Personalakte angehört werden muss (➔ *Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR*; ➔ *TVöD – Tarifvertrag öffentlicher Dienst*). Der Betriebsrat, Personalrat oder die Mitarbeitervertretung sind an der Abmahnung nicht zu beteiligen. Im Kündigungsfall muss der Arbeitgeber den dem Abmahnungsvorwurf zugrunde liegenden Vorfall dem Gericht darlegen und beweisen.

Weiterführender Hinweis:
Schaub, Arbeitsrecht von A-Z, 17. Aufl. 2004

Larissa Wocken

Abtreibung

➔ *Schwangerschaftsabbruch*

Adoption

➔ *Adoptionsvermittlung*, ➔ *Internationale Adoption*, ➔ *Zentrale Adoptionsstelle*

Die Adoption, im BGB als „Annahme als Kind" bezeichnet, ist eine Hilfe für Kinder und Jugendliche, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können. Sie soll dem Wohl des Kindes dienen und ein Eltern-Kind-Verhältnis, vergleichbar einem natürlichen, entstehen lassen. Das adoptierte Kind wird durch die sog. Volladoption wie ein leibliches, eheliches Kind in die neue Familie integriert. Alle verwandtschaftlichen Beziehungen zur Herkunftsfamilie enden unwiderruflich. Ehegatten können bis auf wenige Ausnahmen nur gemeinschaftlich adoptieren. Die Adoption durch einen Alleinstehenden ist ebenfalls möglich. Sie stellt jedoch in der Praxis eher die Ausnahme dar. Seit 2005 besteht für Partner eingetragener Lebenspartnerschaften die Möglichkeit, das Kind des anderen Partners wie ein Stiefkind zu adoptieren. Die untere Altersgrenze für Adoptiveltern ist auf 21 Jahre für Ehepaare bzw. 25 Jahre für Alleinstehende festgesetzt worden, um zu erreichen, dass Säuglinge und Kleinkinder zu möglichst jungen Eltern vermittelt werden. Eine obere Altersgrenze kennt das deutsche Adoptionsrecht im Gegensatz zu vielen ausländischen Rechtsordnungen nicht. Die Praxis schließt jedoch aus der Forderung des Gesetzgebers nach einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis, dass Säuglinge und Kleinkinder nicht zu Adoptiveltern vermittelt werden sollten, die mehr als 40 Jahre älter als das Kind sind.

Grundsätzlich müssen beide leiblichen Eltern in die Adoption einwilligen, auch dann, wenn sie nicht Inhaber des Sorgerechts sind oder waren. Das Kind selbst muss vom 14. Lebensjahr an einwilligen. Mit der Einwilligung verlieren die leiblichen Eltern das Recht auf den persönlichen Umgang mit dem Kind, ihr Sorgerecht ruht. Gleiches gilt für die Unterhaltsverpflichtung, die mit der Aufnahme des Kindes in den Haushalt der Adoptiveltern auf diese übergeht. Sind Eltern eines Kindes trotz jugendamtlicher und ordnungsbehördlicher Suchmaßnahmen nicht aufzufinden oder aufgrund schwerer, vor allem geistiger Erkrankungen nicht in der Lage, eine Einwilligungserklärung abzugeben, kann auf ihre Einwilligung verzichtet werden. Insbesondere zum Schutz von Müttern neu geborener Kinder ist für die Abgabe der Einwilligungserklärung eine Sperrfrist von acht Wochen nach der Geburt obligato-

risch. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Einwilligung der Eltern oder eines Elternteils durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden, wenn dem Kind durch das Unterbleiben der Adoption ein erheblicher Nachteil entstünde. Gründe für die gerichtliche Ersetzung der Einwilligung sind, dass sich leibliche Eltern dem Kind gegenüber gleichgültig verhalten, dass sie ihre elterlichen Pflichten über einen längeren Zeitraum hinweg oder in besonders schwerer Art und Weise verletzt haben, etwa in Form körperlicher Misshandlungen, sexuellen Missbrauchs oder durch mangelnde Versorgung. Der Anteil der Adoptionen, die durch ein Ersetzungsverfahren zu Stande kommen, lag im Durchschnitt der letzten Jahre bei ca. 8%.

Dem Prinzip der Volladoption tragen auch Vorschriften Rechnung, die, mit Ausnahme gesetzlicher Rentenansprüche, alle Ansprüche des Kindes, beispielsweise auf Unterhalt oder Erbschaft, aus der Zeit vor der Adoption erlöschen lassen, die dem Kind den Familiennamen der Adoptiveltern verleihen und diesen zudem die Möglichkeit einräumen, dem Kind einen neuen oder zusätzlichen Vornamen zu geben.

Eine spezielle Datenschutzregelung soll das Adoptionsgeheimnis wahren und die Adoptivfamilie vor Ausforschungen durch Dritte schützen. Nur mit Zustimmung der Adoptiveltern und des Kindes und in einigen eng begrenzten Ausnahmefällen darf davon abgewichen werden. Allerdings hat das adoptierte Kind im Rahmen der Novellierung des Adoptionsvermittlungsgesetzes ein eigenständiges Recht auf Einsicht in die Vermittlungsakten erhalten, sobald es das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 9b Abs. 2 AdVermiG).

Die Aufhebung einer Adoption ist nahezu unmöglich. Hat die Einwilligung eines Elternteils nicht vorgelegen oder ist sie durch Irrtum, Täuschung oder Drohung erwirkt worden, so kann die Adoption wieder rückgängig gemacht werden, allerdings nur dann, wenn das Kindeswohl dem nicht entgegensteht. Zudem darf die Adoption nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Häufiger sind Aufhebungsverfahren, die aufgrund dauerhaft zerrütteter Verhältnisse in der Adoptivfamilie im Interesse des Kindes zwingend notwendig erscheinen. Hinzukommen muss jedoch, dass durch die Aufhebung eine erneute Adoption ermöglicht werden soll oder das Kind in seine Herkunftsfamilie zurückkehren kann. Die Quote aufgehobener Adoptionen ist mit durchschnittlich weniger als 0,5% sehr gering.

Adoptionsanträge und Einwilligungserklärungen bedürfen der notariellen Beurkundung. Entscheidungen über die Adoption, die Ersetzung einer elterlichen Einwilligung oder die Aufhebung einer Adoption obliegen dem Vormundschaftsgericht. Zur Erleichterung von Adoptionen sind die Verfahren – bis auf die Kosten der notariellen Beurkundung – kosten- und gebührenfrei. Örtlich zuständig sind die Vormundschaftsgerichte am Wohnsitz der Adoptiveltern. Die Adoptionsvermittlungsstelle oder das örtlich zuständige Jugendamt haben in jedem Verfahren eine gutachtliche Stellungnahme abzugeben.

Rechtsgrundlagen: §§ 1741–1766 BGB; §§ 56d, 49 FGG

Weiterführender Hinweis:
Paulitz (Hrsg.), Adoption – Positionen, Impulse, Perspektiven, 2. Aufl. 2006

Rolf P. Bach

Adoptionsvermittlung

→*Adoption*, → *Internationale Adoption*, → *Zentrale Adoptionsstelle*

Das Recht der Adoptionsvermittlung ist erstmals 1977 in einem eigenständigen Gesetz, dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), geregelt worden. Die Vermittlung von Adoptionen ist in der Bundesrepublik ausschließlich den Vermittlungsstellen der kommunalen Jugendämter und den staatlich anerkannten und beaufsichtigten Adoptionsvermittlungsstellen einiger weniger freier Träger vorbehalten. Die Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft müssen in einem Anerkennungsverfahren, für das eine eigene Rechtsverordnung umfangreiche Vorgaben macht, nachweisen, dass sie über die erforderliche Fachkompetenz, ausreichendes Personal und wirtschaftliche Unabhängigkeit verfügen. Die Adoptionsvermittlung und die vor- wie nachgehende Betreuung von Adoptivfamilien, leiblichen Eltern und adoptierten Kindern sind kommunale Pflichtaufgaben. Sie können nicht auf freie Träger delegiert werden. Allerdings lässt das Adoptionsvermittlungsgesetz die Möglichkeit zu, dass sich mehrere Jugendämter mit Genehmigung der Zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu einer Adoptionsvermittlungsstelle zusammenschließen.

Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger, deren Tätigkeit sich auf das Bundesgebiet beschränkt, gehören nahezu ausschließlich den Wohlfahrtsorganisationen der beiden großen christlichen Kirchen an. Ihr Arbeitsfeld ist überwiegend regional begrenzt. Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger, die Kinder aus dem Ausland vermitteln unterliegen seit 2002 deutlich ausgeweiteten und verschärften Anerkennungs- und Beaufsichtigungsvorschriften. Sie werden im Regelfall bundesweit tätig. Derzeit existieren 12 solcher Auslandsvermittlungsstellen. Die Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft müssen gemeinnützig arbeiten. Sie können allerdings zur Kostendeckung Gebühren erheben. Auch die Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter können Adoptivkinder sowohl im Inland als auch aus dem Ausland vermitteln. Die staatlichen oder staatlich anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen haben ein Vermittlungsmonopol. Jeder anderen Person oder Institution ist die Vermittlung verboten. Bei einem Verstoß drohen Bußgelder bis zu 25 000 Euro. Wenn kommerzielle, illegale oder kriminelle Praktiken angewandt werden, kann darüber hinaus der Straftatbestand des Kinderhandels vorliegen, für den Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren vorgesehen sind (§ 236 StGB). Im Adoptionsvermittlungsgesetz ist außerdem das Verbot der Vermittlung sog. Ersatz- oder Leihmütter sowie aller Umgehungsversuche normiert, die zum Ziel haben, dass eine fremde Person ein Kind auf Dauer bei sich aufnimmt, etwa als Pflegekind oder durch wahrheitswidrige Anerkennung der Vaterschaft.

Das Adoptionsvermittlungsgesetz enthält auch einige Vorschriften über die Art und Weise, wie die Vermittlungsstellen die Vorbereitung der Vermittlung eines Kindes, die Prüfung und Auswahl von Adoptiveltern, die Betreuung und Hilfe während der Adoptionspflegezeit und nach abgeschlossener Adoption gestalten sollen. 2005 ist eine Verordnung über die Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie die im Adoptionsvermittlungsverfahren zu erstattenden Kosten erlassen worden, die weitere Einzelheiten des Vermittlungsver-

fahrens regelt. Für die sozialpädagogische Praxis gibt die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung", die fortlaufend aktualisiert werden, heraus.

Rechtsgrundlagen: Adoptionsvermittlungsgesetz; Verordnung über die Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie die im Adoptionsvermittlungsverfahren zu erstattenden Kosten

Weiterführende Hinweise:
Paulitz (Hrsg.), Adoption – Positionen, Impulse, Perspektiven, 2. Aufl. 2006; *Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter*, Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 5. Aufl. 2006

Rolf P. Bach

Aktenführung

➔ *Datenschutz*

Aktenführung bezeichnet die Verwaltung von Schriftgut oder vergleichbarer Medien der Dokumentation. Sie soll gesammelte Informationen abrufbar halten, möglichst objektiv und effizient das Verwaltungshandeln widerspiegeln und damit der Selbstkontrolle dienen, der Bearbeitungskontinuität durch kollegiale Vertretung/Stellen-Nachfolge, aber auch der Überprüfung durch dafür zuständige Stellen (weisungsbefugte Vorgesetzte, Revision, Rechnungsprüfung, verwaltungsgerichtliche Kontrolle). Der jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend sind die fachlichen und datenschutzrechtlichen Dokumentationsstandards zu beachten. Nach modernem Staatsverständnis dienen Akten auch dazu, dass Bürger sich ggf. über sie betreffende Vorgänge durch Akteneinsicht informieren können (Transparenzgebot) oder auch über Verwaltungsvorgänge allgemein (nach den Vorgaben bundes-/länderspezifischer Informationsfreiheitsgesetze). Entsprechend sind die Akten zu führen.

Der Begriff der (einzelnen) „Akte" wird in gesetzlichen Regelungen nicht einheitlich verwendet. Allein die Tatsache, dass Schriftgut „zwischen zwei Aktendeckeln" abgelegt wird, erfüllt – anders als zu früheren Zeiten – keinen rechtlich definierten Tatbestand. Ebenso wenig kann der Aktenbegriff im Zeitalter elektronischer Datenverarbeitung auf Schriftgut und Material aus Papier beschränkt werden. Wie Schriftgut als Akte zu bündeln/sortieren ist, ist vielmehr nach dem jeweiligen Funktionszusammenhang bzw. Regelungszweck zu differenzieren. So ist es nicht nur zulässig, sondern ggf. sogar erforderlich, Akten neu zu sortieren, wenn sich die Anforderungskriterien situativ (z.B. bei Aktenweitergabe oder -einsicht) oder auf Dauer (z.B. bei Aufgliederung familienbezogener Akten nach Einzelpersonen oder bei neuer Aufgabenstellung) ändern. Das sog. Prinzip der Aktenvollständigkeit bedeutet nicht, dass alles vorliegende Schriftgut zusammengefasst sein müsste, sondern ist zu beziehen auf die jeweilige Dokumentations- bzw. Vorlagepflicht.

Innerhalb von Akten wird üblicherweise unterschieden zwischen

- Fremddokumenten,
- Vermerken, die vom Verfasser gezeichnete Informationen enthalten und keinen Weisungs- und Entscheidungscharakter haben,

- internen Verfügungen (z.B. Aufforderung zur Rücksprache, zur Mitzeichnung eines Entwurfs, Kopie zur Kenntnis, Wiedervorlage zu einem bestimmten Datum) und
- Kopien von Verwaltungsakten.

Falls sich die Systematik des Aktenbestands nicht selbst erklärt (z.B. durch alphabetische Anordnung nach Klientennamen), empfiehlt sich ein Aktenplan. Rechtlich relevant wird die Aktenführung in verschiedenen Regelungskomplexen wie z.B. dem Recht auf Akteneinsicht, im Datenschutzrecht, als Element von Qualitätssicherung, als Beweismittel in gerichtlichen Verfahren. Eine allgemeine Pflicht zur Paginierung von Akten gibt es nicht; sie empfiehlt sich im Einzelfall zur praktikableren Handhabung (u.a. bei der Aktenvorlage gegenüber Gerichten). Neben der Vollzugskontrolle einerseits und der Selbstkontrolle (Selbstevaluation) andererseits sowie der Gewährleistung von Bearbeitungskontinuität bei Personalwechsel wird man als weiterreichende Funktion von Aktenführung heutzutage die organisationsinterne Kommunikation benennen müssen. Hinsichtlich der Erhebung, der Sammlung und der Weitergabe personenbezogener Informationen ist aber das Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten. Für die Phase der Erhebung bzw. Sammlung personenbezogener Informationen gilt das an der jeweiligen Aufgabenstellung zu orientierende Erforderlichkeitsprinzip, das z.B. im Verfahrensrecht des SGB in der Mitwirkungspflicht (§ 60 SGB I) seine Entsprechung hat. Als unzulässig gilt insofern die verbreitete Sammlung personenbezogener Informationen auf Vorrat („… sie könnten irgendwann einmal von Bedeutung sein …"). Die Dokumentation von Verwaltungsvorgängen bzw. Hilfeprozessen, bei denen Wertungen von Sachverhaltsbeschreibungen zu unterscheiden sind, gehört zu den professionellen Standards sozialer Arbeit. Erfolgt sie nicht fachgerecht, kann sie allerdings der Stigmatisierung Betroffener Vorschub leisten und damit die eigentlich gewünschten Effekte sozialer Arbeit konterkarieren. Eine Standardisierung bei der Abfrage von Informationen, z.B. durch Formulare, kann zwar in Teilbereichen effizient sein, kann aber auch zu irreführenden Klischeebildungen führen.

Hinsichtlich der Weitergabe (Offenbarung, Verwendung, Verarbeitung) personenbezogener Informationen (Sozialgeheimnis) ist zu fragen, ob es möglicherweise ausreicht, dass anstelle der Gesamtakte nur (die erforderlichen) Teile der Akte weitergereicht werden. Bei Berufsgruppen, die der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB unterliegen (Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter etc.), dürfte es unvermeidlich sein, die Informationen, die vom Betroffenen nur im Hinblick auf die vertrauensspezifische Funktion des Schweigepflichtigen preisgegeben worden sind, in – von der institutionellen Akte – getrennten Akten aufzubewahren. Eine ähnliche Schlussfolgerung verlangt § 65 SGB VIII. Schon in seinen Grundsätzen zur „Aktenführung in der kommunalen Sozialverwaltung" aus dem Jahr 1990 (NDV 1990, 335) hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) darüber hinaus eine weitere Differenzierung von Aktentypen („Leistungsakten, Arbeitsplatzakten, Aufschriebe") empfohlen. Sind die in den Akten dokumentierten Informationen nicht zutreffend, hat der Betroffene – unter bestimmten Voraussetzungen – ein Recht auf Änderung oder Löschung (bzw. Sperrung). Das dem Datenschutzrecht zugrunde liegende Transparenzgebot verlangt grundsätz-

lich auch die Gewährung von Akteneinsicht durch den Betroffenen bzw. Aktenauskunft an den Betroffenen, soweit nicht (datenschutzrechtliche) Belange Dritter tangiert werden.

Weiterführende Hinweise:
Brack/Gaiser, Aktenführung in der Sozialarbeit. Neue Perspektiven für die klientenbezogene Dokumentation als Beitrag zur Qualitätssicherung, 3. Aufl. 2002; *Stadt Essen*, Aktenführung, 3. Aufl. 2003

Thomas Mörsberger

Alleinerziehende

Das Statistische Bundesamt definiert Alleinerziehende als ledige, getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Väter und Mütter, die mit ihren minder- oder volljährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben. Dabei ist es unerheblich, ob außer dem alleinerziehenden Elternteil und den Kindern noch weitere Personen im Haushalt leben (z.B. der Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft). Dieser Begriff enthält keinerlei Wertung und vermeidet konsequent negative Konnotationen, die von einer disfunktionalen Familienform ausgehen.

Im Jahre 2005 lebten in Deutschland gut 2,5 Mio. Alleinerziehende mit 3,6 Mio. Kindern; 2,2 Mio. dieser Kinder waren noch minderjährig. 87% der Alleinerziehenden sind Frauen. Über die Hälfte von ihnen leben vom Kindesvater getrennt bzw. sind geschieden (54,2%), knapp ein Viertel (24,3%) sind ledig und 21,5% verwitwet.

Alleinerziehende erfahren heute eine weitgehende gesellschaftliche Akzeptanz und geben ungeachtet ihrer überproportionalen Arbeitsbelastung im Familien- und Berufsalltag mehrheitlich an, mit ihrer Lebenssituation zufrieden zu sein. Gleichwohl weisen sie im Vergleich aller Lebensformen in der Bundesrepublik Deutschland die niedrigsten Wohlstandspositionen auf. Obwohl immerhin 65% von ihnen einer Erwerbstätigkeit nachgehen, bezog 2006 jede vierte alleinerziehende Mutter Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II, zum Teil in Ergänzung zum eigenen Erwerbseinkommen, sowie Sozialgeld *(→ Sozialhilfe)* für ihre Kinder. Hier fällt das niedrige Einkommensniveau in vielen frauentypischen Berufsfeldern ins Gewicht. Alleinerziehende müssen im Vergleich unterschiedlicher Haushalts- und Familienformen fast durchgängig am meisten ausgeben, um ihre Wohnbedürfnisse zu befriedigen. Aber auch bei einer so wichtigen Ausgabenkategorie wie den Nahrungsmitteln müssen sie einen größeren Teil ihrer Einkünfte aufwenden als alle anderen Haushaltstypen.

Alleinerziehende Mütter tragen auch im Vergleich zu verheirateten Paaren ein überproportional hohes Zugangs- und Verbleibsrisiko in Armutslagen, weil das Einkommen des Partners fehlt. Zwei Drittel der Alleinerziehenden erhalten keinen Unterhalt (→ *Unterhalt*) durch den geschiedenen oder getrennt lebenden Partner. Schließlich wird die Vereinbarkeit von Beruf und Kind oft durch fehlende Angebotsstrukturen der Kinderbetreuung und unflexible Arbeitsplätze erschwert oder sogar unmöglich. Das Lebensniveau der Alleinerziehenden variiert aber auch in Abhängigkeit von ihrem Bildungs- und Qualifikationsniveau, nach ethnischer Herkunft sowie nach Anzahl und Alter der Kinder.

Seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 behalten die meisten Elternpaare nach Trennung und Scheidung das gemeinsame Sorgerecht bei. Jeder Elternteil hat nunmehr die Pflicht zum Umgang und das Recht auf Umgang mit dem Kind. Umgekehrt hat jedes Kind ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern.

Es gibt eine wachsende Zahl von Müttern, die entlang ihrer Biografie eine oder mehrere Phasen als Alleinerziehende bewältigt haben. Im Interesse dieser Alleinerziehenden, aber auch ihrer Kinder sind flexible und verlässliche Netzwerke und kindbezogene Dienste ebenso gefragt wie eine zielgruppenbezogene Geld- und Zeitpolitik. Alleinerziehende weisen oftmals eine hohe Selbstdisziplin und vielfältige Familienkompetenzen auf, die mit bestimmten Managementqualifikationen im Erwerbsbereich durchaus vergleichbar sind.

Weiterführende Hinweise:
Heigl, Konsum- und Sparprofile der Altersgruppen im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen, in *Bertram/Krüger/Spieß* (Hrsg.), Wem gehört die Familie der Zukunft?, 2007; *Kahle*, Alleinerziehende im Spannungsfeld von Beruf und Familie, in Statistisches Bundesamt, Alltag in Deutschland – Analysen zur Zeitverwendung. Forum Bundesstatistik Band 43, 2004; *VAMV-Bundesverband*, Alleinerziehend, 2007

Prof. Dr. Uta Meier-Gräwe

Alleinsorge

➔ *Sorgerecht*

Allgemeiner Sozialdienst

➔ *Dienste*

Als Organisationseinheit ist der Allgemeine Sozialdienst in den unterschiedlichsten Leistungsbereichen der sozialen Arbeit zu finden, gesetzlich aber nirgendwo vorgegeben oder definiert. Seine Ausgestaltung ist Zweckmäßigkeitsaspekten der Organisation überlassen, folgt örtlichen Traditionen und/oder spiegelt allgemeine fachpolitische Entwicklungstrends wider. Der Begriff „Dienst" markiert die Abgrenzung zu Einrichtungen einerseits und (reinen) Verwaltungsapparaturen andererseits, das Attribut „Allgemeiner" den Unterschied zu speziellen Diensten. Es gibt ihn bei öffentlichen wie freien Trägern.

Soweit der Allgemeine Sozialdienst Teil eines kommunalen Jugendamts (oder fachaufsichtsrechtlich ihm zugeordnet) ist, hat er in den letzten Jahrzehnten ein besonderes Profil entwickelt. Zwar ist er nach wie vor auch eine Art Restkategorie, soweit es um die Abgrenzung zu speziellen Diensten geht. Aber er ist keineswegs auf die sozialen Aspekte beschränkt, hat in hohem Maße (sozial-)pädagogische Fachkompetenz einzubringen (beratungsmethodisch und diagnostisch), ist zentrale Anlaufstelle für die Krisenintervention, verantwortet die Planung und Kontrolle von Hilfeprozessen und nimmt (u.a. dadurch) zentrale Steuerungsfunktionen des Jugendamts wahr. Manchenorts sind Aufgaben, die früher als Spezialdienste organisiert waren, inzwischen in den Allgemeinen Sozialdienst integriert worden. Es ist aber nach wie vor auch das Modell eines Allgemeinen Sozialdiensts

verbreitet, bei dem neben SGB VIII-Aufgaben noch andere Dienstleistungen übernommen werden.

Nahezu alle Allgemeinen Sozialdienste arbeiten nach dem Prinzip der regionalen räumlichen Zuständigkeit, d.h. jede Fachkraft (i.d.R. Sozialarbeiter/-pädagoge) ist in einem definierten Bezirk für alle dem Allgemeinen Sozialdienst zugeordneten Aufgaben zuständig (Bezirkssozialarbeit). Zu seinem Profil gehört auch, dass Klientenkontakte in vergleichsweise hohem Umfang in Form von Hausbesuchen stattfinden. Für eine kompetente sozialpädagogische Diagnostik ist die Fachkraft darauf angewiesen, das Verhalten der Familienmitglieder im häuslichen Umfeld zu sehen. In diesem Profil findet allerdings auch die traditionelle Skepsis ihre Begründung, wenn sie der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe deren problematische Mischung von Hilfe- und Kontrollfunktionen vorhält.

Das heutige Profil des Allgemeinen Sozialdienstes hat sich insbesondere aus dem früher verbreiteten Außendienst des Jugend-, Gesundheits- oder Sozialamts entwickelt. Dieser Außendienst arbeitete den jeweiligen Innendiensten zu, besuchte die Familien in ihren Wohnungen und prüfte Leistungsvoraussetzungen. Er erstellte Stellungnahmen, die über den Innendienst an andere Stellen, z.B. das Familiengericht oder die Schule, weitergeleitet wurden. Der Außendienst hatte regelmäßig keine eigenen Entscheidungskompetenzen, die lagen beim Innendienst, z.B. in den für Erziehungshilfen zuständigen Verwaltungsabteilungen. Mittlerweile sind Innen- und Außendienste meist im Allgemeinen Sozialdienst zusammengefasst, sowohl in fachlich-methodischer als auch in organisatorischer Hinsicht.

Ob der Allgemeine Sozialdienst für sein multifunktionales Aufgabenprofil – quantitativ wie qualitativ – adäquat ausgestattet ist, wird in der Fachliteratur zunehmend bezweifelt.

Weiterführende Hinweise:

Bassarak (Hrsg.), Modernisierung kommunaler Sozialverwaltungen und der Sozialen Dienste, 1997; *Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge* (Hrsg.), Profil für einen kommunalen Sozialdienst, 2002; *Schrapper*, Allgemeiner Sozialdienst, in: *Kreft/Mielenz* (Hrsg.), Wörterbuch Soziale Arbeit, 6. Aufl. 2008

Thomas Mörsberger

Altersgrenzen

→ *Handlungsfähigkeit*, → *Rechtsfähigkeit*

Im geltenden Recht gibt es eine große Vielfalt von Altersgrenzen, an die bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind. Im Rahmen der Entwicklung eines jungen Menschen sind im Kinder- und Jugendhilferecht, aber auch in anderen Rechtsbereichen zahlreiche Altersgrenzen festgelegt, ab denen ein junger Mensch als hinreichend alt oder „reif" angesehen wird, um eigenständig an gesellschaftlichen Vorgängen teilzunehmen. Altersgrenzen haben in erster Linie eine Schutzfunktion. Sie werden gesetzt, um junge Menschen oder die Gesellschaft besser vor bestimmten nachteiligen Folgen zu schützen, weil Kinder und Jugendliche in ihrer Reife noch nicht so weit fortgeschritten sind, ihr eigenes Tun für sich oder die Auswirkungen ihres Tuns auf die Gesellschaft zu erkennen und abzuschätzen. Viele dieser Altersgrenzen

auf der Schwelle von der Kinder-/Jugend- hin zur Erwachsenenwelt sind in Wissenschaft und Praxis entwicklungspsychologisch umstritten und scheinen aus heutiger Sicht eher zufällig gesetzt. In der Fachliteratur wird verstärkt ein in sich schlüssiges System von Altersgrenzen gefordert – sowohl hinsichtlich ihrer Schutzfunktion als auch mit Blick auf ihre Funktion, Beteiligung am gesellschaftlichen Leben zu garantieren.

Rechtliche Bedeutung einzelner Altersgrenzen:

Das noch nicht geborene Kind (Nasciturus) ist ab der Zeugung erbberechtigt (§ 1923 Abs. 2 BGB); mit Vollendung der Geburt beginnt die Rechtsfähigkeit des Menschen (§ 1 BGB), seine Parteifähigkeit (§ 50 Abs. 1 ZPO) und seine Staatsangehörigkeit.

3.–6. Lebensjahr: Rechtsansprüche auf Bildung, Betreuung und Erziehung im Vorschulalter (z.B. Rechtsanspruch auf Kindergartenplatz, § 24 Abs. 1 SGB VIII); mit 6 Jahren: Beginn der allgemeinen Schulpflicht (Schulgesetze der Länder);

Vollendung des 7. Lebensjahres: bedingte Deliktsfähigkeit (§ 828 Abs. 2 BGB), beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB), partielle Prozessfähigkeit (§§ 51, 52 ZPO; § 62 Abs. 1 VwGO);

Vollendung des 10. Lebensjahres: Haftung im Straßenverkehr, Recht auf Anhörung vor Religionswechsel (§§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 RelKErzG);

Vollendung des 12. Lebensjahres: bedingte Religionsmündigkeit (kein Wechsel gegen Zustimmung des Kindes, § 5 RelKErG);

Vollendung des 14. Lebensjahres: freie Religionswahl (§ 5 RelKErG), bedingte Strafmündigkeit (§§ 1 Abs. 2, 3 JGG), eigenes Rechtsmittelrecht im Jugendverfahren (§ 55 Abs. 2 JGG), eigene Entscheidung über Namensänderung (§§ 1617a, 1617c, 1618, 1757 BGB), im Rahmen der Begriffsbestimmung des § 7 SGB VIII Beteiligungs- und Anhörungsrechte beim Jugendamt (§ 8 SGB VIII), Anhörungspflicht des Gerichts bei Sorgerechtsentscheidungen (§ 50b Abs. 2 FGG), Einwilligung in eigene Adoption und Widerspruch dagegen (§§ 1746, 1762 BGB), selbständiges Rechtsmittelrecht beim Verwaltungsgericht und Familiengericht in allen persönlichen Angelegenheiten (§ 59 FGG), Widerspruch gegen Organentnahme nach dem Tod (§ 2 Abs. 2 TPG);

Vollendung des 15. Lebensjahres: sozialrechtliche Handlungs- und Prozessfähigkeit, Antragsrecht auf Sozialleistungen (§ 36 Abs. 1 SGB I), Ende des allgemeinen Beschäftigungsverbots (§ 5 JArbSchG), Ende der (allgemeinen) Schulpflicht und u.U. Beginn der Berufsschulpflicht (Schulgesetze der Länder), aktives und passives Wahlrecht für die Jugendvertretung im Betriebsrat (§ 61 BetrVG);

Vollendung des 16. Lebensjahres: Eidesfähigkeit (§ 393 ZPO bzw. § 60 Nr. 1 StPO), Testierfähigkeit (§ 2229 BGB), Mindestalter zum Heiraten, Befreiung vom Eheverbot (§ 1 Abs. 2 EheG; § 1303 BGB), Beginn der Ausweispflicht (§ 1 PaßG), aktives Kommunalwahlrecht in einigen Bundesländern, Handlungsfähigkeit nach Staatsangehörigkeitsrecht (§ 7StAG), Asylverfahrensgesetz (§ 12) und Ausländergesetz (§ 68), Einwilligung in die Organentnahme nach dem Tod (§ 2 Abs. 2 TPG);

Vollendung des 18. Lebensjahres: Volljährigkeit (§ 2 BGB), volle Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB), volle zivilrechtliche Verantwortlichkeit – Deliktsfähigkeit (§ 828 BGB) und Prozessfähigkeit (§ 52 Abs. 1 ZPO), volle strafrechtliche Verantwortlichkeit – Strafmündigkeit (§§ 1, 3 JGG) – mit der Möglichkeit, auf noch nicht 21 Jahre

alte Täter noch das Jugendstrafrecht anzuwenden (§ 105 JGG), Ehemündigkeit (§ 1 Abs. 1 EheG), Ende sämtlicher Jugendschutzbestimmungen und der arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen für Jugendliche (§§ 2, 7 ff. JArbSchG), allgemeines aktives und passives Wahlrecht (Art. 38 Abs. 2 GG), aktives und passives Wahlrecht für Betriebsrats- und Personalratswahlen (§ 7 BetrVG), Bestellung als Pfleger oder Vormund möglich (§ 1781 Nr. 1, 1915 BGB), Ende der elterlichen Sorge (§ 1626 Abs. 1 BGB), Ende von Pflegschaften und Vormundschaften wegen Minderjährigkeit (§§ 1882, 1909, 1915 BGB), Beginn der Wehrpflicht (§ 1 Abs. 1 WehrpflichtG), eigene Strafantragsmöglichkeit (§ 77 Abs. 3 StGB), Ende der gesteigerten elterlichen Unterhaltspflicht (§ 1603 Abs. 2 BGB), Wegfall des Vorrangs gegenüber anderen Unterhaltsberechtigten (§ 1609 Abs. 2 BGB);

Vollendung des 21. Lebensjahres: volle strafrechtliche Verantwortlichkeit als Erwachsener (§ 10 StGB), Altersgrenze für Beratung zu Unterhaltsfragen und zur Beurkundung von Unterhaltsansprüchen durch das Jugendamt (§§ 18, 59 SGB VIII), Regelaltersgrenze für Jugendhilfeleistungen an junge Volljährige(§ 41 SGB VIII);

Vollendung des 25. Lebensjahres: Mindestalter als Adoptionsbewerber (Alleinstehender oder als Ehepaar, wenn der andere Ehegatte mindestens 21 Jahre alt ist, § 1743 BGB), Wählbarkeit als Schöffe (§ 33 GVG) und als ehrenamtlicher Arbeits- und Sozialrichter (§ 21 ArbGG, § 16 SGG);

Vollendung des 27. Lebensjahres: absolute Altersgrenze des § 41 SGB VIII, Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit möglich (§ 6 Abs. 1 BRRG).

Weiterführende Hinweise:
Reinfelder/Niehaus, Teilhaben wollen versus beschützt werden – Zu den Rechten von Kindern und Jugendlichen auf dem Weg in die Erwachsenenwelt, Mitteilungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe 09/1999, 5; *Proksch*, Die Rechte junger Menschen in ihren unterschiedlichen Lebensalterstufen, RdJB 4/1996, 473

Tanja Grümer

Ambulante Leistungen

Das SGB VIII als präventiv ausgelegtes Gesetz sieht zahlreiche ambulante Leistungen vor. Diese sollen Eltern, Elternteile, Familien und den jungen Menschen selbst in die Lage versetzen, sein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu verwirklichen und gleichzeitig die Eltern dabei unterstützen, Pflege und Erziehung der Kinder wahrzunehmen. Ambulante Leistungen finden sich außerhalb und innerhalb der erzieherischen Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII. Außerhalb der erzieherischen Hilfen erhalten Eltern und ihre Kinder Angebote, die der Entwicklung der Kinder förderlich sind; die Eltern wiederum sollen in ihren erzieherischen Fähigkeiten so gestärkt werden, dass sie die Erziehung und Begleitung ihrer Kinder möglichst selbständig gestalten können.

Um angenommen zu werden, müssen alle diese Angebote auf die Bedürfnisse und die Lebenswelt der Zielgruppen ausgerichtet sein. Diese Voraussetzung hat zu einer Vielfalt von Angeboten der in § 11 SGB VIII verankerten Jugendarbeit (➔ *Kinder- und Jugendarbeit*) und der in § 16 SGB VIII geregelten Familienbildung (➔ *Familienbildung*) geführt. Beispielhaft ist die Allgemeine Förderung der Erziehung in

der Familie zu nennen, die mit Angeboten der Familienbildung, Angeboten der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen sowie Angeboten der Familienfreizeit und Familienerholung auf kommunaler Ebene durch die Familienbildungsstätten der freien und kirchlichen Träger erbracht wird. Abgesehen von den Beratungsangeboten in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen können für diese Angebote Teilnahmebeiträge erhoben werden. Ansonsten werden die Angebote der freien Träger der Jugendhilfe überwiegend durch die Förderung nach § 74 SGB VIII finanziert (➔ *Förderung der freien Jugendhilfe*). Letztlich können die öffentlichen Jugendhilfeträger durch diese Förderung indirekt die Angebote steuern.

Personensorgeberechtigte können neben den vielfältigen Angeboten der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen. Diese unterscheiden sich von den ambulanten Leistungen außerhalb der erzieherischen Hilfen vor allem durch den notwendigen Antrag und die in § 27 SGB VIII genannten Anspruchsvoraussetzungen, dass nämlich eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Die Erziehungsberatung, die Soziale Gruppenarbeit, die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer und die Sozialpädagogische Familienhilfe bilden das Angebot der ambulanten erzieherischen Hilfen.

Da die gesamten Angebote der ambulanten Leistungen vorbeugenden Charakter haben, sieht das Gesetz für alle ambulanten erzieherischen Hilfen eine Kostenheranziehung nicht vor. Dies gilt auch für die Eingliederungshilfe seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher, sofern sie in ambulanter Form erbracht wird.

Rechtsgrundlagen: §§ 11, 13, 14, 16, 17, 18, 27 ff. SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Jans/Happe/Saurbier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, LBW

Hans-Werner Pütz

Amtsermittlungsgrundsatz

➔ *Verwaltungshandeln*, ➔ *Verwaltungsverfahren*

Dieser Grundsatz, der auch Untersuchungsgrundsatz genannt wird, besagt, dass eine Behörde die tatsächlichen Umstände eines zu beurteilenden entscheidungserheblichen Sachverhalts von Amts wegen ermitteln muss (§ 20 SGB X, § 24 VwVfG). Der Ablauf und die Intensität des verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahrens hängen nicht von dem Vorbringen oder von entsprechenden Beweisanträgen des beteiligten Bürgers ab. Allerdings obliegen ihm u. U. gewisse Mitwirkungshandlungen, die in den Vorschriften über das Verwaltungsverfahren geregelt sind (§§ 60 ff. SGB I, § 26 Abs. 2 VwVfG). Der Gegensatz zum Amtsermittlungsgrundsatz ist der Beibringungsgrundsatz, wonach es Sache der am Verfahren Beteiligten ist, die notwendigen Tatsachen und Beweismittel vorzutragen. Dieser Grundsatz gilt im zivilgerichtlichen Verfahren.

Der Amtsermittlungsgrundsatz dient dazu, die Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns sicherzustellen. Daher gilt dieser Grundsatz auch im strafrechtlichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren. Ferner sind die öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten (Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit) vom Amtsermittlungsgrundsatz bestimmt. Schließlich gilt er auch im Bußgeldverfahren *(→ Bußgeldvorschriften)* und im Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit *(→ Freiwillige Gerichtsbarkeit)*.

Für das Kinder- und Jugendhilferecht gelten insoweit die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften des SGB X. Zudem sind spezielle Vorschriften des SGB VIII, die der Amtsermittlung dienen, zu beachten, wie z.B. die Vorschriften über das Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII, → *Hilfeplanung*) oder die Ermittlungsvorschriften nach § 35a Abs. 1a SGB VIII.

Wird der Grundsatz der Amtsermittlung nicht beachtet, kann dies einen inhaltlich rechtswidrigen Verwaltungsakt (→ *Verwaltungsakt*) zur Folge haben. Auch Amtshaftungsansprüche (→ *Amtshaftung*) oder ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch können sich für den Bürger aus der Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes ergeben.

Rechtsgrundlagen: § 20 SGB X; § 24 VwVfG; § 86 VwGO; § 103 SGG

Weiterführende Hinweise:
Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Aufl. 2008, § 24; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2006, § 19 Rn. 16 ff.; *v. Wulffen*, SGB X, 6. Aufl. 2008, § 20

Christian Grube

Amtshaftung

→ *Beleihung*

Ein Amtshaftungsanspruch ist gegeben, wenn jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt und dadurch einen Schaden verursacht. Dieser in § 839 BGB und Art. 34 GG geregelte Anspruch ist ein Staatshaftungsanspruch, da die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz den Staat trifft.

Der Amtshaftungsanspruch setzt hoheitliches Handeln voraus. Die betreffende schadenstiftende Handlung muss also nach ihrem Inhalt dem öffentlichen Recht zuzuordnen sein. Ist das der Fall, kommt es nicht darauf an, ob die handelnde Person Beamter ist. Nach Art. 34 GG kann „Jedermann" mit einem öffentlichen Amt im Sinne des Handelns in hoheitlicher Funktion betraut sein. Die Amtshaftung gilt daher auch für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Sogar Privatpersonen können im Einzelfall mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sein (BGH v. 21.1. 1993, III ZR 189/91, NJW 1993, 1258). Die Amtspflicht, um deren Verletzung es geht, muss einem Dritten gegenüber bestehen. Nicht jedes rechtswidrige Verhalten eines Amtswalters bedeutet daher auch eine Amtspflichtverletzung im Sinne der Amtshaftung. Die verletzte Amtspflicht muss zumindest auch dem Geschädigten gegenüber bestanden haben. Die Amtspflicht muss eine drittschützende Wirkung haben.

Das Jugendamt hat vielfältige Amtspflichten zu beachten, die ihm gegenüber den Kindern und Eltern obliegen und Schadensersatzleistungen auslösen können (vgl. dazu etwa BGH v. 23.2. 2006, III ZR 164/05, JAmt 2006, 1121; BGH v. 21.10. 2004, III ZR 254/03, JAmt 2005, 35; OLG Celle v. 16.8. 1996, 16 W 40/95, DA-Vorm 1998, 547).

Schließlich erfordert die Amtshaftung ein Verschulden des Amtswalters. Dabei ist leichte Fahrlässigkeit ausreichend. Mangelnde Rechtskenntnisse vermögen nicht zu entschuldigen. Ob die Amtspflichtverletzung zu einem Schaden geführt hat, ist eine Frage der Kausalitätskette zwischen Pflichtverletzung und Eintritt des Schadens. Es gilt die Adäquanztheorie, d.h. der Amtswalter kann nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihm der Kausalzusammenhang billigerweise zugerechnet werden kann (dies ist nicht der Fall bei unvorhersehbaren Folgen).

Der Schadensersatzanspruch besteht nur subsidiär, wenn der Verletzte auf andere Weise Ersatz verlangen kann und dem Amtswalter lediglich Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist (§ 839 Abs. 1 S. 2 BGB). Ferner ist ein Amtshaftungsanspruch ausgeschlossen, wenn der Verletzte nicht zuvor versucht hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (§ 839 Abs. 3 BGB).

Der Schadensersatzanspruch ist i.d.R. gegen die öffentlich-rechtliche Körperschaft zu richten, die den Amtswalter mit der verletzten Amtspflicht betraut hat. Über Amtshaftungsklagen entscheiden die ordentlichen Gerichte, und zwar die Landgerichte.

Rechtsgrundlagen: § 839 BGB; Art 34 GG

Weiterführender Hinweis:
Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2006, § 26.

Christian Grube

Amtshilfe

Gemäß Art. 35 GG haben sich Verwaltungsbehörden gegenseitig Amtshilfe (Gerichte untereinander Rechtshilfe) zu leisten. Geht es um die Weitergabe von Informationen, wird diese spezielle Form der Amts-/Rechtshilfe als Informationshilfe bezeichnet. Die Amtshilfe setzt ein Ersuchen einer Behörde an eine andere Behörde um ergänzende Hilfe voraus (eine telefonische Anfrage ist noch kein Amtshilfe-Ersuchen). Keine Amtshilfe liegt vor, wenn Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten (z.B. die nachgeordnete gegenüber der vorgesetzten Behörde) oder wenn die angefragte Behörde lediglich angeregt wird, eine eigene Aufgabe wahrzunehmen. Mit dem Amtshilfe-Ersuchen ist keine Übertragung der jeweiligen Behördenbefugnisse verbunden, sofern dies nicht entsprechend gesetzlich geregelt ist (wie z.B. in §§ 68 und 71 SGB X). Besondere Bedeutung hat dieser Grundsatz im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe sind allgemein im Verwaltungsverfahrensgesetz beschrieben (§§ 4 ff. VwVfG), für Sozialleistungsträger, also auch für die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, als lex spezialis in §§ 3 und 4 SGB X. Eine Behörde kann um Amtshilfe insbesondere aus folgenden Gründen ersuchen,

- wenn sie aus rechtlichen Gründen nicht selbst handeln kann (z.B. Vollstreckungshandlungen). Das gilt nicht, wenn sie sachlich nicht zuständig ist. Aufgaben, die einer Behörde nicht zugewiesen sind, kann diese nicht quasi über andere ausführen lassen.
- bei tatsächlichem Unvermögen, also wenn z.B. Fachkräfte oder Einrichtungen nicht vorhanden sind und dies nicht von ihr zu vertreten ist (z.B. Katastrophenfall).
- bei fehlenden Tatsachenkenntnissen, soweit dadurch nicht datenschutzrechtliche Befugnisgrenzen überschritten werden.
- wenn Beweismittel erforderlich, aber im Besitz der ersuchten Behörde sind.
- wenn der Aufwand der ersuchten Behörde für die vorzunehmende Handlung unverhältnismäßig geringer wäre als die eigene Durchführung (z.B. bei Reisekosten).

Gemäß § 4 Abs. 2 SGB X braucht die ersuchte Behörde Amtshilfe nicht zu leisten, wenn es eine wirtschaftlich sehr viel günstigere Alternative gibt oder wenn sie „unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde". Es steht der ersuchten Behörde allerdings nicht zu, die Amtshilfe mit der Begründung abzulehnen, sie sei nicht zweckmäßig (§ 4 Abs. 4 SGB X). Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der ersuchten Handlung trägt die ersuchende Behörde, während sich die Durchführung der Handlung naturgemäß nur nach den für die ersuchte Behörde geltenden Normen richten kann, weshalb sie für die Durchführung selbst die Verantwortung trägt. Praktisch bedeutet das z.B. für den Fall der Informationshilfe, dass beide Behörden die datenschutzrechtlichen Aspekte zu prüfen und zu verantworten haben.

Abgesehen von Auslagen hat die ersuchende Behörde keine Verwaltungsgebühren zu erstatten (§ 7 SGB X). In steuerrechtlichen Zusammenhängen wird Amtshilfe auch innerhalb der EU geleistet.

Rechtsgrundlagen: Art. 35 GG; §§ 3 ff. SGB X; §§ 4 ff. VwVfG

Weiterführende Hinweise:
Engelmann, Anm. zu §§ 3 ff. SGB X, in: *v. Wulffen*, Kommentar SGB X, 5. Aufl. 2005; *Schlink*, Die Amtshilfe, 1982

Thomas Mörsberger

Amtspflegschaft

→ *Beistandschaft*, → *Pflegschaft*

Der Begriff „Amtspflegschaft" hat im deutschen Rechtssystem zwei Bedeutungen: Spricht man heute von Amtspflegschaft, ist i.d.R. die Bestellung des Jugendamts zum Pfleger im Rahmen der Pflegschaft für einen Minderjährigen (§ 55 SGB VIII i.V.m. §§ 1909, 1791c BGB) gemeint. Zwischen dem 1.7. 1970 und dem 30.6. 1998 verstand man unter Amtspflegschaft die gesetzliche Vertretung eines nichtehelich geborenen Kindes für einen bestimmten Aufgabenkreis, nämlich die Feststellung der Vaterschaft, die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes und

die Geltendmachung von Erbansprüchen gegen den verstorbenen Kindsvater oder sonstige väterliche Verwandte, sowie die Zustimmung zu Namensänderungen, Ehelichkeitserklärungen und Adoptionen durch das jeweils zuständige Jugendamt (§§ 1706 ff. BGB i.d. Fassung bis 30.6. 1998). Die Amtspflegschaft trat mit Geburt des nichtehelich geborenen Kindes automatisch ein. Im Rahmen der Reform des Kindschaftsrechts wurde mit dem Beistandschaftsgesetz, das am 1.7. 1998 in Kraft trat, die gesetzliche Amtspflegschaft abgeschafft und durch die freiwillige Beistandschaft (→ *Beistandschaft*) ersetzt.

Rechtsgrundlagen: § 55 SGB VIII i.V.m. §§ 1909, 1791c BGB

Weiterführender Hinweis:
Mühlens, Das neue Kindschaftsrecht, 1998 (zur Amtspflegschaft vor der Beistandschaft)

Dr. Bärbel Wehr

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

→ *Beteiligung anerkannter Träger*, → *Förderung der freien Jugendhilfe*, → *Verfassungsgewähr*

Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist weder eine Erlaubnis zum Tätigwerden noch ersetzt sie Betriebserlaubnisse oder stellt eine staatliche Empfehlung dar. Sie ist lediglich eine Bedingung für eine intensivere Mitwirkung dieser Träger auf dem Gebiet insbesondere der öffentlichen Jugendhilfe. Die Anerkennungsvoraussetzungen werden in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannt. Dies sind

- eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe,
- das Verfolgen gemeinnütziger Ziele,
- das Bestehen der fachlichen Voraussetzungen für einen nicht unwesentlichen Beitrag auf dem Gebiet der Jugendhilfe und
- die Verfassungsgewähr.

Weitere Anerkennungskriterien dürfen auch vom Landesrecht nicht normiert werden. Ein subjektives öffentliches Recht auf die Anerkennung – einen Anerkennungsanspruch – formuliert § 75 Abs. 2 SGB VIII für alle Träger, die bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen bereits drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind. § 75 Abs. 3 SGB VIII normiert eine gesetzliche Anerkennung für die Kirchen und Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts und die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände. Praktische Schwierigkeiten entstehen manchmal, wenn zu klären ist, ob auch Untergliederungen von anerkannten Trägern mit anerkannt sind oder einer eigenen Anerkennung bedürfen. Teilweise bestehen zur Lösung dieses Problems gute landesrechtliche Lösungen, die dem freien Träger ermöglichen, die Aufnahme einer neuen Untergliederung der Anerkennungsbehörde lediglich anzuzeigen mit der Folge, dass die Behörde nur dann etwas unternehmen muss, wenn sie verhindern will, dass auch die Untergliederung anerkannt ist.

Rechtsgrundlage: § 74 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Bernzen/Niehaus, Anerkennungsgrundsätze für freie Träger der Jugendhilfe, Forum Jugendhilfe 4/95

Prof. Dr. Christian Bernzen

Anhörung

➔ *Verwaltungsakt*

In Umsetzung des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) und des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) versteht man unter „Anhörung" im Allgemeinen die Möglichkeit des Betroffenen, sich vor dem Erlass einer ihn belastenden Entscheidung zu äußern. Für sozialrechtliche Verwaltungsverfahren, zu denen gem. § 8 SGB I auch die der Kinder- und Jugendhilfe gehören, ist die Anhörung in § 24 SGB X geregelt. Danach muss dem Beteiligten, d.h. insbesondere dem Leistungsberechtigten oder dem, gegen den ein Verwaltungsakt ergehen soll (§ 12 SGB X), Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, ehe ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in seine Rechte eingreift.

Voraussetzungen für die Anhörungspflicht sind somit folgende: Es muss sich um einen Verwaltungsakt (§ 31 SGB X) handeln, der in die Rechte des Adressaten eingreift. Das ist unstreitig dann der Fall, wenn die bisherige Rechtsstellung des Adressaten zu seinem Nachteil verändert werden soll, wie beispielsweise bei Einstellung einer gewährten Hilfe, Inobhutnahme, Rücknahme einer Pflege- oder Betriebserlaubnis, Tätigkeitsuntersagung. Strittig ist, ob es darüber hinaus einer Anhörung bedarf, wenn der Erlass eines begünstigenden Verwaltungsakts abgelehnt oder ein begünstigender Verwaltungsakt mit einer Auflage versehen werden soll. Die Anhörung erfordert gem. § 11 SGB X die Handlungsfähigkeit des Anzuhörenden (➔ *Handlungsfähigkeit*) und unterliegt im Übrigen keinem besonderen Formerfordernis, kann also z.B. auch mündlich erfolgen. Unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 SGB X kann zudem von einer Anhörung ganz abgesehen werden, etwa bei Gefahr im Verzug. Wurde die Anhörung versäumt, ist der Verwaltungsakt rechtswidrig. Eine Heilung dieses Verfahrensfehlers ist durch Nachholung der Anhörung im Widerspruchsverfahren gem. § 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X möglich. Ansonsten ist die Verwaltung jederzeit zur Anhörung berechtigt.

Weitere Anhörungstatbestände sind u.a. die Anhörung des Jugendamts durch das Familien- und das Vormundschaftsgericht bei Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen (§§ 49, 49a FGG), die Anhörung des Landesjugendamts durch das Vormundschaftsgericht bei Auslandsadoptionen (§ 49 Abs. 2 FGG), die Anhörung des Jugendamts durch das Jugendgericht (§§ 12, 38, 50 JGG) sowie die Anhörung des Sozialhilfeträgers durch das Landesjugendamt im Betriebserlaubnisverfahren (§ 45 Abs. 3 SGB VIII).

Von der Anhörung zu unterscheiden sind die Beteiligungsrechte nach §§ 8, 36 Abs. 2 SGB VIII. Diese beziehen sich nicht nur auf die zugrunde liegenden Tatsachen, sondern gewähren ein Mitwirkungsrecht an der Entscheidung selbst.

Rechtsgrundlagen: § 24 SGB X; §§ 49, 49a FGG

Weiterführende Hinweise:
Hauck/Noftz, SGB X, LBW, § 24 Rn. 5 ff.; *Jans/Happe/Saurbier/Maas*, Kinder- und Jugendhilferecht, LBW, § 24 SGB X Rn. 2; BVerwG v. 14.10. 1982, 3 C 46/81, DÖV 1983, 337

Martina Reinhardt

Annex-Leistungen

→ *Geldleistungen*, → *Sachleistungen*

Das Wort „Annex" stammt aus dem Lateinischen (annexum) und bedeutet „angebunden sein". Wie schon in § 6 Abs. 2 JWG beinhaltet nunmehr § 39 Abs. 1 SGB VIII den Regelungsgrundsatz, dass es im Jugendhilferecht keinen eigenständigen Leistungstatbestand „wirtschaftliche Hilfen" gibt, sondern nur dann die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen in Betracht kommt, wenn im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach §§ 32–35 SGB VIII (→ *Hilfen zur Erziehung*) oder einer Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nrn. 2–4 SGB VIII (→ *Eingliederungshilfe*) der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen ist. Der Gesetzgeber hat in den genannten Fällen die ganzheitliche Hilfe aus einer Hand, nämlich der Jugendhilfe, möglich gemacht, um die gleichzeitige Inanspruchnahme von Jugendhilfe und Sozialhilfe zu vermeiden. Hier werden somit vom Gesetzgeber verschiedene Hilfearten zu einer einheitlichen Leistung in einheitlicher Leistungszuständigkeit der Jugendhilfe zusammengeführt. Die Zusammenfassung der verschiedenen Leistungen im Leistungssystem der Jugendhilfe führt aber insbesondere bei Hilfen in Einrichtungen nicht zwangsläufig zu Leistungsentgelten, die alles Finanzielle abdecken sollen und von den jeweiligen Trägern der Einrichtungen komplett vereinnahmt werden. Vielmehr sind bei Hilfen in Einrichtungen Geldleistungen und Sachleistungen so abzustimmen, dass dadurch dem Verselbständigungsprozess der jungen Menschen und der gezielten Anleitung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung durch Gewöhnung an einen verantwortlichen Umgang mit Geld und ein eigenständiges Wirtschaften Rechnung getragen wird.

Grundsätzlich bedeutet das Annex-Prinzip, dass die finanziellen Leistungen zur Sicherstellung des Unterhalts einschließlich der Kosten der Erziehung von einer Leistung der Erziehungshilfe nach § 27 SGB VIII abhängen. Liegen z.B. bei einer Verwandtenpflegestelle die Voraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung nicht vor, besteht jedoch gleichwohl die Notwendigkeit, den Lebensunterhalt des Kindes sicherzustellen, ist hier Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 ff. SGB XII in Anspruch zu nehmen. Denn allein wirtschaftliche Hilfen zur Sicherstellung des Unterhalts aus öffentlicher Hand sind im Bedarfsfall als Sozialhilfe zu gewähren. Auch eine Internatsunterbringung ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 SGB VIII oder eine Übernahme von Essensbeiträgen als eigenständige finanzielle Leistungen in Tageseinrichtungen und Schulen finden keine Rechtsgrundlage im SGB VIII. Ebenso ist die Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII (→ *Krankenhilfe*) eine Annex-Leistung. Wie § 39 ist § 40 SGB VIII kein eigenständiger Leistungstatbestand, sondern kommt nur in Folge einer Leistungsgewährung nach §§ 27, 33–35, 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 SGB VIII zur Anwendung.

Unabhängig von den speziellen Annex-Regelungen im SGB VIII ist der allgemeine Nachrang der Jugendhilfe gem. § 10 SGB VIII zu beachten. Die vorrangige Verpflichtung anderer Sozialleistungsträger schließt jedoch nicht grundsätzlich Ansprüche auf Gewährung von weitergehenden oder „ergänzenden" Leistungen der Jugendhilfe aus. So sind bei Vorliegen eines Anspruchs auf Eingliederungshilfe notwendige Nebenkosten – z.B. Fahrt- und Begleitkosten – von der Jugendhilfe zu übernehmen, wenn die gesetzliche Krankenkasse zwar die Therapiekosten trägt, aber rechtmäßig und bestandskräftig die Übernahme dieser Fahrt- und Begleitkosten verweigert (vgl. BVerwG v. 22.2. 2007, 5 C 32.05, nachzulesen bei Lexetius.com/2007, 707).

Rechtsgrundlagen: §§ 10, 27, 33–35, 35a, 39, 40 SGB VIII

Heinz-Hermann Werner

Anordnungskompetenz

Die Entscheidung über die Gewährung von Sozialleistungen obliegt der staatlichen Stelle, die das Gesetz für zuständig erklärt hat. Diese Anordnungskompetenz ist – juristisch gesehen – eine Selbstverständlichkeit. Im Hinblick auf das Entscheidungsprimat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich der Gesetzgeber allerdings veranlasst gesehen, sie mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) zum 1.10. 2005 ausdrücklich in das Kinder- und Jugendhilferecht aufzunehmen (§ 36a Abs. 1 SGB VIII):

Danach tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten einer Leistung nach dem SGB VIII nur dann, wenn sie auf der Grundlage einer Entscheidung ihres (Landes-)Jugendamts „nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird". Dies soll auch in den Fällen gelten, „in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden." Diese Klarstellung hat einen Prozess der Verhältnisklärung zwischen Jugendgerichtsbarkeit *(→ Jugendgericht)* und Jugendhilfe ausgelöst.

Werden Jugendliche oder Heranwachsende/junge Volljährige von Jugendgerichten z.B. zu einer sozialen Gruppenarbeit *(→ Soziale Gruppenarbeit)* verpflichtet, so gewährt das Jugendamt diese als Leistung nach § 29 SGB VIII, wenn der für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung *(→ Hilfen zur Erziehung)* erzieherische Bedarf *(→ Erzieherischer Bedarf)* vorliegt und die soziale Gruppenarbeit als geeignet und erforderlich eingeschätzt wird (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).

Notwendig sind also korrelierende Entscheidungen von Jugendgericht und Jugendamt. Das Jugendgericht überantwortet die jungen Menschen mit Auflagen und Weisungen an die Kinder- und Jugendhilfe, die den weiteren Hilfeprozess steuert. Schwierigkeiten tun sich dort auf, wo Jugendgerichte den Jugendämtern Vorgaben für die Leistungsgewährung machen wollen oder wo das Gesetz keine eindeutigen Zuständigkeiten zugewiesen hat – etwa für den Täter-Opfer-Ausgleich *(→ Täter-Opfer-Ausgleich)* oder die Vermittlung und Durchführung von Arbeitsweisungen *(→ Weisung, jugendgerichtliche)*.

Familiengerichte *(→ Familiengericht)* können Eltern verpflichten, bestimmte Leistungen nach dem SGB VIII in Anspruch zu nehmen. Auch hier bleiben die Jugendämter dafür zuständig, die Leistungsvoraussetzungen zu prüfen. Entsprechende familiengerichtliche Anordnungen bedürfen daher sinnvollerweise einer vorherigen Klärung, ob das Jugendamt zur Leistungsgewährung bereit ist (vgl. § 1684 Abs. 4 BGB).

Die Anordnungskompetenz der (Landes-)Jugendämter gilt auch gegenüber den leistungsberechtigten Kindern, Jugendlichen oder Eltern. Ohne vorher eine Entscheidung des Jugendamts einholen zu müssen, dürfen sie niedrigschwellige ambulante Leistungen in Anspruch nehmen, wenn das Jugendamt mit den Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen zur Kostenübernahme vereinbart hat; insbesondere den Zugang zur Erziehungsberatung sollen die Jugendämter auf diese Weise ermöglichen (§ 36a Abs. 2 SGB VIII). Bei allen anderen Leistungen sind die Leistungsberechtigten gehalten, zuvor eine Entscheidung des Jugendamts einzuholen und ggf. Rechtsmittel gegen die Ablehnung einzulegen. Nur wenn die Deckung des Bedarfs keinen zeitlichen Aufschub duldet, muss die Ablehnung oder Verzögerung der Leistungsgewährung nicht hingenommen werden und kann für eine selbstbeschaffte Leistung *(→ Selbstbeschaffung)* im Nachhinein Aufwendungsersatz verlangt werden (§ 36a Abs. 3 SGB VIII).

Rechtsgrundlage: § 36a SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Meysen, Steuerungsverantwortung des Jugendamts nach § 36a SGB VIII: Anstoß zur Verhältnisklärung oder anstößig?, FamRZ 2008, 562; Ständige Fachkonferenz 1 des DIJuF, Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit, Die Unterschiede als Chance verstehen! Kommunikation, Kooperation und der § 36a SGB VIII, JAmt 2007, 406 = ZJJ 2007, 323

Dr. Thomas Meysen

Anwalt des Kindes

→ *Verfahrenspfleger*

Anzeigepflicht

Üblicherweise wird unter Anzeigepflicht verstanden, dass bei Kenntnis über eine begangene Straftat unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eine Pflicht besteht, diese den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei) mitzuteilen. Eine solche allgemeine Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gibt es in der deutschen Rechtsordnung aber nicht, auch nicht für schwerste Verbrechen. Inwieweit aus vertraglichen Verpflichtungen (z.B. gegenüber dem Arbeitgeber bzw. Auftraggeber) eine Anzeigepflicht (Mitteilungspflicht) erwachsen kann, wird hier nicht weiter behandelt, ebenso wenig wie gesetzliche Meldepflichten (z.B. bei Seuchengefahr; → *Meldepflichten*).

Anzeigepflichtig ist nur, wer von der „ernstlichen (also nicht nur gerüchteweise bekannt gewordenen) Planung" einer schweren Straftat erfährt, die einen der in § 138 StGB aufgelisteten Straftatbestände erfüllt, und zwar gegenüber dem Bedrohten oder der Polizei, und das auch nur, solange die Ausführung oder der Erfolg

noch abgewendet werden kann. Es besteht also nur eine Pflicht zur Straftatverhinderung, nicht zur Strafverfolgung. Straftaten i.S.d. § 138 StGB sind u.a.: Mord, Totschlag, Raub, Verschleppung, Entführung, Geldfälschung, Brandstiftung. Selbst wer von der Planung solcher Straftaten erfährt, bleibt straffrei, wenn er die Ausführung bzw. den Erfolg der Tat anders als durch Anzeige verhindert (§ 139 Abs. 4 StGB). Privilegiert sind – in den Grenzen des § 139 Abs. 3 S. 2 StGB – Ärzte und Rechtsanwälte, nicht, wie in § 203 StGB, Sozialarbeiter (➔ *Schweigepflicht*). Nicht anzeigepflichtig sind nach § 139 Abs. 2 StGB Geistliche (der staatlich anerkannten öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften), soweit die geplante Straftat ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut („gebeichtet") wurde.

Eine Sonderrolle im Zusammenhang mit § 138 StGB spielt der Straftatbestand der „Bildung einer terroristischen Vereinigung" (§ 129a StGB). Ist die Bildung einer terroristischen Vereinigung ernstlich geplant, so reicht keine Warnung an den Bedrohten, sondern es muss – sobald man davon erfährt – die Strafverfolgungsbehörde informiert werden. § 129a StGB darf aber nicht mit § 129 StGB (Bildung einer kriminellen Vereinigung) verwechselt werden: § 129 StGB ist in § 138 StGB nicht erwähnt, er löst also keine Anzeigepflicht aus.

Für den Bereich der sozialen Arbeit korreliert die enge Begrenzung der Anzeigepflicht (die, wenn gegeben, zugleich eine datenschutzrechtliche Befugnis darstellt) mit den strengen Vorgaben des Sozialdatenschutzes, nach denen die Weitergabe von Sozialdaten, auch wenn sie auf (vollendete) Straftaten hinweisen, an die Polizei nicht erlaubt ist, sofern nicht ein besonderer Übermittlungstatbestand, etwa im SGB X, dazu ermächtigt (➔ *Datenschutz*, ➔ *Schweigepflicht*).

Rechtsgrundlagen: §§ 138, 139 StGB

Thomas Mörsberger

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Die AGJ ist das Forum bundeszentraler Zusammenschlüsse, Organisationen und Institutionen der freien und öffentlichen Jugendhilfe in Deutschland. Rechtsträger der AGJ ist der „Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.". Die rund 100 Mitglieder der AGJ arbeiten und wirken zusammen mit dem Ziel der jugendpolitischen und fachpolitischen Kommunikation und Kooperation auf Bundesebene, aber auch im europäischen bzw. internationalem Kontext und bilden ein fachlich kompetent arbeitendes Netzwerk in den sechs Mitgliedergruppen der AGJ

- bundeszentrale Jugendverbände und Landesjugendringe
- bundeszentrale Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
- bundeszentrale Fachorganisationen der Jugendhilfe
- Oberste Jugend- und Familienbehörden
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
- Vereinigungen und Organisationen, die auf Bundesebene in den Bereichen Personal und Qualifizierung für die Jugendhilfe tätig sind.

Die AGJ sieht ihren zentralen Auftrag darin, die organisatorischen und fachlichen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zu bündeln, versteht sich als Interessenver-

tretung der Kinder- und Jugendhilfe, als träger- und handlungsfeldübergreifender Zusammenschluss im Interesse der Einheit der Jugendhilfe. Sie ist Forum für den kontinuierlichen fachlichen Erfahrungsaustausch, für den jugendpolitischen Dialog und das Fachgespräch sowie für die Kooperation ihrer Mitglieder. Oberstes Ziel dabei ist die Weiterentwicklung, die Verbesserung der Praxisbedingungen und fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlage der Zusammenarbeit sind Pluralität und Partnerschaft. Zentral für das Handeln sind die Leitbegriffe Kommunikation – Kompetenz – Kooperation. In den Arbeitsfeldern und gleichnamigen Fachausschüssen der AGJ

- Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen
- Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa
- Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte
- Kindheit, Familie, DNK für frühkindliche Erziehung
- Jugend, Bildung, Beruf
- Sozialpädagogische Dienste, erzieherische Hilfen

werden Erfahrungen und Erkenntnisse der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe ausgetauscht und ausgewertet und fachliche Positionen zu grundsätzlichen Fragen und aktuellen Themen der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt.

Neben der Positionierung der AGJ durch Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen gehört die Information der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe durch die Herausgabe der Zeitschrift „FORUM Jugendhilfe“ und weiterer Publikationen sowie die AGJ-Website, die Durchführung von Fachtagungen und des Deutschen Kinder- und Jugendhilfetags (➔ *Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag*) sowie die Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises (➔ *Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis*) zu den zentralen Aufgaben und Aktivitäten der AGJ. Projekte der AGJ sind u.a. das Internationale Studienprogramm ISP/CIP sowie die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (➔ *National Coalition*). Gefördert wird die AGJ aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (➔ *Kinder- und Jugendplan des Bundes*).

Weiterführender Hinweis:
www.agj.de

Peter Klausch

Arbeitsgemeinschaft i.S.v. § 78 SGB VIII

➔ *Förderung der freien Jugendhilfe*, ➔ *Freie Träger*, ➔ *Öffentliche Träger*

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sind Ausdruck intensiver Zusammenarbeit zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe, die ein Wesensmerkmal im Kinder- und Jugendhilferecht darstellt. Arbeitsgemeinschaften sind neben dem Jugendhilfeausschuss (➔ *Jugendhilfeausschuss*) eine weitere Ebene gemeinsamen Handelns und sollen eine Abstimmung und Ergänzung geplanter Maßnahmen bewirken. Mitglieder in den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (➔ *Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe*) sowie die Träger

der geförderten Maßnahmen. Der öffentliche Träger soll die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, d.h. er ist zu einem entsprechenden engagierten Handeln verpflichtet. Diese Verpflichtung trifft nicht nur den örtlichen, sondern auch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 12 Abs. 2 KJHAG Thüringen, § 7 Abs. 4 AGKJHG Rheinland-Pfalz). Nicht verpflichtet nach dieser Vorschrift sind die freien Träger. Sie können ihrerseits aber die Aufnahme in eine Arbeitsgemeinschaft verlangen und haben einen Anspruch darauf, dass der öffentliche Träger über die Beteiligung in der Arbeitsgemeinschaft ermessensfehlerfrei entscheidet. Eine Beteiligung freier Träger oder Träger von Maßnahmen kann andererseits von Seiten des öffentlichen Trägers im Rahmen der Förderkonditionen verpflichtend verfolgt werden, da es um die Gestaltung und Optimierung von Planung geht, für die der öffentliche Träger die Gesamtverantwortung (➔ *Gesamtverantwortung*) hat.

Der Begriff „Hinwirken" auf Abstimmung und gegenseitige Ergänzung von Maßnahmen macht deutlich, dass die Arbeitsgemeinschaft im Planungsbereich entscheidungsvorbereitende Funktionen hat. Entsprechende Planungsentscheidungen sind vom Jugendhilfeausschuss zu treffen. Die Arbeitsgemeinschaft stellt daher vorbereitend Konzeptions- und Planungsüberlegungen an und gibt Hinweise zur gemeinsamen Gestaltung kommunaler Jugendhilfeplanung, sie berät aber auch aktuelle Fragen zur Situation von Kindern und Jugendlichen oder zu Standardfragen jeweiliger Arbeitsbereiche. Die Inhalte und Arbeitsweisen der Arbeitsgemeinschaften können daher sehr unterschiedlich sein. In der Praxis gibt es zum einen vielfach eine Orientierung nach Leistungsbereichen des SGB VIII (z.B. „AG Erziehungshilfe", „AG Jugendarbeit"), daneben gibt es zielgruppenspezifische Ausrichtungen (z.B. „AG Mädchenarbeit") oder aber wohnorts- oder lebensortorientierte Arbeitsgemeinschaften. Sie sind teilweise institutionalisiert, teilweise aber nur für eine gewisse Zeit eingerichtet. Das Gesetz hat hier keine besonderen Vorgaben formuliert, sondern durch die Wahl des Plurals zum Ausdruck gebracht, dass vielfältige Abstimmungen eine Mehrzahl von entsprechenden Gremien erforderlich machen können. Ebenso zurückhaltend ist das Gesetz in der Frage der Rechtsform und des Verfahrens. Hier sollten auch keine allzu starren Formen gewählt werden, jedoch ist die Verabschiedung einer Geschäftsordnung über Auftrag, Zusammensetzung und Arbeitsweise unter den Mitgliedern anzustreben.

Rechtsgrundlagen: § 78 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Frings, Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, ZfF 2003, 53

Heinz-Hermann Werner

Arbeitsrecht

➔ *Abmahnung*, ➔ *Arbeitsvertrag, befristeter*, ➔ *Arbeitsvertrag, unbefristeter*, ➔ *Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR*, ➔ *TVöD – Tarifvertrag öffentlicher Dienst*

Unter Arbeitsrecht wird das Sonderrecht der abhängigen Beschäftigung verstanden. Es umfasst zwei nach den Beteiligten geordnete Bereiche: einen individualrechtlichen Bereich, der die Rechtsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

beschreibt, und einen kollektivrechtlichen Bereich, in dem die Rechtsbeziehungen der Interessenvertretungen wie Gewerkschaft, Betriebsrat, Personalrat oder Mitarbeitervertretung einerseits und Arbeitgeberverband oder Arbeitgeber andererseits beschrieben werden.

Die Rechtsquellen des Arbeitsrechts sind nicht wie bei anderen Rechtsgebieten einheitlich in einem Gesetz enthalten (z.B. wie beim Handelsrecht im Handelsgesetzbuch). Im Arbeitsrecht stammen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten aus europarechtlichen Regelungen, dem Grundgesetz, einfachen Gesetzen, Tarifverträgen, Rechtsverordnungen, dem Arbeitsvertrag und dem Weisungsrecht des Arbeitgebers. Diese Rechtsquellen wirken – in der Reihenfolge ihrer Nennung – hierarchisch aufeinander: Die übergeordnete Regelung verdrängt die untergeordnete; deshalb ist z.B. die Regelung im Arbeitsvertrag, dass der Arbeitnehmer 16 Arbeitstage im Jahr Urlaub hat, wegen Verstoßes gegen eine gesetzliche Regelung (§ 3 Abs. 1 BUrlG), nach der jeder Arbeitnehmer 24 Werktage im Jahr Urlaub hat, unwirksam. Das Arbeitsrecht enthält aber auch öffentlich-rechtliche Bestandteile, weil die Verantwortung für bestimmte Bedingungen, wie z.B. Gefahrenschutz, Arbeitszeitschutz etc., in unmittelbarer staatlicher Verantwortung stehen soll. Das Arbeitsrecht ist zudem ein Arbeitnehmerschutzrecht; es will in allen seinen Regelungen dem unterschiedlichen Kräfteverhältnis der Beteiligten Rechnung tragen. Aus diesem Grund sind Regelungen, die starke Parteien wie z.B. Gewerkschaft und Arbeitgeberverband getroffen haben, auch vorrangig vor Regelungen, die schwächere Parteien wie Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart haben. Selbstverständlich aber kann auch von den schwächeren Parteien eine günstigere Regelung, die dann auch uneingeschränkt gilt, getroffen werden.

Die rechtliche Beziehung zwischen dem, der eine durchschnittliche Arbeitsleistung wie im Vertrag beschrieben erbringen muss (dem Arbeitnehmer), und dem, der für diese Arbeitsleistung das vereinbarte Entgelt oder das, was üblich ist, zahlen muss (dem Arbeitgeber), wird Arbeitsverhältnis genannt. Den Inhalt und die Dauer des Arbeitsverhältnisses legen die Vertragsparteien in einem – nicht notwendigerweise schriftlichen – Arbeitsvertrag fest.

Weiterführende Hinweise:
www.aus-portal.de; www.socialnet.de

Larissa Wocken

Arbeitsvertrag, befristeter

→ *Arbeitsrecht*, → *Arbeitsvertrag, unbefristeter*, → *Arbeitsvertragrichtlinien – AVR*, → *TVöD – Tarifvertrag öffentlicher Dienst*

Arbeitsverträge können befristet geschlossen werden. Die Vereinbarung einer Befristung muss – anders als der Arbeitsvertrag selbst – zwingend schriftlich getroffen werden (§ 620 Abs. 3 BGB, § 14 Abs. 4 TzBfG). Für Befristungen gilt das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Es kennt drei Arten von Befristungen:

– Befristungen mit Sachgrund (§ 14 Abs. 1),
– Befristungen ohne Sachgrund (§ 14 Abs. 2) und
– Zweckbefristungen (§ 15 Abs. 2).

Jeder Arbeitsvertrag kann grundsätzlich ohne einen sachlichen Grund für maximal zwei Jahre befristet werden. Innerhalb dieser zwei Jahre kann der Vertrag maximal dreimal verlängert werden (§ 14 Abs. 2 S. 1 TzBfG). Eine maximale Dauer von vier Jahren gilt nur in den ersten vier Jahren nach der Gründung eines Unternehmens (§ 14 Abs. 2a TzBfG). Keine zeitliche Beschränkung gilt beim Vorliegen weiterer Voraussetzungen für Befristungen bis zum 31.12. 2006 bei Arbeitnehmern, die das 52. Lebensjahr vollendet haben (§ 14 Abs. 3 TzBfG). Eine andere als die zweijährige Maximaldauer kann sich auch aus dem auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Tarifvertrag ergeben. Befristungen ohne Sachgrund können nur vereinbart werden, wenn noch nie zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestand (§ 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG).

Befristungen mit Sachgrund unterliegen hinsichtlich ihrer maximalen Dauer keinerlei Beschränkung, es muss allerdings einer der acht Sachgründe des § 14 Abs. 1 S. 2 TzBfG vorliegen. Typische Befristungsgründe sind der Vertretungsfall (§ 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TzBfG) und das nur vorübergehende Bestehen eines betrieblichen Bedarfs an der Arbeitsleistung (§ 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG). Hierzu zählt auch die Befristung für die Dauer eines Projekts (BAG v. 16.11. 2005, 7 AZR 81/05, AP Nr. 264 zu BGB § 620).

Eine Befristung ist auch als sog. Zweckbefristung zulässig. Die Parteien vereinbaren keine konkrete Dauer des Arbeitsverhältnisses, sondern das Enden des Arbeitsverhältnisses mit Erreichen des vereinbarten Zwecks (§ 15 Abs. 2 TzBfG). Dann muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer allerdings die Zweckerreichung spätestens zwei Wochen vor dem Ende des Arbeitsverhältnisse mitteilen.

Befristete Arbeitsverhältnisse werden unbefristet weitergeführt, wenn sie nach Ablauf der Befristung oder nach Erreichen des Zwecks mit Wissen des Arbeitgebers fortgesetzt werden (§ 15 Abs. 5 TzBfG). Befristete Arbeitsverhältnisse sind, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, nur außerordentlich kündbar. Ein Arbeitnehmer kann die Wirksamkeit der Befristung innerhalb von drei Wochen nach dem vereinbarten Ende des Arbeitsvertrags gerichtlich überprüfen lassen (§ 17 S. 1 TzBfG).

Rechtsgrundlagen: §§ 14 ff. TzBfG

Weiterführende Hinweise:
Lakies in: *Kittner/Zwanziger* (Hrsg.), Arbeitsrecht, 4. Aufl. 2007, § 133 (Bedingung, Befristung); *Straub*, Erste Erfahrungen mit dem Teilzeit- und Befristungsgesetz, NZA 2001, 919

Larissa Wocken

Arbeitsvertrag, unbefristeter

→ *Arbeitsrecht*, → *Arbeitsvertrag, befristeter*, → *Arbeitsvertragrichtlinien – AVR*, → *TVöD – Tarifvertrag öffentlicher Dienst*

Das Arbeitsverhältnis wird durch privatrechtlichen Vertrag, den Arbeitsvertrag, begründet. Solche Verträge sind grundsätzlich formfrei (etwas anderes kann sich aber z.B. aus tariflichen Regelungen ergeben). Das bedeutet, dass ein Arbeitsverhältnis auch ohne Vorliegen eines schriftlichen Arbeitsvertrags geschlossen ist. § 2 Abs. 2 NachwG begründet aber einen Anspruch jedes Arbeitnehmers auf Erteilung einer schriftlichen Bescheinigung über die wesentlichen Vertragsbedingungen. Das

Nachweisgesetz nennt exemplarisch für den Inhalt eines Arbeitsvertrags Name und Anschrift der Vertragsparteien, Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses, bei befristeten Arbeitsverhältnissen die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses, den Arbeitsort oder (falls der Arbeitnehmer nicht an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll) einen Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann, eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit, die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts, die vereinbarte Arbeitszeit, die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs, die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses und einen allgemeinen Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind. Selbstverständlich können über diesen Katalog hinaus die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses schriftlich niedergelegt werden.

Für Arbeitsverträge gilt wie für alle Verträge die Vertragsfreiheit, es kann also grundsätzlich vereinbart werden, was die Parteien wollen. Die Grenze der Vereinbarungsfreiheit findet sich in den übrigen auf das Arbeitsrecht zur Anwendung gelangenden Regelungen; außerdem unterliegen Arbeitsverträge häufig einer Inhaltskontrolle durch die Regelungen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305–311 BGB). Sind keine Regelungen getroffen oder ist kein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen worden, so wird auf gesetzliche oder tarifliche Regelungen zugegriffen. Arbeitsverhältnisse sind Dauerschuldverhältnisse (§ 620 Abs. 2 BGB) – sie sind unbefristet, es sei denn, eine Befristung ist schriftlich vereinbart (§ 620 Abs. 3 BGB; §§ 14 Abs. 4, 15 TzBfG). Ein Arbeitsverhältnis endet also nur, indem es durch gemeinsame Erklärung aufgehoben wird (Aufhebungsvertrag) oder indem eine der Vertragsparteien den Vertrag kündigt. Kündigungen können unter Einhaltung der Kündigungsfrist und fristlos aus wichtigem Grund (§ 626 Abs. 1 BGB) erfolgen. Eine Kündigung des Arbeitgebers ist ab einer bestimmten Betriebsgröße durch den Arbeitnehmer im Wege der Kündigungsschutzklage angreifbar und vom Arbeitsgericht überprüfbar.

Larissa Wocken

Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR

→ *Arbeitsrecht*, → *TVöD – Tarifvertrag öffentlicher Dienst*

Staatskirchenrechtliche Grundlage für die eigenständige Gestaltung des Arbeitsrechts der Kirchen bildet Art. 140 GG, der in diesem Zusammenhang auf Art. 137 Abs. 3 S. 1 der Weimarer Reichsverfassung verweist. Danach ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze. Dieses verfassungsrechtliche Selbstbestimmungsrecht schafft den Kirchen gegenüber dem Staat einen unantastbaren Freiheitsbereich, der das Recht gewährt, die eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln. Dies umfasst auch die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Individualarbeitsrecht) und die Beteiligungsrechte der Mitarbeiterschaft in Belangen der Einrichtung (kollektives Arbeitsrecht). Insbesondere haben die Kir-

chen das Recht, das Arbeitsrecht nach ihren spezifischen Vorstellungen, also auf der Grundlage ihres Selbstverständnisses, zu ordnen.

Anstelle der Regelung von Arbeitsbedingungen durch Arbeitsvertrag („Erster Weg") oder einer Übernahme des Tarifvertragssystems („Zweiter Weg") haben die meisten Kirchen den „Dritten Weg" gewählt. Dieser beinhaltet, dass die Grundbedingungen des Arbeitsverhältnisses in allgemeinen Richtlinien oder Ordnungen festgelegt werden, deren Erstellung kircheninternen Gremien obliegt, die paritätisch aus gewählten Vertretern der Mitarbeiter und Vertretern des Dienstgebers besetzt sind. Im Rahmen des kirchlichen Arbeitsrechts richtet sich die Beteiligung der Mitarbeiter nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). Arbeitsvertragsrichtlinien wie z.B. die „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbands" (AVR-Caritas) sind das Regelwerk, nach dem die hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbands und der Einrichtungen beschäftigt und entlohnt werden.

Die AVR sind an den TVöD angelehnt. Sie sind aber kein Tarifvertrag im rechtlichen Sinn, da sie nicht mit einer Gewerkschaft vereinbart worden sind. Auf das einzelne Arbeitsverhältnis finden die AVR deshalb nur Anwendung, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren. Die AVR bzw. die Änderungen der AVR werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) erarbeitet und beschlossen. Diese Kommission ist paritätisch mit Vertretern der Mitarbeiter-/Dienstnehmerseite und der Dienstgeber-/Einrichtungsseite besetzt. Die AVR-Caritas bestehen aus einem allgemeinen Teil und 21 Anlagen. Im Allgemeinen Teil sind die Dienstpflichten und Rechte der Mitarbeiter enthalten. Die AVR legen auch ein besonderes außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren fest.

Rechtsgrundlagen: Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbands; Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks

Weiterführender Hinweis:
www.diag-mav.de

Larissa Wocken

Armut

→ *Grundsicherung für Arbeitsuchende*, → *Kinderarmut*, → *Sozialhilfe*

Asylbewerber

→ *Ausländer*, → *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*

Als Asylbewerber gelten Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Art. 16a Abs. 1 GG oder Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7. 1951 (Genfer Konvention) beantragen. Die Zahl der Personen, die einen Erstasylantrag in Deutschland stellen, ist seit Jahren stark rückläufig. Sie betrug im Jahr 2007 noch ca. 19 000. Maßgeblich für ihre rechtliche Stellung sind vor allem die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG). Dieses enthält nicht nur Regelungen über das Asylverfahren, sondern auch über Unterbringung und Verteilung, das Recht des Aufenthalts etc.

Für die Dauer der Durchführung des Asylverfahrens erhalten Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung, die räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt ist, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt (Residenzpflicht).Für das Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs bedarf es i. d. R. der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde.

Zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens ist das Bundesamt für Migration, Integration und Flüchtlinge. Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund des Dubliner Überkommens für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Eine solche Zuständigkeit eines anderen Staates wird derzeit bei knapp 30% aller Asylanträge beantragt, allerdings akzeptieren die anderen Staaten diese Zuständigkeit in vielen Fällen nicht.

Die Handlungsfähigkeit Minderjähriger ist nach § 12 AsylVfG schon bei Ausländern, die das 16 Lebensjahr vollendet haben, gegeben. Konkret bedeutet dies, dass sie dann – soweit sie unbegleitet sind – für die Durchführung des Asylverfahrens selbst verantwortlich sind und in Aufnahmeeinrichtungen für Erwachsene untergebracht sind.

Asylbewerber haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, sondern lediglich auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dieses sieht gem. § 3 für die ersten vier Jahre Grundleistungen vor, die deutlich (ca. 35%) unterhalb der Leistungen des SGB XII liegen und zudem vorrangig als Sachleistungen gewährt werden. Erst nach vierjährigem Bezug der abgesenkten Grundleistungen erhalten sie Leistungen entsprechend SGB XII, wenn sie die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Asylbewerber haben keinen Anspruch auf Kindergeld, Erziehungsgeld, Teilnahme am Integrationskurs, wohl aber auf bestimmte Leistungen nach dem SGB VIII, wenn sie ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ im Inland haben. Davon ist bei Asylbewerbern jedenfalls nach Verlassen der Aufnahmeinrichtung – also spätestens nach drei Monaten – auszugehen.

Für Kinder besteht mittlerweile in nahezu allen Bundesländern das Schulrecht, teilweise auch die Schulpflicht.

Während der ersten 12 Monate ihres Aufenthalts besteht für Asylbewerber ein generelles Arbeitsverbot, danach haben sie einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang. Allerdings gibt es Ausnahmen, bei denen von der Zustimmung der Arbeitsagentur zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörden abgesehen werden kann. Dies ist geregelt in der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV).

Weiterführende Hinweise:

Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge. Handbuch für die Praxis, 2008; *Heinhold*, Recht für Flüchtlinge. Ein Leitfaden durch das Asyl- und Ausländerecht für die Praxis, 6. Aufl. 2007; www.asyl.net (Homepage des Informationsverbundes Asyl, insb. mit Informationen zur Rechtsprechung und zu Herkunftsländern); www.fluechtlingsrat-berlin.de (enthält insb. umfassende Information zu sozialrechtlichen Aspekten); www.proasyl.de; www.bamf.de

Harald Löhlein

Aufgaben der Jugendhilfe

→ *Kinder- und Jugendhilfe*

§ 2 SGB VIII fasst die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, die das Gesetz in seinen beiden folgenden Kapiteln näher entfaltet, in einem Katalog zusammen. Durch den Zusatz „zugunsten junger Menschen" soll verdeutlicht werden, dass dort nur diejenigen Verpflichtungen aufgezählt werden, die unmittelbar der Förderung der Entwicklung von Kindern bzw. deren Schutz dienen, nicht aber diejenigen, die reine Verfahrensregelungen oder Verwaltungsaufgaben normieren, wie die Zuständigkeit *(→ Zuständigkeit)*, die Heranziehung zu den Kosten *(→ Kostenbeitrag)* oder die Kostenerstattung *(→ Kostenerstattung)* bzw. die Erhebungen zur Kinder- und Jugendhilfestatistik *(→ Kinder- und Jugendhilfestatistik)*. Die Vorschrift teilt die gesetzlich geregelte Tätigkeit der Jugendhilfe in zwei Kategorien – Leistungen und andere Aufgaben – auf (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Die Notwendigkeit zur Differenzierung ergibt sich insbesondere im Hinblick auf die Einordnung der Jugendhilfe in das Sozialgesetzbuch (→ *Sozialgesetzbuch*). Anders als alle anderen Träger von Sozialleistungen kennt das SGB VIII insbesondere vor dem Hintergrund des staatlichen Wächteramts (→ *Staatliches Wächteramt*) und des daraus abgeleiteten Schutzauftrags sowie der spezifischen Formen der Kooperation mit den Familien- und Jugendgerichten auch solche Aufgaben, die nicht als Sozialleistungen i.S.d. §§ 1 ff. SGB I bezeichnet werden können. Die Zuweisung einer Aufgabe zu einer der beiden Kategorien ist indes kein Indikator für die Verbindlichkeit bzw. den Verpflichtungsgrad einer Aufgabe. Diese ergibt sich aus den jeweiligen aufgaben- bzw. leistungsbegründenden Normen selbst (§§ 11 ff. SGB VIII).

Die Unterscheidung zwischen Leistungen und anderen Aufgaben erfüllt noch eine zweite Funktion: Sie zeigt die Grenze des autonomen Betätigungsrechts der freien Jugendhilfe auf (→ *Trägerautonomie*). Dieses erstreckt sich nämlich nicht auf den gesamten, gesetzlich abgesteckten Bereich der Jugendhilfe, sondern erfasst in erster Linie die (auf einer religiösen oder humanitären Verpflichtung beruhende) helfende Tätigkeit. Zwar kann die freie Jugendhilfe durch den staatlichen Gesetzgeber nicht auf bestimmte Bereiche bzw. den Leistungskanon des § 2 Abs. 2 SGB VIII festgelegt werden. Andererseits bleiben die anderen Aufgaben als hoheitliche Aufgaben den Trägern öffentlicher Gewalt vorbehalten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Träger der freien Jugendhilfe mit seinem Einverständnis vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Mitwirkung bei der Erfüllung solcher Aufgaben ausdrücklich ermächtigt worden ist (§§ 3 Abs. 3, 76 SGB VIII). Schließlich ist die Unterscheidung auch im Hinblick auf die Einbeziehung ausländischer junger Menschen (→ *Ausländer*) in das Aufgabenspektrum der Jugendhilfe bedeutsam. Während sie nämlich für die Inanspruchnahme von Leistungen die spezifischen Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 SGB VIII erfüllen müssen, sind sie in Bezug auf andere Aufgaben deutschen jungen Menschen gleichgestellt.

Bereits das unter dem Begriff „Leistungen" zusammengefasste Aufgabenspektrum weist keine homogene Struktur auf. So wird innerhalb des Leistungskatalogs nach § 2 Abs. 2 SGB VIII zwischen „Angeboten" (Nrn. 1–3) und „Hilfen" (Nrn. 4–6) unterschieden. Andererseits unterscheidet die Vorschrift nicht danach,

ob die Leistung aufgrund eines subjektiven Rechts beansprucht werden kann oder ob sie (nur) auf einer objektiv-rechtlichen Verpflichtung ihres Trägers beruht. Dies gilt in noch stärkerem Maße für die „anderen Aufgaben". Hierbei handelt es sich um eine Sammelkategorie von Aufgaben unterschiedlichen Zuschnitts, die weitgehend Funktionen des staatlichen Wächteramts (Art. 6 Abs. 2 GG) darstellen. Gemeinsam ist ihnen allen, dass ihre Wahrnehmung nicht als Gewährung von Sozialleistungen im Sinne des SGB I bezeichnet werden kann, auch wenn diese (anderen) Aufgaben vielfach Dienstleistungsfunktionen enthalten.

Rechtsgrundlagen: §§ 2, 11 ff., 42 ff. SGB VIII

Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner

Auflagen

→ *Nebenbestimmungen*, → *Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen*

Aufmerksamkeitsdefizitstörung – ADHS

→ *Behinderung*, → *Eingliederungshilfe*

ADHS steht für Aufmerksamkeitsdefizitstörung mit und ohne Hyperaktivität und tritt i. d. R. bei Kindern und Jugendlichen, aber auch zunehmend im Erwachsenenalter auf. Die Ursachen sind ungeklärt. Nach heutigen Erkenntnissen kommt ADHS aufgrund einer fehlerhaften Informationsverarbeitung zwischen einzelnen Hirnabschnitten und aufgrund von Störungen im Dopaminstoffwechsel zustande.

ADHS liegt vor, wenn Aufmerksamkeit und Verhalten vom Entwicklungszustand, der für das Alter typisch ist, abweichen und dies situationsübergreifend zu Störungen im Leistungsbereich von Schule und Beruf sowie in den sozialen Bezügen führt. ADHS ist durch Unaufmerksamkeit, Überaktivität und Impulsivität gekennzeichnet. Menschen mit ADHS haben Probleme bei der Verarbeitung von Sinnesreizen und somit eine Störung der Informationsverarbeitung, die zu einer eingeschränkten bzw. abweichenden Wahrnehmungsfähigkeit führt. Die Störung der Wahrnehmungsfähigkeit beeinflusst das Handeln der Kinder und Jugendlichen und wirkt sich komplex auf deren Verhaltensweisen und Motorik aus. Die Störung der Informationsverarbeitung führt zu Entwicklungsverzögerungen und Einschränkungen bei den geistigen Fähigkeiten. Die Auswirkungen sind bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen und in ihren jeweiligen Lebensbereichen unterschiedlich und erschweren somit die Diagnostik.

Kinder und Jugendliche mit ADHS sind im Sinne des SGB IX und SGB XII behindert oder von Behinderung bedroht und haben somit Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Für Kinder und Jugendliche mit Konzentrationsschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und motorischen Störungen werden die Hilfen i. d. R. im Rahmen des § 35a SGB VIII gewährt. Diese Leistungen umfassen Förderung, Behandlung und Hilfen zur Erziehung, die die Beratung der Eltern und Bezugspersonen einschließen.

Rechtsgrundlagen: §§ 2, 10, 14, 69 SGB IX; §§ 53, 54 SGB XII; § 35a SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
http://www.bv-ah.de/

Claudia Zinke

Aufsicht

Aufsicht hat als Rechtsbegriff in der Kinder- und Jugendhilfe in unterschiedlichen Regelungskomplexen Bedeutung: Unter arbeits- und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten (➔ *Aufsichtspflicht*), in der Verantwortlichkeit für das Tun der Mitarbeiter (➔ *Dienstaufsicht*; ➔ *Fachaufsicht*), als institutionalisierte Kontrolle der Rechtmäßigkeit behördlichen Handelns durch übergeordnete Stellen (➔ *Rechtsaufsicht*) sowie in Form eines institutionalisierten Schutzauftrages nach §§ 43 ff. SGB VIII (➔ *Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen*).

Thomas Mörsberger

Aufsichtspflicht

➔ *Aufsicht*, ➔ *Haftung*, ➔ *Garantenpflicht*

Unter Aufsichtspflicht wird im Allgemeinen die zivilrechtliche Haftung von Personen verstanden, denen Minderjährige (➔ *Minderjährigkeit*) oder (wegen ihres geistigen und körperlichen Zustands) aufsichtsbedürftige Volljährige zur Erziehung, Betreuung oder Behandlung anvertraut sind (§ 832 BGB). Die Aufsichtspflicht soll die Aufsichtsbedürftigen vor Schaden bewahren, aber auch verhindern, dass andere Personen zu Schaden kommen. Sie ergibt sich aus Gesetz (bei Eltern aus § 1631 bzw. § 1705 BGB; bei gewerblichen Ausbildenden für minderjährige Auszubildende aus § 6 Abs. 1 Nr. 5 BBiG; bei Lehrern aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen, ebenso bei Heil- und Pflegefällen) oder aus Vertrag (z.B. bei der Aufnahme in Jugendgruppe, Heim oder Kindergarten, bei Jugendreisen oder Spielplatzprogrammen, bei der Betreuung durch Babysitter). Der Vertrag kann ausdrücklich (schriftlich oder mündlich) oder stillschweigend („konkludent“) geschlossen worden sein (z.B. in der Tagespflege).

Die Aufsichtspflicht kann vom eigentlich Verpflichteten übertragen werden; beim minderjährigen Helfer nur mit Zustimmung durch dessen gesetzlichen Vertreter. Die Delegation widerspricht der Aufsichtspflicht, wenn die mit der Aufsicht betraute Person sichtlich überfordert ist (das kann z.B. der Fall sein bei ehrenamtlichen Helfern, Praktikanten oder auch Mitarbeitern, die durch Personalmangel überlastet sind).

Der Aufsichtspflichtige haftet nur für den Schaden, für den die Verletzung seiner Aufsichtspflicht ursächlich (kausal) war. Welche Aufsichtspflichten im Einzelfall zu erfüllen sind, insb. welches Maß an Sorgfalt notwendig ist, um den Vorwurf fahrlässigen Handelns und damit eine zivil- (ggf. auch strafrechtliche) Haftung (sowie arbeits- bzw. dienstrechtliche Sanktionen) zu vermeiden, lässt sich nur allgemein umschreiben und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Fachliche und juristische Maßstäbe stehen dabei in einem Wechselverhältnis. Es entspricht dieser

Balance nicht, wenn Verantwortliche sich unter Hinweis auf drohende Haftungsrisiken dem fachlichen Auftrag entziehen. Für die Beurteilung eines Falls kommt dem fachlichen Handlungskonzept des Aufsichtspflichtigen neben den allgemeinen fachlichen Zielen (in der Pädagogik Entwicklung zu Selbständigkeit und sozialem Handeln, Entfaltung individueller Fähigkeiten, Respekt vor der Autonomie des Betroffenen, Alltagsorientierung) besondere Bedeutung zu. Ferner sind körperliche und psychische Verfassung der Aufsichtsbedürftigen, Gruppensituation und -dynamik, örtliche und räumliche Gegebenheiten sowie Gefährlichkeit von Gegenständen oder Spielarten zu berücksichtigen. Wichtig ist, dass nach Möglichkeit auf gefährliche Situationen vorbereitet wurde (durch Warnungen, Ermahnungen, Übungen).

Die Anforderungen an den Aufsichtspflichtigen orientieren sich nur am praktisch Möglichen; der Verantwortliche kann seine Augen nicht überall haben und nicht gleichzeitig an mehreren Stellen anwesend sein. Aufsichtspflicht bedeutet auch nicht unbedingt Anwesenheitspflicht. Es wird nur verlangt, dass der Aufsichtspflichtige den Überblick über das Geschehen hat, um ggf. schnell eingreifen zu können. Zu den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen gehört, auf einen Unfall vorbereitet zu sein (Erste-Hilfe-Fähigkeiten, Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, ausreichende Personalstärke). Zu beachten sind nicht zuletzt besondere Schutzvorschriften, die sich aus Gesetzen bzw. behördlichen Anweisungen ergeben (z.B. bei Sport, Schwimmen, Wanderungen).

Das zivilrechtliche Haftungsrisiko wird dem Aufsichtspflichtigen meist durch eine gesetzliche (z.B. für Kindergarten und Schule) oder private (durch den Träger abzuschließende) Unfallversicherung abgenommen, wobei diese ihn allerdings bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Regress nehmen kann. Ähnliches gilt für die Amtshaftung. Hat der Träger einer Einrichtung nicht für ausreichenden Versicherungsschutz gesorgt, hat er u.U. als Arbeitgeber den von dritter Seite in Anspruch genommenen Arbeitnehmer von der Haftung freizustellen.

Weiterführende Hinweise:
Obermeier, Aufsichtspflicht – Rechte und Pflichten von Gruppenleiter- und BetreuerInnen in Jugendverbänden und -einrichtungen, 5. Aufl. 1999; *Prott*, Rechtshandbuch für Erzieherinnen, 7. Aufl. 2002; *Sahliger*, Aufsichtspflicht und Haftung in der Kinderarbeit und Jugendarbeit, 3. Aufl. 1999; *Scheffen/Pardey*, Schadensersatz bei Unfällen mit Minderjährigen, 2. Aufl. 2003; *Storr*, Die Aufsichtspflicht der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, 2. Aufl. 1992

Thomas Mörsberger

Ausführungsgesetze

→ *Gesetzgebungskompetenz*, → *Landesrechtsvorbehalt*

Als Ausführungsgesetze werden diejenigen Landesgesetze bezeichnet, die Regelungen auf dem Gebiete der Kinder- und Jugendhilfe in denjenigen Segmenten, treffen, in denen die Länder nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes neben dem Bund die Befugnis zur Gesetzgebungskompetenz haben. Der Begriff „Ausführungsgesetz" ist insofern missverständlich, weil er eine nachgeordnete exekutive

Funktion suggeriert, die aber rechtsdogmatisch im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern nicht besteht.

Durch die Zuweisung des Gegenstands „öffentliche Fürsorge" (➔ *Öffentliche Fürsorge*) zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung hat das Grundgesetz den Ländern die Befugnis zur Gesetzgebung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, „solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat" (Art. 72 Abs. 1 GG). Gleichzeitig hat das Grundgesetz die Befugnis des Bundes ausdrücklich von einem Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung abhängig gemacht (Art. 72 Abs. 2 GG). Solange und soweit der Bund von seinem in dieser Weise eingeschränkten Recht zur Gesetzgebung nicht Gebrauch macht, haben die Länder die originäre Kompetenz zur Gesetzgebung.

Das SGB VIII enthält an verschiedenen Stellen sog. Landesrechtsvorbehalte. Sie stellen keine Ermächtigung für den Landesgesetzgeber dar, sondern weisen darauf hin, dass der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nur partiell Gebrauch macht und damit Gestaltungsspielraum für die Länder lässt. Sie haben damit nur eine deklaratorische Bedeutung. Davon zu unterscheiden sind Öffnungsklauseln im Bundesrecht für den Landesgesetzgeber, die den Ländern vom Bundesrecht abweichende Regelungen ermöglichen. Solche Klauseln finden sich vor allem im organisationsrechtlichen Teil (z.B. §§ 69 Abs. 5, 85 Abs. 4 und 5 SGB VIII). Darüber hinaus haben die Länder seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 1.9. 2006 (➔ *Föderalismusreform*) in den Bereichen der Behördeneinrichtung und des Verwaltungsverfahrens auch dann ein Recht zur (abweichenden) Gesetzgebung, wenn der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz bereits Gebrauch gemacht hat (Art. 84 Abs. 1 GG).

Als Ausführungsgesetze werden in der Praxis vor allem diejenigen Landesgesetze bezeichnet, die abstrakte bundesrechtliche Aufgabenzuweisungen im Hinblick auf die Landesorganisation konkretisieren (z.B. Bestimmung der örtlichen und überörtlichen Träger, nähere Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses). Zu den Ausführungsgesetzen zählen auch die Kindertagesstätten- bzw. Kinderfördergesetze der Länder, soweit sie sich zur Zugehörigkeit dieses Feldes zur öffentlichen Fürsorge und damit zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz bekennen.

Rechtsgrundlagen: Art. 72 GG

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Aushandlungsprozess

➔ *Hilfeplan*, ➔ *Hilfeplanungsverfahren*, ➔ *Partizipation*

Die Kinder- und Jugendhilfe ist vom Grundgedanken der Subjektorientierung getragen. Nach der gesetzlichen Konzeption geht daher einer längerfristigen Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), der Eingliederungshilfe wegen seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) oder der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) ein partizipatorischer Gestaltungsprozess mit den Adressaten der Leistungen und den Fachkräften im Jugendamt voraus: die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Kinder, Jugendliche, Personensorgeberechtigte oder

junge Volljährige haben dabei Anspruch auf qualifizierte Beteiligung an der Entscheidungsfindung.

Partizipation ist Strukturmerkmal auch bei der Entscheidung über die Gewährung persönlicher Hilfe mit pädagogischen (und therapeutischen) Mitteln. Auch Diagnostik ist notwendig interaktives Geschehen und verfolgt regelmäßig das Ziel einer gemeinsamen Sichtweise auf die Geeignetheit, Notwendigkeit und Zielsetzungen konkreter Hilfen *(➔ Diagnostik)*. Sollen durch personenbezogene Hilfen Verhaltensänderungen erarbeitet oder Kompetenzen zur Problembewältigung erworben werden, bedarf es der Mitgestaltung und Mitarbeit aller Beteiligten in der Familie. Deren subjektive Wirklichkeit findet daher bei der Hilfeplanung in gewissen Grenzen Berücksichtigung. Ihre Einbeziehung ist bereits erforderlich sowohl bei der Konstruktion und Beschreibung der Probleme (Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen) als auch bei der Bestimmung der geeigneten Hilfen, die von den Beteiligten angenommen und genutzt werden können (Festlegung der Leistungsart).

Bei der Entscheidungsfindung im Jugendamt handelt es sich – entgegen einer nicht unüblichen Begriffsverwendung – aber streng genommen nicht um einen Aushandlungsprozess. Bei aller Partizipation, das (sozial)pädagogisch-kooperative Verfahren bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII unterliegt stets der fachlichen Gegenprobe durch die Fachkräfte im Jugendamt und bei den Leistungserbringern. Zwar können sich Leistungsträger und Leistungsempfänger in der Beratung aus methodischer Sicht gleichgeordnet begegnen und ist die Herstellung der dazu erforderlichen Beteiligungsfähigkeit Aufgabe der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 36 Abs. 1 und 2 SGB VIII), die Entscheidung über die Gewährung oder Nichtgewährung einer Leistung obliegt aber letztlich doch dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In der Entscheidung, ob bzw. welche Leistungen nach dem SGB VIII in Anspruch genommen werden, sind die Eltern oder jungen Menschen nur bedingt frei. Dieses strukturell vorgegebene Machtgefälle sollte auch sprachlich nicht verschleiert werden, indem durch die Verwendung der Begrifflichkeit der „Aushandlung" eine umfassende Gleichordnung suggeriert wird, die tatsächlich nicht besteht.

Rechtsgrundlage: § 36 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Werner in *Jans/Happe/Saurbier/Maas* (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht, § 36 Rn. 22 f.

Dr. Thomas Meysen

Ausländer

➔ *Asylbewerber*

Als Ausländer gilt gem. § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes jeder, der nicht Deutscher i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG ist. Das Aufenthaltsgesetz regelt die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern. Allerdings findet es keine Anwendung auf Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der EU und deren Familienangehörige; für diese ist vielmehr das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU) maßgeblich.

Soweit Ausländer Schutz als politisch Verfolgte nach Art. 16a Abs. 1 GG oder Schutz vor Verfolgung gemäß der Genfer Konvention beantragen, ist für sie das Asylverfahrensgesetz maßgeblich. Zu beachten ist schließlich auch noch die besondere rechtliche Stellung türkischer Staatsangehöriger. Auf der Grundlage des 1963 geschlossenen Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei hat der Assoziationsrat 1980 den Beschluss 1/80 erlassen, der zu einer deutlichen Verbesserung der Rechtsstellung türkischer Staatsanghöriger geführt hat.

Die Rechtsstellung von Ausländern ist zunehmend durch das Recht der Europäischen Gemeinschaft geprägt. Dies gilt nicht nur für die Rechte von EU-Bürgern, sondern auch für die Rechtsstellung von Drittausländern. Mit dem Amsterdamer Vertrag wurden der EU weitgehende Kompetenzen für die Harmonisierung des zukünftigen Einwanderungs- und Asylrechts eingeräumt. Mittlerweile wurden zahlreiche Richtlinien verabschiedet, die auf eine stärkere Harmonisierung des Asylrechts, aber auch etwa hinsichtlich der Regelungen der Familienzusammenführung oder des Daueraufenthaltsrechts abzielen.

Ende 2006 lebten 7 286 325 Ausländer in Deutschland. Dies entspricht einem Ausländeranteil von 8,8%. Die Zahl der Ausländer hängt nicht nur von Zu- und Abwanderung sowie Geburtenentwicklung und Sterblichkeit, sondern auch von der Einbürgerungspraxis ab. 2006 wurden insgesamt 126 000 Personen eingebürgert.

2006 stellten Staatsangehörige der Türkei die größte Gruppe dar (25,8%), gefolgt von Bürgern aus Italien (7,9%) und Serbien/Montenegro (7,1%). 2006 waren 51,5% der ausländischen Staatsangehörigen männlich, 48,5% weiblich. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer aller in Deutschland lebenden Ausländer betrug 2006 17,3 Jahre.

Weiterführende Hinweise:
Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Integration und Flüchtlinge, 7. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Dez. 2007; *BMI*, Migrationsbericht des Bundesamts für Migration im Auftrag der Bundesregierung (Migrationsbericht 2006), Dez. 2007; *Deutsches Ausländerrecht*, Beck Texte im dtv, 21 Aufl. 2008; *Hofmann/Hoffmann* (Hrsg.), Ausländerrecht, Handkommentar, 2008

Harald Löhlein

Auslandsmaßnahmen

Von den Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Ausland durchgeführt werden, sind nur solche, die als Leistungen der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII, → *Hilfen zur Erziehung*) erbracht werden, besonderen rechtlichen Bestimmungen unterworfen. Insbesondere Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit oder Familienbildung sind davon nicht erfasst.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wurden in die §§ 27, 36 und 78b SGB VIII Bestimmungen aufgenommen, die sich auf die Leistungserbringung im Ausland beziehen. In der Gesetzesbegründung zu § 27 Abs. 2 wurde dabei betont, dass unter diese Regelungen nicht Auslandsaufenthalte im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung fallen, die der Erholung, Freizeit, Bil-

dung oder Ausbildung dienen. I.d.R. sind somit intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen nach § 35 SGB VIII, die im Ausland als Reise- oder Standprojekt erbracht werden, erfasst. Leistungen, die als Heimerziehung (§ 34) oder als Unterbringung in einer Pflegefamilie (§ 33) erbracht werden, dürften aufgrund des Ausnahmegebots kaum möglich sein – allenfalls wenn im grenznahen Gebiet besondere Verwandtschaftskonstellationen gegeben sind, könnten die Ausnahmebedingungen erfüllt sein.

§ 27 Abs. 2 SGB VIII bestimmt, dass Hilfen i.d.R. im Inland zu erbringen sind und nur dann im Ausland erbracht werden dürfen, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist. Nach § 36 Abs. 3 SGB VIII soll vor der Gewährung einer solchen Hilfe im Ausland eine Stellungnahme eines Arztes oder Psychotherapeuten i.S.d. § 35a Abs. 1a SGB VIII eingeholt werden. Diese Vorschrift dient dazu, eine seelische Störung mit Krankheitswert auszuschließen, für die möglicherweise im Ausland keine adäquaten Therapiemöglichkeiten bestehen, und sicherzustellen, dass eine Auslandmaßnahme im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Jugendlichen verantwortet werden kann. Nach § 78b SGB VIII dürfen Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen im Ausland nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die entweder anerkannte Träger der Jugendhilfe oder einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind, die mit der Leistungserbringung nur Fachkräfte betrauen und die Gewähr für die Einhaltung der ausländischen Rechtsvorschriften und die Kooperation mit den Behörden des Aufenthaltslands und den deutschen Vertretungen im Ausland bieten. Der Gesetzgeber hat sich zu diesen einschränkenden Bedingungen entschlossen, weil die Möglichkeiten der Steuerung und Kontrolle im Ausland stark eingeschränkt sind. Derzeit befinden sich ca. 600 Jugendliche in Auslandsmaßnahmen.

Weiterführende Hinweise:
AGJ, Hilfen für Kinder und Jugendliche nach §§ 27, 35, 41 SGB VIII im Ausland, Stellungnahme v. August 2007, www.agj.de; *BAGLJÄ*, Empfehlungen für Standards und Rahmenbedingungen bei der Gewährung von intensivpädagogischen Hilfen im Ausland für die Jugendämter, Stellungnahme v. Mai 2004, www.bagljae.de

Norbert Struck

Aussagegenehmigung

➔ *Geheimhaltungspflicht*

Ausschreibung von Leistungen

➔ Vergaberecht, ➔ *Wettbewerb*

Im Wege der Ausschreibung werden Aufträge der öffentlichen Hand (Bau-, Dienst- und Lieferaufträge) grundsätzlich im Wettbewerb vergeben. Für öffentliche Aufträge i.S.v. § 99 GWB verlangt das EU-Recht die europaweite Ausschreibung von bestimmten Auftragswerten an. Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge liegt dieser Schwellenwert nach nationalem Recht bei 206 000 €. Unterhalb dieser Wertgrenze verpflichtet das Haushaltsrecht der Länder und Kommunen generell alle öffentlichen Einrichtungen zur Ausschreibung unter Beachtung eines formalisierten

Vergabeverfahrens, in dem Art und Weise der Bekanntmachung einer beabsichtigten Auftragsvergabe, Zeitpunkt und Umfang der einzureichenden Angebotsunterlagen sowie Kriterien und Verfahren der Auswahlentscheidung geregelt sind.

Ob und in welchem Umfang der Abschluss von leistungserbringenden Verträgen im Sozialrecht *(→ Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII)* dem Vergaberecht unterliegt, ist in Literatur und Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt. Zum Teil wird die grundsätzliche Anwendbarkeit der Vergaberegelungen unter Berücksichtigung spezieller Vorschriften, z. B. des Jugendhilferechts, auch für Leistungsvereinbarungen bejaht. Eine andere Ansicht hält das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis *(→ Dreiecksverhältnis, jugendhilferechtliches)* zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe *(→ Öffentliche Träger)*, dem Leistungsberechtigten *(→ Leistungsberechtigter)* und der Jugendhilfeeinrichtung *(→ Einrichtung)* für unvereinbar mit den Grundsätzen des „Einkaufsrechts" der öffentlichen Hand.

Unabhängig von dem vorgenannten Meinungsstand besteht allerdings weitgehend Einigkeit darüber, dass alle sozialrechtlichen Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nicht nur den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 78b Abs. 2 S. 1 SGB VIII) entsprechen müssen, sondern auch den allgemeinen Vergabegrundsatz der Diskriminierungsfreiheit (§ 97 Abs. 2 GWB) zu beachten haben. Dies hat zur Konsequenz, dass Bewerber, die zur Leistungserbringung in der Lage sind, insbesondere nicht durch regionale Beschränkungen, aufgrund sachlich ungerechtfertigter Anforderungen und Spezifikationen oder durch unzureichende oder nicht rechtzeitige Informationen seitens des öffentlichen Trägers als „Vergabestelle" benachteiligt werden dürfen. Bei gleicher Eignung sind alle Anbieter nach sachlich nachvollziehbaren und vorher bekannt gemachten Kriterien gleich zu behandeln.

Rechtsgrundlagen: §§ 97, 99 GWB; §§ 78a ff. SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Kunze/Kreikebohm, Sozialrecht versus Wettbewerbsrecht, NZS 2003, 5

Dr. Detlef Gottschalck

Bedarfsdeckung

→ *Annex-Leistungen*, → *Jugendhilfeplanung*

Bedarfsdeckung ist zunächst einmal ein Aspekt der Kinder- und Jugendhilfeplanung und stellt eine vorsorgende Planung dar, die die durch Bedarfsfeststellung und -ermittlung notwendigen Maßnahmen gezielt aufgreift und angeht, um eine bedarfsgerechte Versorgung mit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich eines öffentlichen Trägers sicherzustellen (§ 80 SGB VIII). So spricht man im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder beispielsweise von Bedarfsdeckung oder Bedarfsdeckungsquoten, die das Ergebnis eines kommunalpolitischen Entscheidungsprozesses zur Festlegung einer politisch definierten Bedarfsdeckung unter Beteiligung sowohl der (potenziellen) Eltern als auch der freien Träger darstellt. Solche Festlegungen zur Bedarfsdeckung betreffen nicht nur die Anzahl der Einrichtungen, sondern auch die Art und den Umfang der entsprechenden Angebote. Zum anderen wird der Begriff der Bedarfsdeckung oder Bedarfsdeckungsquote im Laufe der Realisierung der Planungen auch als Feststellung der tatsächlichen Bedarfsdeckung gewählt.

In der Erziehungshilfe ist die Bedarfsdeckung als ein sozialstaatliches Gebot mit dem Ansatz der Individualisierung geprägt. Das Bedarfsdeckungsprinzip greift soweit durch, dass der öffentliche Träger ausnahmsweise zur Übernahme des Leistungsentgelts trotz Fehlens einer Vereinbarung nach § 78b Abs. 1 SGB VIII verpflichtet ist, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung im Einzelfall geboten ist, weil ansonsten eine notwendige Hilfe wegen nicht ausreichender Bedarfsdeckung durch vereinbarungsgebundene Einrichtungen nicht geleistet würde (§ 78 Abs. 3 SGB VIII).

Bedarfsdeckung ist daneben ein Element der Sicherstellung des notwendigen Unterhalts des Kindes oder des Jugendlichen aus öffentlichen Mitteln als Annex-Leistung der Kinder- und Jugendhilfe (§ 39 SGB VIII). Durch laufende Leistungen soll der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden, zusätzlich sind einmalige Beihilfen oder Zuschüsse möglich. Die Sicherstellung des Unterhalts im Sinne der Bedarfsdeckung ist in diesen Fällen der Jugendhilfe zugeschrieben, um eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Jugendhilfe und Sozialhilfe zu vermeiden. Da der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach dem SGB VIII gedeckt wird, kann dies zu einer Reduzierung des Unterhaltsanspruchs der Unterhaltspflichtigen oder zu seinem vollständigen Wegfall führen.

Rechtsgrundlagen: §§ 39, 80 SGB VIII

Heinz-Hermann Werner

Bedarfskriterien

→ *Kindertagesbetreuung*, → *Kindertagespflege*

Hatte der Gesetzgeber zunächst im SGB VIII lediglich vorgegeben, für alle Kinder im Alter unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen vorzuhalten, wurden durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) Min-

destanforderungen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für unter 3-Jährige in das Gesetz aufgenommen, um seitens des Bundes einen nachhaltigen und verlässlichen Ausbau des Betreuungsangebots stärker zu steuern (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Diese Mindestanforderungen verpflichten den öffentlichen Träger zum einen in seiner Ausbauplanung eines bedarfsgerechten Angebots, zum anderen aber auch konkret in der Zuteilung der zur Verfügung stehenden Plätze. Ein individueller Rechtsanspruch ist jedoch damit nicht verbunden.

Die genannten Bedarfskriterien betreffen zwei Bereiche: Zum einen geht es um die Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung. Wenn Eltern oder Alleinerziehende einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche aufnehmen, wenn sie sich in einer Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an beruflichen Eingliederungsmaßnahmen teilnehmen, soll dies durch eine Betreuungsmöglichkeit des oder der Kinder in einer Tageseinrichtung oder einer Kindertagespflege möglich sein und abgesichert werden. Zum anderen soll eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung des oder der Kinder gerade in einer Tageseinrichtung oder einer Kindertagespflege gesichert sein; hier geht es um Kinder aus belasteten Familien, die in diesen Angeboten eine – unabhängig vom Bedarf einer Hilfe zur Erziehung – notwendige Förderung erhalten können.

An dieser Festlegung von Bedarfskriterien ist vielfach Kritik geübt worden. Grundsätzlich wurde angemerkt, dass die Festlegung der Bedarfskriterien in § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht ausreicht, um einen bedarfsgerechten Ausbau der Plätze für unter 3-jährige Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu fördern. Dazu werden vielmehr subjektive Rechtsansprüche für erforderlich gehalten. Daneben sind besonders die Ausrichtung der oben im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung genannten Bedarfskriterien an den Eltern und die Orientierung an den Erfordernissen des Arbeitsmarkts in Fachkreisen der Kinder- und Jugendhilfe auf Kritik gestoßen. Die Angebote in den Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege verfolgen neben der Betreuung eine qualitätsgesicherte Erziehung und Bildung, die grundsätzlich allen Kindern zugänglich zu machen ist. Der Gesetzgeber hat sich zwischenzeitlich dazu durchgerungen, einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege für unter 3-Jährige ab 2013 festzuschreiben.

Die Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII haben Eingang in die Liste der Erhebungsmerkmale der Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Erhebung der Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gefunden. Gemäß § 99 Abs. 7b Nr. 2 SGB VIII ist die Zahl der Plätze anzugeben, die für die Erfüllung der Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII erforderlich wären.

Rechtsgrundlagen: § 24 SGB VIII

Heinz-Hermann Werner

Bedürftigkeit

→ *Sozialhilfe*, → *Unterhalt*

Befangenheit

Von Befangenheit spricht man, wenn eine Person, die in amtlicher Funktion in der Verwaltung oder als Richter tätig wird, nicht die notwendige Neutralität (Unbefangenheit) gegenüber den am Verfahren Beteiligten besitzt. Diese Person kann dann wegen Befangenheit abgelehnt werden, so dass sie in dem betreffenden Fall ab sofort nicht weiter tätig werden darf. In Bezug auf Richter gehört das Merkmal der Unbefangenheit zugleich zu dem verfassungsrechtlichen Anspruch des Bürgers auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG; BVerfG v. 20.3. 2007, 2 BvR 2470/06, NVwZ 2007, 691).

Da die Unbefangenheit der Amtsperson oder des Richters stillschweigend vorausgesetzt wird, ist in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nur die Ablehnung wegen Befangenheit geregelt. Eine Ablehnung wegen Befangenheit ist bereits gegeben, wenn die Besorgnis einer Befangenheit besteht, wenn nämlich ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Person zu rechtfertigen (§ 42 Abs. 2 ZPO, § 21 VwVfG, § 17 SGB X). Die abgelehnte Person braucht also nicht wirklich befangen zu sein; es kommt vielmehr nur darauf an, ob objektiv feststellbare, konkrete Tatsachen bei verständiger, vernünftiger und sachlicher Würdigung aus der Sicht des Betroffenen die Befürchtung rechtfertigen, die abgelehnte Person könnte nicht unparteiisch handeln. Eine rein subjektive Besorgnis, für die vernünftigerweise kein Grund ersichtlich ist, reicht dagegen nicht aus (BVerwG v. 5.12. 1975, 6 C 129.74, BVerwGE 50, 36, 38 f.).

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen enthalten für Richter eine spezielle Regelung, wonach die Besorgnis der Befangenheit stets dann begründet ist, wenn der Richter der Vertretung einer Körperschaft angehört, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden (so § 54 Abs. 3 VwGO, ähnlich § 60 Abs. 3 SGG).

Der Amtswalter oder der Richter kann sich auch selbst als befangen ablehnen. Dies kommt etwa in Betracht, wenn nur er selbst Kenntnis von den Umständen hat, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können. Über die Frage, ob das Ablehnungsgesuch letztlich begründet ist, entscheidet regelmäßig nicht die abgelehnte Person selbst. In der Verwaltung entscheidet darüber eine übergeordnete Instanz, in der Gerichtsbarkeit entscheiden andere Richter.

Neben der Ablehnung wegen Befangenheit kennen die gesetzlichen Bestimmungen auch Gründe, die von vornherein zu einem Ausschluss von den betreffenden Verfahren führen (§ 41 ZPO, § 20 VwVfG, § 16 SGB X).

Rechtsgrundlagen: § 42 Abs. 2 ZPO; § 54 VwGO; § 60 SGG; § 21 VwVfG; § 17 SGB X

Weiterführender Hinweis:
Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Aufl. 2008, §§ 20, 21

Christian Grube

Beglaubigungen

➔ *Beurkundungen*

Begleiteter Umgang

→ *Umgang*

Behinderung

→ *Eingliederungshilfe*, → *Teilhabebeeinträchtigung*, → *Teilleistungsstörung*

Für den Behinderungsbegriff gibt es in Deutschland bisher keine allgemein anerkannte Definition. Die Schwierigkeit der Formulierung einer allgemeingültigen Definition besteht darin, dass Behinderung als eine komplexe Erscheinung verschiedenster Ursachen und Wirkungen auftritt. Mit dem Begriff sind unterschiedliche Ebenen, in denen Behinderung wirkt, aufzuzeigen, z. B. das soziale Verhältnis zwischen dem Menschen mit Behinderung und seiner Umwelt.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat mit der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) ebenfalls eine umfängliche Definition von Behinderung vorgenommen und führt vier Begrifflichkeiten an: Impairment (Beeinträchtigung einer Körperfunktion einschl. des geistigen und seelischen Bereichs oder Struktur im Sinne einer wesentlichen Abweichung oder eines Verlusts), Activity (Möglichkeiten der Aktivitäten eines Menschen, eine persönliche Verwirklichung zu erreichen), Partizipation (Maß der Teilhabe an öffentlichen gesellschaftlichen, kulturellen Aufgaben, Angelegenheiten und Errungenschaften) und die Kontextfaktoren (physikalische, soziale und einstellungsbezogene Umwelt, in der ein Mensch das eigene Leben gestaltet). Demnach ist unter Behinderung auch eine Wechselwirkung zwischen Personen mit einem Gesundheitsproblem und ihren Kontextfaktoren, insbesondere die Teilhabe zu verstehen. Der Behinderungsbegriff der ICF wird dementsprechend als bio-psychosozial beschrieben. In den modernen Ansätzen des Begriffs spiegeln sich die gesellschaftlichen Einstellungen und das Verhalten gegenüber Menschen mit Behinderungen zunehmend wieder.

Diese Einflüsse lassen sich teil- und ansatzweise auch in der deutschen Gesetzgebung nachvollziehen. Die Gestaltung des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) aus dem Jahr 2001 wurde wesentlich durch die Vorläuferfassungen der ICF beeinflusst. Dennoch ist festzustellen, dass die Definition der Behinderung in den jeweiligen Sozialleistungsgesetzen unterschiedlich vorgenommen wird. Es gibt keine einheitliche Verwendung des Begriffs, nicht einmal im SGB IX selbst. So werden dort die Begriffe „Behinderung", „Schwerbehinderung", „von Behinderung bedroht" verwendet und unterschiedlich ausgeführt. Zum einen sind Menschen nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie nach § 69 SGB IX behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen. Zum anderen sind Menschen schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50% vorliegt. Von Behinderung bedroht sind gem. § 2 Abs. 1 SGB IX Personen, bei denen nach fachlicher Einschätzung eine Abweichung vom alterstypischen Zustand bezogen auf die körperliche Funktion, die geistige Fähigkeit oder der seelischen Gesundheit zu erwarten ist.

Körperliche Funktionen schließen neben den organischen und orthopädischen Funktionen auch die der Sinne wie Sehen, Hören, Riechen, Schmecken und Tasten ein. Geistige Fähigkeiten beziehen sich auf intellektuelle und kognitive Fähigkeiten wie Wahrnehmung, Erkennen, Denken, Vorstellen, Erinnern, Urteilen, Bewusstsein und die mentale Funktion, Bewegungshandlungen durchzuführen. Seelische Gesundheit bezieht sich nicht nur auf Krankheit, sondern auch auf physisch-funktionale Fähigkeiten wie Persönlichkeit, psychische Energie, Antrieb, Psychomotorik, Belastbarkeit und Emotionen. Nähere Bestimmungen zum Begriff der Behinderung enthält die Eingliederungshilfe-Verordnung.

Wenn nach Einschätzungen der Sachverständigen eine Behinderung, eine drohende Behinderung oder eine Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX vorliegt, werden Leistungen der sozialen, medizinischen und beruflichen Rehabilitation zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auf der Basis unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen gewährt. Die Feststellung der Behinderung hat mit Blick auf Gesundheits- bzw. Krankheitsbeschreibung, Funktionsminderung und die soziale, medizinische und berufliche Teilhabebeeinträchtigung zu erfolgen. Sie ist somit keine rein medizinische Angelegenheit, sondern bedarf gleichberechtigt neben den medizinischen Gutachten einer sozialen und/oder beruflichen Einschätzung. Das SGB IX spricht vom Sachverständigen, der eine umfassende sozialmedizinische und bei Bedarf auch psychologische Begutachtung vornimmt (§ 14 SGB IX). Die Pflicht, bei der Feststellung der Behinderung das Modell der ICF einzubeziehen, ließe sich aus § 10 SGB IX („… erforderliche Leistungen funktionsbezogen festzustellen …“) herleiten. Zur Anwendung kommt die ICF in Deutschland u.a. in den Richtlinien über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 16.3. 2004 und in der Arbeitshilfe zur sozialmedizinischen Beratung und Begutachtung des medizinischen Dienstes der Krankenkassen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) hat bereits 2006 einen „ICF-Praxisleitfaden“ zur praktischen Anwendung der ICF beim Zugang zur Rehabilitation vorgelegt. Die Vorlagen sind jedoch überwiegend medizinisch geprägt.

Rechtsgrundlagen: §§ 2, 10, 14, 69 SGB IX; §§ 53, 54, 60 SGB XII; Eingliederungshilfe-Verordnung; §§ 19, 97, 98 SGB III; § 35a SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Dau/Düwell/Haines (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, 2. Aufl. 2008; *DIMDI* (Hrsg.), Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF), www.dimdi.de; *Lachwitz/Schellhorn/Welti* (Hrsg.), Handkommentar zum SGB IX, 2. Aufl. 2006; Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, www.bmas.de

Claudia Zinke

Beihilfen

→ *Geldleistungen*, → *Pflegegeld*

Der Begriff „Beihilfen“ wird in recht unterschiedlichen Zusammenhängen benutzt und hat daher keinen einheitlichen Inhalt. Beihilfen sind etwa die Leistungen, die im Recht des öffentlichen Dienstes den Bediensteten wegen der Kosten bei Krankheit gewährt werden. Alle Bundesländer haben insoweit Beihilfeverordnungen er-

lassen, in denen in Anlehnung an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung Beihilfen vorgesehen sind. Für den Bund existiert eine allgemeine Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (BhV).

Unter staatlichen Beihilfen werden ferner Zuwendungen subventionsrechtlicher Art verstanden (Art. 87 EGV). Der EuGH hat sich wiederkehrend mit der Zulässigkeit von staatlichen Beihilfen zu befassen (z.B. EuGH v. 15.6. 2006, C-393/04, Slg. 2006 I-05293).

Schließlich gibt es soziale Beihilfen. Zu nennen sind etwa die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 59 SGB III, die Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG, Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und Beihilfen nach dem Fürsorgerecht des SGB XII sowie die Beihilfe nach § 39 Abs. 3 SGB VIII. Wenn im Sozialrecht von „Beihilfe" die Rede ist, meint diese Bezeichnung zugleich, dass die Leistung als verlorener Zuschuss – im Gegensatz zum Darlehen – erbracht wird (so z.B. §§ 22 Abs. 1 S. 2, 34 Abs. 1 S. 3 SGB XII).

Eine ganz andere Bedeutung hat der Begriff „Beihilfe" im Strafrecht (§ 27 StGB). Dort ist damit eine Form der Teilnahme an einer strafbaren Handlung gemeint.

Rechtsgrundlagen: § 74 SGB VIII; Art. 87 EGV

Weiterführende Hinweise:
Geiger, EUV/EGV, 4. Aufl. 2004, Art. 87; *Herdegen*, Europarecht, 8. Aufl. 2006, § 23 Rn. 42 ff.; *Ziekou*, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 2007, § 6

Christian Grube

Beistandschaft

Unter Beistandschaft versteht man die rechtliche Vertretung eines minderjährigen Kindes durch das Jugendamt zum Zweck der Vaterschaftsfeststellung (→ *Vaterschaftsfeststellung*) und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Das Rechtsinstitut der Beistandschaft löste 1998 im Zuge der Kindschaftsrechtsreform die Amtspflegschaft (→ *Amtspflegschaft*) des Jugendamts für nichteheliche Kinder ab. Im Unterschied zur Amtspflegschaft, die bis 1998 kraft Gesetzes – und damit unabhängig vom Willen der Eltern – bei der Geburt nichtehelicher Kinder eintrat, wird eine Beistandschaft erst auf Antrag eingerichtet. Antragsberechtigt ist derjenige Elternteil, der getrennt vom anderen Elternteil lebt und die alleinige Sorge für das Kind innehat oder, wenn gemeinsames Sorgerecht besteht, in dessen Obhut sich das Kind befindet, der es also überwiegend betreut. Die Beistandschaft knüpft damit an der Situation des Getrenntlebens der Eltern und dem dadurch evtl. gegebenen Unterstützungsbedarf für das Kind an und nicht mehr, wie vorher die Amtspflegschaft, am nichtehelichen Status der Eltern bei seiner Geburt.

Das Jugendamt wird unmittelbar mit dem Eingang eines schriftlichen Antrags des berechtigten Elternteils Beistand. Es bedarf weder einer besonderen Form des Antrags noch irgendeiner Art der Bearbeitung des Jugendamts. Beim Jugendamt wird nach § 55 SGB VIII ein bestimmter Mitarbeiter mit der Führung der Beistandschaft betraut. Dieser vertritt das Kind gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen des Aufgabenkreises der Beistandschaft. Die elterliche Sorge wird dadurch

nicht eingeschränkt. Der Beistand ist nicht anstelle, sondern neben dem antragstellenden Elternteil vertretungsberechtigt. Eine Ausnahme gilt nach § 53a ZPO, wenn der Beistand ein Kind im Rechtsstreit vertritt. Hier ist eine gleichzeitige Vertretung durch einen Elternteil ausgeschlossen. Beendet wird die Beistandschaft durch schriftliche Erklärung des antragsberechtigten Elternteils oder durch Wegfall ihrer Voraussetzungen, z.B. durch Volljährigkeit des Kindes oder Verlegung seines Lebensmittelpunkts ins Ausland.

Neben der Möglichkeit, eine Beistandschaft einzurichten, können Mütter oder Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, auch Beratung und Unterstützung in Bezug auf die Vaterschaftsfeststellung bzw. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in Anspruch nehmen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

Beratung, Unterstützung und Beistandschaft sind ein gefragtes Angebot des Jugendamts. Die ratsuchenden, getrennt lebenden Eltern befinden sich nicht selten in existenziellen materiellen und emotionalen Notlagen. Sie bedürfen neben juristisch kompetenter Unterstützung einer Beratung, die es erleichtert, Unterhaltsstreitigkeiten zu bewältigen, ohne dadurch die Beziehung des Kindes zu Mutter oder Vater zu gefährden.

Rechtsgrundlagen: §§ 55, 56 SGB VIII; § 53a ZPO; §§ 1712 ff. BGB

Weiterführende Hinweise:
BMFSFJ, Die Beistandschaft, Broschüre, Nov. 2005; *Katzenstein*, Die Beistandschaft im Blick – eine Literaturübersicht, Das Jugendamt 10/2006, 3

Henriette Katzenstein

Beleihung

➔ *Beteiligung anerkannter Träger*

Der Begriff Beleihung bedeutet im staatlichen Organisationsrecht, dass ein außerhalb der staatlichen Organisation stehender privater Rechtsträger mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betraut (beliehen) wird. Der private Rechtsträger nimmt dann funktionell Aufgaben der Verwaltung wahr und ist damit Teil der mittelbaren Staatsverwaltung. Eine Beleihung Privater kommt insbesondere in den Bereichen der Verwaltung vor, wo besondere Sachkunde und technische Mittel erforderlich sind und der Private beides mitbringt.

Eine Beleihung muss gesetzlich zugelassen sein. Entsprechende gesetzliche Regelungen existieren in Bezug auf die technischen Überwachungsvereine, im Schornsteinfegerwesen, bei der Fleischbeschau und in zahlreichen anderen technischen Bereichen (vgl. die Nachweise bei *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 10. Aufl. 2008, § 1 Rn. 58). Der Beliehene tritt als selbständiger Hoheitsträger auf und ist im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts eine Behörde.

Die Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung anderer Aufgaben der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) nach § 3 Abs. 3 S. 2 SGB VIII sowie nach § 76 Abs. 1 SGB VIII stellt keine Beleihung dar. Dasselbe gilt, wenn diese Aufgaben zur Ausführung auf den freien Träger übertragen werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt vielmehr auch in diesen Fällen

– wie dies § 76 Abs. 2 SGB VIII ausdrücklich anordnet – für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Anders als bei einer Beleihung ist der freie Träger der Jugendhilfe also nicht befugt, Verwaltungsakte zu erlassen. Die Beteiligung freier Träger der Jugendhilfe ist in diesen Fällen als eine Art Verwaltungshelferschaft zu bezeichnen.

Weiterführende Hinweise:
Burgi in: *Erichsen/Ehlers*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Aufl. 2006, § 9 Rn. 24 ff.; *Wolff/Bachof/Stober*, Verwaltungsrecht, Bd. 3, 5. Aufl. 2004, vor § 90, § 90

Christian Grube

Beratung

→ *Erziehungsberatung*, → T*rennungs- und Scheidungsberatung*

Beratung ist sowohl ein allgemeiner Grundsatz des Sozialrechts als auch rechtlich ausgestaltete Leistung. Jeder hat Anspruch auf Beratung im Rahmen des Sozialgesetzbuchs (§ 14 SGB I). Dies ist ein Anspruch auf fehlerfreie Rechtsberatung. Er schließt die individuelle und detaillierte Erläuterung von Rechten und Pflichten des Ratsuchenden ein. Die Beratung soll ihn befähigen, seine sozialen Rechte zu beurteilen.

Das Kinder- und Jugendhilferecht sieht eine darüber hinausgehende Pflicht des Jugendamts zur Beratung der Personensorgeberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung einer Hilfe zur Erziehung vor (§ 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Beratung ist hier nicht auf die Erläuterung von Rechten und Pflichten der potentiellen Antragsteller begrenzt. Vielmehr soll die Beratung Art und Umfang einer Hilfe sowie deren mögliche Folgen für die Entwicklung des jungen Menschen erläutern. Ihr Gegenstand ist damit die erzieherische Situation des jungen Menschen und seiner Familie, mögliche Unterstützungen und die für das Kind/den Jugendlichen angestrebten Veränderungen.

Kinder und Jugendliche haben schließlich einen eigenständigen Anspruch auf Beratung, wenn sie sich in einer Not- oder Konfliktlage befinden (§ 8 Abs. 3 SGB VIII). Sie können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Zweck der Beratung vereitelt würde. § 8 Abs. 3 formuliert kein eigenständiges Beratungsangebot, sondern eröffnet den Zugang zu Beratungsleistungen.

Das SGB VIII verwendet einen weiten Begriff von Beratung. Als funktionale Beratung ist sie Teil auch anderer Leistungen und Aufgaben. Ausdrücklich definierte Beratungsleistungen sind z.B. Jugendberatung (§ 11 Abs. 3 Nr. 6), Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2), Partnerschaftsberatung (§ 17 Abs. 1 und 2), Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2), Umgangsberatung (§ 18 Abs. 3) sowie Erziehungsberatung (§ 28). Letztere ist als institutionelle Beratung ausgestaltet. Zentrale Bedingung jeder Beratungsleistung ist der Schutz des Vertrauens der Ratsuchenden in die Verschwiegenheit der Fachkräfte (§ 65 SGB VIII, § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB; → *Schweigepflicht*, → *Vertrauensschutz*).

Durch das Rechtsdienstleistungsgesetz ist sichergestellt, dass eine Rechtsberatung im Einzelfall auch durch Nicht-Juristen zulässig ist, wenn sie als Nebenleistung zu einer Hauptleistung (etwa nach § 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SGB VIII) erbracht wird (§ 5 Abs. 1 S. 1 RDG).

Der Begriff der Beratung ist weit und umfasst unterschiedliche methodische Vorgehensweisen. Als inhaltsbezogene Beratung stellt sie Informationen über Sachverhalte und Handlungsmöglichkeiten zum Zweck einer zu treffenden Entscheidung bereit. Als personenbezogene Beratung thematisiert sie zwischenmenschliche Beziehungen und Konflikte (von Paaren oder in Familien). Dies schließt den methodischen Umgang mit Gefühlen der Ratsuchenden und mit der Beratungsbeziehung zwischen Beratenem und Fachkraft ein. Personenbezogene Beratung setzt eine qualifizierende Weiterbildung voraus.

Weiterführende Hinweise:
Nestmann/Engel/Sickendieck (Hrsg.), Das Handbuch der Beratung (Bd. 1 und 2), 2. Aufl. 2007; www.dachverband-beratung.de; www.dakjef.de

Klaus Menne

Bereitschaftspflege

→ *Vollzeitpflege*, → *Pflegekinderdienst*, → *Inobhutnahme*

Die Bereitschaftspflege oder „familiäre Bereitschaftsbetreuung" ist eine zeitlich begrenzte Form der Vollzeitpflege, die Kindern und Jugendlichen einen vorübergehenden Lebensort in einer Familie bietet, wenn sie im Rahmen einer Krisenintervention oder aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts aus ihrer Familie herausgenommen werden oder aus sonstigen Gründen eine rasche Fremdplatzierung erforderlich ist. Viele Kinder können wieder in ihre Familien zurückkehren, wenn die akute Gefahr für ihr Wohl vorüber ist. Für etwa genauso viele bietet die Bereitschaftspflegestelle ein Übergangsdomizil, bis der Hilfebedarf geklärt, über die weitere Perspektive entschieden und eine geeignete Anschlusshilfe eingeleitet ist. Die Bereitschaftspflege stellt hohe Anforderungen an die Flexibilität und Belastbarkeit der Pflegepersonen und ihrer Familien, weil sie mit häufig wechselnden Kindern zusammenleben und oft nicht absehen können, wie lange diese bei ihnen bleiben werden. Gerade bei Säuglingen und Kleinkindern wird sie der vorübergehenden Unterbringung in einer Einrichtung häufig vorgezogen.

Was in der Praxis der Jugendämter unter Bereitschaftspflege verstanden und wie sie ausgestaltet wird, variiert stark. In manchen Jugendämtern ist sie nur auf eine Verweildauer von wenigen Tagen angelegt, in anderen kann sie bis zu sechs Monate oder länger dauern. Manche arbeiten mit professionellen Pflegeeltern, andere primär mit Laien, manche erwarten eine ständige Bereitschaft zu jeder Tag- und Nachtzeit, andere lassen mehr Raum für situative Entscheidungen. In Bezug auf die Finanzierung reicht das Spektrum von Tagessätzen über monatliches Pflegegeld mit erhöhten Erziehungsbeiträgen, teilweise in Kombination mit einmaliger Pauschale bei Aufnahme eines Pflegekindes oder Bereithaltegeld für Zeiträume, in denen die Pflegestelle nicht belegt ist. Organisatorisch kann die Bereitschaftspflege beim Pflegekinderdienst oder beim Allgemeinen Sozialen Dienst (→ *Allgemeiner Sozialer*

Dienst) angesiedelt sein, aber auch bei einem eigenständigen Fachdienst oder einem freien Träger liegen.

Rechtlich kann die Bereitschaftspflege auf § 42 SGB VIII gestützt werden, aber auch im Rahmen einer (vorläufigen) Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 33 SGB VIII erfolgen. Die Abgrenzung erfolgt danach, ob die Personensorgeberechtigten mit der Fremdunterbringung einverstanden sind. Nur wenn dies nicht der Fall ist, liegt eine Konfliktsituation vor, wie sie die Inobhutnahme nach ihrer Konzeption als Notkompetenz zur Sicherstellung eines effektiven Kinderschutzes voraussetzt. Andernfalls kann eine erzieherische Hilfe eingeleitet werden, die bis zum Aufstellen eines Hilfeplans als vorläufig qualifiziert werden kann. Die Übergänge zwischen einer Maßnahme nach § 42 SGB VIII und einer Hilfe nach §§ 27, 33 SGB VIII können fließend sein. Die Einordnung hat insofern rechtliche Konsequenzen, als von ihr die Zuordnung zu „Leistungen" und „anderen Aufgaben" abhängt. Sie kann daher entscheidend sein für die Hilfegewährung an ausländische Kinder und Jugendliche, die örtliche Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers, vor allem aber für die Befugnisse des Jugendamts und der Sorgeberechtigten.

Rechtsgrundlagen: §§ 27, 33 SGB VIII; § 42 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Lillig/Helming/Blüml/Schattner, Bereitschaftspflege – Familiäre Bereitschaftsbetreuung, Empirische Ergebnisse und praktische Empfehlungen, 2002

Marion Küfner

Beschäftigungsmaßnahmen

➔ *Jugendsozialarbeit*

Beschäftigungsmaßnahmen, auch Beschäftigungsprojekte genannt, sind dem Bereich Jugendsozialarbeit zuzuordnen. Es sind zeitlich begrenzte, ein halbes bis ein Jahr dauernde Projekte, in denen junge Menschen beschäftigt und qualifiziert werden. Diese Projekte haben auch teilweise andere Bezeichnungen, wie etwa „Freiwillige Gemeinschaftsarbeiten", „Arbeiten und Lernen" oder auch „Umwelt- bzw. Öko-Werkstatt".

Zielgruppen sind Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund meist sozialer Benachteiligung und/oder individueller Beeinträchtigung oder aus anderen Gründen aktuell nicht für die Aufnahme einer Ausbildung in Frage kommen, die aber an berufliche Tätigkeit herangeführt werden sollen. Die Beschäftigungsmaßnahmen dienen also dazu, Jugendliche, die keine betriebliche Lehrstelle gefunden haben oder die noch nicht ausbildungsreif sind, für ihr späteres Berufsleben an geregelte Arbeitsabläufe heranzuführen und entsprechende Kompetenzen zu entwickeln. Wie der Name schon sagt, werden Jugendliche (die sonst arbeitslos gemeldet wären) in diesen Projekten beschäftigt und qualifiziert; sie arbeiten, beispielsweise im Grün- oder Öko-Bereich, etwa vier Wochentage und haben an einem fünften Tag allgemein bildenden und/oder fachbezogenen Unterricht.

Die Beschäftigungsmaßnahmen sind meist aus verschiedenen Quellen kofinanziert (Bundesagentur für Arbeit, Kommune, Landessonderprogramme, ESF-Förderung). Hauptgeldgeber ist dabei meist die Bundesagentur/die örtliche Arbeitsagen-

tur. Bis zur Geltung des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und den Hartz-Reformen wurden sie überwiegend aus ABM-Mitteln (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) der Arbeitsverwaltung finanziert. Dadurch konnten Tariflöhne bzw. leicht unter Tarif liegende Löhne bezahlt werden.

Beschäftigungsmaßnahmen sind seit den Hartz-Gesetzen und der veränderten Arbeitsmarktpolitik stark zurückgegangen; sie werden auch seitens der Bundesagentur nicht mehr offensiv als sinnvolle Mittel der Arbeitsmarktpolitik vertreten. Die Entsprechung in der neuen Arbeitsmarktpolitik wären „Arbeitsgelegenheiten" oder „Zusatzjobs". Das Grundproblem dieser Projekte, sofern sie für Jugendliche eingerichtet waren, bestand häufig in der Höhe der Entlohnung: Die Entlohnung für eine „ABM-Kraft" in diesen Projekten lag teilweise doppelt so hoch wie die Ausbildungsvergütung in betrieblicher Ausbildung. Insofern konnten junge Menschen nach der Teilnahme an solchen Projekten kaum noch für die Aufnahme einer Ausbildung motiviert werden, weil Ausbildung im Verhältnis eine drastische Kürzung gegenüber dem ABM-Lohn bedeutet hätte. Auch aus diesem Grund werden Beschäftigungsprojekte im Rahmen der Arbeitsförderung/der Arbeitsmarktdienstleistungen nicht mehr favorisiert.

Walter Würfel

Beschäftigungsverbot

➔ *Fachkräftegebot*

Beschlussrecht

➔ *Jugendhilfeausschuss*, ➔ *Vertretungskörperschaft, Verhältnis zum Jugendhilfeausschuss*

Unter „Beschlussrecht" wird das Recht verstanden, auch mit Wirkung nach außen im eigenen Zuständigkeitsbereich abschließend zu entscheiden. Ein solches Beschlussrecht steht dem Jugendhilfeausschuss gem. § 71 Abs. 3 S. 1 SGB VIII in Angelegenheiten der Jugendhilfe zu, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 70 Abs. 2 SGB VIII) gehören. Bei der Ausgestaltung und Reichweite des Beschlussrechts ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Jugendhilfeausschuss Teil einer kommunalverfassten Selbstverwaltungsorganisation ist. Um die umfassenden Kompetenzen der mit Verfassungsrang ausgestatteten, demokratisch legitimierten Vertretungskörperschaft zu wahren, kann dem Jugendhilfeausschuss kein umfassendes Beschlussrecht gewährt werden, vielmehr sind die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen der Länder und die dort konstituierte Haushalts-, Beschluss- und Satzungsgewalt der Vertretungskörperschaft zu berücksichtigen (BVerwG v. 15.12. 1994, 5 C 30/91, DVBl. 1995, 690). Gemäß § 71 Abs. 3 S. 1 SGB VIII unterliegt das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses demzufolge einer dreifachen Beschränkung. Es besteht nur im Rahmen

– der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel; allerdings sollte die Vertretungskörperschaft die Kompetenz des Jugendhilfeausschusses nicht durch zu detaillierte Vorgaben einengen, sie sollte sich auf Schwerpunktsetzungen (z.B. durch Zweckbindung der Haushaltsmittel) beschränken;

– der von ihr erlassenen Satzung, wobei unter „Satzung“ sowohl die Satzung des Jugendamts als auch die Hauptsatzung der Vertretungskörperschaft zu verstehen ist;
– der von der Vertretungskörperschaft gefassten Beschlüsse. Nach BVerwG v. 15.12. 1994 (s.o.) gehen die von ihr gefassten Beschlüsse in Fragen der Jugendhilfe, seien sie haushaltsrechtlicher, sonstiger normativer oder schlicht jugendpolitischer Natur, im Grundsatz dem Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses vor: Sie konstituieren den Rahmen, innerhalb dessen der Jugendhilfeausschuss ein Beschlussrecht hat. Dem Jugendhilfeausschuss muss es jedoch möglich sein, diesen Rahmen selbständig auszufüllen; ihm muss ein Entscheidungsbereich von substantiellem Gewicht verbleiben.

Ein in diesem Rahmen gefasster Beschluss des Jugendhilfeausschusses ist „bestandsfest“ im Verhältnis zur Vertretungskörperschaft, kann also von dieser nicht mehr zurückgeholt werden.

Rechtsgrundlage: § 71 Abs. 3 S. 1 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Hauck/Noftz, SGB VIII, LBW, § 71 Rn. 17; *Kunkel* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 71 Rn. 23; *Schellhorn/Fischer/Mann*, SGB VIII/KJHG, 3. Aufl. 2007, § 71 Rn. 18; *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 71 Rn. 25

Martina Reinhardt

Beschützter Umgang

➔ *Umgang*

Beschwerde

➔ *Dienstaufsicht*, ➔ *Mitwirkung des Jugendamtes an gerichtlichen Verfahren*, ➔ *Verwaltungsrechtsweg*

Die Beschwerde kann in der Kinder- und Jugendhilfe sowohl als förmlicher als auch als formloser Rechtsbehelf in Betracht kommen. Die Beschwerde als förmlicher Rechtsbehelf gehört zu den Rechtsmitteln der Bürger, die sich nicht gegen ein Verwaltungshandeln, sondern gegen gerichtliche Entscheidungen wenden. Während die Berufung als Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Urteile des Verwaltungsgerichts und die Revision gegen Urteile der Oberverwaltungsgerichte oder Verwaltungsgerichtshöfe eingelegt werden kann, richtet sich die Beschwerde gegen gerichtliche Beschlüsse des Verwaltungsgerichts und ist beim Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof einzulegen (§ 146 Abs. 1 VwGO). Die Nichtzulassung der Revision kann ebenfalls durch die Beschwerde angefochten werden (§ 133 VwGO).

Daneben gibt es die Beschwerde als Rechtsmittel des Jugendamts im Zusammenhang mit der Mitwirkung im Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten nach §§ 50, 51 SGB VIII. Ist das Jugendamt in einem solchen Verfahren nicht gehört worden, hat es das Recht der Beschwerde (§§ 20, 49, 49a FGG). Ebenso steht ihm das Beschwerderecht zu, wenn die Entscheidung des Gerichts

nach Auffassung des Jugendamts nicht dem Kindeswohl entspricht (§ 57 Abs. 1 Nr. 9 FGG). Dies spielt in der Praxis vornehmlich bei Sorgerechtsregelungen, beim Besuchsrecht und bei Herausgabeverlangen an die Eltern gegenüber Pflegeeltern eine bedeutsame Rolle. Sofern das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, der Beschwerde nicht abhilft, entscheidet über sie das Landgericht (§ 19 Abs. 2 FGG). Bei Angelegenheiten, die vor das Familiengericht gehören, entscheidet über die Beschwerde das Oberlandesgericht (§ 64 Abs. 3 FGG; §§ 621, 621a ZPO; § 119 GVG). Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht (§ 27 Abs. 1 FGG).

Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde steht dem als Vormund, Pfleger oder Gegenvormund Berufenen in den Fällen des § 60 FGG zu, sofern er vom Gericht in dieser Eigenschaft übergangen worden, seine Ablehnung der Übernahme zurückgewiesen oder er gegen seinen Willen entlassen worden ist. Sie ist auch zulässig gegen Verfügungen, die erst mit Rechtskraft wirksam werden (z.B. Einwilligungen im Adoptionsverfahren).

Die Beschwerde als formloser Rechtsbehelf ist insbesondere die Dienstaufsichtsbeschwerde, mit der das persönliche Verhalten eines Mitarbeiters der öffentlichen Verwaltung gerügt wird. Adressat ist der Dienstvorgesetzte, der diese Beschwerde im Rahmen seiner Dienstaufsicht zu prüfen hat. In angemessener Zeit ist das Prüfungsergebnis dem Beschwerdeführer mitzuteilen, jedoch gibt es weder einen Anspruch auf eine Begründung noch die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln. Daher wählen Bürger teilweise einen anderen formlosen Beschwerdeweg, den der Petition (Art. 17 GG), indem sie sich an das Landesparlament, den Bundestag oder den Bundespräsidenten wenden.

Rechtsgrundlagen: §§ 19, 20, 27, 64 FGG; Art. 17 GG

Heinz-Hermann Werner

Beteiligung

Sowohl im Hinblick auf den materiellen und sozialen Status der Beteiligten als auch hinsichtlich einer politischen Mitwirkungsoption sollte unterschieden werden zwischen

- dem unverzichtbaren Bürgerrecht auf Teilnahme aller an gesellschaftlichen Lebensweisen und den durchschnittlichen gesellschaftlichen Entwicklungen (z.B. Recht auf Arbeit und Wohnen, Wahlrecht),
- der individuellen Teilhabe als Nutzer von sozialen Angeboten und Diensten durch bewusste, reflexive Einbeziehung (z.B. Interessenartikulation in Kinder- und Jugendräten, Hilfeplanung, Befragungen) und
- dem demokratischen Recht auf aktive Beteiligung des Subjekts (z.B. Selbstorganisation/Engagement in Vereinen und Verbänden, Mitwirkung in Projekten, Bürgerentscheid).

In der sozialpädagogischen Arbeit kann Beteiligung unterschieden werden für die Gestaltung der sozialpolitischen Rahmenbedingungen, die lokale Gewährleistungsplanung, die Einzelfallentscheidung und die Leistungserbringung.

Akzeptanz und Wirkung von Beteiligungsformen hängen für junge Menschen von wesentliche Kernpunkten ab:

- Sie stehen als Subjekte und Experten ihres eigenen Wollens und Könnens im Mittelpunkt. Das schließt eine Majorisierung für andere Interessenlagen aus. Beteiligungsmodelle sind weder Alibiveranstaltungen für Kommunen, Parteien oder Mandatsträger noch „Rekrutierungseinrichtungen" für Erwachsenenorganisationen.
- Beteiligungsmodelle setzen unmittelbar im Lebensumfeld an; hier kann Kreativität am besten entfaltet werden.
- Von jungen Menschen akzeptierte Beteiligungsmodelle zeigen Wirkung. Sie hinterlassen erkennbare Spuren in den jugendlichen Lebenswelten, der Politik und Verwaltung.
- Wirkungsvolle Beteiligungsmodelle setzen die Akzeptanz und Unterstützung von Politikern, der öffentlichen Verwaltung und von weiteren Organisationen voraus. Sie benötigen von dort ernsthafte Kooperationspartner ebenso wie kontinuierliche Begleitung und fachliche Unterstützung.

Daneben ist der Aspekt der Zugänglichkeit von Leistungen von Bedeutung, d.h. Barrieren, die sich z.B. aus geschlechtsspezifischen, sprachlichen, sozialen oder bildungsabhängigen Faktoren ergeben, müssen ausgeräumt werden. Beteiligung ist als „Ressource" ausschlaggebend für den Erfolg von spezifischen Leistungen. Geprägt von der Diskussion über die Einbeziehung der Kompetenzen des Einzelnen in die Steuerung der Leistungsproduktion wird ein Perspektivenwechsel hin zu einer Stärkung der Nachfragedimension in der Jugendhilfe als moderne soziale Dienstleistung gefordert. In der Praxis ist bis heute allerdings eine differenzierte Beteiligung der Kinder und Jugendlichen selten anzutreffen. Sozialpädagogische Prozesse sind aus ethischen und theoretischen Erwägungen und ebenso im Interesse ihrer Effizienz auf die Einbeziehung der Wünsche und Bedarfe tatsächlicher wie potenzieller Nutzer angewiesen. Dazu bedarf es ausgewiesener und verlässlicher Verfahren und Aushandlungsprozesse in öffentlichen Institutionen.

Weiterführende Hinweise:
BMFSFJ (Hrsg.), Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune, 1999; *BMFSFJ* (Hrsg.), 11. Kinder- und Jugendbericht, 2002, insb. Kap. B. VII „Teilhabe und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen"; *Deutscher Bundestag*, Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements", BT-Drucks. 14/8900, 2002; *Marquard*, Rechte Minderjähriger – Perspektiven für eine Stärkung der Teilhabe und Beteiligung, Recht der Jugend und des Bildungswesens 3/2004, 414

Dr. Peter Marquard

Beteiligung anerkannter Träger

→ *Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe*, → *Freie Träger*, → *Pluralität*, → *Träger der Jugendhilfe*, → *Zusammenarbeit der freien und öffentlichen Jugendhilfe*

In der Organisation der Kinder- und Jugendhilfe ist an verschiedenen Stellen eine Beteiligung ankannter freier Träger im Bereich der öffentlichen Träger vorgesehen. Dies sind die Mitwirkung im Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschuss (§ 71

SGB VIII), die Beteiligung an den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und die Planungsbeteiligung nach § 80 SGB VIII. Außerdem ermöglicht das Gesetz eine Beteiligung der ankannten freien Träger an einigen hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Träger nach § 76 SGB VIII.

Der Jugendhilfeausschuss (➔ *Jugendhilfeausschuss*) besteht zu drei Fünfteln aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter, in der Jugendhilfe erfahrener Personen und zu zwei Fünfteln aus Personen, die von der Vertretungskörperschaft auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers tätigen, anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe gewählt werden. Die Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Regelungen über beratende Mitglieder treffen einzelne Ausführungsgesetze der Länder. Für die Landesjugendhilfeausschüsse (➔ *Landesjugendhilfeausschuss)* gelten entsprechende Regelungen.

Gemäß § 78 SGB VIII sollen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe anstreben, in denen normalerweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freier und öffentlicher Träger kooperieren. Die Aufgaben der zu bildenden Arbeitsgemeinschaften sollen in der gegenseitigen Unterrichtung, der Zusammenarbeit bei gemeinsamen Anliegen, der Beratung über die gemeinsame Planung, der gemeinsamen Abstimmung, der Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern und schließlich der Vertretung gemeinsamer Interessen dienen. Eine Beschlusskompetenz für die Arbeitsgemeinschaften ist nicht vorgesehen, von Fall zu Fall werden die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft die Verbindlichkeit der in ihrer Arbeitsgemeinschaft gefassten Beschlüsse für ihr eigenes Handeln überprüfen. Vielfach werden Arbeitsgemeinschaften zu den Leistungsbereichen Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung und Hilfen zur Erziehung gebildet.

Jugendhilfeplanung i.S.d. § 80 SGB VIII (➔ *Jugendhilfeplanung*) beginnt mit deren Vorbereitung. Die Verpflichtung zur Planungsbeteiligung besteht fortlaufend und gibt den freien Trägern die Möglichkeit, zur Verbesserung des Planungsergebnisses ihre Erkenntnisse und Erfahrungen in den Planungsprozess einzubringen. Das Gesetz sieht als Form der Beteiligung der freien Träger die Anhörung in dem Jugendhilfeausschuss bzw. Landesjugendhilfeausschuss vor. Die Entscheidung über den Beginn der Planung und über den Planungsansatz sind keine Gegenstände der laufenden Verwaltung. Deshalb müssen beide Entscheidungen von dem Jugendhilfeausschuss bzw. dem Landesjugendhilfeausschuss getroffen werden.

Gemäß § 76 SGB VIII können anerkannte freie Träger von den öffentlichen Trägern an der Erfüllung deren Aufgaben auf den Gebieten der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, der Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII, der Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind nach § 51 SGB VIII, der Mitwirkung in jugendgerichtlichen Verfahren nach § 52 SGB VIII, der Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung nach § 52a SGB VIII und bei der Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern nach § 53 SGB VIII beteiligt werden. Ihnen können diese Aufgaben auch übertragen werden. In der Praxis wird von diesen Möglichkeiten zurückhaltend Gebrauch gemacht.

Weiterführende Hinweise:
Bernhauser, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG als Chance einer innovativen und kooperativen Jugendhilfe, JuWo 1994, 370; *David*, Der Jugendhilfeausschuss, 1993; *Frings*, Stellung und Funktion des freien Jugendhilfe in den Jugendhilfeausschüssen, JuWo 1994, 361; *ders*., Jugendhilfeplanung – eine Herausforderung auch für die freien Träger der Jugendhilfe, ZfSH/SGB 1994, 506; *ders*., Jugendhilfeplanung – (k)ein lästiges Übel, JuWo 1995, 254; *ders*., Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, JuWo 1996, 240; *ders*., Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, ZfJ 2003, 53; *Herbert*, Ausführungsvorschriften zum Jugendhilfeausschuss nach § 71 KJHG, ZfJ 1991, 569; *Jordan*, Jugendhilfeplanung zwischen Organisationsentwicklung und Jugendhilfepolitik, ZfJ 1993, 483; *Ludemann*, Jugendhilfeausschuss und Arbeitsgemeinschaft, JuWo 1991, 240, 293; *ders*., Jugendhilfeplanung, JuWo 1994, 378; *Merchel/Reismann*, Der Jugendhilfeausschuss: besser als sein Ruf?, NDV 2003, 422; *Münder*, Der Jugendhilfeausschuss, Münster 1999; *Nikles*, Planungsverantwortung und Planung in der Jugendhilfe, 1995

Prof. Dr. Christian Bernzen

Betreuungshelfer

→ *Erziehungsbeistand*, → *Jugendstrafrecht*, → *Weisung, jugendgerichtliche*

Der Betreuungshelfer soll, wie der Erziehungsbeistand, das Kind bzw. den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zu seiner Familie seine Verselbständigung fördern (§ 30 SGB VIII). Nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG kann das Gericht einem Jugendlichen auferlegen, sich der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers zu unterstellen. Betreuungsweisungen, die die Bestellung eines Betreuungshelfers regeln, sind ein Instrument des Jugendstrafrechts, bei dem nicht in erster Linie der erzieherische Bedarf, sondern die Schwere der Tat wesentlicher Bezugpunkt für den Einsatz ist. Betreuungsweisungen werden i.d.R. ausgesprochen, wenn schwächere Sanktionen (Ermahnung, Verwarnung, Täter-Opfer-Ausgleich, Arbeitsauflage) nicht ausreichen. Über die Jugendgerichtshilfe (→ *Jugendgerichtshilfe*) ist das Jugendamt vor der Erteilung der Weisung zu hören, insbesondere dazu, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll (§ 38 Abs. 3 JGG). Als Weisung für die Bewährungszeit kommt der Betreuungshelfer nicht in Betracht, da die Bewährungshilfe vorrangig ist. Zum Betreuungshelfer kann keine Behörde, sondern muss eine „bestimmte Person" bestellt werden, die i.d.R. dem Jugendgericht von der Jugendgerichtshilfe benannt werden soll.

Der Betreuungshelfer ist die „andere Seite" der aus der alten Schutzaufsicht hervorgegangenen Erziehungsbeistandschaft, die im Jugendwohlfahrtsgesetz von 1961 noch einheitlich geregelt war (§ 55–57 JWG). Mit dem KJHG von 1991 sollte die Erziehungsbeistandschaft deutlicher als ambulante Hilfe zur Erziehung ausgestaltet werden – auch wenn diese immer noch durch einen Jugendrichter angeordnet werden kann (§ 12 JGG) – und der Betreuungshelfer eindeutig als eine Aufgabe der Jugendhilfe im Zusammenwirken mit der Justiz bestimmt wird. Die Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit mit der Justiz gehört zu den immer wieder schwierigen und umstrittenen, aber auch deutlich geforderten Aufgaben der Jugendhilfe.

Rechtsgrundlagen: § 30 SGB VIII; §§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5, 38 Abs. 2 und 3 JGG

Weiterführender Hinweis:
Gebert, Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, in: *Birtsch/Münstermann/Trede* (Hrsg.), Handbuch Erziehungshilfen, 2001, S. 525–533

Prof. Dr. Christian Schrapper

Betriebserlaubnis

Die Betriebserlaubnis ist das wichtigste (präventive) Instrument bei der Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 43 ff. SGB VIII (➔ *Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen*). Die dort normierten Vorschriften zum Schutz von Kindern in der Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII), von Kindern und Jugendlichen in der Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) und in Einrichtungen (§§ 45 ff. SGB VIII) enthalten zwar unterschiedliche Regelungsmuster. Allen Vorschriften gemeinsam ist aber als grundlegendes Verwaltungsinstrumentarium der „Erlaubnisvorbehalt", d.h. die Betreuung von Kindern bzw. Jugendlichen bedarf – sofern kein Ausnahmetatbestand gegeben ist – der Erlaubnis.

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Betriebserlaubnissen ist unterschiedlich je nach Tatbestand: Für die Aufgaben gem. §§ 45 ff. SGB VIII sind die überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zuständig (Landesjugendämter, § 85 Abs. 2 SGB VIII); geht es um Kindertagespflege i.S.v. § 23 SGB VIII oder um Vollzeitpflege i.S.v. § 33 SGB VIII, ist der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (§ 85 Abs. 1 SGB VIII) zuständig.

Wer eine Einrichtung ohne Erlaubnis betreibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 15 000 € geahndet werden kann (§ 104 Abs. 2 SGB VIII). Wird in einer ohne Erlaubnis betriebenen Einrichtung ein Kind oder ein Jugendlicher leichtfertig in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder betreibt eine Person immer wieder vorsätzlich Einrichtungen ohne die erforderliche Erlaubnis, kann sie mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden(§ 105 SGB VIII).

Rechtsgrundlage: §§ 43 ff. SGB VIII

Thomas Mörsberger

Beurkundungen

➔ *Vollstreckbare Urkunden*

Die öffentliche Beurkundung ist der wichtigste Fall einer öffentlichen Urkunde. Sie ist ein gesetzlich vorgesehenes, strenges Formerfordernis, das die Errichtung eines Schriftstücks über Erklärungen zum Inhalt hat.

Der Abschluss von Rechtsgeschäften ist vom Grundsatz der Formfreiheit beherrscht. Dieser Grundsatz wird u.a. durch gesetzliche Formvorschriften zum Schutz der rechtsgeschäftlich Handelnden eingeschränkt. Fehlt einem Rechtsgeschäft die gesetzlich vorgeschriebene Form, so ist es grundsätzlich nichtig (§ 125 BGB). Die vorgeschriebene Form ist die förmliche, nach den Regeln des Beurkundungsgesetzes aufgenommene Niederschrift. Formgerecht aufgenommene Urkunden haben im Zivilverfahren die volle Beweiskraft hinsichtlich der festgehaltenen

Tatsachen und Erklärungen (sog. Beweisfunktion). Die Beurkundung ersetzt jede andere vorgeschriebene Form (sog. Ersatzfunktion), so z.B. die einfache Schriftform nach § 126 BGB.

Sachlich zuständig für die Vornahme von Beurkundungen sind i.d.R. Notare. In einer Reihe von gesetzlich geregelten Fällen können aber auch andere Urkundspersonen, Amtsrichter oder Rechtspfleger beurkunden. Nach §§ 59 Abs. 3, 70 Abs. 2 SGB VIII, §§ 1 Abs. 2, 60 ff. BeurkG können dies auch vom Leiter des Jugendamts ermächtigte geeignete Personen sein, wobei sich die fachlichen Anforderungen durch Landesrecht (§ 59 Abs. 3 S. 2 SGB VIII) näher bestimmen. Die örtliche Zuständigkeit zur Beurkundung durch eine Urkundsperson des Jugendamts ergibt sich aus § 87e SGB VIII.

Die Beurkundungsbefugnis der Jugendämter ist in § 59 Abs. 1 Nr. 1–9 SGB VIII abschließend geregelt. Dies sind die Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft mit den entsprechenden Zustimmungserklärungen, die Erklärung über die Anerkennung der Mutterschaft, die Verpflichtungserklärungen zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen, Einwilligungs- und Verzichtserklärungen im Rahmen der Adoption, Sorgeerklärungen sowie erbrechtlich relevante Verfügungen.

Von der Beurkundung abzugrenzen ist die öffentliche Beglaubigung nach § 129 BGB, §§ 39, 40 BeurkG. Sie ist neben der einfachen Schriftform und der Beurkundung für die Abgabe von rechtlich bedeutsamen Erklärungen vorgesehen. Die Beglaubigung beschränkt sich auf die Bezeugung der Echtheit der Unterschrift unter einem darüber stehenden schriftlichen Text, wobei dieser Text selbst nicht Gegenstand der öffentlichen Beglaubigung ist.

Rechtsgrundlagen: §§ 125, 126, 129 BGB; §§ 8 ff., 39, 40 BeurkG; § 59 Abs. 1 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Knittel, Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 6. Aufl. 2005

Dr. Claudia Schmidt

Beurteilungsspielraum

→ *Entscheidungsspielraum*, → *Unbestimmter Rechtsbegriff*

Ein Beurteilungsspielraum ist ein der Verwaltung vom Gesetzgeber durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe eingeräumter Entscheidungsspielraum, der die Verwaltung zu einer eigenverantwortlichen, gerichtlich nur beschränkt überprüfbaren Entscheidung ermächtigt. In diesen Fällen wird angenommen, dass die unbestimmten Rechtsbegriffe unterschiedliche Wertungen zulassen und die Verwaltung die größte Sachkunde und Erfahrung besitzt, diese zu treffen – ohne dass die letztlich getroffene Wertung gerichtlich voll überprüfbar wäre. Zu beachten ist jedoch, dass das Vorliegen eines unbestimmten Rechtsbegriffs nicht bereits allein einen Beurteilungsspielraum begründen kann. Im Regelfall ist die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe gerichtlich voll überprüfbar. Die Annahme eines Beurteilungsspielraums muss durch besondere Gründe gerechtfertigt sein und sich aus der jeweiligen gesetzlichen Regelung entnehmen lassen. Anerkannt ist er bei Prüfungs-, Planungs- und Prognoseentscheidungen. Verkürzend wird teilweise zwi-

schen wertenden unbestimmten Rechtsbegriffen, die einen Beurteilungsspielraum zulassen, und sonstigen unbestimmten Rechtsbegriffen, die der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegen, unterschieden.

Im Kinder- und Jugendhilferecht wird insbesondere über das Vorliegen eines Beurteilungsspielraums hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen des § 27 SGB VIII (➔ *Hilfen zur Erziehung*) gestritten. Von der überwiegenden Rechtsprechung wird dabei der Standpunkt vertreten, dass eine Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit von Hilfen nur beschränkt überprüfbar sei. Die Überprüfung dürfe sich lediglich darauf beziehen, ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden, keine sachfremden Erwägungen eingeflossen und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind. Diese Ansicht wird von der überwiegenden Literatur abgelehnt. Begründet wird dies mit den engen Grenzen, die das BVerfG für die Annahme eines Beurteilungsspielraums steckt. Insbesondere sei die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit von Hilfen nicht derart komplex, dass eine gerichtliche Überprüfung an ihre Funktionsgrenzen stoßen würde. Die Annahme eines Beurteilungsspielraums verkürze damit den in Art. 19 Abs. 4 GG garantierten effektiven Rechtschutz der Beteiligten.

Der Beurteilungsspielraum darf nicht mit dem Ermessen (➔ *Ermessen*) verwechselt werden. Während Ermessen auf der Rechtsfolgenseite erscheint, knüpft ein Beurteilungsspielraum stets an einen unbestimmten Rechtsbegriff an und ist damit auf der Tatbestandsseite verortet.

Rechtsgrundlagen: § 27 ff. SGB VIII; Art. 19 Abs. 4 GG

Weiterführende Hinweise:
BVerwG v. 24.6. 1999, 5 C 24/98, BVerwGE 109, 105; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2006, § 7 Rn. 26, 31 ff.; *Münder* (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 27 Rn. 55 ff., Anhang Verf. 87 ff.

Angela Smessaert

Bildung

Der Bildungsbegriff, wie er heute verstanden und diskutiert wird, geht im Wesentlichen auf *Wilhelm von Humboldt* (1767–1835) zurück. Grundlegend waren für ihn drei Kategorien: Individualität (Bildung als Weg des Individuums zu sich selbst), Universalität (Förderung der allseitigen Fähigkeiten und Vermittlung allgemein bedeutsamer Inhalte) und Totalität (Bildung für alle Menschen). *Wolfgang Klafki* hat dies ins 20. Jahrhundert übersetzt. Er sieht Allgemeinbildung in drei Kategorien: Bildung für alle Menschen, in allseitiger Vielfalt von Interessen und Kompetenzen und in allgemeiner, gesellschaftlicher und politischer Dimension. Bildung werde selbsttätig erarbeitet und personal verantwortet. Bildung sei Bildung des Individuums, nicht des Kollektivs oder der Gemeinschaft.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz nennt Bildung explizit an zwei Stellen. Zu den sechs in § 11 SGB VIII genannten Schwerpunkten der Jugendarbeit gehört die „außerschulische Jugendbildung". Tageseinrichtungen für Kinder haben die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch Betreuung, Bildung und Erziehung zu fördern

(§ 22 SGB VIII). In den neuen Bildungsplänen der Länder für Kindertagesstätten wird in unterschiedlicher Weise der Überzeugung Rechnung getragen, dass zum einen Individuen sich selbst Bildung aneignen (das Kind als Akteur seiner Selbst), es andererseits der Anregung durch Erwachsene bedarf.

Mit seiner „Streitschrift für ein neues Verhältnis von Bildung und Jugendhilfe" hat das Bundesjugendkuratorium im Jahr 2001 wiederum einen Dreiklang von Kategorien in die Diskussion gebracht: Formelle Bildung (in Schule, Hochschule, Berufsausbildung), nichtformelle Bildung (jede Form organisierter, „freiwilliger" Bildung), informelle Bildung (ungeplante und nicht intendierte Bildung im Alltag). Vor diesem Hintergrund wird Jugendhilfe generell als Bildung gesehen (s. *Kessl/Otto/Treptow* in: Münchmeier/Otto/Rabe-Kleberg).

Der 12. Kinder- und Jugendbericht 2005 zum Thema „Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule", begreift Bildung als einen „umfassenden Prozess der Entwicklung einer Persönlichkeit in der Auseinandersetzung mit sich und ihrer Umwelt". Dabei gehe es nicht allein um ein funktionales Konzept im Sinne einer Einbindung in die Gesellschaft, sondern es gehöre auch der Anspruch dazu, sich gesellschaftlichen Zumutungen und Ansprüchen, die der individuellen Entfaltung entgegenstehen, „zu widersetzen". Bildung wird konkretisiert als „Aneignung von Welt in vier Bezügen": in der kulturellen Welt, in der materiell-dinglichen Welt, in der sozialen Welt, in der subjektiven Welt. Korrespondierend dazu werden vier Bereiche genannt, in denen „basale Kompetenzen" erworben werden: kulturelle, instrumentelle, soziale und personale Kompetenzen. Die Autoren entwickeln eine Konzeption der Vielfalt von Bildungsorten und Lerngelegenheiten und fordern eine kommunal verantwortete Vernetzung von Schule mit außerschulischen Partnern, insbesondere auch mit der Jugendhilfe.

Weiterführende Hinweise:

BMFSFJ/Bundesjugendkuratorium (Hrsg.), Streitschrift: Zukunftsfähigkeit sichern! Für ein neues Verständnis von Bildung und Jugendhilfe, 2001; *Fthenakis*, Elementarpädagogik nach PISA. Wie aus Kindertagesstätten Bildungseinrichtungen werden können, 2001; *Harring/Rohlfs/Palentien*, Perspektiven der Bildung. Kinder und Jugendliche in formellen, nicht-formellen und informellen Bildungsprozessen, 2007; *Klafki*, Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik, 1991; *Laewen/Andres*, Forscher, Künstler, Konstrukteure, 2002; *Münchmeier/Otto/Rabe-Kleberg* (Hrsg.), Bildung und Lebenskompetenz. Kinder- und Jugendhilfe vor neuen Aufgaben, 2002; *Otto/Oelkers*, Zeitgemäße Bildung. Herausforderung für Erziehungswissenschaft und Bildungspolitik, 2006

Bernhard Eibeck

Budgetierung

➔ *Finanzierung*

Einen in Beträgen formulierten Plan von Einnahmen und Ausgaben bezeichnet man als Budget. Budgetierung bezeichnet den Prozess der Formulierung dieses Planes. In der Jugendhilfe wird der Begriff vor allem im Zusammenhang mit Sozialräumen und in einem etwas abgewandelten Sinn gebraucht: Budgetierung bezeichnet im diesem Sinne die Festlegung einer Ausgabenobergrenze für die Jugendhilfeausgaben des öffentlichen Trägers in einer bestimmten Region. Dieser Ansatz

folgt dem Gedanken der Sozialraumorientierung, einem Ansatz, der nicht ausschließlich die einzelne Klienten und deren Familien im Fokus hat, sondern an größeren sozialen Gemeinschaften orientiert ist. Deren soziale Räume mit ihren jeweiligen Strukturen und Ressourcen sollen bei der Lösung von sozialen Problemen im Mittelpunkt stehen. Grundannahme dabei ist, dass es möglich sei, Menschen, Institutionen und deren Ressourcen im Sinne einer Gemeinschaftsverantwortung zu aktivieren. Entscheidende Bedeutung bekommt dieser Ansatz vor dem Hintergrund der vielfältigen Gliederung des deutschen Sozialleistungssystems. Diese Gliederung, vielfach auch als Zersplitterung kritisiert, besteht zum einen in den (vertikalen) Säulen des Sozialleistungssystems, die sich auch in den Büchern des SGB abbilden. Zum anderen besteht sie in der (horizontalen) Gliederung in den unterschiedlichen Verwaltungsebenen. In dieser Struktur ist das deutsche Sozialleistungssystem zwar leistungsfähig; es ist aber auch schwerfällig. Auch der Überwindung dieser Schwierigkeiten sollen Sozialraumbudgets dienen. Ihr Kern besteht regelmäßig in der Verpflichtung von Leistungsanbietern, die notwendige Infrastruktur zur Erbringung von Leistungen nach einzelnen Büchern des SGB oder übergreifend auf das SGB bezogene Leistungen zu gewährleisten. Im Gegenzug erhalten sie eine pauschale Vergütung. Diese Form der Finanzierung von Aktivitäten auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe ist mit dem geltenden Recht auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht vereinbar (VG Hamburg v. 5.8. 2004, 13 E 2873/04). Sie stellt einen unzulässigen Eingriff in Grundrechte aus Art. 12 GG deshalb dar, weil sie andere Anbieter von einer Tätigkeit in dem Sozialraum ausschließt oder deren Tätigwerden massiv beschränkt. Die Formen der öffentlichen Kofinanzierung der Tätigkeit der freien Jugendhilfe sind im Gesetz abschließend beschrieben.

Rechtsgrundlagen: Art. 12 GG; §§ 74, 77, 78a ff. SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Ashgari Bernzen/Borsutzky/Grote/Schröder, Beispiele und Ansatzpunkte wirkungsorientierter Vertragsgestaltung auf dem Gebiet der sozialen Dienste unter besonderer Berücksichtigung der Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGV VIII; 2003 (www.msbh.de); *Kleve*, Der theoretische Blick auf die Sozialraumorientierung – sieben Fragen im Fachdiskurs, www.ibs-networld.de/ferkel/20/010.html; *Merten* (Hrsg.), Sozialraumorientierung. Zwischen fachlicher Innovation und rechtlicher Machbarkeit, 2002; *Wiesner*, Fortschritt durch Recht!, ZfJ 2004, 241; *Münder*, Sozialraumorientierung aus rechtlicher Sicht, ZfJ 2002, 416; *Mrozynski*, Der Leistungserbringermarkt zwischen Angebotssteuerung und Budgetierung, ZFSH/SGB 2004, 3; *Neumann*, Raum ohne Recht? Zur Rezeption von Sozialraumkonzeptionen durch die Sozialpolitik, RsDE 55, 30; *Neumann/Nielandt/Philipp*, Erbringung von Sozialleistungen nach Vergaberecht?, Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Caritasverbandes und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, 2003 (unveröff.)

Prof. Dr. Christian Bernzen

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

In der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) arbeiten die sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Bundesebene (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrts-

verband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk der EKD und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) zusammen. Die BAGFW ist seit 1966 als eingetragener gemeinnütziger Verein konstituiert. Sie hat ihren Hauptsitz in Berlin; daneben unterhält sie die Abteilung Wohlfahrtsmarken in Köln und die EU-Vertretung in Brüssel.

Die BAGFW vertritt auf Bundesebene die Gesamtinteressen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege gegenüber Staat und Öffentlichkeit. In der BAGFW beraten und stimmen sich die Spitzenverbände in allen Fragen der Freien Wohlfahrtspflege, insbesondere bei neu auftretenden Aspekten auf dem Gebiet der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, auch vor dem Hintergrund der europäischen Entwicklung, miteinander ab. Eine wichtige Aufgabe der BAGFW ist es, gemeinsame fach- und sozialpolitische Positionen mit dem Ziel der Einflussnahme auf den Gesetzgeber nach außen zu entwickeln und zu vertreten. Zudem obliegt ihr die Sicherung sachgerechter Rahmenbedingungen für die Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege, die Kontaktpflege zu relevanten politischen Gremien und Entscheidungsträgern und die Wahrung der Stellung der Freien Wohlfahrtspflege in der Öffentlichkeit. Als eine wichtige Aufgabe der BAGFW ist die Etablierung der Qualitätsmanagement-Strategie der Freien Wohlfahrtspflege hervorzuheben. Damit soll erreicht werden, zu verbindlichen Kooperationen der sechs Spitzenverbände auf Bundesebene zu Qualitätsfragen zu gelangen, z.B. durch die vereinbarten arbeitsfeldübergreifenden Qualitätsziele und -standards. Ziel der BAGFW ist daher die Sicherung und Weiterentwicklung der sozialen Arbeit durch gemeinschaftliche Initiativen und sozialpolitische Aktivitäten. Dabei kooperiert sie mit Bund, Ländern und Kommunen und weiteren Organisationen der öffentlichen Selbstverwaltung und wirkt in verschiedenen Fachorganisationen und Initiativen mit, soweit Aufgabenfelder der Freien Wohlfahrtspflege betroffen sind. Grundlage ihres Handelns ist ihr sozialanwaltschaftliches Selbstverständnis, wonach insbesondere die Interessen sozial Benachteiligter vertreten werden sollen. Sie orientiert sich am Gemeinwohl und der Verantwortung für hilfebedürftige Menschen. Die Freie Wohlfahrtspflege ist aber auch Anbieter sozialer Dienstleistungen. Sie verfügte 2004 über ca. 98 000 Dienste und Einrichtungen und rund 1,4 Mio. hauptamtlich Beschäftigte. Die Gesamtzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter wird auf ca. 2,5 Mio. geschätzt.

Weiterführende Hinweise:

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (Hrsg.), Die Freie Wohlfahrtspflege – Profil und Leistungen, 2002; www.bagfw.de

Werner Ballhausen

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

➔ *Landesjugendamt*

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) ist der Zusammenschluss der 17 deutschen Landesjugendämter im Bundesgebiet, die in ihrem jeweiligen Einzugsbereich überörtliche Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die

Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage einer gemeinsamen Arbeitsordnung, die Vertretung der Bundesarbeitsgemeinschaft und die Geschäftsführung werden federführend von dem Landesjugendamt wahrgenommen, dessen Leiter den Vorsitz führt.

Die BAGLJÄ dient dem Ziel, durch gegenseitige Abstimmung in Grundsatzfragen und die Erarbeitung von gemeinsamen Empfehlungen zu einzelnen Arbeitsfeldern die fachlichen Standards in der Praxis zu sichern und weiterzuentwickeln und sich für die Belange junger Menschen und ihrer Familien einzusetzen. Sie äußert sich zu jugendhilferelevanten Gesetzentwürfen auf Bundesebene, nimmt als Mitglied in bundeszentralen Fachgremien die Interessen insbesondere der öffentlichen Jugendhilfe wahr und arbeitet mit Fachorganisationen und Gremien der öffentlichen und der freien Jugendhilfe zusammen.

Als Gründungsdatum gilt eine erste Zusammenkunft nord-westdeutscher Landesjugendämter am 13./14.12. 1954 in Düsseldorf. Die Zusammenarbeit dehnte sich in den Folgejahren auf alle Länder aus, seit der 8. Arbeitstagung 1960 in Wiesbaden wird die Bezeichnung „Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden" geführt. Im Zuge der Neuordnung des Jugendhilferechts entfielen dann ab 1991 die „überörtlichen Erziehungsbehörden"; gleichzeitig kamen die Landesjugendämter der neuen Bundesländer hinzu, so dass sich der Zusammenschluss heute als „Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter" präsentiert.

Die Schwerpunktsetzung der fachlichen Arbeit orientiert sich vor allem an den besonderen Aufgabenstellungen der Landesjugendämter, wie sie in § 85 Abs. 2 SGB VIII zusammengefasst sind. So ist die Rechtsentwicklung in der Jugendhilfe, im Familienrecht und in angrenzenden Rechtsgebieten bzw. deren Umsetzungsproblematik regelmäßiger Beratungsgegenstand in den Arbeitstagungen. Zu den wichtigen thematischen Befassungen zählt der Bereich der Heimerziehung, und hier insbesondere der sog. Heimaufsicht (§ 45 ff. SGB VIII). Mit den wiederholt fortgeschriebenen „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung" wurden Standards gesetzt, derer sich heute auch die Rechtsprechung bedient. Stellungnahmen zum Fachkräftegebot, zum Pflegekinderwesen, zur Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung, zur Amtsvormundschaft und -pflegschaft, zu intensiv-pädagogischen Hilfen im Ausland, zu Fragen der Kostenerstattung, zur Jugendhilfeplanung und zur Qualitätsentwicklung in der Jugendarbeit repräsentieren exemplarisch die Breite der fachlichen Themen.

Die federführende Stelle der BAGLJÄ befindet sich derzeit beim Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Anschrift: 80797 München, Winzererstr. 9). Die Mitgliederversammlungen der BAGLJÄ finden halbjährlich als Arbeitstagungen statt.

Weiterführende Hinweise:
Die Beschlüsse und Empfehlungen der BAGLJÄ stehen im Internet unter www.bagljae.de in jeweils aktualisierter Form zur Verfügung.

Dr. Robert Sauter

Bundesjugendkuratorium

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ist ein Gremium von bis zu 15 Sachverständigen, das die Aufgabe hat, die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe zu beraten. Das BJK wurde erstmals im Jahr 1961 durch eine entsprechende Vorschrift in § 26 Abs. 1 JWG gesetzlich verankert. Mit dem entsprechenden Erlass der Verwaltungsvorschrift im Jahr 1965 wurde das erste BJK konstituiert. Das bestehende BJK arbeitet auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gem. § 83 Abs. 2 SGB VIII vom 6.6. 2002. Entsprechend dieser Verwaltungsvorschrift bezieht sich der Beratungsauftrag, den das BJK zu erfüllen hat, auf grundsätzliche Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und auf Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik. Die bis zu 15 Mitglieder des BJK werden durch den Bundesjugendminister nach Anhörung durch die übrigen Bundesminister für die Dauer einer Wahlperiode berufen. Der Zeitraum der Mitgliedschaft endet spätestens zum Ablauf des auf eine Bundestagswahl folgenden Quartals. Bei den Mitgliedern des BJK handelt es sich um unabhängige Sachverständige im Sinne des Beratungsauftrags, den das Gremium zu erfüllen hat. Die Berufung der BJK-Mitglieder erfolgt dementsprechend personenbezogen, im Grundsatz ohne Bezug auf das Kriterium einer möglichen Repräsentanz von Organisationen und Verbänden aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpolitik. Das BJK wird in seiner Arbeit unterstützt durch eine bei der Leitung des Deutschen Jugendinstituts angesiedelte Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik. Die seit April 2007 bestehende Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik ist an die Stelle des seit Ende der 1990er Jahre bestehenden eigenen BJK-Sekretariats getreten.

Das BJK hat seinen Beratungsauftrag gegenüber der Bundesregierung (nicht allein gegenüber dem Bundesjugendministerium) zu erfüllen. Die Beratungsgegenstände des BJK erwachsen gleichermaßen aus Anfragen der Bundesregierung bzw. des entsprechenden Fachministeriums als auch aus den eigenen fachlichen Einschätzungen und thematischen Prioritätensetzungen der BJK-Mitglieder. Die fachlichen bzw. fachpolitischen Äußerungen des BJK richten sich zunächst an die Bundesregierung, im Weiteren aber auch an die Fachöffentlichkeit, die das BJK mit Impulsen zu aktuellen und grundlegenden Fragen der Kinder- und Jugendpolitik anregen will. Das BJK hat mit einigen Stellungnahmen eine größere (Fach-)Öffentlichkeit erreicht, so z.B. zur „offensiven Jugendhilfe" („Mehr Chancen für die Jugend", 1974) bis hin zur Streitschrift für ein neues Verhältnis von Jugendhilfe und Bildung (2002) sowie zu den Positionspapieren zur Ganztagsbildung (2003), zur frühkindlichen Bildung (2004) oder zum Kinderschutz (2008). Die Effektivität des Bundesjugendkuratoriums ist abhängig zum einen von der Beratungsoffenheit der Bundesregierung und der Aufnahmebereitschaft der Fachöffentlichkeit und zum anderen von der fachlichen Autorität, die sich das Gremium gegenüber den Adressaten seiner Äußerungen erwirbt.

Rechtsgrundlagen: § 83 Abs. 2 SGB VIII; Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Bundesjugendkuratorium vom 6.6. 2002 (BAnz. Nr. 109 v. 18.6. 2002)

Weiterführender Hinweis:
www.bundesjugendkuratorium.de

Prof. Dr. Joachim Merchel

Bundesjugendplan

➔ *Kinder- und Jugendplan des Bundes*

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

➔ *Kinder- und Jugendplan des Bundes*

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fungiert als für die Aufgaben des Bundes zuständige Oberste Bundesbehörde. Diese soll die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann (§ 83 Abs. 1 SGB VIII). In diesem Rahmen steht dem Bund neben der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (➔ *Gesetzgebungskompetenz*) auch eine Verwaltungskompetenz zu. Dabei unterscheidet die Vorschrift zwischen der Anregungs- und der Förderungskompetenz des Bundes. Die Anregung kann sich entsprechend der abstrakten Formulierung im Gesetzestext inhaltlich sowohl allgemein auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe beziehen als auch auf bestimmte einzelne Bereiche. Sie kann u.a. erfolgen durch eigene Fachveranstaltungen von bundesweiter Bedeutung (ggf. mit anschließender Dokumentation der Ergebnisse), durch Stellungnahmen zu Forschungsergebnissen und Situationsberichten, durch eigene Veröffentlichungen zu Fachfragen und durch die Beantwortung parlamentarischer Anfragen.

Da Kinder- und Jugendpolitik eine Querschnittsaufgabe ist, besteht – auch auf der Ebene des Bundes – die Pflicht zur Einmischung in andere Politikbereiche. Dazu zählen neben der engen Verknüpfung mit dem Bereich Familie, der im selben Ministerium ressortiert, vor allem Bereiche wie Bildung, Ausbildung, Freizeit, Verkehrssicherheit, Städteplanung, Gesundheit und Umwelt, um eine „Anwaltsfunktion" für die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrzunehmen.

Die Förderung vollzieht sich weit überwiegend in finanziellen Zuwendungen z.B. an Träger der freien Jugendhilfe durch Zuweisung von Mitteln aus dem Bundeshaushalt. Der Bund fördert mit Hilfe des Kinder- und Jugendplans als Teil des Haushaltsplans des Ministeriums insbesondere bundeszentrale Einrichtungen, die im gesamten Bundesgebiet Wirkung entfalten können, sowie etwa Maßnahmen im internationalen Bereich, Modellvorhaben und Forschungsprojekte zur Erprobung neuer Wege in der Jugendhilfe.

Rechtsgrundlagen: § 83 Abs. 1 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
www.bmfsfj.de

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

➔ *Jugendmedienschutz*

Laut Art. 5 Abs. 1 GG hat jeder das Recht, „seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Eine Zensur findet nicht statt." Dieses Recht kann (Art. 5 Abs. 2 GG) u.a. zum Schutz der Jugend eingeschränkt werden. Seit mehr als 50 Jah-

ren kommt die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (früher: jugendgefährdende Schriften) – BPjM – diesem Auftrag nach. Unter Zensur würde man verstehen, dass jede Meinungsäußerung vor der Veröffentlichung einer staatlichen Stelle zur Begutachtung vorgelegt werden muss. Die BPjM wird tätig, wenn ein Erzeugnis bereits auf den Markt gelangt ist und dann als jugendgefährdend angesehen wird. Als jugendgefährdend bezeichnet die BPjM Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.

Die Aufgabe der BPjM ist, die Liste jugendgefährdender Schriften zu führen und über die Aufnahme in die Liste und die Streichung aus dieser Liste zu entscheiden. Indizierte Medien (Filme, Druckerzeugnisse oder z.B. Musik-DVDs) sind nicht verboten, aber sie dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden, sie unterliegen Werbe-, Verbreitungs- und Vertriebsbeschränkungen. Nicht zuständig ist die BPjM für den Rundfunk sowie für diejenigen Video- und Kinofilme, die von der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Altersfreigabe erhalten haben. Ebenso unzuständig ist die BPjM bei Computerspielen, wenn sie von der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) geprüft und mit einem Kennzeichen versehen worden sind.

Die BPjM wird aktiv, wenn sie einen entsprechenden Antrag vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), von den obersten Landesjugendbehörden, Landesjugendämtern, Jugendämtern oder der Kommission für Jugendmedienschutz bekommt. Sie kann darüber hinaus aus eigenem Antrieb tätig werden oder wenn eine andere Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe dies anregen (§ 21 JuSchG).

In den Gremien der BPjM sind neben der Vorsitzenden Beisitzer aus allen Bundesländern sowie von zahlreichen gesellschaftlichen Gruppen vertreten; letztere ernennt das BMFSFJ. Die BPjM tagt meist in einer Besetzung von 12 Mitgliedern und fällt mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Entscheidung über die Aufnahme in die Liste. Es kann aber auch entschieden werden, stattdessen die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Zu den möglichen Straftaten gehören die Volksverhetzung (§ 130 StGB), beispielsweise durch Aufstachelung zum Hass gegen Teile der Bevölkerung, die Pornographie (§ 184 StGB) und die Gewaltdarstellungen (§ 131 StGB), die sich insbesondere im Kontext moderner Medien durch Musik-CDs oder über das Internet weiter ausbreiten, zunehmend im Zusammenhang mit extremen politischen Orientierungen (i.d.R. der sog. „rechten“ Szene). §§ 86 und 86a StGB verbieten die Verbreitung von Propagandamitteln und die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.

Seit einigen Jahren gibt es innerhalb der BPjM auch einen Bereich „Pädagogischer Jugendmedienschutz“, der die wertorientierte Medienerziehung fördern und die Öffentlichkeit in den Bereichen des Jugendmedienschutzes sensibilisieren soll.

Rechtsgrundlage: §§ 17–25 JuSchG

Weiterführende Hinweise:
BPjM Aktuell – Amtliches Mitteilungsblatt der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien; www.bundespruefstelle.de

Gerd Engels

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit. Sie hat den Auftrag, die Prävention und Gesundheitsförderung zu stärken und durch geeignete, moderne Strategien der gesundheitlichen Aufklärung mehr Gesundheit für die Bürger zu ermöglichen. Diese Aufgabe erfordert eine an gemeinsamen Zielen orientierte, kooperative Vorgehensweise der BZgA zusammen mit anderen zuständigen und verantwortlichen Akteuren.

Als staatliche Akteurin und Koordinatorin für Prozesse der Gesundheitsförderung und Prävention wird die BZgA als fachlich kompetent in der Prävention und als Interessenvertreterin des Gemeinwohls wahrgenommen. Sie stützt sich in ihrer Arbeit auf Erfahrungen mit der Umsetzung bevölkerungsweiter Kampagnen und Programme, auf Erkenntnisse aus der Entwicklung, Umsetzung und Auswertung von Evaluations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen und auf Erfahrungen in der nationalen und internationalen Koordinierung und Kooperation. Der Aufklärungsansatz der BZgA umfasst Information, Motivation, Kompetenzentwicklung und die Beeinflussung von Strukturen. Er wird mit wissenschaftlich basierten, kooperativ und multimedial angelegten bevölkerungsweiten Kampagnen und Programmen umgesetzt. Die Maßnahmen und Programme sind auf die Lebenswelten (Settings) und Lebenssituationen der jeweiligen Bevölkerungsgruppen bezogen.

Die Themenschwerpunkte liegen in der Aids-Prävention, der Suchtprävention, der Sexualaufklärung und Familienplanung, der Prävention ernährungsbedingter Erkrankungen sowie der Förderung der gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Bei der Kindergesundheit legt die BZgA besonderen Wert auf die Erreichbarkeit von Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien. Hier sind Gesundheitsprobleme und Krankheiten deutlich häufiger als in den Schichten mit einem höheren sozioökonomischen Status. Ziele sind die Stärkung der Widerstandskräfte (Resilienzfaktoren) gegen Belastungen und Risiken sowie die Stärkung der Ressourcen von Kindern und Jugendlichen und die Unterstützung bei der Bewältigung der altersspezifischen Entwicklungsaufgaben mit verhaltens- und verhältnispräventiven Strategien. Dies bedeutet im Einzelnen

- die Förderung der allgemeinen gesunden Entwicklung,
- die Förderung der Gesundheits- und Erziehungskompetenzen von Eltern und anderen Betreuungs- und Bezugspersonen,
- die Unterstützung von Einrichtungen in ihrer Entwicklung zu gesundheitsförderlichen Einrichtungen (Kitas, Schulen, Jugendeinrichtungen etc.),
- die Unterstützung bei der Entwicklung von vernetzten Versorgungsstrukturen, insbesondere zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitssystem.

Die BZgA verfügt über ein umfassendes multimediales Angebot zur gesundheitlichen Aufklärung für Eltern/Betreuungspersonen sowie für Kinder und Jugendliche. Sie arbeitet mit ihren Angeboten in einem Netz von Kooperationspartnern (niedergelassene Ärzteschaft, ÖGD, Kinder- und Jugendhilfe, kommunale Gesundheitsnetzwerke, Quartiermanager in sozialen Brennpunkten etc.) zusammen, die direkten Zugang zur Zielgruppe haben. Zur Verstärkung des aktiven Kinderschut-

zes wurde im Rahmen des Aktionsprogramms des BMFSFJ „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ bei der BZgA in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut das „Nationale Zentrum Frühe Hilfen“ eingerichtet.

Weiterführender Hinweis:
www.bzga.de

Prof. Dr. Elisabeth Pott

Bußgeldvorschriften

Bußgeldvorschriften sind Vorschriften, in denen im Gegensatz zu straf- bzw. kriminalrechtlichen Vorschriften ein Verstoß gegen ordnungs- bzw. verwaltungsrechtlich vorgeschriebene Verhaltensweisen unter Geldbuße gestellt wird (vgl. § 1 Abs. 1 OWiG). Während das Strafrecht regelt, was als strafwürdiges Verhalten anzusehen ist und daher mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet wird, regeln Bußgeldvorschriften, wann Verstöße gegen ordnungs- bzw. verwaltungsrechtlich vorgeschriebene Verhaltensweisen unter Geldbuße gestellt werden. Man spricht in diesem Zusammenhang von Verwaltungsunrecht (Ordnungswidrigkeit) im Gegensatz zum Kriminalunrecht.

Strafrechtlich zu betrachtende Verhaltensweisen sind in erster Linie im StGB normiert. Aber auch in zahlreichen Gesetzen zu speziellen Fragen finden sich strafrechtliche und bußgeldrechtliche Bestimmungen. Mit ihnen sollen die speziellen Verhaltensgebote der gesetzlichen Regelungen der jeweiligen Spezialmaterie eine größere Durchsetzungskraft erhalten. So enthält etwa das Aufenthaltsgesetz in den §§ 95 ff. einen umfangreichen Katalog von Straf- und Bußgeldvorschriften. Für das Kinder- und Jugendhilferecht ist insoweit auf die §§ 104 und 105 SGB VIII zu verweisen.

Im OWiG ist das Bußgeldverfahren im Einzelnen geregelt. Dieses Gesetz stellt gewissermaßen den allgemeinen Teil des Bußgeldrechts dar. Das OWiG enthält darüber hinaus aber auch eigene materielle Bußgeldtatbestände, wie z.B. „Belästigung der Allgemeinheit“ und „grob anstößige und belästigende Handlungen“ (§§ 118, 119 OWiG).

Rechtsgrundlage: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Weiterführende Hinweise:
Bohnert, Kommentar zum Ordnungswidrigkeitenrecht, 2. Aufl. 2007; *Erbs/Kohlhaas*, Strafrechtliche Nebengesetze, LBW

Christian Grube

Controlling

Controlling bezeichnet das planvolle Sammeln, Aufbereiten und Analysieren von Informationen zur Vorbereitung von Entscheidungen. Es dient der Planung, Information, Steuerung und Kontrolle. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hat es vor allem Bedeutung für das Qualitätsmanagement *(→ Qualitätsmanagement)* und die Wirkungsorientierung *(→ Wirkungsorientierung)*. Darüber hinaus setzen Träger der Jugendhilfe und andere Leistungsanbieter betriebswirtschaftliche Controllingverfahren zur ökonomischen Steuerung ein.

Prof. Dr. Christian Bernzen

Datenerhebung

➔ *Datenschutz*

Der Schutz von Sozialdaten beginnt bei der Datenerhebung. Darunter wird jede Form gezielt betriebener Gewinnung jeglicher Informationen über den Betroffenen durch Befragung oder Beobachtung verstanden. Zufällig erlangte Informationen oder durch den Betroffenen bzw. Dritte in eigener Initiative erfolgende Mitteilungen fallen hingegen nicht unter den Erhebungsbegriff.

Die für die Kinder- und Jugendhilfe entscheidende Regelung findet sich in § 62 SGB VIII. Danach darf eine Datenerhebung nur stattfinden, wenn die Kenntnis der Information für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (Erforderlichkeitsgrundsatz, ➔ *Zweckbindungsprinzip*). Dafür ist aus fachlicher Sicht zu entscheiden, welche Daten benötigt werden, um die Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, wie sie sich für das Jugendamt aus dem Gesetz und für die Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe aus ihren vertraglichen Beziehungen zu ihren Klienten und den korrelierenden Verträgen mit dem Jugendamt ergibt. Wichtig ist, dass sich diese Prüfung tatsächlich nur von der konkreten Aufgabenerfüllung und nicht von einem evtl. zukünftigen Interesse leiten lassen darf. Eine Informationsbeschaffung „auf Vorrat" ist deshalb unzulässig.

§ 62 Abs. 1 S. 1 SGB VIII schreibt vor, dass sämtliche Informationen grundsätzlich beim Betroffenen selbst zu erheben sind, der sowohl über die Rechtsgrundlage als auch den Zweck der Erhebung und der weiteren Verwendung aufzuklären ist (Transparenzgebot). Da die fachliche Aufgabenerfüllung in der Kinder- und Jugendhilfe allerdings hilfeimmanent Beziehungs- und Familiensysteme im Blick haben muss, ist die ausschließliche Betroffenenerhebung oftmals nicht möglich. Als notwendiger Bestandteil der Aufgabenerfüllung ist die in diesem Rahmen erfolgende Datenerhebung bei Dritten jedoch unproblematisch zulässig, sofern sie innerhalb des Familiensystems unter Wahrung der notwendigen Transparenz erfolgt.

Außerhalb des Familiensystems darf eine Datenerhebung bei Dritten nur aufgrund der in § 62 Abs. 3 SGB VIII abschließend aufgezählten Ausnahmefälle stattfinden. Danach besteht eine Befugnis zur Erhebung von Daten ohne Mitwirkung des Betroffenen zum einen dann, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt (z.B. § 97a SGB VIII). Des Weiteren ist eine Dritterhebung zulässig, wenn die Erhebung beim Betroffenen selbst nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach die Erhebung bei einem anderen erfordert (z.B. im Rahmen des § 8a SGB VIII, wenn die Risikoabschätzung allein mit den Personensorgeberechtigten und dem Minderjährigen einen wirksamen Schutz in Frage stellen würde). Eine Dritterhebung ist ebenso zulässig, wenn die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßig großen Aufwand bedeuten würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Dritterhebung schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt werden. Abschließend kommt eine rechtmäßige Dritterhebung dann in Frage, wenn die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde (z.B. beim Verdacht des sexuellen Missbrauchs).

Rechtsgrundlage: § 62 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Hoffmann, Datenschutz, Erhebung und Verwendung von Daten in der Jugendhilfe, in *Münder/Wiesner* (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht, 2007, Kap. 6.2

Lydia Ohlemann

Datenschutz

➔ *Datenerhebung,* ➔ *Datenspeicherung,* ➔ *Datenübermittlung und -nutzung*

Der Datenschutz wird in der Praxis zum Teil als lästig und die eigene Arbeit behindernd angesehen. Dabei wird jedoch verkannt, dass er auch ein hilfreiches Geländer für die tägliche Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe darstellen kann, um die essentiell von Vertrauensschutz abhängigen helfenden, beratenden und unterstützenden Beziehungen zu den Familien aufzubauen und zu erhalten (➔ *Vertrauensschutz*).

Das Grundrecht auf Datenschutz (auch Recht auf informationelle Selbstbestimmung genannt) wurde vom Bundesverfassungsgericht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) hergeleitet. Danach hat jeder das Recht, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen er persönliche Lebenssachverhalte offenbaren möchte. Der „Königsweg" der befugten Datenverarbeitung besteht somit stets in der Einwilligung des Betroffenen. Allerdings kann nur dann von einer wirksamen Einwilligung ausgegangen werden, wenn der Betroffene weiß, worin er einwilligt und die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung überblicken kann. Zu den wichtigsten Prinzipien des Datenschutzes zählt deshalb neben dem eng mit dem Erforderlichkeitsgrundsatz zusammenhängenden Zweckbindungsprinzip *(➔ Zweckbindungsprinzip)* auch das Transparenzgebot. Dieses beinhaltet eine umfassende Aufklärungspflicht des Betroffenen über die anwendbare Rechtsgrundlage und den jeweiligen Zweck der Datenverarbeitung. Gleichzeitig ist es sowohl für den Aufbau als auch den Erhalt von Hilfebeziehungen ein wichtiger, integrativer Bestandteil der Fachlichkeit, den Betroffenen in allen Phasen der Arbeit mit Aufklärung, Information und Transparenz gegenüberzutreten.

Für den Datenschutz innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe finden vor allem die gesetzlichen Regelungen des Sozialdatenschutzes Anwendung. Ausgehend von der Grundnorm des § 35 SGB I gelten die bereichsspezifischen Regelungen der §§ 61 ff. SGB VIII, ergänzt durch die allgemeinen Sozialdatenschutzbestimmungen der §§ 67 ff. SGB X. Für die Tätigkeit des Jugendamts als Beistand, Amtspfleger, Amtsvormund und Gegenvormund gilt datenschutzrechtlich ausschließlich die Sonderregelung des § 68 SGB VIII (§ 61 Abs. 2 SGB VIII).

Die Regelungen beziehen sich auf alle Sozialdaten, d.h. auf alle Einzelangaben über persönliche (Name, Geburtsdatum, Anschrift etc.) oder sachliche (Einkommen, Vermögen, Beziehungen zu Dritten etc.) Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (§ 67 Abs. 1 SGB X). Diese wird datenschutzrechtlich als Betroffener bezeichnet, unabhängig davon, in welcher Weise sie in Bezug zur Aufgabe oder Leistung steht.

Vom Anwendungsbereich dieser Regelungen sind grundsätzlich alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfasst, soweit sie Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen (§ 61 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Gemäß des funktionalen Stel-

lenbegriffs in § 67 Abs. 9 SGB X gilt dabei nicht das Jugendamt in seiner Gesamtheit als verantwortliche Stelle in diesem Sinne, sondern das jeweilige Sachgebiet innerhalb des Jugendamts, das für die konkrete Aufgabenerledigung funktional zuständig ist. Dies ist wichtig für die Unterscheidung zwischen Datenübermittlung und -nutzung *(→ Datenübermittlung und -nutzung)*.

Für die Träger der freien Jugendhilfe gelten die §§ 61 ff. SGB VIII zwar nicht unmittelbar. Der öffentliche Jugendhilfeträger hat allerdings über entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen, dass der Datenschutz in entsprechender Weise gewährleistet wird (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).

Rechtsgrundlagen: § 35 SGB I; §§ 61 ff. SGB VIII; §§ 67 ff. SGB X

Weiterführende Hinweise:
Hoffmann, Datenschutz, Erhebung und Verwendung von Daten in der Jugendhilfe, in: *Münder/Wiesner* (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht, 2007, Kap. 6.2; *Tammen*, Grundzüge des Sozialdatenschutzes – Teil 2: Der bereichsspezifische Datenschutz nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, UJ 2007, 180

Lydia Ohlemann

Datenspeicherung

→ *Datenerhebung*, → *Datenschutz*, → *Datenübermittlung und -nutzung*

Speichern erhobener oder anderweitig bekannt gewordener Daten ist nach § 67 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 SGB X das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren dieser Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zweck der weiteren Verarbeitung oder Nutzung. Jedes Festhalten einer Information (Notiz, Akte, Karteikarte, elektronischer Datenträger etc.) zur weiteren Verwendung gilt damit als Datenspeicherung, sofern ein Zugriff durch Dritte möglich und Klientenbezug herstellbar ist.

Für eine zulässige Datenspeicherung ist zum einen zu prüfen, ob sie für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist, § 63 SGB VIII (Erforderlichkeitsgrundsatz, → *Zweckbindungsprinzip*). Dafür ist auch hier – wie schon bei der Datenerhebung (→ *Datenerhebung*) – aus fachlicher Sicht zu beurteilen, ob die Speicherung der Daten für die konkrete Aufgabenerfüllung tatsächlich notwendig ist. Speziell kann sich diese Frage beispielsweise im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungseinschätzungen stellen. Da diese gerade am Anfang oft auf unsicheren Spekulationen und Arbeitshypothesen fußen, sollte zur Vermeidung von Stigmatisierungen gut überlegt sein, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Dokumentation stattfindet und der Aufgabenerfüllung dient.

Auch wenn § 63 SGB VIII nicht ausdrücklich darauf hinweist, gilt als allgemeines Grundprinzip des Datenschutzes auch für die Datenspeicherung das Zweckbindungsprinzip (→ *Zweckbindungsprinzip*). Sofern für eine Zweckänderung keine entsprechende Befugnis besteht bzw. der Betroffene einer solchen nicht zugestimmt hat, ist eine Speicherung deshalb grundsätzlich nur zu dem Zweck zulässig, zu dem die Informationen erhoben worden sind, z.B. zum Zweck der Gefährdungseinschätzung. Ausgehend von diesem Grundsatz bestimmt § 63 Abs. 2 SGB VIII folgerichtig, dass Informationen, die für unterschiedliche Aufgaben der Jugendhilfe erhoben worden sind, auch bei der Speicherung grundsätzlich nicht zusammenge-

führt werden dürfen. Im Interesse einer möglichst weitreichenden Gewährleistung des informationellen Selbstbestimmungsrechts (➔ *Datenschutz*) soll damit verhindert werden, dass über die Wahrnehmung der verschiedenen Aufgaben und Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe ein „gläserner Sozialpatient" entsteht. Eine Zusammenführung kann deshalb nur dann rechtmäßig erfolgen, wenn wiederum die Aufgabenerfüllung diese erforderlich macht.

Rechtsgrundlagen: § 63 SGB VIII; § 67 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 SGB X

Weiterführender Hinweis:
Hoffmann, Datenschutz, Erhebung und Verwendung von Daten in der Jugendhilfe, in: *Münder/Wiesner* (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht, 2007, Kap. 6.2

Lydia Ohlemann

Datenübermittlung und -nutzung

➔ *Datenerhebung*, ➔ *Datenschutz*, ➔ *Datenspeicherung*

Ob eine Weitergabe von Daten als Datenübermittlung oder als Datennutzung zu bewerten ist, grenzt sich danach ab, ob die Weitergabe innerhalb einer verantwortlichen Stelle (➔ *Datenschutz*) oder gegenüber Dritten erfolgt.

Eine Datenweitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle gilt als Datennutzung und unterliegt keinen weiteren Einschränkungen, sofern die Daten für die Zwecke genutzt werden, zu denen sie erhoben worden sind (➔ *Zweckbindungsprinzip*) und es sich nicht um Daten handelt, die einem Mitarbeiter zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfen anvertraut wurden (§ 65 SGB VIII).

Eine Datenweitergabe an Personen oder Stellen außerhalb der verantwortlichen Stelle, d.h. an Dritte, ist eine Datenübermittlung. Liegt keine entsprechende Einwilligung des Betroffenen vor, ist diese grundsätzlich nur dann zulässig, wenn eine Übermittlungsbefugnis vorliegt. Einzelne Mitteilungsbefugnisse können sich insbesondere aus §§ 67e ff. SGB X ergeben, beispielsweise gegenüber Finanz- und Ausländerbehörden (§ 71 SGB X), im Zusammenhang mit Strafverfahren (§ 73 SGB X) oder auch bei Verletzung von Unterhaltspflichten (§ 75 SGB X). In der Prüfung dieser allgemeinen Übermittlungsbefugnisse sind jedoch stets die speziell für die Kinder- und Jugendhilfe geltenden §§ 64, 65 SGB VIII zu berücksichtigen.

Danach ist eine Datenübermittlung grundsätzlich nur dann zulässig, soweit sie entweder zu dem Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII) oder soweit sie für die Erfüllung eigener Aufgaben oder die eines anderen Sozialleistungsträgers erforderlich ist, § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 SGB X (zum Erforderlichkeitsgrundsatz ➔ *Zweckbindungsprinzip*). Sofern keine Zweckidentität besteht, stellt § 64 Abs. 2 SGB VIII die Zulässigkeit der Datenweitergabe unter die zusätzliche Bedingung, dass sie den Erfolg der Jugendhilfeleistung nicht gefährden darf, was von den zuständigen Fachkräften im Einzelfall zu beurteilen ist.

Für Sozialdaten, die einem Mitarbeiter zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfen anvertraut worden sind, hat der Gesetzgeber in § 65 SGB VIII die Gewährleistung eines besonderen Vertrauensschutzes geschaffen (➔ *Vertrauensschutz*), der – wie auch die Schweigepflicht (➔ *Schweigepflicht*) – nicht an den Stellenbegriff,

sondern an das konkrete Vertrauensverhältnis mit dem jeweiligen Mitarbeiter angeknüpft. Als anvertraut gelten dabei alle Daten, die diesem Mitarbeiter im Vertrauen auf seine Verschwiegenheit und in der Erwartung mitgeteilt worden sind, dass die Daten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Eine Datenweitergabe ist hier ausschließlich unter den in § 65 SGB VIII genannten engen Voraussetzungen möglich (z.B. im Rahmen der Anrufung des Familiengerichts, um Hilfen bei Kindeswohlgefährdung zu ermöglichen, § 8a Abs. 3 SGB VIII). Erfolgt eine nach § 65 SGB VIII befugte Datenweitergabe, so darf der Empfänger die Daten ebenfalls nur zu dem Zweck weitergeben, zu dem er diese befugt erhalten hat, § 65 Abs. 1 S. 2 SGB VIII.

Sofern dies möglich ist, sind Daten vor der Übermittlung an eine Fachkraft, die der übermittelnden Stelle nicht angehört (z.B. im Rahmen von Risikoabschätzungen mit externen Fachkräften nach § 8a Abs. 2 SGB VIII) zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren, § 64 Abs. 2a SGB VIII.

Rechtsgrundlagen: §§ 64, 65 SGB VIII; §§ 67e ff. SGB X

Weiterführender Hinweis:
Hoffmann, Datenschutz, Erhebung und Verwendung von Daten in der Jugendhilfe, in: *Münder/Wiesner* (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht, 2007, Kap. 6.2

Lydia Ohlemann

Delinquenz

→ *Jugenddelinquenz*

Deutscher Bundesjugendring

→ *Jugendringe*, → *Jugendverbände*

Der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) ist die Arbeitsgemeinschaft der bundesweit tätigen Jugendverbände in Deutschland sowie der Landesjugendringe und versteht sich als jugendpolitisches Netzwerk. Im DBJR sind 24 Jugendverbände, 16 Landesjugendringe und fünf Anschlussverbände zusammengeschlossen. Letztere haben in den Gremien eine beratende Stimme inne. Die Mitgliedsverbände des DBJR bilden das breite Spektrum der Jugendverbandsarbeit von konfessionellen, pfadfinderischen, ökologischen, kulturellen und humanitär ausgerichteten Verbänden sowie Arbeiterjugendverbänden ab. Übereinstimmende Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände sind u.a. die Selbstorganisation, Ehrenamtlichkeit, demokratische Strukturen, Freiwilligkeit und Wertorientierung. Schwerpunkte der Arbeit des DBJR sind insbesondere:

- die Vertretung der Interessen der Jugend und der gemeinsamen Belange der Mitgliedsorganisationen in der Öffentlichkeit, Gesellschaft und Politik, insbesondere gegenüber Parlament und Regierung;
- die Aufrechterhaltung des Informationsflusses zwischen den Mitgliedsorganisationen, um ihnen insbesondere in Fragen der Jugendpolitik die Möglichkeit zu geben, gemeinsame Positionen abzustimmen;
- die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen im Ausland und die internationale Jugendpolitik.

In multilateralen internationalen Zusammenhängen ist der DBJR durch das Deutsche Nationalkomitee für internationale Jugendarbeit (DNK) vertreten, das er zusammen mit der Deutschen Sportjugend und dem Ring Politischer Jugend bildet.

Gremien des DBJR sind die Vollversammlung, der Hauptausschuss und der Vorstand.

Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium und tagt i.d.R. einmal im Jahr. Die Vollversammlung berät über grundsätzliche Belange der Arbeit und Positionen des DBJR, beschließt den Haushalt, kann die Satzung verändern und wählt den Vorstand. Die Jugendverbände entsenden in die Vollversammlung Delegierte nach einem Schlüssel, der sich an ihren Mitgliederzahlen orientiert; die Landesjugendringe sind mit jeweils einem Delegierten vertreten. Im Hauptausschuss hat jeder Jugendverband eine Stimme, die Landesjugendringe sind in ihrer Gesamtheit mit drei Stimmen repräsentiert. Der Hauptausschuss nimmt zwischen den Vollversammlungen des Deutschen Bundesjugendrings alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind. Der Hauptausschuss tagt i.d.R. viermal im Jahr. Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse von Vollversammlung und Hauptausschuss. Er vertritt den Deutschen Bundesjugendring nach innen und außen. Der Vorstand kommt i.d.R. zehnmal im Jahr zusammen. Der DBJR ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein und unterhält zur Unterstützung der Arbeit eine Geschäftsstelle in Berlin.

Weiterführender Hinweis:
www.dbjr.de – dort stehen aktuelle jugendpolitische Informationen, Kontaktmöglichkeiten und Publikationen zur Verfügung

Daniel Grein

Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis

➔ *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ*

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ verleiht den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis im Andenken an ihr Gründungs- und Vorstandsmitglied Dr. Hermine Albers. Stifter des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises sind die Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder; sie stellen die erforderlichen Finanzmittel zur Durchführung und Vergabe des Preises zur Verfügung.

Der im Juli 1955 begründete Preis wurde bis 1986 als Hermine-Albers-Preis zur Förderung der Jugendwohlfahrt ausgeschrieben. Seit 1987 wird der Wettbewerb als Deutscher Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis fortgeführt, seit 2006 als Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis. Der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis wird im zweijährigen Rhythmus ausgeschrieben und in drei Kategorien vergeben:

– Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe
– Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe
– Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe hat eine jeweils vom Vorstand der AGJ festgelegte Themenbindung. Ziel und Zweck der Ausschreibung und Verleihung

des Preises ist es, Personen, die im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien tätig sind, anzuregen, neue Konzepte, Modelle und Praxisbeispiele zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auszuarbeiten und darzustellen. In der Kategorie „Theorie- und Wissenschaftspreis" werden fachtheoretische und wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet, die der Theorie der Kinder- und Jugendhilfe neue Impulse geben oder aufzeigen, wie Erfahrungen und Kenntnisse der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in Theorie, Wissenschaft und Ausbildung sowie in Forschungsergebnissen aufgegriffen werden. Journalisten sollen angeregt werden, über die vielfältige Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe – ihre Inhalte, Methoden, Arbeitsweisen und Träger – zu berichten und somit die Öffentlichkeit wirklichkeitsnah über die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren. Preisvergabe und Veröffentlichung der mit dem Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis ausgezeichneten Arbeiten sollen die Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe fördern und weiterentwickeln und weitere Kreise für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe interessieren.

Zur Begutachtung der eingereichten Arbeiten zum Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis beruft der Vorstand der AGJ eine Jury. Der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis hat eine Gesamtdotierung von 12 000 €. Für die Beteiligung sind die in der jeweiligen Ausschreibung formulierten Bedingungen und die Bestimmungen der Satzung für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis – i. d. F. vom 27. 9. 2006 – maßgebend.

Weiterführender Hinweis:
www.agj.de – zur aktuellen Ausschreibung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises

Peter Klausch

Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag

➔ *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ*

Der Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag (DJHT) unter dem Motto „Information – Begegnung – Diskussion" ist das bundesweite und zentrale öffentliche Forum der Kinder- und Jugendhilfe. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Zusammenschluss der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die mit dem Ziel der fachlichen Kooperation und Kommunikation zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene zusammenarbeiten, organisiert und veranstaltet den Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag. Der Jugendhilfetag fand erstmals 1964 in Berlin statt und wird seit 1984 alle vier Jahre durchgeführt. Bisher veranstaltete die AGJ insgesamt 12 Kinder- und Jugendhilfetage (13. DJHT 2008) als zentrale fachpolitische Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Der DJHT soll zur Verbesserung des Wissens über die Angebote, Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in der Öffentlichkeit beitragen, Raum bieten für Kontaktaufnahme, Erfahrungs- und Gedankenaustausch und die Auseinandersetzung der unterschiedlichen Standpunkte in Theorie und Praxis der Jugendhilfe ermöglichen. Der DJHT hat Fortbildungscharakter. Er gibt einen Einblick in die alltägliche Praxis, stellt konzeptionelle Entwicklungen und innovative Modelle

der Kinder- und Jugendhilfe vor und zielt auf die gemeinsame Durchsetzung verbesserter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Der DJHT als zentrale Kommunikationsplattform der Kinder- und Jugendhilfe bietet unterschiedliche Formen für den fachlichen Diskurs und sucht den Dialog mit den jugendhilfepolitisch und jugendpolitisch Verantwortlichen.

Der DJHT ist Forum für Praxis, Verwaltung und Wissenschaft der Kinder- und Jugendhilfe sowie für Jugendpolitik. Zielgruppen des DJHT sind sowohl die Leitungs- und Entscheidungsebenen der freien und öffentlichen Jugendhilfe als auch die Fachkräfte aus dem Feld der sozialarbeiterischen und pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Er wendet sich an ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strukturen und Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie an Auszubildende und Lehrende im Bereich der Sozialpädagogik bzw. Sozialen Arbeit. Zentrale Veranstaltungselemente sind der Fachkongress mit zahlreichen Veranstaltungen und Angeboten zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten für zeitgleich rund 4000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Fachmesse „Markt der Kinder- und Jugendhilfe“ mit Ausstellungen und Präsentation von Projekten, Angeboten, Leistungen und Aktivitäten aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe.

Deutsche Kinder- und Jugendhilfetage spiegeln insgesamt die Realität und den Alltag der Kinder- und Jugendhilfe wider und stellen sich zugleich aktuellen Herausforderungen und Themenstellungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugendpolitik mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Theorie und Praxis.

Weiterführender Hinweis:
www.jugendhilfetag.de

Peter Klausch

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV) ist ein gemeinnütziger zentraler Zusammenschluss insbesondere der öffentlichen und freien Träger der sozialen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland. Satzungszweck des DV ist es, einen Mittelpunkt für alle Bestrebungen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit zur Beeinflussung von Entwicklungen in der Sozialpolitik im weitesten Sinne zu bilden. Der DV ist Forum und Plattform für die Zusammenarbeit von Vertretern der Praxis, Ausbildung und Wissenschaft, der Exekutive und Legislative mit dem Ziel der Anregung, Koordinierung und Beeinflussung von Bestrebungen, Aktivitäten und Initiativen sowie der Fortentwicklung der sozialen Sicherung, insbesondere in den Bereichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Familienpolitik sowie der Sozial-, Jugend- und Familienhilfe, Alten- und Gesundheitshilfe, Rehabilitation und Behindertenhilfe, Pflege, soziale Berufe und freiwilliges/ehrenamtliches soziales Engagement, Sozialplanung und Organisation sozialer Dienste in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa.

Die wesentlichen Tätigkeitsfelder des DV sind Erarbeitung von Empfehlungen für die Praxis der öffentlichen und freien sozialen Arbeit, gutachterliche Tätigkeiten auf dem Gebiet des Sozial- und Jugendhilferechts, ständige Informationen der auf

diesen Gebieten tätigen Personen einschließlich der Förderung des Erfahrungsaustauschs, Fort- und Weiterbildung von Multiplikatoren, Führungskräften und Mitarbeitern sozialer Dienste und Einrichtungen, Förderung der für die soziale Arbeit bedeutsamen Wissenschaften, Beobachtung und Auswertung der Entwicklung der sozialen Arbeit in anderen Ländern, insbesondere der EU, und Förderung der internationalen Zusammenarbeit, Herausgabe von Schriften und sonstigen Veröffentlichungen zu Fragen der sozialen Arbeit. Der DV veranstaltet alle drei Jahre mit dem Deutschen Fürsorgetag den bundesweit größten und bedeutendsten Fachkongress der sozialen Arbeit.

Die Hauptsäulen der Mitglieder sind:

- die öffentlichen Träger (Bund, Länder, Landkreise und kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) und deren Dachverbände wie Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund;
- die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege mit Ihren Landesgliederungen, Kreis- und Ortsstellen sowie zahlreichen angeschlossenen Einrichtungen;
- Ausbildungsstätten, Forschungseinrichtungen, andere Sozialleistungsträger, Selbsthilfeverbände, Behindertenverbände, private Pflegeeinrichtungen und -dienste und betriebliche Sozialeinrichtungen;
- Einzelpersonen (vor allem Sozialarbeiter, Verwaltungsfachkräfte, leitende Persönlichkeiten aus Verwaltung, Politik und Verbandswesen, Wissenschaftler, Dozenten, Rechtsanwälte und Richter).

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, die alle zwei Jahre zusammentritt und der insbesondere die Wahl der Hauptausschussmitglieder, die Beschlussfassung über die Satzung sowie die Entgegennahme des Geschäftsberichts obliegt, der Hauptausschuss (maximal 220 Mitglieder), der die Grundsätze der Vereinsarbeit in eiligen Angelegenheiten bestimmt, die Mitglieder des Präsidiums wählt, und das Präsidium (33 Mitglieder), dem insbesondere die Abgabe von fachlichen Stellungnahmen und Empfehlungen zukommt und das über den Wirtschaftsplan beschließt.

Der Präsident und die Vizepräsidenten sowie weitere Mitglieder des Präsidiums koordinieren und kontrollieren als Präsidialausschuss die Arbeit und die laufenden Geschäfte, die dem Vorstand übertragen sind. Es bereitet die Beschlüsse des Präsidiums vor und trifft bei Bedarf Eilentscheidungen. Zu seiner Unterstützung auf Einzelgebieten hat das Präsidium Aufgaben auf Vorstandsausschüsse übertragen. Daneben sind zur Beratung des Präsidiums aus Experten der öffentlichen und freien sozialen Arbeit sechs Fachausschüsse gebildet worden, die unter dem Vorsitz eines Präsidiumsmitglieds insbesondere Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben, aktuellen Fachproblemen und sozialpolitischen Entwicklungen und Empfehlungen für die praktische Arbeit ausarbeiten. Die Fachausschüsse wiederum haben teilweise Arbeitskreise und Arbeitsgruppen zur Beratung von Einzelfragen gebildet.

Weiterführender Hinweis:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.): Forum für Sozialreformen – 125 Jahre Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, 2005; www.deutscher-verein.de

Michael Löher

Diagnostik

Durchblicken und unterscheiden können (= Bedeutung des griechischen Begriffs „diágnosis"), was Menschen prägt und Situationen ausmacht, gehört zu den Kernaufgaben sozialpädagogischer Fachkräfte in der Jugendhilfe. Mittels fundierter Beurteilungen von Lebensumständen, Entwicklungspotenzialen oder Gefährdungsmomenten sollen sowohl psychische und soziale Faktoren für Entwicklung und Gefährdung kenntnisreich erkundet als auch Vorstellungen, Wünsche und Ängste der Menschen selbst respektvoll berücksichtigt werden. Ziel dieser durchblickenden Anstrengungen ist es, zu realisierbaren Vorschlägen für sozialpädagogisches Handeln, also z.B. für geeignete Hilfen oder notwendige Interventionen im Rahmen der Kinderschutzarbeit (§ 8a SGB VIII) oder der Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII, → *Hilfen zur Erziehung*) zu kommen.

Die Beschäftigung mit Fallverstehen und Diagnostik in der sozialen Arbeit hat eine lange und wechselvolle Geschichte. Auf der einen Seite kann die soziale Arbeit mit der Hermeneutik auf eine Tradition explizit pädagogischer Verstehens- und Deutungsmethoden menschlicher Lebenswirklichkeiten zurückgreifen. Andererseits gibt es gemeinsame Wurzeln mit der modernen Medizin und Psychologie, begründet in der Suche nach rationalen Erklärungen für menschliches Verhalten. Einen bis heute kaum überwundenen Bruch auch dieser Methodenentwicklung bedeutete die schon in den zwanziger Jahren erstarkende Selektionsdiagnostik der Rassehygieniker und Euthanasieverfechter, konsequent zu Ende gedacht und praktiziert in der Aussonderung der nationalsozialistischen Fürsorge. Die skizzierten Wurzeln erklären auch das vielfach ambivalente Verhältnis in der Jugendhilfe zu Konzepten und Methoden der Diagnostik bis heute: Einerseits werden Diagnosen gefordert und mit zum Teil naiver Gläubigkeit bei Psychologen und Medizinern bestellt, andererseits werden sie als unzulässige Psychologisierung oder Medizinisierung gesellschaftlicher Bedingungen und sozialer Prozesse abgelehnt.

Aktuell lassen sich drei Gruppen von Konzepten und Verfahren sozialpädagogischer Diagnostik oder sozialpädagogischen Fallverstehens ausmachen:

- das entscheidungsorientiert legitimatorische Verfahren: In diesen Verfahren basiert die Diagnose vor allem auf einer regelgeleiteten Informationssammlung über Vorgeschichte und Verläufe (Anamnese) sowie systematischer Beobachtung und Befragung, z.T. auch mittels psychodiagnostischer Testverfahren (z.B. *Harnach-Beck*);
- das biographisch rekonstruktive Verfahren: Das Material für biographische Fallanalysen wird aus den Selbstdeutungen von Menschen in möglichst wenig strukturierten Erzählungen gewonnen. Mittels hermeneutischer Interpretationstechniken werden die meist transkribierten Gesprächsaufzeichnungen z.T. auch in Gruppen durchgearbeitet und gedeutet (z.B. *Uhlendorff*);
- das beziehungsanalytisch inszenierende Verfahren: In kontinuierlich arbeitenden Gruppen, z.B. den Teams eines ASD oder Psychosozialen Dienstes, werden Fälle vorgestellt und beraten. Kern der verstehenden und fallanalytischen Leistung ist eine stellvertretende Identifikation einzelner Gruppenmitglieder mit den im Fall handelnden Personen. In der Gruppe soll so die affektive Dynamik eines Falles reinszeniert und einem distanzierenden Deutungsprozess zugänglich gemacht werden (z.B. *Schrapper/Thiesmeier*).

Von einer der Jugendhilfe angemessenen „sozialpädagogischen" Diagnostik zu sprechen macht nur Sinn, wenn auch spezifische Merkmale und Besonderheiten angeführt werden können, die die Zugänge und Erträge von anderen abgrenzen. Drei besondere Merkmale werden nachfolgend skizziert:

- Sozialpädagogische Diagnostik/Fallverstehen muss vorrangig darauf ausgerichtet sein, subjektive Sinnzusammenhänge zu verstehen sowie Erziehung und Bildung zu ermöglichen.
- Sozialpädagogische Diagnostik/Fallverstehen bezieht sich sowohl auf das Klienten- als auch auf das Hilfesystem.
- Sozialpädagogische Arbeitsprozesse der Diagnose, Intervention und Evaluation folgen nicht linear aufeinander, sondern sind zirkulär aufeinander bezogen.

Weiterführende Hinweise:
Harnach-Beck, Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe – Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme, 5. Aufl. 2007; *Heiner* (Hrsg.), Diagnostik und Diagnosen in der sozialen Arbeit, 2004; *Schrapper* (Hrsg.), Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe. Anforderungen, Konzepte, Perspektiven, 2004; *Schrapper/Thiesmeier*, Wie in Gruppen Fälle gut verstanden werden können, in: *Velmerig/Schattenhofer/Schrapper* (Hrsg.), Teamarbeit. Konzepte und Erfahrungen, eine gruppendynamische Zwischenbilanz, 2004; *Uhlendorff*, Sozialpädagogische Diagnosen III. Ein sozialpädagogisch-hermeneutisches Diagnoseverfahren für die Hilfeplanung, 1997; *Uhlendorff/Cinkl/Marthaler*, Sozialpädagogische Familiendiagnosen. Deutungsmuster familiärer Belastungssituationen und erzieherischer Notlagen in der Jugendhilfe, 2006

Prof. Dr. Christian Schrapper

Dienstaufsicht

→ *Beschwerde*, → *Fachaufsicht*

Dienstaufsicht ist zum einen die Aufsicht einer höheren Behörde gegenüber einer nachgeordneten Behörde in Form einer Organaufsicht. Dies spielt in der Kinder- und Jugendhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit (→ *Selbstverwaltungsangelegenheit*) keine Rolle. Zum anderen ist es eine Aufsicht innerhalb der Behörde und richtet sich an den einzelnen kommunalen Bediensteten. Dienstaufsicht ist Personalaufsicht und wird vom Dienstherrn ausgeübt. Der Dienstherr – eine juristische Person des öffentlichen Rechts, der das Recht der Personalhoheit zusteht – wird i.d.R. durch Vorgesetzte aus den verschiedenen Hierarchieebenen kommunaler Verwaltung vertreten. Üblicherweise wird hier von Dienstvorgesetzten gesprochen. Dienstvorgesetzte nehmen i.d.R. neben der Funktion der Dienstaufsicht auch die Funktion der Fachaufsicht wahr.

Das Bundesbeamtengesetz unterscheidet zwischen dem Dienstvorgesetzten, der für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist, und dem Vorgesetzten, der einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Wer in diesem Sinne Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung (§ 3 Abs. 2 S. 1 und 2 BBG). Geregelt ist dies vor Ort

in Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisungen und/oder in der Stellenbeschreibung/Dienstpostenbeschreibung.

Mitarbeiter des Jugendamts in leitenden Funktionen unterhalb der Amtsleitungsebene sind i.d.R. uneingeschränkt Vorgesetzte im Sinne von „Fachvorgesetzten". Dienstvorgesetzte sind sie in eher geringen Teilbereichen (z.B. Gewährung von Urlaub). Für die Funktionsfähigkeit der Jugendhilfe ist es jedoch unerlässlich, dass die Gesamt- und Planungsverantwortung sowie zentrale Managementaufgaben bei der Jugendamtsleitung liegen. Daher sollten Dienst- und Fachaufsicht, die das Jugendamt betreffen, der Jugendamtsleitung zugeordnet sein.

Bei Wahrnehmung der Dienstaufsicht ist der Sozialdatenschutz (➔ *Datenschutz*) zu beachten. Zwar steht der Sozialdatenschutz grundsätzlich der Wahrnehmung der Dienstaufsicht nicht entgegen (§ 67c Abs. 3 SGB X), jedoch hat er im Kinder- und Jugendhilferecht eine besondere Ausprägung erfahren, die zu einer besonderen Privilegierung datenschutzrechtlicher Interessen in der Kinder- und Jugendhilfe führt (§ 65 SGB VIII).

Hat ein Bürger eine Beschwerde über das persönliche Verhalten eines Mitarbeiters des Jugendamts vorzubringen, kann er dies in Form einer Dienstaufsichtsbeschwerde tun. Hier handelt es sich um einen nichtförmlichen Rechtsbehelf, der an den Dienstvorgesetzten zu richten ist. Obwohl die Dienstaufsichtsbeschwerde gesetzlich nicht geregelt ist, hat der Beschwerdeführer Anspruch darauf, dass der Dienstvorgesetzte prüft, ob das Vorgehen oder das Verhalten des Mitarbeiters dienstrechtlich zu beanstanden ist und ob dienstrechtliche Konsequenzen zu ziehen sind. Geht die Beschwerde weniger in Richtung des persönlichen Verhaltens des Mitarbeiters, sondern geht es um Kritik an der fachlichen Entscheidung des Mitarbeiters, ist zu prüfen, ob hier die Voraussetzungen eines förmlichen Rechtsbehelfs des Widerspruchs vorliegen.

Heinz-Hermann Werner

Dienste

➔ *Einrichtung*, ➔ *Gewährleistungsverpflichtung*, ➔ *Subsidiarität*, ➔ *Wunsch- und Wahlrecht*

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe werden in Form von (im SGB VIII nicht näher definierten) Diensten, Einrichtungen und Veranstaltungen unterbreitet. Dienste der Kinder- und Jugendhilfe sind fachlich und organisatorisch abgegrenzte soziale Dienste, in denen i.d.R. von Fachkräften freier oder öffentlicher Träger – oft multiprofessionell – soziale Dienstleistungen angeboten werden.

Der Begriff „Dienste" wird an vielen Stellen des SGB VIII und in unterschiedlichen Sachzusammenhängen verwendet. Dienste der Kinder- und Jugendhilfe sind insbesondere die vielfältigen Beratungsdienste von Trägern der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, z.B. in den Bereichen Jugendberatung (§ 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII), Familienberatung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII), Drogen- oder Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII), aber auch z.B. die sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) sowie Adoptions- und Pflegekinderdienste. Meines Erachtens (a.A. *Schellhorn*) sind auch die Allgemeinen und Besonderen Sozialdienste

der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu den Diensten der Kinder- und Jugendhilfe zu rechnen, wobei zu beachten ist, dass manche Regelungen des SGB VIII betreffend Dienste der Kinder- und Jugendhilfe nur mit Blick auf Träger der freien und nicht der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gelten. So gilt z. B. das Subsidiaritätsprinzip (§ 4 Abs. 2 SGB VIII; → *Subsidiarität*) nur im Sinne eines (bedingten) Vorrangs von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe vor solchen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und nicht umgekehrt. Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII; → *Wunsch- und Wahlrecht*) hingegen gilt sowohl mit Blick auf Dienste von Trägern der freien als auch der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die Regelungen über die Finanzierung nach §§ 74 Abs. 2 und 77 SGB VIII betreffen andererseits nur Dienste von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Die Gewährleistungsverpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 Abs. 2 SGB VIII und die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII betreffen wiederum Dienste sowohl in freier wie in öffentlicher Trägerschaft.

Rechtsgrundlagen: §§ 4 Abs. 2, 5, 74 Abs. 2, 77, 79 Abs. 2, 80, 85 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Heinrich, in: *Fieseler/Schleicher/Busch* (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII, LBW, § 4 Rn. 19; *Schellhorn/Fischer/Mann*, SGB VIII/KJHG, 3. Aufl. 2007, § 4 Rn. 17; *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 4 Rn. 19

Prof. Dr. Dr. Reinhard J. Wabnitz

Diversion

→ *Jugenddelinquenz*, → *Jugendgericht*, → *Jugendstrafrecht*

Als Diversion wird der Ausstieg aus dem Strafverfahren durch eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft oder das Jugendgericht bezeichnet. Häufig wird auch von „informeller Beendigung des (Jugend-)Strafverfahrens" gesprochen. Dies kann insofern missverständlich sein, als mit informellen Reaktionen auf eine Straftat üblicherweise solche aus dem Bereich des sozialen Umfelds gemeint sind, während das mit einer Diversion beendete Strafverfahren eine formelle Reaktionen ist.

Mit der Diversion verfolgt der Gesetzgeber drei Ziele: Da sich gezeigt hat, dass – insbesondere leichte – Delinquenz ein normales und vorübergehendes Phänomen des Jugendalters ist, entspricht es dem Übermaßverbot, das Strafverfahren ohne formelle Sanktionierung zu beenden, wenn nicht aus anderen Gründen eine solche geboten erscheint. Zudem sind aus kriminalpräventiver Perspektive die schnellen und informellen Reaktionen aus dem sozialen Umfeld (Familie, Schule usw.) wirkungsvoller als eine länger dauernde Strafverfolgung mit belastender Strafe. Auch aus diesem Grund ist in den entsprechenden Fällen auf eine Fortführung der Strafverfolgung zu verzichten. Schließlich hat diese Art der Kriminalitätsbewältigung auch für die Justiz entlastende Effekte.

Das Jugendstrafrecht sieht vier Varianten der Einstellung durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren (§ 45 JGG) oder durch das Gericht nach Anklageerhebung (§ 47 JGG) vor:

- Nach § 45 Abs. 1 JGG kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen, wenn die Voraussetzungen nach § 153 StPO vorliegen, also die Schuld des Täters gering ist und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.
- Nach § 45 Abs. 2 JGG stellt sie ein, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet wurde oder sich der Jugendliche selbst ernsthaft um einen Ausgleich mit dem Verletzten bemüht hat. Eine erzieherische Maßnahme kann jede erzieherisch gemeinte Reaktion von dritter Seite sein, sowohl von Erziehungsberechtigten als auch Schule oder Jugendhilfe. Nicht unumstritten ist, wenn seitens der Staatsanwaltschaft „angeregt" wird, dass der Jugendliche durch ein geringes Bußgeld oder die Ableistung von Sozialstunden die Voraussetzungen für die Einstellung schafft, da der Staatsanwalt dezidiert keine – dem Richter vorbehaltene – Sanktionsbefugnis hat.
- Nach § 45 Abs. 3 JGG kann eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft erfolgen, wenn der Beschuldigte bestimmte Weisungen oder Auflagen erfüllt hat, die der Jugendrichter auf Vorschlag des Staatsanwalts angeordnet hat, oder wenn der Jugendrichter eine Ermahnung ausspricht. In dieser Variante schaltet die Staatsanwaltschaft also den Jugendrichter ein, ohne dass es zu einer Anklageerhebung kommt. Voraussetzung ist, dass der Beschuldigte geständig ist.
- Gemäß § 47 JGG kann auch der Jugendrichter das Verfahren nach Erhebung einer Anklage einstellen.

Von der Diversion wird in Deutschland in Jugendstrafverfahren häufig Gebrauch gemacht: Seit Mitte der 90er Jahre liegt die Diversionsrate bei 68–69%. Davon erfolgen über zwei Drittel nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG ohne Beteiligung des Gerichts. Die Einstellungspraxis unterscheidet sich in den Bundesländern jedoch deutlich (Diversionsrate 2006: Saarland knapp über 55%, Bayern knapp über 60%, dagegen Bremen fast 90% und Hamburg, das Mitte der 90er bei 95% lag, über 80%). Große Unterschiede bestehen vor allem in der Diversionspraxis bei der zweiten und dritten (und weiteren) bekannt gewordenen Straftat.

Nach § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG sind Diversionen in das Erziehungsregister einzutragen.

Rechtsgrundlagen: §§ 45, 47 JGG

Weiterführende Hinweise:
Heinz, Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht, DVJJ-Journal 9/1998, 245 (Teil 1), 10/1999, 11 (Teil 2), 10/1999, 131 (Teil 3), 10/1999, 261 (Teil 4); *ders.*, Zahlt sich Milde wirklich aus? – Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis, ZJJ 2005, 166 (Teil 1), 302 (Teil 2); *Ostendorf*, Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2007, §§ 45, 47 JGG

Jochen Goerdeler/Antje Newig

Dreiecksverhältnis, jugendhilferechtliches

→ *Objektive Rechtsverpflichtungen*, → *Rechtsanspruch*, → *Wunsch- und Wahlrecht*

Als (sozialrechtliches oder spezieller: jugendhilferechtliches) Dreiecksverhältnis wird das Beziehungsgeflecht mit je drei unterschiedlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Kind/Jugendlichen/Personensorgeberechtigten, dem Träger der öffent-

lichen Kinder- und Jugendhilfe und dem Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe als Leistungserbringer bezeichnet.

Haben Kinder, Jugendliche, junge Volljährige oder Personensorgeberechtigte Rechtsansprüche auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder bestehen objektive Rechtsverpflichtungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf diese, werden die entsprechenden Leistungen jedoch (wie überwiegend) durch Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe erbracht, so entsteht typischerweise das (sozial- bzw. jugendhilferechtliche) Dreiecksverhältnis. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten und dem zur Aufgabenerfüllung verpflichteten Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wurzelt dabei im öffentlichen Recht, ebenso wie ggf. bestehende Wunsch- und Wahlrechte nach § 5 SGB VIII oder Rechtsansprüche. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten und dem Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe als dem faktischen Leistungserbringer (z.B. als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder nach §§ 22 ff. SGB VIII oder von Einrichtungen der Heimerziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII) beruht demgegenüber i.d.R. auf einem zivilrechtlichen Vertrag. Aus diesem ergeben sich z.B. Pflichten zur Aufsicht, Betreuung, Beratung, Pflege und Erziehung bzw. auf Zahlung eines Entgelts. Das (dritte) Rechtsverhältnis zwischen dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als dem zur Aufgabenerfüllung Verpflichteten und dem Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe als dem faktischen Leistungserbringer wurzelt schließlich wiederum im öffentlichen Recht, und zwar i.d.R. auf der Grundlage von § 4 SGB VIII (Verpflichtung zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit u.a.) sowie auf der Grundlage von § 74 SGB VIII bzw. der §§ 77, 78a ff. SGB VIII (Förderung bzw. Finanzierung der freien Kinder- und Jugendhilfe durch den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe).

Rechtsgrundlagen: Dieses Dreiecksverhältnis ist nicht ausdrücklich Gegenstand einzelner Regelungen des SGB VIII, wird jedoch indirekt u.a. in den §§ 3, 4, 5, 22, 24 ff., 27 ff., 77, 78a ff. SGB VIII vorausgesetzt.

Weiterführende Hinweise:
Heinrich, in: *Fieseler/Schleicher/Busch* (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII, LBW, § 77 Rn. 3 ff.; *Münder* (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2006, vor Kap. 5 Rn. 6 ff.; *Papenheim*, in: *Kunkel* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 5 Rn. 17; *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 5 Rn. 19 ff., vor § 11 ff. Rn. 66 ff.

Prof. Dr. Dr. Reinhard J. Wabnitz

Drogen

➔ *Kinder- und Jugendschutz*

Drogen sind psychoaktive Substanzen mit pflanzlichen oder chemisch-synthetischen Wirkstoffen, die auf das zentrale Nervensystem einwirken und die Stimmung, die Wahrnehmung oder das Verhalten verändern sowie das Denkvermögen beeinflussen können. Eine Reihe dieser Drogen ist entsprechend dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verboten (Anlagen I-III des BtMG).

Der Drogenkonsum wird durch Gesetz eingeschränkt, weil er zu Sucht oder Abhängigkeit führen kann und gesundheitliche Schäden hervorruft. Diese Substanz-

abhängigkeit kann in extremen Fällen schon nach kurzzeitigem Gebrauch eintreten. Suchtmittel wirken auf die einzelnen Menschen sehr unterschiedlich, was auch die Begriffsbildung schwierig macht, aber von Sucht oder Abhängigkeit spricht man im Allgemeinen dann, wenn drei Faktoren zutreffen: Der Wunsch nach der Substanz oder dem durch sie ausgelösten Gefühlserlebnis ist zwanghaft, nicht mehr kontrollierbar und führt dazu, dass man andere berufliche oder soziale Aktivitäten vernachlässigt.

Die Auslöser einer Abhängigkeit können auf verschiedenen Ebenen zu finden sein; neben der eigentlichen Wirkung der Substanzen spielen sowohl die individuellen Eigenschaften der Konsumierenden als auch ihr soziales Umfeld (Kultur, Einkommen, Lebenssituation) eine entscheidende Rolle.

Neben dem Konsum von psychoaktiven Stoffen kann auch exzessives Verhalten ohne Substanzkonsum zur Sucht oder Abhängigkeit führen. Manche Fachleute grenzen Sucht und Abhängigkeit ab, indem sie unterscheiden, dass Sucht stets stoffungebunden und Abhängigkeit immer eine Abhängigkeit von Substanzen ist. Andere verstehen Sucht als Endstadium von Abhängigkeit. Es gibt mehr als 120 Stoffe oder exzessive Verhaltensweisen, die mit dem Begriff Sucht in Zusammenhang gebracht werden (Jahrbuch Sucht 2008, S. 222).

Die Beschaffung von Mitteln, die in die Abhängigkeit führen können (Suchtmittel), ist nicht in jedem Fall illegal, man denke nur an Medikamente (z.B. Schmerz-, Beruhigungs- oder Aufputschmittel). Einen Sonderfall stellt der Alkohol dar. Dieses Genussmittel kann legal erworben werden, und sein Gebrauch ist weitgehend gesellschaftlich akzeptiert, obwohl es auch abhängig machen kann und durch Alkoholmissbrauch ein enormer volkswirtschaftlicher Schaden verursacht wird. Allerdings ist der Erwerb Kindern und Jugendlichen verboten. § 9 JuSchG verbietet den Verkauf von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln an Minderjährige und die Abgabe anderer alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Auch darf Ihnen der Verzehr in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden (Ausnahme: Jugendliche in Begleitung der Personensorgeberechtigten).

Auch beim Tabak sind Erwerb und Konsum für Erwachsene legal, zum Schutz von Passivrauchern gibt es allerdings zahlreiche Einschränkungen. Ebenfalls verboten ist nach § 10 JuSchG die Abgabe von Tabakwaren an Minderjährige. Das Rauchen an öffentlichen Orten ist ihnen ebenfalls nicht gestattet.

Rechtsgrundlagen: Betäubungsmittelgesetz (BtMG); Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (BNichtrSchG); Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Weiterführende Hinweise:
Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (Hrsg.), Jahrbuch Sucht 2008; *Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung*, Drogen und Sucht – ein Plan in Aktion, 2008; *Settertobulte*, Warum rauchen Jugendliche?, Kind Jugend Gesellschaft 3/2007, 63; www.drogenbeauftragte.de; www.dhs.de

Gerd Engels

Dyskalkulie

→ *Behinderung*, → *Teilleistungsstörung*

Ehrenamt

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind freiwillig erbrachte, nicht auf Entgelt ausgerichtete außerberufliche Tätigkeiten, die sich am Gemeinwohl orientieren. Tätigkeitsfelder, Anforderungen und Bedingungen sind sehr unterschiedlich. Ehrenamtliche Tätigkeiten beschränken sich nicht auf soziale Aufgabenfelder, sie reichen in fast alle gesellschaftlichen Bereiche hinein – von der Politik, der Justiz und der Wirtschaft über das Gesundheitswesen, den Katastrophenschutz und die Tarifparteien bis zum Umweltschutz, den Kirchen/Religionsgemeinschaften und der Kultur.

Gesellschaftliche Reform- und politische Beteiligungsbewegungen haben seit den 70er Jahren zu einer Verbreitung des Spektrums von Betätigungsmöglichkeiten geführt. Der beschleunigte gesellschaftliche Wandel fordert mehr Eigeninitiative bei der Planung eines gelingenden Lebenskonzepts und der Bewältigung persönlicher Krisen. In einer neuen Kultur des Sozialen und des Politischen eignen sich Menschen Grundkenntnisse zur persönlichen Selbstregelung und zur Gestaltung der Gemeinschaft an, um das eigene Leben bewältigen und sich aktiv in die Gesellschaft einbringen zu können. Nicht nur die anwachsende Selbsthilfebewegung ist Ausdruck des Wandels, sondern auch Bürgerbewegungen zum Schutz von Mensch, Tier und Natur und zur Sicherung der Lebensgrundlagen für kommende Generationen.

Dieser Strukturwandel des Ehrenamts hat zu einer Vervielfältigung der Begrifflichkeiten geführt, die je nach Provenienz auch im Widerstreit stehen. Neben dem Begriff „ehrenamtliche Tätigkeiten“ wird am häufigsten von freiwilligem oder bürgerschaftlichem Engagement gesprochen. Ein weiterer Ausdruck des Wandels ist eine stärkere Ausprägung der Motivation, mit der ehrenamtlichen Tätigkeit etwas für sich selbst und die eigene Entwicklung tun zu können. Dies steht jedoch nicht im Widerspruch zur Bereitschaft, sich für die Anliegen anderer, die Linderung von Not und eine lebenswerte Zukunft zu engagieren. Zentrale Motive für ein ehrenamtliches Engagement sind die Mitgestaltung der Gesellschaft und die Suche nach Gemeinschaft mit anderen. Die Vielfalt an Möglichkeiten und die Anforderungen einer eigenverantwortlichen Lebensplanung bringen es mit sich, dass sich die Bereitschaft zum Engagement und die Bedingungen für Engagement verändern. Bindungen an eine Tätigkeit sind heute nicht mehr langfristig ausgerichtet, der Wunsch nach fachlicher Unterstützung wird stärker artikuliert. Die Interessen und Lebensbedingungen der Engagierten müssen bei der Ausgestaltung von Tätigkeitsfeldern berücksichtigt werden. Professionelle Fachkräfte sind durch eine wertschätzende Begleitung der eigenständigen Tätigkeit von Ehrenamtlichen herausgefordert.

Im Zuge dieser Veränderungen sind Freiwilligenagenturen, Kontaktstellen und Netzwerke entstanden, die Engagementbereite bei der Suche nach Tätigkeiten unterstützen, Organisationen bei der Qualifizierung der Arbeit mit Ehrenamtlichen beraten und Bildungsmaßnahmen zur fachlichen Qualifizierung von Ehrenamtlichen anbieten.

Neuere Studien weisen ein großes Potenzial an ehrenamtlichem Engagement in Deutschland nach. 36% der Bevölkerung ab 14 Jahren sind engagiert, weitere 32% sind bereit, sich zu engagieren. Junge Menschen gehören zur Gruppe der Engagiertesten.

Das umfangreichste Tätigkeitsfeld für ehrenamtliches Engagement in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere in Jugendverbänden (➔ *Jugendverbände*). Die Vielfalt und Breite der Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit sind ohne das ehrenamtliche Engagement junger Menschen nicht möglich (➔ *Kinder- und Jugendarbeit*). Das Engagement lässt sich nach personenbezogenen und politischen Funktionen unterscheiden: zu den personenbezogenen Tätigkeiten zählen Jugendgruppenleitung, Projektleitung, Durchführung von Aktionen, Jugendfreizeitmaßnahmen, die lebensweltliche Beratung von jungen Menschen u.v.m. Zum politischen Ehrenamt gehören die Mitwirkung in Arbeitsgremien, Leitungstätigkeiten in Organen des Jugendverbands und jugendpolitische Außenvertretungen. Zur fachlichen Qualifizierung und zur Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter bieten die Jugendverbände, Jugendringe und andere Träger der Kinder- und Jugendarbeit vielfältige Bildungsmaßnahmen an, die zum Erwerb einer Jugendleiter Card (Juleica) führen.

Ehrenamtliches Engagement hat Voraussetzungen: es basiert auf frei verfügbarer Zeit und Geld. Engagierte benötigen ausreichend disponible Zeit, um ihr Engagement entfalten zu können und müssen finanziell abgesichert sein. Geld spielt auch in anderer Hinsicht eine entscheidende Rolle: Ehrenamtliche benötigen eine ausreichende Ausstattung für ihr Tätigkeitsfeld, damit sie ihre Tätigkeit mit Zufriedenheit ausüben können.

Rechtsgrundlagen: §§ 11, 12 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Beher/Liebig/Rauschenbach, Strukturwandel des Ehrenamts. Gemeinwohlorientierung im Modernisierungsprozess, 2000; *BMFSFJ*, Freiwilliges Engagement in Deutschland 1999–2004, 2005; *Landesjugendring Niedersachsen*, Juleica. Handbuch für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter, 2003

Mike Corsa

Eigenbeteiligungen

➔ *Kostenbeitrag*, ➔ *Pauschalierte Kostenbeteiligung*, ➔ *Stationäre Leistungen*, ➔ *Teilstationäre Leistungen*

In der Jugendhilfe sind unterschiedliche Eigenbeteiligungen vorgesehen. Für die Inanspruchnahme von Betreuungsmöglichkeiten in der Kindertagespflege oder in Kindertagesstätten können von den mit dem Kind zusammenlebenden Eltern oder Elternteilen Kostenbeiträge oder Teilnahmebeiträge erhoben werden. Eine weitere Form der Eigenbeteiligung sind Teilnahmebeiträge für Angebote der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach §§ 11, 16 SGB VIII, z.B. Jugendfreizeit, Jugend- und Familienerholung. Bei der Gewährung von teilstationären oder vollstationären erzieherischen Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII werden die in § 92 SGB VIII genannten Personen bei gegebener Leistungsfähigkeit mit einem Kostenbeitrag an den entstehenden Kosten beteiligt.

Mit der Reform des Gesundheitswesens wurden Eigenbeteiligungen in Gestalt von Zuzahlungen für die Hilfeempfänger eingeführt. Einerseits sind Zuzahlungen zu Arzneimitteln zu leisten, andererseits ist pro Quartal eine Praxisgebühr zu entrichten. Näheres kann den §§ 27 ff. SGB V entnommen werden.

§ 40 SGB VIII legt für die erzieherischen Hilfen fest, dass Eigenleistungen und Zuzahlungen, die von jungen Volljährigen zu leisten wären, zum Leistungsumfang des Jugendhilfeträgers zählen. Insoweit haben junge Menschen in vollstationärer Hilfe zur Erziehung einen Kostenbeitrag nach § 94 Abs. 6 SGB VIII zu den entstehenden Kosten zu zahlen.

Rechtsgrundlagen: §§ 90, 91, 92, 94, 40 SGB VIII; §§ 27 ff. SGB V

Hans-Werner Pütz

Eigenverantwortung

➔ *Teilnahmebeitrag*

Die Jugendhilfe kennt Eigenverantwortung im Wesentlichen in drei Bereichen:

Junge Menschen haben nach § 1 Abs. 1 SGB VIII das Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. § 1 Abs. 3 SGB VIII gibt der Jugendhilfe Vorgaben an die Hand, wie diese Rechte, wenn die Eltern ihre Kinder selbst erziehen und in den Fällen, in denen die erzieherische Verantwortung auf Mitarbeiter in der Jugendhilfe delegiert ist, verwirklicht werden sollen. Dies gilt für Tagesmütter, Kindertagesstättenerzieher, ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter in der freien und öffentlichen Jugendhilfe usw. Die Erziehung zur Eigenverantwortung setzt voraus, dass Kinder und Jugendliche nach § 8 SGB VIII an sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden.

Ein weiterer Bereich der Eigenverantwortung ist im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII festgeschrieben (➔ *Hilfen zur Erziehung*). Mit Erreichen der Volljährigkeit besteht die Möglichkeit für junge Menschen, eine Hilfe nach § 41 SGB VIII zu beantragen. Kernaussage für die Gewährung dieser Hilfe ist die Verpflichtung, Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu gewähren. Der Auftrag des § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII findet auch hier Berücksichtigung.

Der dritte Bereich, in dem die Eigenverantwortung für die Entwicklung oder Förderung junger Menschen von Bedeutung ist, ist die Arbeit der Jugendverbände. Sie sind in ihrer Tätigkeit nach § 12 SGB VIII eigenverantwortlich aktiv. Wie die vorhandene Vielfalt der Jugendhilfeangebote zeigt, wird dieser eigenverantwortliche Auftrag intensiv umgesetzt. Ihre Grenze findet diese Eigenverantwortung häufig aber in den finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Träger und der finanziellen Leistungsfähigkeit der die Angebote nutzenden Personen, soweit Teilnahmebeiträge erhoben werden.

Die freien Träger der Jugendhilfe sind aufgrund ihrer eigenen finanziellen Möglichkeiten häufig auf Förderung angewiesen. Hierzu sind die öffentlichen Träger nach § 74 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet. Viele jugendpflegerische Angebote wären ansonsten nicht zu realisieren.

Rechtsgrundlagen: §§ 1, 8, 41, 74 Abs. 1 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Jans/Happe/Saurbier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, LBW

Hans-Werner Pütz

Eignung von Mitarbeitern

→ *Fachkräftegebot*

Eilentscheidung

→ *Einstweilige Anordnung*, → *Familiengericht*, → *Rechtsschutz*, → *Verwaltungsrechtsweg*

Eilentscheidungen der Gerichte zielen auf einstweiligen Rechtsschutz. Sie sollen also sicherstellen, dass Rechte von Bürgerinnen und Bürgern in der Zeit, die ein Gericht bis zu einer endgültigen Entscheidung braucht, nicht substantiell beeinträchtigt werden. Zivilrechtlich sind als Eilentscheidung der Arrest nach den §§ 916 ff. ZPO, die Einstweilige Verfügung nach den §§ 935 ff. ZPO und die Einstweilige Anordnung u.a. nach den §§ 620 ff., 621g, 641d und 644 ZPO sowie §§ 69f, 70h FGG vorgesehen.

In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten kann einstweiliger Rechtsschutz bei beeinträchtigenden Verwaltungsakten durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gem. § 80 VwGO außergerichtlich erreicht werden. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs kann auch durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung angeordnet oder wiederhergestellt werden. Einstweiliger Rechtsschutz kann auch durch einstweilige Anordnungen nach § 123 VwGO erreicht werden, mit der vorläufige Regelungen oder Sicherungsanordnungen getroffen werden. Für die Sozialgerichtsbarkeit sind entsprechende Verfahren vorgesehen (§§ 86a f. SGG).

Das BVerfG kann als Eilentscheidung einstweilige Anordnungen nach § 32 BVerfGG erlassen.

Rechtsgrundlagen: § 32 BVerfGG; §§ 69f, 70h FGG; §§ 86a f. SGG; §§ 80, 123 VwGO; §§ 620 ff., 621g, 641d, 644, 916 ff., 935 ff. ZPO

Weiterführende Hinweise:
Finkelnburg/Jank, Einstweiliger Rechtsschutz im Verwaltungsverfahren, 4. Aufl. 1998

Prof. Dr. Christian Bernzen

Eingliederungshilfe

→ *Behinderung*, → *Teilhabebeeinträchtigung*, → *Teilleistungsstörung*

Der Begriff der Eingliederungshilfe kommt in verschiedenen leistungsbezogenen gesetzlichen Grundlagen zur Anwendung, z.B. die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) oder die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§ 54 SGB XII). Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen der Eingliederungshilfen. Gemeint sind soziale, medizinische und berufliche Hilfen (einschl. der Bildung und Ausbildung) bzw. Leistungen der Rehabilitation, um behinderten Menschen die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen (§ 1 SGB IX).

Das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) wurde 2001 als eigenständige und übergreifende Rechtsgrundlage für Teilhabeleistungen für

Menschen mit Behinderungen geschaffen und bildet somit die rechtliche Ausgangsbasis für die einschlägigen Sozialleistungsgesetze. Das SGB IX selbst verwendet den Begriff der Eingliederungshilfe nicht. Dieser ist über die neu formulierte Zielbestimmung des SGB IX durch die Begriffe „Selbstbestimmung" und „gleichberechtigte Teilhabe" ersetzt worden. Diese Begriffe verdeutlichen eine gemeinsame übergreifende Zielsetzung aller Rehabilitationsträger zur Teilhabe. Die Leistungen der Teilhabe werden nach Maßgabe des SGB IX und der für die jeweiligen Sozialleistungsträger besonderen Vorschriften erbracht. Die Zielstellungen in den jeweiligen Vorschriften der Sozialleistungsträger sind wiederum differenziert und nutzen nach wie vor den alten Begriff der Eingliederungshilfe. Für sie gilt jedoch auch der übergreifende Begriff der Teilhabe des SGB IX.

Im SGB XII sind der Personenkreis, der Anspruch auf Eingliederungshilfe hat, und nähere Bestimmungen über Eingliederungshilfemaßnahmen beschrieben; ergänzend dazu gilt die Eingliederungshilfe-Verordnung. Im SGB VIII sind die Eingliederungshilfemaßnahmen für seelisch behinderte Kinder verankert. Eingliederungsmaßnahmen der beruflichen und medizinischen Rehabilitation sind dem SGB II, SGB III, SGB V, SGB VI und dem Teil 2 des SGB IX zu entnehmen.

Bei der Gewährung der Leistungen der Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen kommt es häufig zu Problemen. So kann ein Mobilitätstraining für einen sehbehinderten Menschen eine Leistung der sozialen aber auch eine Leistung der beruflichen Eingliederung sein.

Rechtsgrundlagen: Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen: §§ 1, 55 SGB IX; Eingliederungshilfe für behinderte Menschen der Sozial- und Jugendhilfeträger: §§ 35a ff. SGV VIII, 53 ff. SGB XII, Eingliederungshilfe-Verordnung; Eingliederungshilfen der Rentenversicherung: §§ 9–32 SGB VI; Eingliederungshilfen der Unfallversicherung: §§ 35 ff. SGB VII; Berufliche Eingliederungshilfe der Bundesagentur für Arbeit: §§ 97 ff. SGB III; Berufliche Eingliederungshilfe der Sozialhilfeträger: § 16 SGB II

Weiterführende Hinweise:

Dau/Düwell/Haines (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, 2. Aufl. 2008; *DIMDI* (Hrsg.), Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF), www.dimdi.de; *Lachwitz/Schellhorn/Welti* (Hrsg.), Handkommentar zum SGB IX, 2. Aufl. 2006; Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, www.bmas.de

Claudia Zinke

Einheit der Jugendhilfe

→ *Jugendamt*, → *Jugendhilfeausschuss*, → *Landesjugendamt*, → *Landesjugendhilfeausschuss*, → *Zweigliedrigkeit*

In dem Begriff „Einheit der Jugendhilfe" kommt ein umfassendes Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe zum Ausdruck, das entgegen der früher verbreiteten Zweiteilung von Jugendpflege (heute: Jugendarbeit) und Jugendfürsorge (heute: Hilfen zur Erziehung) ein breites, von unterschiedlichen Lebens- und Erziehungssituationen her geprägtes Aufgabenspektrum in den Blick nimmt. Bereits in den 60er Jahren hatte das BVerfG zutreffend darauf hingewiesen, dass insoweit ein unlösbarer Sachzusammenhang besteht (BVerfG v. 19.7. 1967, 2 BvF 3–8/62, BVerfGE 22, 180).

Dementsprechend „errichtet“ gem. § 69 Abs. 3 SGB VIII jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung „der Aufgaben“ nach dem SGB VIII ein Jugendamt. Daraus ist abzuleiten, dass (wie bereits seit dem RJWG aus dem Jahre 1922/1924 und dem JWG) alle örtlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in einer einheitlichen Behörde wahrgenommen werden müssen – ggf. auch zusammen mit Aufgaben z.B. der Sozialhilfe, in jedem Fall aber unter einheitlicher Leitung. Das Jugendamt ist damit die zentrale Institution für die örtliche Kinder- und Jugendhilfe. Hinter diesem für das deutsche Kinder- und Jugendhilferecht wesentlichen und nachhaltig bewährten Organisationsprinzip der „Einheit der Jugendhilfe“ steht die zutreffende Überlegung, dass es für die jungen Menschen und deren Familien am besten ist, wenn alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gleichsam „in einer Hand liegen“ und nicht „verstreut“ über mehrere Ämter und Behörden verteilt werden dürfen (z.B. Jugendarbeit im Sportamt oder Kulturamt, Förderung der Kindertageseinrichtungen im Schulamt, Jugendsozialarbeit im Sozialamt, Kinder- und Jugendschutz im Gesundheitsamt, Jugendhilfeplanung im Stadtplanungsamt usw.). Entsprechendes gilt gem. § 69 Abs. 3 SGB VIII auch für die überörtliche Ebene der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, wonach jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt zu errichten hat. Es bleibt zu hoffen, dass sich aufgrund der durch die Föderalismusreform seit dem Jahre 2006 bestehenden Abweichungsbefugnisse der Länder hieran nichts Wesentliches ändern wird. Die Länder können nämlich seitdem aufgrund einer Änderung des Art. 84 Abs. 1 GG von § 69 SGB VIII (und von §§ 70, 71 SGB VIII; ➔ *Zweigliedrigkeit*) abweichendes Landesrecht schaffen, soweit es um die Einrichtung von Behörden geht. Sie könnten also z.B. die Jugendämter und Landesjugendämter „abschaffen“.

Rechtsgrundlagen: § 69 Abs. 3, 70, 71 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Busch/Fieseler, in: *Fieseler/Schleicher/Busch* (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII, LBW, § 69 Rn. 6; *Münder* (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 69 Rn. 18 ff.; *Schellhorn/Fischer/Mann*, SGB VIII/KJHG, 3. Aufl. 2007, Einf. Rn. 12; *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006, Einl. Rn. 39, § 69 Rn. 33 ff.

Prof. Dr. Dr. Reinhard J. Wabnitz

Einrichtung

➔ *Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen*

Im SGB gibt es keine allgemein gültige Legaldefinition der Einrichtung, auch nicht im SGB VIII. Der Begriff hat je nach Regelungszusammenhang unterschiedliche Bedeutungen. Eine engere Definition gilt für die Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 ff. SGB VIII). Neben dem „traditionellen“ Merkmal des Orts- und Gebäudebezugs werden heute – anknüpfend am Schutzzweck des § 45 SGB VIII – auch Leistungen als solche in Einrichtungen erbracht, wenn der Rahmen dem eines Gebäudes entspricht (lokalisierbar, mit einer gewissen Kontinuität genutzt, z.B. Waldkindergarten). Auch gilt im Zusammenhang mit §§ 45 ff. SGB VIII als Einrichtung nur, wenn die Leistungser-

bringung auf eine gewisse Dauer angelegt ist. Der Begriff der Einrichtung dient hier nicht zuletzt als Abgrenzungskriterium gegenüber Pflegestellen und anderen Diensten, für die andere Erlaubnisvoraussetzungen gelten.

In anderen Zusammenhängen des SGB VIII wird der Begriff „Einrichtung" meist im „Doppelpack" mit dem Begriff „Dienste" verwendet (z.B. in §§ 4 Abs. 2, 8a Abs. 2, 79 Abs. 2, 85 SGB VIII), also – unabhängig von räumlichen Bedingungen – als fachlich abgegrenzte Organisationseinheit (➔ *Dienste*, ➔ *Allgemeiner Sozialdienst*)

Im Übrigen ist der Begriff der Einrichtung (gemeinsam mit dem Begriff „Dienste") von Bedeutung zur Bestimmung des sog. Dreiecksverhältnisses (➔ *Dreiecksverhältnis, jugendhilferechtliches*) zwischen Leistungsträger (insb. Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe), Leistungserbringer (insb. die einzelne Einrichtung bzw. deren Träger) und Leistungsempfänger (bei der Hilfe zur Erziehung die Eltern zugunsten des Kindes).

Thomas Mörsberger

Einsichts- und Urteilsfähigkeit

➔ *Altersgrenzen*, ➔ *Minderjährige*

Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit eines Minderjährigen beschreibt die Fähigkeit, eigenes Verhalten und dessen Auswirkungen beurteilen zu können. Sowohl die Verantwortung des Minderjährigen für die Haftung von Schäden nach Zivilrecht als auch seine strafrechtliche Verantwortung knüpft an die Einsichts- und Urteilsfähigkeit an. Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist in jedem konkreten Fall anhand der Umstände und der Person des Minderjährigen individuell zu bestimmen.

Die zivilrechtliche Haftung eines Minderjährigen, der das 7. Lebensjahr vollendet hat, besteht gem. § 828 Abs. 3 S. 1 BGB nur, wenn er einsichtsfähig ist *(➔ Handlungsfähigkeit)*. Die Rechtsprechung setzt für die Einsichtsfähigkeit einen Stand der geistigen Entwicklung des Minderjährigen voraus, der es ihm ermöglicht, den Unrechtsgehalt seines Verhaltens und die Verpflichtung zu erkennen, für die Folgen seines Tuns einstehen zu müssen.

Strafrechtlich verantwortlich ist ein Minderjähriger nur, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat (§ 19 StGB), und wenn er zur Tatzeit nach der sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 S. 1 JGG).

Die Grundrechtsmündigkeit des Minderjährigen, d.h. die Fähigkeit, seine Grundrechte (➔ *Grundrechte*) selbst auszuüben, bestimmt sich nach überwiegender Auffassung ebenfalls nach seiner Einsichtsfähigkeit (nach anderer Auffassung ist nur der Volljährige grundrechtsmündig). Im Verhältnis zu den Sorgeberechtigten, insbesondere den Eltern, begrenzt die Grundrechtsmündigkeit des Minderjährigen deren Erziehungsbefugnisse. So kann ein Minderjähriger beispielsweise selbst die rechtswirksame Einwilligung zu einer Operation geben, falls er die nötige Urteils- und Einsichtsfähigkeit hinsichtlich der Bedeutung des körperlichen Eingriffs besitzt.

Rechtsgrundlagen: §§ 828, 829 BGB, § 19 StGB, § 3 JGG

Andreas Borsutzky

Einstweilige Anordnung

→ *Eilentscheidung*, → *Familiengericht*, → *Rechtsschutz*, → *Verwaltungsrechtsweg*

Einstweilige Anordnungen sind gerichtliche Eilentscheidungen, die dem einstweiligen Rechtsschutz dienen. Durch sie soll verhindert werden, dass Rechte von Bürgerinnen und Bürgern in der Zeit bis zum Ergehen einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung substantiell geschädigt werden.

Jugendhilferechtliche Auseinandersetzung gehören zu den öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten. Hier kann einstweiliger Rechtsschutz bei beeinträchtigenden Verwaltungsakten durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gem. § 80 VwGO außergerichtlich erreicht werden. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs kann auch durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung angeordnet oder wiederhergestellt werden (§ 80 VwGO). Einstweiliger Rechtsschutz kann auch durch einstweilige Anordnungen nach § 123 VwGO erreicht werden, mit der vorläufige Regelungen oder Sicherungsanordnungen getroffen werden. Für die Sozialgerichtsbarkeit, die z.B. bei Streitigkeiten um Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII zuständig ist, sind entsprechende Verfahren vorgesehen (§§ 86a f. SGG).

In jugendhilferechtlichen Streitigkeiten geht es häufig um die Frage, ob ein öffentlicher Träger eine bestimmte Leistung gewähren muss. Für die Vergangenheit kann die Leistung nicht gewährt werden. Deshalb muss in diesen Fällen rasch eine gerichtliche Entscheidung über die Leistung herbeigeführt werden. Es kann darum richtig sein, den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu beantragen. Mit einer solchen Eilentscheidung kann eine vorläufige gerichtliche Regelung erreicht werden. Voraussetzung für deren Zulässigkeit ist allerdings, dass für den Antragsteller ein Abwarten nicht zumutbar ist. In Jugendhilfesachen kann dies insbesondere deshalb der Fall sein, weil der Anspruch auch während des Verfahrens täglich vereitelt wird. Muss beispielsweise ein drei Jahre altes Kind mehrere Jahre auf die Gewährung eines Kindergartenplatzes warten, wird ihm eine Entscheidung, selbst wenn dem Anspruch stattgegeben wird, kaum noch etwas nutzen. Dieses ist ein Nachteil für den Bürger, der die Leistung begehrt. Wird eine Eilentscheidung beantragt, muss in jedem Einzelfall von dem Antragsteller dargelegt werden, warum ausnahmsweise eine gerichtliche Eilentscheidung zum Abwenden wesentlicher Nachteile erforderlich ist und dass der begehrte Anspruch tatsächlich besteht.

Zivilrechtlich ist die einstweilige Anordnung u.a. nach den §§ 620 ff., 621g, 641d und 644 ZPO in familiengerichtlichen Angelegenheiten sowie nach den §§ 69f, 70h FGG in Betreuungs- und Unterbringungsangelegenheiten *(→ Freiheitsentziehende Maßnahme)* vorgesehen. Im Wege der einstweiligen Anordnung kann ein Familiengericht zum Beispiel die elterliche Sorge einstweilen auf einen Vormund übertragen, wenn die Gefahr besteht, dass bereits während des Verfahrens zur Übertragung der elterlichen Sorge das Kindeswohl durch Eltern beeinträchtigt wird. Dieser Vormund kann dann entscheiden, dass ein Kind außerhalb seines Elternhauses zum Beispiel in einem Kinderheim oder einer Pflegefamilie betreut wird.

Rechtsgrundlagen: §§ 69f, 70h FGG; §§ 86a f. SGG; §§ 80, 123 VwGO; §§ 620 ff., 621g, 641d und 644 ZPO

Weiterführende Hinweise:
Dettenborn, Die Beurteilung der Kindeswohlgefährdung als Risikoentscheidung, FPR 2003, 293; *Finkelnburg/Jank*, Einstweiliger Rechtsschutz im Verwaltungsverfahren, 4. Aufl. 1998

Prof. Dr. Christian Bernzen

Einwilligung

Im rechtsgeschäftlichen Bereich bedeutet „Einwilligung" die vorab erteilte, formfreie Zustimmung (§§ 182 Abs. 2, 183 BGB), während unter „Genehmigung" die nachträgliche Zustimmung verstanden wird. „Zustimmung" ist also der Oberbegriff für Einwilligung und Genehmigung. Sie muss nicht ausdrücklich erklärt sein, es genügt eine schlüssige Willensbekundung. Wie die Vollmacht ist die Einwilligung grundsätzlich frei widerruflich (§ 183 BGB). Das gilt in der Kinder- und Jugendhilfe auch dann, wenn Betroffene z.B. im Zusammenhang mit der Mitwirkung in familien- oder jugendgerichtlichen Verfahren ihre Zustimmung zur Weitergabe von Informationen vor Gericht gegeben hatten. Diese Möglichkeit des Widerrufs besteht nicht beim förmlich vom Gericht beauftragten Gutachter, da er datenschutzrechtlich nicht in seiner vertrauensspezifischen Funktion, z.B. „als Arzt" – siehe § 203 Abs. 1 StGB – tätig wird.

Für Minderjährige handeln die Eltern als gesetzliche Vertreter (§§ 1626, 1629 BGB), sofern es um geschäftliche Vorgänge geht. Sind aber höchstpersönliche Rechte betroffen, kommt es (auch oder ggf. nur) auf die Einwilligung des Minderjährigen an, wenn und soweit er die nötige Einsichtsfähigkeit hat. Sind sowohl rechtsgeschäftliche Aspekte als auch höchstpersönliche Rechte tangiert, kann also die Einwilligung des Minderjährigen ebenso erforderlich sein wie zugleich die der Eltern – je nach Alter des Minderjährigen, Einsichtsfähigkeit, Sachlage und Schutzzweck der Norm. Höchstpersönliche Rechte sind insbesondere im Hinblick auf die körperliche Integrität berührt, aber auch beim Recht auf informationelle Selbstbestimmung (→ *Datenschutz*). So erfüllt die ärztliche Behandlung regelmäßig den Tatbestand der Körperverletzung gem. § 223 StGB, die aber rechtmäßig erfolgt, wenn der Patient wirksam eingewilligt hat. Kommt es bei der Weitergabe von Informationen auf den Befugnistatbestand der Einwilligung an (und nicht auf gesetzliche Befugnistatbestände), ist zu prüfen, ob der Betroffene einwilligungsfähig ist.

In beiden Konstellationen ist die Einwilligung nur wirksam, wenn der Betroffene hinsichtlich des Eingriffs in angemessener Weise über die Risiken der Behandlung bzw. den Zweck der Weitergabe aufgeklärt war (§ 65 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Bei der Einwilligung in die Weitergabe einer Akte muss der Betroffene auch über den wesentlichen Inhalt informiert sein. Mitunter ist in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe bei Anfragen an andere Stellen (oft formularmäßig) von „Einwilligungserklärungen" die Rede, bei denen es in Wahrheit – nämlich im Sinne der Mitwirkungspflicht gem. §§ 60 SGB I – um originär dem Betroffenen obliegende Anfragen geht, z.B. bei Stellungnahmen im Zusammenhang von § 35a SGB VIII, bei denen also keine Einwilligung zu erfragen ist, sondern ein eigenständiger Antrag auf Erledigung – u.U. gemeinsam mit der Behörde – zu stellen wäre. Formvorschriften gibt es für die Einwilligung nur selten. Gemäß § 67b Abs. 2 S. 3 SGB X soll die Einwilligung im Datenschutz zwar in schriftlicher Form gegeben werden.

In den meisten Fallkonstellationen ist aber ohnehin eine gesetzliche Weitergabebefugnis gegeben (meist gem. § 69 SGB X). Besteht eine strengere Diskretionspflicht und kommt dadurch der Einwilligung als Befugnis besondere Bedeutung zu, z.B. gem. § 203 Abs. 1 StGB (berufliche Schweigepflicht) oder gem. § 65 SGB VIII (anvertraute Daten), so gilt für die Einwilligung kein Schriftlichkeitsgebot, das in der Arbeit mit Klienten als Misstrauenserklärung verstanden werden kann. Allenfalls aus Gründen der Beweissicherung oder zur Förderung von Verbindlichkeit in Hilfeprozessen mag sich ein Beharren auf eine schriftliche Fassung der Einwilligung empfehlen.

Rechtsgrundlagen: §§ 182, 183 BGB

Thomas Mörsberger

Elterliche Sorge

➔ *Sorgerecht*

Elternrecht

➔ *Kindeswohl*, ➔ *Kindeswohlgefährdung*, ➔ *Sorgerecht*, ➔ *Umgang*

Unter Elternrecht ist das grundgesetzlich gesicherte Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu verstehen. Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen. Die Grenze des Elternrechts ist das Kindeswohl. Bei einer Gefahr für das Kindeswohl hat der Staat einzugreifen (Wächteramt des Staates, ➔ *Staatliches Wächteramt*), da das Kind als Grundrechtsträger Anspruch auf den Schutz des Staates hat. Deshalb ist der Staat berechtigt und verpflichtet, in Fällen von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls zu ergreifen. Im Hinblick auf das grundgesetzlich geschützte Elternrecht sind aber Eingriffe nur zulässig, soweit sie erforderlich sind, um die Kinder zu schützen. Kinder dürfen von ihren Eltern nur getrennt werden, wenn es keine anderen, milderen Möglichkeiten gibt, um das Kindeswohl zu sichern. Aus diesem Grund hat der Staat die Kinder zwar vor Misshandlung und Vernachlässigung zu schützen, es besteht aber kein staatliches Eingriffsrecht, um den Kindern ideale Möglichkeiten für ihr Aufwachsen zu verschaffen.

Auch bei der Frage, ob nach einer Trennung der Eltern ihre gemeinsame elterliche Sorge aufzuheben und das Sorgerecht auf einen Elternteil zu übertragen ist, ist das Elternrecht des anderen Elternteils zu beachten. Gegen dessen Willen darf die gemeinsame elterliche Sorge nur aufgehoben werden, wenn sich die Beibehaltung auf das Kind negativ auswirken würde, insbesondere weil die Eltern sich über wichtige Fragen, die das Kind betreffen, verständigen müssen und die damit verbundenen Konflikte das Kind belasten. Sofern es ausreicht, einen Teilbereich der elterlichen Sorge auf einen Elternteil zu übertragen, darf die gemeinsame elterliche Sorge nur insoweit aufgehoben werden. Sofern sich Eltern darüber einig sind, bei wel-

chem Elternteil das Kind wohnen soll, aber z.B. über Fragen der gesundheitlichen Betreuung streiten, ist nur das Recht der Gesundheitsfürsorge auf einen Elternteil zu übertragen; im Übrigen bleibt es dann bei der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Auch das Umgangsrecht gehört zum verfassungsrechtlich geschützten Elternrecht. Deshalb darf auch das Umgangsrecht nur eingeschränkt werden, wenn und soweit es zum Wohl eines Kindes erforderlich ist. Dies gilt auch zugunsten von Eltern, die ihre Kinder vernachlässigt oder misshandelt haben.

Sorge- und Umgangsrecht sind unverzichtbar. Entsprechende Verzichtserklärungen gegen Freistellung von Unterhaltspflichten sind sittenwidrig, wenn sie nicht im Ausnahmefall dem Kindeswohl dienen.

Rechtsgrundlagen: Art 6 GG; §§ 1666, 1666a, 1671, 1684 BGB

Weiterführender Hinweis:
Oelkers, Sorge- und Umgangsrecht in der Praxis, 2. Aufl. 2004

Sabine Happ-Göhring

Elternverantwortung

➔ *Elternrecht*

Entgelt

➔ *Entgeltfinanzierung*, ➔ *Leistungsvereinbarung*, ➔ *Qualitätsentwicklungsvereinbarung*, ➔ *Qualitätsmanagement*, ➔ *Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII*

§ 78c Abs. 2 SGB VIII legt fest, dass Entgelte leistungsgerecht sein müssen und auf der Grundlage der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu verhandeln sind. Das Entgelt soll demzufolge an der zu erbringenden Leistung bemessen werden. Art, Inhalt und Qualität der Arbeit sollen hierbei eine wesentliche Rolle spielen. In der Norm wird die Abkehr vom Selbstkostendeckungsprinzip deutlich: Es sollen statt dem Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten leistungsgerechte Entgelte gezahlt werden. Zugleich werden die Wirtschaftlichkeit und der sparsame Einsatz von Mitteln betont. Damit stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber tatsächlich die Vereinbarung von Marktpreisen einschließlich eines angemessenen Unternehmergewinns wünscht, oder ob seine Vorstellung auf die Etablierung eines Entgelts eigener Art, welches weder Kostenerstattung noch Marktpreis darstellt, gerichtet ist. Diese Frage ist notwendigerweise zu entscheiden, um den Sinn der Norm zu ermitteln. Ein erstes Argument ergibt sich bereits aus dem Wortlaut: Ein Entgelt ist eine Gegenleistung für eine Leistung, die innerhalb einer marktwirtschaftlichen Ordnung regelmäßig mit dem Marktmechanismus ermittelt wird, also durch Angebot und Nachfrage gesteuert wird. Systematisch könnte gegen eine solche Auslegung allerdings sprechen, dass die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung vom Gesetzgeber eigens betont wird. Diese Formulierung kann auf zweierlei Weise gelesen werden: In der einen Leseweise bedeutet sie, dass die Wirtschaftlichkeit in einer Art Nachkalkulation nach der Ermittlung des Marktpreises zu berücksichtigen ist. In dem anderen Verständnis beschreibt die Formulierung lediglich die Erwartung oder Hoffnung, die stets mit dem Einsatz von Marktmechanismen ver-

bunden ist, nämlich, dass sie normalerweise zu wirtschaftlichen Ergebnissen führen. Für das zunächst dargestellte Verständnis spricht, dass es leichter mit der Tradition des inputorientierten Pflegesatzwesens vereinbar ist. Entscheidend gegen dieses Verständnis spricht aber ein teleologischer Gedanke, dass nämlich der Gesetzgeber keinerlei Mühe darauf verwendet hat, zu klären, aus wessen Sicht die Wirtschaftlichkeit festzustellen ist: Wahrscheinlich führen die unterschiedlichen Interessen von jungen Menschen, deren Familien und freien sowie öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie anderen Leistungsanbietern hier praktisch nie zu eindeutigen Ergebnissen. Teleologisch entsteht also ein klares Ergebnis: Es muss dabei bleiben, dass das Entgelt nach § 78c Abs. 2 SGB VIII ein Marktpreis sein soll.

In der Praxis werden die Entgelte eher in der Tradition der Kostenerstattung ermittelt. Sie werden regelmäßig mittels externen Vergleichs festgesetzt. Die Leistungsanbieter bieten auf einem häufig in einem Landesrahmenvertrag vorgegebenen Formular einen nach Grund- und Maßnahmepauschale sowie Investitionsbetrag differenzierten Betrag an. Zu diesen Positionen werden die üblichen Ausgabenpositionen für den Betrieb einer Einrichtung zugeordnet. Mit der Grundpauschale (besser: dem Grundentgelt) werden üblicherweise die Kosten für den allgemeinen Betrieb der Einrichtung oder des Dienstes abgebildet; hierzu zählt neben den Sachkosten auch ein Teil der Personalkosten. Die Maßnahmepauschale (besser: das Maßnahmeentgelt) orientiert sich regelmäßig an den Personalkosten für die Betreuung und bezieht auch weitere betreuungsbezogene Kosten ein. Beide sind eher inputorientierte Größen. Das Investitionsentgelt oder der Investitionsbetrag setzt sich zusammen aus betriebsnotwendigen Investitionen wie Anschaffung bzw. Abschreibung und Instandhaltung der Gebäude; auch hier wird ein notwendig erscheinender Input abgebildet. Der öffentliche Träger vergleicht diese Beträge mit Entgelten von anderen Anbietern mit identischen oder ähnlichen Leistungsvereinbarungen und formuliert sein Gegenangebot meist auf der Basis von mittleren Werten, dieses gilt insbesondere für die Grund- und Maßnahmepauschale. Differenzierungen kommen in diesem Verfahren am ehesten bei dem Investitionsbetrag vor. Falls die von dem Leistungsanbieter angebotenen Entgelte diesem sog. externen Vergleich nicht standhalten können, sind sie für den öffentlichen Träger nur dann akzeptabel, wenn der erhöhte Bedarf gerechtfertigt erscheint und der „Markt", also die übrige Angebotslandschaft, nichts Derartiges bieten kann.

Die größte Schwierigkeit, die aus der aktuellen Praxis resultiert, ist mit den Elementen der Kostenerstattung verbunden, die die Entgeltermittlung prägen. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass eine sparsame Wirtschaftsführung zu einem geringeren Finanzierungsbedarf und damit zu einem geringeren Entgelt durch den öffentlichen Träger führt, wird wirtschaftlich sinnvolles Verhalten regelmäßig bestraft. Entgelte können leistungsgerecht nur dann ermittelt werden, wenn bei der Leistungsgerechtigkeit wesentlich auf das Arbeitsergebnis abgestellt wird.

Rechtsgrundlage: § 78b SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Baltz, Leistungsentgelte in der Jugendhilfe, NDV 1998, 377; *Burghoff/Sommer/Sträter*, Vereinbarung über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung, §§ 77, 78a–78g SGB VIII (KJHG), 1999; *Stähr/Hilke*, Die Leistungs- und Finanzierungsbeziehungen im Kinder- und Jugendhilferecht vor dem Hintergrund der neuen §§ 78a–78g SGB VIII, ZfJ

1999, 155; *Struck*, Zur Umsetzung der Änderungen des KJHG zu Entgelten in der Jugendhilfe (§§ 78a ff. SGB VIII), 1998; *Wiesner*, Die Neuregelung der Entgeltfinanzierung in der Kinder- und Jugendhilfe, ZfJ 1999, 79

Prof. Dr. Christian Bernzen

Entgeltfinanzierung

→ *Entgelt*, → *Finanzierung*, → *Leistungsvereinbarung*, → *Qualitätsentwicklungsvereinbarung*, → *Schiedsstelle*

Für die stationären Bereiche der Jugendhilfe, insbesondere aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung, schreiben die §§ 78a ff. SGB VIII die Entgeltfinanzierung vor. Die einzelnen Leistungsbereiche, für die diese Vereinbarungen abzuschließen sind, sind in § 78a Abs. 1 SGB VIII abschließend aufgezählt; allerdings lässt Abs. 2 der Vorschrift auch landesrechtliche Zuweisungen weiterer Leistungsbereiche zu.

Im Mittelpunkt dieses Systems stehen theoretisch die zwischen dem Leistungserbringer und dem Hilfeempfänger abgeschlossenen zivilrechtlichen Vereinbarungen, deren Inhalte allerdings durch praktisch zentrale öffentlich-rechtliche Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, die zwischen den Leistungserbringern und den öffentlichen Trägern abgeschlossen werden, fast vollständig geprägt werden. Hilfeempfänger und Leistungserbringer vereinbaren normalerweise Leistungen entsprechend der öffentlich-rechtlichen Leistungsvereinbarungen. Die privatrechtlichen Entgelte entsprechen in der Höhe dem, was in den öffentlich-rechtlichen Entgeltvereinbarungen vorgesehen ist. Die Verpflichtung, diese privatrechlichen Entgelte zu zahlen, wird in den sog. Kostenzusagen von dem öffentlichen Träger für den Hilfeempfänger übernommen.

Derzeit wird unter dem Titel der Entgeltfinanzierung in weiten Bereichen ein überkommenes Kostenerstattungssystem fortgeführt, weil der wesentliche Bezugspunkt für die Entgelte nicht ein Preis, sondern finanzielle Aufwände sind. Der derzeit praktisch zentrale Unterschied zwischen Pflegesatzvereinbarungen und Leistungsentgelten folgt aus der Bestimmung des § 78d SGB VIII. Die Entgeltvereinbarungen sind prospektiv abzuschließen, ein nachträglicher Ausgleich ist nicht möglich.

Rechtsgrundlagen: §§ 78a ff. SGB VIII

Weiterführende Hinweise:

Backhaus-Maul, Die Subsidiaritätsidee in den Zeiten der Kostenrechnung – Vertragsverhandlungen zwischen Sozialverwaltungen und Wohlfahrtsverbänden, ZfJ 2000, 161; *Baltz*, Leistungsentgelte in der Jugendhilfe, NDV 1998, 377; *Burghoff/Sommer/Sträter*, Vereinbarung über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung, §§ 77, 78a–78g SGB VIII (KJHG), 1999; *Hilke*, „Steuerungsmöglichkeiten" im Rahmen des Finanzierungssystems der §§ 78a ff. SGB VIII – Schwerpunkt öffentliche Finanzen, ZfJ 2003, 52; *Kröger* (Hrsg.), Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe (Arbeitshilfen mit Musterbeispielen zur praktischen Umsetzung der §§ 78a–g SGB VIII), 1999; *Späth*, Erwartungen an die neuen Regelungen der §§ 78a–g KJHG, JuWo 1999, 59; *Stähr*, Die Leistungsvereinbarung als neues Instrument in der Jugendhilfe (§§ 78a–78g SGB VIII), RdJB 2000, 159; *Stähr/Hilke*, Die Leistungs- und Finanzierungsbeziehungen im Kinder- und Jugendhilfe-

recht vor dem Hintergrund der neuen §§ 78a–78g SGB VIII, ZfJ 1999, 155; *Struck*, Zur Umsetzung der Änderungen des KJHG zu Entgelten in der Jugendhilfe (§§ 78a ff. SGB VIII), 1998; *Wiesner*, Die Neuregelung der Entgeltfinanzierung in der Kinder- und Jugendhilfe, ZfJ 1999, 79

Prof. Dr. Christian Bernzen

Entscheidungsprimat des Jugendamtes

➔ *Anordnungskompetenz*

Entscheidungsspielraum

➔ *Beurteilungsspielraum*, ➔ *Ermessen*, ➔ *Unbestimmter Rechtsbegriff*

Von einem Entscheidungsspielraum der Verwaltung wird gesprochen, wenn begründet werden soll, dass der Verwaltung weitgehende und gerichtlich nicht oder nur beschränkt überprüfbare Freiheit eingeräumt ist, eine Entscheidung zu treffen. Es handelt sich um einen juristisch unsauberen Begriff! Juristisch ist stets korrekt zwischen Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu unterschieden. Diese dürfen keinesfalls vermischt werden. Ein Beurteilungsspielraum knüpft stets an einen unbestimmten Rechtsbegriff an und ist damit auf der Tatbestandsseite (bei den Voraussetzungen) verortet, während Ermessen auf der Rechtsfolgenseite (was gilt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind) erscheint.

Auch besteht weder bei Vorliegen von Ermessen noch bei Vorliegen eines Beurteilungsspielraums für die Verwaltung eine völlige Freiheit in der Entscheidung. Eine begrenzte gerichtliche Kontrolle ist weiterhin möglich. Wird die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung vollständig ausgeschlossen, ist dies ein Verstoß gegen den Grundsatz des effektiven Rechtschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG.

Rechtsgrundlagen: § 39 SGB I; Art. 19 Abs. 4 GG

Angela Smessaert

Ergänzungspflegschaft

➔ *Pflegschaft*

Ermessen

➔ *Beurteilungsspielraum*, ➔ *Entscheidungsspielraum*, ➔ *Muss-, Kann-, Soll-Leistungen*

Allen drei Staatsgewalten kann bei einer Entscheidung Ermessen eingeräumt sein. Es gibt also das gesetzgeberische Ermessen, das richterliche Ermessen und das verwaltungsbehördliche Ermessen. Von Ermessen spricht man, wenn die entscheidungsbefugte Stelle nicht an zwingende Vorgaben gebunden ist, sondern ihre Entscheidung auf der Grundlage der Besonderheiten des Einzelfalls trifft. Im Rechtsstaat des Grundgesetzes ist Ermessen nicht „freies“ Ermessen. Vielmehr ist das Ermessen ein

rechtlich gebundenes, wenn auch nicht so strikt gebundenes, „pflichtgemäßes" Ermessen. Das gesetzgeberische Ermessen ist allerdings weit und nur durch höherrangiges Recht gebunden (BVerfG v. 22.5. 1979, 1 BvR 193/79, BVerfGE 51, 222, 238). Das richterliche Ermessen ist ebenfalls relativ weit und nur durch die in der Natur der Rechtsprechung liegenden Grenzen gebunden (z.B. § 287 ZPO, § 94 VwGO).

Zumeist wird bei dem Begriff „Ermessen" an das verwaltungsbehördliche Ermessen gedacht. Dieses Ermessen ist in § 40 VwVfG (§ 39 SGB I) dahin gehend umschrieben, dass die Ermächtigung, nach Ermessen zu handeln, bedeutet, das Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (ähnlich auch § 114 VwGO, § 54 Abs. 2 S. 2 SGG).

Die Ermächtigung, nach Ermessen zu handeln, muss der Behörde im Bereich der Eingriffsverwaltung durch eine gesetzliche Regelung eingeräumt werden, wobei die Ermessensermächtigung dadurch ausgedrückt wird, dass die Behörde eine Rechtsfolge setzen „kann" (und nicht „muss" oder „soll"). Im Bereich der Leistungsverwaltung wird die Ermessensermächtigung meist ebenfalls durch ein „Kann" in Bezug auf die Rechtsfolge ausgedrückt. Vor allem im Bereich der Subventions-(Förderungs-)Verwaltung gilt ein sog. gesetzesfreies Ermessen, das nicht auf einer gesetzlichen Ermächtigung beruht.

Das Ermessen ist pflichtgemäß i.S.v. § 40 VwVfG auszuüben. Dabei ist der Zweck der jeweiligen Ermessensermächtigung zu beachten. Der Zweck ist aus dem Zusammenhang der Rechtsmaterie heraus zu ermitteln, in dem das Ermessen auszuüben ist. Im Rahmen des Sozialrechts sind die allgemeinen Grundsätze des SGB I (§ 2 Abs. 2 SGB I) und die besonderen Prinzipien der jeweiligen Sozialleistungsmaterie zu berücksichtigen.

Bei der letztlich zu treffenden Ermessenentscheidung hat die Behörde die zweckgerechten (sachgerechten) Gesichtspunkte, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, gegeneinander abzuwägen. Öffentliche Interessen sind mit den Interessen des Einzelnen in ein wertendes Verhältnis zu bringen. Dabei ist insbesondere im Bereich der Eingriffsverwaltung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (➔ *Verhältnismäßigkeitsprinzip*).

Im gerichtlichen Verfahren darf das Gericht eine Ermessensentscheidung nur darauf hin überprüfen, ob die Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen zweckwidrig Gebrauch gemacht worden ist (§ 114 VwGO, § 54 Abs. 2 S. 2 SGG). Im Übrigen darf das Gericht eigenes Ermessen nicht an die Stelle des behördlichen setzen. Ermessensfehler liegen vor, wenn die Behörde ihr Ermessen nicht ausgeübt (übersehen) hat, wenn sie eine Rechtsfolge gesetzt hat, die das Gesetz nicht vorsieht, und wenn sie Gesichtspunkte in ihre Entscheidung eingestellt hat, die nicht im Zweckprogramm der Ermächtigung liegen.

Rechtsgrundlagen: § 40 VwVfG; § 39 SGB I; § 114 VwGO

Weiterführende Hinweise:
Jestaedt in: *Erichsen/Ehlers*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Aufl. 2006, § 10; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16 Aufl. 2006, § 7

Christian Grube

Erzieherischer Bedarf

→ *Hilfen zur Erziehung*, → *Kindeswohlgefährdung*, → *Elternrecht*

Nach § 27 Abs. 1 SGB VIII hat ein Personensorgeberechtigter als Anspruchsinhaber Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, „wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist"; dies wird auch mit dem Begriff des erzieherischen Bedarfs bezeichnet. Die Formulierung verzichtet bewusst auf Defizit-Zuschreibungen, wie sie im JWG mit den Begriffen der Verwahrlosung, Verhaltensauffälligkeit oder Störung noch erfolgte. Mit dem Begriff „Wohl des Kindes" knüpft der Gesetzgeber inhaltlich an die familienrechtliche Regelung des § 1666 BGB an, in der die Gefährdung des Kindeswohls definiert ist. Der Begriff der „Nichtgewährleistung des Kindeswohls" nach § 27 SGB VIII setzt jedoch im Vergleich zur „Gefährdung des Wohls des Kindes" nach § 1666 BGB auf einer niedrigeren Stufe an. Die Jugendhilfe hat somit die Möglichkeit und die Pflicht, Gefährdungen und Mangellagen durch frühe Hilfeangebote vorzubeugen, um staatliche Eingriffe *(→ Inobhutnahme)* in das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG aufgrund einer Kindeswohlgefährdung weitgehend zu vermeiden.

Dieser Bedarf ist gegeben, wenn die Sozialisationsbedingungen hinter den üblichen vergleichbaren Sozialisationsbedingungen zurückbleiben, d.h. die gesellschaftlich durchschnittlichen Bedingungen des Aufwachsens nicht vorhanden sind. Liegt dieser Bedarf – neben der Geeignetheit und Notwendigkeit einer sozialpädagogischen Hilfe – vor, so sind die Voraussetzungen des subjektiven Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung erfüllt. Dieser Rechtsanspruch ist ein zwingender Rechtsanspruch *(→ Muss-, Kann-, Soll-Leistungen)*, d.h. er ist unabhängig von anderen weiteren Faktoren (z.B. Vorhandensein finanzieller Mittel) zu erfüllen. Gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII ist entsprechend des erzieherischen Bedarfs im Einzelfall und unter Einbeziehung des engeren sozialen Umfelds des Minderjährigen in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten zu entscheiden, welche konkrete Hilfe im Einzelfall (§§ 28 ff. SGB VIII) zu erbringen ist. Bei voraussichtlich längeren Hilfen ist nach § 36 SGB VIII ein Hilfeplanverfahren *(→ Hilfeplanverfahren)* vorgeschrieben.

Inhaber des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung ist der Personensorgeberechtigte, nicht der Minderjährige, was als konzeptioneller Strukturfehler zu bezeichnen ist. Auf jeden Fall handelt es sich um eine Leistung, die nur erbracht werden kann, wenn sie von Seiten des Personensorgeberechtigten gewünscht und gewollt ist. Erst bei einer Kindeswohlgefährdung ermöglicht das sog. staatliche Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG; → *Staatliches Wächteramt*) über § 1666 BGB den Eingriff in das Elternrecht durch Entscheidung des Familiengerichts. In der Rechtstatsächlichkeit ist die Freiwilligkeit der Personensorgeberechtigten hinsichtlich der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung nicht selten eine rechtlich formale, da dann, wenn keine hinreichende Bereitschaft vorhanden ist, die Möglichkeit besteht, bei Gefährdung des Kindeswohls das Familiengericht einzuschalten.

Rechtsgrundlage: § 27 Abs. 1 und 2 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Münder, Kinder- und Jugendhilferecht, 6. Aufl. 2007, S. 102; *ders.* (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 27 Rn. 5 ff.; *Münder u. a.*, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, 2000, S. 112 ff.; *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 27 Rn. 17 ff.

Prof. Dr. Johannes Münder/Theresa Schulze

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Das Handeln im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes ist sowohl eine Fachaufgabe einzelner Institutionen als auch eine Querschnittsaufgabe für die gesamte Jugendhilfe und umfasst den kontrollierend-ordnenden, den erzieherischen und den strukturellen Kinder- und Jugendschutz (➔ *Kinder- und Jugendschutz*). Die Querschnittsaufgabe ergibt sich aus § 1 Abs. 3 S. 3 SGBVIII mit der Zielbestimmung, „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl (zu) schützen".

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat seine Rechtsgrundlage in § 14 SGB VIII. Adressaten sind hier zum einen die jungen Menschen selbst, die befähigt werden sollen, „sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen" und die hingeführt werden sollen zu „Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit" (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Zum anderen werden die Eltern und andere Erziehungsberechtigte genannt, die besser befähigt werden sollen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Hierzu müssen seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder für ihn seitens der freien Träger Angebote gemacht werden.

Neben, aber auch durch Information und Aufklärung sollen die Kompetenzen der jungen Menschen im Umgang mit gefährdenden Stoffen und Situationen gestärkt werden. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe kann sich der erzieherische Kinder- und Jugendschutz der unterschiedlichsten Maßnahmen, von der Information durch eine Broschüre bis zur Theateraufführung oder einer erlebnispädagogischen Maßnahme, bedienen, um mit jungen Menschen Aspekte ihrer Lebensführung zu erörtern. Ebenso ist das Spektrum möglicher Themen sehr groß. Aktuell im Vordergrund stehen Drogenprävention und Medienkompetenzerwerb (➔ *Jugendmedienschutz*), aber auch Gewaltprävention oder Sexualpädagogik gehören beispielsweise in diesen Kanon. Die Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes beschränkt sich aber nicht auf den Bereich der Jugendhilfe, sondern bezieht auch z. B. die Schulen mit ein.

§ 14 SGB VIII richtet sich, wie ausgeführt, nicht allein an die jungen Menschen, sondern auch an die Eltern und andere Erziehungsberechtigte. Das Wissen um die Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche einerseits vor Gefährdungen zu schützen, sie andererseits aber auch zur Auseinandersetzung zu befähigen, spielt in der Elternarbeit der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe und auch in der Fortbildung von Fachkräften eine bedeutsame Rolle. Die Bedeutung der Norm, Maßnahmen zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz anzubieten, liegt neben dem unmittelbaren Einfluss auf die Integration der jungen Menschen gerade in den vielfältigen informativen, aufklärenden und diskursiven Möglichkeiten, mit Eltern, Lehrern und Erzieherinnen Fragen eines gelingenden Aufwachsens anzusprechen.

Rechtsgrundlage: § 14 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (Hrsg.), Bildung schützt!, 2006; *dies.* (Hrsg.), Durchblick, 2005; *Lieven*, Gemeinsamkeiten und Unterschiede, KJug 1/2008, 8; www.jugendschutz.de

Gerd Engels

Erziehung

➔ *Grundrichtungen der Erziehung*

Der Begriff „Erziehung" bezeichnet sowohl eine traditionsreiche menschliche Tätigkeit, die zu verschiedenen Zeiten und in unterschiedlichen Kulturen immer anders gedacht und „gemacht" wurde und wird, als auch eine Idee darüber, wie Menschen sich begreifen und wie sie sein wollen. Die Vermittlung von Wissen ist eine zentrale Funktion moderner Erziehung, Normenverdeutlichung eine zweite und die Bildung von Selbst-Bewusstsein die dritte. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Junge Menschen müssen in die sozialen, kulturellen und technischen Errungenschaften ihrer Zeit, ihrer Kultur und ihrer Gesellschaft eingeführt werden. Dabei sollten sie vor allen Dingen lernen, verantwortlichen Gebrauch von ihrer Vernunft zu machen und ihre „unvernünftigen" Regungen und Antriebe „in den Griff zu bekommen". Einer bewussten und zielgerichteten Erziehung der Kinder kommt damit die Aufgabe zu, gleichzeitig die Talente der Vernunft zu wecken und die Verführung der Triebe zu bändigen. Wie Erziehung verstanden und gestaltet werden kann, hängt wesentlich davon ab, wie Kinder verstanden werden. Für unsere heutige Vorstellung vom Menschen ist entscheidend, dass dieser nicht erst langsam wird und später, an irgendeinem Punkt in der Zukunft, ein fertiger und vollwertiger Mensch ist. Kinder sind von Geburt an vollwertige Menschen und müssen doch erst dazu heranwachsen können.

Die größte Herausforderung für moderne Erzieher ist es, dass sie nicht auf sichere und für alle gültige Antworten auf die Frage zurückgreifen können, was in Zukunft für einen Menschen richtig oder falsch ist, was sozial und kulturell Geltung hat oder was als überholt angesehen werden muss. Möglich ist bestenfalls, junge Menschen durch „geschulte Vernunft" so auszustatten, dass ihnen der Spagat zwischen vernünftiger Regelbefolgung und experimentellem Regelverstoß gelingt. Ohne die Bereitschaft und Fähigkeit, auch gegen hergebrachte Regeln zu verstoßen, ist weder individuelle noch gesellschaftliche Entwicklung möglich. Jeder Erzieher – egal ob als Elternteil oder als Professioneller – muss daher immer wieder das „Kunststück" versuchen, heute gültiges Wissen über die Welt und ihre Zusammenhänge und über die Regeln und Wertvorstellungen, die das Zusammenleben der Menschen erst möglich machen, verständlich und verbindlich zu vermitteln und es gleichzeitig dem jungen Menschen überlassen, davon nach eigener, hoffentlich vernünftiger Entscheidung Gebrauch zu machen.

Erst diese Option der Kinder und Jugendlichen, selbst entscheiden zu können, was und wie sie von dem gebrauchen und akzeptieren wollen, was wir, die ältere Generation, ihnen an Wissen und Haltungen vermitteln wollten, unterscheidet menschliche Erziehung grundlegend von Dressur oder Abrichtung. „Mündigkeit" heißt seit den Zeiten der Aufklärung das Ziel unserer Erziehungsanstrengungen, verstanden als der verantwortliche, „mündige" Gebrauch der Freiheit, sich entscheiden zu müssen, aber auch als die reale Möglichkeit, sich entscheiden zu können, was man tut und woran man sich dabei orientiert.

Öffentlich organisierte Erziehung verspricht darüber hinaus seit der Aufklärungszeit, bei Abweichung und Verfehlung eine effektivere Strafe als die bis dahin übliche körperliche Verstümmelung oder gar Tötung zu sein. Zeigte der Delinquent nach entsprechender „erzieherischer" Übung und ggf. Bestrafung durch andauernden Gehorsam und ausreichenden Fleiß, dass er seine negativen Antriebe beherrschen konnte, und versprach zukünftig als nützliches Glied der Gemeinschaft zu leben, so war damit für beide Seiten viel gewonnen: Nützliche Arbeiten waren für die Gemeinschaft einträglicher als schädigende Strafen und für den Sträfling eröffneten sie die Rückkehr in ein normales Leben. Die Spannung zwischen der Orientierung an den subjektiven Erziehungsaufgaben eines jungen Menschen einerseits und den gesellschaftlichen Erwartungen an Normalität sichernde Erziehungsergebnisse andererseits prägt die Debatten um die „richtige" öffentliche Erziehung in Kindergarte, Schule und Jugendhilfe bis heute.

Weiterführende Hinweise:

Blankertz, Die Geschichte der Pädagogik. Von der Aufklärung bis zur Gegenwart, 1982; *Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.), Meine Erziehung – da rede ich mit! Ein Ratgeber für Jugendliche zum Thema Erziehung, 2007; *Giesecke*, Die pädagogische Beziehung. Pädagogische Professionalität und die Emanzipation des Kindes, 2. Aufl. 1997; *Kuhlmann/Schrapper*, Geschichte der Erziehungshilfen von der Armenpflege bis zu den Hilfen zur Erziehung, in: *Birtsch/Münstermann/Trede* (Hrsg.), Handbuch Erziehungshilfen, 2001, S. 282–328; *Menck*, Was ist Erziehung? Eine Einführung in die Erziehungswissenschaft, 1998

Prof. Dr. Christian Schrapper

Erziehungsbeistandschaft

→ *Betreuungshelfer*, → *Hilfen zur Erziehung*, → *Weisung, jugendgerichtliche*

Der Erziehungsbeistand soll, ebenso wie der Betreuungshelfer, das Kind bzw. den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zu seiner Familie seine Verselbständigung fördern (§ 30 SGB VIII).

Der Jugendrichter kann einen Jugendlichen im Jugendstrafverfahren nach Anhörung des Jugendamts auch verpflichten, eine Hilfe zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft anzunehmen (§ 12 Nr. 1 JGG). In der Praxis ist die Möglichkeit allerdings von geringer Bedeutung, auch deshalb, weil diese Form der Erziehungsmaßregel vom Jugendgericht weder beim Jugendlichen mit Zwang durchgesetzt noch das Jugendamt zur Leistung verpflichtet werden kann.

Die Erziehungsbeistandschaft ist die älteste und war lange Zeit die einzige rechtlich eigenständig normierte ambulante Erziehungshilfe (§§ 55–56 JWG). Sie löste

1961 die bisherige Schutzaufsicht ab – in Form der durch das Jugendamt bestellten oder durch ein Vormundschaftsgericht angeordnete Erziehungsbeistandschaft bei Gefährdungen zur Vermeidung stationärer Unterbringungen. Die Erwartungen, dass sich die Erziehungsbeistandschaft zu einer präventiven, familienunterstützenden Hilfe entwickeln würde, erfüllten sich nicht: Im KJHG von 1991 wurde sie mit dem Betreuungshelfer aus dem neuem JGG zusammengefasst (jetzt § 30 SGB VIII) und hat sich entgegen früherer Einschätzungen als vielfach genutzte Hilfe zur Erziehung bewährt (1991 wurden 8400 Leistungsfälle gezählt, Ende 2004 schon fast 14 000).

Erziehungsbeistände sind i. d. R. hauptamtliche sozialpädagogische Fachkräfte bei Jugendämtern oder Wohlfahrtsverbänden, die als kontinuierliche Bezugspersonen Jugendliche oder junge Erwachsene (§ 41 Abs. 2 SGB VIII) bei der Bewältigung von familiären und schulischen Problemen unterstützen. Die pädagogische Beziehung des Erziehungsbeistands zum jungen Menschen ist die wesentliche Arbeitsgrundlage, die wie immer in einer Balance von vertrauenswürdiger Nähe und kritischer Distanz gestaltet werden muss. Arbeitsformen sind Einzel- und Gruppenarbeit, freizeit- und erlebnispädagogische Aktivitäten und Formen der Familienberatung, die aber in Abgrenzung zur sozialpädagogischen Familienhilfe die Belange des jungen Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Neben den traditionsreichen Angeboten der Erziehungsbeistandschaft sind seit den 1990er Jahren zahlreiche ähnliche Hilfeformen entwickelt worden: die Jugendhelfer, die mobile Betreuung, Formen flexibler Betreuung in Jugendhilfestationen oder kooperative Angebote im Rahmen sozialräumlicher Konzepte.

Rechtsgrundlagen: § 30 SGB VIII; § 12 Nr. 1 JGG

Weiterführender Hinweis:
Gebert, Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, in: *Birtsch/Münstermann/Trede* (Hrsg.), Handbuch Erziehungshilfen, 2001, S. 525–533

Prof. Dr. Christian Schrapper

Erziehungsberatung

→ *Familienberatung*, → *Hilfen zur Erziehung*

Erziehungsberatung hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei individuellen und familienbezogenen Problemen zu unterstützen (§ 28 SGB VIII). Personensorgeberechtigte und junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) haben einen Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung.

Voraussetzung des Rechtsanspruchs ist, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet (§ 27 Abs. 1 SGB VIII) bzw. eine Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung erforderlich ist (§ 41 Abs. 1 SGB VIII). Dies ist bereits der Fall, wenn Eltern sich in der Erziehung ihrer Kinder unsicher sind, denn schon die „Lösung von Erziehungsfragen" ist ausdrückliche Aufgabe von Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII). Erziehungsberatung soll daher von den Ratsuchenden unmittelbar – d. h. ohne vorherige Leistungsgewährung durch das Jugendamt – in Anspruch genommen werden können (§ 36a Abs. 2 S. 1 SGB VIII).

Häufigste Anlässe der Inanspruchnahme sind emotionale Probleme des Kindes oder Jugendlichen, Auffälligkeiten im Sozialverhalten, Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, Trennung und Scheidung der Eltern, schwierige Familienkonstellationen. Erziehungsberatung ist auch über das Internet möglich (www.bke-beratung.de).

Erziehungsberatung kann auch im Rahmen der Hilfeplanung (➔ *Hilfeplanung*) nach § 36 SGB VIII vom örtlichen Jugendamt gewährt werden. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn Erziehungsberatung mit größerer Intensität in Multiproblemfamilien oder als Alternative zu einer Hilfe außerhalb des Elternhauses geleistet werden soll. Von den ca. 400 000 im Jahr 2006 neu begonnenen Hilfen zur Erziehung entfielen etwa 300 000 auf die Erziehungsberatung.

Erziehungsberatung ist institutionelle Beratung; in ihr sollen Fachkräfte unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen wirken (§ 28 S. 2 SGB VIII). Im multidisziplinären Fachteam wirken insbesondere Diplompsychologen, Diplomsozialarbeiter und -sozialpädagogen, Pädagogen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit. Von den Fachkräften wird eine auf das Arbeitsfeld bezogene Zusatzqualifikation gefordert. Familientherapie und systemische Therapie sind neben Gesprächspsychotherapie und Verhaltenstherapie am stärksten verbreitet. Erziehungsberatung als personenbezogene Beratung basiert auf der psychotherapeutischen Kompetenz der Fachkräfte. Psychotherapeutische Methoden werden hier zum Zweck einer gelingenden Erziehung eingesetzt; ihre Anwendung stellt keine Heilkunde dar. Erziehungsberatung kann sich mit der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) und der Beratung in Fragen des Umgangs (§ 18 Abs. 3 S. 1–3 SGB VIII) überschneiden. Auch auf diese Leistungen haben Mütter und Väter einen Rechtsanspruch.

Erziehungsberatungsstellen tragen durch vielfältige präventive Aktivitäten zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz bei (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Sie richten solche Angebote aber auch an Kinder und Jugendliche (§ 14 Abs. 1 SGB VIII). Die Einrichtungen kooperieren insbesondere mit Tageseinrichtungen für Kinder (§ 22a Abs. 2 Nr. SGB VIII), Familienbildungsstätten und Schulen. Vielfach stellen sie die „insofern erfahrene Fachkraft" (§ 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII) zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos.

Finanzierungsgrundlage für die Erziehungsberatung ist § 77 SGB VIII. Neben der Entgeltfinanzierung für die Einzelberatung kommt auch die Förderung nach § 74 SGB VIII für die präventiven Aktivitäten in Betracht. Ratsuchende sind sowohl in der Einzelberatung wie bei präventiven Angeboten von Kostenbeiträgen freigestellt (§ 91 Abs. 1 und 2; § 90 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Die Fachkräfte der Erziehungsberatung sind zur Wahrung des Privatgeheimnisses der Ratsuchenden verpflichtet (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB).

Rechtsgrundlagen: §§ 27, 28, 36, 36a, 41, 16 Abs. 2 Nr. 2, 17, 18 Abs. 1 und 3 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (BKE), Jahrbuch für Erziehungsberatung (bisher 7 Bände); www.bke.de

Klaus Menne

Erziehungsberechtigter

→ *Adoption*, → *Pflegschaft*, → *Sorgerecht*, → *Vormund*

Eltern eines Kindes haben das Recht und die Pflicht, ihr Kind zu erziehen (Art. 6 Abs. 2 GG); sie sind qua Elternschaft zur Erziehung berechtigt. Dieses Recht ist unverzichtbar und unübertragbar. Es kann ihnen nicht entzogen werden. Das Erziehungsrecht gehört zur (elterlichen) Personensorge (§ 1631 BGB). Auch wenn Eltern durch das Familiengericht nach § 1666 BGB Teile des Sorgerechts entzogen werden (z.B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht), bleiben sie erziehungsberechtigt. Andere Personen erhalten den Status des Erziehungsberechtigten nur durch Vereinbarung vom Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1. Nr. 6 SGB VIII). Eine Form ist für die Vereinbarung nicht vorgeschrieben. Sie kann vom Personensorgeberechtigten durch einseitige Erklärung widerrufen werden.

Adoptiveltern sind leiblichen Eltern gleichgestellt (§ 1754 BGB). Vom Familiengericht kann die Ausübung (von Teilen) der elterlichen Sorge auf einen Vormund (§ 1800 BGB) oder Pfleger (§ 1630 BGB) übertragen werden. Diese sind entsprechend der Aufgabenübertragung ebenfalls Erziehungsberechtigte. Auch ein minderjähriger Personensorgeberechtigter ist erziehungsberechtigt, doch er ist in der Ausübung der Personensorge eingeschränkt (§ 1673 Abs. 2 BGB).

Die Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt die Lebenssituation von Kindern in heutigen Familien und bezieht in ihren Beratungs- und Unterstützungsauftrag neben den Eltern auch andere, an der Erziehung von Minderjährigen beteiligte Erwachsene ein (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII). Als solche Erziehungsberechtigte gelten (neben dem Personensorgeberechtigten) Personen, die über 18 Jahre alt sind, aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten und nicht nur vorübergehend für sein Kind Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII).

Erziehungsberechtigte sind ein Verwandter, dem vom Personensorgeberechtigten die Betreuung des Kindes übertragen wird, ein Stiefelternteil, mit dem der Elternteil zusammenlebt (§ 1687b BGB), ein nicht sorgeberechtigter Vater eines nichtehelichen Kindes (§ 1626a BGB), der regelmäßig Aufgaben der elterlichen Sorge wahrnimmt, und ein gleichgeschlechtlicher Partner, mit dem der Elternteil zusammen lebt (§ 9 Abs. 1 LPartG). Die Erziehungsberechtigten können nur im Einvernehmen mit dem Personensorgeberechtigten tätig werden.

Im Rahmen von Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses (§ 33, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII) haben Pflegeeltern bzw. Erzieher/innen in Einrichtungen über Tag und Nacht das Recht, den Personensorgeberechtigten in der Ausübung der elterlichen Sorge zu vertreten (§ 1688 Abs. 1 und 2 BGB), sofern dieser nicht etwas anderes erklärt hat (§ 1688 Abs. 3 BGB). Auch sie sind insoweit Erziehungsberechtigte. Darüber hinaus ist erziehungsberechtigt ein Volljähriger, dem vom Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend Aufgaben der Personensorge übertragen worden sind, z.B. Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII.

Erziehungsberechtigte können unmittelbar Leistungen in Anspruch nehmen: Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 Abs. 1 SGB VIII), Unterstützung bei selbst organisierter För-

derung (§ 25 SGB VIII) und Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII). Kindertageseinrichtungen sollen mit ihnen zusammenarbeiten (§ 22a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Von einer Inobhutnahme sind sie unverzüglich zu unterrichten (§ 42 Abs. 3).

Keine Erziehungsberechtigten sind: Babysitter, Kindergärtnerinnen, Hausaufgabenbetreuer und Jugendgruppenleiter. Sie nehmen nur „einzelne Verrichtungen" wahr. Das Erziehungsrecht von Lehrern ist nicht in einer Vereinbarung mit den Eltern, sondern im Schulrecht begründet.

Rechtsgrundlagen: Art. 6 Abs. 2 GG; § 1631 BGB; § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

Weiterführender Hinweis:
BMJ (Hrsg.), Das Kindschaftsrecht, 2004

Klaus Menne

Erziehungsmaßregeln nach dem Jugendgerichtsgesetz

→ *Jugenddelinquenz*, → *Diversion*, → *Jugendgerichtliche Weisung*

Die Erziehungsmaßregeln nach dem JGG sind in den §§ 9–12 JGG geregelt. Es wird gem. § 9 JGG zwischen der Erteilung von Weisungen (§ 10 JGG) und der Anordnung, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen (§ 12 JGG), unterschieden. Voraussetzung für die Erteilung von Erziehungsmaßregeln sind neben den allgemeinen Straftat- und Strafverfolgungsvoraussetzungen Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsfähigkeit. Nach § 5 Abs. 1 JGG handelt es sich bei den Erziehungsmaßregeln um die niedrigschwelligsten formelle Sanktionen des Jugendstrafrechts. Es soll erzieherisch „aus Anlass der Straftat" reagiert werden. Erst wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen, wird die Straftat eines Jugendlichen mit Zuchtmitteln oder Jugendstrafe geahndet. Verschiedene Erziehungsmaßregeln können nebeneinander ebenso wie neben Zuchtmitteln angeordnet werden (§ 8 Abs. 1 JGG). Lediglich Weisungen (also keine Anordnung der Hilfe zur Erziehung) können auch neben der Jugendstrafe angeordnet werden (§ 8 Abs. 2 JGG). Zusätzlich kann auf nach dem JGG zulässige Nebenfolgen und Nebenstrafen erkannt werden. Gemäß §§ 45 Abs. 3 und 47 Abs. 1 JGG können Weisungen auch im Rahmen der Diversion durch den Jugendrichter im Ermittlungsverfahren oder nach Anklageerhebung verhängt werden.

Weisungen sind nach § 10 Abs. 1 S. 1 JGG Gebote oder Verbote, welche die Lebensführung regeln und dadurch die Erziehung fördern und sicherstellen. In § 10 Abs. 1 S. 3 JGG werden beispielhaft solche Gebote oder Verbote aufgezählt. Einzelne Weisungen setzen voraus, dass ein Leistungsangebot der Jugendhilfe vorliegt (z.B. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen). Die Entscheidung, ob ein entsprechendes Leistungsangebot im konkreten Fall sinnvoll ist, trifft die Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII (vgl. § 36a SGB VIII). Die vom Jugendgericht ausgesprochene Weisung verpflichtet den Jugendlichen, die angebotene Hilfe anzunehmen und ersetzt das – für das Jugendhilferecht wichtige – Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Eine Anordnung gem. § 12 JGG, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen, ist nur nach Anhörung des Jugendamts möglich. Dies folgt denklogisch daraus, dass die Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt geleistet

bzw. zumindest vermittelt werden muss. Angeordnet werden kann lediglich, einen Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII in Anspruch zu nehmen oder in einer Wohnform nach § 34 SGB VIII unterzukommen.

Ungefähr 15% der in Jugendstrafverfahren gesprochenen Urteile erkennen auf eine Erziehungsmaßregel als schwerster Rechtsfolge, wobei die Weisungen eindeutig dominieren (Statistisches Bundesamt nach *Ostendorf*, Jugendstrafrecht, 2007, Rn. 163, 182).

Rechtsgrundlagen: §§ 5, 9–12, 45, 47 JGG

Weiterführende Hinweise:
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit: Die Unterschiede als Chance verstehen! Kommunikation, Kooperation und der § 36a SGB VIII, ZJJ 2007, 239; *Schöler*, Die Rechtsfolgen der Jugendstraftat, JuS 1999, 973

Jochen Goerdeler/Antje Newig

Evaluation

➔ *Kinder- und Jugendhilfeforschung*

Fachaufsicht

→ *Aufsicht*, → *Dienstaufsicht*, → *Rechtsaufsicht*

Im Zusammenhang behördlicher Zuständigkeiten bzw. im Behördenaufbau beinhaltet Fachaufsicht die Kontrolle und ggf. Weisungsbefugnis bezüglich der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns, also auch bei Ermessensentscheidungen, während Rechtsaufsicht auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Handelns beschränkt ist. Die Fachaufsicht ist die übliche Aufsichtsform einer vorgesetzten staatlichen Behörde im Bereich der sog. Auftragsverwaltung gegenüber einer nachgeordneten Behörde; Ähnliches gilt auch in Fällen der Aufgabenübertragung. Die Kompetenz der Fachaufsicht kann sich auch aus öffentlich-rechtlichen Verträgen ergeben. Gegenüber örtlichen Jugendämtern als Teil der Kommunalverwaltung haben die Landesverwaltungen (i.d.R. durch die Regierungspräsidien) nach den Prinzipien des Kommunalverfassungsrechts nur die Kompetenz zur Rechtsaufsicht, nicht aber zur Fachaufsicht, sofern keine originären Aufgaben der Landesverwaltung wahrgenommen werden (das ist aber manchenorts so bei Landesjugendämtern).

In personalrechtlichen Zusammenhängen ist die Fachaufsicht als Teil hierarchischer Kompetenz zu verstehen und dabei von der Dienstaufsicht zu unterscheiden. Während die Dienstaufsicht beschränkt ist auf die Kontrolle formaler arbeits- bzw. beamtenrechtlicher Aspekte, ist die Fachaufsicht mit der Befugnis zu fachlichen und sachlichen Weisungen verbunden.

Thomas Mörsberger

Fachkräftegebot

Der allgemeine Grundsatz des Fachkräftegebots in der Kinder- und Jugendhilfe erschließt sich zunächst aus § 72 SGB VIII. Er bestimmt für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen zu beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür zu sorgen, dass eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften zur Verfügung steht (§ 79 Abs. 3 SGB VIII). Weitergehende Festlegungen sind dem Bundesgesetzgeber letztlich verwehrt, da Kinder- und Jugendhilfe kommunalrechtlich im eigenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und damit auch unter deren Organisationskompetenz stattfindet.

Die Träger der freien Jugendhilfe werden vom Fachkräftegebot mittelbar erfasst, insofern ihre Förderung (§ 74 SGB VIII), ihre öffentliche Anerkennung (§ 75 SGB VIII), Leistungsvereinbarungen (§ 78a ff. SGB VIII) und leistungsbezogene Anforderungen „Fachlichkeit" voraussetzen. Die Eignung von Mitarbeitern beinhaltet eine entsprechende fachliche Qualifikation; schon der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks. 11/5948 vom 1.12. 1989) hat hierzu die wesentli-

chen Berufsgruppen genannt: Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Psychologen, Diplompädagogen, Heilpädagogen, Sonderschulpädagogen, Psychagogen, Jugendpsychiater, Psychotherapeuten und Pädiater. Daneben soll weiterhin Personen, „die zwar über keine fachliche Ausbildung, aber über eine lange Berufserfahrung verfügen, die hauptberufliche Verwendung in der Jugendhilfe" ermöglicht werden.

Als herrschende Meinung hat sich herausgebildet, dass das Fachkräftegebot für die hauptberuflichen Mitarbeiter gilt. Die Anforderungen an die ehrenamtlichen Mitarbeiter ergeben sich aus den Besonderheiten der jeweiligen Aufgabenfelder. Sie sind für ehrenamtliche Jugendgruppenleiter anders zu bewerten als etwa für Tagespflegepersonen. Grundsätzlich ist aber auch für diesen Personenkreis eine adäquate Fortbildung sicherzustellen (z.B. § 74 Abs. 6 SGB VIII).

Im Zusammenhang mit der Präzisierung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe wurde im Weiteren die „erfahrene Fachkraft" eingeführt, die unter bestimmten Voraussetzungen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eines Kindes oder eines Jugendlichen hinzuzuziehen ist. Hier wird neben einer einschlägigen Berufsausbildung insbesondere an die Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien, Fähigkeit zur Kooperation, Kompetenz zur kollegialen Beratung und psychische Belastbarkeit zu denken sein.

Hinsichtlich der persönlichen Eignung blieb das SGB VIII zunächst eher unbestimmt. Im oben zitierten Gesetzentwurf blieb es bei dem allgemeinen Hinweis, wonach „angesichts der großen Verantwortung, die alle in der Jugendhilfe Tätigen für die Entwicklung junger Menschen tragen, … neben der fachlichen Qualifikation die persönliche Eignung unabdingbare Voraussetzung" ist. Ferner ist hier grundsätzlich auf die Funktion eines Mitarbeiters abzustellen, insofern er als hauptberuflich Beschäftigter in einem besonderen Treueverhältnis zu seinem Anstellungsträger steht und in dessen Leitungs- und Arbeitsstrukturen eingebunden ist. Aus diesem Status ergeben sich weitere Verpflichtungen (z.B. zur Wahrung von Dienstgeheimnissen, zur Unbestechlichkeit), ohne dass diese hier näher „jugendhilfespezifisch" beschrieben werden müssten.

Mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK)vom 8.9. 2005 wurde dieser Gesichtspunkt jedoch präzisiert. Danach sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen, dass – im Sinne eines Beschäftigungsverbots – keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174–174c, 176–181a, 182–184e oder 225 StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Misshandlung von Schutzbefohlenen) verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sind Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 BZRG vorzulegen (§ 72a S. 1 und 2 SGB VIII, ➔ *Führungszeugnis*). Darüber hinaus wurden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten – ungeachtet ihres sonstigen Rechtsstatus – sicherzustellen, dass auch diese keine der genannten Personen beschäftigen (§ 72a S. 3 SGB VIII).

Rechtsgrundlagen: §§ 72, 72a, 8a, 74 SGB VIII; Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)

Weiterführende Hinweise:
Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Beschluss der 79. Arbeitstagung der BAGLJÄ vom 8.–10.11. 1995 in Köln (Aktualisierung durch die 97. Arbeitstagung vom 10.–12.11. 2004 in Erfurt), www.bagljae.de; *dies*., Hinweise und vorläufige Umsetzungsempfehlungen für die Jugendämter. Beschluss der 99. Arbeitstagung der BAGLJÄ vom 23.–25.11. 2005 in Mainz, www.bagljae.de; *dies*., Hinweise zur Eignungsüberprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII. Beschluss der 100. Arbeitstagung der BAGLJÄ vom 5.–7.4. 2006 in Düsseldorf, www.bagljae.de

Dr. Robert Sauter

Familienarbeit

→ *Familienbildung*, → *Familienerholung*

Familienarbeit gilt für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als fachlicher Terminus zur Kennzeichnung aller Angebote und Maßnahmen, die präventiv auf die Unterstützung und Förderung der Familie als Erziehungs- und Bildungsinstanz gerichtet sind. Hiervon prinzipiell zu unterscheiden ist die unter den Begriff „Familienarbeit" gefasste Familientätigkeit. Jugendhilfebezogen meint „Familienarbeit" nicht eine bestimmte Leistungsform, sondern gilt in der Fachsprache als Sammelbegriff für alle gesetzlich geregelten und darüber hinaus praktizierten oder fachlich diskutierten familienbezogenen Förderung- und Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Hiervon erfasst sind zunächst die in § 16 SGB VIII ausdrücklich, jedoch nicht enumerativ („insbesondere") genannten Angebote zur „allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie": Familienbildung, Erziehungsberatung sowie Familienfreizeit/Familienerholung. Des Weiteren gehören dazu die nicht allgemein auf Förderung, sondern auf präventive Unterstützung zur Vermeidung oder Bewältigung typischer Problemlagen oder Krisensituationen wie Trennung und Scheidung, Alleinerziehen, Krankheit des überwiegend erziehenden Elternteils ausgerichteten Hilfen (vgl. §§ 17–21 SGB VIII). Darüber hinaus lässt sich mit dem Begriff der Familienarbeit all das erfassen, was sich in Ergänzung oder im Vorfeld der genannten Leistungen an familien- und sozialpolitischen Aktivitäten zur Unterstützung von Familie entwickelt hat bzw. im Sinne einer familienbewussten sozialen Infrastrukturpolitik noch zu entwickeln ist.

Familienarbeit hat einen besonderen inhaltlichen und funktionalen Bezug zu der Grundnorm § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII („dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen"). Familienarbeit zielt somit auf ein umfassendes Handlungskonzept im Sinne eines differenzierten Unterstützungs- und Förderangebots an individuellen Leistungen und zugleich einer familienbewussten sozialen Infrastruktur. Entsprechend soll gem. § 80 Abs. 2 SGB VIII die Jugendhilfeplanung dafür Sorge tragen, dass Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass insbesondere „Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können" und „Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können".

Ein zeitgerechtes Konzept von Familienarbeit orientiert sich an einem offenen Familienbegriff und trägt damit zunehmender Pluralität von Familienformen und Familienstilen und zugleich der wachsenden Dynamik individueller Familienverläufe mit einem immer häufigeren Wechsel an Beziehungen und Anforderungen Rechnung. Strukturqualität zeit- und bedarfsgerechter Familienarbeit misst sich vor allem an folgenden Anforderungsmerkmalen: niedrigschwellig, leicht zugänglich, mitunter auch aufsuchend, um insbesondere die Familien zu erreichen, die besonders auf Unterstützung und Förderung angewiesen sind, transparent, ganzheitlich und vernetzt, sozial und multikulturell integrations- und kommunikationsfördernd, gendergerecht und intergenerativ orientiert (Generationensolidarität/Zusammenleben der Generationen) und schließlich auch partizipativ (Familien nicht nur als Adressaten von Unterstützungsleistungen, sondern auch als Akteure von Jugendhilfe und von Sozialraumgestaltung).

Die sich vor allem unter den Aspekten früher Förderung und rechtzeitiger Prävention aktuell neu entwickelnden Projekte wie lokale Netzwerke für Kinderschutz, verbindliche Früherkennungsuntersuchungen, Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu Eltern-Kind-Zentren/Familienzentren/Nachbarschaftszentren sowie Mehrgenerationenhäuser oder Häuser der Familien, guter Start ins Kinderleben in Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen, Netzwerk Familienbildung oder verschiedenste Patenschaftsprojekte zielen alle mehr oder weniger darauf ab, den oben genannten Anforderungen institutionell und instrumentell besonders gerecht zu werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 1 Abs. 3 Nr. 4, 16 ff. SGB VIII

Wolfgang Hötzel

Familienberatung

→ *Erziehungsberatung*, → *Hilfen zur Erziehung*

Familienberatung ist weder als Begriff legal definiert noch institutionell geregelt. Gemeint ist zumeist die als allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII geregelte präventive, informatorische und funktionale Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, in gesetzessystematischer Abgrenzung zur „Erziehungsberatung" bei besonderem erzieherischen Bedarf als Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 28 SGB VIII). Mitunter gilt Familienberatung auch als Sammelbegriff für die in verschiedenen Zusammenhängen geregelten familienbezogenen Beratungsleistungen im SGB VIII – neben §§ 16 und 28 auch § 17 (Beratung in Fragen von Partnerschaft, Trennung und Scheidung) sowie § 18 (Beratung bei der Ausübung von Personensorge- und Umgangsrecht). Sie alle richten sich prinzipiell an die Familie (Mütter, Väter, mitunter auch Erziehungsberechtigte), haben immer den Gesamtkontext Familie im Blick und beziehen die Kinder und Jugendlichen mit ein. Anders verhält es sich nur bei der exklusiv als Anspruch des jungen Menschen geregelten Beratung gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII und der „Jugendberatung" gem. § 11 Abs. 3 SGB VIII.

Familienberatung steht in besonderem Bezug zur Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) sowie zur allgemeinen familienbezogenen Beratung gem. § 16 Abs. 2

Nr. 2 SGB VIII. Letztere ist inhaltlich-thematisch offen für alle erziehungsrelevanten Fragestellungen, präventiv ausgerichtet auf die Stärkung von Bewusstsein und Erkenntnis, von Interaktions- und Handlungskompetenz in Bezug auf pädagogische, sozial-psychologische und lebenspraktische Zusammenhänge. Informative, präventive Beratung wird überwiegend informell, integral und mitunter auch gruppenbezogen, z.B. im Kontext von Elternarbeit in Kindertagesstätten, angeboten und ist im Interesse von Breitenwirksamkeit, Vielfalt und Niedrigschwelligkeit nicht wie die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII an bestimmte formale, institutionelle oder methodische Bedingungen gebunden; sie orientiert sich in hohem Maß an Freiwilligkeit und Partizipation. Demgegenüber gelten für die problembzw. krisenbezogene Erziehungsberatung – auch sie richtet sich nicht nur auf das Kind als Symptomträger, sondern bezieht immer auch die Familie und die im Kontext stehende komplexe Lebenssituation mit ein, versteht sich insofern auch als Familienberatung und firmiert deshalb auch oft als „Familienberatungsstelle" oder als „Erziehungs- und Familienberatungsstelle" – ausdrücklich besondere Anforderungen an deren institutionelle Verfasstheit, mit der die notwendige Multidisziplinarität, Fachlichkeit und Methodik zu gewährleisten ist. Demzufolge formuliert § 28 SGB VIII Anforderungen an die „Erziehungsberatungsstelle", während § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII die Beratung (nur) inhaltlich und funktional als Leistungsangebot regelt. Diese gesetzessystematische Unterschiedlichkeit hindert jedoch mit Blick auf die verfassungsrechtlich verbürgte Organisationsfreiheit der Kommunen sowie der freien Träger nicht daran, die unterschiedlichen Aufgabenregelungen der Beratung in einer Organisation bzw. Institution zu erfüllen. Dies geschieht in der Praxis zunehmend durch „integrierte" Beratungsstellen bzw. entsprechende Dienste, um den an die Praxis gestellten Anforderungen an Ganzheitlichkeit, Niedrigschwelligkeit und Prävention zu genügen. Familienberatung wird funktional wie auch institutionell eine wesentliche Rolle spielen im Zuge der Neustrukturierungen familienbezogener Dienstleistungen, u.a. im Rahmen von „Häusern der Familie"/ Mehrgenerationenhäusern sowie Familienzentren. Einschlägige Förder- und Finanzierungsregelungen für die Familienberatung (u.a. § 16 Abs. 3 SGB VIII) sind in den Bundesländern sehr unterschiedlich. Bundesrechtlich ist sichergestellt, dass im Interesse eines niedrigschwelligen Zugangs Beratungsangebote direkt (ohne Vermittlung) und zudem kostenlos (§ 91 Abs. 1 und 2 SGB VIII) in Anspruch genommen werden können.

Wolfgang Hötzel

Familienbildung

Familienbildung ist eines der zentralen Handlungsfelder, wenn nicht sogar der wichtigste Leistungsbereich im Rahmen der „Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie" (§ 16 Abs. 1 SGB VIII). Sie gilt im Verhältnis zu den übrigen jugendhilfebezogenen Bildungsbereichen (Jugendarbeit, Kindertagesstätten) als eigenständiges, wenn auch inhaltlich und funktional eng verbundenes Handlungsfeld (s. insbes. § 22a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).

Familienbildung hat sich im Zuge des gesellschaftlichen Wandels und grundlegender Veränderungen im Verständnis von Familie, Erziehung und öffentlicher

Verantwortung inhaltlich, methodisch und organisatorisch immer wieder stark verändert, von einer dominant an Mütter gerichteten und tendenziell von defizitären Lebenslagen ausgehenden „Anleitung" zur Erziehung und Familienarbeit zu einem prinzipiell an alle Familien gerichteten allgemeinen Förderangebot. Dies entspricht dem generell für die Jugendhilfe vor allem mit dem SGB VIII vollzogenen Perspektivenwechsel hin zu einem am Vorrang der Prävention orientierten Aufgabenverständnis. Dementsprechend setzt Familienbildung im Vorfeld an, um rechtzeitig Kompetenz, Strategie sowie Ressourcen für die eigenverantwortliche Lebensgestaltung und Aufgabenerfüllung in der Familie aufzubauen; Effizienz und Nachhaltigkeit sind am größten, wenn die Angebote situations- und lebensweltorientiert an die realen unterschiedlichen Lebenslagen der Familien (offener Familienbegriff für unterschiedliche Formen, Stile und Lebensphasen) sowie an ihre Erfahrungen und Potenziale anknüpfen und die Familien nicht nur als Adressaten, sondern auch als „Experten in ihren eigenen Angelegenheiten" aktiv am Bildungsprozess beteiligen („Empowerment").

Prinzipiell stellt sich der Bedarf an Familienbildung für alle Familien; Erziehung, Bildung, gesunde Entwicklung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Hauswirtschaften, Partnerschaft in Familienbeziehungen leben, intergeneratives Zusammenleben und Solidarität kennzeichnen den Komplex familiärer Aufgaben und Anforderungen, für die notwendiges Wissen und Können mitunter systematisch erlernt, eingeübt und fördernd begleitet werden muss. Trotz der nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 1 SGB VIIII bestimmten Ausrichtung auf Erziehung und Erziehungsförderung gilt ein offener Familienbildungsbegriff, demzufolge die Angebote nicht auf die unmittelbare erziehungsrelevante Interaktion zwischen Eltern und Kindern beschränkt sind, sondern sich umfassend auf die Familie als Erziehungs- und Bildungsort erstrecken. Positive familiäre Erziehung und Bildung sind immer nur in der Komplexität einer gelingenden Familienalltagsgestaltung möglich. Folglich bezieht sich Familienbildung i.S.v. § 16 SGB VIII nicht nur auf die direkte Vermittlung von Erziehungskompetenz, sondern u.a. auch auf die Stärkung von Alltags-, Haushalts-, Wirtschafts-, Beziehungs-, Medien-, Gesundheits- und Ernährungskompetenz bis hin zu intergenerativer Kompetenz in der Situation der Pflege eines Familienangehörigen.

Ein Grundproblem für die in ihren Formen (institutionell als Familienbildungsstätten, funktional an diversen Orten wie Kindertagesstätten, Schulen, Familienzentren oder medial) und Zuständigkeiten vielfältige und insofern als gesamtgesellschaftliche Aufgabe geltende Familienbildung liegt in der mangelhaften Wahrnehmung der generellen Sicherstellungsverantwortung für ein ausreichendes Angebot gem. § 16 i.V.m. §§ 79, 80 SGB VIIII. Ein rechtliches und systematisches Handicap für die Familienbildung liegt in ihrer mitunter nicht eindeutig geklärten Zuordnung zur Kinder- und Jugendhilfe bzw. ihrem ambivalenten Verhältnis zur Erwachsenenbildung; das gilt insbesondere in den Bundesländern, in denen die Familienbildung in den Erwachsenen- bzw. Weiterbildungsgesetzen geregelt ist.

Perspektivisch eröffnen sich für die Familienbildung neue Möglichkeiten, zum einen thematisch (Gesundheit, intergenerative Aspekte, Interkulturalität usw.) und zum anderen strukturell im Kontext der neuen infrastrukturellen Förderprojekte für Familien wie Mehrgenerationenhäuser/Häuser der Familien, Kindertagesstätten als Familienzentren oder Eltern-Kinder-Zentren, lokale Bündnisse für Familien oder

Netzwerke für Familienbildung. Gerade gegenüber der institutionell verfassten Familienbildung besteht die Erwartung, dass sie sich aktiv und mitunter federführend in entsprechende Projekte einbringt.

Weiterführende Hinweise::
BMFSFJ, 12. Kinder- und Jugendbericht – Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 2005; *BMFSFJ, Pettinger/Rollik*, Familienbildung als Angebot der Jugendhilfe. Rechtliche Grundlagen – familiale Problemlagen – Innovationen, 2005

Wolfgang Hötzel

Familienerholung

➔ *Familienarbeit*

Familienerholung und Familienfreizeit haben sich in den letzten 60 Jahren unter den Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu einem eigenen Leistungssegment entwickelt, das inzwischen durch SGB VIII ausdrücklich in den Pflichtleistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe als „Allgemeine Hilfe zur Förderung der Erziehung in der Familie" (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) aufgenommen worden ist. Gemeint sind Erholungsangebote, die sich mit besonderer Intensität von Förderung und Unterstützung spezifisch an Familien richten. Vor allem Familien, für die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage oder wegen besonderer Familienumstände kommerzielle Urlaubs- und Freizeitangebote nicht in Betracht kommen, soll ein für sie wichtiger Familienurlaub ermöglicht werden. Diese Angebote zielen nicht nur auf Erholung und Freizeit der Familienangehörigen, sondern sind in besonderer Weise darauf ausgerichtet, im gemeinsamen Erleben von Freizeit, Kultur und Bildung und zugleich im Austausch mit anderen Familien Erfahrungen zu machen, die zur Festigung von Familienbeziehungen und zu nachhaltiger Stärkung von Erziehungsverantwortung und Familienkompetenz i.S.v. § 16 SGB VIII beitragen. Niedrigschwellige Angebote und Animation im Bereich Freizeitgestaltung, Kinderbetreuung bis hin zu Bildungs- und Beratungsangeboten mit besonderer Aufmerksamkeit für gesundheitsförderliche Aspekte gehören generell zu den als Selbstverpflichtung übernommenen Leistungselementen; die Träger arbeiten hier mit anderen Einrichtungen, Diensten und Professionen innerhalb sowie außerhalb der Jugendhilfe (u.a. mit dem Gesundheitswesen) zusammen.

Im Mittelpunkt der gemeinnützigen Familienerholung stehen die 160–180 Familienferienstätten und -feriendörfer mit rund 180 000 Betten und etwa drei Mio. Übernachtungen pro Jahr mit sehr unterschiedlichen Einrichtungs- und Verpflegungsstandards. Zudem werden für bestimmte Zielgruppen organisierte Familienerholungsmaßnahmen von gemeinnützigen Trägern in „angemieteten" Einrichtungen im Inland sowie im benachbarten Ausland durchgeführt. Hinzu kommen die als besonders familiengeeignet zertifizierten Jugendherbergen.

Die Angebote der Familienerholung und -freizeit richten sich als allgemeine Förderleistungen gem. § 16 SGB VIII grundsätzlich an alle Familien; Zugangsbedingungen sowie inhaltliche und pädagogische Ausgestaltungen sorgen dafür, dass insbesondere in den Schulferienzeiten mit Vorrang die Familien erreicht werden,

die besonders auf Förderung und Unterstützung angewiesen sind. Nach einer Studie nutzen weit überproportional Familien mit drei und mehr Kindern die Angebote (rund 60% aller teilnehmenden Familien). Weitere Gruppen sind Ein-Eltern-Familien, Familien mit einem behinderten Familienmitglied, zunehmend auch intergenerativ Familien gemeinsam mit Großeltern. Damit wird die gemeinnützige Familienerholung generell der Maßgabe gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gerecht, insbesondere Familien in besonderen Belastungssituationen zu erreichen; diese müssen nicht durch besonders identifizierte individuelle erzieherische Defizite oder sozialschwachen Status begründet sein, sondern durch einen sich situativ oder strukturell ergebenden besonderen Bedarf an Unterstützung und Entlastung. Die i.S.v. § 16 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII geltenden Qualitätskriterien sind verfasst und autorisiert von der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung, der die drei Arbeitskreise für Familienerholung (evangelisch, katholisch, paritätisch) angehören. Sie geben jährlich einen Katalog „Familienerholung in Deutschland" heraus und informieren zudem über ihre Einrichtungen sowie über die staatlichen Zuschussregelungen auf einer gemeinsamen Homepage. Der Bund und die Mehrzahl der Bundesländer unterstützen die gemeinnützige Familienerholung auf der Basis einer Drittelfinanzierung (Bund, Land, Träger) mit Investitionszuschüssen zum Bau und zur Sanierung von Familienferienstätten; die meisten Bundesländer leisten zudem direkt an Familien Individualzuschüsse zur Finanzierung einzelner Familienerholungsmaßnahmen.

Rechtsgrundlage: § 16 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
www.urlaub-mit-der-familie.de

Wolfgang Hötzel

Familiengericht

➔ *Familiengerichtliches Verfahren*

Familiengerichte sind Abteilungen bei den Amtsgerichten. Dort werden folgende Verfahren bearbeitet:

- Scheidungsverfahren,
- Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangs mit Kindern,
- Verfahren über die Herausgabe eines Kindes,
- Unterhaltsstreitigkeiten, die die durch Verwandtschaft und durch Ehe begründete Unterhaltspflicht betreffen sowie Unterhaltsstreitigkeiten unter nicht verheirateten Eltern,
- Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen,
- Wohnungszuweisungs- und Hausratsregelungsverfahren,
- Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, wenn die Beteiligten in einem gemeinsamen Haushalt leben oder innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung gelebt haben,
- Zugewinnausgleichsverfahren,
- Kindschaftssachen,
- Lebenspartnerschaftssachen.

Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden derselben Abteilung des Familiengerichts zugewiesen. Sofern ein Scheidungsverfahren anhängig ist, werden durch das dafür zuständige Gericht auch die Sorgerechts-, Umgangsregelungs- und Unterhaltsstreitigkeiten dieser Familie bearbeitet (§ 621 Abs. 2 und 3 ZPO).

Beim Familiengericht herrscht in Scheidungsverfahren und Lebenspartnerschaftssachen Anwaltszwang (§ 78 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 und 1a ZPO). Deshalb können die Parteien in diesen Verfahren ohne anwaltliche Vertretung keine eigenen Anträge stellen. In Sorge- und Umgangsregelungsverfahren, die unabhängig vom Scheidungsverfahren geführt werden, können Eltern und sonstige Beteiligte selbst auftreten (§ 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ZPO). Sofern sie sich nicht schriftlich an das Gericht wenden wollen, können sie Anträge mündlich bei einer Rechtsantragsstelle im Familiengericht stellen.

Abweichend von den allgemeinen Regeln ist für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte das Oberlandesgericht zuständig.

Ansprüche von Ehepartnern aus Gesamtschuldnerausgleich gem. § 426 BGB nach Schuldentilgung und solche aus Aufhebung von BGB-Gesellschaften gem. §§ 721, 722, 730 ff. BGB sind bei den Amts- und Landgerichten nach den allgemeinen Vorschriften zu verfolgen; sie gehören als sonstige vermögensrechtliche Ansprüche nicht zur Zuständigkeit der Familiengerichte.

Rechtsgrundlagen: §§ 23b, 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a GVG; § 78 Abs. 2 ZPO

Sabine Happ-Göhring

Familiengerichtliches Verfahrens

➔ *Familiengericht*

Das Verfahren vor den Familiengerichten ist zum Teil in der Zivilprozessordnung (ZPO), zum Teil im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG, ➔ *Freiwillige Gerichtsbarkeit*) geregelt.

Scheidungsverfahren und Anträge auf Aufhebung einer Lebenspartnerschaft werden durch den Antrag einer anwaltlich vertretenen Partei eingeleitet (§§ 622, 606, 661, 78 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 und 1a ZPO). Die andere Partei muss nicht anwaltlich vertreten sein, kann dann aber keine eigenen Anträge stellen; dieses Vorgehen eignet sich deshalb nur, wenn Parteien sich über die Scheidung und die Scheidungsfolgen einig sind.

Auf Antrag einer Partei wird mit der Scheidung über die Folgesachen elterliche Sorge, Umgang (➔ *Umgang*), Unterhalt, Wohnungszuweisung, Hausratsaufteilung und Zugewinnausgleich entschieden. Von Amts wegen regelt das Familiengericht den Versorgungsausgleich (§ 623 ZPO).

Seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 entscheidet das Gericht über das Sorgerecht (➔ *Sorgerecht*) der Eltern nicht mehr von Amts wegen. Sofern sich die Eltern darüber einig sind, die elterliche Sorge auch nach der Scheidung gemeinsam ausüben zu wollen, brauchen sie keine Anträge zum Sorgerecht zu stellen. Sofern beide Eltern beantragen, die gemeinsame elterliche Sorge aufzuheben und die alleinige elterliche Sorge oder Teilbereiche davon wie das Aufenthaltsbestimmungs- und Er-

ziehungsrecht auf einen Elternteil zu übertragen, wird diesem Antrag stattgegeben, wenn nicht ein über 14-jähriges Kind widerspricht oder das Kindeswohl gefährdet ist und deshalb Maßnahmen gem. §§ 1666 f. BGB zu treffen sind (§ 1671 Abs. 2 und 3 BGB, ➔ *Kindeswohl*, ➔ *Kindeswohlgefährdung*).

Sofern die Eltern über das Sorgerecht streiten, ist das Verfahren als Folgesache zum Scheidungsverfahren zu führen, wird aber auf Antrag abgetrennt und als selbständiges Verfahren fortgesetzt. Die Eltern und die Kinder sind i.d.R. persönlich anzuhören (§§ 50a und 50b FGG). Das gilt auch für sehr kleine Kinder. Bei Kindern, die noch keine ausdrückliche Auskunft über ihre Neigungen, Bindungen und ihren Willen geben können, dient die Anhörung dazu, dem Familienrichter einen unmittelbaren Eindruck vom Kind zu verschaffen. Ein über 14-jähriges Kind ist immer anzuhören, wenn eine gerichtliche Sorgerechtsentscheidung beantragt wird, also auch bei übereinstimmenden Anträgen beider Eltern. Gemäß § 49a FGG ist auch das Jugendamt zu beteiligen (➔ *Mitwirkung des Jugendamtes an gerichtlichen Verfahren*).

Sorge- und Umgangsrechtsverfahren sowie Kindschaftssachen und Kindesherausgabeansprüche können auch unabhängig vom Scheidungsverfahren, also isoliert geführt werden. Der Anwaltszwang gilt hier nicht, Eltern können sich selbst vertreten (§ 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ZPO). Es gelten die oben dargestellten Anhörungsgrundsätze.

Bei Eilbedürftigkeit können Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen zum Sorge- oder Umgangsrecht gestellt werden (§§ 620 ff., 621g ZPO). Scheidungsurteile können mit der Berufung beim Oberlandesgericht angefochten werden (§§ 529a Abs. 3, 511 ZPO), sonstige Endentscheidungen des Familiengerichts mit der befristeten Beschwerde (§ 621e ZPO). Für beide Rechtsmittel gilt eine Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung (§§ 517, 621e Abs. 3 ZPO).

Gegen einstweilige Anordnungen über die elterliche Sorge oder die Herausgabe eines Kindes ist binnen zwei Wochen die sofortige Beschwerde zulässig; einstweilige Anordnungen zur Regelung des Umgangsrechts sind unanfechtbar (§§ 620c, 569 ZPO). Die Rechtsbeschwerde zum BGH ist nur zulässig, sofern sie durch das Oberlandesgericht zugelassen wurde (§§ 621e Abs. 2, 26 Nr. 9 EGZPO, ➔ *Sorgerechtsentzug*).

Rechtsgrundlagen: §§ 606 ff. ZPO; §§ 35 ff. FGG

Weiterführender Hinweis:
Coester-Waltjen, Familienrecht, Textausgabe mit Einführung, 11. Aufl. 2007

Sabine Happ-Göhring

Familienpflege

➔ *Vollzeitpflege*, ➔ *Kindertagespflege*

Familienpflege ist im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe eine besonders qualifizierte Form der Tages- sowie der Vollzeitpflege gem. §§ 32, 33 SGB VIII. Sie ist nicht zu verwechseln mit der sozialindizierten Familienpflege, die mitunter als von Kranken- und Rentenversicherungen mitfinanzierte „Haushaltshilfe“ für Familien

in besonderen Not- und Krisensituationen (z.B. Krankheit oder Krankenhaus-/Kuraufenthalt des haushaltsführenden Elternteils) von entsprechend ausgebildeten „Familienpflegerinnen" (Angebot von Wohlfahrtsverbänden, Sozialstationen oder auch Freiberuflern) geleistet wird.

Nach § 33 S. 2 SGB VIII sind im Rahmen der Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu beschaffen und auszubauen. Zudem ist in § 32 S. 2 SGB VIII bestimmt, dass die dort geregelte Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden kann. Voraussetzungen sind besonderer Hilfebedarf (hochgradige Entwicklungsbeeinträchtigung) und mit Blick auf die höheren fachlichen Anforderungen besondere Eignung der Pflegestelle; in dieser sollen sich ausreichende Fachlichkeit und Professionalität mit den Alltagsbedingungen familienähnlicher Erziehung („in einer anderen Familie" im Sinne von privatem Haushalt) verbinden. Entsprechend haben sich in der Praxis Sonderformen der Vollzeitpflege entwickelt. Für die Familienpflege als Tagespflege i.S.v. § 32 S. 2 SGB VIII dürften die Möglichkeiten nur sehr eingeschränkt gegeben sein mit Blick darauf, dass hier soziales Lernen in gruppendynamischen Prozessen ermöglicht werden soll. Auf jeden Fall sind für die Familienpflege über Tag als Hilfe zur Erziehung für Kinder mit Leistungs- und Entwicklungsproblemen pädagogische Standards zu gewährleisten, die deutlich über die der üblichen Kindertagespflegestelle nach § 23 SGB VIII hinausgehen.

Rechtsgrundlagen: § 32, 33 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Weiterentwickelte Empfehlungen zur Vollzeitpflege/Verwandtenpflege (Broschüre E 4), 2004

Wolfgang Hötzel

Finanzierung

➔ *Förderung der freien Jugendhilfe*, ➔ *Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII*

Die Finanzierung der Tätigkeit der freien Träger der Jugendhilfe ist traditionell ein zentrales Feld der Auseinandersetzungen in der Jugendhilfe. Im SGB VIII hat der Gesetzgeber zwei unterschiedliche Finanzierungswege vorgesehen:

- Zum einen gibt es die Möglichkeit der Förderung der Arbeit der freien Träger durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Diese Förderung kann auf der Basis des § 74 SGB VIII entweder durch einen Förderbescheid gewährt oder in einem öffentlich-rechtlichen Fördervertrag vereinbart werden.
- Zum anderen bestehen die Möglichkeiten der Kostenübernahme nach § 77 SGB VIII oder der Entgeltzahlung nach den §§ 78a ff. SGB VIII.

Beide Verfahren sind alternativ und nicht logisch sinnvoll miteinander kombinierbar.

Von zunehmender Bedeutung im Rahmen der Finanzierung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ist das Konnexitätsprinzip. Dessen Beachtung soll sicherstellen, dass der Gesetzgeber nur dann Kommunen öffentliche Aufgaben übertragen

darf, wenn er für einen finanziellen Ausgleich sorgt, mindestens aber Regelungen zur Kostendeckung trifft. Das Konnexitätsprinzip hat in mehreren Bundesländern Verfassungsrang.

Rechtsgrundlagen: §§ 74, 77, 78a ff. SGB VIII

Prof. Dr. Christian Bernzen

Föderalismusreform

➔ *Gesetzgebungskompetenz*

Am 1.9. 2006 ist der erste Teil der Föderalismusreform in Kraft getreten. Im Mittelpunkt der Reform stand die Entflechtung der Gesetzgebungszuständigkeiten von Bund und Ländern, vor allem eine wirksame Reduzierung der Zahl zustimmungsbedürftiger Gesetze. Der damit verbundene Machtverlust für die Länder sollte durch Übertragung von Gesetzgebungszuständigkeiten vom Bund auf die Länder kompensiert werden, wie dies etwa im Bereich des Strafvollzugs geschehen ist. Zwar bleibt dem Bund weiterhin die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (➔ *Kinder- und Jugendhilfe*) im Rahmen des Kompetenztitels „öffentliche Fürsorge" (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG, ➔ *Öffentliche Fürsorge*) erhalten, allerdings bleibt die Ausübung dieser Kompetenz weiterhin an die sog. Erforderlichkeitsklausel (Art. 72 Abs. 2 GG) gebunden, die bereits 1994 verschärft worden war und den Handlungsspielraum des Bundes deutlich reduziert.

Änderungen bringt die Föderalismusreform für die Kinder- und Jugendhilfe insbesondere im Hinblick auf die sog. Annex-Kompetenzen, nämlich die Regelung von Vorschriften zur Behördeneinrichtung und zum Verwaltungsverfahren (Art. 84 GG, ➔ *Verwaltungsverfahren*). Davon hatte der Bund (bzw. das Reich) bereits im (Reichs-)Jugendwohlfahrtsgesetz durch die Verpflichtung zur Einrichtung von (zweigliedrigen) Jugendämtern (➔ *Jugendamt*) Gebrauch gemacht. Künftig bedarf er zu einer solchen Regelung nicht mehr der Zustimmung des Bundesrats, andererseits können aber die Länder künftig von bundesrechtlichen Regelungen (über die Behördeneinrichtung und das Verwaltungsverfahren) abweichen. Ob die damit eröffnete „Abweichungsgesetzgebung" dem Ziel der Entflechtung und Transparenz dient, wird von Verfassungsjuristen bezweifelt. Unklar bleibt auch die Zuordnung sog. doppelgesichtiger Normen, d.h. solcher, die sowohl verfahrensrechtliche als auch materiellrechtliche Elemente enthalten (z.B. Schutzauftrag nach § 8a, Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII). Landesspezifische Abweichungen von Verfahrensregelungen wie denen zur örtlichen Zuständigkeit, zur Kostenerstattung oder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik würden den länderübergreifenden Vollzug des Gesetzes erheblich erschweren.

Schließlich darf der Bund künftig den kommunalen Gebietskörperschaften keine Aufgaben mehr zuweisen, sondern muss diese Regelung den Ländern überlassen (Art. 84 Abs. 1 Nr. 7 GG). Bestehende Regelungen wie § 69 Abs. 1 S. 1 SGB VIII gelten zwar weiter, hindern den Bund aber (wegen der Durchgriffswirkung) an der Regelung neuer gesetzlicher Aufgaben. Zur Disposition steht damit nicht nur die zweigliedrige Organisation des Jugendamts (➔ *Zweigliedrigkeit*) sondern auch die

Verpflichtung zur Einrichtung von Jugendämtern. Konkrete Pläne zur Nutzung der Abweichungsrechte sind bislang nur im Hinblick auf die Organisation und Aufgabenzuweisung zu den überörtlichen Trägern bekannt.

Rechtsgrundlagen: Art. 84, 104a, 125a, 125b GG

Weiterführende Hinweise:
AGJ (Hrsg.), Auswirkungen der Föderalismusreform auf die Kinder- und Jugendhilfe, 2006; *Schmid/Wiesner*, Die Kinder- und Jugendhilfe und die Föderalismusreform, ZKJ 2006, 392, 449

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Förderung der freien Jugendhilfe

➔ *Finanzierung*

Traditionell wird unter Förderung freier Träger der Jugendhilfe deren finanzielle Förderung verstanden. Dazu gehören Zuschüsse zu Investitions-, Personal- und Maßnahmekosten. Zu unterscheiden von der Förderung ist das Entgelt (➔ *Entgelt*), das der öffentliche Träger freien Trägern für die Inanspruchnahme von Leistungen zu zahlen hat. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind objektiv-rechtlich verpflichtet, die Tätigkeit der freien Träger der Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 SGB VIII zu fördern:

- Der freie Träger muss die fachlichen Voraussetzungen der konkret geplanten Maßnahme erfüllen. Selbstverständlich können die Voraussetzungen nicht vorliegen, wenn ernstzunehmende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Tätigkeit des freien Trägers i.S.d. § 1666 BGB kindeswohlgefährdend ist.
- Weitere Förderungsvoraussetzung ist die sog. Verwendungsgewähr (➔ *Verwendungsgewähr*).
- Der freie Träger muss gemeinnützige Ziele verfolgen. Größere Träger werden dies regelmäßig durch die Vorlage eines Bescheids der Finanzverwaltung, mit dem die Gemeinnützigkeit festgestellt wird, nachweisen. Notwendig ist dieser Weg des Nachweises nicht. Gerade kleinere und eher informell strukturierte freie Träger können auch direkt dem Jugendamt nachweisen, dass sie unter Verzicht auf Gewinnerzielung tätig sind.
- Die freien Träger müssen als weitere Voraussetzung für eine Förderung eine angemessene Eigenleistung erbringen. Dabei muss es sich um geldwerte Leistungen handeln; dass tatsächlich Geld fließt, ist hingegen nicht erforderlich. Deshalb stellen z.B. auch ehrenamtliche Leitungstätigkeiten oder andere ehrenamtlich erbrachte Leistungen eine Eigenleistung im Sinne dieser Anforderung dar. Ob sie angemessen sind, hängt jedoch von Art und Umfang der Förderung ab.
- Schließlich ist noch die Förderungsvoraussetzung der sog. „Verfassungsgewähr" zu beachten (➔ *Verfassungsgewähr*).

Eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII ist nach § 74 Abs. 1 S. 2 SGB VIII erst dann nötig, wenn eine Förderung auf Dauer erstrebt

wird. Die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen kann davon abhängig gemacht werden, dass sie in der Jugendhilfeplanung vorgesehen sind. Dies gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht für andere Maßnahmen.

Bei seiner Entscheidung über eine Förderung hat der öffentliche Träger alle freien Träger gleich zu behandeln. § 74 SGB VIII enthält aber eine Reihe von Bestimmungen, die den öffentlichen Trägern erlauben, freie Träger bei der Förderungsentscheidung in legaler Weise ungleich zu behandeln. So kann der öffentliche Träger seine Förderungsentscheidung an den in § 9 SGB VIII genannten Zielen orientieren und von dem Grundsatz strikter Gleichbehandlung abweichen. Würde die Befolgung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dazu führen, dass die Fördersumme zersplittert würde, kann ein öffentlicher Träger seine Förderung gem. § 74 Abs. 3 S. 2 SGB VIII auf einen Träger konzentrieren. Auch über die Art und Höhe der Fördersumme steht ihm eine Ermessensentscheidung zu. Ein weiterer Ungleichbehandlungsmaßstab ist die unterschiedliche Finanzkraft der Träger und deren Eigenleistung. Auch die sonstigen Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Dabei darf aber nicht unterstellt werden, dass große Träger immer finanzkräftiger sind als kleine Träger. Für den Fall, dass auch unter diesen Kriterien sich noch keine sinnvolle Förderungsentscheidung ergibt, enthält § 74 Abs. 4 SGB VIII die Regel, dass dann die diejenige Maßnahme zu fördern ist, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert ist. Gleich zu behandeln sind die freien Träger insgesamt bei der Bemessung der Förderung mit den öffentlichen Trägern; für die Finanzierung der Maßnahmen sind gem. § 74 Abs. 5 SGB VIII gleichartige Maßstäbe anzulegen. Bei der Förderung anerkannter Träger sind gem. § 74 Abs. 6 SGB VIII die Mitarbeiterfortbildung und Freizeit- und Bildungsstätten bei der Förderung zu berücksichtigen. Üblicherweise wird über eine Förderung durch einen Förderungsbescheid, einen Verwaltungsakt, entschieden. Solche Förderungsbescheide sind regelmäßig mit Nebenbestimmungen versehen. Diese Nebenbestimmungen legen freien Trägern häufig umfangreiche und nicht selten auch unbillige Belastungen auf. Isoliert anfechtbar sind sie jedoch nur, wenn sie nicht unteilbar mit der Förderungsentscheidung verbunden sind. Eine Förderung muss nicht durch einen Förderungsbescheid mitgeteilt werden, es können auch Förderverträge abgeschlossen werden, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die auf den Bestimmungen der §§ 53 ff. SGB X basieren. Mit solchen Vereinbarungen lassen sich – sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen – mehrjährige Förderungen erreichen. Einen eigenen deklaratorischen Hinweis auf die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen enthält § 74a SGB VIII. Jugendverbände haben einen eigenen Förderungsanspruch aus § 12 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen: §§ 74, 74a, 12 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:

Bernzen/Bernzen, Neue Wege in der Jugendförderung, ZfJ 1988, 250; *Kirchhoff*, Subventionen als Instrument der Lenkung und Koordinierung, 1973; *Krämer*, Die Abgrenzung des haushaltsrechtlichen Zuwendungsbegriffs und ihre Bedeutung, DÖV 1990, 546; *Wabnitz*, Subventionsfinanzierung nach § 74 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) – objektive Verpflichtung und subjektive Rechtsansprüche, ZfJ 2003, 165; *ders.*, Recht der Finanzierung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, 2003

Prof. Dr. Christian Bernzen

Förderung von Maßnahmen

→ *Förderung der freien Jugendhilfe*, → *Verwendungsgewähr*

Fortbildung

→ *Fachkräftegebot*

Fort- und Weiterbildung werden in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe häufig als synonyme Begriffe verwandt, bezeichnen aber tatsächlich einen unterschiedlichen Sachverhalt. Während Weiterbildung auf zusätzliche, längerfristige und berufsbegleitende sowie zertifizierte Qualifikationsmaßnahmen zielt, stellen Fortbildungsangebote kurzfristige, thematisch engere Bildungsmaßnahmen dar, die an bereits vorhandene Qualifikationen anschließen.

Der Stellenwert von Fort- und Weiterbildung ist in den letzten Jahren enorm gewachsen; in einer Wissensgesellschaft wird ein lebensbegleitendes Lernen sowohl zu einer biografischen als auch zu einer institutionell zu gestaltenden Aufgabe. Mit der „Initiative Bundesregelungen für die Weiterbildung" wird von Seiten der Gewerkschaften ein umfassender Ausbau der beruflichen Weiterbildung gefordert, mit dem diesen Herausforderungen strukturell Rechnung getragen werden soll. Hinzu kommen die Veränderungen der hochschulischen Ausbildung auch im Kontext der Sozialen Arbeit, mit denen im Rahmen des Bologna-Prozesses ein erster berufsqualifizierender Abschluss (BA) erworben wird, an den unmittelbar oder nach einigen Jahren der Berufstätigkeit (berufsbegleitend) ein Masterabschluss angeschlossen werden kann. Die europäische Dimension der Thematik wird außerdem durch die Verabschiedung eines europäischen Qualifikationsrahmens deutlich. Sowohl die Träger der Kinder- und Jugendhilfe als auch die sozialpädagogischen Fachkräfte sind daher gefordert, den insgesamt veränderten Ansprüchen an Wissen und Kompetenzen Rechnung zu tragen.

§ 72 Abs. 3 SGB VIII regelt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen haben.

Dem gestiegenen Stellenwert der Fort- und Weiterbildung entspricht die Auseinandersetzung mit den entsprechenden Fragestellungen in der Kinder- und Jugendhilfe nicht. So ist bei den Fachkräften eine hohe Fort- und Weiterbildungsbereitschaft vorhanden, auf Seiten der Träger ist aber erkennbar, dass der Einsatz von Eigenmitteln der Beschäftigten zur Finanzierung von Fort- und Weiterbildung und die Teilnahme daran außerhalb der Arbeitszeit erwartet wird. Beobachtbar ist zudem, dass entsprechende Qualifizierungen stärker auf der örtlichen Ebene, eng verbunden mit den Interessen des Anstellungsträgers stattfinden; die Konzepte der angebotenen Maßnahmen orientieren sich stärker an spezifischen Arbeitsplatzanforderungen und weniger an trägerübergreifenden fachlichen Weiterentwicklungen.

Die Stabilisierung und Entwicklung der Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe dokumentiert sich perspektivisch in einer qualifizierten Fort- und Weiterbildungslandschaft, die darauf aufbaut, dass die Träger den (hochschulischen) Anbietern Bedarfe mitteilen und die Fortbildungsinhalte so konzeptualisieren, dass sie zu der Entfaltung einer persönlichen Berufsbiografie beitragen. Die Träger der Kin-

der- und Jugendhilfe sind aufgefordert, Fort- und Weiterbildung als zentrale Elemente der Personal-, Organisations- und Qualitätsentwicklung zu verankern und dies auch bei Ausschreibungs- und Zuteilungsverfahren zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen: § 72 Abs. 3 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
AGJ (Hrsg.), Fort- und Weiterbildung in der Kinder- und Jugendhilfe, 2004; *AGJ* (Hrsg.), Die Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe sichern – Fort- und Weiterbildung qualifizieren, 2007

Prof. Dr. Karin Böllert

Freie Träger

→ *Förderung der freien Jugendhilfe*, → *Finanzierung*, → *Pluralität*, → *Trägerautonomie*, → *Träger der Jugendhilfe*, → *Zusammenarbeit der freien und öffentlichen Jugendhilfe*

Wer ein Träger der Jugendhilfe ist, bestimmt das SGB VIII nicht; dem Gesetz lassen sich lediglich einige Merkmale entnehmen, die für freie Träger der Jugendhilfe konstitutiv sind. Dies sind

– eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe,
– das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht,
– eine Personenmehrheit und
– der Umstand, dass die juristische Person nicht durch Gesetz oder öffentliche Stellen in ihrem Handeln vollständig bestimmt wird.

Die ersten drei Merkmale kennzeichnen alle Träger der Jugendhilfe, sie verbinden also freie und öffentliche Träger. Die öffentlichen Träger sind im Gesetz abschließend definiert. Auf einen Katalog der freien Träger der Jugendhilfe verzichtet das SGB VIII.

Im SGB VIII werden verschiedene Gruppen von freien Trägern eigens genannt. Dies sind

– die Wohlfahrtsverbände (→ *Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege*),
– die Kirchen und Religionsgemeinschaften,
– die Jugendverbände und Jugendgruppen,
– die Initiativen der Jugend und
– die sonstigen Träger.

Die Träger der Wohlfahrtspflege und ihre Verbände sind Organisationen, die sich die Beseitigung oder Linderung der Folgen von gesundheitlichen und sozialen Notlagen und deren Ursachen zum Ziel gesetzt haben. Für die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe haben die Wohlfahrtsverbände zentrale Bedeutung. Der Begriff „Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts" ist i.S.d. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV zu verstehen. Er umfasst neben den evangelischen Landeskirchen und ihren Zusammenschlüssen und den Diözesen der katholischen Kirche u.a. die jüdische Kultusgemeinde, die altkatholische Kirche und evangelische Freikirchen wie Baptisten, Methodisten, freie evangelische Gemeinden, die neuapostolische Kirche und die Mennoniten. Eng mit den Kirchen

verbunden sind kirchliche Wohlfahrts- und Jugendverbände. Diese nehmen jedoch – unabhängig von ihrer Zuordnung zu den Kirchen in staatskirchenrechtlichen Sinne – als von der Kirche unterschiedene freie Träger im Sinne des SGB VIII Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Zusammen mit den ihnen verbundenen Wohlfahrtsverbänden bestimmen die Kirchen das Angebotsbild in der Jugendhilfe in erheblichem Umfang. Jugendverbände (➔ *Jugendverbände*) werden in den §§ 11 und 12 SGB VIII eigenständig genannt; die wichtigsten sind im Deutschen Bundesjugendring (➔ *Deutscher Bundesjugendring*) und den Landesjugendringen (➔ *Jugendringe*) zusammengeschlossen. Leistungen der Jugendhilfe werden auch von Trägern erbracht, die nicht zu den beschriebenen Gruppen gehören. Dies sind u.a. örtliche Zusammenschlüsse, Träger der Jugenderholung und -begegnung, andere Träger der Jugendarbeit und zentrale Vereinigungen. Auch örtliche Zusammenschlüsse, die nicht einem Wohlfahrtsverband angehören, erbringen Leistungen der Jugendhilfe. Eigens genannt werden die sonstigen Träger in § 11 Abs. 2 SGB VIII. Auch verschiedene zentrale Vereinigungen von Trägern zählen zu den sonstigen Trägern. Sie dienen im Wesentlichen der Fortentwicklung der Jugendhilfe. Zu ihnen gehören z.B. die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (➔ *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe*), der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (➔ *Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge*), die Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET), die Internationale Gesellschaft für Heimerziehung (IGfH), die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe (DVJJ) und die Bundesarbeitsgemeinschaft „Aktion Jugendschutz".

Weiterführende Hinweise:

Bauer, Wohlfahrtsverbände in der Bundesrepublik, 1978; *Bernzen*, Die rechtliche Stellung der freien Jugendhilfe, 1993; *Moysich*, Der gläserne freie Träger – Wunschbild der Sozialverwaltung?, RsDE 14, 25; *Neumann*, Der Verband der freien Wohlfahrtspflege als Rechtsbegriff, RsDE 4, 1; *Schmitz*, Die Rechtsstellung des Deutschen Caritasverbandes und der Diözesanverbände und ihre Einordnung in das Gesetzbuch der Kirche, Archiv des katholischen Kirchenrechts, 1989, 416; *Schuppert*, „Quangos" als Trabanten des Verwaltungssystems, DÖV 1981, 153

Prof. Dr. Christian Bernzen

Freie Wohlfahrtspflege

Die freie Wohlfahrtspflege ist die Gesamtheit aller sozialen und gesundheitsbezogenen Hilfen, die freigemeinnützig und in organisierter Form in Deutschland erbracht werden. Sie hat ihre Wurzeln in den Industrialisierungsprozessen des 19. Jahrhunderts. Ein Großteil der Organisationen der freien Wohlfahrtspflege ist in den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen. Dies sind die Arbeiterwohlfahrt (AWO), der Deutsche Caritasverband (DCV), der Paritätische Wohlfahrtsverband (DPWV), das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Deutschland (DW), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWSt). Diese Verbände sind wiederum in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW, ➔ *Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege*) zusammengeschlossen.

Insgesamt etwa die Hälfte aller Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gehören den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege an. Von 28 286 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Kindertageseinrichtungen) weist die Bundesstatistik im Jahr 2004 folgende Zahlen für die Wohlfahrtsverbände aus: DW 4846; DCV 4435; DPWV 2792; AWO 1170; DRK 439; ZWSt 14, insgesamt also 13 696 Einrichtungen (48,4%). Von 48 201 Tageseinrichtungen für Kinder, die die Bundesstatistik für 2006 ausweist, gehörten 24 671 (51,2%) den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege an: DCV 9482; DW 8049; DPWV 3850; AWO 2091; DRK 1184; ZWSt 15.

Von grundlegender Bedeutung für das Selbstverständnis der Wohlfahrtsverbände ist ihr Verständnis von Subsidiarität und Pluralität. Fünf zentrale Funktionen der Freien Wohlfahrtspflege lassen sich herausstellen: Politikberatung, Umsetzung politischer Programme und Gesetze, anwaltliche Funktionen, Förderung fachlicher Innovation und Absicherung von Pluralität und gesellschaftlicher Beteiligung.

Nach § 75 Abs. 3 SGB VIII sind die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (➔ *Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe*). Nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind die Wohlfahrtsverbände bei der Besetzung des Anteils der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Jugendhilfeausschuss (➔ *Jugendhilfeausschuss*) angemessen zu berücksichtigen.

Weiterführende Hinweise:
www.awo.org; www.bagfw.de; www.caritas.de, www.destatis.de; www.diakonie.de; www.paritaet.org; www.zwst.org

Norbert Struck

Freiheitsentziehende Maßnahmen

➔ *Inobhutnahme*, ➔ *Unterbringung*

Das Jugendhilferecht sieht in dem System der Hilfen zur Erziehung keine Regelung zur Freiheitsentziehung zur Sicherung der Annahme eines Hilfeangebots vor. Gleichwohl ist die Anwendung von Zwang zur Annahme von Angeboten und Leistungen der Jugendhilfe nicht generell unzulässig geworden. Die Probleme, die daraus entstehen können, dass Zwang erforderlich ist, um die Annahme der Angebote des SGB VIII zu erreichen, sind mit der Einführung des KJHG aus dem öffentlich-rechtlichen Jugendhilferecht in das Zivilrecht verlagert worden; stets ist nämlich eine gerichtliche Entscheidung zur Genehmigung der Sorgeberechtigten erforderlich.

Damit hat sich die Struktur der Grundrechtsbetroffenheit und des Grundrechtsschutzes entscheidend verändert. Der öffentlichen Gewalt ist es versagt, zum Zweck der Erziehung Zwang einzusetzen; ausschließlich die Personensorgeberechtigten dürfen in ihrer Erziehungsverantwortung eine solche Entscheidung treffen, die der gerichtlichen Genehmigung bedarf. Minderjährige und ihre Personensorgeberechtigten haben einen Anspruch darauf, dass der Staat keinerlei Absicht verfolgt, Kinder und Jugendliche geschlossen unterzubringen.

Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dient das Erfordernis der Genehmigung einer von den Sorgeberechtigten angeordneten Freiheitsentziehung. Ohne Gerichtsentscheidung darf grundsätzlich keine Freiheitsentziehung angeordnet werden. Freiheitsentzug ist die Unterbringung eines Jugendlichen unter allseitiger und umfassender Aufhebung seiner persönlichen Bewegungsfreiheit gegen seinen natürlichen Willen. Eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung ist nach dieser Definition stets Freiheitsentziehung.

Eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßnahme für einen Jugendlichen ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig (§ 1631b S. 1 BGB, → *Familiengericht*). Der dorthin gerichtete Antrag muss die gewollte Entscheidung bezeichnen und begründen. Sofern das Freiheitsrecht eingeschränkt werden soll, gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er ist bei der Entscheidung vom Familiengericht zu beachten. Eine Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert (§ 1631b S. 3 BGB). Diese Formulierung ist so zu verstehen, dass die Genehmigung nur dann erteilt werden darf, wenn sie zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist. Dieses ist ein materielles Kriterium, welches pädagogisch, psychologisch und eventuell medizinisch ausfüllungsbedürftig ist, juristisch ist es hinreichend bestimmt.

Die jeweils zulässige Höchstdauer ergibt sich ohne Bestehen einer bestimmten Frist aus den Umständen des Einzelfalls. Die Freiheitsentziehung ist sofort zu beenden, wenn sie nicht mehr zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist. Die Feststellung der Nützlichkeit für den Minderjährigen setzt jedoch nicht voraus, dass ein pädagogischer Erfolg mit Sicherheit vorherzusagen ist. Zuständig und verpflichtet zur Beendigung der Freiheitsentziehung ist der Inhaber der Personensorge.

Nach der Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) ist § 42 SGB VIII die einzige Regelung im Jugendhilferecht für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. In den dort genannten drei Fällen ist das Jugendamt verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen (→ *Inobhutnahme*).

Rechtsgrundlagen: § 1631b BGB; §§ 27, 33, 42 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
AFET, Mehr Transparenz und Rechtskonformität bei der gerichtlichen Genehmigung und Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen der Jugendhilfe, ZfJ 2002, 141; *Gerstein/Niehaus*, Jugendhilfe und Jugenddelinquenz, Forum Jugendhilfe 2/2000, 50; *Trauernicht*, Eine erneute Positionsbestimmung zu einem alten Thema: Geschlossene Unterbringung, ZfJ 1991, 520; *Trenczek*, Inobhutnahme und geschlossene Unterbringung, ZfJ 2000, 121; *Wille*, § 1631b BGB in amtsgerichtlicher Praxis, ZfJ 2002, 85

Prof. Dr. Christian Bernzen

Freiwillige Gerichtsbarkeit

→ *Familiengericht*, → *Vormundschaftsgericht*

Für Vormundschafts-, Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen finden neben den Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) die der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) Anwendung. In diesen Verfahren gilt grundsätzlich der Amts-

ermittlungsgrundsatz (§ 12 FGG, → *Amtsermittlungsgrundsatz*). Das Gericht wird i.d.R. auf Antrag eines Beteiligten tätig, kann aber auch auf einen Hinweis einer anderen, nicht beteiligten Person ein Verfahren einleiten. Eltern und andere Beteiligte können persönlich Anträge stellen, auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts. Sie können sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen; es ist aber in diesem Verfahren keine zwingende Voraussetzung (§ 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ZPO). Für Sorgerechts-, Umgangsregelungen und Adoptionen ist das Familien- oder Vormundschaftsgericht am Wohnsitz des Kindes zuständig (§§ 36 FGG, 11 BGB).

Vor einer Entscheidung hört das Gericht die Beteiligten an, nämlich die Eltern (§ 50a FGG), die Kinder selbst (§ 50b FGG), das Jugendamt (§§ 49, 49a FGG, → *Jugendamt*) und eine Pflegeperson, sofern sich das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege befindet (§ 50c FGG, → *Pflegeperson*). Wenn es zur Wahrnehmung der Interessen eines Kindes notwendig ist, kann das Gericht einen Verfahrenspfleger (→ *Verfahrenspfleger*) bestellen (§ 50 FGG). Das Gericht soll so früh wie möglich auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken und auf bestehende Beratungsmöglichkeiten bei Trägern der Jugendhilfe hinweisen (§ 52 FGG). Nach Abschluss der notwendigen Ermittlungen trifft das Gericht eine Regelung, die mit der Bekanntgabe wirksam wird (§ 16 FGG).

Das Gericht kann eine Kostenerstattung für die Auslagen eines Beteiligten, das sind insbesondere die Gebühren eines Rechtsanwalts, durch einen anderen Beteiligten anordnen, sofern es der Billigkeit entspricht (§ 13a Abs. 1 S. 1 FGG). Die Gerichtsgebühren für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind in der Kostenordnung (KostO) geregelt; das Gerichtskostengesetz (GKG) findet hier keine Anwendung.

Zur Durchsetzung einer Entscheidung kann das Gericht ein Zwangsgeld festsetzen. Zunächst ist es anzudrohen. Sofern eine Person herauszugeben ist, kann auch Zwangshaft angeordnet und notfalls Gewalt gebraucht werden, allerdings nicht zur Durchsetzung einer Umgangsregelung (§ 33 FGG).

Gegen richterliche Entscheidungen mit Außenwirkung ist die unbefristete Beschwerde gegeben (§ 19 FGG). Diese Regelung wird allerdings durch zahlreiche Sondervorschriften verdrängt, insbesondere kann gegen Endentscheidungen der Familiengerichte nur in einer Frist von einem Monat eine Beschwerde eingelegt werden *(→ Familiengerichtliches Verfahren)*.

Das Verfahren ist wegen einer Vielzahl von Verweisungen und Ausnahmen sehr unübersichtlich. Die Bundesregierung hat deshalb einen Regierungsentwurf für ein FGG-Reformgesetz vorgelegt, das allerdings voraussichtlich nicht vor dem 1.7. 2009 in Kraft treten wird.

Rechtsgrundlagen: §§ 11, 12, 13a, 16, 19, 33, 36, 49, 49a, 50 ff. FGG

Weiterführender Hinweis:
Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003

Sabine Happ-Göhring

Freiwillige Leistungen

→ *Finanzierung*, → *Förderung der freien Jugendhilfe*

Es wurde auch nach dem Inkrafttreten des KJHG die Frage diskutiert, ob die Förderung der freien Jugendhilfe „freiwillige Aufgabe" oder „Pflichtaufgabe" des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sei. Diese Debatte nahm Diskussionen auf, die schon in Bezug auf das JWG geführt wurden. Ausgangspunkt für diese Diskussion war Art. 8 Nr. 4 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9.7. 1922, wonach der öffentliche Träger nicht verpflichtet war, die in § 4 RJWG bezeichneten Aufgaben durchzuführen. Dadurch wurden die Leistungen auf dem Gebiet der Jugendpflege zu freiwilligen Leistungen des Jugendamts. Hintergrund dieser Regelung war die damals äußerst problematische Lage der öffentlichen Haushalte.

Inzwischen steht jedoch fest, dass auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe für sog. „freiwillige Leistungen" kein Raum ist. Insbesondere handelt es sich bei der Förderung um keine freiwillige Leistung. Gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freien Träger der Jugendhilfe beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen fördern. Durch diese Regelung wird die Entscheidungsfreiheit der Verwaltung, zu fördern oder nicht zu fördern, beschränkt, es wird eine Ermessensbindung angeordnet (siehe auch BR-Drucks. 503/89, S. 94 ff., dort zu § 66). Aus der Vorschrift ergibt sich also eine generelle Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die freien Träger der Jugendhilfe dann zu fördern, wenn Haushaltsmittel verfügbar sind und keine besonderen, atypischen Umstände vorliegen. Als atypische Umstände könnte gelten, dass es in bestimmten Bereichen nur eine ganz geringe Anzahl von Kindern und Jugendlichen gibt. Eine solche Situation lässt sich etwa unter besonderen geographischen Bedingungen vorstellen, etwa auf Inseln oder in Gebirgsregionen. Kein Kriterium für das Versagen der Förderung kann dagegen eine generell angespannte finanzielle Situation des öffentlichen Trägers sein (BVerwGE 69, 146).

Aus der Vorschrift ergibt sich nicht die Pflicht, einen bestimmten freien Träger zu fördern, bestimmte Maßnahmen mit bestimmten Mitteln zu fördern oder die zur Verfügung stehende Förderung in einer bestimmten Art und Weise zu verteilen. Über Art und Höhe der Förderung entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

Rechtsgrundlage: § 74 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Kunkel, Leistungsverpflichtungen und Rechtsansprüche im Kinder- und Jugendhilfegesetz, insbesondere die Hilfen zur Erziehung, ZfJ 1991, 145; *Lakies*, Das neue Kinder- und Jugendhilferecht, ZfJ 1991, 22; *Naudascher*, Freizeit in öffentlicher Hand, 1990

Prof. Dr. Christian Bernzen

Fremdunterbringung

→ *Eingliederungshilfe*, → *Heimerziehung*, → *Hilfen zur Erziehung*, → *Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung*, → *Pflegeperson*, → *Sonstige betreute Wohnform*

Fremdunterbringung bezeichnet die ganztägige Unterbringung und Betreuung Minderjähriger außerhalb ihrer eigenen Familie. Fremdunterbringungen gibt es auch im Rahmen der Eingliederungshilfen für Kinder oder Jugendliche mit geistigen oder körperlichen Behinderungen. In der Kinder und Jugendhilfe finden Fremdunterbringungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) oder der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Form von Erziehung in Heimen oder in sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII), in Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) oder in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) statt. Eine Fremdunterbringung kann eine auf Dauer angelegte ebenso wie eine zeitlich befristete Hilfeform sein.

Am 31.12. 2005 waren bundesweit insgesamt 47 517 junge Menschen unter 18 Jahren in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII und 51 855 im Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform gem. § 34 SGB VIII untergebracht. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in einer Fremdunterbringung betrug damit insgesamt ca. 100 000.

Norbert Struck

Frühförderung behinderter Kinder

→ *Behinderung*, → *Eingliederungshilfe*

Der Begriff der Frühförderung steht für frühe Hilfen und ist eine Sammelbezeichnung für pädagogische, medizinische und therapeutische Maßnahmen für Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind. Maßnahmen der Frühförderung können in dem Zeitraum des ersten Lebensjahrs bis zum Eintritt in das Schulalter gewährt werden. Im Rahmen eines ganzheitlichen Konzepts werden umfassende Hilfen angeboten, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen, der drohenden Behinderung entgegenzuwirken und die Behinderung durch gezielte interdisziplinäre Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern. Ziel der Frühförderung ist es, die körperliche, seelische, geistige und soziale Entwicklung des Kindes mit Beeinträchtigungen frühzeitig zu beeinflussen. Die Hilfen können Leistungen der Diagnostik, Behandlung, Förderung und Erziehung umfassen und schließen die Beratung der Eltern ein.

Seit der Schaffung des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) sollen die Leistungsträger – die Krankenkassen und die Sozial- und Jugendhilfeträger – die Leistungen der Frühförderung als Komplexleistung erbringen. Die im Jahr 2003 erlassene Frühförderungsverordnung zu § 30 SGB IX begrenzt die Anwendung der Komplexleistung Frühförderung auf die Frühförderstellen und Sozialpädiatrischen Zentren.

Es gibt allgemeine und spezielle Frühförderstellen. Die allgemeinen Frühförderstellen erbringen wohnortnah ambulante und mobile interdisziplinäre Leistungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder, unabhängig von der Art der

Behinderung. Spezielle Frühförderstellen bieten i. d. R. ambulante und mobile Hilfen im Bereich der Sinnesbehinderungen. Sie haben ein größeres Einzugsgebiet und werden oftmals als überregionale Frühförderstellen bezeichnet.

Sozialpädiatrische Zentren bieten medizinische und soziale Leistungen. Der Schwerpunkt liegt hier auf den medizinischen und diagnostischen Leistungen. Sozialpädiatrische Zentren werden ärztlich geführt. Die Leistungen werden für von Behinderung bedrohte und behinderte Kinder und Jugendliche erbracht. Die Zentren arbeiten in enger Kooperation mit den Frühförderstellen.

Im Rahmen eines interdisziplinären und ganzheitlichen Konzepts bieten allgemeine und spezifische Frühförder- und Beratungsstellen und Sozialpädiatrische Zentren Hilfen für das Kind und für die Familien an. Medizinische, pädagogische und soziale Leistungen werden in einem gemeinsamen Konzept integriert und organisatorisch zusammengeführt. Ziel der Komplexleistung ist es, eine inhaltliche Abstimmung unterschiedlicher Leistungsarten zu erreichen und den Zugang zu diesen zu erleichtern. Diese Zusammenführung benötigt Koordination. Die Koordination ist eine weitere Leistung, die über die klassischen Leistungen der Diagnostik, Förderung, Behandlung und Beratung hinausgeht.

Rechtsgrundlagen: § 30 SGB IX; Frühförderungsverordnung; §§ 53, 54 SGB XII; Eingliederungshilfe-Verordnung; §§ 32, 119 SGB V; § 35a SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
DIMDI (Hrsg.), Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF), www.dimdi.de; www.sgb-ix-umsetzen.de/index.php/nav/tpc/nid/1/aid/472

Claudia Zinke

Führungszeugnis

➔ *Jugenddelinquenz*

Das Bundesamt für Justiz führt das Bundeszentralregister, in dem verschiedenste Informationen in Zusammenhang mit Straftaten erfasst werden. Ein eingeschränkter personalisierter Auszug aus dem Bundeszentralregister ist das Führungszeugnis. Gesetzliche Regelungen finden sich im 3. Abschnitt des Bundeszentralregistergesetzes, §§ 30 ff. BZRG.

Ihr eigenes Führungszeugnis kann jede Person über 14 Jahre gebührenpflichtig bei ihrer Meldebehörde unter Nachweis der Identität beantragen, § 30 BZRG. Behörden erhalten ein Führungszeugnis zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben oder wenn jemand der Aufforderung, ein solches vorzulegen, nicht nachkommt, § 31 BZRG.

Im Führungszeugnis finden sich grundsätzlich alle Angaben, die auch im Bundeszentralregister aufgenommen sind. Neben strafgerichtlichen Verurteilungen und weiteren strafrechtlichen Feststellungen, wie den Vermerken über die Schuldunfähigkeit, sind auch Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und Gerichte im Bundeszentralregister zu finden. § 32 Abs. 2 BZRG zählt jedoch eine Reihe von Verurteilungen auf, die nicht in das Führungszeugnis aufzunehmen sind. Diese Informationen werden zwar im Bundeszentralregister erfasst, sind aber nur Gerich-

ten und anderen in § 41 BZRG genannten Behörden (z.B. der Ausländerbehörde) unter bestimmten Voraussetzungen weiterzugeben (Stichwort: unbeschränkte Auskunft).

Nicht aufzunehmen sind in das Führungszeugnis z.B. Verwarnungen mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB, ein Schuldspruch nach § 27 JGG, zur Bewährung ausgesetzte (oder nach § 35 BtMG zurückgesetzte) Jugend- oder Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren, erstmalige Geldstrafen von unter 90 Tagesätzen, erstmalige Freiheitsstrafen von unter drei Monaten oder Verurteilungen, durch die Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen oder Nebenfolgen allein oder in Verbindung miteinander angeordnet worden sind. Bei einem Führungszeugnis für Behörden gilt dies nur eingeschränkt, § 32 Abs. 3 BZRG. Bei Verurteilungen nach §§ 174–180 oder 182 StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) gelten die Einschränkungen nicht. Alles, was im Bundeszentralregister erfasst ist, wird auch abgebildet.

Eintragungen über Verurteilungen sind nach einer gewissen Frist nicht mehr in das Führungszeugnis aufzunehmen. Die Frist geht von drei Jahren (z.B. bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von nicht mehr als drei Monaten oder Jugendstrafen von nicht mehr als einem Jahr) bis zu zehn Jahren für Verurteilungen wegen Sexualstraftaten zu über einem Jahr, § 34 BZRG. Tilgungen aus dem Bundeszentralregister erfolgen erst nach fünf bis fünfzehn Jahren, § 46 BZRG. Nach Eintritt der Tilgungsreife tritt ein strafrechtliches Verwertungsverbot ein, § 51 BZRG. Nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn es die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zwingend gebietet, darf es dann noch zu einer Verwertung kommen, § 52 BZRG.

In § 72a S. 2 SGB VIII ist geregelt, dass bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe beschäftigte Personen in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis vorzulegen haben. Auch wenn nicht gesetzlich geregelt, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses auch bei einem Adoptionsantrag von Nöten.

Vom Bundeszentralregister ist das Erziehungsregister zu unterscheiden. Aufgenommen werden dort u.a. alle Anordnungen von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln, Freispruch und Einstellung nach § 3 S. 1 JGG, Einstellungen nach §§ 45 und 47 JGG, aber auch vorläufige und endgültige Entscheidungen des Familienrichters nach §§ 1666 Abs. 1, 1666a BGB. Im Führungszeugnis werden die Einträge des Erziehungsregisters nicht abgebildet.

Rechtsgrundlagen: Bundeszentralregistergesetz, § 72a SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Pfeiffer, Die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister und das Führungszeugnis, NStZ 2000, 402

Jochen Goerdeler/Antje Newig

Funktionsschutz der freien Jugendhilfe

➔ *Subsidiarität*

Fürsorge, öffentliche

➔ *Öffentliche Fürsorge*

Garantenpflicht

Ausgehend von einem Beschluss des OLG Oldenburg im Jahr 1996 wird bis heute kontrovers diskutiert, unter welchen Voraussetzungen in der Kinder- und Jugendhilfe von einer Garantenstellung auszugehen ist, welche Handlungspflichten sich daraus ggf. ergeben und inwiefern die Garantenpflicht verletzt werden kann. Seine diesbezügliche strafrechtliche Kontur und seine Relevanz für fachlich-konzeptionelle Aspekte ist nicht geklärt. Mit dem umgangssprachlichen Verständnis der Begriffe „Garantie" oder „Garant sein" hat Garantenpflicht jedenfalls nichts zu tun, auch kann es dem Wesen des Strafrechts folgend keine Garantenstellung des Jugendamts oder einer anderen Institution geben, sondern immer nur konkret bezogen auf natürliche Personen.

Garantenpflicht ist eine Tatbestandsvoraussetzung für sog. unechte Unterlassungsdelikte. Die meisten im StGB aufgeführten Straftatbestände betreffen Begehungsdelikte, also Delikte, die in der Form (aktiven) Tuns begangen werden. Bei den Unterlassungsdelikten ist zu unterscheiden zwischen sog. echten Unterlassungsdelikten, also solchen, die ausdrücklich vom Gesetz genannt sind (z. B. die unterlassene Hilfeleistung nach § 323c StGB) und sog. unechten Unterlassungsdelikten. Von unechten Unterlassungsdelikten spricht man, wenn es der Täter unterlassen hat, einen bestimmten Erfolg abzuwenden, obwohl er aufgrund einer Garantenstellung dazu verpflichtet gewesen wäre (Garantenpflicht), sein Unterlassen also der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands durch ein Tun (z. B. Körperverletzung, in vorsätzlicher oder auch in fahrlässiger Weise) entspricht (§ 13 StGB).

Während es Fallgruppen gibt, für die eine Garantenstellung seit langem angenommen wird, z. B. wenn vertraglich entsprechende Schutzpflichten vereinbart waren, besondere gesetzliche Schutzpflichten bestehen (z. B. bei Eltern) oder in Fällen sog. Ingerenz, also wenn der Täter durch eigenes Vorverhalten das Opfer erst in eine entsprechende Gefahr gebracht hat, sind anders definierte Fallgruppen noch in der Diskussion. Es ist umstritten, unter welchen Voraussetzungen gesetzliche Handlungspflichten (etwa durch Polizeibeamte) und Pflichten kraft faktischer Übernahme (etwa in ärztlichen und pflegerischen Zusammenhängen oder im Allgemeinen Sozialdienst) eine Garantenstellung begründen (Beschützergarant).

Eine Strafbarkeit nach den Grundsätzen der unechten Unterlassungsdelikte (z. B. im Sinne „tatsächlicher Schutzübernahme") kommt aber nur in Betracht, wenn das Geschehen aktuell kontrolliert werden kann, also das gefährdete Rechtsgut auf eine Art und Weise „beherrscht" wird, wie es im Begehungsfall der „Tatherrschaft" des handelnden Täters entspräche. Eine Garantenstellung kann nicht einfach unter Berufung auf allgemeine Schutzpflichten bzw. die Programmatik des SGB VIII unterstellt werden; vielmehr muss im konkreten Fall eine wirkliche Vertrauensbeziehung gegeben sein. Für ein bestimmtes Ergebnis kann nur haftbar gemacht werden, wenn auch eine entsprechende tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit bestand („Sachherrschaft über den Gefahrenherd" als Voraussetzung).

Bei einer zu großen Ausweitung des Rechtsinstituts der Garantenpflicht besteht die Gefahr, dass vermehrt Absicherungsstrategien zur Minderung des strafrechtlichen Haftungsrisikos entwickelt werden und so der Zugang zu Problemfamilien erschwert wird. Stattdessen sollte die fachliche Qualität der Risikoeinschätzung und

interdisziplinären Kooperation im Sinne des neu ins SGB VIII eingefügten § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) verstärkt werden.

Weiterführende Hinweise:
Bringewat, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII) und strafrechtliche Garantenhaftung in der Kinder- und Jugendhilfe, ZKJ 2006, 233; *Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht* (Hrsg.), Verantwortlich Handeln. Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung („Saarbrücker Memorandum"), 2004; *Hefendehl*, Sozialarbeit im lähmenden Bann strafrechtlicher Risiken? RdJB 2005, 472; *Merchel*, Garantenstellung und Garantenpflichten, RdJB 2005, 456; *Mörsberger*, Helfen mit Risiko, 1997; *ders.*, Die Angst der Helfer vor der Garantenpflicht, Landkreis-Nachrichten Baden-Württemberg, 2006, 39

Thomas Mörsberger

Gebühr

➔ *Kostenbeitrag*

Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme der Verwaltung von denjenigen erhoben werden, auf deren Veranlassung oder in deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt. Anders als beim Beitrag besteht also eine unmittelbare Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung; die bloße Möglichkeit der Inanspruchnahme genügt nicht. Die Gebühren werden vom Erhebungsberechtigten nach einem durch Gesetz oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung festgelegten Tarif erhoben. Rahmensätze sind zulässig, müssen aber hinreichend bestimmt sein. Die Höhe der Gebühr bemisst sich – vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung – nach dem Verwaltungsaufwand, nach dem objektiven Wert der Leistung sowie nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Empfängers, bei individueller Bemessung innerhalb von Rahmensätzen auch nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Im SGB VIII wird der Begriff „Gebühr" nur in § 97c verwendet. Nach dieser Vorschrift kann Landesrecht abweichend von § 64 SGB X die Erhebung von Gebühren und Auslagen regeln. Nach § 64 SGB X werden für Verfahren bei Behörden nach dem SGB keine Gebühren und Auslagen erhoben. Im Rahmen des SGB VIII werden aber neben den Sozialleistungen auch andere Aufgaben geregelt, für deren Erledigung andere Stellen wie z.B. Notare Gebühren erheben. Deshalb hat der Gesetzgeber dem Landesrecht die Möglichkeit eröffnet, von § 64 SGB X abzuweichen. In Frage kommt eine solche Gebührenerhebung insbesondere im Zusammenhang mit einer Beurkundung und Beglaubigung (§ 59 SGB VIII).

Der Begriff „Gebühr" ist ursprünglich auch in § 90 SGB VIII verwendet, aber im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes durch den Begriff „Kostenbeitrag" (➔ *Kostenbeitrag*) ersetzt worden. Dabei handelt es sich nicht um Beiträge im klassischen abgabenrechtlichen Sinn. Von Benutzungsgebühren unterscheidet sich der Kostenbeitrag insbesondere dadurch, dass ihm das gebührentypische Kostendeckungsprinzip im Sinne einer über den Kostenbeitrag angestrebten vollständigen Deckung der Betriebskosten und der gebührentypische „Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit" (Prinzip der Leistungsproportionalität) nicht immanent sind. Es handelt sich dabei um öffentlich-rechtliche Abgaben eigener Art (vgl. zu § 17 GTK NRW, OVG Münster v. 26.10. 2005, 12 A 2184 m.w.N.) Dem-

entsprechend ist es rechtlich unbedenklich, dass für die Bemessung der Kostenbeiträge individuelle Umstände, wie z.B. unterschiedliche Öffnungszeiten, Besuch der Tageseinrichtung nur am Vor- oder Nachmittag, Fernbleiben aus persönlichen Gründen (Krankheit, Urlaub), unberücksichtigt bleiben.

Rechtsgrundlagen: § 97c SGB VIII

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Gefahr im Verzug

→ *Inobhutnahme*, → *Kindeswohlgefährdung*, → *Staatliches Wächteramt*

Der Begriff „Gefahr" ist ein polizeirechtlicher Begriff und beschreibt eine Situation, in der mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten kann. Von „Gefahr im Verzug" spricht man, wenn der Eintritt dieses Schadens unmittelbar bevorsteht. Die Terminologie in Bezug auf Gefahren und die in ihnen liegende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ist vielgestaltig. Einige Polizeigesetze verwenden insoweit den Begriff der „unmittelbar bevorstehenden Gefahr". In § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII ist von „dringender Gefahr" die Rede (ebenso in § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII). Nach § 1666 BGB kommt es nur auf eine Gefahr für das Wohl des Kindes an.

In allen Fällen der Gefahr ist naturgemäß eine Prognose über den weiteren Verlauf der Dinge anzustellen. Die Prognosewahrscheinlichkeit braucht dabei umso geringer zu sein, desto größer ein eintretender Schaden wäre. Das Vorliegen einer Gefahr ermächtigt die Behörden, die für die Gefahrenabwehr zuständig sind, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Bestimmte Maßnahmen, nämlich solche, die eine besonders hohe Eingriffsintensität haben und sensible Grundrechtsbereiche tangieren, dürfen nur bei Gefahr im Verzug ergriffen werden. Das gilt etwa für zahlreiche Maßnahmen nach der StPO, die unter dem Vorbehalt richterlicher Anordnung stehen, aber bei Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft vorgenommen werden dürfen (z.B. §§ 98 Abs. 1, 100 Abs. 1, 100d Abs. 1 StPO). Der Begriff „Gefahr im Verzug" bezeichnet daher eine Eilkompetenz der Behörde, bei der eine richterliche Anordnung nicht abgewartet werden kann (Art. 13 Abs. 2 GG und dazu BVerfG v. 20.2. 2001, 2 BvR 1444/00, BVerfGE 103, 142, 153 f.).

Im Kinder- und Jugendhilferecht spielt Gefahrenabwehr insofern eine Rolle, als es um abzuwehrende Gefahren für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen geht. In diesem Rahmen kommt das staatliche Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG zum Tragen. In §§ 8a, 72a SGB VIII und bei der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sowie in den §§ 43–48a SGB VIII wird auf Gefahrenabwehr abgestellt.

Rechtsgrundlagen: Art. 13 Abs. 2 GG; Polizeigesetze der Länder

Weiterführender Hinweis:
Knemeyer, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl. 2007, § 10

Christian Grube

Gefährdung des Kindeswohls

➔ *Kindeswohlgefährdung*

Gegenvormundschaft des Jugendamtes

➔ *Jugendamt*, ➔ *Vormund*

Das Jugendamt kann Gegenvormund sein (§ 58 i.V.m. §§ 55, 56 SGB VIII i.V.m. § 1792 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB). Der Gegenvormund ist Aufsichtsorgan über den Vormund. Er hat ausschließlich Kontrollfunktion (§ 1799 BGB), kein Vertretungsrecht. Bei bestimmten Geschäften wird die Überwachung durch die Genehmigung des Gegenvormunds ausgeübt. Die Berufung und Bestellung als Gegenvormund erfolgt wie die eines Vormunds durch das Vormundschaftsgericht (§§ 1792 Abs. 4 i.V.m. §§ 1776–1791b BGB, ➔ *Vormundschaftsgericht*). Die Bestellung des Gegenvormunds liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vormundschaftsgerichts, soll aber erfolgen, wenn mit der Vormundschaft eine erhebliche Vermögensverwaltung verbunden ist (§ 1792 Abs. 2 BGB). Die Erheblichkeit richtet sich dabei weniger nach dem Umfang des Vermögens als nach dem Umfang der mit der Verwaltung verbundenen Geschäfte wie ständige Buchungen von Einnahmen und Ausgaben und den damit verbundenen Gefahren.

Die Aufgaben des Gegenvormunds sind die Überwachung des Vormunds und Meldung von Pflichtwidrigkeiten an das Vormundschaftsgericht (§ 1799 Abs. 2 BGB), die Mitarbeit beim Vermögensverzeichnis (§ 1802 BGB), die Genehmigung bei Sperrvermerken im Rahmen der Mündelgeldanlage (§ 1809 BGB), die Genehmigung von regelmäßigen (mündelsicheren) Geldanlagen im Rahmen der §§ 1807 und 1810 BGB, die Genehmigung über Geldverfügungen (§ 1812 BGB), die Genehmigung bei der Überlassung von Gegenständen (§ 1824 BGB), die Anhörung bei gerichtlichen Genehmigungen (§ 1826 BGB), die Prüfung der jährlichen Rechnungslegung (§ 1842 BGB) und Prüfung der Schlussrechnung sowie Auskunftserteilung über das vom Vormund verwaltete Vermögen (§ 1891 BGB). Der Vormund hat dem Gegenvormund Auskunft zu erteilen und Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren (§ 1799 Abs. 2 BGB). Nicht zu den Aufgaben des Gegenvormunds gehören die Geschäfte, für die der Vormund die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf (§§ 1821, 1822 BGB, u.a. Grundstücksgeschäfte) sowie Anlagen des Vormunds nach § 1811 BGB (z.B. Anlagen in einem Investmentfonds).

Die örtliche Zuständigkeit für die Gegenvormundschaft des Jugendamts richtet sich nach dem gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen (§ 87c Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Die Beendigung der Gegenvormundschaft tritt beim Gegenvormund mit seiner Entlassung ein, aber auch mit der Beendigung der Vormundschaft als solcher (§ 1895 i.V.m. §§ 1886–1889 BGB). Da die Aufgaben des Gegenvormunds vor allem im Bereich der Vermögenssorge von Bedeutung ist, wird das Jugendamt regelmäßig nicht als Gegenvormund in Betracht kommen.

Rechtsgrundlagen: §§ 1792, 1799 BGB; §§ 58 i.V.m. 55, 56 sowie 87c Abs. 3 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Palandt/*Diederichsen*, Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Aufl. 2008, § 1792 Rn. 3; *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 58 Rn. 4

Sonja Waldvogel-Freund

Geheimhaltungspflicht

→ *Datenschutz*, → *Schweigepflicht*, → *Vertrauensschutz*

Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst bzw. die Beamten sind verpflichtet, über Dienst-/Amtsgeheimnisse zu schweigen (§ 3 Abs. 1 TVöD, § 39 Abs. 1 S. 1 BRRG). Als Dienst-/Amtsgeheimnisse gelten die Angelegenheiten, die vom Dienstherrn angeordnet wurden oder deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen ist, z.B. durch die Regelungen zum Datenschutz bzw. zur Schweigepflicht.

Im Verhältnis zu den datenschutzrechtlichen Regelungen grenzt sich die Geheimhaltungspflicht zum einen durch ihren weitreichenderen Schutzumfang ab, der nicht nur personenbezogene Informationen, sondern sämtliche Arten von Informationen erfasst. Während sich zudem die Schutzrichtung beim Datenschutz auf das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung erstreckt, steht bei der Geheimhaltungspflicht das öffentliche Interesse im Vordergrund, das sich von der gesetzlichen Aufgabenstellung her bestimmt. Infolgedessen kann – anders als beim Datenschutz – nicht der Betroffene, sondern nur der Dienstherr über eine Befreiung von der Geheimhaltungspflicht entscheiden.

Die Geheimhaltungspflicht beinhaltet auch die Verpflichtung, gerichtlich bzw. gegenüber anderen Behörden (Staatsanwaltschaft, Polizei etc.) nur mit Genehmigung des Dienstherrn auszusagen (Aussagegenehmigung). Dabei ist es Sache des Gerichts bzw. der Behörde, diese einzuholen. Aus den entsprechenden Ersuchen müssen die Fragestellungen, zu denen Auskunft erteilt werden soll, so klar erkennbar sein, dass der Dienstherr auch tatsächlich beurteilen kann, ob Versagungsgründe vorliegen. Eine Verweigerung der Aussagegenehmigung darf grundsätzlich nur stattfinden, wenn die Aussage für das Wohl des Bundes oder eines Landes nachteilig wäre oder wenn sie die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde (§ 62 Abs. 2 BBG).

Da die Mitarbeiter in der Jugendhilfe jedoch – nicht zuletzt auch im Hinblick auf eine möglichst wirksame Aufgabenerfüllung *(→ Vertrauensschutz)* – zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichtet sind, hat der Dienstherr nach § 35 Abs. 3 SGB I eine Aussagegenehmigung auch dann zu verweigern, wenn keine Übermittlungsbefugnis nach §§ 64, 65 SGB VIII, §§ 67 ff. SGB X besteht *(→ Datenübermittlung und -nutzung)*.

Der Verstoß eines Beschäftigten bzw. Beamten gegen die Geheimhaltungspflicht kann für diesen mit dienst-, arbeits- und ggf. strafrechtlichen (§§ 353b, 203 Abs. 2 StGB) Konsequenzen verbunden sein.

Rechtsgrundlagen: § 3 Abs. 1 TVöD; § 39 Abs. 1 S. 1 BRRG

Weiterführende Hinweise:
Battis, Bundesbeamtengesetz, 3. Aufl. 2004; *Wichmann/Langer*, Öffentliches Dienstrecht, 6. Aufl. 2007

Lydia Ohlemann

Geistige Behinderung

→ *Behinderung*, → *Teilleistungsstörung*

Geldleistungen

→ *Annex-Leistungen*, → *Sachleistungen*

Sozialleistungen nach dem SGB sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen (§ 11 S. 1 SGB I). Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zeichnen sich dadurch aus, dass sie vorrangig persönliche soziale Dienstleistungen mit dem Auftrag der Bildung und Erziehung junger Menschen umfassen (vgl. auch § 11 S. 2 SGB I).

Geldleistungen sind Annex-Leistungen zu diesen Dienstleistungen und dienen zur Sicherstellung des Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses einschließlich der Kosten der Erziehung (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Sofern es um den Unterhalt für junge Menschen in Einrichtungen oder in einer Pflegestelle geht, kann dessen Sicherstellung auch durch Sachleistungen erbracht werden.

Geldleistungen stellen daneben eine Sozialleistung für Tagespflegestellen dar. Tagespflegestellen erhalten nach § 23 SGB VIII eine laufende Geldleistung, die neben der Erstattung des Sachaufwands die Förderungsleistung der Tagespflegeperson in angemessener Weise anerkennen soll. Außerdem werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie hälftig die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson erstattet. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 23 Abs. 2 S. 3 SGB VIII).

Da es sich bei der Zahlung von Pflegegeld um laufende Geldleistungen handelt, wurde wiederholt die Frage der einkommensteuerrechtlichen Behandlung dieser Geldleistungen für die Kindertages- und Vollzeitpflege aufgeworfen, streitig behandelt und teilweise unterschiedlich entschieden. Im Rahmen der Vollzeitpflege sind die Geldleistungen nach § 39 SGB VIII steuerfreie Beihilfen i.S.d. § 3 Nr. 11 EStG, sofern keine Erwerbstätigkeit vorliegt. Bei Bereitschaftspflegestellen hingegen sind die Bestandteile der Vergütungen an Bereitschaftspflegepersonen, die unabhängig von der tatsächlichen Aufnahme von Kindern geleistet werden („Bereitschaftsgelder"), steuerpflichtig.

Wurden zunächst in der Frage der Einkommensteuerfreiheit Vollzeitpflege und Tagespflege gleich behandelt, hat der BFH mit Urteil vom 17.5. 1990 die an Tagespflegestellen gezahlten Erziehungsgelder für nicht steuerfrei nach § 3 Nr. 11 EStG erklärt und dieses Urteil in der Folgezeit bestätigt. Eine Entscheidung der Finanzminister von Bund und Ländern, ab 2008 auch das aus öffentlichen Mitteln gezahlte Pflegegeld als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit zu erfassen, wurde ausgesetzt und der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bis 2009

hinausgeschoben. Bis dahin sollen insbesondere auch wegen der möglichen negativen Folgen für den Ausbau der Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen in der Tagespflege noch einmal geprüft und eine Lösung neu entwickelt werden.

Pflegegeld, das von privater Seite an die Tagespflege gezahlt wird, ist steuerpflichtiges Einkommen und auch sozialversicherungspflichtig.

Rechtsgrundlagen: § 11 SGB I; §§ 23, 39 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
BFH-Urteile v. 28.6. 1984, BStBl. II 1984, 571 und v. 17.5. 1990, BStBl. II 1990, 1018

Heinz-Hermann Werner

Gemeinnützigkeit

Gemeinnützig im weiteren Sinne sind Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke gem. § 51 AO verfolgen. Unter den Begriff Körperschaften i.S.d. § 51 S. 1 AO fallen inländische, unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Dies sind gem. § 1 Abs. 1 KStG im Wesentlichen deutsche Kapitalgesellschaften, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine, Genossenschaften sowie Stiftungen.

Steuerbegünstigt sind gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Gemeinnützige Zwecke im engeren Sinne verwirklicht gem. § 52 S. 1 AO eine Körperschaft, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Einen nicht abschließenden Beispielskatalog von gemeinnützigen Zwecken enthält § 52 Abs. 2 AO. Die Allgemeinheit kann auch durch die Verfolgung anderer gemeinnütziger Zwecke gefördert werden (AEAO zu § 52 Nr. 2). Einen ergänzenden Katalog enthält Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV. Eine Körperschaft verfolgt nach § 53 AO mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder wirtschaftlich hilfsbedürftig sind. Nach § 54 AO verfolgt eine Körperschaft kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

Ein besonderes Anerkennungsverfahren ist im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht nicht vorgesehen (AEAO zu § 59 Nr. 3 S. 1). Ob eine Körperschaft steuerbegünstigt ist, entscheidet das Finanzamt im Veranlagungsverfahren durch Steuerbescheid bzw. durch Freistellungsbescheid (AEAO zu § 59 Nr. 3 S. 2). Auf Antrag erhält eine neu gegründete Körperschaft, bei der die Voraussetzungen über die Steuerbegünstigung noch nicht im Veranlagungsverfahren festgestellt worden sind, vom Finanzamt eine widerrufliche und befristete vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit (AEAO zu § 59 Nr. 4). Diese berechtigt die Körperschaft zum Empfang steuerbegünstigter Spenden und erlaubt ihr das Ausstellen von Spendenbescheinigungen (AEAO zu § 59 Nr. 4).

Gemeinnützige Körperschaften sind von der Körperschaft- und Gewerbesteuer, der Grund- und Erbschaftsteuer sowie im Grundsatz von der Umsatzsteuer befreit.

Sie sind zum Empfang steuerbegünstigter Spenden berechtigt. Die Steuerbefreiung erstreckt sich nicht auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, mit denen die Körperschaft sich am allgemeinen Wirtschaftsleben beteiligt und im Wettbewerb zu voll steuerpflichtigen Unternehmen steht (*Klein-Rüsken/Gersch*, AO, 9. Aufl. 2006, vor § 51 Rn. 3). Dies gilt nicht, wenn der steuerbegünstigte Zweck ausschließlich mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb) verfolgt wird (§ 65 AO).

Rechtsgrundlagen: §§ 51 ff. AO

Weiterführende Hinweise:
Buchna, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 9. Aufl. 2008; *Schauhoff* (Hrsg.), Handbuch der Gemeinnützigkeit, 2. Aufl. 2005

Andreas Borsutzky

Gemeinsame elterliche Sorge

Wird ein Kind während einer bestehenden Ehe geboren, gelten die Ehepartner als Eltern, denen die gemeinsame elterliche Sorge zusteht. Sind die Eltern nicht verheiratet, so erlangen sie die gemeinsame elterliche Sorge, wenn sie beim Jugendamt eine Sorgeerklärung abgeben, oder wenn sie heiraten (§ 1626a BGB). Sie behalten auch im Fall einer Trennung oder Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge für ihre Kinder, wenn nicht auf Antrag eines Elternteils das Familiengericht diese aufhebt (§ 1671 BGB).

Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern treffen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung aus dem Bereich der Personensorge und der Vermögenssorge in gegenseitigem Einvernehmen (§§ 1627, 1687 Abs. 1 S. 1 BGB). Ihre grundlegende personenrechtliche Entscheidung betrifft die Frage, wo das Kind leben soll und wer das Kind betreut (➔ *Sorgerecht*). Andere Entscheidungen von erheblicher Bedeutung sind die Schulwahl, die Wahl einer Ausbildung, weitreichende Entscheidungen über ärztliche Behandlungen, insbesondere medizinische Eingriffe, die Religionswahl und Reisen in fremde Kulturkreise. Vermögenssorgerechtliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung betreffen unterhaltsrechtliche Fragen, die Anlage und Verwendung von Kindesvermögen und die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, die gem. § 1643 BGB genehmigungsbedürftig ist.

In Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheidet hingegen der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, allein (§ 1687 Abs. 1 S. 2 BGB). Im Bereich der Personensorge gehört alles zur Alltagssorge, was im täglichen Leben einer Familie zu regeln ist: Gestaltung des (Schul-)Alltags samt Anmeldung zum Nachhilfeunterricht, Essensfragen, Bestimmung der Schlafenszeit, Freizeitgestaltung, Fernsehkonsum, Umgang mit Freunden und die gewöhnliche medizinische Versorgung z.B. bei Kinderkrankheiten.

Das alleinige Entscheidungsrecht im Bereich der Alltagssorge steht mitsorgeberechtigten und nicht sorgeberechtigten Eltern zu (§ 1687 Abs. 1 S. 2, § 1687a BGB), entscheidend ist lediglich, dass sich das Kind dort mit Zustimmung des anderen Elternteils oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung aufhält.

Die gemeinsame elterliche Sorge kann nach einer Trennung oder Scheidung nur aufrechterhalten werden, wenn ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft und

-fähigkeit der Eltern gegeben ist (➔ *Trennung der Eltern*). Allerdings ist die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge ein Eingriff in das Elternrecht (➔ *Elternrecht*), der nur zulässig ist, wenn und soweit es zum Wohl des Kindes erforderlich ist (BVerfG v. 1.3. 2004, 1 BvR 738/01). Beschränken sich unüberwindliche Differenzen der Eltern auf Teilbereiche, so ist die elterliche Sorge nur insoweit aufzuheben. Es ist deshalb nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip jeweils zu prüfen, ob die gemeinsame elterliche Sorge insgesamt aufzuheben ist oder ob die Regelung eines Teilbereichs ausreicht, etwa die Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, von Schulangelegenheiten, der Gesundheitssorge oder der Religionsangehörigkeit eines Kindes.

Können sich Eltern nur in einer einzelnen Angelegenheit von erheblicher Bedeutung nicht einigen, so kann das Familiengericht die Entscheidungskompetenz auf einen Elternteil übertragen; eine Uneinigkeit im Hinblick auf eine bestimmte Entscheidung ist deshalb kein hinreichender Grund, gegen den Willen eines Elternteils die gemeinsame elterliche Sorge aufzuheben.

Maßstab aller Entscheidungen ist das Kindeswohl *(➔ Kindeswohl)*. Es ist deshalb immer darauf abzustellen, ob und wenn ja, wie sich eine Regelung auf das Kind auswirkt (§ 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

Rechtliche Grundlagen:

§§ 1626, 1672, 1687, 1687a BGB; Art. 6 Abs. 2 GG

Weiterführender Hinweis:

Oelkers, Sorge- und Umgangsrecht in der Praxis, 2. Aufl. 2004

Sabine Happ-Göhring

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihre Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen (§ 19 Abs. 1 S. 1 SGB VIII).

Die Zielgruppe umfasst alleinerziehende Mütter/Väter mit ihren Kindern, sofern mindestens ein Kind zu Beginn der Leistung unter sechs Jahren ist (*Wiesner*, § 19 Rn. 7), sowie Schwangere, die sich in einer Konflikt- und Notlage vor der Geburt befinden. Die Alleinerziehenden (➔ *Alleinerziehende)* müssen das Sorgerecht (➔ *Sorgerecht)* bei Inanspruchnahme der Leistung nicht innehaben. Die älteren Kinder der alleinerziehenden Mütter/Väter bzw. der Schwangeren werden in die Leistung miteinbezogen, um Beziehungsabbrüche zu vermeiden. Eine Altersbegrenzung der Mütter/Väter ist nicht vorgesehen. Aus der Vorgabe, dass Mütter/Väter aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung (hier steht im Mittelpunkt die Verselbständigung, Berufsfindung und Übernahme der Elternrolle zur Übernahme von Erziehungsverantwortung) die Leistungen des § 19 SGB VIII erhalten, sind vorrangig junge Eltern, d.h. Minderjährige und junge Erwachsene gemeint. Nur in extremen Ausnahmefällen werden über 27jährigen Müttern/Vätern Leistungen nach § 19 SGB VIII gewährt.

Vorausgesetzt wird, dass Mütter/Väter die Bereitschaft und die Fähigkeit für die Entwicklung einer tragfähigen Beziehung zum Kind und einer eigenständigen Lebensperspektive mitbringen. Die Grenzen liegen hier bei Müttern/Vätern, die vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage oder nicht willens sind, für ihr Kind Erziehungsverantwortung zu übernehmen. Dies kann bei psychischer Erkrankung, bei Alkohol- und Drogenabhängigkeit und bei starker körperlicher Behinderung der Fall sein. Die Entwicklung einer beruflichen Perspektive (§ 19 Abs. 2 SGB VIII) ist ein weiterer wichtiger Bestandteil. Daher wird die Fortführung oder Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einer Berufstätigkeit angestrebt. Bleiben allerdings hier die Bemühungen erfolglos, so berechtigt dies nicht zur Einstellung der Leistung (*Wiesner*, § 19 Rn. 10). Um Umfang, Intensität und konkrete Ausgestaltung der Leistung zu bestimmen, müssen auch die Kinder, obwohl sie nicht direkte Zielgruppe des § 19 SGB VIII sind, mit ihren Problemen gesehen und einbezogen werden. So müssen im Bedarfsfall elementarpädagogische und kompensatorische Förderangebote für die Kinder eingesetzt werden. Der Leistungsumfang (§ 19 Abs. 3 SGB VIII) beinhaltet die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts inkl. eines Barbetrags zur persönlichen Verfügung und die Krankenhilfe *(→ Krankenhilfe)*. Die Kostenbeteiligung ergibt sich aus §§ 91 f. SGB VIII *(→ Pauschalierte Kostenbeteiligung)*.

Rechtsgrundlage: § 19 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Wiesner (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006

Frauke Henrichs

Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Gender Mainstreaming bezieht sich auf die Struktur, die Gestaltung von Arbeitsprozessen, die Ergebnisse und Produkte einer Organisation, das Controlling und die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Eine erste breite Diskussion der Gender Mainstreaming-Strategie, die aus der entwicklungspolitischen Arbeit heraus entwickelt worden ist, fand auf der 3. Weltfrauenkonferenz der UN in Nairobi 1985 statt. Nach Beschlussfassungen auf der 4. Weltfrauenkonferenz in Beijing 1995 griff die EU die Strategie auf, was schließlich 1999 zu ihrer Verankerung im Amsterdamer Vertrag (Art. 2 und 3 Abs. 2) führte. 2000 nahm die Bundesregierung das Gender Mainstreaming in die gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien auf. Zum 1.1. 2001 wurde es auch in den Richtlinien zum Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP, → *Kinder- und Jugendplan des Bundes*) in Punkt I.1.2.c verankert.

In der Kinder- und Jugendhilfe wurde die Anwendung von Kernelementen der Gender Mainstreaming-Strategie, die damals noch nicht unter diesem Begriff zusammengefasst war, bereits im 6. Jugendbericht der Bundesregierung (1984) eingefordert. Im Kinder- und Jugendhilferecht fand dies 1989 seinen Niederschlag in § 9

Nr. 3 SGB VIII, danach sind bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Zu beachten ist allerdings, dass die Gender Mainstreaming-Strategie an sich ein formales Instrument ist, das seine inhaltliche Bedeutung erst im Kontext geschlechterdemokratisch ausformulierter Ziele gewinnt. De facto wurde Gender Mainstreaming auch als Vorwand gebraucht, z.B. das „Mädchenprogramm" des Kinder- und Jugendplans des Bundes aufzulösen. Im Hinblick auf die Umsetzung der Gender Mainstreaming-Strategie in der Kinder- und Jugendhilfe besteht eine andere Gefährdung darin, Gender Mainstreaming nicht als politische Strategie auszudeuten, sondern als unmittelbar pädagogisches Programm, als eine „Pädagogik des Dekonstruktivismus" misszuverstehen.

Weiterführende Hinweise:
Bitzan/Daigler, Eigensinn und Geschichte, 2001; *Bruhns* (Hrsg.), Geschlechterforschung in der Kinder- und Jugendhilfe, 2004; *Rauschenbach/Pothmann*, Geschlechtergerechtigkeit in der Jugendhilfe, KomDat-Jugendhilfe, Heft 2/2006; *v. Bentheim u.a.* (Hrsg.), Gender Mainstreaming und Jungenarbeit, 2004; *Zander/Hartwig u.a.* (Hrsg.), Geschlecht Nebensache? Zur Aktualität einer Gender-Perspektive in der Sozialen Arbeit, 2006; www.gender-mainstreaming.net

Norbert Struck

Genehmigung

Hängt die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts, beispielweise eines Vertrags oder einer Kündigung, von dem Einverständnis eines Dritten ab, wird dieses Einverständnis im Recht mit dem Begriff der Zustimmung bezeichnet (§ 182 Abs. 1 BGB). Die Genehmigung ist die nachträgliche Zustimmung eines Dritten zu einem Rechtsgeschäft (§ 184 Abs. 1 BGB). Die vor der Vornahme des Rechtsgeschäfts erteilte Zustimmung wird gem. § 183 S. 1 BGB als Einwilligung (➔ *Einwilligung)* bezeichnet. Teilweise ist die Zustimmung im BGB speziell geregelt (Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu Rechtsgeschäften eines Minderjährigen, §§ 107 ff. BGB; Zustimmung des Vertretenen zu Rechtsgeschäften des Vertreters ohne Vertretungsmacht, §§ 167 ff., 177 ff. BGB). Die Unterteilung der Zustimmung nach ihrer zeitlichen Erteilung in Einwilligung und Genehmigung wird im Gesetz und im allgemeinen Sprachgebrauch nicht immer beachtet. Der Gesetzgeber verwendet den Begriff „Genehmigung" im BGB auch, wenn die Einwilligung als Zustimmungsform mit gemeint ist (z.B.: Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der Eltern, § 1643 BGB, Genehmigungen des Vormundschaftsgerichts, §§ 1819–1820 BGB). Der Begriff „Genehmigung" wird auch verwandt, wenn sie nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts ist, sondern eine interne Verpflichtung des Handelnden gemeint ist, das Rechtsgeschäft nicht ohne Einverständnis vorzunehmen (Genehmigung des Gegenvormunds, § 1810 BGB, Genehmigung bei einem Erwerbsgeschäft des Mündels, § 1823 BGB).

Die Genehmigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Solange die Genehmigung zu dem Rechtsgeschäft nicht erteilt ist, ist es schwebend

unwirksam. Die erteilte Genehmigung bewirkt, dass das Rechtsgeschäft von Anfang an wirksam ist. Einseitige Rechtsgeschäfte, beispielsweise eine Kündigung, können grundsätzlich nur mit einer Einwilligung vorgenommen werden. Für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften eines Minderjährigen ist dies in § 111 BGB ausdrücklich geregelt.

Ist für das Rechtsgeschäft, welches genehmigt werden soll, eine besondere Form vorgeschrieben, beispielsweise die Schriftform, bedarf die Genehmigung nicht dieser Form. Teilweise gibt es im BGB hierzu Ausnahmen (§§ 1516, 1597, 1750 BGB). Die erteilte Genehmigung kann ebenso wenig widerrufen werden wie deren Verweigerung.

Keine Genehmigung i.S.d. § 184 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn es um die Zustimmung staatlicher Stellen geht. Die Voraussetzungen und Wirkungen der behördlichen Genehmigung bestimmen sich nach öffentlichem Recht.

Rechtsgrundlagen: §§ 182 ff., 107–111 BGB

Andreas Borsutzky

Gericht

Die deutsche Rechtsordnung sieht ein ausdifferenziertes System unterschiedlicher Gerichtsbarkeiten vor. Sie differenziert zwischen ordentlicher, Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Art. 95 Abs. 1 GG). In der sog. ordentlichen Gerichtsbarkeit wird noch einmal unterschieden zwischen den Strafgerichten und den Zivilgerichten. Die Jugendgerichte sind Teil der Strafgerichtsbarkeit (§§ 1, 107 ff. JGG, § 26 GVG), die Familien- und Vormundschaftsgerichte zählen zur Zivilgerichtsbarkeit (§§ 23b, 23c GVG). Alle Gerichtsbarkeiten haben je eigene Verfahrensordnungen (ZPO, GVG, FGG – zukünftig FamFG, StPO, JGG, VwGO, FGO, ArbGG, SGG).

Das Verwaltungshandeln der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterliegt wie jedes staatliche Handeln der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG. Die Rechtmäßigkeitskontrolle ist dabei – anders als bei den anderen Sozialleistungsträgern – nicht den Sozial-, sondern den Verwaltungsgerichten zugewiesen (§ 40 Abs. 1 VwGO). Jugendämter oder Träger von Einrichtungen und Diensten (§ 76 SGB VIII) wirken aber auch als Institutionen mit der benötigten (sozialpädagogischen) Fachkompetenz an familien- bzw. vormundschaftsgerichtlichen (§§ 50, 51 SGB VIII) und jugendgerichtlichen Verfahren mit (§ 52 SGB VIII) und werden in diesen Verfahren gehört (§§ 49 f. FGG, § 50 JGG).

Insgesamt hat die Kinder- und Jugendhilfe in vielfältiger Weise und aus unterschiedlichsten Blickwinkeln mit allen Gerichtsbarkeiten zu tun:

- als Instanz zur Überprüfung der Rechtsmäßigkeit des Verwaltungshandeln der (Landes-)Jugendämter als Sozialleistungsträger (Verwaltungsgerichte);
- als Kooperationspartner bei familienrechtlichen Streitigkeiten um die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, um Partnerschaftsgewalt, Namensgebung, Adoption oder Abstammung (Familiengerichte); bei Delinquenz junger Menschen (Jugendgerichte) und bei der Genehmigung geschlossener Unterbringung (Vormundschafts- und Familiengerichte);

- als Entscheidungs- und Vollstreckungsorgan bei der Vertretung von Kindern bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen von Beistandschaften (Familiengerichte);
- als Aufsichtsorgan über die Führung von Vormund- und Ergänzungspflegschaften (Vormundschaftsgerichte);
- als Entscheider in Auseinandersetzungen um die Förderung von und die Leistungsentgelte für Einrichtungen und Dienste (Verwaltungs- und Zivilgerichte) und um die örtliche und sachliche Zuständigkeit und die Kostenerstattung zwischen unterschiedlichen Sozialleistungsträgern (Verwaltungs- und Sozialgerichte);
- als Strafverfolgungsorgane bei der Ahndung strafbarer Kindesmisshandlungen, auch bei der Prüfung strafbaren Verhaltens von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe (Strafgerichte);
- als Instanz, die im Konfliktfall Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen Verletzung von Aufsichts- (§ 832 BGB) oder Amtspflichten (§ 839 BGB) oder aus sonstigen Haftungsansprüchen zuspricht (Zivil- und Verwaltungsgerichte);
- als Schlichtungs- und Entscheidungsinstanz in arbeits- und beamtenrechtlichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern bzw. Dienstherren und Arbeitnehmern bzw. Beamten (Arbeits- bzw. Verwaltungsgerichte);
- als Überprüfungsinstanz hinsichtlich der Steuer- und Sozialversicherungspflichtigkeit von Einkommen, das in der Kinder- und Jugendhilfe erzielt wird (Finanz- und Sozialgerichte).

Rechtsgrundlagen: § 40 VwGO; FGG; FGO; JGG; SGG; StPO; ZPO

Dr. Thomas Meysen

Gesamtverantwortung

→ *Jugendhilfeplanung*

Der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hat zur Verwirklichung der Ziele, Aufgaben und Leistungen nach dem SGB VIII im Rahmen der ihm in § 79 SGB VIII übertragenen Gesamtverantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlich normierten Leistungen in der richtigen Art (Qualität) und im richtigen Umfang (Quantität) für Kinder, Jugendliche und Familien zur Verfügung stehen. Dazu ist es für den konkreten Bereich des jeweiligen öffentlichen Trägers erforderlich, sich über die vorhandenen Jugendhilfeleistungen nach Art und Umfang ein Bild zu machen und Entscheidungen zu Umfang und Finanzierung der Leistungen herbeizuführen (Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII einschl. Finanzverantwortung und Förderung der Angebote freier Träger).

Der öffentliche Träger ist im Sinne dieser Gesamtverantwortung Garant der fachlichen, personellen und räumlichen – und damit finanziellen – Infrastruktur, wobei die praktische Durchführung von Angeboten und Diensten Trägern der freien Jugendhilfe überlassen bleiben kann. Zu Wunsch- und Wahlrecht, Pluralität und Vielfalt, Partnerschaft und Beteiligung macht das SGB VIII entsprechend differenzierte Vorgaben. Die Repräsentanz des öffentlichen Trägers in seiner Gesamtver-

antwortung und Gewährleistungsfunktion muss differenziert werden von seiner Funktion als Anbieter eigener Dienste und Leistungen. Dies gilt insbesondere, wenn mit neuen Steuerungsinstrumenten konsequenterweise Kompetenzen der Steuerung von Personal und Finanzen in erweitertem Umfang auf das Jugendamt übertragen werden.

Gesamtverantwortung und Garantenstellung beziehen sich nicht nur auf Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz im engeren Sinn. Dieser Auftrag für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe gilt für alle Aufgabenbereiche und ist auch durch geeignete strukturelle Maßnahmen sicherzustellen, wie sie z.B. mit dem Fachkräftegebot (§ 72 SGB VIII, → *Fachkräftegebot*) und der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) beschrieben werden.

Für die Gestaltung und Ausstattung der Daseinsvorsorge in Form einer sozialen Infrastruktur gibt es eine politische Gesamtverantwortung des Gemeinwesens, gesellschaftlich verursachte und zu verantwortende Risiken einerseits und Aufgaben bzw. Herausforderungen andererseits, wie sie etwa aus Arbeitslosigkeit und Armut oder dem Erziehungs- und Bildungsauftrag entstehen, nicht einem Fachbereich alleine aufzubürden. Bei steigenden Ausgaben für Leistungen mit einem individuellen Rechtsanspruch (Kindergartenplatz, Hilfe zur Erziehung, Grundsicherung etc.) müssten notwendige Angebote einer sozialen Infrastruktur im Sinne eines „Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung" (11. Kinder- und Jugendbericht, 2002) ansonsten abgebaut werden. Dies widerspräche dem Charakter der Pflichtleistungen und würde andere kommunale Geschäftsbereiche (Arbeitsmarkt, Wohnen, Gesundheit) von ihrer Verantwortung für den sozialen Ausgleich entlasten.

Rechtsgrundlagen: Art. 20, 28 GG; §§ 79, 80, 81 SGB VIII; § 17 SGB I

Weiterführender Hinweis:
Marquard, Jugendamt, in *Schröer/Struck/Wolff* (Hrsg.), Handbuch Kinder- und Jugendhilfe, 2002, S. 545

Dr. Peter Marquard

Geschlossene Unterbringung

→ *Freiheitsentziehende Maßnahmen*, → *Unterbringung*

Gesetzgebungskompetenz

→ *Öffentliche Fürsorge*, → *Landesrechtsvorbehalt*

Durch die Zuweisung der Gesetzgebungskompetenz wird geregelt, welche staatliche Ebene – die einzelnen Gliedstaaten (Länder) oder der Bundesstaat – für die Gesetzgebung zuständig ist. Dabei kann die Zuständigkeit entweder insgesamt bei der übergreifenden staatlichen Einheit oder den Gliedstaaten liegen (ausschließliche Kompetenz) oder je nach Gesetzgebungsmaterie auf die übergreifende Einheit und die Gliedstaaten aufgeteilt sein (konkurrierende Kompetenz).

Die Kompetenzverteilung wurde durch die Föderalismusreform (→ *Föderalismusreform*) mit Wirkung vom 1.9. 2006 neu geordnet. Die Kompetenzordnung des Grundgesetzes unterscheidet zwischen der ausschließlichen Gesetzgebung des Bun-

des, der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes und der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Nach Art. 70 GG liegt die Gesetzgebungskompetenz stets bei den Ländern, soweit das Grundgesetz nicht im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung oder der konkurrierenden Gesetzgebung die Gesetzgebungskompetenz dem Bund zuweist. Trotz des Regel-Ausnahme-Verhältnisses im Verfassungsrecht zugunsten der Länder liegt aufgrund der Kataloge des Art. 73 GG für die ausschließliche Gesetzgebung und des Art. 74 GG für die konkurrierende Gesetzgebung in der Verfassungspraxis das Übergewicht der Gesetzgebungskompetenz beim Bund.

Der Bund stützt sich bei der Regelung des Kinder- und Jugendhilferechts auf den Kompetenztitel der „öffentlichen Fürsorge" (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG, → *Öffentliche Fürsorge*) und operiert damit im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz. Seit der Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1961 war die Frage der Reichweite der Bundeskompetenz immer wieder Gegenstand der verfassungsrechtlichen Diskussion (strittige Felder waren die Jugendpflege, die Familienbildung und das Kindergartenwesen).

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Sperrwirkung). Im Rahmen der Föderalismusreform sind den Ländern im Hinblick auf die Annex-Kompetenzen im Bereich der Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens Abweichungsrechte zugestanden worden (Art. 84 Abs. 1 GG), so dass insoweit die Sperrwirkung nicht eintritt.

Der Bund hat im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht (nur), wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Art. 72 Abs. 1 und 2 GG). Diese durch die Verfassungsänderung 1994 verschärften Anforderungen sind erst dann erfüllt, wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik in erheblicher, das bundesstaatliche Gefüge beeinträchtigender Weise auseinanderentwickelt haben oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnet (BVerfGE 106, 62, 144). Damit hat sich der Gestaltungsspielraum für den Bundesgesetzgeber deutlich verkleinert.

Rechtsgrundlagen: Art. 70, 72, 73, 74, 84 GG

Prof. Dr. Reinhard Wiesner

Gesetzliche Vertretung

→ *Altersgrenzen*, → *Rechtsfähigkeit*, → *Sorgerecht*

Bis zum des 7. Geburtstag ist ein Kind geschäftsunfähig, danach ist es bis zum 18. Geburtstag in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (§§ 104, 106 BGB). Um rechtsverbindlich handeln zu können, insbesondere um Verträge abschließen zu können, benötigt es einen gesetzlichen Vertreter. Allein sorgeberechtigte Elternteile vertreten ihr Kind allein, gemeinsam sorgeberechtigte Eltern gemeinschaftlich (§ 1629 Abs. 1 BGB). Eine Ausnahme gilt im Unterhaltsverfahren: Wenn die Eltern getrennt leben, kann der Elternteil, der das Kind in Obhut hat, Unterhaltsansprüche

des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen (§ 1629 Abs. 2 S. 2 BGB). Er handelt dabei im eigenen Namen, wenn er mit dem anderen Elternteil (noch) verheiratet ist (§ 1629 Abs. 3 BGB).

Sofern gemeinsam sorgeberechtigte Eltern sich in einer Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind nicht einigen können, kann das Familiengericht (➔ *Familiengericht*) die alleinige Entscheidungskompetenz auf einen Elternteil übertragen (§ 1628 BGB). Wenn Eltern das Sorgerecht entzogen wird oder sie aus sonstigen Gründen die elterliche Sorge nicht wahrnehmen können, wird für Kinder eine Vormundschaft eingerichtet und ein Vormund bestellt (§ 1773 BGB). Dieser hat dann das Recht und die Pflicht, für das Kind zu sorgen, er vertritt das Kind rechtlich entsprechend den Regelungen für die elterliche Sorge (§§ 1793, 1800 BGB, ➔ *Vormund*). Sofern Eltern nur einen Teilbereich der elterlichen Sorge nicht wahrnehmen können, wird eine Pflegschaft eingerichtet mit dem Wirkungskreis dieses Teilbereichs, z.B. mit dem Wirkungskreis Aufenthaltsbestimmungs- und Erziehungsrecht (§ 1909 BGB). Das Familiengericht kann die Pflegschaft einrichten und den Pfleger aussuchen (§ 1697 BGB). Das Vormundschaftsgericht bestellt und überwacht den Pfleger (§§ 1915, 1789, 1837 BGB). Dieser vertritt für diesen Wirkungskreis das Kind rechtlich (§§ 1915, 1793, 1800 BGB). Für diesen Teilbereich steht dann den Eltern die elterliche Sorge nicht zu (§ 1630 Abs. 1 BGB, ➔ *Pflegschaft*).

Ein gesetzlicher Vertreter kann keine Verträge als Vertreter des Kindes mit sich selbst abschließen (§ 181 BGB). Auch in bestimmten Fällen naheliegender Interessenkollisionen ist die Vertretungsmacht eingeschränkt (§ 1795 BGB).

Rechtsgrundlagen: §§ 1629, 1630, 1793 ff., 1909 ff., 181 BGB

Sabine Happ-Göhring

Gesundheitsförderung

Gesundheitsförderung erfasst begrifflich alle Maßnahmen, die im Sinne der WHO-Gesundheitsdefinition („Gesundheit ist der Zustand des völligen körperlichen, psychischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit" – 1946) sowie der Ottawa-Charta der WHO (1986) zur Erhaltung und Förderung von Gesundheit beitragen. Das Hauptaugenmerk ist nicht auf Krankheit und deren medizinisch kurative Behandlung gerichtet, sondern auf Stärkung gesundheitserhaltender und -stärkender Ressourcen (salutogenetischer Ansatz). Hieraus ergibt sich jedoch keine trennscharfe Abgrenzung zur gesundheitlichen Prävention, die im Sinne der Vermeidung von Krankheit auf Minimierung bestimmter Gesundheitsrisiken, d.h. auf die Eindämmung von als gesundheitsschädlich erkannten Sachverhalten und Verhaltensweisen ausgerichtet ist.

In der Praxis werden die Begriffe Gesundheitsförderung und -prävention oft synonym verwandt; der Unterschied liegt mehr in der Perspektive als in den Inhalten; vor allem, soweit es um die bei den Krankheitsursachen ansetzende Primärprävention geht, aber auch um Sekundärprävention (Früherkennung von Krankheiten und gezielte Vorbeugung z.B. durch Schutzimpfungen, Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern U1 bis U9/U10 und J1 sowie Zahnprophylaxe und Vorsorgeuntersuchungen; §§ 20 ff. SGB V). Hier vermischen bzw. ergänzen sich Präven-

tion im Sinne von Risikominimierung und Gesundheitsförderung im Sinne von Stärkung gesundheitserhaltender Potentiale (s. auch § 20 SGB VIII sowie gemeinsame Richtlinien der Kassen zu § 20 Abs. 1 und 2 SGB V und das in der Diskussion befindliche „Präventionsgesetz", mit dem Gesundheitsförderung sowie gesundheitliche Prävention als eigenständige Säule im Bereich der Sozialversicherungen gestärkt werden soll).

Allerdings hat „Gesundheitsförderung" in ihrer prinzipiellen Ausrichtung auf Generierung personaler, sozialer und materieller Ressourcen durch Schaffung gesundheitsförderlicher Rahmen- und Lebensbedingungen sowie gesundheitsbewusster Verhaltens- und Lebensweisen u.a. durch Bildung und Erwerb von Lebenskompetenz (life skills) den eindeutigeren Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe. Gesundheit ist ein wesentliches Merkmal von Kindeswohl und deren Förderung ein wichtiger Teil des Rechts junger Menschen, „in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung" unterstützt und vor „Benachteiligung" bewahrt zu werden (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII). Die Jugendministerkonferenz 2005 beschreibt die auf Verhältnisse sowie auf Verhalten ausgerichtete Gesundheitsförderung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die außerhalb des Gesundheitswesens die Kinder- und Jugendhilfe neben Schule, Medien, Arbeitswelt, sozialer Infrastruktur u.a. über wesentliche Handlungsoptionen verfügt. Diese beziehen sich zum einen auf die strukturelle Bedingungen i.S.v. § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII (Sorge um „positive Lebensbedingungen" sowie um „kinder- und familienfreundliche Umwelt") und zum anderen operativ auf zahlreiche Handlungssegmente der Kinder- und Jugendhilfe (u.a. Familienbildung, Familienfreizeit und -erholung, § 16 SGB VIII; Jugendarbeit, § 11 ff. SGB VIII; Erziehung und Bildung im Rahmen der Tagesbetreuung, §§ 22 ff. SGB VIII), in deren Rahmen sich der für Gesundheitsförderung und gesundheitliche Prävention besonders relevante Setting-Ansatz vor allem im Interesse des Zugangs zu besonders relevanten Zielgruppen effektiv umsetzen lässt. Für ein breitenwirksames, ganzheitliches Konzept effektiver Gesundheitsförderung sind bereichsübergreifende Kooperation und Vernetzung insbesondere im Verhältnis von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe besonders relevant.

Weiterführende Hinweise:

Felix-Burda-Stiftung, Von der Relation zur Prävention – Leitbild für eine moderne Gesellschaft/Studie zum Stand der Prävention in Deutschland, 2005; *Jugendministerkonferenz* am 12./13. Mai 2005 (TOP 7): Kinder und Gesundheit, Gesundheitsförderung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe – Mitverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe; *Sachverständigenrat zur Begutachtung und Entwicklung von Gesundheitswesen*, Koordination und Qualität im Gesundheitswesen – Gutachten 2005

Wolfgang Hötzel

Gewährleistungsverpflichtung

→ *Gesamtverantwortung*, → *Objektive Rechtsverpflichtungen*, → *Planung*, → *Pluralität*, → *Rechtsanspruch*, → *Subsidiarität*

Gewährleistungsverpflichtung ist die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, dafür zu sorgen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach

dem SGB VIII erforderliche Infrastruktur rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung steht. Diese Verpflichtung gem. § 79 Abs. 2 SGB VIII besteht neben der Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 Abs. 1 SGB VIII, denn die Realisierung von objektiven Rechtsverpflichtungen und subjektiven Rechtsansprüchen hängt maßgeblich von der Existenz der dafür erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen – entsprechend den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung – ab. Mit der rein objektiv-rechtlich formulierten Soll-Bestimmung korrespondiert allerdings nach weit überwiegender Auffassung kein einklagbarer subjektiver Rechtsanspruch, weil § 79 Abs. 2 SGB VIII allein öffentlichen Interessen an einer wirksamen Aufgabenerfüllung und nicht Individualinteressen dienen soll.

Die Gewährleistungsverpflichtung nach § 79 Abs. 2 SGB VIII ist weiter gehend und spezieller als die in § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I statuierte allgemeine Hinwirkungspflicht aller Sozialleistungsträger. Sie bezieht sich auf „die" (also: auf alle!) Aufgaben nach dem SGB VIII, also nicht zuletzt auch auf die anderen Aufgaben nach §§ 42–60 SGB VIII. Die Gewährleistungsverpflichtung trifft den im Einzelfall verantwortlichen Träger der örtlichen bzw. überörtlichen öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe entsprechend den Regelungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit nach §§ 85, 86 ff. SGB VIII. Den „verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend" bedeutet, dass ein möglichst plurales Angebot zur Verfügung gestellt werden soll, das der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII, ➔ *Wunsch- und Wahlrecht*) möglichst großen Raum verschafft. Kurz gefasst sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten, dass die im SGB VIII vorgesehenen Angebote rechtzeitig, in erforderlichem und geeignetem Umfang, in pluraler Breite und mit ausreichender Personal- und Finanzausstattung zur Verfügung stehen. Dazu gehören gem. § 79 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 SGB VIII insbesondere auch Pfleger und Vormünder nach §§ 53, 55 SGB VIII i.V.m. §§ 1773 ff. BGB bzw. Pflegepersonen nach §§ 33, 37, 44 SGB VIII.

Gemäß § 79 Abs. 2 S. 2 SGB VIII „haben" (Muss-Bestimmung!) die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln „einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden". Dies unterstreicht nachhaltig die Bedeutung der Jugendarbeit nach §§ 11, 12 und 15 SGB VIII! Leider ist nur in 45 Abs. 2 S. 4 AGKJHG Berlin landesgesetzlich näher bestimmt worden (dort: 10%), was als in diesem Sinne „angemessen" anzusehen ist. Schließlich haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 79 Abs. 3 SGB VIII für eine ausreichende (Personal- und Finanz-)Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen.

Rechtsgrundlagen: § 79 Abs. 2 und 3 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Kunkel, § 79 SGB VIII – Leitnorm oder Norm light?, NDV 2001, 412

Prof. Dr. Dr. Reinhard J. Wabnitz

Gewalt

→ *Gewaltschutzgesetz*, → *Häusliche Gewalt*, → *Kindesmisshandlung*, → *Sexuelle Misshandlung*

Es existiert keine allgemein verbindliche Definition von Gewalt, vielmehr wird sie von Fachdisziplinen unterschiedlich vorgenommen. Gewalt und Aggression werden oft synonym verwendet, Aggression ist jedoch der Überbegriff. Nicht jede Aggression ist Gewalt. Zudem ist zwischen Gewalt gegen Sachen und Gewalt gegen Personen zu unterscheiden. Hinter einer Gewalthandlung steht immer eine Intention. Gewalt kann nie zufällig sein, wodurch sie sich von Unfall und Fahrlässigkeit unterscheidet.

Unterscheidungen zwischen physischer, psychischer oder sexueller bzw. sexualisierter bzw. verbaler Gewalt sind analytische Trennungen, da real einzelne Formen der Gewalt selten isoliert auftreten, sondern sich überschneiden. Ökonomische Gewalt meint das Wegnehmen oder Vorenthalten finanzieller Ressourcen, soziale Gewalt das Isolieren und Verhindern von sozialen Kontakten. Kulturelle Gewalt legitimiert und fördert z.B. rassistische Gewaltausübung durch Ideologien der Ungleichheit, die Personen oder Personengruppen abwerten. Von personaler Gewalt wird gesprochen, wenn es einen Akteur gibt, von dem die Gewalt ausgeht und der seine Handlungen zu verantworten hat. Im Falle struktureller Gewalt ist die Gewalt in das System eingebettet. Gesellschaftlich strukturierende Macht- und Herrschaftsverhältnisse wie Geschlechter- und Generationenverhältnisse wirken strukturell gewaltförmig. Strukturelle Gewalt ist ein gesellschaftlich konstruiertes Phänomen der Ungleichheit und nicht gleichzusetzen mit „höherer Gewalt", unter der nicht beeinflussbare Ereignisse wie Naturkatastrophen verstanden werden.

Nach juristischer Definition ist Gewalt körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen (BGH v. 20.7. 1995, 1 StR 126/95, NJW 1995, 2643). Zivil- und Strafrecht schreiben ein Gewaltverbot fest, das Gewaltmonopol liegt beim Staat. Staatliche Organe wie Polizei und Justiz sind im Rahmen der Gesetze befugt, Gewalt auszuüben. Für Individuen gelten als Ausnahmen nur die Notwehr und der Notstand (§§ 32–35 StGB). Im Jahr 2000 wurde Kindern ein Recht auf Gewaltfreiheit in der Erziehung eingeräumt (§ 1631 Abs. 2 S. 2 BGB).

Gewalt wird im öffentlichen und privaten Raum ausgeübt. Im öffentlichen Raum überwiegt Gewalt von Männern gegen Männer aber auch Gewalt von und zwischen mehrheitlich männlichen Jugendlichen. Auch rassistisch motivierte Gewalt und Gewalt mit dem Hintergrund ethnischer Konflikte findet mehrheitlich im öffentlichen Raum statt. Gewalt von Frauen und Mädchen in der Öffentlichkeit ist seltener. Von Gewalt an Schulen wird oft als Jugendgewalt gesprochen, obwohl es sich hierbei auch um Gewalt von Kindern gegen Kinder und teilweise um Gewalt gegen Lehrkräfte handelt. Auch in öffentlichen Einrichtungen wie Heimen und Kliniken findet Gewalt gegen dort lebende Kinder und Jugendliche, Behinderte oder Pflegebedürftige statt. Im privaten Raum handelt es sich um Gewalt von Vätern und Müttern gegen Söhne und Töchter in Form von Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch, um Gewalt in Paarbeziehungen, überwiegend Gewalt von Männern gegen Frauen oder um Gewalt gegen Alte und Pflegebedürftige.

Weiterführende Hinweise:
BMFSFJ (Hrsg.), Gewalt und Kriminalität im Leben alter Menschen, 2006; *BMFSFJ* (Hrsg.), Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen, 2004; *BMFSFJ* (Hrsg.), Gewalt gegen Männer, 2004; *BMJ* (Hrsg.), Report über die Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung, 2005; *Bruhns/Wittmann*, Mädchenkriminalität – Mädchengewalt, in: *Raithel/Mansel* (Hrsg.), Kriminalität und Gewalt im Jugendalter, 2003; *Galtung*, Strukturelle Gewalt, 1975; *Heitmeyer/Schröttle*, Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention, 2006; *Wetzels/Enzmann/Mecklenburg/Pfeiffer*, Jugend und Gewalt. Eine repräsentative Dunkelfeldanalyse in München und acht anderen deutschen Städten, 2001

Prof. Dr. Barbara Kavemann

Gewaltschutzgesetz

→ *Gewalt*, → *Häusliche Gewalt*, → *Wohnungsverweis*

Gewalt verletzt Menschen und hat über ihre direkte Wirkung hinaus häufig mittel- und langfristige schädliche Folgen für die Opfer. Häusliche Gewalt hat durch die Nähe zwischen Täter und Opfer besonders gravierende Auswirkungen. Zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten im Allgemeinen und bei häuslicher Gewalt im Besonderen ist am 1.1. 2002 das Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung in Kraft getreten. Das darin enthaltene Gewaltschutzgesetz (GewSchG) schafft eine klare Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Zivilgerichts.

Das Gericht kann auf Antrag der gewaltbetroffenen Person gerichtliche Schutzmaßnahmen nach § 1 GewSchG gegenüber dem Täter und zum Schutz des Opfers anordnen, unabhängig davon, ob es sich um Gewaltausübung durch einen Täter aus dem sozialen Nahraum oder durch eine unbekannte Person im öffentlichen Raum handelt. Als Schutzmaßnahmen können insbesondere die Verbote ausgesprochen werden, die Wohnung des Opfers zu betreten oder sich ihr bis auf einen vom Gericht festzusetzenden Umkreis zu nähern, sich an Orten aufzuhalten, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält, jeglichen Kontakt zum Opfer – auch über Kommunikationsmittel – aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen. Verstößt der Täter gegen die gerichtlichen Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG, macht er sich strafbar; es drohen Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (§ 4 GewSchG).

Neben diesen Schutzanordnungen ist in Fällen von häuslicher Gewalt auch eine Regelung zur Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung nach § 2 GewSchG möglich. Dadurch kann das Opfer – zumindest für eine gewisse Zeit – die Wohnung ohne den Täter nutzen.

Wenn Kinder von ihren Eltern bzw. einem Elternteil misshandelt werden, gilt das Gewaltschutzgesetz nicht. Hier gehen die speziellen Vorschriften des Kindschaftsrechts vor, die Maßnahmen des Familiengerichts unter Einschaltung des Jugendamts vorsehen (§ 3 Abs. 1 GewSchG). Das zuständige Familiengericht kann von Amts wegen Schutzanordnungen zugunsten eines gewaltbetroffenen Kindes zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls nach den §§ 1666, 1666a BGB (→ *Kindeswohlgefährdung*) erlassen. Werden Kinder von dritten, nicht sorgeberechtigten

Personen bedroht oder misshandelt, greifen jedoch die Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes. Das bedeutet, dass Kinder – vertreten durch die Eltern oder einen Elternteil – gegenüber Dritten einen Antrag auf Erlass einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz stellen können.

In Verfahren über die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung nach dem Gewaltschutzgesetz soll das Familiengericht das Jugendamt vor einer ablehnenden Entscheidung anhören, wenn Kinder im Haushalt der Beteiligten leben. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass das Jugendamt ggf. im Interesse der Kinder noch Einfluss auf die Entscheidung nehmen kann. Außerdem muss in diesen Fällen das Gericht dem Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Wohnung befindet, die Entscheidung mitteilen, damit das Jugendamt den Beteiligten möglichst frühzeitig Unterstützung gewähren und dabei insbesondere die Situation und Bedürfnisse der Kinder angemessen berücksichtigen kann.

Mit Bezug auf das Gewaltschutzgesetz haben die meisten Bundesländer ihre Polizeigesetze geändert, so dass die Polizei dort eine ausdrückliche polizeirechtliche Eingriffsbefugnis für eine Wegweisung des Gewalttäters aus der Wohnung hat (➔ *Polizei*). Dies schließt die Schutzlücke bis zur Beantragung einer Schutzanordnung beim Zivilgericht.

Rechtsgrundlage: Gewaltschutzgesetz

Weiterführende Hinweise:
BMFSFJ und BMJ, Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Informationen zum neuen Gewaltschutzgesetz, 2003; *Schumacher/Janzen*, Gewaltschutz in der Familie, 2003; *Schweikert/Baer*, Das neue Gewaltschutzrecht, 2002

Dr. Birgit Schweikert

Gewöhnlicher Aufenthalt

Am einfachsten für die Minderjährigen und deren Eltern wäre es, wenn alle Jugendämter für sie zuständig wären; sie könnten sich einfach an das Jugendamt wenden, welches sie am leichtesten erreichen können. Der Gesetzgeber hat diese Regelung jedoch nicht gewählt. Zuständig soll regelmäßig nur ein Jugendamt sein, nämlich das, in dessen Zuständigkeitsbereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 86 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Der gewöhnliche Aufenthalt ist der Ort, den Menschen für ihren Lebensmittelpunkt gewählt haben. Der Grund für die Regelung ist, dass der zuständige Jugendhilfeträger und damit diejenige Körperschaft, die regelmäßig die Kosten der Hilfe zu tragen hat, möglichst manipulationssicher feststellbar sein soll. Wäre dies nicht der Fall, müsste man befürchten, dass potentielle Hilfeempfänger von einer zur anderen Stelle verwiesen würden, ohne wirklich Hilfe erlangen zu können. Dies kann dazu führen, dass z.B. während einer stationären Hilfe die Zuständigkeit mehrmals wechselt, nämlich immer dann, wenn die Eltern umziehen.

Die weiteren Bestimmungen der Absätze 1–5 des § 86 SGB VIII versuchen, die Grundregeln sinngemäß auch in den Fällen anwendbar zu machen, in denen kein gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern festgestellt werden kann. Dabei geht der Gesetzgeber so vor, dass nach Möglichkeit auf den gewöhnlichen Aufent-

halt der Eltern und, sofern solcher nicht besteht, im Übrigen auf deren tatsächlichen Aufenthalt Bezug genommen wird. Der personensorgeberechtigte Elternteil hat hierbei Vorrang vor dem nicht sorgeberechtigten Elternteil. Lässt sich auch unter diesen Umständen kein Anknüpfungspunkt für eine Zuständigkeit finden, nimmt der Gesetzgeber zunächst auf den gewöhnlichen und sodann auf den tatsächlichen Aufenthalt des Minderjährigen Bezug.

Abweichend von § 86 Abs. 1 S. 1 SGB VIII bestimmt § 86 Abs. 6 SGB VIII, dass die Zuständigkeit bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (➔ *Vollzeitpflege*) dann auf den Jugendhilfeträger wechselt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Pflegeeltern leben, wenn die Vollzeitpflege zwei Jahre andauert und eine Fortsetzung zu erwarten ist. § 86 Abs. 7 SGB VIII trifft Sonderregelungen für die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche, die Asyl suchen.

Rechtsgrundlage: §§ 86 ff. SGB VIII

Prof. Dr. Christian Bernzen

Großelternpflege

➔ *Verwandtenpflege*

Grundrichtungen der Erziehung

➔ *Erziehung*

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind die von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtungen der Erziehung zu beachten, so steht es in § 9 Nr. 1 SGB VIII. Noch deutlicher wird dies in Art. 6 Abs. 2 GG, der besagt, dass Pflege und Erziehung das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht sind, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht. In § 1 Abs. 2 SGB VIII wird dieser Grundsatz wiederholt. Die von den Eltern bestimmten Grundrichtungen der Erziehung sind damit der eine Pol, das Wohl des Kindes der andere, an dem sich die Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich ebenso wie praktisch orientieren muss. So schreibt § 9 Abs. 2 und 3 SGB VIII die Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe fest, die wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes und Jugendlichen zu selbständigem und verantwortungsbewussten Handeln zu berücksichtigen, die unterschiedlichen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen zu beachten und die Gleichberechtigung zu fördern.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat kein eigenes Erziehungsrecht – im Unterschied zur Schule (gesetzliche Schulpflicht seit 1918), sondern bekommt begrenzte Erziehungsaufgaben von den Eltern übertragen oder muss, immer nur nach familiengerichtlicher Prüfung, vorübergehend oder dauerhaft anstelle der Eltern die Versorgung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen (die Personensorge) übernehmen. Das Verhältnis zwischen Elternrecht und staatlichen Fürsorge- und Aufsichtsrechten in Fragen der Erziehung war in der gesamten Entwicklungszeit der Jugendwohlfahrt und Jugendhilfe seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert eine der zentralen Streitfragen – und ist es bis heute: Soll staatliche Erziehung begrenzt

werden auf eine Ausfallbürgschaft für in Not geratene Minderjährige oder muss sie eine unverzichtbare gesellschaftliche Leistung für alle Kinder sein?

Die von den Eltern bestimmten Grundrichtungen der Erziehung sind in allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten, von der Jugendarbeit über die Kindertagesbetreuung und Beratungsarbeit bis zu den Hilfen zur Erziehung, auch wenn Kinder nicht bei ihren Eltern leben, sondern zeitweise oder dauerhaft in Pflegefamilien oder Heimen. Davon, wie schwer es sein kann, die Grundrichtungen angemessen zu verstehen und praktisch umzusetzen, zeugen auch die immer neuen Anstrengungen um die Elternarbeit.

Weiterführende Hinweise:
Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Meine Erziehung – da rede ich mit! Ein Ratgeber für Jugendliche zum Thema Erziehung, 2007; *Bundesarbeitgemeinschaft der Landesjugendämter/Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen* (Hrsg.), Rechte haben – Recht kriegen. Ein Ratgeber nicht nur für Jungen und Mädchen in der Jugendhilfe, 2003; Forum Erziehungshilfe (Themenheft), Elternarbeit – Chancen und Herausforderungen, Heft 1/2008

Prof. Dr. Christian Schrapper

Grundsicherung für Arbeitsuchende

➔ *Sozialhilfe*

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (umgangssprachlich „Hartz IV") ist im SGB II geregelt. Sie brachte die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Arbeitsuchende auf dem Niveau der Sozialhilfe. Konzeptionell will die Überschrift des 1. Kapitels „Fördern und Fordern" die Grundlinie des SGB II deutlich machen, es beruht auf dem Gedanken von Leistung und Gegenleistung: Leistungen werden verbunden mit der Verpflichtung zur Gegenleistung. Umgesetzt wird dies dadurch, dass nach § 10 SGB II erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jede Arbeit zumutbar ist. Flankiert wird dieses System vornehmlich durch entsprechende Sanktionen (weniger durch Anreize). Dem liegt der Gedanke zugrunde, die Beeinflussung der Motivation erwerbsfähiger Arbeitsloser sei ein geeignetes Instrumentarium zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit.

§ 7 SGB II nennt die Anspruchsvoraussetzungen, zentral sind Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit. Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II) liegt vor, wenn die arbeitslose Person mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II) ist gegeben, wenn kein zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen (auch von Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft) vorliegt, die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit nicht möglich ist und die Hilfe nicht von anderen erlangt werden kann.

Die Leistungen umfassen zwei Komplexe. Auf der einen Seite stehen die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 SGB II, der auf entsprechende Leistungen des SGB III Bezug nimmt. Alle diese Leistungen stehen im Ermessen des Leistungsträgers. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf der anderen Seite bestehen aus der pauschalen Regelleistung des Arbeitslosengelds II bzw. des gleich hohen Sozialgelds (§§ 20, 28 SGB II), den (regelmäßig) tatsächlichen Leistungen der Unterkunft und Heizung (§§ 22, 27 SGB II), ggf. Mehrbedarfsleistun-

gen (§ 21 SGB II) sowie ggf. einem befristeten Zuschlag (§ 24 SGB II); außerdem sind die Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld in der Kranken- und Pflegeversicherung versichert. Die Regelleistung ist eine Pauschale für den gesamten Lebensunterhalt (ohne Wohnkosten). Zusätzliche einmalige Leistungen sind nur unter den sehr eingeschränkten Bedingungen des § 23 Abs. 1 SGB II möglich; in diesen Fällen wird ein Darlehen gewährt.

Um die Aufnahme von Arbeit zu erreichen, sieht das SGB II vornehmlich Sanktionen vor. Anreize sind nur das Einstiegsgeld nach § 29 SGB II sowie die Freibetragsregelung des § 30 SGB II. Ausführlich sind dagegen die Sanktionsregelungen; Schwerpunkt ist § 31 SGB II, wonach ein Absenken des Arbeitslosengelds II um 10% bzw. 30% bei entsprechendem Verhalten des Hilfeempfängers möglich ist. Insgesamt stellen diese Bestimmungen eine Verschärfung gegenüber den früheren Sanktionsregelungen dar. Spezifische Sanktionen sind bei den 15- bis 25-Jährigen vorgesehen, bei denen bei entsprechenden Verweigerungen sofort die gesamte Streichung des Arbeitslosengelds II erfolgen kann.

Die Leistungsträgerschaft ist gem. § 6 SGB II geteilt: Grundsätzlich ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig, die kommunalen Träger sind für die in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II genannten Leistungen zuständig (insbesondere: Unterkunft und Heizung). Diese geteilte Zuständigkeit hat bei der Leistungserbringung in § 44b SGB II zur Errichtung von Arbeitsgemeinschaften geführt – diese Regelung ist verfassungswidrig und bis zum 31.12. 2010 zu beseitigen (BVerfG v. 20.12. 2007, 2 BvR 2433/04 und 2434/04, BGBl. I 2008, 27). Durch § 6a SGB II wurde die Option der kommunalen Trägerschaft geöffnet: Im Rahmen der Experimentierklausel sind 69 kommunale Träger durch Rechtsverordnung als Träger für die gesamten Leistungen des SGB II zugelassen. Ihren wesentlichen Hintergrund hat diese besondere Form der Leistungsträgerschaft in der Finanzierung: Grundsätzlich trägt der Bund die Aufwendungen, soweit die Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit bzw. den zugelassenen kommunalen Trägern erbracht werden, mit Ausnahme insbesondere der Unterkunfts- und Heizungskosten (§ 46 SGB II). Um die Kommunen mit einem Garantiebetrag von 2,5 Mill. € zu entlasten, ist eine entsprechende anteilige Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung durch den Bund vorgesehen.

Weiterführende Hinweise:

Münder u. a., Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende. Lehr- und Praxiskommentar, 2. Aufl. 2008; *Rothkegel* (Hrsg.), Sozialhilferecht, Existenzsicherung, Grundsicherung, 1. Aufl. 2005; *Waltermann*, Sozialrecht, 7. Aufl. 2008; www.arbeitsagentur.de/sgb2; www.destatis.de; www.sozialhilfe24.de; www.tacheles-sozialhilfe.de

Prof. Dr. Johannes Münder/Réka Fazekas

Gutachten

➔ *Mitwirkung des Jugendamtes an gerichtlichen Verfahren*

Gutachten sind in unterschiedlichen gerichtlichen Verfahrensordnungen vorgesehen: §§ 402–414 ZPO, §§ 72–93 StPO, § 96 Abs. 1 VwGO, § 81 FGO, § 1181 SGG, § 15 Abs. 1 FGG. Ein Gutachten wird durch Sachverständige erstattet, d.h.

durch Personen, die über eine besondere Sachkunde auf einem bestimmten Gebiet verfügen. Der Sachverständige wird vom Gericht ausgewählt (§ 404 ZPO, § 73 StPO). Eine Verpflichtung zur Tätigkeit besteht nicht. Nur der öffentlich bestellte Sachverständige (§ 91 HwO; § 36 GewO) oder derjenige, der die Fachtätigkeit öffentlich zum Erwerb ausübt, ist zur Erstattung eines Gutachtens verpflichtet. Dem Sachverständigen steht ein Zeugnisverweigerungsrecht zu (§ 408 ZPO, § 76 StPO).

Ein Gutachten beantwortet eine gestellte Sachfrage. Für seine Erstellung gelten als Mindeststandards erstens die Bildung relevanter Hypothesen, zweitens die Auswahl der methodischen Mittel nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand und drittens Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Darstellung der Schlussfolgerungen (so der Bundesgerichtshof). Fachgesellschaften formulieren weitergehende Empfehlungen zur Abfassung von Gutachten. Die rechtliche Würdigung der gewonnenen Erkenntnis ist Aufgabe des Gerichts. Die verwendeten Materialien sind vom Sachverständigen aufzubewahren.

Vom Sachverständigen ist der sachverständige Zeuge zu unterscheiden. Er sagt über Tatsachen aus, die er nur aufgrund seiner Sachkunde beobachten konnte.

Das Jugendamt hat nicht die Stellung eines Gutachters oder Sachverständigen. Das Jugendamt ist in unterschiedlichen Zusammenhängen verpflichtet, in gerichtlichen Verfahren mitzuwirken, so beim Familiengericht und Vormundschaftsgericht (§ 50 SGB VIII) sowie beim Jugendgericht (§ 52 SGB VIII). Die Mitwirkung erfolgt aus eigenem Auftrag und eigener Fachkompetenz heraus. Das Jugendamt bestimmt die Fachkraft, die diese Aufgabe wahrnehmen soll, selbst. Im familiengerichtlichen Verfahren ist ein Gutachten nur zur Feststellung der Notwendigkeit der Betreuung vorgeschrieben (§ 68b FGG). Bei der Annahme eines Minderjährigen als Kind ist eine „gutachtliche Äußerung" der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamts erforderlich (§ 56d FGG).

Im Rahmen der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII dem Gericht vorgelegte Berichte werden in der Praxis auch als „gutachtliche Stellungnahmen" bezeichnet. Ihre Notwendigkeit wird in der Jugendhilfe kontrovers erörtert. Wenn Stellungnahmen gefertigt werden, müssen sie ebenfalls fachlichen Standards genügen. Insbesondere ist zwischen den erhobenen Fakten und den getroffenen Beurteilungen zu unterscheiden. Die Vorschriften zum Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe sind zu beachten (§§ 61ff. SGB VIII, → *Datenschutz*).

Weiterführende Hinweise:

Oberloskamp/Ballof/Fabian, Gutachtliche Stellungnahmen in der Sozialen Arbeit, 7. Aufl. 2008; *Salzgeber*, Familienpsychologische Gutachten – Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen, 4. Aufl. 2005

Klaus Menne

Haftung

Haftung kann aus unterschiedlichen Tatbeständen erwachsen. Die „klassischen" zivilrechtlichen Haftungstatbestände sind die Vertragsverletzung sowie die unerlaubte Handlung. Grundsätzlich ist die Haftung vom Verschulden abhängig. Wichtige Ausnahmen: Gefährdungshaftung (z.B. § 7 StVG), Billigkeitshaftung (z.B. § 829 BGB), Gewährleistung (§§ 459 ff. BGB) und Amtspflichtverletzung (Art. 34 GG, § 839 BGB). Auch der von der Rechtsprechung entwickelte – auf § 823 Abs. 1 BGB basierende – Haftungstatbestand der Verkehrssicherungspflicht (z.B. betreffend Instandhaltung und Wartung von Geräten auf dem Spielplatz; bauliche Einrichtungen im Behindertenheim) beruht auf dem Verschuldensprinzip, obwohl die Grenzen zur Gefährdungshaftung undeutlich sind. Verschulden setzt Deliktsfähigkeit voraus. Schuldhaft handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Schaden verursacht hat. Vorsatz ist das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs (problematisch für den Fall eines Irrtums). Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 BGB).

Fahrlässigkeit beinhaltet die Voraussehbarkeit des Schadenseintritts und zugleich die Zumutbarkeit des zur Abwendung eines möglichen Schadens erforderlichen Verhaltens. Anders als im Strafrecht (mit der individualisierenden Beurteilung des Verhaltens und Schuldzuschreibung) ist im Zivilrecht (mit dem zugrunde liegenden Aspekt des Interessenausgleichs) dabei nicht auf die individuellen Fähigkeiten des Schädigers (z.B. eines Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen) abzustellen, sondern darauf, ob der Schädiger nach verallgemeinerten Kriterien (z.B. ein „normal" entwickelter Jugendlicher gleichen Alters) die Gefährlichkeit seines Tuns hätte voraussehen und dieser Einsicht gemäß hätte handeln können und müssen.

Grundsätzlich muss das Verschulden im Sinne des jeweiligen Tatbestands von demjenigen bewiesen werden, der aus dem behaupteten Verschulden einen rechtlichen Vorteil geltend machen will (i.d.R. der Kläger). Bei einigen Haftungstatbeständen hat aber der Gesetzgeber (z.B. bei der Haftung des Aufsichtspflichtigen, § 832 BGB) bzw. die Rechtsprechung (z.B. bei der sog. Produzentenhaftung oder – eingeschränkt – bei einem ärztlichem Kunstfehler) eine „Beweislastumkehr" über die Rechtsfigur des „widerleglich vermuteten Verschuldens" vorgenommen. Der Verursacher des Schadens hat also in diesen Fällen den Entlastungsbeweis dafür anzutreten, dass er nicht schuldhaft handelte. Grund: Der schädigende Vorgang hat sich in der Sphäre des Schädigers abgespielt, so dass der Geschädigte nur selten in der Lage ist, diesem ein Verschulden nachzuweisen. Das Verschuldensprinzip gilt auch, wenn ein Haftungstatbestand durch einen Gehilfen erfüllt wird. Erfüllt der Gehilfe den Tatbestand einer unerlaubten Handlung, so haftet der Geschäftsherr gem. § 831 BGB nur für sein eigenes Verschulden (insbesondere in Form des sog. Auswahl-, Überwachungs- oder auch Organisationsverschuldens). Allerdings hat der Geschäftsherr den Entlastungsbeweis zu führen. Erfüllt der Gehilfe einen Haftungstatbestand im Rahmen vertraglicher Beziehungen des Geschäftsherrn mit dem Geschädigten (z.B.: Handwerker beschädigen Einrichtung), so haftet der Geschäftsherr gem. § 278 BGB unabhängig vom eigenen Verschulden für schuldhaftes Verhalten dieses Erfüllungsgehilfen. Liegt ein Haftungstatbestand vor bzw. hat das schädigende Ereignis den eingetretenen Schaden verursacht, hat der dafür Verantwortliche Schadenersatz zu leisten, d.h. den früheren Zustand – in wirtschaftlich

gleichwertiger Weise – wiederherzustellen (Grundsatz der Naturalrestitution, § 249 S. 1 BGB). I.d.R. kann Schadensersatz von vornherein in Geld beansprucht werden. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen (insbesondere Schmerzensgeld, § 847 BGB) verlangt werden. Durch die Rechtsprechung entwickelte (Rück-)Ausnahme: Verletzung des Persönlichkeitsrechts (d.h., dass z.B. ein strafrechtlicher Verleumdungstatbestand auch zivilrechtlich geahndet werden kann). Sind mehrere als Gesamtschuldner für den eingetretenen Schaden verantwortlich (z.B.: eine Gruppe beschädigt bei einer politischer Demonstration ein Gebäude), so kann jeder einzelne für den gesamten Schaden in Anspruch genommen werden (§ 421 BGB). Der so Haftende ist dann berechtigt, bei den Mitverantwortlichen Rückgriff zu nehmen.

Grundsätzlich kann ein Anspruch aus einem Haftungstatbestand – wie jede Forderung – durch Vertrag an einen anderen abgetreten (übertragen) werden (§ 398 BGB). Durch die Abtretung scheidet der bisherige Gläubiger aus seiner Rechtsstellung in vollem Umfang aus. Eine Abtretung kann auch kraft Gesetzes erfolgen (z.B. gem. § 116 SGB X zugunsten des Versicherungsträgers oder des Trägers der Sozialhilfe).

Weiterführende Hinweise:
Deinert/Lütgens/Meier, Die Haftung des Betreuers, 2004; *Geigel*, Haftpflichtprozess 24. Aufl. 2003; *Rotermund/Krafft*, Haftungsrecht in der kommunalen Praxis, 4. Aufl. 2008; *Scheffen/Pardey*, Schadensersatz bei Unfällen mit Minderjährigen, 2. Aufl. 2003

Thomas Mörsberger

Handlungsfähigkeit

Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit, durch eigenes Handeln Rechtswirkungen hervorzurufen. Die Rechtsfähigkeit hingegen ist lediglich die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein (➔ *Rechtsfähigkeit*). Die Unterarten der Handlungsfähigkeit sind die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB), die Deliktsfähigkeit (§§ 827, 828 BGB) und die Fähigkeit, für pflichtwidriges Verhalten innerhalb von Schuldverhältnissen zu haften (§§ 827, 828, 276 Abs. 1 S. 2 BGB) sowie die Testierfähigkeit (§ 2229 Abs. 1 BGB). Im öffentlichen Recht ist die Handlungsfähigkeit mit der Geschäftsfähigkeit identisch und beschreibt die Fähigkeit, Verfahrenshandlungen gegenüber Verwaltungsbehörden und insbesondere Sozialleistungsträgern vorzunehmen (§ 12 VwVfG, § 36 SGB I, § 11 SGB X).

Die Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, selbständig wirksame Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Das BGB bestimmt nur, wer geschäftsunfähig ist. Nach § 104 BGB ist geschäftsunfähig, wer das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wer sich dauerhaft in einem die Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet. Willenserklärungen eines Geschäftsunfähigen sind nichtig (§ 105 BGB). Gegenüber einem Geschäftsunfähigen abgegebene Willenserklärungen werden erst wirksam, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter zugehen (§ 131 Abs. 1 BGB). Vom 7. Lebensjahr an ist ein Minderjähriger *(➔ Minderjährige)* beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB), und kann Rechtsgeschäfte unter der Maßgabe der §§ 107–113 BGB abschließen. Dem Begriff der Geschäftsfähigkeit ent-

spricht im verfahrensrechtlichen Bereich die Prozessfähigkeit, d.h. die Fähigkeit, Verfahrenshandlungen selbst oder durch einen selbst bestellten Vertreter wirksam vorzunehmen oder entgegenzunehmen (§ 51 ZPO, § 62 VwGO, § 71 SGG, § 58 FGO). Nach § 2229 Abs. 1 BGB kann ein Minderjähriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres ohne Zustimmung *(→ Einwilligung, → Genehmigung)* des gesetzlichen Vertreters ein Testament errichten (Testierfähigkeit). In Vormundschafts- und Familiensachen steht dem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen nach Vollendung des 14. Lebensjahres gem. § 59 FGG ein eigenes Beschwerderecht in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten zu.

Deliktsfähig ist derjenige, der nach den Regeln des Privatrechts für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden haften muss. Die Deliktsfähigkeit wird auch als Zurechnungsfähigkeit bezeichnet. Minderjährige vor Vollendung des 7. Lebensjahres sind nicht deliktsfähig (§ 828 Abs. 1 BGB). Bei Verkehrsunfällen gilt die Deliktsunfähigkeit bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (§ 828 Abs. 2 S. 1 BGB), es denn, der über 7jährige handelt vorsätzlich (§ 828 Abs. 2 S. 2 BGB). Nach der Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Minderjährige nur deliktsfähig, wenn er die zur Erkenntnis und Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat (→ Einsichts- und Urteilsfähigkeit). Die Regelungen zur Deliktsfähigkeit gelten auch, wenn Minderjährige Pflichten aus Verträgen verletzten (§ 276 Abs. 1 S. 2 BGB).

Andreas Borsutzky

Häusliche Gewalt

→ *Gewaltschutzgesetz*, → *Wohnungsverweis*

Der Begriff „Häusliche Gewalt" leitet sich aus dem im englischsprachigen Raum verwendeten „domestic violence" ab. Für das Phänomen werden auch andere Ausdrücke wie „Gewalt im sozialen Nahraum", „Partnerschaftsgewalt" und „familiäre Gewalt" benutzt. Mit diesen Bezeichnungen wird versucht, diese Erscheinungsform von sexuellen Straftaten oder Kindesmisshandlung abzugrenzen. Gerade Letztere soll nicht darunter fallen, weil hier andere rechtliche Grundlagen vorliegen und differenzierte Maßnahmen ergriffen werden müssen. In erster Linie geht es um Gewalt zwischen Erwachsenen, die in einer Beziehung leben, sich gerade trennen oder getrennt sind. Es werden aber auch Lebensformen erfasst, die sich durch eine gemeinsame Wohnung auszeichnen, ohne dass eine intime Beziehung besteht oder bestand, z.B. Verwandte, Senioren-WG's oder Heimbewohner.

Die Besonderheit der häuslichen Gewalt liegt in der Komplexität und den unterschiedlichen Ausprägungen. Hinter dem Begriff verbergen sich u.a. Delikte wie Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Stalking und nicht selten Tötungs- und Mordtaten. Einen Straftatbestand „häusliche Gewalt" gibt es – anders als in skandinavischen Ländern – nicht. Doch schon bevor die Schwelle einer strafbaren Handlung erreicht ist, zeichnet sich häusliche Gewalt regelmäßig durch Macht-Ohnmacht-Verhältnisse, Kontrolle und psychische Gewalt aus. Nicht selten wird auch über das Sorge- und Umgangsrecht an gemeinsamen oder Stiefkindern erheblicher Druck ausgeübt.

Das Ausmaß häuslicher Gewalt wird (bezogen auf Deutschland) mit 25% der weiblichen Bevölkerung zwischen 16 und 85 Jahren angegeben (BMFSFJ 2004),

wobei sowohl Formen als auch Intensität unterschiedlich sind. 64% der Frauen, die angaben, häusliche Gewalt erlebt zu haben, wurden körperlich verletzt. Die Betroffenheit von Männern ist bislang wenig erforscht. 60% der befragten und von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen lebten zusammen mit Kindern. Von diesen Kindern haben 25–60% die Gewalttaten mittelbar oder unmittelbar miterlebt. Das Miterleben häuslicher Gewalt ist in seinen Auswirkungen gleichbedeutend mit Gewalttaten gegen das Kind selbst, wie in- und ausländische Forschungsergebnisse belegen. Häusliche Gewalt ist daher als strukturelle Kindeswohlgefährdung zu werten.

Rechtsgrundlagen: Zivilrecht: §§ 1–3 GewSchG; §§ 1361b, 1666, 1666a, 1684 BGB
Strafrecht: u.a. §§ 123, 177, 185, 211, 212, 223, 224, 229, 238, 239, 240, 241, 303 StGB; Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)
Polizeirecht: Landesgesetze zur polizeilichen Wegweisung
Zuwanderungsrecht: §§ 31, 37 AufenthG

Weiterführende Hinweise:
Kavemann/Kreyssig (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2. Aufl. 2007; *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, 2004; www.bmfsfj.de; www.big-interventionszentrale.de (diverse Broschüren zum Download)

Ulrike Kreyssig

Heimaufsicht

→ *Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen*

Heimerziehung

→ *Einrichtung*, → *Sonstige betreute Wohnform*

Heimerziehung (einschließlich der Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform) ist die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer Einrichtung. Heimerziehung umfasst heute eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensorte, z.B. größere Einrichtungen mit mehreren Gruppen, heilpädagogische und therapeutische Heime, Kinderdörfer, Kinderhäuser, Kleinsteinrichtungen, Einrichtungen mit Schichtbetrieb oder kontinuierlicher Betreuung in familienähnlichen Lebensformen. Neben der institutionalisierten Betreuungsvariante („Einrichtung") werden in § 34 SGB VIII gleichrangig sonstige betreute Wohnformen aufgeführt, wozu u.a. familienähnliche Betreuungsangebote, Wohngemeinschaften, Jugendwohnungen, aber auch Formen betreuten Einzelwohnens (mobile Betreuung, flexible Betreuung, betreutes Wohnen, betreutes Jugendwohnen, sozialpädagogisch betreutes Wohnen, Schutzhilfe, Betreuung durch Jugendhelfer, ausgelagerte Heimplätze etc.) gehören. Mit der Vielfalt der Begriffe korrespondieren unterschiedliche pädagogische Konzeptionen.

Damit sind die Übergänge zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII, → *Vollzeitpflege*) und Heimerziehung fließend. Jugendhilferechtlich ist der entscheidende Unterschied, dass Heimerziehung in einer Einrichtung stattfindet, während die Vollzeitpflege personenbezogen organisiert ist. Eine Einrichtung ist eine auf eine

gewisse Dauer angelegte Verbindung sächlicher und persönlicher Mittel zu einem bestimmten Zweck, die weitgehend vom Wechsel der Personen unabhängig ist.

In der ursprünglichen Gesetzesfassung des SGB VIII waren die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Ursprungsfamilie, die Vorbereitung auf die Erziehung in einer anderen Familie (Vollzeitpflege), eine familienähnliche Lebensform (z.B. Kinderdorf) oder die Verselbstständigung des Jugendlichen als Ziele gesetzt (§ 34 Nrn. 1–3 a.F. SGB VIII). In der Konsequenz war dies eine Absage an die klassische Mehrgruppeneinrichtung, die hier nur noch als vorübergehende Unterbringungsform akzeptiert wurde. Die Norm wurde jedoch bereits 1993 mit dem 1. SGB VIII-Änderungsgesetz neu gefasst und fachlich entschärft. Noch heute sind über 50% der Plätze der stationären Erziehungshilfen in Mehrgruppeneinrichtungen mit Schichtbetrieb.

Heimerziehung ist auch eine mögliche Leistung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) sowie für junge Volljährige (§ 41 Abs. 2 SGB VIII, ➔ *Eingliederungshilfe*).

Rechtsgrundlagen: § 34 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Freigang/Wolf, Heimerziehungsprofile, 2001; *Hansbauer*, Fachlichkeit in den erzieherischen Hilfen, in: *Birtsch u.a.*, Handbuch Erziehungshilfen, 2001, S. 353 ff.; *Struck u.a.*, Reform der Heimerziehung – Eine Bilanz, 2003

Norbert Struck

Heranwachsende

➔ *Altersgrenzen*, ➔ *Jugendgerichte*, ➔ *Jugendgerichtshilfe*, ➔ *Jugendstrafrecht*, ➔ *Junge Volljährige*

Das SGB VIII kennt den Begriff „Heranwachsender" nicht, es unterscheidet in § 7 SGB VIII zwischen „Kind", „Jugendlichem", „Jungem Volljährigen" und „Jungem Menschen". Die Legaldefinition des Begriffs „Heranwachsender" findet sich in § 1 JGG. Danach sind Heranwachsende Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Ab einem Alter von 18 Jahren setzt der Gesetzgeber grundsätzlich eine unbeschränkte Strafmündigkeit voraus; die strafrechtliche Verantwortlichkeit i.S. des § 3 JGG wird dann nicht mehr geprüft. Heranwachsende sind also strafrechtlich im Grunde voll verantwortlich. Da jedoch die Persönlichkeitsentwicklung auch bei Heranwachsenden noch nicht immer voll abgeschlossen ist, hat man sich in § 105 JGG für eine differenzierende Lösung entschieden. Gleicht der Heranwachsende in seiner Person oder seinem Handeln noch eher einem Jugendlichen, soll mit den Mitteln des Jugendstrafrechts erzieherisch auf ihn eingewirkt werden. Ist der Heranwachsende bereits gefestigter, bestraft man ihn grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln des StGB.

Es hängt damit vom individuellen Reifegrad ab, ob ein Heranwachsender bereits wie ein Erwachsener bestraft oder ob er noch nach Jugendstrafrecht behandelt wird. Letzteres ist der Fall, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleich-

stand, oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105 JGG). Grundsätzlich gelten dann die Vorschriften des JGG als lex specialis zum StGB. Höchststrafe ist in diesem Fall eine 10jährige Jugendstrafe.

Jugendpsychologen, Jugendpsychiater und Jugendrechtler haben in den „Marburger Richtlinien" einen Katalog mit Kriterien entwickelt, um die sittliche und geistige Entwicklung eines Heranwachsenden zu beurteilen. Kriterien sind etwa mangelhafte Ausbildung der Persönlichkeit, Hilflosigkeit, Naivität, Neigung zu abenteuerlichen Unternehmungen, spielerische Einstellung zur Arbeit, mangelnder Anschluss an Altersgenossen, keine Lebensplanung sowie mangelnde Eigenständigkeit. Von Jugendverfehlungen spricht man bei Straftaten dann, wenn sie Ausdruck der typisch jugendlichen Lebenssituation sind, sie beispielsweise aus Neugier, jugendlichem Leichtsinn oder Gruppendruck begangenen worden sind. Dies kann insbesondere der Fall sein bei Diebstählen als „Mutprobe", Drogenkonsum, Fahren ohne Fahrerlaubnis oder „Autorennen".

Ob ein Heranwachsender nach allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht zu verurteilen ist, entscheidet der Jugendrichter, das Jugendschöffengericht oder die Jugendkammer. Die im Jugendstrafverfahren beteiligte Jugendgerichtshilfe nimmt zu dieser Frage zuvor Stellung. Auch wenn die Rechtsfolgen des StGB gelten, weil der Heranwachsende wie ein Erwachsener zu behandeln ist, wird das allgemeine Strafrecht nach § 106 JGG gemildert. Verfahrensrechtlich ist zu beachten, dass Heranwachsende, unabhängig von der Verurteilung nach Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht, stets vor den Jugendgerichten angeklagt werden (§ 107 JGG).

Rechtsgrundlagen: §§ 1, 3, 105 ff. JGG

Weiterführende Hinweise:
Eisenberg, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 12. Aufl. 2007; *Deutsche Vereinigung für Jugendpsychiatrie*, Marburger Richtlinien, MSchrKrim 38 (1955), 58; *Ostendorf*, Gegen die Abschaffung des Jugendstrafrechts oder seiner Essentialia, NStZ 2006, 320

Tanja Grümer

Herausgabe des Kindes

Die Herausgabe des Kindes ist in § 1632 Abs. 1 BGB geregelt, wonach die Personensorge das Recht umfasst, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält. Die Herausgabe verlangen können demnach beide Eltern bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der alleinerziehende Elternteil (wenn er keine gemeinsame Sorge erklärt hat) sowie ein Vormund oder Pfleger (→ *Sorgerecht*). Zur Herausgabe verpflichtet ist jeder, der das Kind den Eltern, dem sorgeberechtigten Elternteil oder einem Pfleger oder Vormund widerrechtlich, d.h. ohne einen rechtfertigenden Grund, vorenthält. Die Widerrechtlichkeit kann auch darin liegen, dass die Rückkehr des Kindes nach einem Umgangskontakt unterbunden wird. Hält sich das Kind aber bei einer anderen Person gegen den Willen des Sorgeberechtigten auf und verhält sich diese Person absolut passiv, liegt keine Widerrechtlichkeit vor. Widerrechtlichkeit ist auch dann nicht gegeben, wenn die Einwilligung des Personensorgeberechtigten vorliegt oder

wenn der Aufenthalt des Kindes durch Gericht angeordnet wurde oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erzwungen ist (z.B. Schule, jugendgerichtliche Maßnahmen, Heimunterbringung).

Das Herausgabeverlangen erfolgt in der Regel gegenüber demjenigen, der das Kind vorenthält. Bei Streitigkeiten oder wenn der Dritte das Kind nicht herausgibt, kann auf Antrag vom Familiengericht die Herausgabe angeordnet und dann auch vollstreckt bzw. erzwungen werden (➔ *Familiengericht*). Eine Gewaltanwendung als äußerstes Mittel gegenüber dem Kind, dem anderen Elternteil oder einem Dritten kommt nur in Frage, wenn alle anderen Maßnahmen gescheitert oder aussichtslos sind. Gewaltanwendung muss aber vom Familiengericht angeordnet und einem Vollsteckungsbeamten übertragen werden. Widersetzt sich ein Kind der Herausgabe, ist es in seinen Grundrechten nach Art. 1 und 2 GG betroffen (Würde des Menschen, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf körperliche Unversehrtheit). Stellt sich im Herausgabeverfahren heraus, dass die Herausgabe dem Kindeswohl widerspricht, darf sie nicht weiter vollzogen werden (➔ *Gefährdung des Kindeswohls*). In diesen Fällen muss das Familiengericht anordnen, dass das Kind zunächst nicht herauszugeben ist, und ein Sorgerechtsverfahren nach § 1666 BGB einleiten (➔ *Sorgerechtsentzug*). Bei einem Kind über 14 Jahren ist gegen dessen erklärten Willen eine Herausgabe bedenklich; hier muss der Einzelfall sorgsam geprüft werden.

Rechtsgrundlage: § 1632 BGB

Weiterführende Hinweise:
Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 2. Aufl. 1998, § 7 Rn. 56–60, § 3 Rn. 102–105; Palandt/*Diederichsen* Bürgerliches Gesetzbuch, 63. Aufl. 2004, § 1632 Rn. 1–8

Petra Gernhäuser-Pisko

Herausnahme von Kindern und Jugendlichen

➔ *Kindeswohlgefährdung*, ➔ *Sorgerechtsentzug*

Ist für ein Kind durch das Zusammenleben mit seinen Eltern eine erhebliche Gefährdung seines Wohls gegeben, ohne dass die Eltern bereit und/oder in der Lage sind, diese abzuwenden, so bleibt als letzte Möglichkeit nur die Herausnahme aus der elterlichen Familie. Die Trennung des Kindes von seiner Familie ist gem. § 1666a BGB nur zulässig, wenn keine Verbesserung auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen erzielt werden kann (➔ *Kindesmisshandlung*).

Zur Herausnahme des Kindes kann es kommen durch eine Inobhutnahme (➔ *Inobhutnahme*) des Jugendamts (§ 42 SGB VIII). Widersprechen die Eltern der Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie, so hat das Jugendamt dem für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Familiengericht diesen Sachverhalt anzuzeigen. Folgende Angaben sind erforderlich:

– Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung,
– frühere Bemühungen zur Abwehr der Gefährdung,
– Zusammenarbeit der Eltern mit dem Jugendamt,
– Ergebnisse ambulanter Maßnahmen,

– Begründung, warum die Herausnahme des Kindes erforderlich ist,
– persönliche Verhältnisse (Sorgerecht, Wohnort der Eltern und des Kindes, Geschwister etc.).

Sofern das Familiengericht nach Anhörung aller Beteiligter gem. § 1666 BGB die elterliche Sorge entzieht, ist eine Vormundschaft einzurichten (§ 1773 BGB). Der Vormund wird bestellt und überwacht durch das Vormundschaftsgericht (§§ 1789, 1837 BGB, → *Vormund*).

Sofern nur ein Teilbereich der elterlichen Sorge entzogen wird, richtet das Familiengericht eine Pflegschaft ein (§ 1909 BGG, → *Pflegschaft*). Der häufigste Fall ist der Entzug des Aufenthaltsbestimmungs- und Erziehungsrechts. Es wird dann eine „Aber-Pflegschaft" eingerichtet. Das Familiengericht kann den Pfleger bestimmen (§ 1697 BGB); für die Bestellung und Überwachung ist das Vormundschaftsgericht zuständig (§§ 1915, 1789, 1837 BGB). Den Eltern steht in diesem Teilbereich die elterliche Sorge dann nicht zu (§ 1630 BGB).

Die Eltern bleiben auch nach der Entziehung der elterlichen Sorge umgangsberechtigt. Es obliegt dem Pfleger oder dem Vormund, den Umgang (→ *Umgang*) des Kindes mit seinen Eltern zu regeln. Sofern er einen weiteren Kontakt für kindeswohlgefährdend hält – insbesondere bei sexuellem Missbrauch und Misshandlung des Kindes – und die Eltern auf Besuchen des Kindes bestehen, muss in einem gesonderten familiengerichtlichen Verfahren (→ *Familiengerichtliches Verfahren*) über den Umgang entschieden werden.

Der Pfleger oder der Vormund haben mindestens jährlich dem Vormundschaftsgericht über die Führung der Pflegschaft/Vormundschaft zu berichten (§§ 1915, 1840 BGB). Es ist zu überprüfen, ob die zur Herausnahme des Kindes führenden Gründe fortbestehen oder ob eine erhebliche Veränderung eingetreten ist. Sofern dies der Fall ist, kommt eine Abänderung der Sorgerechtsregelung in Betracht (§ 1696 BGB). Voraussetzung ist aber, dass die Veränderung als tragfähig und zuverlässig eingeschätzt wird und eine etwaige Rückführung des Kindes nicht zu einer neuen Gefährdung seines Wohls führt.

Rechtliche Grundlagen: §§ 1666, 1666a, 1793 ff., 1909 ff. BGB

Weiterführender Hinweis:
Rosenboom, Die familiengerichtliche Praxis in Hamburg bei Gefährdung des Kindeswohls durch Gewalt und Vernachlässigung nach §§ 1666, 1666a BGB, 2006

Sabine Happ-Göhring

Herkunftsfamilie

→ *Adoption*, → *Asylbewerber*, → *Familienberatung*, → *Migration*, → *Pflegeperson*, → *Pflegschaft*

Der Begriff „Herkunftsfamilie" bezeichnet die Familienmitglieder einer Person, die durch Blutsverwandtschaft voneinander abstammen und/oder deren angeheiratete Familienmitglieder. Im weiteren Sinne bezieht sich dieser Begriff auf alle Angehörigen, die in einem Haus gemeinsam wirtschaften oder durch rechtliche Einigungen miteinander verbunden sind. Daraus ergeben sich Personenstandsverhältnisse, Rechtsverhältnisse und Pflichten, die im 4. Buch des BGB festgeschrieben sind. Die Herkunftsfamilie kann sowohl mit Blick in die Vergangenheit (aufstei-

gende Linie vom Kind zu den Eltern) als auch in die Zukunft (absteigende Linie von den Eltern zum Kind) betrachtet werden (§§ 1589 ff. BGB). Aus der Zugehörigkeit zu einer Herkunftsfamilie ergeben sich unweigerlich soziale und materielle Ansprüche sowie rechtliche Pflichten für eine Person.

Wenn eine Familie oder Person sich nicht ausreichend selbst verwaltet und erhält, dient die Erkundung der Herkunftsfamilie sozialen, pädagogischen, psychologischen sowie heilenden Berufen als diagnostisches Mittel, um eventuell geeignete Hilfen oder Maßnahmen zu installieren. Dies geschieht oft durch Genogrammarbeit, Skulpturarbeit oder Teamarbeit (Familientherapie und -beratung, Allgemeiner Sozialer Dienst, Heim etc.).

Besondere Berücksichtigung erfährt die Herkunftsfamilie hinsichtlich rechtlicher Schritte seitens des Jugendamts. So ist bei den meisten Hilfen eine enge Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie erforderlich (§ 37 SGB VIII: Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie). Kann keine Kooperation ermöglicht werden und liegen schwerwiegende Bedenken, Verdachtsmomente oder Gefahren vor, kann der Herkunftsfamilie der Zugriff auf ein unmündiges Familienmitglied entzogen werden (§§ 1666, 1666a BGB: Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls; § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

Für das professionelle Verständnis der Herkunftsfamilie gibt es drei Sichtweisen, die beachtenswert erscheinen: Erstens ist die Bedeutung der Herkunftsfamilie für jeden Menschen existentiell und zudem ein aktueller (biographischer) Forschungsgegenstand. Zweitens ist für Menschen, die von ihrer Herkunftsfamilie getrennt aufwachsen (z.B. durch Adoption, Pflegschaft, im Heim, als Ausländer oder Waisen), die Bedeutung dieser Familie sehr unterschiedlich – sie spalten sie genauso oft ab, wie sie sich nach ihr sehnen und den Kontakt suchen oder zumindest wünschen. Drittens wird die Frage nach der Herkunftsfamilie bei Ausländern nicht nur emotional, sondern auch kulturell überlagert und bekommt somit eine zusätzliche Dimension.

Weiterführende Hinweise:
Bauer/Schimke/Dohmel, Recht und Familie: Rechtsgrundlagen der Sozialisation, 2001; *McGoldrick/Gerson*, Genogramme in der Familienberatung, 1995; *Münder*, Familien- und Jugendrecht: Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung des Rechts der Sozialisation, 1993; *Ritscher*, Systemische Kinder- und Jugendhilfe, Anregungen für die Praxis, 2005; www.familienhandbuch.de

Dr. Andrea Dobkowitz

Hilfen zur Erziehung

→ *Betreuungshelfer*, → *Erziehungsbeistandschaft*, → *Erziehungsberatung*, → *Heimerziehung*, → *Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung*, → *Sonstige betreute Wohnform*, → *Soziale Gruppenarbeit*, → *Sozialpädagogische Familienhilfe*, → *Vollzeitpflege*

„Hilfen zur Erziehung" ist der Sammelbegriff für Leistungen nach dem SGB VIII, die Personensorgeberechtigten gewährt werden müssen, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Die Anspruchsgrundlage ergibt sich aus § 27 SGB VIII. Die zu gewährende Hilfe muss jeweils „geeignet und notwendig" sein und wird insbesondere nach den in §§ 28–

35 SGB VIII benannten Formen entsprechend dem individuellen Bedarf erbracht. Mit der Auffächerung einer weiten Palette möglicher Maßnahmen sollten durch das SGB VIII ambulante und teilstationäre Hilfen gegenüber den zuvor im Jugendhilferecht ausschließlich näher normierten familienersetzenden Angeboten Heimerziehung und Pflegefamilie gestärkt werden.

Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII sind insbesondere Erziehungsberatung (§ 28), Soziale Gruppenarbeit (§ 29), Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30), Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31), Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32), Vollzeitpflege (§ 33), Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform (§ 34), Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35). Durch die Bestimmung des § 27 Abs. 2 SGB VIII, dass Hilfe zur Erziehung „insbesondere" nach Maßgabe der §§ 28–35 SGB VIII zu gewähren ist, sind jedoch andere aus der individuellen Hilfeplanung sich ergebene Hilfesettings nicht ausgeschlossen. Solche – zumeist als flexible Hilfen bezeichneten – Betreuungsarrangements werden seit 2007 auch in der Kinder- und Jugendhilfestatistik als Leistungen nach § 27 SGB VIII ohne Bezug zu den §§ 28–35 SGB VIII erfasst.

Rechtsgrundlagen: §§ 27 ff. SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Birtsch u. a. (Hrsg.), Handbuch Erziehungshilfen, 2001

Norbert Struck

Hilfeplan

➔ *Hilfeplanung*

In § 36 SGB VIII werden unter der Überschrift „Mitwirkung, Hilfeplan" die gesetzlichen Anforderungen an das Verfahren definiert, nach dessen Grundsätzen darüber entschieden wird, ob ein Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 35a oder 41 SGB VIII vorliegt. Der rechtliche und fachliche Auftrag für den zentralen Arbeitsprozess der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung wird mit folgenden Merkmalen und Funktionen näher bestimmt:

- Es ist ein Verfahren zur Prüfung, Konkretisierung und Vereinbarung sozialrechtlicher Leistungsansprüche. Da keine materielle Normierung möglich ist, wird eine Verfahrensweise vorgeschrieben nach dem Motto „Das richtige Verfahren führt zum richtigen Ergebnis".
- Die Mitwirkung von Eltern und Kindern und das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sind dabei die zentralen Verfahrenselemente. Nur vereinbarte Aufträge bieten Aussicht auf Erfolg, daher ist mehr Aushandlung als Expertendiagnose gefordert; Letztere bleibt aber, insbesondere im Kontext der Kinderschutzaufgaben (s. dazu auch § 8a SGB VIII) bedeutsam.
- Gefordert wird, einen Planungsprozess durch regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung sowie Auftragsklärung und Kontrolle in dem schwierigen Dreiecksverhältnis von leistungsberechtigten Bürgern, Leistung gewährendem öffentlichem Träger und Leistung durchführender Einrichtung (meist ein freier Träger) für alle Beteiligten nachvollziehbar, transparent und beteiligungsorientiert zu gestalten.

In § 36a SGB VIII hat der Gesetzgeber klargestellt, dass

- die Steuerungsverantwortung für Leistungen der Hilfe zur Erziehung allein beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe liegt und dazu die Hilfeplanung und ein Hilfeplan unverzichtbare Verfahrenselemente sind;
- für geeignete ambulante Hilfen, insbesondere für Erziehungsberatung, ein niedrigschwelliger Zugang durch entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern sichergestellt werden soll und
- eine Selbstbeschaffung von Hilfen nicht zulässig ist, es sei denn, das zuständige Jugendamt wird nicht ausreichend tätig.

Kinder und Jugendliche haben zwar keinen eigenen Rechtsanspruch auf eine Hilfe zur Erziehung, aber sie können sich in allen sie betreffenden Angelegenheiten direkt an das Jugendamt wenden und dort ohne Wissen ihrer Eltern beraten werden (§ 8 Abs. 3 SGB VIII). Für Kinder und Jugendliche, die eine Hilfe zur Erziehung benötigen, ist aber noch wichtiger, dass sie eigenständige Verfahrensbeteiligte in der Hilfeplanung sind. Sie müssen genauso wie ihre Eltern/Personensorgeberechtigten beteiligt werden und in einer für sie verständlichen und zumutbaren Weise mitwirken können. Nach den Verfahrensvorschriften des SGB X haben Eltern und junge Menschen zudem das Recht, Personen ihres Vertrauens als Beistand während des Hilfeplanungsprozesses hinzuzuziehen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen (§ 13 SGB X). Die Praxis der Beteiligung von Kindern und Eltern ist allerdings immer wieder Anlass zu Kritik und zur Entwicklung neuer Beteiligungskonzepte.

Mit Hilfeplanung kann also ein Beratungs-, Aushandlungs- und Planungsprozess bezeichnet werden, in dem Personensorgeberechtigte, also Eltern oder an ihrer Stelle für einen jungen Menschen verantwortliche Personen, in umfassender Weise beraten werden und mit ihnen und dem Kind bzw. Jugendlichen eine Verständigung darüber gesucht wird, ob und ggf. welche Hilfeleistungen geeignet und notwendig sind, die Entwicklung des Kindes zu fördern. Die wesentlichen Voraussetzungen und das Ergebnis dieses komplexen Arbeits- und Verständigungsprozesses werden abschließend in einem Hilfeplan schriftlich dokumentiert.

Rechtsgrundlagen: §§ 36, 36a SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.), Bausteine gelingender Hilfeplanung. Ergebnisse aus dem Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens", 2006 (als CD kostenlos über das DJI zu beziehen); *Müller/Kriener*, Für mehr Partizipation: Hilfeplanung mal ganz anders, Forum Erziehungshilfe Heft 1/2008, 44; *Schrapper/Pies*, Standards der Hilfeplanung nach §36 SGB VIII – eine Zwischenbilanz, 2007; *Urban*, Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. Sozialpädagogische Entscheidung in der Hilfeplanung, 2004

Prof. Dr. Christian Schrapper

Hilfeplanung

➔ *Hilfeplan*

Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII hat qualitativ vier Funktionen zu erfüllen: Ermittlung der entscheidungsrelevanten Sachverhalte für ein verwaltungsgericht-

lich überprüfbares Verwaltungsverfahren; Ermittlung des erzieherischen Bedarfs für die fachliche Entscheidung des Jugendamts; Informationsbeschaffung und -verarbeitung im Kontext der Regeln einer psychosozialen Diagnostik; Aushandlungsprozess zwischen beteiligten Personen(gruppen) und (real verfügbaren) Angeboten und Ressourcen und damit Bestimmung der konkreten Leistungsvereinbarung.

Für die Sicherung der Fachlichkeit im Hilfeplanprozess darf die Verständigung über Probleme und Bedarfe, Erwartungen und Ansprüche, Angebote und Leistungen nicht auf einen administrativen Vorgang formaler Rechtsanwendung verkürzt werden. Kompetenzen und Strukturen für eine gelingende Hilfeplanung sind erfahrungsgemäß umfassend an eine positive Verständigung der handelnden Personen gebunden. Das verweist auf einen hohen Anspruch an die Professionalität und damit die geforderte Reflexivität; dies unterstreicht die Bedeutung „sozialpädagogischer Verstehensleistungen" und den „subjektiven Faktor". Statt eine strukturelle „Vorhaltepolitik" für einzelne Hilfeformen, denen Kinder und Jugendliche mit ihren Problemen zugewiesen werden, zu betreiben, müssen sich Dienste der Jugendhilfe so lern- und wandlungsfähig organisieren, dass sie kurzfristig gemäß den individuellen Problemlagen angemessene Betreuungsformen generieren können. In einem solchen adressatenorientierten Ansatz müsste an die Stelle einer Handlungsspezialisierung in Form vorab konzipierter Angebote ein spezifisches Case-Management treten.

Die voraussetzungsvollen Verständigungsprozesse im Rahmen einer Hilfeplanung (§§ 4, 5, 8, 9, 36 SGB VIII) setzen – kontrafaktisch – voraus, dass alle Beteiligten als selbstbestimmte Subjekte einsichtsvoll agieren (könnten): Die soziale und – im Verhältnis zur Hilfeinstanz – oft hierarchisch untergeordnete Position der Betroffenen, Normalitätskonzepte der Professionellen u.v.a. mehr beeinflussen die Vernünftigkeit von Problemdefinitionen und abgeleiteten Handlungsmustern. In der Praxis erzieherischer Hilfen sollte gefragt werden „Was würde die Fachkraft tun, nur mit § 27?" – also Begründung einer individuellen Hilfe nur nach Erforderlichkeit und Eignung ohne Rückgriff auf eine vorhandene Hilfeform oder Einrichtung. Dem entgegen muss von einer häufigen Zuweisung nach vordergründiger Diagnose an vorhandene Hilfen ausgegangen werden; die vorliegenden Untersuchungen stellen einen fehlenden Zusammenhang zwischen Problemlagen und Hilfeformen fest! Bereits der 10. Kinder- und Jugendbericht hat darüber hinaus Probleme der Hilfeplanung unter Verweis auf empirische Untersuchungen im Bereich unzureichender Mitwirkung von Kindern und Eltern dokumentiert.

Rechtsgrundlagen: § 12 i.V.m. § 27 Abs. 2 SGB I; §§ 36, 36a, 37 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Marquard, Anmerkungen zu einer zeitgemäßen Heimerziehung, www.peter-marquard.de/Fachbeiträge; *Merchel*, Hilfeplanung bei den Hilfen zur Erziehung – § 36 SGB VIII, 2. Aufl. 2006

Dr. Peter Marquard

Hort

➔ *Kindertageseinrichtung*

Inobhutnahme

Unter Inobhutnahme wird eine zeitlich befristete Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in die Obhut des Jugendamts in Eil- und Notfällen zu ihrem Schutz verstanden. Das Jugendamt erhält damit die Befugnis, über den Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen zu bestimmen und in dem Aufnahmezeitraum die erforderlichen Erziehungsaufgaben wahrzunehmen. Ziel der Inobhutnahme ist eine sozialpädagogisch betreute Schutzgewährung im Rahmen einer Krisenintervention und nicht nur das sichere „Verwahren" eines Kindes oder Jugendlichen.

In Ausnahmefällen kann die Inobhutnahme mit kurzfristigen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen verbunden werden, wenn Lebensgefahr durch Selbst- oder Fremdgefährdung oder die Gefahr einer erheblichen Körperverletzung vorliegt. Freiheitsentziehende Maßnahmen kommen aber nur als letztes Mittel in Betracht, wenn andere Maßnahmen wie z.B. die intensive, sozialpädagogische Einzelbetreuungen zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen.

Die Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in die Obhut des Jugendamts ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Zur Inobhutnahme ist das Jugendamt nur berechtigt, wenn

- das Kind oder der Jugendliche darum bittet (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII),
- eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen sie erforderlich macht und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII) oder
- ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- oder Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII, ➔ *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*).

Zur Inobhutnahme ist das Jugendamt auf Bitte des Kindes oder des Jugendlichen und bei unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen immer verpflichtet. Im Übrigen hat das Jugendamt vor der Inobhutnahme das Gefährdungsrisiko nach § 8a SGB VIII, ggf. auch gemeinsam mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, abzuschätzen.

Umstritten ist, ob die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen neben dem Jugendamt auch von Trägern der freien Jugendhilfe vorgenommen werden kann. Einerseits wird davon ausgegangen, dass der Träger der freien Jugendhilfe als Vertreter des Jugendamts bei entsprechender Aufgabenübertragung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die notwendigen Entscheidungen treffen kann, wobei die Letztverantwortung beim Jugendamt bleibt. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass die hoheitlichen Befugnis zur Entscheidung über die Inobhutnahme auch nach § 76 nicht übertragbar ist und immer vom Jugendamt wahrgenommen werden muss.

Während der Inobhutnahme hat das Jugendamt die Situation, die dazu führte, zunächst mit dem Kind oder Jugendlichen aufzuklären, Möglichkeiten der Unterstützung aufzuzeigen und die Kontaktaufnahme mit einer Vertrauensperson des Kindes oder des Jugendlichen zu ermöglichen. Des weiteren sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten und es ist mit ih-

nen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen, ist das Kind oder der Jugendliche an sie zu übergeben, wenn keine Gefahr für das Kindeswohl besteht. Ansonsten muss eine Entscheidung des Familiengerichts herbeigeführt werden. Ziel der Einbeziehung der Eltern ist nicht nur die Information, sondern neben der gemeinsamen Abschätzung des Gefährdungsrisikos insbesondere die gemeinsame Problemaufarbeitung und Klärungshilfe, um Hilfeleistungen und Hilfeakzeptanz im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen zu schaffen.

Die Inobhutnahme endet nach § 42 Abs. 4 SGB VIII entweder mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder durch die Entscheidung über die Gewährung von Hilfen. Kann nach der Entscheidung über eine anschließende Hilfe die tatsächliche Hilfeleistung z.B. mangels Kapazitäten nicht sofort angeboten werden, darf die Inobhutnahme nicht beendet werden, bevor die Überleitung in die anschließende Hilfeform tatsächlich erfolgt ist. Im Übrigen ist die Inobhutnahme zeitlich unbefristet und insbesondere auch nicht durch die Entscheidung des Kindes oder des Jugendlichen zu beenden. Das gilt selbst dann, wenn die Inobhutnahme auf Wunsch des Kindes oder des Jugendlichen erfolgte.

Rechtsgrundlage: § 42 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Trenczek in: *Münder/Wiesner* (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht, 2007, Ziff. 3.9; *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 42 und § 76 Rn. 16 f.

Marie-Luise Schiffer-Werneburg

Integration

→ *Behinderung*, → *Eingliederungshilfe*, → *Teilhabebeeinträchtigung*

Integration ist das Ziel von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bzw. für Kinder und Jugendliche, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind (§ 35a SGB VIII). „Seelisch behindert" bedeutet in diesem Kontext, dass die seelische Gesundheit der Anspruchsberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und dass dadurch ihre gesellschaftliche Teilhabe beeinträchtigt ist bzw. eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Eingliederungshilfen sind somit unmittelbar auf Integrationsschwierigkeiten bezogen.

Hilfen werden bei seelischen Behinderungen gewährt, die auf seelischen Störungen beruhen. Behinderung und Störung werden gesondert festgestellt, was zwei aufeinander aufbauende Diagnosen notwendig macht. Die Feststellung einer seelischen Störung fällt in den Zuständigkeitsbereich eines Arztes; in einem zweiten Schritt prüft eine sozialpädagogische Fachkraft, ob eine seelische Behinderung droht oder vorliegt. Die Prüfung erfolgt auf der Basis des durch die WHO anerkannten multiaxialen Klassifikationsschemas für psychologische Störungen im Kindes- und Jugendalter ICD 10. Demnach sind seelische Störungen als Behinderung zu werten, wenn zu einer Funktionsstörung eine Gefährdung der altersgemäßen Entwicklung und gesellschaftlichen Integration hinzukommt. Die Entscheidung,

ob eine Eingliederungshilfe gewährt wird, liegt allein beim Jugendamt; die zu gewährleistende Hilfe darf nicht von der Person, der Einrichtung oder dem Dienst erbracht werden, die bzw. der die gutachterliche Stellungnahme verfasst hat. Anders als bei den Hilfen zur Erziehung (→ *Hilfen zur Erziehung*) hat hier das Kind oder der Jugendliche einen eigenständigen Leistungsanspruch. Ist gleichzeitig zu den Eingliederungshilfen Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Leistungserbringer in Anspruch genommen werden, die beide Aufgaben erfüllen können. Bei der Aufstellung, Änderung und Durchführung des Hilfeplans soll die Person, die eine Stellungsnahme abgegeben hat, beteiligt werden. Junge Volljährige, die seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind, können Eingliederungshilfen im Leistungsrahmen des § 41 SGB VIII erhalten.

Für die Kinder- und Jugendhilfe hat die nachträgliche Einführung des § 35a in das SGB VIII zu erheblichen Umsetzungsproblemen geführt. So sind die Inanspruchnahmewerte regional höchst unterschiedlich, örtlich sind Kostensteigerungen von 20–30% zu verzeichnen, was insbesondere auf Eingliederungshilfen im Bereich der Teilleistungsstörungen (Legasthenie, Dyskalkulie, → *Teilleistungsstörungen*) zurückzuführen ist. Hinzu kommen Schwierigkeiten, die Beeinträchtigungen einer altersgemäßen Integration in Familie, Schule, Ausbildung, Arbeit und Freizeit fachlich begründet einschätzen zu können.

Gefordert werden von daher die entsprechende Fortbildung der Fachkräfte als Basis einer einheitlichen Leistungsgewährung, die Einrichtung interdisziplinärer Fallkonferenzen, die Verbesserung der Zuverlässigkeit der Diagnosegutachten, der Ausbau der Frühdiagnostik und Prävention in Kindertagesstätten und die Zuständigkeit der Schule für Angebote bei Teilleistungsstörungen.

Rechtsgrundlagen: §§ 35a, 36, 41 SGB VIII; Schulgesetze der Länder

Weiterführende Hinweise:
Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.), Eingliederungshilfen für seelisch Behinderte nach § 35a SGB VIII v. 31.1. 20027; *AGJ* (Hrsg.), Empfehlungen der AGJ zur Anwendung des § 35a SGB VIII, 2003

Prof. Dr. Karin Böllert

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

→ *Hilfen zur Erziehung*

Insbesondere für Jugendliche, die sich den üblichen Hilfeangeboten der Kinder- und Jugendhilfe entziehen und sich in besonders gefährdeten Lebenssituationen befinden, wurde die Hilfe der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII in den Kanon der Hilfen zur Erziehung aufgenommen. Die Möglichkeiten dieser Hilfeform sind sehr offen und sollen ganz auf den Einzelfall hin konzipiert sein. Sie sind nicht an tradierte Formen oder Institutionen gebunden, sie können ambulant oder im Zusammenhang mit Wohnhilfen gewährt werden. Sie sollen eine intensive und i.d.R. auf längere Zeit angelegte Form der Unterstützung Jugendlicher darstellen und als sozialpädagogische Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte durchgeführt werden.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen werden häufig auch als Auslandsmaßnahmen durchgeführt, für die es spezielle Bestimmungen im SGB VIII gibt (➔ *Auslandsmaßnahmen*). Wie die meisten Hilfen zur Erziehung steht sie auch als Angebotsform für junge Menschen mit seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) und junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) zur Verfügung (➔ *Eingliederungshilfe*).

Rechtsgrundlagen: §§ 35, 35a, 41 SGB VIII

Norbert Struck

Internationale Adoption

➔ *Adoption*, ➔ *Adoptionsvermittlung*, ➔ *Zentrale Adoptionsstelle*

Neben einer nicht unerheblichen Zahl in Deutschland geborener oder lebender ausländischer Kinder, die von den Adoptionsvermittlungsstellen vermittelt werden, werden seit mehr als 30 Jahren auch Kinder aus einer ganzen Reihe ausländischer Staaten zum Zwecke der Adoption in die Bundesrepublik geholt. Exakte Daten über die Anzahl und Herkunft der ausländischen Adoptivkinder existieren in der Bundesrepublik nicht. Die amtliche Statistik der Jugendhilfe weist lediglich die Zahl abgeschlossener Adoptionsverfahren ausländischer Kinder in der Bundesrepublik aus. Adoptionsinteressenten können aber auch ohne Beteiligung einer staatlich oder staatlich anerkannten Stelle in der Bundesrepublik im Ausland ein Kind adoptieren (sog. Privat- oder Selbstbeschaffungsadoption) In nahezu allen Herkunftsstaaten muss die Adoption vor Ort nach den dortigen Gesetzen durchgeführt werden. Nach Rückkehr in die Bundesrepublik ist weder ein erneutes Adoptionsverfahren noch ein gerichtliches Anerkennungsverfahren zwingend notwendig. Nach zuverlässigen Schätzungen wird man insgesamt von rund 1500 internationalen Adoptionen in der Bundesrepublik jährlich ausgehen können.

Die Vermittlung internationaler Adoptionen erfolgt – wenn sie nicht auf privater Initiative der Adoptionsinteressenten selbst beruht – vorwiegend durch die staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft. Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde ist die jeweilige Zentrale Adoptionsstelle und Zentrale Behörde für Auslandsadoption des Sitzlandes. Diese erteilen auch die Zulassung für die Vermittlungstätigkeit aus jedem einzelnen Staat, mit dem die Auslandsvermittlungsstelle zusammenarbeiten möchte. Auch die Vermittlungsstellen der Jugendämter können Kinder aus dem Ausland vermitteln. Sie benötigen dafür eine Gestattung der Zentralen Adoptionsstelle. Die Zentralen Adoptionsstellen haben darüber hinaus eine Auffangzuständigkeit für internationale Adoptionen in allen Fällen, in denen keine Auslandsvermittlungsstelle tätig wird oder werden will, wenn Adoptionsbewerber ein Kind aus einem der derzeit 75 Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens von 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) adoptieren wollen. Für alle anderen Staaten, die diesem Abkommen nicht angehören, können die Zentralen Adoptionsstellen eine internationale Vermittlungstätigkeit übernehmen.

Das Haager Adoptionsübereinkommen enthält eine Vielzahl von Maßnahmen und Verfahrensregelungen, die insbesondere den kommerziellen, illegalen oder kri-

minellen Handel mit Adoptivkindern unterbinden, ein abgestimmtes Verfahren zwischen sog. Herkunfts- und Aufnahmestaaten garantieren und dadurch sicherstellen sollen, dass Kinder nicht ohne Not aus ihren Familien und ihrem Kulturkreis herausgerissen werden (Subsidiaritätsprinzip). Dem Haager Adoptionsübereinkommen gehören mittlerweile alle wesentlichen Herkunfts- und Aufnahmestaaten an.

Die Kosten für eine internationale Adoption liegen – je nach Herkunftsland, den dort erforderlichen Verfahrensschritten, der Aufenthaltsdauer vor Ort, den mehr oder weniger unumgänglichen Spendenerwartungen, aber auch der allfälligen Korruption – zwischen 20 und 30 000 €. Die Kosten sind nicht steuerlich absetzbar.

Rechtsgrundlagen: Haager Übereinkommen vom 29.5. 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption; Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29.5. 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption; Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht; Adoptionsvermittlungsgesetz

Weiterführende Hinweise:

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 5. Aufl. 2006; *Paulitz* (Hrsg.), Adoption – Positionen, Impulse, Perspektiven, 2. Aufl. 2006; *Steiger*, Das neue Recht der internationalen Adoption und Adoptionsvermittlung, 2002

Rolf P. Bach

Jugendamt

→ *Jugendhilfeausschuss*, → *Landesjugendamt*, → *Landesjugendhilfeausschuss*

Die für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen örtlichen Träger (→ *Örtlicher Träger*) haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein Jugendamt zu errichten, die überörtlichen (→ *Überörtlicher Träger*) ein Landesjugendamt (§ 69 Abs. 3 SGB VIII). Landesrecht kann regeln, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch kreisangehörige Gemeinden ein Jugendamt errichten dürfen (§ 69 Abs. 2 SGB VIII). Die Aufgaben des (örtlichen) Jugendamts sind abschließend in § 2 SGB VIII (sachliche Zuständigkeit) aufgelistet. Einzelne Aufgaben können auch auf Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden (§ 76 Abs. 1 SGB VIII). Das Jugendamt trägt aber die Gesamtverantwortung dafür, „dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen", also auch die entsprechende Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 2 Hs. 1 SGB VIII). Die sachlichen Zuständigkeiten der Landesjugendämter sind in § 85 Abs. 2 SGB VIII normiert.

Jugendämter (wie Landesjugendämter) sind als zweigliedrige Sonderbehörden gestaltet, d.h. die Institution Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamts (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Durch die Zweigliedrigkeit (→ *Zweigliedrigkeit*) soll insbesondere gesichert werden, dass freie Träger und Fachpolitik in allen Belangen der Kinder- und Jugendhilfe unmittelbare Beteiligungs- und Mitgestaltungsrechte haben. Hinsichtlich der Zuordnung von Befassungs- und Beschlusskompetenzen zwischen Ausschuss und Verwaltung kommt es in der Praxis immer wieder zu Kompetenzstreitigkeiten. Grundsätzlich hat der Jugendhilfeausschuss in seiner rechtlichen Stellung gegenüber der Verwaltung des Jugendamts zwar einen Vorrang. Aus gutem Grund beschränken sich die Jugendhilfeausschüsse in der Praxis aber nur auf Fragen grundsätzlicher Art. Sie können bei Eingriffen in die der Verwaltung zugewiesenen Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 70 Abs. 2 SGB VIII) allzu leicht mit haftungsrechtlichen Aspekten und bei Fällen mit personenbezogenem Klientenbezug mit datenschutzrechtlichen Prinzipien in Konflikt geraten.

Das SGB VIII lässt eine Übertragung einzelner Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe an selbständige Organisationseinheiten (z.B. in Form eines eigenen Fachbereichs Allgemeiner Sozialdienst, → *Allgemeiner Sozialdienst*, oder bei Wahrnehmung einzelner SGB VIII-Aufgaben in der Schulverwaltung) nur dann zu, wenn dem Leiter der Verwaltung des Jugendamts die uneingeschränkte Fachaufsicht (→ *Fachaufsicht*) mit allen Entscheidungs- und Durchgriffsrechten zugestanden wird und die Beteiligung des Jugendhilfeausschusses in vollem Umfang gesichert ist.

Als die für die Aufgabenwahrnehmung im Sinne des SGB VIII allein zuständige Behörde ist das Jugendamt auch gehalten, seine Aufgaben mit anderen Fachbereichen und Institutionen zu koordinieren und entsprechend zu kooperieren (§ 81 SGB VIII). Für die Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe gilt dies in besonderer Weise; deren Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit sind vorrangig zu berücksichtigen (§ 4 SGB VIII).

Rechtsgrundlagen: § 69 ff. SGB VIII

Thomas Mörsberger

Jugendarbeitsschutz

Der Jugendarbeitsschutz ist in Deutschland gesetzlich geregelt durch das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).Es hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor psychischer und körperlicher Überforderung und vor Gefährdungen am Arbeitsplatz zu schützen. Die Anfänge des gesetzlichen Jugendarbeitsschutzes reichen in Deutschland bis in das Jahr 1839 zurück, als ein preußisches Regulativ erstmals zeitliche Einschränkungen und ein Mindestalter bei der Kinderarbeit einführte.

Das heutige Gesetz stammt aus dem Jahr 1976, wurde aber 1997 noch einmal grundlegend überarbeitet. Es gilt für alle Personen unter 18 Jahren, die in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis sind, aber nicht für gelegentliche geringfügige Hilfeleistungen und nicht für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt. Im Gegensatz zu anderen Gesetzen ist Kind im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes, wer noch nicht 15 Jahre alt ist. Ihnen ist das Arbeiten grundsätzlich verboten (§ 5 Abs. 1 JArbSchG). Ausnahmsweise dürfen Kinder über 13 Jahren mit engen Einschränkungen arbeiten, wenn die Personensorgeberechtigten einwilligen und die Arbeit geeignet ist. Dazu muss sie leicht sein und darf die Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung der Kinder, ihren Schulbesuch sowie „ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen", nicht nachteilig beeinflussen. Zulässige Beschäftigungen nennt die Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I 1998, S. 1508). Kinder im Sinne des Gesetzes dürfen nicht mehr als zwei (in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als drei) Stunden täglich, nicht zwischen 18 Uhr und 8 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Unterrichts beschäftigt werden. Das Jugendarbeitsschutzgesetz regelt auch die Bedingungen für die Mitwirkung von Kindern bei Theater- und Musikaufführungen und bei Aufnahmen im Medienbereich.

Jugendliche bis 18 Jahre werden geschützt durch altersbezogene und zeitliche Vorschriften über die Arbeitszeit, über Ruhezeiten und durch den Ausschluss von Arbeiten, die mit spezifischen Leistungsanforderungen und Gefährdungsrisiken verbunden sind. Jugendliche dürfen z.B. nur in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr beschäftigt werden; Ausnahmen gibt es aber für Betriebe, die in mehreren Schichten arbeiten und das Gaststätten- und Schaustellergewerbe, Konditoreien, Bäckereien und die Landwirtschaft. Auch Urlaubs-, Wochenarbeitszeit-, Wochenend- und Feiertagsregelungen sieht das Gesetz vor; schließlich verbietet es die körperliche Züchtigung.

Arbeitgeberpflichten u.a. zur Gesundheitsvorsorge und -betreuung bei den ihm anvertrauten Jugendlichen bilden einen weiteren Schwerpunkt. Durchführungs- und Bußgeldvorschriften schließen das Gesetz ab. Die Kontrolle des Jugendarbeitsschutzes ist in den Bundesländern nicht einheitlich geregelt, allerdings zumeist der Gewerbeaufsicht zugeordnet.

Rechtsgrundlage: Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Weiterführende Hinweise:
Wiedemann, Kinderarbeit oder Selbstakzeptanzgewinn, Kind Jugend Gesellschaft 2006, 115;
www.bag-jugendschutz.de

Gerd Engels

Jugendbericht

In § 84 SGB VIII wird die Bundesregierung verpflichtet, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vorzulegen. Die Jugendberichte sollen neben der Bestandsaufnahme und Analyse Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten. Jeder dritte Jugendbericht soll einen Überblick über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln.

Historisch gesehen wurde der Auftrag zur Erstellung von Jugendberichten 1961 in § 25 Abs. 2 JWG gesetzlich normiert. Jugendberichte sind Kinder- und Jugendberichte. Ab dem 10. Bericht (1998, BT-Drucks. 13/11368) wurde der Titel „Jugendbericht" um den Begriff „Kinder" erweitert und heißt seitdem „Kinder- und Jugendbericht". Einen eigenständigen Kinderbericht des Bundes gibt es nicht, stattdessen sollen der Familienbericht und der Jugendbericht die Darstellung der Situation und Lebenslagen der Kinder ergänzend mit aufnehmen. Die Themen der jeweiligen Kinder- und Jugendberichte werden durch das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem Bundeskabinett festgelegt. Veröffentlicht werden die Berichte als Bundestagsdrucksachen.

Gemäß § 84 Abs. 2 SGB VIII beauftragt die Bundesregierung mit der Ausarbeitung der Berichte jeweils eine Kommission, der mindestens sieben Sachverständige angehören (Jugendberichtskommission); sie fügt eine Stellungnahme mit den von ihr für notwendig gehaltenen Forderungen bei. Die berufene Kommission, die den jeweiligen Bericht erarbeitet und erstellt, setzt sich üblicherweise zusammen aus entsprechend ausgewiesenen Wissenschaftlern sowie Experten aus Praxis und Verwaltung der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Der von der Sachverständigenkommission erstellte unabhängige Fachbericht wird nach Fertigstellung ergänzt um die Stellungnahme der Bundesregierung mit ihren jugendpolitischen Schlussfolgerungen zu den Analysen und Aussagen des Berichts und anschließend als „Kinder- und Jugendbericht" dem Deutschen Bundestag übergeben.

Mit der Festlegung in § 84 Abs. 1 SGB VIII, dass nur jeder dritte Bericht einen Gesamtüberblick über die Lage junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe geben soll, können die beiden weiteren Berichte sich auch speziellen Fragestellungen und Entwicklungen oder einem bestimmten Themenfeld widmen. Der 11. Kinder- und Jugendbericht (2002, BT-Drucks. 14/8181) ist der zuletzt erstellte sog. Gesamtbericht über die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Mit dem Thema „Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule" wurde der 12. Kinder- und Jugendbericht (2005, BT-Drucks. 15/6014) veröffentlicht. Der derzeit zu erstellende 13. Kinder- und Jugendbericht befasst sich mit der Thematik „Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitsförderung" – vorgelegt werden soll dieser Bericht im Jahr 2009. Der 14. Kinder- und Jugendbericht wird dann wieder ein Gesamtbericht sein.

Rechtsgrundlage: § 84 SGB VIII

Peter Klausch

Jugendberufshilfe

→ *Beschäftigungsmaßnahmen*, → *Jugendsozialarbeit*

Jugendberufshilfe ist ein Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit. Sie umfasst diejenigen Angebote, die jungen Menschen auf dem Weg in die Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden. Dabei handelt es sich um eine Vielzahl unterschiedlichster Aktivitäten von Bildungsträgern und anderen Institutionen, die eine spezifische zielgruppenbezogene sozialpädagogische Orientierung haben. Dazu gehören u.a.:

- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit;
- berufsorientierende Maßnahmen (Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr) der Schulen;
- Jugendwerkstätten der Jugendhilfe mit berufsorientierendem Charakter;
- sozialpädagogisch orientierte Berufsausbildung der Bundesagentur für Arbeit in außerbetrieblichen Einrichtungen integrativ (mit dem Praxisteil der Ausbildung beim Bildungsträger) und kooperativ (Praxisteil in einem Unternehmen);
- ausbildungsbegleitende Hilfen der Bundesagentur für Arbeit (für betriebliche Auszubildende, bei denen ein erfolgreicher Ausbildungsabschluss gefährdet ist);
- Kompetenzfeststellungsverfahren zur Feststellung der Ausbildungsreife in unterschiedlichsten Verfahren und unterschiedlicher Trägerschaft.

Angebote der Jugendberufshilfe sollen dazu beitragen, berufliche Handlungsfähigkeit zu entwickeln sowie Schlüsselqualifikationen und Basiskompetenzen zu fördern, damit die Jugendlichen in Verhalten und Leistungsfähigkeit so weit stabilisiert sind, dass sie den Anforderungen einer Berufsausbildung und/oder des Berufslebens gewachsen sind, in der aktuellen Diskussion auch als „Herstellung von Ausbildungsreife und Beschäftigungsfähigkeit" bezeichnet.

Jugendberufshilfe hat aufgrund ihrer spezifischen Zielsetzung und ihres Teilnehmerkreises besondere Ansätze entwickelt. In der Methodik und Didaktik der Vermittlung von beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten gilt der „Kompetenzansatz", bei dem von den Kompetenzen und positiven Fähigkeiten der Jugendlichen ausgegangen und daran angesetzt wird, nicht an den Problemen, die aus sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung entstehen. Der „Projektansatz" geht davon aus, dass für Jugendliche zur Stabilisierung der Motivation und zur Schaffung von Erfolgserlebnissen in Ausbildung und Berufsorientierung ganzheitlich hergestellte Projekte/Produkte wirksamer sind als zergliederte Einzeltätigkeiten, bei denen der Zusammenhang, in dem sie stehen, nicht sichtbar wird. Ein weiterer Ansatz in der pädagogischen Arbeit ist das Konzept der Individualisierung und Binnendifferenzierung, insbesondere bei sehr heterogenen Lerngruppen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Lernniveaus.

Der weitaus größte Teil der Aktivitäten der Jugendberufshilfe wird von der Bundesagentur für Arbeit finanziert und als Arbeitsmarktdienstleistungen öffentlich ausgeschrieben (SGB III – Arbeitsförderung). Ein weiterer Teil wird über die Argen (Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen) bzw. die „optierenden Kommunen" im Rahmen des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) gefördert. Weitere Anteile werden über die kommunale Jugendhilfe oder über Son-

derprogramme der Bundesländer finanziert. Bei allen Finanzierungsarten besteht das Problem, dass bei zurückgehenden oder nicht vorhandenen öffentlichen Mitteln die Projekte in ihrer Existenz gefährdet sind.

Weiterführende Hinweise:
Fülbier/Münchmeier (Hrsg.), Handbuch Jugendsozialarbeit, 2001; www.good-practice.de

Walter Würfel

Jugendbildung

Jugendbildung ist nach § 11 SGB VIII einer von sechs Schwerpunkten der Jugendarbeit. Die Angebote der Jugendarbeit sollen an den „Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen". Das SGB VIII nennt einen breiten Katalog von Bildungsbereichen, die in außerschulischer Jugendbildung möglich sind: allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung. Vor allem die Jugendkulturarbeit und die politische Jugendbildung haben eine lange Tradition in der Bildungsarbeit und sind verbandlich gut organisiert (z.B. Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung – BKJ, Bundeszentrale für politische Bildung, Arbeitkreis Deutscher Bildungsstätten).

Das Aktionsfeld der Jugendbildung entwickelt sich im Spannungsverhältnis von Jugendhilfe und Schule. § 81 SGB VIII sieht vor, dass die Träger der Jugendhilfe mit Schulen kooperieren. § 10 SGB VIII stellt jedoch das Nachrangprinzip der Jugendhilfe gegenüber Verpflichtungen der „Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen" fest. Jugendbildung kann also zum einen nicht die Aufgabe haben, schulische Bildung zu ersetzen oder deren Mängel auszugleichen. Zum anderen ist sie jedoch aufgefordert, mit eigenen inhaltlichen Angeboten die „Vielfalt von Bildungsorten und Lerngelegenheiten" (12. Kinder- und Jugendbericht 2005), die Kinder und Jugendliche für ihren Bildungsprozess benötigen, herzustellen. „Aneignung und Vermittlung in nonformalen Bildungsorten, wie sie die außerschulische Jugendbildung bereithält, fördern die lernende Verarbeitung von Wirkungserfahrungen." (12. Kinder- und Jugendbericht 2005).

Kultusministerkonferenz und Jugendministerkonferenz haben in einem Arbeitspapier im Jahre 2002 zum Ausdruck gebracht, dass sie eine engere Zusammenarbeit von Schule und Jugendbildung für erforderlich halten. Sowohl in der außerschulischen Bildung als auch in der Schule gebe es gemeinsam zu bearbeitende Fragestellung, insbesondere in der politischen Bildung, aber auch im Zusammenhang mit anderen Bildungsbereichen (Umweltbildung, kulturelle Bildung, Geschichte) und mit dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen. Sie fordern dazu auf, Ansätze und Methoden weiterzuentwickeln, mit denen es möglich wird, die Lebenswirklichkeit der jungen Menschen und insbesondere ihre sozialen Beziehungen zum Gegenstand der Bildungsprozesse zu machen.

Der Deutsche Bundesjugendring (➔ *Deutscher Bundesjugendring*) forderte auf seiner Vollversammlung im Jahre 2004, die Möglichkeiten der Teilnahme an Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und deren Rahmenbedingungen zu verbessern.

Weiterführende Hinweise:
Münder, Rechtliche Grundlagen der Kooperation von Jugendhilfe und Schule im KJHG, in: *Hartnuß/Maykus* (Hrsg.), Handbuch Kooperation von Jugendhilfe und Schule, 2004

Bernhard Eibeck

Jugenddelinquenz

→ *Diversion*, → *Jugendstrafrecht*

Unter Jugenddelinquenz wird die Gesamtheit der von Kindern und Jugendlichen begangenen (rechtswidrigen und schuldhaften) Straftaten verstanden. Kinder (unter 14jährige) können zwar mit ihrem Verhalten Straftatbestände erfüllen, jedoch besteht die unwiderlegliche gesetzliche Vermutung, dass sie nicht schuldfähig sind (§ 19 StGB) und deswegen nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Auch bei Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) kann nicht direkt von einer ausreichenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgegangen werden, vielmehr ist im Einzelfall festzustellen, ob diese gegeben ist (§ 3 JGG).

Die Jugend- und Adoleszenzphase ist in allen Kulturen und zu allen Zeiten die am stärksten delinquenzbelastete Lebensphase. Bei den polizeilich registrierten Straftaten erreicht die Delinquenzbelastung im Alter von ca. 20 Jahren ihren Höhepunkt und geht dann wieder zurück; bei der selbstberichteten Delinquenz liegt der Höhepunkt der Alterskurve um einige Jahre früher (ca. 16/17 Jahre). Jedenfalls in den westlichen Kulturen ist es in allen Schichten und Gesellschaftssegmenten „normal", dass junge Menschen gegen Strafgesetze verstoßen: Fast 90% der männlichen jungen Erwachsenen haben als Jugendliche oder Heranwachsende mindestens eine – meist leichte – Straftat begangen, während der Anteil bei Mädchen und jungen Frauen deutlich geringer ist. Daher wird von Ubiquität der Jugenddelinquenz gesprochen. Sie ist in der Regel episodenhaft, beschränkt sich also auf eine bestimmte Lebensphase, ohne dass es formeller korrigierender Einflussnahme bedürfte. Neben dieser alterstypischen, massenhaften und eher bagatellhaften Kriminalität reicht das Spektrum im Sinne eines gleitenden Kontinuums aber bis zu jungen Menschen, die vielfach und mit zum Teil schweren Delikten auffällig werden. Im jeweiligen Altersquerschnitt konzentriert sich üblicherweise ein großer Anteil der Delikte auf eine kleine Gruppe Mehrfachauffälliger. Allerdings bleibt diese Gruppe in der Betrachtung des Lebenslängsschnitts nicht stabil. Auch hier gibt es Veränderungen, so dass es verfehlt ist, von einer Gruppe der „chronic offenders" zu sprechen, bei denen Delinquenz wie ein unabänderliches und altersübergreifendes Persönlichkeitsmerkmal zu begreifen wäre. Wegen seines unklaren, zugleich aber hoch suggestiven Charakters sollte der Begriff „Intensivtäter" möglichst vermieden werden (stattdessen: Mehrfachtäter oder -auffälliger).

Nur der kleinste Teil der Jugenddelinquenz wird bekannt und polizeilich registriert. Der weitaus größte Teil spielt sich im sog. Dunkelfeld ab, d.h. ein tatbestandliches Verhalten wird entweder gar nicht als strafrechtlich relevant wahrgenommen (z.B. körperliche Auseinandersetzungen von Kindern/Jugendlichen) oder es wird den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt.

Während es in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in allen Industrienationen zu einem Anstieg der Jugenddelinquenz gekommen ist, ist diese seit dem Ende der

90er Jahre wieder rückläufig. Dies gilt insbesondere auch für die schweren Gewaltdelikte, jedoch nicht für die polizeiliche Registrierung (polizeiliche Kriminalstatistik) von (einfacher) Körperverletzung und Drogendelikten (insb. im Zusammenhang mit Cannabis). Jedenfalls bei den Körperverletzungsdelikten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass infolge einer sich ändernden Gewaltwahrnehmung schneller Anzeige erstattet wird, so dass der Effekt im wesentlichen auf einer Verschiebung vom Dunkel- in das Hellfeld beruht. Diese Tatsache ist infolge von Schülerbefragungen (Dunkelfelduntersuchungen) und Untersuchungen zum Anzeigeverhalten kriminologisch gut belegt. Ebenso ist es richtig, dass „die Jugend" immer brutaler wird.

Weiterführende Hinweise:
BMI/BMJ (Hrsg.), 2. Periodischer Sicherheitsbericht, 2006; *Dölling*, Kinder- und Jugenddelinquenz, in *Schneider* (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, 2007, S. 469–509; *Walter*, Jugendkriminalität, 3. Aufl. 2005

Jochen Goerdeler/Antje Newig

Jugendgericht

→ *Erziehungsmaßregeln nach dem Jugendgerichtsgesetz*, → *Jugendgerichtshilfe*, → *Jugendstrafrecht*

Jugendgerichte sind die strafrechtlichen Spruchkörper der Amts- und Landgerichte, die über die Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender entscheiden (§ 33 JGG, bei Heranwachsenden i.V.m. § 107 Abs. 1 JGG). Jugendgerichte sind der Jugendrichter und das Jugendschöffengericht an den Amtsgerichten sowie die Jugendkammer am Landgericht.

Der Jugendrichter ist sachlich in allen Verfahren zuständig, in denen zum Zeitpunkt der Eröffnung keine Jugendstrafe als Rechtsfolge droht und die Staatsanwaltschaft dort Anklage erhebt. Seine Strafgewalt reicht von Erziehungsmaßregeln über Zuchtmittel bis hin zu einem Jahr Jugendstrafe; die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus darf er nicht anordnen (§ 39 JGG). Das Jugendschöffengericht ist neben dem hauptamtlichen Richter mit zwei ehrenamtlichen Richtern (Schöffen) besetzt (§ 33a JGG). Es ist zuständig für alle Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gerichts fallen (§ 40 JGG). Vor der Jugendkammer werden vor allem Kapital-Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende eröffnet, die ansonsten die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründen (§ 41 Abs. 1 JGG i.V.m. § 74 Abs. 1 GVG), sowie Verfahren, die wegen ihres besonderen Umfangs vom Schöffengericht der Kammer vorgelegt werden sowie verbundene Verfahren gegen Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene, wenn gegen Letztere vor der großen Strafkammer zu verhandeln wäre (vgl. weiterhin § 41 JGG). Außerdem ist die Jugendkammer in Verfahren gegen Heranwachsende zuständig, wenn das allgemeine Strafrecht angewendet wird und im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist (§ 108 Abs. 3 JGG). Die Jugendkammer ist mit drei Berufsrichtern (einschließlich eines Vorsitzenden) und zwei Schöffen besetzt (große

Jugendkammer). Handelt es sich nicht um eine Schwurgerichtssache und gebietet nicht die Schwierigkeit oder der Umfang die Beteiligung aller drei Berufsrichter, verhandelt sie nur mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen.

Wie im allgemeinen Strafrecht sind in den in § 120 GVG genannten Verfahren (vor allem Staatsschutzdelikte und Kapitaldelikte, die die Staatsanwaltschaft dort wegen der besonderen Bedeutung des Falls anklagt) die Oberlandesgerichte erstinstanzlich zuständig. Die Berufungen gegen die Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts führen zur Jugendkammer, wobei diese in Berufungsverfahren gegen Urteile des Jugendrichters als kleine Jugendkammer mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen entscheidet. Eine Revision ist im Jugendstrafverfahren nur anstelle der Berufung möglich und führt direkt zum Oberlandesgericht (d.h. die Berufungsurteile können nicht erneut angefochten werden, § 55 Abs. 2 JGG). Gegen die erstinstanzlichen Urteile der Jugendkammer und der Oberlandesgerichte ist die Revision zum BGH möglich.

Komplementär sollen für Verfahren, die in die Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, die Ermittlungen bei den Staatsanwaltschaften von Jugendstaatsanwälten geführt werden (§ 36 JGG). Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sollen besonders für ihre Arbeit qualifiziert und gem. § 37 JGG „erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren" sein. Nach der Richtlinie zu § 37 soll ein häufiger Wechsel bei den Jugendrichtern und -staatsanwälten vermieden werden, da Berufserfahrung im Umgang mit den jungen Beschuldigten als besonders wichtig einzuschätzen ist. Sie sollten zudem über Kenntnisse auf den Gebieten der Pädagogik, der Jugendpsychologie, der Jugendpsychiatrie, der Kriminologie und der Soziologie verfügen.

Rechtsgrundlage: Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Weiterführende Hinweise:
Ostendorf, Das Jugendstrafverfahren, Eine Einführung in die Praxis, 3. Aufl. 2004; *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung, Zweiter Teil: Das formelle Jugendstrafrecht, 1. Kapitel: Die Jugendgerichtsverfassung (Rn. 192–208), 14. Aufl. 2002

Jochen Goerdeler/Antje Newig

Jugendgerichtshilfe

→ *Diversion*, → *Jugendgericht*, → *Täter-Opfer-Ausgleich*

Als Jugendgerichtshilfe wird in § 38 JGG die Mitwirkung der Jugendhilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz bezeichnet. Seit der Einführung des SGB VIII ist eindeutig geregelt, dass „Jugendgerichtshilfe" keine besondere Organisationseinheit zur Unterstützung des Gerichts in Jugendstrafsachen ist, sondern eine den Jugendämtern obliegende Aufgabe der Jugendhilfe (§ 52 SGB VIII). Nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII gehört diese zu den „anderen Aufgaben", also nicht zum Leistungsbereich. Auch wo das Jugendamt im Strafverfahren mitwirkt, gelten für dieses demnach die allgemeinen Grundsätze des Jugendhilferechts.

Maßgeblich für das Jugendamt ist die Aufgabenzuweisung in § 52 SGB VIII, der in Abs. 1 auf §§ 38 und 50 Abs. 1 JGG verweist. Die Mitwirkung des Jugendamts

ist danach vorgesehen in Verfahren gegen Jugendliche und auch gegen Heranwachsende im Alter von 18 bis unter 21 Jahren (§ 107 JGG). In der Gesamtschau der Vorschriften lässt sich der Arbeitsauftrag wie folgt beschreiben:

Das Jugendamt betreut junge Beschuldigte im gesamten Verfahren (§ 52 Abs. 3 SGB VIII). Schon im Ermittlungsverfahren hat es zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen. Ist dies der Fall oder sind bereits Leistungen eingeleitet oder gewährt worden, informiert es Staatsanwaltschaft oder Gericht, damit dies insbesondere in Hinblick auf eine Diversionsentscheidung berücksichtigt werden kann (§ 52 Abs. 2 SGB VIII). Ein Vertreter kann an der Hauptverhandlung teilnehmen und ihm ist auch das Wort zu erteilen (§ 50 Abs. 3 JGG). Auch während des Strafvollzugs hält das Jugendamt zu dem Jugendlichen Kontakt und nimmt sich seiner Wiedereingliederung an (§ 38 Abs. 2 S. 9 JGG).

Gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht bringt das Jugendamt die fachlich-sozialpädagogische Einschätzung über die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Lebenssituation und Perspektiven sowie Folgen der in Frage kommenden Sanktionen und Angebote in das Verfahren ein.

Soweit kein Bewährungshelfer bestellt wird, hat das Jugendamt über die Einhaltung der gerichtlichen Weisungen und Auflagen zu wachen und teilt erhebliche Verstöße dem Gericht mit (Überwachungsfunktion, § 38 Abs. 2 S. 5 und 6 JGG). Zu der Überwachungsfunktion gehört nicht die Vermittlung oder Betreibung von Weisungen und Auflagen, wenn und soweit diese nicht als Jugendhilfeleistungen gemäß einer eigenen Entscheidung des Jugendamts erbracht werden (§ 36a Abs. 1 SGB VIII) – obgleich dies insbesondere bei Arbeitsleistungen und dem Täter-Opfer-Ausgleich mit beachtlichen fachlichen Gründen in der Praxis häufig von den Jugendämtern übernommen wird.

Wie die Aufgabe der Mitwirkung im (Jugend-)Strafverfahren organisatorisch umgesetzt wird, liegt in der autonomen Entscheidungshoheit der Kommune als öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Es muss keine abgegrenzte spezialisierte und zentrale Arbeitseinheit im Jugendamt geschaffen werden. Der Umgang mit den anderen Verfahrensbeteiligten, das selbstbewusste Vertreten sozialpädagogischer Perspektiven in Strafverfahren und eine vertiefte Kenntnis der Prozessregeln machen jedoch eine Spezialisierung der Fachkräfte erforderlich.

Das Jugendamt kann sich auch anerkannter Träger der freien Jugendhilfe zu Erfüllung seiner Aufgabe bedienen (§ 76 SGB VIII). Es bleibt jedoch verantwortlich. Der freie Träger wird dann im Auftrag des Jugendamts tätig und vertritt dieses nach außen (während er im Leistungsbereich aus eigenem Recht und in eigenem Namen tätig werden kann).

Rechtsgrundlagen: § 52 JGG

Weiterführende Hinweise:

DVJJ (Hrsg), Grundsätze für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, 2003, www.dvjj.de -> Materialservice -> Downloads; *Klier/Bremer/Zinke*, Jugendhilfe in Strafverfahren, Jugendgerichtshilfe, 2. Aufl. 2002; *Trenczek*, § 52 SGB VIII, in: *Münder u. a.* (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl. 2006

Jochen Goerdeler/Antje Newig

Jugendgruppe

➔ *Kinder- und Jugendarbeit*, ➔ *Offene Kinder- und Jugendarbeit*

Die Jugendgruppe ist die Grundformation von Kinder- und Jugendarbeit. Dies trifft insbesondere auf verbandliche Kinder- und Jugendarbeit zu. Sie ist konstitutives Merkmal und Grundlage des Selbstverständnisses von Jugendverbänden. Doch auch die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit konstituieren sich über Gruppenformen, die im Vergleich zu verbandlichen Angeboten jedoch informeller, weniger verbindlich sein können.

In der Theorie wird zwischen der Jugendgruppe im institutionellen Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit und der informellen Gleichaltrigengruppe (Peergroup/ Clique) unterschieden. Diese Trennung ist jedoch zu formal. Mit dem Strukturwandel der Jugendphase scheinen sich die Grenzen zwischen beiden Formen aufzulösen. Die Studie „Jugend im Verband" dokumentiert, dass informelle und jugendarbeitsbezogene formelle Jugendgruppen nicht mehr voneinander zu trennen sind.

In einer Jugendgruppe finden zwei und mehr junge Menschen zusammen, die unter einem von ihnen bestimmten Ziel ein „Wir"-Gefühl entwickeln können. Das Vorhandensein des „Wir"-Gefühls und die Entfaltung von Gemeinschaft stehen dabei im Vordergrund. Ausdruck dieses „Wir"-Gefühls sind offene und einfühlsame Kommunikation, ähnliche Einstellung der Mitglieder untereinander, Nähe für Fragestellungen, die für die Mitglieder eine persönliche Bedeutung haben. Die hervorgehobene Bedeutung von Gemeinschaft und erlebter Zugehörigkeit zu einer Gruppe von sympathischen Menschen wird auch in aktuellen Studien belegt. Nicht die angebotenen Inhalte und Methoden sind ausschlaggebend für die Gruppenbildung, sondern die jungen Menschen selbst, die sich zusammenfinden, und der Wunsch nach Gemeinschaft: gemeinsam etwas Sinnvolles erleben. Die Jugendgruppe ist also keine rein pädagogische Gruppe zur Umsetzung von Bildungszielen eines Trägers. Sie ist vielmehr in den Alltagsvollzug und in die Lebenswelten junger Menschen eingebunden als Gelegenheitsstruktur und wenig reglementierter Ort der Freizeitgestaltung und der Ausprägung eines eigenen Lebensstils, der den Rückhalt in der Gemeinschaft und die Auseinandersetzung über Lebenskonzepte ermöglicht. Hier hinein bettet der Träger von Kinder- und Jugendarbeit seine Wertorientierung und Erklärung der Welt. Sie korrespondieren mit der jugendlichen Suche nach sozialer und normativer Orientierung.

Die Jugendgruppe hat einen Leiter. Dieser ist im jugendverbandlichen Setting überwiegend ehrenamtlicher Mitarbeiter mit nur geringem Alterunterschied. Er ist aber weder „Führer" der Gruppe, wie es das Ideal der Jugendbewegung war, noch ist seine Person ausschlaggebend für das Zustandekommen einer Gruppe. Jugendliche weisen ihm die Rolle des „Ermöglichers" zu, der die notwendigen Ressourcen zur Umsetzung von Ideen organisieren kann, der Impulse aufnimmt und selbst zur Auseinandersetzung anregt. Jugendliche wollen sich an ihm reiben, sich abgrenzen, ihr Tun und Lassen reflektieren und Orientierung gewinnen.

Eine Unterscheidung von Gruppen- und Projektarbeit ist nicht sinnvoll, weil sie nicht der Realität entspricht. Jugendgruppen in der Kinder- und Jugendarbeit sind selbst Projekte, die sich, wenn sie das Ziel der jungen Menschen erreicht haben,

auflösen. Projekte definieren sich dabei nicht vornehmlich über ihre Inhalte, sondern über die Qualität der Gruppenprozesse, die sie eröffnen.

Rechtsgrundlagen: §§ 11, 12 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Böhnisch, Die Jugendgruppe, in: *Böhnisch/Gängler/Rauschenbach* (Hrsg.), Handbuch Jugendverbände, 1991, S. 478 ff.; *Fauser/Fischer/Münchmeier*, Jugendliche als Akteure im Verband. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung der Evangelischen Jugend. Jugend im Verband, Band 1, 2006; *Landesjugendring Niedersachsen*, Juleica. Handbuch für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter, 2003

Mike Corsa

Jugendhilfe

→ *Kinder- und Jugendhilfe*

Jugendhilfeausschuss

→ *Beschlussrecht*, → *Jugendamt*, → *Landesjugendhilfeausschuss*

Der Jugendhilfeausschuss findet seine Rechtsgrundlagen zunächst in den §§ 69–71 SGB VIII. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe errichtet jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (i.d.R. die Landkreise und kreisfreien Städte) ein Jugendamt. Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen. Während die Geschäfte der laufenden Verwaltung vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts geführt werden, befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, mit der Jugendhilfeplanung und mit der Förderung der freien Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.

Der Jugendhilfeausschuss stellt sich als der eher kommunal- und fachpolitisch orientierte Teil der zweigliedrigen Fachbehörde Jugendamt dar und ist gleichzeitig Teil der beschlussfassenden Gremien der kommunalen Vertretungskörperschaft (Kreistag bzw. Stadtrat). Diese besondere Stellung geht auf die Entstehungsgeschichte des Jugendhilferechts zurück und ist bereits im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 enthalten, dort noch deutlich an dem Modell einer – heute kaum noch üblichen – Kollegialbehörde orientiert (§ 5 RJWG).

In der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses spiegelt sich die große Bedeutung der Träger der freien Jugendhilfe bei der Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe wider. Sie haben das Vorschlagsrecht für zwei Fünftel des Stimmenanteils der stimmberechtigten Mitglieder. Die anderen drei Fünftel werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft ausgewählt, entweder aus ihren eigenen Reihen oder aus einem Kreis von Frauen und Männern, die in der Jugend-

hilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 SGB VIII). In diesem Drei-Fünftel-Anteil können sich also nicht nur Kreis- bzw. Stadträte, sondern auch andere Einzelpersönlichkeiten befinden.

Die Kompetenzen des Jugendhilfeausschusses und der Verwaltung des Jugendamts bestehen grundsätzlich nebeneinander. Der Jugendhilfeausschuss hat gegenüber der Verwaltung keine dem Landrat/Oberbürgermeister bzw. den zuständigen Organen der Gebietskörperschaft vergleichbaren Organisations- und Kontrollaufgaben. Die näheren Regelungen über die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die beratenden Mitglieder, über Verfahrensfragen und weitere kommunalrechtliche Vorgaben sind in den Ausführungsgesetzen der Länder enthalten. Die kommunalen Vertretungskörperschaften setzen diese Rahmenbestimmungen in eigene Satzungen um.

Rechtsgrundlagen: §§ 69–71 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.), Kleine Rechtskunde für den Jugendhilfe-Ausschuss, 2. Aufl. 2002; *dass.*, 75 Jahre Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Jugendhilfe zwischen Ordnungsrecht und Sozialpädagogik, 1999.

Dr. Robert Sauter

Jugendhilfeplanung

Gemäß § 80 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten zu ermitteln. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind dabei in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen (➔ *Beteiligung anerkannter Träger*). Die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen sind aufeinander abzustimmen. Dieses Gebot korrespondiert mit § 81 SGB VIII, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten haben.

Das SGB VIII steuert und setzt Gestaltungsimpulse für die Entwicklung von Leistungen und den Ausbau der Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien mindestens mit Hilfe von zwei Strategien: Durch die Definition von Leistungsansprüchen und erforderlichen Leistungsangeboten sowie durch die Vorgabe von Verfahren (für individuelle Hilfen, Planung der Infrastruktur, einrichtungsbezogene Angebotsgestaltung).

Ein wesentlicher Schwachpunkt anfänglicher Konzeptionen liegt in der Trennung von Prozessen der Planung, Entscheidung und Umsetzung. „Jugendhilfeplanung als kommunikativer Prozess“ meint dann ein sozialplanerisches und partizipatorisches Verfahren, mit dem sowohl direkte wie auch repräsentative Formen der Beteiligung individuell wie kollektiv realisiert werden. Das hier zu Grunde gelegte Verständnis erfordert möglichst breit angelegte Kommunikations- und Beteiligungsvorgänge; es geht fachlich und politisch um die auf Realisierung von Leistungen zielende Verständigung (Kommunikation, Planung und Ausführungsgestaltung) zwischen den verschiedenen Beteiligten (aus den Bereichen Politik als Entscheidungs- und Kostenträger; Nutzer; Leistungserbringer/Träger; Bürgerschaft als Wahlvolk, Steuerzahler und Nachbarn u. a.).

Zur Strukturierung des Vorgehens werden regelhaft zumindest drei verschiedene Planungsansätze verfolgt (und zum Teil miteinander kombiniert): Die Arbeitsfeldorientierung bezieht sich im Wesentlichen auf die Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Ein sozialraumorientierter Ansatz erfasst abgegrenzte räumliche Gebiete (und untersucht i.d.R. die sozialen Merkmale, Bedürfnisse und Lebensweisen der Bewohnerschaft sowie die „Lebensqualität" und Ressourcen im Quartier und zielt häufig auf einen Vergleich mit anderen Sozialräumen). Bezugspunkt eines zielgruppenorientierten Ansatzes sind die Problemlagen und Interessen bestimmter Gruppen von (möglichen) Nutzern und entsprechende Handlungsprogramme.

Rechtsgrundlagen: §§ 79, 80, 81 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Jordan/Schone, Handbuch Jugendhilfeplanung, 2. Aufl. 2000; *Marquard*, Jugendhilfeplanung: Eine fachliche und jugendpolitische Aufgabe, Jugendhilfe 4/2005, 72

Dr. Peter Marquard

Jugendhilferecht

→ *Kinder- und Jugendhilferecht*

Jugendhilfestatistik

→ *Kinder- und Jugendhilfestatistik*

Jugendliche

→ *Altersgrenzen*, → *Handlungsfähigkeit*, → *Minderjährigkeit*

Jugendliche sind im Kinder- und Jugendhilferecht junge Menschen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Begriff entspricht damit dem des Jugendschutzgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes.

Rechtsgrundlagen: § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII; § 1 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG; § 1 Abs. 2 JGG

Tanja Grümer

Jugendmedienschutz

Unter Jugendmedienschutz versteht man neben den erzieherischen Bemühungen um eine Stärkung der Medienkompetenz der Kinder und Jugendlichen auch alle rechtlichen Regelungen zum Schutz vor Gefährdungen durch Medien. Seit den 1920er Jahren gibt es Vorschriften für den Bereich der Literatur, der Druckmedien und des Films. Im Bereich der Musikmedien sowie bei Videos, DVDs und im Internet sind in den letzten Jahrzehnten Regelungen hinzugekommen. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Jugendschutzgesetz (JuSchG) und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV). Medieninhalte, die aufgrund strafrechtlicher Tatbestände verboten sind (z.B. pornographische Schriften nach § 184

StGB), dürfen Kindern und Jugendlichen selbstverständlich auch nicht zugänglich gemacht werden.

In § 11 JuSchG wird grundsätzlich festgelegt, dass Kinder und Jugendliche bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur solche Filme sehen dürfen, die für ihre Altersstufe freigegeben sind (freigegeben ohne Altersbeschränkung; freigegeben ab 6, 12, 16 Jahren; keine Jugendfreigabe, § 14 Abs. 2 JuSchG). Weiter regelt das Gesetz die Vergabe von Alterskennzeichen für Filme und Computerspiele. Für die Vergabe der Kennzeichen für Filme ist die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zuständig, bei den Computerspielen die Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK). In beiden Organisationen arbeiten Prüfausschüsse, deren Altersfestlegungen durch das Votum eines ständigen Vertreters der obersten Landesjugendbehörden verbindlich werden. Ebenfalls im Jugendschutzgesetz finden sich die Bestimmungen über die Zeitbeschränkungen des Zugangs zu öffentlichen Filmveranstaltungen und über die Arbeit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (➔ *Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien*) sowie die Verfahren der Indizierung. Indizierte Medien (Filme, Druckerzeugnisse oder z.B. Musik-DVDs) unterliegen Werbe- und Vertriebsbeschränkungen.

Der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (kurz: Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) führt die Jugendschutzbestimmungen aus dem Rundfunk-Staatsvertrag (RStV) und aus dem Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) in einem einheitlichen Regelungswerk zusammen. Seit 2003 gilt er für den Rundfunk und das Internet. Kernelement ist neben den Bestimmungen, was wann wo gezeigt werden darf, die Abstimmung und Aufgabenverteilung der verschiedenen Kontrolleinrichtungen. Das System sieht freiwillige Selbstkontrollorganisationen der Medienanbieter vor, die wiederum von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) anerkannt und kontrolliert werden. Anerkannt sind derzeit die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) als Zusammenschluss der privaten Fernsehsender, die ansonsten von den Landesmedienanstalten kontrolliert werden, und die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter (FSM) für viele bedeutende Internetanbieter. Im Bereich des Internet wird die KJM von jugendschutz.net unterstützt. Der Jugendschutz bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehsendern wird von diesen intern geregelt.

Rechtsgrundlagen: Jugendschutzgesetz (JuSchG); Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

Weiterführende Hinweise:
Nikles/Roll/Spürck/Umbach, Jugendschutzrecht, 2005; *Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz* (Hrsg.), Die Ordnung der Medienkontrolle in Deutschland, 2003; www.bag-jugendschutz.de

Gerd Engels

Jugendmigrationsdienste

➔ *Migration*

Bei den Jugendmigrationsdiensten handelt es sich um bundesgeförderte Beratungsdienste für Jugendliche mit Migrationshintergrund. Derzeit gibt es bundesweit ca. 380. Ihre Aufgabe ist es, junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von

12–27 Jahren bei ihrer sprachlichen, beruflichen, schulischen und sozialen Integration zu unterstützen. Ziel ist die Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen. Grundlage für die Arbeit der Jugendmigrationsdienste sind die zum 1.1. 2008 aktualisierten „Grundsätze zur Durchführung und Weiterentwicklung des Programms 18 im Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) – Eingliederung junger Menschen mit Migrationshintergrund" (➔ *Kinder- und Jugendplan des Bundes*).

Zu den Kernaufgaben gehört insbesondere die individuelle Begleitung der nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Menschen mit Migrationshintergrund einschließlich der nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Neuzuwanderer im Wege des Case Managements, während und nach den Integrationskursen nach §§ 44, 44a AufenthG. Zum Aufgabenspektrum gehören darüber hinaus Gruppenangebote, die Vermittlung in weiterführende Angebote, die Mitarbeit in örtlichen Netzwerken, die Unterstützung der interkulturellen Öffnung von Diensten in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie die Initiierung und das Management von anderweitig geförderten Integrationsprojekten für junge Menschen mit Migrationshintergrund. In zwei Modellversuchen erproben die Jugendmigrationsdienste zudem derzeit Modelle der Ausbildungsorientieren Elternarbeit und der Förderung der Freiwilligenarbeit. Besondere Bedeutung kommt insbesondere der Kooperation mit den Integrationskursträgern und den anderen bundesgeförderten Beratungsdiensten (Migrationserstberatung) zu.

Zuständig für die Umsetzung des Programms sind die Trägergruppen – Arbeiterwohlfahrt (AWO), Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA), Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) sowie die Arbeitsgemeinschaft der Freien Trägergruppe: Internationaler Bund (IB), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV). Gefördert werden die Jugendmigrationsdienste vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Weiterführende Hinweise:

Jugendmigrationsdienste: Integrationshilfen der Jugendsozialarbeit, Jugend – Beruf – Gesellschaft (Zeitschrift für Jugendsozialarbeit), Heft 4/2006; www.jugendmigrationsdienste.de (gemeinsame Homepage der Jugendmigrationsdienste mit Informationen zu Standorten, inhaltlichen Aspekten, Adressen der Ansprechpartner etc.)

Harald Löhlein

Jugendpolitik

Jugendpolitik bewegt sich historisch-konzeptionell im Spannungsfeld der Diskussion um Autonomie, Selbstverantwortung, Jugend als Träger eigener Rechte und andererseits Jugend als Lebensphase mit Risiken und Problemen sowie entsprechend vorgehaltenen unterstützenden Angeboten und Hilfen. Der Begriff Kinder- und Jugendpolitik bezieht sich heute auf alle jungen Menschen und wird verwandt, um spezifische sozialpolitische Leistungsbereiche und gesellschaftspolitische Rahmungen bzw. Regelungen sowie deren Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu beschreiben und zu diskutieren. Es geht dabei um politische Entscheidungen, die nicht nur im engeren Politikfeld „Kinder und Jugend", sondern insbesondere

auch in anderen Politikbereichen wie z.B. der Bildungs-, Arbeitsmarkt-, Familien-, Umwelt-, Verkehrs- und Gesundheitspolitik entwickelt und gesetzlich normiert werden. Im engeren Sinn und Sprachgebrauch bezieht sich Kinder- und Jugend(hilfe)politik als Ressortpolitik auf die Angebote, Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in ihren Handlungsfeldern wie z.B. Jugendverbands- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz, Kindertagesstätten und Kindertagespflege sowie Hilfen zur Erziehung.

Rechtliche Normierungen zur Thematik der Kinder- und Jugendpolitik finden sich in verschiedenen Sozialgesetzbüchern (z.B. SGB II, SGB III, SGB VIII), entsprechenden Gesetzen (z.B. Jugendschutz-, Jugendarbeitsschutz-, Jugendgerichtsgesetz) sowie weiteren rechtlichen Regelungen (Kinderarbeitsschutzverordnung).

Als Ressortpolitik ist Kinder- und Jugend(hilfe)politik ausgerichtet auf die rechtlichen, strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten der föderalen Ebenen Kommunen, Länder und Bund. Ihre gesetzliche Rahmung findet sie im SGB VIII sowie in weiteren Gesetzen und Ausführungsbestimmungen der Länder. Operativ ausgestaltet und umgesetzt wird Kinder- und Jugend(hilfe)politik i.d.R. auf der kommunalen Ebene. Bund, Länder und Kommunen (Gemeinden, Landkreise) fördern die Kinder- und Jugendhilfe je nach ihrem gesetzlichen Auftrag. Eine solche Ressortpolitik erfasst aber nicht alle Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen – sie ist begrenzt. Zentrale Themen und Bereiche des Aufwachsens wie Bildung, Ausbildung, Arbeit und Wohnen liegen in der Zuständigkeit und Ressortverantwortung anderer Politikfelder.

Kinder- und Jugendpolitik definiert sich vor diesem Hintergrund konzeptionell und fachpolitisch aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen zielgruppen- und „einmischungsorientiert" als Querschnittspolitik. Die Lebenslagen, Interessen und Belange junger Menschen sollen entsprechend in den anderen Politikbereichen zur Geltung gebracht werden. Kinder- und Jugendpolitik hat als Aufgabe somit auch eine anwaltliche Funktion der Interessenvertretung (siehe in diesem Zusammenhang § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

Peter Klausch

Jugendringe

→ *Jugendverbände*

Jugendringe sind freiwillige Zusammenschlüsse von Jugendverbänden. Sie verstehen sich als Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche und die Arbeit der Jugendverbände. Damit sind sie zugleich Lobbyorganisation für die Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie Fachstelle für Fragen der Kinder- und Jugendarbeit. Sie sind i.d.R. als Arbeitsgemeinschaften organisiert, die durch Gremien wie Vorstand oder Mitgliederversammlung über Aufgaben und Positionen beschließen. Jugendringe fungieren als Koordinierungsplateaus, die den Jugendverbänden den Erfahrungsaustausch, Absprachen für gemeinsame Projekte oder das Abstimmen von Angeboten ermöglichen, sowie als Servicestellen für ihre Mitglieder. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit in der internationalen Jugendpolitik mit Jugendorganisationen im Ausland. Einen Schwerpunkt bildet dabei in den letzten Jahren

insbesondere auch die Einflussnahme und Mitgestaltung der europäischen Jugendpolitik (➔ *Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa*).

§ 12 Abs. 2 SGB VIII benennt die Kernaufgabe der Jugendringarbeit: Durch Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen von jungen Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten. „Zusammenschlüsse" steht hier u.a. als Synonym für Jugendringe.

An den meisten Orten sind Jugendringe unmittelbar in die Erlangung der Fördermittel aus öffentlicher Hand und deren Verteilung an Jugendverbände eingebunden und übernehmen gebündelt die Öffentlichkeitsarbeit für Positionen der Jugendverbände in Politik und Gesellschaft. Jugendringe sind vielfach selbst Träger von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit und jugendpolitischen Kampagnen. Jugendringe auf kommunaler Ebene sind in Einzelfällen auch eigenständige Träger von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit wie z.B. Jugendhäusern und Freizeitstätten, Bildungsangeboten und Freizeiten.

Jugendringe existieren in Deutschland auf den unterschiedlichen föderalen Ebenen, d.h. als Stadt- und Kreisjugendringe, als Landesjugendringe und als Bundesjugendring (➔ *Deutscher Bundesjugendring*).

Rechtsgrundlagen: § 12 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Deutscher Bundesjugendring, Handbuch 2008, 2007; *Deutsches Jugendinstitut*, Jugendringe im Visier, 2006; www.dbjr.de

Gunda Voigts

Jugendschutz

➔ *Kinder- und Jugendschutz*

Jugendsozialarbeit

Unter Jugendsozialarbeit werden sozialpädagogische Hilfen verstanden, die jungen Menschen angeboten werden und ihre schulische und berufliche Ausbildung, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt, ihre soziale Integration und ihre persönliche Stabilisierung fördern (§ 13 SGB VIII). Außerdem kann es sich um sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen handeln, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen. Auch sozialpädagogisch begleitete Wohnformen gehören dazu. Diese Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsmaßnahmen abgestimmt werden.

Die Definition ist nicht trennscharf, weil sich die verschiedenen Projekte und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen und damit fördernden Institutionen speisen – das Gebot der Abstimmung der verschiedenen Institutionen weist bereits darauf hin. Z.B. werden Maßnahmen der Jugendsozialarbeit, die dem Handlungsfeld Jugendberufshilfe zugeordnet werden können und von der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden, als Arbeitsmarktdienstleistungen bezeichnet. Seit Einführung des SGB II (Grundsicherung für Ar-

beitsuchende) 2005 wird Jugendsozialarbeit in der Praxis häufig als die Gesamtheit aller Maßnahmen und Förderangebote einer Kommune/Region bezeichnet, die Jugendlichen am Übergang Schule/Beruf (Berufsausbildung) zur Verfügung stehen.

Die sozialpädagogischen Hilfen und Angebote der Jugendsozialarbeit lassen sich in verschiedenen Handlungsfeldern beschreiben:

- Jugendberufshilfe (➔ *Jugendberufshilfe*);
- Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte (➔ *Beschäftigungsmaßnahmen*);
- aufsuchende Jugendsozialarbeit/Streetwork/Mobile Jugendarbeit;
- Schulsozialarbeit/schulbezogene Jugendsozialarbeit (➔ *Schulsozialarbeit*);
- Beratungsstellen und Kompetenzagenturen;
- Migrationsarbeit;
- Jugendwohnen mit sozialpädagogisch begleiteten Formen von Wohnheimen oder betreutem Einzelwohnen;
- geschlechtsspezifische Angebote.

Jugendsozialarbeit richtet sich an Jugendliche, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Masse auf Unterstützung angewiesen sind (§ 13 Abs. 1 SGB VIII). Das Begriffspaar „soziale Benachteiligung/individuelle Beeinträchtigung" bietet keine klare Abgrenzung; die Übergänge sind fließend. Die Begriffe „Benachteiligung" und „Beeinträchtigungen" haben teilweise stigmatisierenden Charakter, deshalb wurde etwa seit 2000 der Begriff „Jugendliche mit besonderem Förderbedarf" eingeführt – er hat sich allerdings bisher nicht breit durchsetzen können. Weitere Begriffe sind „lernbeeinträchtigt", „verhaltensauffällig" und „nicht ausbildungsreif". Jugendliche, die als lernbehindert eingestuft werden, können ebenfalls zur Zielgruppe gehören. Sie werden auch oft als „mehrfach benachteiligt" bezeichnet. Weil es keine normierten Definitionen gibt, schwanken die Zuschreibungen je nach der Institution, die damit befasst ist (in Zusammenhängen der Wirtschaft wird von „noch nicht ausbildungsreif" bzw. „noch nicht beschäftigungsfähig" gesprochen).

Jugendsozialarbeit bietet darüber hinaus aber auch präventive und intervenierende Unterstützung.

Weiterführende Hinweise:
Fülbier/Münchmeier (Hrsg.), Handbuch Jugendsozialarbeit, 2001; www.good-practice.de

Walter Würfel

Jugendstrafrecht

Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, sind nach der unwiderlegbaren gesetzlichen Vermutung in § 19 StGB schuldunfähig und damit prinzipiell dem Zugriff des Strafrechts entzogen. Auf Jugendliche und – mit Einschränkungen – auf Heranwachsende ist das Strafrecht jedoch mit den Modifikationen des Jugendstrafrechts anwendbar. Jugendlicher ist, wer zum Tatzeitpunkt 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist; Heranwachsender ist, wer bei Begehung der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist (§ 1 JGG). Uneingeschränkt gelten die Straftatbestände des Allgemeinen und des Nebenstrafrechts, also die Definitionen dessen, was strafrechtlich verboten oder geboten ist. Das Jugendgerichtsgesetz enthält jedoch abweichende Regelungen für

das Verfahren und die Rechtsfolgen. So steht im Jugendstrafrecht ganz eindeutig die Vermeidung erneuter Straffälligkeit im Vordergrund (§ 2 Abs. 1 JGG). Um dies zu erreichen, ist das Jugendstrafrecht durchgehend am Erziehungsgedanken ausgerichtet. Ob ein Jugendlicher nach seiner Entwicklung reif genug ist, das Unrecht einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (strafrechtliche Verantwortlichkeit), ist in jedem Einzelfall festzustellen (§ 3 JGG). Die Strafrahmen des Allgemeinen Strafrechts gelten im Jugendstrafrecht nicht (wohl aber das Schuldprinzip, nachdem die Schwere der Sanktion nicht das Maß der Schuld übersteigen darf). Als Rechtsfolgen kennt das Gesetz die informelle Erledigung durch Diversion (§§ 45, 47 JGG, → *Diversion*) sowie die formellen Rechtsfolgen der Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff. JGG, insb. Weisungen, → *Erziehungsmaßregeln nach dem Jugendgerichtsgesetz*), der Zuchtmittel (§§ 13 ff. JGG: Verwarnung, Auflagen, Jugendarrest) und die Jugendstrafe (§§ 17 ff. JGG). Auch die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung ist – mit Einschränkungen – zulässig (§ 7 JGG).

Bezüglich des Verfahrens gelten u.a. folgende Besonderheiten: Verhandelt wird vor den Jugendgerichten (Strafrichter, Schöffengericht, Jugendkammer), also entsprechend zuständigen Spruchkörpern der Amts- und Landgerichte (§§ 33 ff. JGG). Von den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten wird eine besondere erzieherische Qualifikation erwartet (§ 37 JGG). Im gesamten Verfahren wirkt das Jugendamt mit („Jugendgerichtshilfe", § 38 JGG, → *Jugendgerichtshilfe*). Die Verhandlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt (§ 48 JGG). Auch die Erziehungsberechtigten können im Verfahren mitwirken: Sie haben ein eigenständiges Recht auf Information und Anwesenheit und können im selben Umfang wie der Beschuldigte Fragen und Anträge stellen (§ 67 JGG). Für die Anordnung der Untersuchungshaft gelten erschwerte Voraussetzungen (§ 72 JGG). Das Strafbefehlsverfahren findet nicht statt, der Verletzte ist eingeschränkt zur Nebenklage berechtigt (§§ 79, 80 JGG). Statt des Beschleunigten Verfahrens ist ein Vereinfachtes Jugendverfahren (§§ 76 ff. JGG) zulässig.

Bei Heranwachsenden ist das Jugendstrafrecht mit Einschränkungen nach Maßgabe der §§ 105 ff. JGG anzuwenden, wenn sie in ihrer Entwicklung einem Jugendlichen gleichstehen oder wenn die Tat als eine Jugendverfehlung anzusehen ist (§ 105 Abs. 1 JGG). Da sich die Jugendphase gegenüber früheren Jahrzehnten verlängert hat, stehen die meisten Heranwachsenden noch einem Jugendlichen gleich, ohne dass dies als pathologische Reifeverzögerung anzusehen wäre.

Rechtsgrundlagen: Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Weiterführender Hinweis:
Ostendorf, JGG, Kommentar, 5. Aufl. 2007

Jochen Goerdeler/Antje Newig

Jugendstrafvollzug

→ *Jugenddelinquenz*, → *Jugendstrafrecht*

Zwischen 7000 und 7500 Jugendliche und junge Volljährige bis 24 Jahre (davon 200 bis 300 Mädchen und junge Frauen) sind durchschnittlich in den Jugendstraf-

anstalten untergebracht, um an ihnen eine Verurteilung zur Jugendstrafe zu vollziehen. Dabei machen die Minderjährigen einen Anteil von etwa 10% aus.

Nach der bundesweiten Rückfalluntersuchung von *Heinz/Jehle/Sutterer* (Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, hrsg. vom BMJ, 2003) liegt die Quote erneuter strafrechtlicher Verurteilung innerhalb von vier Jahren nach Beendigung des Vollzugs bei rund 80% (zum Vergleich: Jugendarrest 70%, zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe 60%). Rund die Hälfte der Gefangenen wird erneut zu einer vollziehbaren Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt. Die hohe Rückfälligkeit hängt mit verschiedenen Faktoren zusammen, zum einen mit einer ungünstigen Sozialprognose, so dass sich in den Jugendstrafanstalten Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderer Problembelastung sammeln (Selektionseffekte). Zudem befinden sie sich noch in einem Alter, das allgemein überdurchschnittlich delinquenzbelastet ist. Schließlich muss auch davon ausgegangen werden, dass die typischen Bedingungen des (insbesondere geschlossenen) Strafvollzugs (umfassende Fremdbestimmung, Zwangsgemeinschaften ohne Rückzugsmöglichkeiten, hohes Gewaltniveau) für eine auf die Resozialisierung ausgerichtete Förderung denkbar ungeeignet sind.

Seit der Föderalismusreform haben die Länder die Regelungskompetenz für den (Jugend-)Strafvollzug (Art. 74 Nr. 1 GG). Das BVerfG hat mit seinem Urteil vom 31.5. 2006 (ZJJ 2006, 193) den Gesetzgeber verpflichtet, den Vollzug der Jugendstrafe bis zum 31.12. 2007 auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Zum 1.1. 2008 (oder früher) sind in allen Bundesländern Strafvollzugs- bzw. Jugendstrafvollzugsgesetze in Kraft getreten. Die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben ihren Jugendstrafvollzugsgesetzen einen gemeinsamen Musterentwurf zugrunde gelegt. Auch Sachsen hat sich schließlich weitgehend an diesem orientiert. Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen haben individuelle Jugendstrafvollzugsgesetze erarbeitet. In Bayern, Hamburg und Niedersachsen ist der Vollzug der Jugendstrafe jeweils in den allgemeinen Strafvollzugsgesetzen mitgeregelt.

Ziel des Jugendstrafvollzugs muss nach der Vorgabe des BVerfG die Reintegration des Verurteilten sein. Der Vollzug der Jugendstrafe soll den Gefangenen dazu befähigen, zukünftig ein Leben ohne Straftaten führen zu können. Hierfür ist der Vollzug erzieherisch auszugestalten. Der Schutz der Allgemeinheit fällt mit diesem Vollzugsziel insofern in eins, als er gerade durch erfolgreiche Resozialisierung zu erreichen ist.

Eines der Hauptprobleme des gegenwärtigen Jugendstrafvollzugs ist die hohe Gewaltbelastung, bedingt durch die Konzentration erheblich vorbelasteter Gefangener sowie durch die besonderen Rahmenbedingungen einer „totalen Institution".

Auch die Aufgaben der Jugendhilfe enden nicht an den Gefängnismauern. Vielmehr ist es gesetzlich bestimmte Aufgabe des Jugendamts, während des Vollzugs mit dem Jugendlichen und dem jungen Volljährigen in Kontakt zu bleiben und sich seiner Wiedereingliederung anzunehmen (§ 52 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 38 Abs. 2 und § 107 JGG).

Rechtsgrundlagen: (Jugend-)Strafvollzugsgesetze der Länder; § 91 JGG i.V.m. §§ 109 ff. StVollzG

Weiterführende Hinweise:
Goerdeler/Walkenhorst (Hrsg.), Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, DVJJ-Schriftenreihe, Bd. 40, 2008; *Ostendorf* (Hrsg.), Handbuch zum Jugendstrafvollzug, 2008 (i.Vorb.)

Jochen Goerdeler/Antje Newig

Jugendverbände

→ *Jugendgruppe*, → *Jugendringe*, → *Kinder- und Jugendarbeit*

Jugendverbände sind selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Kindern und Jugendlichen mit umfassenden Mitwirkungsmöglichkeiten. Die Grundprinzipien der Jugendverbände sind Ehrenamtlichkeit, Freiwilligkeit und Selbstorganisation. Der Alltag junger Menschen, ihre Probleme und Bedürfnisse stehen im Mittelpunkt der Arbeit in Jugendgruppen, auf Freizeiten oder in offenen Angeboten. Jugendverbände bieten damit Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit, mit Gleichaltrigen ihre Freizeit selbstorganisiert zu verbringen und ihre Interessen eigenständig zu vertreten. Jugendverbände sind zentrale Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit. Sie bezeichnen sich selbst als „Werkstätten der Demokratie", was ihren Bildungs- und Partizipationsanspruch mit Blick auf die junge Generation deutlich macht. Jugendverbände zeichnen sich durch ein hohes ehrenamtliches Engagement Jugendlicher und junger Erwachsener aus.

§ 12 Abs. 1 SGB VIII legt fest, dass die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern ist, und zwar unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens. In Abs. 2 wird definiert, dass die von Jugendverbänden angebotene Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet sein muss. An dieser Stelle wird auch der Begriff „Mitglieder" benutzt, indem beschrieben wird, dass die Angebote i.d.R. auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet sind, sich aber auch an junge Menschen richten können, die nicht Mitglieder sind.

In § 71 Abs. 1 SGB VIII ist festgehalten, dass die Vorschläge von Jugendverbänden bei der Besetzung der Jugendhilfeausschüsse und Landesjugendhilfeausschüsse angemessen zu berücksichtigen sind.

Jugendverbände stehen für ein breites Spektrum jugendlichen Engagements. Sie lassen sich kategorisieren in konfessionell, ökologisch, humanitär, (partei)politisch, sportlich, gewerkschaftlich, pfadfinderisch oder kulturell orientierte Organisationen. Jugendverbände sind überwiegend in privatrechtlicher Form als Verein organisiert. Die vier mitgliederstärksten Jugendverbände in Deutschland sind die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischern Jugend in der Bundesrepublik Deutschland (aej), der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), die Gewerkschaftsjugend (DGB-Jugend) und die Deutsche Sportjugend (dsj).

Jugendverbände arbeiten auf den verschiedenen föderalen Ebenen in Jugendringen zusammen, um gemeinschaftlich ihre Interessen zu vertreten. Der Zusammenschluss der Jugendverbände auf Bundesebene ist der Deutsche Bundesjugendring (DBJR, → *Deutscher Bundesjugendring*). Daneben sind im Ring politischer Jugend auf Bundesebene die Jugendorganisationen der Parteien organisiert. Jugendver-

bände sind auch auf internationaler Ebene, z. B. im Internationalen Jugendaustausch oder in europäischen Zusammenschlüssen, aktiv.

Rechtsgrundlagen: §§ 2, 11, 12, 71 Abs. 1 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Böhnisch/Gängler/Rauschenbach, Handbuch Jugendverbände, 1991; *Deutscher Bundesjugendring*, Jugendverbände im Spagat zwischen Erlebnis und Partizipation, 1994; *Fauser/Fischer/Münchmeier*, Jugendliche als Akteure im Verband, 2006; www.dbjr.de

Gunda Voigts

Jugendwohlfahrtsgesetz

→ *Jugendamt*, → *Sozialgesetzbuch*, → *Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe*, → *Zweigliedrigkeit*

„Jugendwohlfahrtsgesetz" (JWG) ist die weit verbreitete Kurzbezeichnung des (früheren) Gesetzes für Jugendwohlfahrt aus dem Jahre 1961, das im Wesentlichen eine Novelle des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) darstellte und 1990/1991 durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bzw. dessen Artikel 1 (Achtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII) als maßgebliche bundesrechtliche Rechtsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland abgelöst worden ist.

Das RJWG hatte im Jahre 1922 eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe (früher: Jugendwohlfahrt) in ganz Deutschland geschaffen. Allerdings war das RJWG – wie auch später das JWG – kein Leistungs-, sondern ein Organisationsgesetz, und wichtige Neuregelungen waren noch vor Inkrafttreten durch eine Notverordnung von 1924 suspendiert worden. Nach der „Gleichschaltung" aller öffentlichen Stellen und auch der Kinder- und Jugendhilfe während der nationalsozialistischen Diktatur wurde das RJWG in der Nachkriegszeit in der ursprünglichen Form wieder eingesetzt und 1953 novelliert. Mit der Novelle wurde u. a. die Zweigliedrigkeit des Jugendamts (bestehend aus dem damaligen Jugendwohlfahrtsausschuss und der Verwaltung des Jugendamts) statuiert. Im Rahmen einer weiteren Novelle von 1961 wurde das RJWG ohne durchgreifende Strukturänderungen durch das JWG ersetzt; seine Regelungen wurden durch das BVerfG im Urteil vom 18. 7. 1967 (2 BvF 3–8/62, BVerfGE 22, 180) als im wesentlichen verfassungskonform akzeptiert (→ *Subsidiarität*). Die wesentlichen Regelungsschwerpunkte des JWG waren die Stärkung des Elternrechts, der Vorrang von Trägern der freien Jugendhilfe, die Einführung der Freiwilligen Erziehungshilfe, die Einführung der Heimaufsicht, die Einführung einer regelmäßigen Jugendberichterstattung und die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Bundesjugendplan (später: Kinder- und Jugendplan des Bundes). Nach mehreren gescheiterten Reformversuchen in den Jahren 1973, 1977, 1978/79/80 sowie 1984/85 kam es mit dem KJHG/SGB VIII von 1990/1991 als einem modernen Leistungsgesetz endlich zur Realisierung eines jahrzehntelang verfolgten Reformanliegens.

Rechtsgrundlagen: Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG), Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), Kinder- und Jugendhilfegesetz/SGB VIII, ergänzendes Landesrecht

Weiterführende Hinweise:
Happe/Saurbier, in: *Jans/Happe/Saurbier/Maas*, Kinder- und Jugendhilferecht, LBW, Einf., Vorbem. Art. 1 § 1 KJHG; *Hasenclever*, Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900, 1978; *Münder*, Zwanzig Jahre Reform des Jugendhilferechts, RdJB 1997, 30; *Wiesner*, Die Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts, in: *Münder/Wiesner* (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht, 2007, 70

Prof. Dr. Dr. Reinhard J. Wabnitz

Jugendzentrum

→ *Offene Kinder- und Jugendarbeit*

Junge Volljährige

→ *Altersgrenzen*, → *Handlungsfähigkeit*, → *Heranwachsende*

Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein (§ 2 BGB). Bei Ausländern richtet sich die Volljährigkeit nach dem Gesetz des Heimatlandes (Art. 7 EGBGB). Die Volljährigkeit bewirkt volle juristische Handlungsfähigkeit, d.h. insbesondere unbeschränkte Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB), unbeschränkte deliktische Haftung (§§ 823–828 BGB), Prozessfähigkeit (§§ 50 ff. ZPO), Ehemündigkeit (§ 1303 BGB), aktives und passives Wahlrecht (Art. 38 Abs. 2 GG) sowie i.d.R. die volle Strafmündigkeit. Als Straftäter können Personen zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr als Heranwachsende weiterhin nach dem Jugendstrafrecht behandelt werden (§§ 1, 105 ff. JGG). Mit der Volljährigkeit entfallen auch die Verantwortung im Rahmen der elterlichen Sorge, der Vormundschaft und Pflegschaft wegen Minderjährigkeit sowie die Jugendschutzbestimmungen in allen Rechtsbereichen.

Als junge Volljährige gelten im Kinder- und Jugendhilferecht Personen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Der Gesetzgeber hat diese Altersgrenze eingeführt, da er davon ausgeht, dass ab dem 27. Lebensjahr noch bestehende Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung nicht mehr mit Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe behoben werden können. Eine Durchbrechung der oberen Altersgrenze findet sich in § 11 Abs. 4 SGB VIII für den Bereich der Jugendarbeit sowie in § 19 SGB VIII für die Betreuung von Vätern oder Müttern mit Kindern in gemeinsamen Wohnformen. Jungen Volljährigen wird gem. § 41 SGB VIII individuelle pädagogische Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbständigung gewährt.

Der Begriff „junger Mensch" (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) wurde als Oberbegriff für die Altersgruppen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in das Kinder- und Jugendhilferecht eingeführt.

Rechtsgrundlagen: §§ 7 Abs. 1 Nr. 3, 11 Abs. 4, 19, 41 SGB VIII; § 2 BGB; Art. 7 EGBGB

Tanja Grümer

Kann-Leistungen

→ *Muss-, Kann-, Soll-Leistungen*

Kinder

→ *Altersgrenzen*, → *Handlungsfähigkeit*, → *Kindschaftsrecht*, → *Minderjährigkeit*, → *Rechtsfähigkeit*

Kinder sind im Recht der Kinder- und Jugendhilfe junge Menschen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Diese Definition deckt sich mit dem heutigen Sprachgebrauch und mit anderen einschlägigen Gesetzen (§ 1 Abs. 2 JGG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG). Das JArbSchG verwendet den Begriff „Kind" für junge Menschen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Nach § 32 AufenthG gilt als minderjähriges Kind, wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Familiennachzug). Sowohl das Grundgesetz (Art. 6) als auch die UN-Kinderrechtskonvention (Art. 1) verstehen unter Kindern alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In bestimmten Zusammenhängen gilt auch nach dem SGB VIII als Kind, wer noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 SGB VIII). Das SGB I definiert den Begriff „Kind" in § 56 Abs. 2 ausschließlich für die Sonderrechtsnachfolge, in die ein möglichst großer Personenkreis einbezogen wird. Für das Kinder- und Jugendhilferecht hat diese Definition keine Bedeutung; § 56 SGB I ist gem. § 37 S. 1 SGB I nachrangig gegenüber der Regelung in § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII. Der Kindbegriff des BGB ist unabhängig vom Alter und bezeichnet das Abstammungsverhältnis von den Eltern: Kinder im Sinne des BGB sind Abkömmlinge ersten Grades. Dies gilt auch für den zusammengesetzten Begriff „Annahme als Kind". Das SGB VIII bezieht sich aber auch insoweit nur auf Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 7 Abs. 4 SGB VIII).

Seit dem Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes 1998 sind alle Kinder unabhängig vom Familienstatus ihrer Eltern gleichgestellt. Ein rechtlicher Unterschied zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern besteht insbesondere mit Blick auf die Abstammung, den Namen des Kindes, die elterliche Sorge und das Umgangsrecht nicht mehr.

Kinder haben gegen ihre Eltern einen Unterhaltsanspruch *(→ Unterhalt)*. Ein Kind erhält die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil diese zum Zeitpunkt der Geburt besitzt (§ 4 Abs. 1 StAG). Ein minderjähriges Kind teilt den Wohnsitz der Eltern, nicht aber – vor allem bei Getrenntleben der Eltern – den Wohnsitz eines Elternteils, dem die Personensorge für das Kind nicht zusteht (§ 11 BGB).

Zur Haftung von und für Kinder → *Minderjährigkeit*.

Rechtsgrundlagen: § 7 SGB VIII; § 1 Abs. 2 JGG; § 1 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG; § 2 Abs. 1 JArbSchG; § 32 AufenthG; Art. 6 GG; Art. 1 UN-KRK

Tanja Grümer

Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa

Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpolitik als Regelungs-, Aufgaben- und Themenbereiche liegen zunächst in Kompetenz und Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten der EU. Die Achtung staatlicher und nichtstaatlicher Strukturen ist grundlegend für die Kinder- und Jugendpolitik in der EU (Subsidiaritätsprinzip). Zuständigkeiten der EU sind nur da gegeben, wo es eine entsprechende Vertragsgrundlage gibt – so im Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag von Nizza) oder im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) – und wo Herausforderungen bezogen auf die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen grenzübergreifend besser zu regeln sind als aus rein nationaler Perspektive. Der 2007 verabschiedete EU-Reformvertrag (Vertrag von Lissabon) baut auf bestehenden Verträgen auf.

Jugendpolitik in der EU richtet sich insbesondere an 15–27jährige. Von einer alle Kinder und Jugendlichen in den Blick nehmenden eigenständigen Kinder- und Jugend(hilfe)politik auf europäischer Ebene kann nicht gesprochen werden. Die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa wurde 2001 mit dem Weißbuch „Neuer Schwung für die Jugend Europas" auf eine neue Grundlage gestellt. Zentral für die jugendpolitische Zusammenarbeit sind derzeit die „Offene Methode der Koordinierung" im Jugendbereich, der Europäische Pakt für die Jugend (seit 2005 Teil der „Lissabonstrategie für Wachstum und Beschäftigung") und die verstärkte Berücksichtigung von Jugendbelangen in anderen Politikbereichen (Querschnittspolitik).

Wenige Bestimmungen in europäischen Verträgen beziehen sich direkt auf Handlungsfelder der Kinder- und Jugend(hilfe)politik. Zu nennen sind: Bekämpfung von Straftaten gegenüber Kindern, Diskriminierungsverbot, Regelungen zur allgemeinen und beruflichen Bildung, Förderung von Austausch, Mobilität und Fremdsprachenerwerb.

Die Europäische Grundrechtecharta (Art. 14: Recht auf Bildung, Art. 24: Rechte des Kindes, Art. 32: Verbot von Kinderarbeit) wurde als Protokoll in den Anhang des Vertrags von Nizza aufgenommen. Im Reformvertrag von Lissabon wird auf die Grundrechtecharta verwiesen, sie hat dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie die europäischen Verträge. Die UN-Kinderrechtskonvention (→ *UN-Kinderrechtskonvention*, → *Kinderrechte*) wurde von den EU-Mitgliedstaaten ratifiziert.

Eine jugendhilferechtliche Relevanz des europäischen Gemeinschaftsrechts wird auch im Rahmen von binnenmarkt- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben zu Beihilfen, Vergaben und „sozialen Dienstleistungen" diskutiert.

Aus der Perspektive von Familien- und Jugendhilferecht ebenfalls zu beachten sind das Haager Adoptionsübereinkommen, das Haager Minderjährigenschutzabkommen, das Haager Kindesentführungsübereinkommen, das Europäische Sorgerechtsübereinkommen, das Schengener Durchführungsübereinkommen sowie die EU-Verordnung Brüssel IIa.

Weiterführende Hinweise:
www.agj.de; www.nabuk-europa.de

Peter Klausch

Kinder und Jugendarbeit

Kinder- und Jugendarbeit ist ein Angebot, das sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene richtet – unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem sozialen Status. Hauptsächlich nutzen junge Menschen im Alter von 6–18 Jahren die Möglichkeiten der Kinder- und Jugendarbeit. Sie orientiert sich an den Interessen von Kindern und Jugendlichen und wird wesentlich von ihnen mitgestaltet. Auch deshalb zeichnet sich Kinder- und Jugendarbeit durch eine Vielfalt von Inhalten, Methoden und Formen aus. Sie basiert auf freiwilliger Teilnahme und der Bereitschaft junger Menschen, sich zu engagieren.

Kinder- und Jugendarbeit verortet sich zwischen Familie, Schule und Ausbildung als eigenständiger und eigensinniger Sozialisations-, Bildungs- und Gestaltungsrahmen in den Lebenswelten junger Menschen einerseits und zwischen informellen Peergroups/Cliquen und institutionellen sowie kommerziellen Freizeitangeboten andererseits. Kinder- und Jugendarbeit ist ein Bestandteil des Leistungsangebots der Kinder- und Jugendhilfe und damit der staatlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen. Seit Inkrafttreten des SGB VIII verfügt die Kinder- und Jugendarbeit mit § 11 SGB VIII über einen eigenständigen Rechtsstatus, der sie in den Katalog der Pflichtaufgaben aufnimmt.

Das Trägerspektrum von Kinder- und Jugendarbeit ist heute sehr breit und vielfältig. Verbände, Gruppen und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit erbringen mit rund 82% der öffentlich geförderten Maßnahmen *(Pothmann)* den überwiegenden Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendarbeit. Andere Träger sind Organisationen, bei denen Kinder- und Jugendarbeit nicht Schwerpunkt ihrer Arbeit ist. Dazu gehören z.B. Wohlfahrtsverbände und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kommunale Jugendpflege).

Grundsätzlich kann zwischen zwei Grundformen unterschieden werden: Die als gruppenbezogen bezeichnete Kinder- und Jugendarbeit entfaltet ihre Angebote in Form von weitgehend festen, kontinuierlichen Kinder- und Jugendgruppen. Ihnen gehören junge Menschen je nach Organisation mehr oder weniger fest an. Die gruppenbezogene Kinder- und Jugendarbeit ist offen für alle interessierten jungen Menschen, die bereit sind, sich in einem gewissen Maße verbindlich in Gruppenzusammenhängen zu engagieren und mit der weltanschaulichen Orientierung des Trägers übereinstimmen. Diese Form der Kinder- und Jugendarbeit entspricht in weiten Teilen der Arbeit von Jugendverbänden (➔ *Jugendverbände*). Dem gegenüber steht die einrichtungsbezogene Kinder- und Jugendarbeit (➔ *Offene Kinder- und Jugendarbeit*). Jugendtreffs, Jugendzentren Jugendhäuser u.ä. sind grundsätzlich für jeden interessierten jungen Menschen offen. Der Zugang ist niederschwellig und fordert wenig Verbindlichkeit beim Zustandekommen von Angeboten. In der Praxis verschwimmen jedoch diese Unterscheidungskategorien, weil die jeweiligen Träger nach Bedarf Formen variieren. Zu ergänzen sind Formen der mobilen Jugendarbeit, die sich an der Schnittstelle zur Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII bewegen.

Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit sind außerschulische Bildung, Sport, Spiel und Geselligkeit, internationale Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung sowie arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendberatung. Selbstbestimmte Bildung, die selbsttätige Gestal-

tung des Lebens in seiner Vielfältigkeit und die Vertretung der Interessen junger Menschen stehen im Kern der Kinder- und Jugendarbeit.

Ein besonderes Merkmal der Kinder- und Jugendarbeit ist die Rolle der jungen Menschen als Koproduzenten der Kinder- und Jugendarbeit. Sie bestimmen die Nutzung von Ressourcen und Angeboten wesentlich selbst. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter sind in erster Linie Ermöglicher und geben Impulse, die von jungen Menschen selbst weiterentwickelt werden. Das Gros der Mitarbeitenden sind ehrenamtliche Jugendliche. Es ist von mehreren Hunderttausend ehrenamtlich Engagierten in der Kinder- und Jugendarbeit auszugehen. Demgegenüber ist die Zahl der beruflichen Mitarbeiter sehr gering: Ende 2002 weist die Kinder- und Jugendhilfestatistik rund 34 100 Personen aus. Der überwiegende Teil (mindestens zwei Drittel) davon arbeitet in der einrichtungsbezogenen Kinder- und Jugendarbeit.

Rechtsgrundlagen: §§ 11, 12 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
BMFSFJ, Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule, 2005; *Böhnisch/Gängler/Rauschenbach*, Handbuch Jugendverbände, 1991; *Deinet/Sturzenhecker* (Hrsg.), Handbuch Offene Kinder- Jugendarbeit, 3. Aufl. 2005; *Pothmann*, Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit im Spiegel der Statistik, Forum Jugendhilfe 2006, 57; *Thole*, Kinder- und Jugendarbeit. Eine Einführung, 2000

Mike Corsa

Kinder und Jugendärzte

→ *Kinder- und Jugendärztlicher Dienst*, → *Prävention*

Kinder- und Jugendärzte sind Fachärzte zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen. Ihre Qualifikation erfolgt durch eine mindestens 5-jährige Weiterbildung nach Abschluss des Medizinstudiums. Neben der Behandlung aller gesundheitlichen Problemen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Kinder- und Jugendärzte vor allem Experten auf dem Gebiet der Prävention und der altersgerechten Entwicklung.

In der Bundesrepublik Deutschland üben gegenwärtig 11 640 Kinder- und Jugendärzte ihren Beruf aus, davon 4200 in Kliniken für Kinder und Jugendliche, 6400 als niedergelassene Ärzte, 480 im öffentlichen Gesundheitsdienst und 520 in sonstigen Bereichen, z.B. der Pharmaindustrie (Quelle: Ärztestatistik der Bundesärztekammer zum 31.12. 2006).

Niedergelassenen Kinder- und Jugendärzten wird seitens des Gesetzgebers insofern eine Sonderstellung eingeräumt, als sie in der Betreuung gesetzlich versicherter Kinder und Jugendlicher gleichzeitig als Haus- und Facharzt arbeiten dürfen. Damit ist es den pädiatrischen Spezialisten für Neonatologie, Neuropädiatrie, Hämatologie/Onkologie, Gastroenterologie, Nephrologie, Rheumatologie, Endokrinologie/Diabetes mellitus, Pneumologie/Allergologie und Kardiologie möglich, neben der allgemeinpädiatrischen hausärztlichen Arbeit weiter in ihrem an der Klinik erworbenen Schwerpunkt tätig zu sein.

Weiterführender Hinweis:
www.kinderaerzteimnetz.de

Stephan Eßer

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

➔ *Kinder- und Jugendärzte*, ➔ *Prävention*

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst (KJÄD) versteht sich bundesweit als eine Einrichtung der Kommunen zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit von Säuglingen, Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen. Er wirkt vornehmlich beratend, aber auch präventiv hinsichtlich der Erkennung von Entwicklungsdefiziten, körperlichen Auffälligkeiten, Verhaltensstörungen und Fehlernährung. Darüber hinaus klärt der KJÄD über Erkrankungen auf, denen mit Hilfe von Impfungen vorgebeugt werden kann. Damit verbunden ist das Angebot von Impfungen – basierend auf den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO).

Im KJÄD sind in erster Linie Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin, daneben Ärzte anderer Fachrichtungen und sozialmedizinische Assistentinnen tätig.

Zu den Aufgaben des KJÄD gehört in den meisten Bundesländern die Durchführung einer Kindergartenuntersuchung. Darüber hinaus sind die Einschulungsuntersuchungen, die in enger Zusammenarbeit mit den Schulleitungen stattfinden, seit Jahrzehnten fester Bestandteil seines Aufgabenbereichs. Die Kinderärzte des KJÄD nehmen außerdem Begutachtungen von Kindern im Rahmen von Fragestellungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) und dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) vor. Weitere Aufgaben – mit länderspezifischen Unterschieden – sind:

- Untersuchungen der Kinder zur Früherkennung gesundheitlicher Störungen und Beratung der Heranwachsenden in den 2. und 4. Klassen sowie in den Förderschulen,
- Untersuchungen für entwicklungsauffällige Vorschulkinder nach § 53 SGB XII (z.B. mit dem Ziel, heilpädagogische Maßnahmen oder Ganztagsbetreuung dieser Kinder in entsprechenden Einrichtungen zu ermöglichen),
- Untersuchungen für Sportbefreiungen,
- Untersuchungen zum Feststellungsverfahren eines sonderpädagogischen Förderbedarfs,
- Untersuchungen für die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten und Heimen,
- psychologische Untersuchungen und Beratungen, insbesondere bei Lernproblemen und Verhaltensauffälligkeiten,
- Kuruntersuchungen für Kinder von Beamten,
- Untersuchungen für Asylbewerber und Spätaussiedler.

Stephan Eßer

Kinder- und Jugenderholung

➔ *Kinder- und Jugendarbeit*

Kinder- und Jugenderholung im Kontext von Kinder- und Jugendhilfe ist abzugrenzen von allen Maßnahmen der Gesundheitsförderung. Rechtlicher Bezug sind die Ausführungen zur Kinder- und Jugendarbeit, die Kinder- und Jugenderholung in § 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII explizit benennen.

Kinder- und Jugenderholung in diesem Sinne sind Jugendferienmaßnahmen im In- und Ausland sowie Maßnahmen im heimatlichen Bereich: Wochenendfreizeiten, Ferienfreizeiten, (Zelt-)Lager, Stadtranderholung für Kinder und Jugendliche etc. Bei Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung leben junge Menschen über einen festen Zeitraum in einer Gruppe zusammen. Immer noch häufig sind dies schon bestehende Jugendgruppen, zu deren jährlichen Aktivitäten solche Maßnahmen fest zählen (➔ *Jugendgruppe*). Der Abstand zur alltäglichen Lebenswelt und die feste Einbindung in eine zwar zeitlich begrenzte, in dieser Zeit aber den Lebensablauf dominierende Gruppe ermöglichen in ganz anderer Weise soziales Lernen, Auseinandersetzungen über gelingendes Leben und Einübung von Rollen. Dabei werden die Angebote von den Maßnahmeteilnehmern und den Verantwortlichen gemeinschaftlich gestaltet.

Träger von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen sind insbesondere Jugendverbände (➔ *Jugendverbände*). Die Maßnahmen werden dort überwiegend von ehrenamtlich Engagierten geleitet. Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und zum Teil Jugendämter bieten ebenfalls solche Maßnahmen an, die hauptsächlich von hauptberuflichen Fachkräften oder von Honorarkräften durchgeführt werden.

Trotz der Expansion des Tourismus ist der Wert von Erholungsmaßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit noch gestiegen, weil sie die Möglichkeit zur Reflexion und zum zeitlich begrenzten Ausstieg aus dem verdichteten Jugendalltag mit unterschiedlichen Anforderungen bieten. Je mehr Schule den Alltag dominiert, umso wichtiger werden Zeiten und Räume, die sich von Schule abgrenzen, z.B. in den Schulferien. Besonderen Stellenwert haben diese Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, deren Eltern aus finanziellen Gründen keinen Erholungsurlaub machen bzw. finanzieren können.

Kommerzielle Anbieter sehen in den Erholungsmaßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit eine öffentlich geförderte Konkurrenz. Sie wollen mit politischen Initiativen die Maßstäbe professioneller Urlaubsanimation auf die Träger und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung nach Maßgabe von § 11 SGB VIII übertragen und ihnen Steuerfreiheit, öffentliche Zuwendungen etc. streitig machen. An der Schnittstelle zwischen beiden bewegen sich semi-professionelle Reiseanbieter. Oftmals als Arbeitsbereiche aus der Kinder- und Jugendarbeit ausgegliedert, agieren sie in eigenständiger Rechtsform. Einerseits orientieren sie sich an den Qualitäts- und Marketingstrategien sowie den wirtschaftlichen Zielen von kommerziellen Anbietern, andererseits betonen sie ihren pädagogisch-sozialen, alternativen Anspruch in der Touristikszene. Sowohl gegen gewinnorientierte als auch gegen semikommerzielle Anbieter wehren sich die Träger der Kinder- und Jugendarbeit, denn so würde der Charakter und die Konzepte von Erholungsmaßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit verändert und den Mechanismen des Jugendtourismus angepasst. Damit ginge der Kinder- und Jugendarbeit und jungen Menschen eine besondere Form der Gestaltungsmöglichkeit verloren.

Rechtsgrundlagen: §§ 11, 12 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:

Ilg/Weingardt (Hrsg.), Übergänge in der Bildungsarbeit mit Jugendlichen. Empirische Studien zu den Nahtstellen von Jugendarbeit, Schule und Freizeit, 2007

Mike Corsa

Kinder- und Jugendhilfe

→ *Aufgaben der Jugendhilfe*, → *Träger der Jugendhilfe*, → *Ziele der Jugendhilfe*

Mit dem Begriff „Kinder- und Jugendhilfe" wird der Tätigkeitsbereich umschrieben, den der Bundesgesetzgeber im SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – regelt (formeller Begriff der Kinder- und Jugendhilfe). Dazu zählt im Hinblick auf Aufgaben und Träger auch das Adoptionsvermittlungsgesetz (→ *Adoptionsvermittlung*). Da der Bundesgesetzgeber an die Kompetenzordnung des Grundgesetzes gebunden ist, kann er nur diejenigen Aufgaben der Jugendhilfe regeln, die dem Kompetenztitel der öffentlichen Fürsorge (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG) zuzurechnen sind (→ *Öffentliche Fürsorge*). Durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist die Bezeichnung „Jugendhilfe" auf „Kinder- und Jugendhilfe" erweitert worden. Jedoch werden im Text des SGB VIII weiterhin die Begriffe „Träger der Jugendhilfe", „Jugendhilfeausschuss" und „Jugendamt" verwendet. Wesensmerkmale der Kinder- Jugendhilfe sind

- die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und der Schutz vor Gefahren für ihr Wohl mit Hilfe eines weiten Spektrums von Leistungen, die sich zum Teil an alle jungen Menschen (→ *Kinder- und Jugendarbeit*) bzw. an alle Kinder (Kindertagesstätten und Kindertagespflege), zum Teil an Kinder- und Jugendliche in spezifischen Lebens- und Erziehungssituationen sowie an junge Volljährige richten;
- die systemische Sichtweise, die den jungen Menschen nicht als einzelne Person, sondern im Kontext seiner familialen und sozialen Lebenswelt sieht; bei Kindern und Jugendlichen steht deshalb den Vorgaben von Art. 6 GG entsprechend die Unterstützung, Herstellung oder Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsverantwortung im Mittelpunkt;
- die Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger (→ *Freie Träger*, → *Öffentliche Träger*);
- die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (auf der örtlichen Ebene) im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung (→ *Kommunale Selbstverwaltung*).

Die Aufgaben werden im Wesentlichen nicht durch die Gewährung oder Vermittlung von Geldleistungen, sondern von Dienst- und Sachleistungen durch soziale Dienste und in geeigneten Einrichtungen erfüllt. Dort sind vor allem (sozial-)pädagogische Fachkräfte tätig. Leistungen zur Sicherung des Unterhalts werden im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nur in bestimmten Fällen und als Annex gewährt.

Aufgaben zur Förderung der Entwicklung junger Menschen bzw. zum Kinderschutz nehmen auch folgende Institutionen wahr, die nicht zur Kinder- und Jugendhilfe zählen:

- die Familien- und die Vormundschaftsgerichte nach dem 4. Buch des BGB;
- die Schulen nach den Landesschulgesetzen;
- die Polizeibehörden nach den Landespolizeigesetzen;
- die Agentur für Arbeit nach dem SGB II und SGB III;
- die Gesundheitsämter;

– die Gewerbeaufsichtsämter nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz;
– die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und die Polizei- und Ordnungsbehörden nach dem Jugendschutzgesetz.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Kinder- und Jugendhilfeforschung

Als Kinder- und Jugendhilfeforschung können jene Formen der empirischen Sozialforschung bezeichnet werden, die die Institutionen und Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe, die in ihnen beruflich oder anders Tätigen sowie die Adressaten ihrer Angebote zum Gegenstand empirischer Analysen machen.

Institutionen und Verfahren wurden von der Kinder- und Jugendhilfeforschung in den letzten Jahren in dreifacher Weise zum Thema gemacht: Erstens wurden in einer stetig wachsenden Zahl von Studien sowohl die internen Verfahren (z.B. in Form von Planungsprozessen, Förder- und Hilfemaßnahmen und Entscheidungsprozessen) und Strukturen als auch die externen Kooperationen und Netzwerke zum Gegenstand der Analyse. Zweitens gibt es daneben eine Reihe von Erhebungen, die aus einer vorrangig planenden, beratenden und an praktischer Weiterentwicklung interessierten Perspektive die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe empirisch untersuchen (z.B. Umfeld von Prozessen der Jugendhilfeplanung, von Organisationsberatungen und der Implementierung neuer Ansätze). Drittens wächst gerade in jüngerer Zeit die Nachfrage nach und die Zahl von evaluativ angelegten Studien. Im Mittelpunkt dieser Studien steht das Interesse, auf der Basis sozialwissenschaftlicher Daten begründete fachliche Bewertungen über die Qualität von Strukturen, Hilfe- und Unterstützungsangeboten sowie deren Wirkungen, gelegentlich auch deren Effizienz zu gewinnen.

Der zweite große Strang der Kinder- und Jugendhilfeforschung befasst sich mit den professionell, beruflich und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Logik ihrer Praxis. Neben biografie- und lebenslauftheoretisch angelegten Arbeiten, die gleichsam den individuellen und – seltener – berufsgruppentypischen Vorgeschichten nachgehen, ist dieser Bereich durch Untersuchungen geprägt, in deren Mittelpunkt Analysen des professionellen, beruflichen bzw. ehrenamtlichen Selbstverständnisses und die Rekonstruktion der Problemwahrnehmung aus der Sicht der Praxis stehen. Häufig eng damit verknüpft sind Untersuchungen, die sich auf die empirische Rekonstruktion der Strukturen und Logik praktischen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe konzentrieren.

Einen quantitativ großen Teilbereich der Kinder- und Jugendhilfeforschung stellen die Untersuchungen zu den Problem- und Lebenslagen von Adressaten dar. Untersucht werden dabei erstens die individuellen und kollektiven Bedarfs-, Nachfrage- und Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und ggf. ihren Personensorgeberechtigten, zweitens die Passung bzw. Nichtpassung zu den institutionellen Strukturen und Verfahren aus der Sicht der Adressaten und drittens die zwischen jeweiligem Bedarf und Angebot jeweils vermittelnden Definitions- und Zuschreibungsprozesse.

Die so über ihre Inhalte umgrenzte Kinder- und Jugendhilfeforschung ist offen für unterschiedliche disziplinäre und theoretische Rahmungen dieser Themen (z.B.

Professionstheorien, Institutionen- und Organisationstheorien, Handlungstheorien), für die unterschiedlichen Typen von Forschungszugängen (von qualitativen Einfallanalysen bis hin zu repräsentativen Zeitreihen, von ethnographischen Beschreibungen über die Rekonstruktion latenter Sinnstrukturen bis hin zu evaluativen Verfahren) und für das gesamte Spektrum an denkbaren Fragestellungen. Diese Offenheit markiert auch eine Herausforderung: Im Vergleich zu anderen Forschungsfeldern wird sie bislang nicht als ein klar umgrenztes, eigenständiges Forschungsfeld wahrgenommen.

Weiterführende Hinweise:
Lüders/Rauschenbach, Forschung: sozialpädagogische, in: *Otto/Thiersch* (Hrsg.), Handbuch Sozialarbeit – Sozialpädagogik, 2. Aufl. 2001, S. 562–575; *Otto/Oelerich/Micheel* (Hrsg.), Empirische Forschung und Soziale Arbeit, 2003; *Rauschenbach/Thole* (Hrsg.), Sozialpädagogische Forschung. Gegenstand und Funktionen, Bereiche und Methoden, 1998; *Schweppe* (Hrsg.), Qualitative Forschung in der Sozialpädagogik, 2003

Dr. Christian Lüders

Kinder- und Jugendhilferecht

→ *Kinder- und Jugendhilfe*, → *Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe*

Unter Kinder- und Jugendhilferecht werden diejenigen Rechtsvorschriften verstanden, mit denen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe geregelt werden. Dazu zählt auf Bundesebene insbesondere das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe mit der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung, → *Kostenbeitrag*).

Zum Kinder- und Jugendhilferecht zählt daneben vor allem das Gesetz zur Neuordnung der Kinder- und Jugendhilfe (KJHG), dessen spezifischer Charakter als umfassendes Artikelgesetz mit dem Ziel der Neuordnung dieses Rechtsgebiets in der vom Gesetzgeber gewählten Kurzbezeichnung „Kinder- und Jugendhilfegesetz" jedoch nicht eindeutig zum Ausdruck kommt. Art. 1 KJHG enthält das neue Stammgesetz SGB VIII.

Zum Kinder- und Jugendhilferecht wird man auch das Adoptionsvermittlungsgesetz (→ *Adoptionsvermittlung*) zählen können, da dort die Aufgaben der Adoptionsvermittlung den Jugendämtern und Landesjugendämtern zugewiesen sind und die Adoptionsvermittlung darauf ausgerichtet ist, ein Kind rechtlich und sozial neuen Eltern zuzuordnen und damit im weitesten Sinn auch als Erziehungshilfe gelten kann. So hat auch der Gesetzgeber des KJHG bestimmt, dass das Adoptionsvermittlungsgesetz bis zur Einordnung in das Sozialgesetzbuch (→ *Sozialgesetzbuch*) als besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs gilt (Art. 2 Nr. 3 KJHG).

Zum Kinder- und Jugendhilferecht zählen auch die Landesgesetze (→ *Landesrechtsvorbehalt*), die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe regeln, allen voran die Kindertagesstätten- bzw. Kinderfördergesetze und daneben die sog. allgemeinen Ausführungsgesetze zum SGB VIII.

Rechtsgrundlagen: KJHG, SGB VIII

Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner

Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik basiert als amtliche Statistik auf einer bundesgesetzlichen Grundlage und erfasst wesentliche Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Sie wird zumeist als jährliche Vollerhebung durchgeführt. Gesetzliche Grundlage sind die §§ 98–103 SGB VIII. Die Erhebungsergebnisse, die von den Statistischen Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden, dienen u.a. der Weiterentwicklung des SGB VIII, der Sozialberichterstattung auf den Ebenen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, der Jugendhilfeplanung und der sekundäranalytischen Forschung.

Erste amtliche Erhebungen für die Bereiche der Jugendfürsorge gehen auf das Jahr 1927 zurück. Im Laufe der Jahrzehnte wurde das Erhebungskonzept immer wieder den Anforderungen der Politik, Verwaltung und Jugendhilfepraxis angepasst. Mit Einführung des SGB VIII wurde ein überarbeitetes Erhebungskonzept in das Fachgesetz integriert, da sich eine enge Verzahnung der Erhebungstatbestände mit den Aufgaben- und Leistungsparagraphen anbot. Für die fachliche Auswertung wurde inzwischen die Arbeitsstelle Jugendhilfestatistik an der Technischen Universität Dortmund eingerichtet.

Die Erhebung der Kinder- und Jugendhilfestatistik gliedert sich in vier Teile:

- Erzieherische Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 28–35a und 41 SGB VIII sowie die vorläufigen Schutzmaßnahmen gem. §§ 42 SGB VIII. Die Erhebungen werden jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Die Erhebungssystematik der Hilfen zur Erziehung wurde 2007 grundsätzlich überarbeitet und berücksichtigt somit die fachlichen Entwicklungen seit Einführung des SGB VIII. Darüber hinaus werden die abgeschlossenen Adoptionen und weitere Aufgaben des Jugendamts (Pflegschaften, Vormundschaften etc.) zusammenfassend gezählt.
- Die Maßnahmen der Jugendarbeit werden als Vollerhebung alle vier Jahre erfasst.
- Die Erhebung der Einrichtungen und tätigen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe ohne Kindertageseinrichtungen wird als Stichtagserhebung zum 31.12. alle vier Jahre durchgeführt. Ab dem 15.3. 2006 wird die Erhebung Kinder- und tätige Personen in Tageseinrichtungen jährlich durchgeführt. Für denselben Stichtag werden ebenfalls Angaben zu den Kindern in Tagespflege und zu den Tagespflegepersonen abgefragt.
- Die Erhebung der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe wird jährlich durchgeführt und nach den Leistungsparagraphen des SGB VIII ausgewiesen.

Die Ergebnisse werden im Bereich „Öffentliche Sozialleistungen, Jugendhilfe“ auf den Internetseiten des Statistischen Bundesamts (www.destatis.de) kostenlos bereitgestellt. Zusätzlich veröffentlichen die Statistischen Landesämter unter Berücksichtigung kreisbezogener Ergebnisse ihre Daten.

Die Erhebungsinstrumente werden regelmäßig (zuletzt 2005) an die neuen Entwicklungen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe angepasst. Hierdurch wird auch der Gebrauchswert der Kinder- und Jugendhilfestatistik als Instrument zur empirischen Fundierung des Felds gesichert.

Weiterführende Hinweise:
Rauschenbach/Schilling, Kinder- und Jugendhilfereport 2, 2005; *Schilling*, Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik. Dissertation am Fachbereich 12 der Universität Dortmund, 2002, https://eldorado.uni-dortmund.de/handle/2003/2907

Dr. Matthias Schilling

Kinder- und Jugendplan des Bundes

Der Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) – Richtlinien des BMFSFJ vom 19.12. 2000 – ist das zentrale Förderinstrument des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Gemäß § 83 Abs. 1 SGB VIII soll die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde (Jugendministerium – BMFSFJ –) „die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land alleine wirksam gefördert werden kann". Die frühere Bezeichnung „Bundesjugendplan" – Richtlinien vom 6.11. 1985 – wurde im Hinblick auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) durch neue Richtlinien 1993 in „Kinder- und Jugendplan des Bundes" geändert. Der KJP ist seit 1.4. 1994 in Kraft.

Zentrale Aufgaben des KJP sind u.a. dazu beizutragen, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten und ihre Rechte wahrnehmen sowie ihrer Verantwortung in Gesellschaft und Staat gerecht werden können und Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene zu schaffen und zu sichern (vgl. KJP-Richtlinien v. 19.12. 2000). Neue Wege der Kinder- und Jugendhilfe sollen aufgezeigt werden. Es werden Maßnahmen und Träger auf Grundlage von Programmen durch den Bund gefördert, insbesondere bundeszentrale Träger der Kinder- und Jugendhilfe, plurale Zusammenschlüsse auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe und Einzelmaßnahmen, wie z.B. politische, soziale und kulturelle Bildung, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, internationale Jugendarbeit, Hilfen für und Schutz von Kindern und Jugendlichen, Kinder- und Jugendhilfe der freien Wohlfahrtspflege. Der KJP soll im Rahmen der Kompetenz des Bundes die Rahmenbedingungen für eine qualitativ erforderliche Infra- und Leistungsstruktur auf Bundesebene gewährleisten.

Insgesamt benennt der KJP 21 Förderziele und Förderprogramme, wobei durch den KJP i.d.R. keine Voll-, sondern nur eine Teilfinanzierung (Eigenbeteiligung der Geförderten) erfolgt. Die Förderung geschieht im Bewilligungsverfahren – auf Basis von Zuwendungen – als Projektförderung (heute der Regelfall) oder als institutionelle Förderung. Vergeben werden die Zuwendungen bzw. die Mittel im Direktverfahren (unmittelbarer Antrag an das BMFSFJ), im Zentralstellenverfahren (Antrag bei der Zentralstelle des jeweiligen Trägers der freien Jugendhilfe auf Bundesebene) und im Länderverfahren (Antrag an die zuständige oberste Landesjugend- und Familienbehörde). In den letzten Jahren (ab 2001) werden zunehmend auch Fördervereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe auf Bundesebene getroffen.

Die Weiterentwicklung des KJP und die Erörterung spezifischer Förderungsfragen erfolgt unter Mitwirkung der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in programmspezifischen Arbeitsgruppen bezogen auf die jeweiligen Förderprogramme sowie darüber hinaus in einer programmübergreifenden Arbeitsgruppe des BMFSFJ.

Peter Klausch

Kinder- und Jugendpsychiatrie

➔ *Seelische/psychische Störung*

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie als eigenes Fachgebiet im medizinisch-gesundheitlichen Versorgungssystem befasst sich mit der Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation von seelischen, somatoformen und neurologischen Störungen in akuten Krisen und bei wiederkehrenden Phasen von Störungen von Kindern, Jugendlichen und Jungerwachsenen. Sie ist für zwangsweise untergebrachte Minderjährige nach § 12 PsychKG oder § 1631b BGB zuständig.

Zu den Versorgungsangeboten der Kinder und Jugendpsychiatrie zählen klinisch-stationäre, teilstationäre und poliklinische Einrichtungen, Praxen niedergelassener Kinder- und Jugendpsychiater und nicht ärztliche Kinder- und Jugendpsychotherapeuten sowie kinder- und jugendpsychiatrische Dienste.

Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind nach § 35a SGB VIII und §§ 53 ff. SGB XII Aufgabe der Jugend- und der Sozialhilfe (➔ *Eingliederungshilfe*, ➔ *Teilleistungsstörung*). Für die (Wieder-)Eingliederung seelisch behinderter Kinder, Jugendlicher und Jungerwachsener ergibt sich ein hoher Kooperationsbedarf zwischen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugend- bzw. Sozialhilfe. Der Träger der Jugend- oder Sozialhilfe hat für die Feststellung einer seelischen Behinderung einen Kinder- und Jugendpsychiater, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder psychologischen Psychotherapeuten hinzuzuziehen

Bei der Hilfeplanung (➔ *Hilfeplanung*) soll auf negative diagnostische Festschreibungen verzichtet werden. Die Hilfen sollen regional, ambulant (vor stationär), integrativ sowie am Lebensalltag und an der Entwicklung und dem Verlauf orientiert sein, sie sollen familiäre, soziokulturelle sowie ökonomische Einflüsse berücksichtigen. Sie sollen darauf ausgerichtet sein, zur Teilhabe am Leben zu befähigen.

In der Versorgungspraxis kommt es wegen unterschiedlicher

- gesetzlicher Vorgaben und Theorien (die Abgrenzung zwischen Krankheit, Behinderung und erzieherischem Bedarf folgt nicht einmal theoretisch eindeutigen Zuweisungskriterien für Krankenversicherung, Sozialhilfe und Jugendhilfe),
- Versorgungsstrukturen und Handlungskonzepte sowie
- (auch fiskalischer) Ressort- und Trägerinteressen

zu vermehrten wechselseitigen Zuweisungen und oft zu Konkurrenz (Schule, Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Strafverfolgung). Eine übergreifende fachpolitische Steuerung ist dringend erforderlich.

Rechtsgrundlagen: § 1631b BGB; § 35a SGB VIII; §§ 53 ff. SGB XII; § 12 PsychKG

Weiterführende Hinweise:
Dilling u. a., Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10 Kapitel V (F), 1991; *Jugendminister- und Gesundheitsministerkonferenz*, Gemeinsames Positionspapier Jugendhilfe/Jugendpsychiatrie, 1991; *Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz/ Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (Berlin)*, Kooperation von Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und Schule, 2003; *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006

Dr. Charlotte Köttgen

Kinder- und Jugendschutz

Kinder- und Jugendschutz wird in der Regel assoziiert mit dem Jugendschutz in der Öffentlichkeit, das heißt mit den Vorschriften zur Abgabebeschränkung von Tabakwaren und alkoholischen Getränken, mit Alters- und Zeitregelungen für den Besuch von Gaststätten und Tanzveranstaltungen sowie mit altersbezogenen Freigaben von öffentlichen Filmveranstaltungen, Videos, Automaten- und Computerspielen. Rechtsgrundlage ist hier das Jugendschutzgesetz (JuSchG). Viele der altersbezogenen Regelungen gelten nicht, wenn die Jugendlichen von ihren Eltern oder einer erwachsenen „erziehungsbeauftragten" Person begleitet werden. Grundsätzlich ist aber darauf hinzuweisen, dass der Kinder- und Jugendschutz auf drei Säulen ruht, dem kontrollierend-ordnenden, dem erzieherischen und dem strukturellen Kinder- und Jugendschutz. Unter strukturellem Jugendschutz versteht man die Maßnahmen, die geeignet sind, die Lebensbedingungen junger Menschen zu verbessern, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (➔ *Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz*) bezieht sich auf das pädagogische Feld. Die Themen in diesem Bereich sind vor allem der Umgang mit Medien und Computerspielen, mit Drogen, der Schutz vor und der Umgang mit Gewalt. Kompetenzen sollen vermittelt, Schutzfaktoren gestärkt und Gefährdungen ferngehalten werden.

Das Jugendschutzrecht im engeren Sinn trifft in erster Linie Unternehmen, Gewerbetreibende und gesellschaftliche Institutionen, die die Verantwortung für Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen tragen. Die im Jugendschutzgesetz getroffenen Regelungen betreffen zwar die jungen Menschen, aber Verstöße Jugendlicher gegen die Jugendschutzregeln sind nicht strafbewehrt. Jugendschutzrechtliche Bestimmungen finden sich daneben in einer Vielzahl geltender Rechtsvorschriften, u.a. im Strafgesetzbuch, im SGB VIII, im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (➔ *Jugendmedienschutz*) und im Jugendarbeitsschutzgesetz (➔ *Jugendarbeitsschutz*). Jugendbezogene Schutzregelungen enthalten beispielsweise auch das Jugendgerichtsgesetz (➔ *Jugendstrafrecht*) und das Bundesjagdgesetz. Der Kinder- und Jugendschutz im StGB betrifft vor allem den Bereich der Sexualdelikte (§§ 174–184c StGB). Zu den Straftaten gegen die öffentliche Ordnung gehören die Volksverhetzung (§ 130 StGB), beispielsweise die Aufstachelung zum Hass gegen Teile der Bevölkerung, und die Gewaltdarstellungen (§ 131 StGB), die sich insbesondere im Kontext moderner Medien durch Musik-CDs oder über das Internet verbreiten (➔ *Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien*).

Rechtsgrundlagen: Jugendschutzgesetz (JuSchG); Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV); Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Weiterführende Hinweise:
Nikles, Reflexionen über Entwicklungen und Zuordnungen im Kinder- und Jugendschutz, KJug 2008, 3; *Nikles/Roll/Spürck/Umbach*, Jugendschutzrecht, 2005; www.bag-jugendschutz.de

Gerd Engels

Kinderarmut

→ *Sozialhilfe*, → *Grundsicherung für Arbeitsuchende*

Bislang gibt es keine einheitliche Definition von Armut bzw. Kinderarmut. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist und je nach gesellschaftlichem und politischem Kontext unterschiedliche Vorstellungen darüber herrschen, ab wann Menschen als arm gelten.

In der derzeitigen Debatte wird überwiegend zwischen absoluter und relativer Armut bzw. Kinderarmut unterschieden. Dabei wird Armut in Bezug zu dem jeweiligen Wohlstandsniveau der betreffenden Gesellschaft gesetzt. Absolute Armut bezeichnet den akuten Mangel der zum Überleben notwendigen Grundbedarfsgüter und die daraus resultierende Bedrohung der physischen Existenz. In wirtschaftlich hoch entwickelten Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften, wie der BRD, in denen das durchschnittliche Wohlstandsniveau über dem physischen Existenzminimum liegt, wird Armut durch das Unterschreiten des jeweiligen soziokulturellen Existenzminimums charakterisiert (relativer Armutsbegriff). Danach gelten die Kinder und Jugendlichen der Bevölkerungsgruppe als arm, welche im Vergleich zur Mehrheit der Bevölkerung eine bestimmte Einkommensgrenze unterschreitet (Einkommensarmut). Neuere empirische Untersuchungen legen die Armutsgrenze für Deutschland bei 50% oder 60% des mittleren Äquivalenzeinkommens (Median) fest. Auch wenn in die Festlegung solcher Armutsgrenzen gesellschaftliche Wertungen einfließen müssen, so ist unstrittig, dass die durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 20 SGB II) bzw. durch die Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 28 Abs. 2 SGB XII) festgelegten Grenzen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf jeden Fall die untersten Grenzen sind, bei deren Unterschreiten unstrittig Armut bzw. Kinderarmut vorliegt.

Während 2005 noch 1,57 Mio. Kinder und Jugendliche als nichterwerbsfähige Angehörige die Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, waren es im Jahr 2006 schon 1,82 Mio. Minderjährige. Die Statistik des Statistischen Bundesamts signalisiert somit den kontinuierlichen Anstieg der Kinderarmut in Deutschland. Kinder sind in Deutschland, im Vergleich zu den über 18jährigen Empfängern von Arbeitslosengeld II, die am häufigsten von relativer Armut betroffene Bevölkerungsgruppe. Dies trifft, im Vergleich zu anderen Altersgruppen, insbesondere auf Kinder im Alter zwischen null bis sechs Jahren zu. Zudem haben primär Kinder und Jugendliche von Alleinerziehenden, aus Großfamilien und Familien mit Migrationshintergrund ein erhöhtes Armutsrisiko.

Insbesondere Kinder, die über einen länger anhaltenden Zeitraum in Armut leben, sind Risikofaktoren ausgesetzt, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf eine Vielzahl von Lebensbereichen (Gesundheit, Bildung, Wohnsituation, Lebensweise, soziale Kontakte und Kompetenz, etc.) haben können. Kinderarmut konzentriert sich in benachteiligten Wohngebieten, die durch schlechter ausgestattete Wohnungen, höhere Umweltbelastung und weniger Spiel- und Freizeitmöglichkeiten gekennzeichnet sind. Relative Armut hat zudem negative Effekte auf den Bildungsverlauf bzw. die Berufsperspektive. Kinder in Armut ernähren sich meist schlechter und sind körperlich weniger aktiv. Insgesamt wirkt sich die Lebenssituation armer Heranwachsender oft nachhaltig auf deren psychische und körperliche Gesundheit aus.

Um Kinderarmut und den damit verbundenen Risiken entgegenzuwirken, ist eine Umsteuerung sozialstaatlicher Leistungen gefordert. Bezogen auf Kinder hat die deutsche Sozialpolitik eine monetäre Schlagseite. Dadurch mag Kinderarmut bekämpft werden, sie wird jedoch dadurch nicht präventiv verhindert. Erforderlich sind deswegen stärker Sach- und Dienstleistungen, die den Minderjährigen direkt zu Gute kommen. Um präventiv Kinderarmut zu vermeiden, ist der Ausbau der infrastrukturellen Angebote und Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten, Gesamtschulen usw.) erforderlich.

Rechtsgrundlagen: §§ 20 ff. SGB II; §§ 27 ff. SGB XII

Weiterführender Hinweis:
Münder, Linderung der Familien- und Kinderarmut durch das Jugendhilfe- und Grundsicherungsrecht, Veröffentlichungen des Deutschen Sozialrechtsverbands (VDSRV), 2008

Prof. Dr. Johannes Münder/Monique Sturm

Kinderfreibetrag

➔ *Kinderzulagen*

Ein Kinderfreibetrag wird für Kinder, die unter den steuerrechtlichen Kinderbegriff (➔ *Kindergeld*) zu subsumieren sind, dann berücksichtigt, wenn mit der Zahlung des Kindergelds das Existenzminimum des Kindes nicht steuerlich freigestellt wird. In diesem Fall sind ein Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) in Höhe von 1824 € im Jahr und ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes in Höhe von 1080 € im Jahr bei der Veranlagung zur Einkommensteuer vom Einkommen abzuziehen. Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppeln sich die Beträge auf 3648 € und 2160 € im Jahr, wenn das Kind in einem Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten steht. Wenn ein Elternteil nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder verstorben ist oder wenn nur der Steuerpflichtige das Kind adoptiert hat bzw. wenn das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht, wird der Kinderfreibetrag auch abgezogen.

Falls die Voraussetzungen zur Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vorliegen, ist auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn zu übertragen, sofern dieser seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nicht nachkommt. Wenn ein Stiefkind oder ein Enkelkind in den Haushalt aufgenommen wurde, kann der Kinderfreibetrag auch auf einen Stiefeltern- oder Großelternteil übertragen werden.

Das laufend erhaltene Kindergeld wird mit den Steuervorteilen aus dem Kinderfreibetrag verrechnet. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird geprüft, ob das Kindergeld zu der verfassungsrechtlich gebotenen Steuerfreistellung ausreicht.

Rechtsgrundlagen: § 32 EStG

Jutta Struck

Kindergarten

→ *Kindertageseinrichtung*

Kindergeld

→ *Kinderfreibetrag*, → *Kinderzulagen*

Kindergeld ist grundsätzlich keine Sozialleistung, sondern eine Steuervergütung. Es dient – neben der Familienförderung – vorrangig dem Zweck, die verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung von Einkommen in Höhe des Existenzminimums eines Kindes zu gewährleisten. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld richten sich nach §§ 62 ff. EStG. Der Anspruch auf Kindergeld setzt den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kindergeldberechtigten in Deutschland voraus. Die Anspruchsberechtigung für im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige ist von deren unbeschränkter Einkommensteuerpflicht oder entsprechender Behandlung abhängig.

Ausländer erhalten Kindergeld, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis bzw. eine Aufenthaltserlaubnis zu bestimmten Zwecken besitzen. Freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist, sowie Staatsangehörige der Schweiz können Kindergeld unabhängig von einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erhalten. Dies gilt auch für Staatsangehörige Algeriens, Bosnien-Herzegowinas, Marokkos, Serbiens, Montenegros, Tunesiens und der Türkei aufgrund jeweiliger zwischenstaatlicher Abkommen. Voraussetzung ist dabei deren arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer in Deutschland bzw. deren Bezug von Arbeitslosen- oder Krankengeld. Kindergeld können auch unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte erhalten.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Kindergeld als Sozialleistung nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt werden: Wer im Ausland wohnt und nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, kann die Leistung erhalten, wenn er in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit steht oder als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig ist oder Rente nach deutschen Rechtsvorschriften bezieht, Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ist und in einem der Mitgliedstaaten lebt. Wenn ein Elternteil Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG und der andere nach dem BKGG hat, geht der Anspruch nach dem EStG vor.

Nur ein Elternteil erhält für ein Kind Kindergeld (für die ersten drei Kinder jeweils monatlich 154 €, für jedes weitere Kind 179 €). Die Eltern können grundsätzlich wählen, wer das Kindergeld für im Haushalt lebende Kinder erhält. Bei Trennung oder Scheidung der Eltern richtet sich die Kindergeldberechtigung danach, bei welchem Elternteil das Kind lebt.

Kindergeld kann auch für Kinder des Ehegatten, Enkelkinder und Pflegekinder bezogen werden. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass die Kinder im Haushalt des Anspruchsberechtigten leben. Für Pflegekinder kommt als weitere Voraussetzung hinzu, dass deren Aufenthalt in der Familie des Anspruchsberechtigten auf

längere Dauer angelegt ist und sie nicht mehr unter Obhut und Pflege der leiblichen Eltern stehen.

Kindergeld kann grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr eines Kindes bezogen werden, darüber hinaus (seit 1.1. 2007 für ein Kind ab Jahrgang 1983 und jünger) bis zum 25. Lebensjahr, wenn es sich in einer Ausbildung befindet und seine Einkünfte und Bezüge nicht mehr als 7680 € im Kalenderjahr betragen, von denen Ausbildungskosten (z.B. Wege zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte, für die Ausbildung benötigte Bücher und Arbeitsmittel, Studiengebühren) abzuziehen sind. Für den Geburtsjahrgang 1981 und älter bleibt die Altersgrenze wie vor 2007 bei 27 Jahren, für den Jahrgang 1982 liegt die Altersgrenze bei 26 Jahren. Die Altersgrenze erhöht sich für über 25-jährige Söhne um die Zeit des abgeleisteten Grundwehr- oder Zivildienstes. Eltern erhalten über die Altersgrenze hinaus Kindergeld für ein behindertes Kind, dessen Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist und das sich deshalb nicht selbst unterhalten kann.

Wird für einen jungen Menschen, der Leistungen der Jugendhilfe erhält, Kindergeld gezahlt, ist dies bei der Heranziehung durch Kostenbeiträge für stationäre Leistungen wie folgt zu berücksichtigen: Kindergeld gehört zum Einkommen i.S.d. § 93 Abs. 1 SGB VIII. Der das Kindergeld beziehende Elternteil hat einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergelds zu leisten. Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag nicht, sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 EStG in Anspruch zu nehmen (§ 94 Abs. 3 SGB VIII, → *Kostenbeitrag*).

Rechtsgrundlagen: §§ 62 ff. EStG, Bundeskindergeldgesetz

Jutta Struck

Kinderkommission

Die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) wurde erstmals am 21.4. 1988 durch Beschluss des Ältestenrats des Deutschen Bundestags als Unterausschuss des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingesetzt. Bei ihrer Einsetzung war die Kommission weltweit das erste Parlamentsgremium, das speziell den Auftrag zur Verbesserung der Situation der Kinder erhalten hat.

Die Gründung der Kinderkommission geht auf Initiativen aus dem nichtparlamentarischen Raum zurück. Zusammen mit anderen Verbänden hatte sich der Deutsche Kinderschutzbund zuvor im politischen Raum für die Einrichtung eines Bundeskinderbeauftragten eingesetzt. Der damalige Bundestagspräsident sprach sich allerdings gegen eine Ombudsperson aus, da er dieses Anliegen als ureigenste Sache der Parlamentarier ansah. Die Fraktionen wollten bewusst ein parlamentarisches Gremium besonderer Art.

Der Kinderkommission gehört je ein Mitglied aller im Bundestag vertretenen Fraktionen an. Im Unterschied zu anderen Ausschüssen gilt das Konsensprinzip, d.h. für alle Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich. Eine weitere Besonderheit ist der turnusmäßige Wechsel im Vorsitz der Kommission. Beide Prinzipien sollen den fraktionsübergreifenden Einsatz für die Belange der Kinder stärken.

Die Kinderkommission versteht sich als parlamentarische und außerparlamentarische Interessenvertretung für Kinder. Sie will Lobby für Kinder sein und kinderpolitische Signale setzten. Sie überprüft bundesrechtliche Vorschriften auf ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche und legt ggf. Änderungsvorschläge vor. Die Kommission führt öffentliche Anhörungen oder Expertengespräche durch, wendet sich mit Stellungnahmen an parlamentarische Gremien, Ministerien und Verbände und veröffentlicht Pressemitteilungen. Da sie kein eigenes Antragsrecht im Parlament hat, richtet sie sich mit ihren Fragen und Vorschlägen an die Fraktionen und Ausschüsse mit dem Ziel, dass ihre Anregungen in die parlamentarischen Aktivitäten aufgenommen werden. Auch Kinder und Jugendliche können sich mit ihren Anliegen an die Kinderkommission wenden.

Die Tätigkeit der Kinderkommission bezieht sich quer zu den Ressorts auf fast alle Politikbereiche, u.a. auf Verkehr, Städtebau, Gesundheit, Familie, Existenzsicherung und Recht. In besonderer Weise setzt sich die Kommission für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ein (➔ *UN-Kinderrechtskonvention*). Jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode legt sie ihre inhaltlichen Schwerpunkte fest. Mit der Wiedervereinigung und der damit verbundenen Diskussion über eine neue Verfassung kam die Forderung nach Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung auf (➔ *Kinderrechte*). Seitdem setzt sich die Kinderkommission in jeder Wahlperiode dafür ein, dass das Recht der Kinder auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung im Grundgesetz festgeschrieben wird.

Dr. Jörg Maywald

Kinderrechte

Kinder sind von Geburt an Träger eigener Rechte und somit originäre Rechtssubjekte im Sinne des Grundgesetzes. Zwar kommen sie begrifflich in der Verfassung bisher nur in Abhängigkeit ihrer Eltern vor (Art. 6 GG). Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerfG sind Kinder jedoch selbst Träger subjektiver Rechte. Wegweisend hierfür ist eine Entscheidung aus dem Jahr 1968, in der das BVerfG festgestellt hat: „Das Kind (hat) als Grundrechtsträger selbst Anspruch auf den Schutz des Staates. … Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit i.S.d. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG“ (BVerfGE 24, 119).

Mit der Klarstellung, dass das Kind eigene, höchstpersönliche und von der Verfassung eingeforderte Rechte besitzt, die auch und gerade von seinen Eltern zu berücksichtigen sind, wurde ein Paradigmenwechsel im gesamten Familienrecht eingeläutet: „Nicht mehr der familienrechtliche Status, vielmehr die einzelne Person in der Familie und ihr Interesse musste ab nun in den Blick genommen werden, und in den Mittelpunkt der Betrachtung hatte dabei das Kind und sein Wohl zu treten“ *(Hohmann-Dennhardt)*.

Unterstützt durch das Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention *(➔ UN-Kinderrechtskonvention)* hat dieser Perspektivenwechsel einen bis heute nicht abgeschlossenen Prozess der Einführung ausdrücklicher Kinderrechte auf einfachgesetzlicher Ebene ausgelöst. Bereits im Zusammenhang mit der Sorgerechtsreform von

1980 wurde der Übergang von der elterlichen „Gewalt“ zur elterlichen „Sorge“ vollzogen. Außerdem wurde § 1626 Abs. 2 in das BGB eingefügt, der erstmals die Mitsprache von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ihrer Eltern festlegt. Die Kindschaftsrechtsreform von 1998 brachte neben der weitgehenden Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder u.a. das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern (§ 1684 Abs. 1 BGB) und die Möglichkeit, Kindern in gerichtlichen Kinderschutzverfahren einen eigenen Verfahrenspfleger (Anwalt des Kindes) zur Seite zu stellen. Ein weiteres Glied in der Kette bedeutender Kinderrechte in Deutschland war das am 8.11. 2000 verabschiedete Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. Seitdem haben Kinder in Deutschland auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Auch das SGB VIII benennt Kinder und Jugendliche ausdrücklich als Träger eigener Rechte. Gemäß § 8 Abs. 2 und 3 SGB VIII haben sie das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden und dort auch ohne Kenntnis ihrer Eltern beraten zu werden. Nach §§ 35a und 42 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche einen eigenen Anspruch auf Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung bzw. auf Inobhutnahme; 1996 kam in § 24 SGB VIII der Anspruch des Kindes auf den Besuch einer Tageseinrichtung vom vollendeten dritten Lebensjahr an hinzu, der ebenfalls als Recht des Kindes ausgestaltet wurde.

Eine explizite Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz steht allerdings weiterhin aus. Demgegenüber benennt die für Deutschland verbindliche EU-Grundrechtecharta in Art. 24 ausdrücklich eigene Kinderechte, darunter das Recht auf Schutz, Fürsorge und Beteiligung sowie den Vorrang des Kindeswohls.

Weiterführender Hinweis:
Hohmann-Dennhardt, Kindeswohl und Elternrecht, frühe Kindheit 6/2007, 25

Dr. Jörg Maywald

Kinderschutz-Zentren

„Vom Forschungsprojekt zum Hilfeverbund“ – so lässt sich die Geschichte der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) der Kinderschutz-Zentren umschreiben. In den 1970er Jahren wurde die Gewalt gegen Kinder zu einem öffentlichen Thema. Am Soziologischen Institut der Freien Universität Berlin bildete sich unter Leitung von Prof. Dr. Reinhart Wolff die Arbeitsgruppe Kinderschutz. Aus ihr entstand das Konzept für das 1. Kinderschutz-Zentrum in Deutschland, das 1976 in Berlin-Neukölln seine Arbeit aufnahm. In der Konzeption des Kinderschutz-Zentrums wurden wichtige Erkenntnisse ausländischer Einrichtungen mit einbezogen. In der Folgezeit entstanden in weiteren Städten Kinderschutz-Zentren. 1986 wurde die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. gegründet, der Dachverband der Kinderschutz-Zentren in Deutschland. Mit der Eröffnung der Bundesgeschäftsstelle im Jahr 1993 durch die damalige Bundesjugendministerin Angela Merkel wurde die organisatorische Grundlage geschaffen, den Wissenstransfer aus der beraterischen Praxis der regionalen Kinderschutz-Zentren in den Fort- und Weiterbildungsbereich der Jugendhilfe zu gewährleisten. Seit 1996 findet u.a. alle

zwei Jahre das Kinderschutzforum als zentrale Fachveranstaltung des Kinderschutzes in Deutschland statt. Hier werden kinderschutzrelevante Entwicklungen und Forschungsergebnisse vorgestellt und ihr Stellenwert im interdisziplinären Feld diskutiert. Als freigemeinnütziger Jugendhilfeträger gehören „Die Kinderschutz-Zentren" zu den Pionieren bei der Entwicklung von interaktiven Hilfen im Internet. Das im Jahr 2000 eröffneten Beratungsportal www.YoungAvenue.de gehört zu den ersten Online-Beratungsseiten für Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrung. Zurzeit gibt es in 22 deutschen Städten 23 Kinderschutz-Zentren. Die örtlichen Kinderschutz-Zentren helfen Kindern, die in ihrer Familie und im (beziehungsrelevanten) sozialen Nahraum von Gewalt betroffen oder bedroht sind. Die Hilfen sind niedrigschwellig, nicht-diskriminierend und lebensweltorientiert. Sie sind darauf ausgerichtet, Kindern die bestmöglichen Entwicklungschancen in ihrem Lebensumfeld zu sichern. Die BAG der Kinderschutz-Zentren will durch ihre Arbeit den Ausbau und Aufbau von Kinderschutz-Zentren als fachliche Einrichtungen professioneller Kinderschutz-Arbeit und Familienhilfe vorantreiben, zur Qualifizierung von Fachleuten in psycho-sozialen und medizinischen Berufen beitragen und neue zukunftsweisende Kinderschutzkonzepte entwickeln. Dafür sucht sie die Unterstützung und Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung. Sie fordert die Entwicklung und Absicherung hoher fachlicher Qualitätsstandards in der Kinderschutzarbeit, die Konsolidierung interdisziplinärer Zusammenarbeit, die Einbeziehung neuester Forschungsergebnisse in die Hilfeentwicklung und -planung und den Ausbau präventiver Hilfen.

Weiterführende Hinweise:
www.kinderschutz-zentren.org; www.youngavenue.de

Arthur Kröhnert

Kindertagesbetreuung

→ *Kindertageseinrichtung*, → *Kindertagespflege*

In Deutschland werden alle öffentlich organisierten und finanzierten Formen der Kinderbetreuung unter dem Begriff Kindertagesbetreuung zusammengefasst. Es werden zwei Formen unterschieden: Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege. Sie sind rechtlich dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet und haben auf Bundesebene ihre rechtliche Grundlage im SGB VIII. § 22 SGB VIII regelt die Grundsätze der Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Zusätzlich bestehen auf der Grundlage von § 26 SGB VIII in allen Bundesländern Landesausführungsgesetze zu den §§ 22–25 SGB VIII.

Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Diese Trias als Konzept der Kinderbetreuung zeichnet Deutschland im Vergleich der OECD qualitativ besonders aus. Aus der Perspektive von Kindern ist Kindertagesbetreuung ein bedeutender Faktor in der Sozialisation von Kindern zur Unterstützung wichtiger Erziehungs- und Bildungsprozesse. Kindertagesbetreuung ermöglicht Kindern unabhängig von der familiären und monetären Lebenslage umfassende Erfahrungen mit anderen Kindern, ganzheitliche Bildungsmöglichkeiten und eine gesicherte Versorgung.

Kindertagesbetreuung spielt zunehmend in vielen Politikbereichen eine wichtige Rolle: sie sichert unter infrastrukturellen Aspekten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei Erwerbstätigkeit der Eltern, unter arbeitsmarktpolitischen Aspekten soll sie Männern und insbesondere Frauen den Zugang zu und die Sicherung von Arbeitsplätzen ermöglichen. Bildungspolitisch ist die Kindertagesbetreuung seit der Veröffentlichung der PISA-Studien als elementare Stufe im Bildungssystem verstärkt in den Blick geraten, um gleiche Bildungschancen von Anfang an für alle Kinder zu ermöglichen. In der Folge wurden in fast allen Bundesländern für den Bereich der Kindertageseinrichtungen Bildungspläne und Bildungsvereinbarungen eingeführt, die als Grundlage für die Umsetzung des Bildungsauftrages dienen. Bevölkerungspolitisch betrachtet soll Kindertagesbetreuung als Anreiz dienen, Kinderwünsche zu realisieren.

Seit 1996 gilt ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Dieser Rechtsanspruch soll im Jahr 2008 um einen Rechtsanspruch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, erweitert werden. Dazu ist im Jahr 2008 eine Änderung des bestehenden SGB VIII erforderlich. Zur Umsetzung dieses Vorhabens beteiligt sich der Bund erstmalig befristet bis 2015 an der Finanzierung des Ausbaus für Plätze für Kinder unter drei Jahren. Rechtlich wurde dieses Vorhaben mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ im Dezember 2007 fundiert.

Rechtsgrundlagen: §§ 22–26 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kindertagesbetreuung regional 2006, September 2007; AGJ, Sozialgesetzbuch VIII: Arbeitshilfe zur Novellierung, 2005

Doris Beneke

Kindertageseinrichtung

➔ *Kindertagesbetreuung*

Unter Kindertageseinrichtungen werden alle Formen institutionalisierter Angebote verstanden, in denen Kinder sich für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. § 22a SGB VIII beschreibt die wesentlichen Aufgaben der Förderung in Tageseinrichtungen. Die Qualität der Förderung soll durch den Einsatz einer pädagogischen Konzeption sowie durch den Einsatz von Evaluationsinstrumenten gesichert werden. Die Fachkräfte in den Einrichtungen sind zu vielfältigen Kooperationen verpflichtet um sowohl das Wohl des Kindes als auch Kontinuität in der Erziehung des Kindes zu sichern. In der Praxis haben sich dadurch Konzepte und Methoden vor allem in der Zusammenarbeit mit Eltern nachhaltig verändert. Erziehungspartnerschaft mit Eltern vereint Konzepte der Eltern- und Familienbildung mit intensiven Informationsgesprächen über die individuelle Entwicklung jeden Kindes. Der Bezug zum Gemeinwesen soll die Vernetzung der unterschiedlichen Akteure im Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung zum Wohl von Kindern und Familien befördern. Die Zusammenarbeit mit der Schule und die Sicherung eines guten Überganges ist für Kindertageseinrichtungen ebenfalls in § 22a SGB VIII bereits auf Bundesebene geregelt, für den Schulbereich

gibt es keine vergleichbare Vorgabe. Die Bedeutung der Übergangsgestaltung für die Bildungsqualität und die Entwicklung fachgerechter Konzeptionen spielt im aktuellen Fachdiskurs eine große Rolle. Die Angebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren, z. B. in Bezug auf die Öffnungszeiten und Ganztagsangebote. Die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist anzustreben.

Die häufigsten Gruppenformen in Kindertageseinrichtungen sind Krippe, Kindergarten und Hort. In Krippen werden Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr betreut, im Kindergarten Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung. In der Vergangenheit stand man der Kleinkindbetreuung in Kinderkrippen in West-Deutschland überwiegend kritisch gegenüber, während in Ost-Deutschland durch eine andere Einstellung zur Erwerbstätigkeit von Frauen quantitativ ein deutlich besseres Angebot vorgehalten wird. Im Hort werden Schulkinder außerhalb der Unterrichtszeiten der Schule betreut. Hausaufgabenbetreuung und Freizeitangebote sind wesentliche Elemente in der Hortarbeit. Horte sind je nach Bundesland unterschiedlich zugeordnet, entweder der Kinder- und Jugendhilfe oder dem Schulwesen. Räumlich gibt es ebenfalls sowohl die Zuordnung zur Kindertageseinrichtung wie zur Schule. Daneben gibt es in den Ländern unterschiedliche Formen altersübergreifender Gruppenformen, die sog. altersgemischten Gruppen.

Weiterführender Hinweis:
Lange, Der Hort – ein Auslaufmodell?, KomDat Jugendhilfe Heft Nr. 2/07

Doris Beneke

Kindertagespflege

➔ *Kindertagesbetreuung*

Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform, in der Kinder im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten von einer geeigneten Tagespflegeperson betreut werden. Bundesrecht lässt auch eine Betreuung in angemieteten Räumen zu, dabei handelt es sich in der Regel um sog. Großtagespflegestellen, die bisher nur in einigen Bundesländern existieren. Kindertagespflege wird häufig von Kindern unter drei Jahren in Anspruch genommen oder als Ergänzung zu den Angeboten der Kindertageseinrichtungen bei nicht ausreichenden Öffnungszeiten. Die Betreuung findet überwiegend in kleinen Gruppen mit bis zu fünf Kindern statt. Sie unterliegt den gleichen Fördergrundsätzen wie Kindertageseinrichtungen, der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Den Leistungsberechtigten wird so ein Wunsch- und Wahlrecht bei der Entscheidung für ein Kinderbetreuungsangebot gesichert. Die Förderung in Kindertagespflege umfasst auch die fachliche Beratung, Begleitung und fachliche Qualifizierung der Tagespflegepersonen durch das Jugendamt oder damit beauftragte Freie Träger.

Die Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt durch Geldleistungen, die in der Höhe vom öffentlichen Träger festgelegt oder durch Landesrecht geregelt werden. Zur Zusammensetzung der Geldleistungen sind im SGB VIII konkrete Vorgaben

enthalten. Die Geldleistung umfasst die angemessene Erstattung der Kosten für den Sachaufwand und die Förderungsleistung. Dazu kommen die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung der Tagespflegeperson und die hälftige Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung. Diese Regelungen sind ein deutlicher Hinweis auf das Bemühen des Bundesgesetzgebers, die Tagespflege langfristig aus dem lange Jahre überwiegenden privat geregelten Bereich in öffentliche Verantwortung zu überführen. Dies wird ergänzt durch die Anforderungen an die Prüfung der Eignung einer Tagespflegeperson und den Nachweis vertiefter Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an Kindertagespflege, die in qualifizierten Lehrgängen erworben sein soll.

Die politische Absicht, den Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren unter Einbezug der Kindertagespflege umzusetzen, führt in der aktuellen Debatte zu Forderungen nach Verbesserung der Qualität, insbesondere der Qualifizierung der Tagespflegepersonen über die aktuell gültigen Gesetzesanforderungen von Lehrgängen hinaus. Die mögliche Verberuflichung dieses Arbeitsfeldes und eine Eingliederung in die Strukturen der in der Frühpädagogik tätigen Fachkräfte wird die Debatte in den nächsten Jahren prägen.

Rechtliche Grundlagen: §§ 22–24, 43 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) zur Qualität in der Kindestagespflege, FORUM Jugendhilfe 1/2008, www.agj.de; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII, 2005, www.deutscher-verein.de; www.handbuch-kindertagespflege.de

Doris Beneke

Kindertagesstätte

➔ *Kindertageseinrichtung*

Kinderzulagen

➔ *Kindergeld*

Das deutsche Rechtssystem sieht verschiedene Arten von Kinderzulagen vor:

Familien mit Kindern erhielten eine Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, wenn sie eine eigene Wohnung oder ein Haus gebaut oder erworben hatten (§ 9 Abs. 5 EigZulG). Sie ersetzte seit dem 1.1. 1996 das Baukindergeld, das früher mit dem Sonderausgabenabzug für selbst genutztes Wohneigentum steuerlich geltend gemacht werden konnte. Die Kinderzulage wurde als zusätzliche Förderung zum Kindergeld bis zu acht Jahre lang im Rahmen der Eigenheimzulage gewährt. Für selbst genutzte Wohnungen betrug sie, wenn der Kaufvertrag vor dem 31.12. 2005 abgeschlossen wurde oder wenn mit deren Herstellung durch die Anspruchsberechtigten vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, pro Kind und Jahr 800 €. Seit dem 1.1. 2006 gibt es die Eigenheimzulage nicht mehr. Folglich wird die Kinderzulage für neu erworbenes Eigentum auch nicht mehr gewährt. Denjenigen, die

bisher eine Eigenheimzulage erhalten haben, wird die Kinderzulage für den verbleibenden Förderzeitraum weiterhin gezahlt.

Anspruch auf Kinderzuschlag von bis zu 140 € monatlich haben Eltern mit geringem Einkommen für ein in ihrem Haushalt lebendes Kind bis zu dessen 25. Lebensjahr, wenn sie für dieses Kind Kindergeld erhalten (§§ 6a, 11 BKGG, § 9 SGB II). Voraussetzung für die Leistung ist die Vermeidung einer Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II, also ein Einkommen oder Vermögen der Eltern, um ihren eigenen – nach dem Arbeitslosengeld II zu ermittelnden – Mindestbedarf sicherzustellen. Deckt das Elterneinkommen den gesamten Bedarf der Familie (einschließlich den des Kindes), entfällt der Anspruch auf den Kinderzuschlag.

Die Kinderzulage im Rahmen der Altersvorsorgezulage beträgt ab 2008 185 € jährlich (§§ 83 ff. EStG).

In der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 217 SGB VII) wird im Rahmen einer Bestandsschutz-Regelung für jedes Kind eine Kinderzulage als Zulage zur Rente eines Schwerverletzten (bei einer Erwerbsminderung von mindestens 50%) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Sie beträgt 10% der Verletztenrente. Befindet sich das Kind noch in einer Schul- oder Berufsausbildung, leistet es ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ab oder kann es sich wegen körperlicher oder geistiger Einschränkung nicht selbst unterhalten, wird die Zulage bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Wehr- oder Zivildienstzeiten verlängern die Bezugsdauer über diesen Zeitpunkt hinaus. Erhält das Kind Ausbildungsbezüge, Unterhalts- oder Übergangsgeld in bestimmter Mindesthöhe, wird die Kinderzulage nicht über das 18. Lebensjahr hinaus gezahlt.

Im Rahmen der Rentenversicherung wird eine – auslaufende – Leistung als Kinderzuschuss gezahlt (§ 270 SGB VI).

Jutta Struck

Kinderzuschlag

➔ *Grundsicherung für Arbeitssuchende*

Der Kinderzuschlag wurde am 1.1. 2005 durch das Vierte Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV) im Zusammenhang mit dem SGB II eingeführt. Durch ihn soll verhindert werden, dass Eltern, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem Kind oder Kindern leben, nur wegen des Unterhaltsbedarfs für das Kind/die Kinder Leistungen des SGB II in Anspruch nehmen müssen.

Geregelt ist der Kinderzuschlag in § 6a BKGG. Er kann auf Antrag bezogen werden für minderjährige Kinder und für Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Haushalt ihrer Eltern (mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft) leben. Der Kinderzuschlag ist – wenn er gezahlt wird – Einkommen des Kindes (§ 11 Abs. 1 S. 2 SGB II) und wird demgemäß auf den Bedarf des Kindes angerechnet.

Anspruch auf den Kinderzuschlag besteht gem. § 6a BKGG, wenn die kindergeldberechtigten Eltern ihren eigenen Bedarf (inklusive Unterkunftskosten) gem. §§ 19 ff. SGB II decken können, wegen des Bedarfs des Kindes jedoch Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II entstehen würde. Der Kinderzu-

schlag wird für längstens drei Jahre gezahlt. Er beträgt maximal 140 € monatlich und wird bei Einkünften der Eltern, die ihren Bedarf übersteigen, stufenweise bis auf 0 € abgesenkt.

Aus diesen Gründen ist der Anwendungsbereich des Kinderzuschlag sehr schmal, das Verfahren kompliziert und der Verwaltungsaufwand hoch – nur ca. 10% der gestellten Anträge werden bewilligt. Zudem bedarf es einer ständigen monatlichen Neuberechnung bei schwankendem Einkommen. Deswegen ist eine Änderung des Kinderzuschlags geplant.

Rechtsgrundlage: § 6a BKGG; § 11 Abs. 1 S. 2 SGB II

Weiterführender Hinweis:
Münder, Linderung der Familien- und Kinderarmut durch das Jugendhilfe- und Grundsicherungsrecht, Veröffentlichungen des Deutschen Sozialrechtsverbands (VDSRV), 2008

Prof. Dr. Johannes Münder

Kindesentführung

→ *Sorgerecht, international*

Bei Kindesentführungen durch einen Elternteil vom Ausland ins Inland oder umgekehrt kann nur im Wege der internationalen Rechtshilfe vorgegangen werden, weil die Durchsetzung einer Sorgerechtsentscheidung oder einer Entscheidung über die Kindesherausgabe im Ausland die Tätigkeit der dortigen Gerichte und Behörden erfordert. Im umgekehrten Fall ist das Tätigwerden der deutschen Gerichte bzw. Behörden erforderlich. Von besonderer praktischer Bedeutung ist dabei das Haager Übereinkommen vom 25.10. 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen (HKÜ); weitere rechtliche Regelungen enthält die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa-VO). Ergänzt werden diese Vorschriften durch die innerstaatlichen Durchführungsbestimmungen im Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG).

Deutschland ist seit dem 1.12. 1990 Vertragsstaat des HKÜ. Dieses Übereinkommen gilt nur zwischen Vertragsstaaten; inzwischen gehören mehr als 70 Staaten dem HKÜ an. Ziel des Übereinkommens ist es, die sofortige Rückgabe von Kindern, die widerrechtlich von einem Vertragsstaat in einen anderen verbracht oder dort zurückgehalten werden, sicherzustellen und die Beachtung von Sorgerechtsentscheidungen zu gewährleisten. Jeder Vertragsstaat bestimmt dazu Zentrale Behörden, die auf Antrag der Betroffenen tätig werden. In Deutschland ist die Zentrale Behörde das Bundesamt für Justiz in Bonn.

Im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Dänemarks regelt Art. 10 Brüssel IIa-VO die internationale Zuständigkeit in Fällen von Kindesentführung. Art. 11 Brüssel IIa-VO enthält Bestimmungen über die Rückgabe des Kindes. Im Rahmen ihres Anwendungsbereichs hat die Brüssel IIa-VO Vorrang vor dem HKÜ (Art. 60 Buchst. e Brüssel IIa-VO). Ziel der Änderungen durch die Brüssel IIa-VO ist es, noch stärker auf die baldige Rückgabe des Kindes hinzuwirken. So werden durch Art. 11 Brüssel IIa-VO insbesondere die Möglichkeiten, die Rückführung eines entführten Kindes zu verweigern, erheblich eingeschränkt.

Bei Kindesentführungen in Nichtvertragsstaaten des HKÜ bzw. Nichtmitgliedstaaten der EU ist man mangels staatsvertraglicher Regelungen auf die Rechtslage im betreffenden Staat angewiesen. Man muss sich unter den entsprechenden erheblichen Erschwernissen für eine deutsche Partei selbst an das zuständige Gericht oder die maßgebliche Behörde des anderen Staates wenden und ein Verfahren vor Ort einleiten. Vorgegangen werden kann dabei i.d.R. nur durch Beauftragung eines ortsansässigen Rechtsanwalts und/oder im Wege des diplomatischen Tätigwerdens, indem die Vertretung des ausländischen Staates in Deutschland sowie die deutsche Vertretung im betroffenen Staat eingeschaltet und um Hilfe gebeten werden.

Rechtsgrundlagen: HKÜ; Art. 10, 11 Brüssel IIa-VO; §§ 37–43 IntFamRVG

Weiterführende Hinweise:
Andrae, Internationales Familienrecht, 2. Aufl. 2006, Kap. 6 F; *Rieck*, Kindesentführung und die Konkurrenz zwischen dem HKÜ und der EheEuGVVO 2003 (Brüssel IIa), NJW 2008, 182

Dr. Wibke Kretschmann

Kindesinteressen

→ *Kinderrechte*, → *Kindeswohl*

Kindesmisshandlung

→ *Kindeswohlgefährdung*, → *Sexuelle Misshandlung*

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Doch erst seit dem 1.7. 2000 ist dieser Grundsatz in § 1631 BGB zweifelsfrei festgeschrieben. Prügel, Schläge und Ohrfeigen sind keine zulässigen Erziehungsmittel. Außer körperlichen Strafen sind auch seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen nicht zulässig:

- ein Kind durch ständige Kritik zu verunsichern und zu demütigen,
- ein Kind herabzusetzen, zu beschämen und mit Liebesentzug zu strafen,
- ein Kind durch Drohungen, Einschüchterungen und Demütigungen zu terrorisieren,
- ein Kind einzusperren und es durch Kontaktverbot zu isolieren,
- ein Kind zu strafbarem Verhalten zu verleiten,
- die Arbeitskraft eines Kindes auszubeuten,
- ein Kind als Partnerersatz zu missbrauchen.

Wird ein Kind durch einen Erwachsenen sexuell missbraucht, so beeinträchtigt dies die Entwicklung des Kindes langfristig und schwerwiegend. Neben der aktiven Misshandlung stellt auch die Vernachlässigung eine schwere Kindeswohlgefährdung dar. Eltern vernachlässigen ihre Kinder, wenn sie ihre Lebensbedürfnisse nicht wahrnehmen und befriedigen, so dass die körperliche, geistige oder psychische Entwicklung des Kindes beeinträchtigt oder geschädigt wird. Nach der UN-Kinderrechts-Konvention (→ *UN-Kinderrechtskonvention*) von 1989 bilden folgende Bedürfnisse eine Stufenleiter:

- Die körperlichen Bedürfnisse eines Kindes bilden die Grundvoraussetzungen des Überlebens.
- Es folgt das Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit.
- Eine gesunde seelische Entwicklung ist nur möglich, sofern das Bedürfnis nach Verständnis und sozialer Bindung erfüllt wird.
- Die Entwicklung der geistigen Möglichkeiten eines Kindes setzt Anregungen und Spielmöglichkeiten voraus.

Eine Vernachlässigung liegt vor, wenn die Bedürfnisse auf einer oder mehrerer dieser Ebenen wiederholt unzureichend befriedigt werden. Elterliches Fehlverhalten bleibt sanktionslos, wenn es vereinzelt oder ohne große Intensität bleibt.

Sofern das Kindeswohl durch körperliche und/oder seelische Gewalt oder durch Vernachlässigung gefährdet wird, sind staatliche Institutionen (insbesondere Jugendamt und Familiengericht) kraft ihres Wächteramts verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen (➔ *Staatliches Wächteramt*). Wenn das Jugendamt von einer Kindesmisshandlung erfährt, hat es zu prüfen, ob mit Unterstützungsmaßnahmen für das Kind und die Familie (z.B. Besuch eines Kindertagesheims, Zusammenarbeit mit der Erziehungsberatung, Vorstellung beim Kinderarzt) die Kindeswohlgefährdung abzuwenden ist; ist das nicht der Fall, so hat es zu prüfen ob eine Inobhutnahme (➔ *Inobhutnahme*) notwendig ist. Wenn das Jugendamt keine hinreichende Verbesserung der Situation erreicht, sind familiengerichtliche Maßnahmen zu ergreifen: Zunächst ist zu versuchen, mit Auflagen und Weisungen die Gefährdung abzuwenden; danach ist ein Sorgerechtsentzug (➔ *Sorgerechtsentzug*) und Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie zu prüfen (➔ *Unterbringung*).

Rechtsgrundlagen: §§ 1631, 1666, 1666a BGB

Weiterführender Hinweis:
Rosenboom, Die familiengerichtliche Praxis in Hamburg bei Gefährdung des Kindeswohls durch Gewalt und Vernachlässigung nach §§ 1666, 1666a BGB, 2006.

Sabine Happ-Göhring

Kindesunterhalt

➔ *Unterhalt*, ➔ *Unterhaltspflicht*

Beim Kindesunterhalt ist zwischen Bar-, Betreuungs- und Naturalunterhalt zu unterscheiden. In der Regel erhält das mit seinen Eltern zusammen lebende, minderjährige unverheiratete Kind Naturalunterhalt. Lebt das minderjährige Kind nur mit einem Elternteil zusammen, erfüllt dieser Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung durch die Pflege, Versorgung, Erziehung, Betreuung (Betreuungsunterhalt), während der andere Elternteil ungeachtet der Verteilung der elterlichen Sorge die materiellen Bedürfnisse des Kindes durch Zahlung einer monatlichen Geldrente (Barunterhalt) sicher stellen muss. Bar- und Betreuungsunterhalt gelten insofern als gleichwertig. Mit der Volljährigkeit des Kindes endet der Betreuungsunterhalt, so dass beide Elternteile im Rahmen der Anteilshaftung dem Kind gegenüber Barun-

terhalt schulden. Überwiegend wird unter Kindesunterhalt aber die Barunterhaltsverpflichtung eines Elternteils gegenüber dem minderjährigen Kind oder beider Elternteile gegenüber dem volljährigen Kind verstanden. Dabei sind Bedürftigkeit und Bedarf des Kindes und die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten eng miteinander verknüpft. Minderjährige Kinder sind nur dann nicht bedürftig, wenn sie ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung oder Zinsen aus Vermögen) decken können. Volljährige Kinder sind regelmäßig wegen einer angemessenen Schulausbildung oder ihrer Vorbereitung zur Ausübung eines Berufs bedürftig, ansonsten bei unverschuldeter dauerhafter Erwerbslosigkeit (z.B. Behinderung). Die Höhe des Bedarfs des Kindes richtet sich nach der Lebensstellung seiner Eltern, im Allgemeinen nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des barunterhaltspflichtigen Elternteils (Leistungsfähigkeit). Ist der Verpflichtete unter Berücksichtigung seines notwendigen Bedarfs (gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern und volljährigen Schülern) oder unter Berücksichtigung seines angemessenen Bedarfs (gegenüber anderen volljährigen Kindern) nicht leistungsfähig, schuldet er auch keinen Unterhalt. Dabei ist der Verpflichtete zur Sicherung des Unterhalts seines minderjährigen Kindes verschärft erwerbsobliegenheitsverpflichtet. Verletzt er diese Pflicht, wird die Leistungsfähigkeit fiktiv unterstellt.

Die Höhe des im Einzelfall zu zahlenden Kindesunterhalts (ohne Sonder- und Mehrbedarfe) wird nach der Düsseldorfer Tabelle bemessen. Die nach Einkommensgruppen gestaffelte Düsseldorfer Tabelle hat zwar keine Gesetzeskraft, gleichwohl dient sie der einheitlichen Rechtsanwendung, so dass deren schematische Anwendung grundsätzlich zulässig ist.

Minderjährige unverheiratete- und ihnen gleichgestellte volljährige Kinder haben einen absoluten Vorrang vor den Unterhaltsansprüchen anderer Berechtigter, soweit ihr Mindestunterhalt nicht gedeckt ist. Das minderjährige Kind kann den gesetzlich festgelegten dynamischen, nach Altersstufen gestaffelten Mindestunterhalt vom Verpflichteten verlangen. Dieser muss beweisen, dass er den Mindestunterhalt mangels Leistungsfähigkeit nicht zahlen kann.

Rechtsgrundlagen: §§ 1601–1615 BGB

Joachim Beinkinstadt

Kindesvernachlässigung

➔ *Kindesmisshandlung*

Kindeswohl

➔ *Sorgerecht*

Entscheidungsmaßstab sämtlicher Sorgerechtsmaßnahmen ist das Kindeswohl. Dies ist in zahlreichen Vorschriften ausdrücklich geregelt, insbesondere in §§ 1666, 1671, 1672, 1684, 1685 BGB, darüber hinaus als allgemeines Prinzip in § 1697a BGB. Gemäß § 1666 BGB betrifft der unbestimmte Rechtsbegriff (➔ *Unbestimmter*

Rechtsbegriff) das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes. Im SGB VIII wird es dahingehend konkretisiert, dass jeder Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat (§ 1 SGB VIII). Zur näheren Untersuchung des Begriffs des Kindeswohls dient folgende Kriterienliste:

- körperliche Zufriedenheit durch Nahrung, Pflege, Versorgung,
- Sicherheit in körperlicher und seelischer Hinsicht,
- emotionale Zuwendung in stabilen sozialen Beziehungen,
- im Kern sichere Bindungen,
- altersgemäße Förderung der intellektuellen und sozialen Fähigkeiten eines Kindes.

Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Kindeswohls können mit dem Elternrecht (➔ *Elternrecht*) im Konflikt stehen. Dieses muss aber zurückstehen, wenn und soweit es zum Schutz von Kindern notwendig ist.

Nach einer Trennung oder Scheidung hat das Familiengericht (➔ *Familiengericht*) auf Antrag eines Elternteils zu entscheiden, ob es dem Wohl eines Kindes am besten entspricht, die gemeinsame elterliche Sorge aufzuheben und diese auf einen Elternteil zu übertragen. Zunächst hat das Gericht zu prüfen, ob es sich auf das Kind negativ auswirkt, wenn die gemeinsame elterliche Sorge aufrechterhalten wird. Sofern dies bejaht wird, ist zu überprüfen, ob die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teilbereichs der elterlichen Sorge auf die Mutter oder auf den Vater dem Wohl des Kindes besser dient. Dabei berücksichtigt die Rechtsprechung folgende Aspekte:

- Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Bindungen (Kontinuitätsgrundsatz),
- Unterstützung für die seelische, geistige und körperliche Entwicklung (Förderungsprinzip) – dazu gehört auch die Bereitschaft und Fähigkeit eines Elternteils, einen spannungsfreien Kontakt zum anderen Elternteil zuzulassen,
- Bindungen des Kindes an seine Eltern,
- Bindungen des Kindes an seine Geschwister,
- Wille des Kindes.

Das Wohl des Kindes kann im Gegensatz zu seinem Willen stehen. Eine Äußerung eines Kindes über seine Wünsche ist deshalb dahin gehend zu überprüfen, ob der geäußerte Wille auf einer realistischen Einschätzung der Situation beruht. Je älter ein Kind ist, desto beachtlicher ist sein ausdrücklich geäußerter Wille, insbesondere, wenn er mehrfach geäußert wird und nicht im Widerspruch zum Verhalten des Kindes steht. Während es die Aufgabe des Verfahrenspflegers (➔ *Verfahrenspfleger*) ist, den Willen eines Kindes im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen, dient die Beteiligung des Jugendamts dem Ziel, eine Entscheidung zu finden, die dem Wohl des Kindes am besten dient.

Um dem Kindeswohl zu dienen, soll das Gericht so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Parteien hinwirken, und das Verfahren zügig betreiben. Es muss die Sachlage möglichst umfassend aufklären. Um sich einen persönlichen Eindruck von den entscheidungserheblichen Umständen zu verschaffen, hört es Kinder, Eltern und sonstige Beteiligte persönlich an (➔ *Familiengerichtliches Verfahren*, ➔ *Freiwillige Gerichtsbarkeit*).

Rechtsgrundlagen: §§ 1697a, 1666, 1671, 1672, 1684, 1685 BGB; § 1 SGB VIII; Art. 6 Abs. 2 GG; § 50a ff. FGG

Weiterführender Hinweis:
Oelkers, Sorge- und Umgangsrecht in der Praxis, 2. Aufl. 2004

Sabine Happ-Göhring

Kindeswohlgefährdung

→ *Erzieherischer Bedarf*, → *Kindesmisshandlung*, → *Kindeswohl*, → *Vereinbarung nach § 8a SGB VIII*

Grundsätzlich obliegt die Erziehung und Pflege des Kindes den Eltern und ist deren natürliches Recht, aber auch deren Pflicht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG), über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG). Hieran knüpft staatliches Handeln bei Gefährdung des Kindeswohls an. Der Begriff Kindeswohlgefährdung – als Kurzbegriff für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen – wird zentral in § 1666 BGB verwendet. Ebenso findet er sich in dieser oder ähnlicher Form u.a. in §§ 8a, 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 27 Abs. 1, 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII.

Entsprechend des Vorrangs von Leistungen vor Eingriffen in die Rechte von Eltern (vgl. Art. 6 Abs. 3 GG) hat ein Personensorgeberechtigter nach § 27 SGB VIII Anspruch auf Hilfe bei der Erziehung eines Kindes, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet wird. Die „Nicht-Gewährleistung" erfordert keine konkrete Gefährdung; § 27 SGB VIII ist ein individueller subjektiver Rechtsanspruch.

§ 8a SGB VIII beschreibt die Vorgehensweise, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Abs. 3 sieht die Anrufung des Familiengerichts vor, wenn das Jugendamt dessen eingreifendes Tätigwerden für nötig hält *(→ Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)*.

Das Handeln des Familiengerichts *(→ Familiengericht)* ist in § 1666 BGB geregelt. Danach ist es bei einer Kindeswohlgefährdung (durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten) berechtigt, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Relevante Gefährdungslagen sind Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, seelische Misshandlung, Autonomiekonflikte zwischen Eltern und jugendlichen Minderjährigen, sexueller Missbrauch sowie Erwachsenenkonflikte um das Kind (Zuordnungskonflikte). Angesichts der Tatsache, dass in der ganz überwiegenden Mehrzahl potenzieller Kindeswohlgefährdungen die betreffenden Familien dem Jugendamt bekannt sind, ist maßgeblich für das Einschreiten des Familiengerichts weniger die Kindeswohlgefährdung als solche als die Tatsache, dass die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind die Gefahr abzuwehren, d.h. insbesondere Hilfen nach § 27 SGB VIII anzunehmen. Die meisten Maßnahmen des Familiengerichts bestehen in einem teilweisen oder vollständigen Entzug des elterlichen Sorgerechts (ca. 70% aller Maßnahmen).

Gegenwärtig ist mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ (vom 10.8. 2007) eine Reform der Bestimmungen beabsichtigt. Inhaltlich geht es darum, durch frühzeitige Einschaltung des Familiengerichts den Hilfeprozess zu fördern und den Schutz gefährdeter Kinder zu verbessern. Durch Konkretisierung der möglichen Rechtsfolgen soll der unbestimmte Rechtsbegriff „erforderliche Maßnahmen“ verdeutlicht werden. Zugleich soll das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung (geregelt im FGG) beschleunigt werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 1666, 1666a BGB; §§ 8a, 24 Abs. 4 Nr. 2, 27 Abs. 1, 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Jordan, Kindeswohlgefährdung, 2. Aufl. 2007; *Kindler u.a.* (Hrsg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst, 2006; *Münder*, Lehrbuch Familienrecht, 6. Aufl. 2007, Kap. 12; *Münder u.a.*, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, 2000

Prof. Dr. Johannes Münder/Katharina Wiatr

Kindschaftsrecht

→ *Adoption*, → *Elternrecht*, → *Elternverantwortung*, → *Familiengericht*, → *Freiwillige Gerichtsbarkeit*, → *Kinder*, → *Kindeswohl*, → *Kindeswohlgefährdung*, → *Sorgerecht*, → *Umgang*

Unter Kindschaftsrecht versteht man die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern. Entsprechend den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen sind die einschlägigen rechtlichen Regelungen in der Vergangenheit immer wieder verändert worden, zuletzt sehr weitgehend durch die Kindschaftsrechtsreform 1997/1998. Kernbereiche des Kindschaftsrechts sind die Regelungen des BGB über Verwandtschaft und Abstammung, Adoption, elterliche Sorge, den Umgang mit dem Kind und über den Verwandtenunterhalt. Für das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind im Allgemeinen gibt es darüber hinaus noch einige wenige Regelungen in den §§ 1616–1625 BGB. Die rechtliche Zuordnung von Kindern zu ihren Eltern erfolgt im BGB über die Begriffe „Verwandtschaft“ (§ 1589 BGB) und „Abstammung“ (§§ 1591 ff. BGB). Daran knüpfen die Regelungen über den Verwandtenunterhalt (§§ 1601 ff. BGB), das Erbrecht (Buch 5 des BGB) sowie über die elterliche Sorge und das Umgangsrecht (§§ 1626 ff. BGB) an.

Das elterliche Sorgerecht als besonders wichtiger Teil des Kindschaftsrechts beinhaltet in §§ 1626 ff. BGB die umfangreichsten zivilrechtlichen Regelungen der elterlichen Verantwortung im Zusammenhang mit ihrem verfassungsrechtlich geschützten, pflichtengebundenen Elterngrundrecht nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Zentrales Prinzip und durchgängiger Maßstab, gleichsam „Leitmotiv“, für die Ausübung der elterlichen Sorge, ist das Kindeswohl („Wohl des Kindes“; vgl. generell § 1697a sowie u.a. §§ 1626 Abs. 3, 1627, 1666, 1671 Abs. 2 Nr. 2, 1678 Abs. 2, 1680 Abs. 2, 1684 Abs. 4, 1685 Abs. 1 BGB). Die Sorgeberechtigten und die Familiengerichte sollen dabei diejenigen Entscheidungen treffen, die voraussichtlich

den Bedürfnissen und Interessen des Kindes – entsprechend seinem Entwicklungsstand – am besten entsprechen und für seine Entfaltung und Entwicklung am ehesten förderlich sind. Für das Familiengericht gelten ergänzend die einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen des FGG (und der ZPO bzw. künftig des Familienverfahrensrechts), insbesondere §§ 12 und 49a ff. FGG (Ermittlungen von Amts wegen, Anhörung des Jugendamts und anderer wesentlicher Beteiligter, Verfahrenspfleger).

Im Falle einer Annahme als Kind (Adoption) aufgrund der §§ 1741 ff. BGB wird das Kind aus seinen bisherigen rechtlichen (und zumeist auch sozialen) Beziehungen zu seiner bisherigen Mutter und/oder seinem bisherigen Vater herausgenommen und es wird ein umfassend neu gestaltetes rechtliches (und soziales, wenn auch nicht genetisches) Eltern-Kind-Verhältnis zu einer „neuen" Mutter und/oder einem „neuen" Vater begründet.

Rechtsgrundlagen: §§ 1589–1772 BGB; §§ 12, 35–64 FGG; §§ 640–660 ZPO

Weiterführende Hinweise:
Mutke/Tammen, Das neue Kindschaftsrecht. Entwicklungen, Meinungen, Tendenzen, 2004;
Münder u. a., Die Praxis des Kindschaftsrechts in Jugendhilfe und Justiz, 2007

Prof. Dr. Dr. Reinhard J. Wabnitz

Kommunale Selbstverwaltung

→ *Kreisangehörige Gemeinden*, → *Landkreise*

Zu den Charakteristika der deutschen Staats- und Verwaltungsorganisation gehört das Prinzip der Selbstverwaltung, das insbesondere für den kommunalen Bereich gilt. Historisch ist das Prinzip der Selbstverwaltung kommunalen Ursprungs, hat sich aber auf weitere Bereiche ausgedehnt, so besteht beispielsweise die berufsständische und die akademische Selbstverwaltung. Kennzeichen der Selbstverwaltung ist, dass öffentliche Verwaltungsaufgaben durch selbständige Verwaltungseinheiten eigenverantwortlich wahrgenommen werden. Die kommunale Selbstverwaltung ist durch Art. 28 Abs. 2 GG auf Bundesebene und durch die Länderverfassungen auf Landesebene sowie zusätzlich in allen Gemeindeordnungen garantiert. Art. 28 Abs. 2 GG unterscheidet dabei zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Die Selbstverwaltungsgarantie entfaltet sich als institutionelle Garantie auf zwei Ebenen. Gemeinden, die das BVerfG auch als die „Keimzellen der Demokratie" bezeichnet, muss es zum einen als Elemente des Verwaltungsaufbaus überhaupt geben. Zum anderen ist den Gemeinden die Selbstverwaltung objektivrechtlich und als subjektives Recht garantiert (Rechtsinstitutionsgarantie). Die Gemeinden haben das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind nach der Rechtsprechung des BVerfG diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die sie einen spezifischen Bezug haben, in dem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen. Die Kompetenzen der Gemeinden werden im Kern beschrieben durch Gebietshoheit, Organisationshoheit, Kooperationshoheit,

Personalhoheit, Finanzhoheit, Planungshoheit, Rechtsetzungshoheit und Abgabenhoheit. Für die kommunale Eigenverantwortlichkeit sind ebenso die gemeindlichen Aktivitäten in der Daseinsvorsorge von besonderem Gewicht.

Nach Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG haben auch die Gemeindeverbände das Recht der Selbstverwaltung (Rechtsinstitutsgarantie). Dieses steht ihnen allerdings lediglich im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs zu. Damit ist den Landkreisen als Gemeindeverbänden kein bestimmter Aufgabenbereich garantiert. Das Prinzip der Allzuständigkeit gilt für sie nicht. Die Frage des Verhältnisses zwischen Gemeinden und Landkreisen hinsichtlich der Aufgabenverteilung führt oftmals zu Konflikten zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Das BVerfG hat entschieden, dass das zugunsten der Gemeinden im Verhältnis zum Staat bestehende Aufgabenverteilungsprinzip des Art. 28 GG auch im Verhältnis zu den Landkreisen besteht.

Rechtsgrundlagen: Art. 28 Abs. 2 GG

Weiterführende Hinweise:
Gern, Deutsches Kommunalrecht, 3. Aufl. 2003; *Mann/Püttner*, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, 3. Aufl. 2007

Heike Pape

Kommunale Spitzenverbände

→ *Kreisangehörige Gemeinden*

Die kommunale Spitzenverbände auf Bundesebene sind der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund. Im Deutschen Städtetag haben sich knapp 4700 Städte und Gemeinden mit insgesamt 51 Mio. Einwohnern zusammengeschlossen. 214 Städte sind unmittelbare Mitglieder, darunter alle 116 kreisfreien Städte (→ *Kreisfreie Städte*) einschließlich der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen. Die anderen Städte gehören dem Deutschen Städtetag über seine Landesverbände mittelbar an. Dem Deutschen Landkreistag gehören unmittelbar die Landesverbände in den 13 Flächenstaaten an, mittelbar gehören ihm alle 313 Landkreise (→ *Landkreise*) an. Dem Deutschen Städte- und Gemeindebund gehören 17 Mitgliedsverbände an, die über 12 500 Städte und Gemeinden in Deutschland repräsentieren. Es handelt sich bei den kommunalen Spitzenverbänden um freiwillige Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften auf privatrechtlicher Basis.

Die kommunalen Spitzenverbände vertreten aktiv die kommunale Selbstverwaltung (→ *Kommunale Selbstverwaltung*). Sie nehmen die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Bundesregierung, Bundestag, Bundesrat, Europäischer Union und zahlreichen Organisationen wahr. Darüber hinaus beraten sie ihre Mitglieder und informieren sie über alle kommunal bedeutsamen Vorgänge und Entwicklungen und stellen jeweils einen Erfahrungsaustausch zwischen ihren Mitgliedern her. Die kommunalen Spitzenverbände fördern eine moderne Verwaltung, die sich an den Bedürfnissen der Bürger orientiert. Sie unterhalten Europabüros in Brüssel, die in einer Bürogemeinschaft die Interessen der Städte, Kreise und Gemeinden auf europäischer Ebene vertreten.

In der 1953 gegründeten Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände haben sich der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund zusammengeschlossen, um sich zu übergreifenden kommunalen Problemen gemeinsam zu äußern. Gemeinsamen kommunalen Anliegen wird dementsprechend im Rahmen der Bundesvereinigung im Namen aller Städte, Gemeinden und Kreise Gehör verschafft. Die Federführung der Bundesvereinigung liegt beim Deutschen Städtetag.

Bislang besteht kein im Grundgesetz abgesichertes Anhörungsrecht der kommunalen Spitzenverbände. Einzelne Bundesländer garantieren verfassungsrechtlich eine Teilhabe am Gesetzgebungsverfahren, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene aktiv wahrgenommen wird.

Weiterführende Hinweise:
Mann/Püttner, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 1: Grundlagen und Kommunalverfassung, 3. Aufl. 2007, §§ 32 ff.; www.dstgb.de; www.kreise.de/landkreistag; www.staedtetag.de

Heike Pape

Konnexitätsprinzip

→ *Finanzierung*

Körperliche Behinderung

→ *Behinderung*, → *Teilleistungsstörung*

Kostenbeitrag

→ *Pauschalierte Kostenbeteiligung*

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wurde die Kostenheranziehung im SGB VIII zum 1.10. 2005 völlig neu geregelt. Die bis 30.9. 2005 gültigen Regelungen waren wegen der vielen Unstimmigkeiten bei der Anwendung öffentlichen Verwaltungsrechts auf der Basis der Unterhaltsregelungen der §§ 1601 ff. BGB für die Praxis und die Zahlungspflichtigen unübersichtlich und/oder unzumutbar. Hinzu kamen Forderungen, den Jugendhilfeträgern einen vereinfachten Zugriff auf das Kindergeld zu ermöglichen, der seit dem Wechsel seiner Zweckbestimmung durch das Jahressteuergesetz 1996 von einer sozialen Leistung zu einer steuerlichen Entlastung aufwändig war. Mit der Neufassung der Heranziehungsbestimmungen zum 1.10. 2005 ist es dem Gesetzgeber trotz mancher Kritik gelungen, diese praktischen Schwierigkeiten durch eine eigenständig gestaltete Heranziehung zu beseitigen.

Die Kostenheranziehung der §§ 91 ff. SGB VIII wendet die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensermittlung und -bereinigung an. Von dem bereinigten verbleibenden Nettoeinkommen werden zur Zeit pauschal 25% für Belastungen abgezogen. In begründeten Fällen ist auch der Einzelnachweis möglich. Mit dem verbleibenden maßgeblichen Einkommen wird unter Berücksichtigung von Unterhaltspflichten der zu zahlende Kostenbeitrag aus einer Tabelle

abgelesen. Das zivile Unterhaltsrecht wurde nur berücksichtigt, um zu vermeiden, dass mit der Heranziehung zu den Kosten Unterhaltsansprüche geschmälert werden. Für diesen trotz allem möglichen Fall wurden Schutzvorschriften in der Kostenbeitragsverordnung festgelegt. Diese enthält weitere verdeutlichende Verfahrenshinweise.

Mit diesen völlig eigenständigen Heranziehungsvorschriften ist es gelungen, sich in der Jugendhilfe bis auf den Vermögenseinsatz der jungen Volljährigen in § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII von den Vorschriften des SGB II und des SGB XII zu lösen. Nach den Erfahrungen der Praxis wurde die gewünschte Vereinfachung und Klarheit der Heranziehung erreicht. Außerdem ist sie den Betroffenen einfacher zu vermitteln. Das insgesamt einfache und verständliche Verfahren könnte Vorbild für andere Formen von Refinanzierungen in Leistungsgesetzen sein.

Rechtsgrundlagen: §§ 91–97b SGB VIII; Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe – Kostenbeitragsverordnung

Weiterführender Hinweis:
www.lvr.de/Jugend/Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenheranziehung

Hans-Werner Pütz

Kostenerstattung

➔ *Zuständigkeit*

Die Kostenerstattung bezeichnet den Vorgang, dass einem Jugendhilfeträger die aufgewendeten Kosten für eine konkret gewährte Jugendhilfemaßnahme von einem anderen erstattet werden. Ziel ist es, eine „gerechte" Kostenverteilung zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe herzustellen.

Die Regelungen zur Kostenerstattung müssen im Zusammenhang mit den Regelungen über die örtliche Zuständigkeit betrachtet werden. In den §§ 86 ff. SGB VIII wird unter fachlichen Gesichtspunkten eine Zuständigkeit begründet, die aufgrund der Zuordnung der Jugendhilfe zur kommunalen Selbstverwaltung *(➔ Kommunale Selbstverwaltung)* auch die finanzielle Verantwortung der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft nach sich zieht. Die Folge wären unangemessene Kostenbelastungen einzelner Jugendhilfeträger, in deren Zuständigkeitsbereich etwa eine Einrichtung mit überregionalem Einzugsbereich oder ein großer Flughafen liegt. Um unerwünschte Effekte für die Leistungsbereitschaft der Jugendhilfeträger und die Landschaft der Hilfeerbringer zu vermeiden, wird über die Kostenerstattung ein finanzieller Ausgleich hergestellt. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§§ 89 ff. SGB VIII sowie §§ 102 ff. SGB X) und kann sich gegen einen anderen örtlichen Träger (horizontale Kostenerstattung), in Einzelfällen auch gegen den überörtlichen Träger (vertikale Kostenerstattung) richten. Nach dem derzeitigen Regelungssystem ist eine Erstattung vorgesehen,

– wenn die örtliche Zuständigkeit am tatsächlichen Aufenthalt festgemacht wird, weil nicht die Zufälligkeit des momentanen Aufenthalts einer Person über die Fi-

nanzierungslast entscheiden soll, sondern der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen (vgl. §§ 89, 89b, 89d SGB VIII);
- wenn ein Jugendhilfeträger Leistungen außerhalb seiner eigenen Zuständigkeit erbracht hat; damit soll sichergestellt werden, dass eine zeitnahe und kontinuierliche Hilfegewährung nicht durch kostentechnische Überlegungen gefährdet wird (§ 89c SGB VIII, §§ 103, 104 SGB X);
- wenn die Zuständigkeit auf den Ort der Einrichtung oder Pflegestelle entfällt, um die übermäßigen Belastungen für die kostenintensiven stationären Hilfen auszugleichen, die entstehen, wenn in seinem Zuständigkeitsbereich eine Einrichtung liegt oder viele Pflegeeltern akquiriert werden (vgl. § 89a, 89e SGB VIII).

Erstattet werden jeweils die konkret aufgewendeten Kosten nach Abzug der Einnahmen, nicht jedoch die Verwaltungskosten (➔ *Verwaltungskosten*). In der Praxis bereiten die Kostenerstattungsvorschriften unter gesetzestechnischen wie verwaltungsorganisatorischen Aspekten viele Schwierigkeiten, weshalb eine Reformierung der Regelungen über die örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung geplant ist.

Rechtsgrundlagen: §§ 89–89h SGB VIII; §§ 102–105 SGB X; zu Ausschlussfrist und Verjährung: §§ 111, 113 SGB X

Weiterführender Hinweis:
Menzel/Ziegler, Kostenerstattung in der Jugendhilfe, 2004

Marion Küfner

Krankenhilfe

➔ *Eigenbeteiligung*

Krankenhilfe umfasst die Vorbeugung einer Krankheit, sie zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhindern oder Krankheitsbeschwerden zu lindern (§§ 47, 48 SGB XII). § 40 SGB VIII bestimmt, dass für die erzieherische Hilfen nach §§ 33–35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 SGB VIII auch Krankenhilfe zu leisten ist. Soweit Hilfen nicht in § 40 SGB VIII genannt werden, bestimmt § 91 Abs. 3 SGB VIII, dass die Kosten für die Hilfen, die nach § 91 Abs. 1 und 2 kostenbeitragspflichtig sind, auch die Krankenhilfe umfassen.

Krankenhilfe ist durch den öffentlichen Jugendhilfeträger nur zu leisten, wenn eine Krankenversicherung auf der Grundlage des SGB V nicht realisiert werden kann. Nach § 10 Abs. 1 SGB VIII sind zunächst die Ansprüche gegen Krankenversicherungsträger auszuschöpfen. Diese dürfen nicht wegen der im SGB VIII vorgesehenen Krankenhilfe versagt werden.

Ansprüche gegen eine gesetzliche Krankenkasse können bestehen aufgrund einer

- Versicherungspflicht nach § 5 SGB V: Jugendliche in Heimerziehung oder Vollzeitpflege sind z.B. pflichtversichert, wenn sie sich in Berufsausbildung oder einer berufsfördernden Maßnahme befinden.
- Familienversicherung nach § 10 SGB V: Ein Anspruch auf Familienversicherung kann nicht nur aufgrund der Mitgliedschaft eines Elternteils, sondern auch eines

Stiefelternteils, Großelternteils, sonstiger Verwandter oder eines Pflegeelternteils zu einer gesetzlichen Krankenkasse bestehen.
– freiwilligen Mitgliedschaft nach § 9 SGB V: Sofern eine Familien- oder Pflichtversicherung nicht besteht, kann der Jugendhilfeträger eine freiwillige Krankenversicherung für den betreuten jungen Menschen abschließen und zahlt die dafür verlangten Beiträge neben den sonstigen Kosten.

Auch bei bestehendem Versicherungsschutz entfällt die Verpflichtung zur Gewährung von Krankenhilfe nicht völlig. Es sind die Kosten zu übernehmen, die von den Versicherten als Zuzahlungen oder Eigenbeteiligungen zu tragen sind.

Durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung, das am 1.4. 2007 in Kraft trat, wurde § 264 Abs. 2 SGB V dahingehend erweitert, dass die Krankenbehandlung der Empfänger von Krankenhilfeleistungen nach dem SGB VIII, die nicht versichert sind, von der Krankenkasse übernommen wird. Die Krankenkasse kann durch den Personensorgeberechtigten oder den jungen Volljährigen gewählt werden. Der Betreute wird wie ein Mitglied behandelt. Er erhält nach § 291 SGB V eine Versichertenkarte. Der Jugendhilfeträger hat der Krankenkasse vierteljährlich die durch die Krankenbehandlung der jungen Menschen entstandenen Kosten zu erstatten. Nach § 264 Abs. 1 SGB V hat das Jugendamt der Krankenkasse auch einen angemessenen Teil der Verwaltungskosten zu erstatten. Nach § 264 Abs. 7 kann die Krankenkasse bis zu 5% der Aufwendungen als Verwaltungskostenzuschlag verlangen.

Für den Leistungsumfang verweist § 40 SGB VIII auf die §§ 47–52 SGB XII. Damit müssen die Leistungen dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. Im Rahmen der Jugendhilfe ist dieser Leistungsumfang nicht abschließend. Auch aus pädagogischen Gründen muss die Krankenhilfe den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen (z.B. bei Sehhilfen).

Rechtsgrundlagen: §§ 40, 91 SGB VIII; SGB V

Weiterführender Hinweis:
Jans/Happe/Saurbier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, LBW

Hans-Werner Pütz

Kreisangehörige Gemeinden

➔ *Landkreise*

Kreisangehörige Gemeinden sind verfassungsrechtlich garantierte kommunale Gebietskörperschaften mit eigener demokratischer Legitimation und eigenem Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Die ca. 12 000 kreisangehörigen Gemeinden in der Bundesrepublik umfassen ca. 96% der Fläche und mit 56 Mio. Einwohnern ca. 68% der Bevölkerung Deutschlands.

Die Gemeinden sind zusammen mit den Landkreisen Fundament der vom Grundgesetz vorgegebenen dezentralen, also kommunalen Verwaltung. Ihnen steht nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG das Recht der kommunalen Selbstverwaltung zu. Ohne besonderen Kompetenztitel können sie sich aller nicht anderweitig gesetzlich geregelten Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft annehmen.

Das Recht der Gemeinden ist durchgehend landesrechtlich geregelt, insbesondere in den Landesverfassungen und Gemeindeordnungen. Organe der Gemeinde sind der von der Gemeindebevölkerung gewählte Gemeinderat und der Bürgermeister.

Die kreisangehörigen Gemeinden erfüllen Aufgaben auf fast allen Feldern des öffentlichen Wirkens, soweit sie örtlichen Charakter haben. Insbesondere sind die Bauplanung und das Bauwesen, die Kommunalwirtschaft sowie im staatlich übertragenen Bereich das Ordnungs-, Personenstands- und Meldewesen zu nennen. Im Jugendbereich sind in einzelnen Ländern größere Gemeinden örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, was andernorts die Landkreise sind. Im Bereich der Sozialhilfe sind die kreisangehörigen Gemeinden oftmals vom Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe herangezogen.

Ab einer bestimmten Größe ist den Gemeinden i.d.R. das Stadtrecht verliehen. Neben den kreisangehörigen Gemeinden gibt es 116 kreisfreie Gemeinden, denen aufgrund ihrer Größe vom Landesgesetzgeber Kreisfreiheit zugestanden worden ist. Diese sog. kreisfreien Städte erfüllen zusätzlich zu den gemeindlichen Aufgaben dieselben Aufgaben wie die Landkreise (→ *Kreisfreie Städte*).

Das Verhältnis zwischen kreisangehörigen Gemeinden und Kreis ist bestimmt durch die Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion der Landkreise. Diese nehmen die anderenfalls mangels Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden brachliegenden örtlichen Aufgaben ihrer kreisangehörigen Gemeinden kraft eigenen Entschlusses subsidiär war.

Hauptfinanzierungsinstrument der kreisangehörigen Gemeinden sind eigene Steuereinnahmen (Gewerbesteuer und Grundsteuer, Anteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer). Ergänzend erhalten sie Finanzzuweisungen von den Ländern. Weitere Einnahmequellen sind Gebühren, Beiträge, Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung, Veräußerungserlöse etc. Die kreisangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, einen Anteil ihrer Steuereinnahmen als Kreisumlage an ihren Landkreis abzuführen.

Die Interessen der Gemeinden werden in den Bundesländern durch die jeweiligen Gemeinde- und Städtebünde, auf Bundes- und Europaebene durch den Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie den Deutschen Städtetag vertreten (→ *Kommunale Spitzenverbände*).

Rechtsgrundlagen: Art. 28 GG; Landesverfassungen; Gemeindeordnungen

Dr. Irene Vorholz

Kreise

→ *Landkreise*

Kreisfreie Städte

→ *Kommunale Selbstverwaltung*, → *Landkreise*

Kreisfreie Städte sind Gemeinden (Städte), die keinem Landkreis angehören. Sie nehmen alle originären Gemeindeaufgaben sowie Pflichtaufgaben und zum Teil auch Aufgaben als untere staatliche Verwaltungsbehörden selbst wahr. In einigen

Ländern werden die kreisfreien Städte auch Stadtkreise genannt. Zu den kreisfreien Städten zählen auch die Stadtstaaten, in denen die rechtlichen Qualitäten Gemeinde, Kreis und Land zusammenfallen.

Die Bündelung kommunaler Zuständigkeiten in den kreisfreien Städten eröffnet Gestaltungsspielräume, die sich auf nahezu alle Felder der Innenpolitik und Verwaltung erstrecken. Neben den allen Gemeinden vorbehaltenen Aufgaben der Bauplanung und Bauordnung, des Schulwesens und der Kultur sind die kreisfreien Städte Adressaten bundesgesetzlicher Zuständigkeitszuordnung der Sozial- und Jugendhilfe (SGB XII und SGB VIII), der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII). Weitere Zuständigkeiten im Sozialbereich betreffen u.a. die Sozialversicherung (Versicherungsämter), das Wohngeldwesen (Wohngeld), die Ausbildungsförderung, den Lastenausgleich, die Kriegsopferfürsorge, das Schwerbehindertenrecht und die Unterhaltssicherung.

Die Aufgaben der kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben einen hohen Stellenwert. Da sie als Selbstverwaltungsaufgaben ausgestaltet sind, bestehen vor Ort Gestaltungsspielräume, die nicht nur kinder- und jugendpolitisch, sondern auch unter sozial- und bildungspolitischen Gesichtspunkten genutzt werden. Neben einer neuen Erkenntnissen geöffneten Fortentwicklung der Praxis bietet sich in den kreisfreien Städten die Chance, Gesichtspunkte der Kinder- und Jugendhilfe auch in andere Aufgabengebiete, z.B. die Bauplanung, das Schulwesen, die Grünflächenplanung, das Kulturleben und das Gesundheitswesen zu integrieren. Kinder-, Jugend- und Familienpolitik wird innerhalb der kreisfreien Städte entsprechend als Querschnittsaufgabe wahrgenommen. Sie stellt einen wichtigen Standortfaktor für die kreisfreien Städte dar.

Den kreisfreien Städten als Gemeinden i.S.d. Art. 28 Abs. 2 GG steht das Recht der kommunalen Selbstverwaltung zu. Ihr Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln, ist damit verfassungsrechtlich abgesichert.

Alle 116 kreisfreien Städte einschließlich der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen sind unmittelbare Mitglieder des Deutschen Städtetags (→ *Kommunale Spitzenverbände*), der ihre Interessen gegenüber Bundesregierung, Bundestag, Bundesrat, Europäischer Union und zahlreichen Institutionen vertritt.

Rechtsgrundlage: Art. 28 Abs. 2 GG

Heike Pape

Krippe

→ *Kindertageseinrichtung*

Krisenintervention

→ *Hilfen zur Erziehung*

Der Begriff „Krisenintervention" wird im SGB VIII nicht genannt. Der Ausdruck „Krise" und damit Hilfe in Krisensituationen wird explizit im Bereich der Hilfen zur Erziehung in der Vorschrift über die Sozialpädagogische Familienhilfe nach

§ 31 SGB VIII (➔ *Sozialpädagogische Familienhilfe*) erwähnt und findet sich implizit in den §§ 8 Abs. 3, 42 und 43 SGB VIII. Fachliches Handeln in Krisensituationen bildet eine besondere, aber auch alltägliche Herausforderung in der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem in der Kinderschutzarbeit. Zugespitzte Überforderungssituationen beziehen sich hier häufig auf Kontexte von Vernachlässigung, sexueller Misshandlung, körperlicher und psychischer Gewalt sowie Drogenmissbrauch, Delinquenz und Suizidalität.

Wenn für einen Menschen oder ein soziales System ein belastendes Ungleichgewicht zwischen der subjektiven Bedeutung eines Problems und den zur Verfügung stehenden Bewältigungsmöglichkeiten entstanden ist, sprechen wir von einer Krise. Diese Dynamik bewirkt eine stetig wachsende Einengung des Lebens und ist mit immer größer werdender Angst verbunden, die unterschiedlich in Erscheinung treten kann. Orientierung und Entscheidungsfähigkeit sind stark eingeschränkt oder nicht mehr möglich. Krisen sind komplexe und oft widersprüchliche Phänomene, die zu einer Entscheidung drängen. Dabei variieren Krisenverläufe individuell sehr stark, so dass kein allgemeingültiges Handlungsmodell entwickelt werden kann. Krisen sind Risiko, Gefahr und Chance zugleich. Auf dem Höhepunkt einer Krise kann problematisches Verhalten leichter verändert werden – die Krise ersetzt die Motivation zur Veränderung. Wird diese Chance vertan, wird die Krise mit der Zeit weniger akut, ein Gewöhnungsprozess tritt ein, Probleme verfestigen sich. Eine zeitnahe, klare und überschaubare Intervention kann daher helfen, einen wichtigen Übergang zu einer neuen Entwicklung anzustoßen.

Erfolgreiche ambulante oder stationäre Krisenintervention muss niedrigschwellig sein. Methodenübergreifende Prinzipien sind das Herstellen eines tragfähigen Kontakts, stützendes und direktives Vorgehen, ressourcenorientierte und pragmatische Interventionen sowie abgestimmtes und interdisziplinäres Handeln. Dabei muss im Blick behalten werden, ob Betroffene vor sich selbst oder vor anderen geschützt werden müssen. Ein weitergehendes krisenberaterisches Angebot bezieht alle Beteiligten ein. Zuständige Fachkräfte arbeiten möglichst im Co-Setting und sind in ein professionelles Unterstützungssystem eingebunden. Kurzfristig, lösungsorientiert und empathisch eine chaotische Problemsituation zu klären und Unterstützung zu organisieren erfordert krisentheoretisch fundierte Fachkenntnisse und Methodenkompetenz, Flexibilität, Anteilnahme und Respekt vor dem Anderssein von Menschen sowie ein reflektiertes Verhältnis zu den eigenen Möglichkeiten und Grenzen.

Weiterführende Hinweise:

Dross, Krisenineterventionen, 2001; *Kast*, Der schöpferische Sprung, 1987; *Müller/Scheuermann* (Hrsg.), Praxis Krisenintervention, 2004

Monika Weber-Hornig

Landesjugendamt

→ *Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter*, → *Landesjugendhilfeausschuss*

Grundsätzlich nehmen die Landesjugendämter die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wahr. „Landesrecht regelt, wer überörtlicher Träger der Jugendhilfe ist" (§ 69 Abs. 1 SGB VIII). In den meisten Bundesländern sind die Länder selbst zu überörtlichen Trägern bestimmt, in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen sind die dortigen höheren Kommunalverbände (Landschaftsverbände) überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Das Landesjugendamt besteht nach dem besonderen Modell einer zweigliedrigen Behörde aus dem Landesjugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Landesjugendamts (§ 70 Abs. 3 SGB VIII). Soweit die Länder selbst überörtliche Träger sind, wurden die Landesjugendämter als selbständige Landesbehörden, als Organisationseinheiten in anderen Landesbehörden oder als Organisationseinheiten in den Obersten Landesjugendbehörden (i.d.R. die Sozialministerien) organisiert. Aufgrund abweichender Zuständigkeitsregelungen aus der Zeit vor Inkrafttreten des SGB VIII und der Verwaltungsreformen der Länder in den vergangenen zehn Jahren sind in nahezu allen Bundesländern zum Teil erhebliche Veränderungen in der behördlichen Organisation der Landesjugendämter eingetreten. Zur genaueren Kenntnis der Reglungen in einem Bundesland ist deshalb ein Blick in das jeweilige Landesausführungsgesetz unerlässlich.

Die Aufgaben des Landesjugendamts sind im Wesentlichen in § 85 Abs. 2 Nrn. 1–10 SGB VIII unter dem Abschnitt „Sachliche Zuständigkeit" beschrieben:

- In den Nrn. 2 und 3 wird insbesondere auf die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII abgehoben.
- Nr. 4 (Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe) steht in einem engen Zusammenhang mit der Zuständigkeit für die Erarbeitung von fachlichen Empfehlungen nach Nr. 1.
- Nr. 6 (Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, §§ 45–49a SGB VIII) meint die sog. Heimaufsicht bzw. die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.
- Nr. 7 (Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung) ist aus fachlichen Gründen wesentlicher Bestandteil dieser Heimaufsicht.
- Nr. 9 (Gewährung von Leistungen für Deutsche im Ausland, § 6 Abs. 3 SGB VIII) ist eine Auffangvorschrift für Fallgestaltungen, bei denen eine örtliche Zuständigkeit (§§ 86 ff. SGB VIII) des Jugendamts nicht festgestellt werden kann.

Neben diesen sachlichen Zuständigkeiten nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zählt es zu den wichtigen Aufgaben eines Landesjugendamts, mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, zusammenzuarbeiten, z.B. auch in Form von Vereinbarungen über gemeinsame Verfahrensabläufe (§ 81 SGB VIII). Weitere Auf-

gaben finden sich in anderen gesetzlichen Vorschriften wie z.B. die Errichtungen von zentralen Adoptionsstellen (§ 2 AdVermiG), nach länderspezifischen Regelung gehören dazu auch Aufgaben des Jugendschutzes und des Jugendmedienschutzes oder die Beteiligung an den Rahmenverträgen nach §§ 78a ff. SGB VIII.

Rechtsgrundlagen: §§ 69–71 (Organisation), 79–81, 85 (Aufgaben) SGB VIII

Dr. Robert Sauter

Landesjugendhilfeausschuss

→ *Jugendhilfeausschuss*, → *Landesjugendamt*

Der Landesjugendhilfeausschuss ist Teil des Landesjugendamts, das sich – ähnlich dem Jugendhilfeausschuss auf der örtlichen Ebene – damit ebenfalls als eine zweigliedrige Fachbehörde darstellt. § 70 Abs. 3 SGB VIII bestimmt dementsprechend, dass die Aufgaben des Landesjugendamts durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen werden. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

Analog zum Jugendhilfeausschuss befasst sich der Landesjugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, mit der Jugendhilfeplanung und mit der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2 SGB VIII).

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses normiert das Bundesrecht lediglich, dass ihm mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Männer und Frauen angehören, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind; die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt (§ 71 Abs. 4 SGB VIII). Die hervorgehobene Berücksichtigung von Persönlichkeiten aus dem engeren oder weiteren Umfeld der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe trägt deren großer Bedeutung bei der Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung.

Die weitere Ausgestaltung der Zusammensetzung der Landesjugendhilfeausschüsse differiert zwischen den Ländern erheblich. Zum Teil sehen die entsprechenden Ausführungsgesetze die Beteiligung von Mandatsträgern vor (kommunale Mandatsträger in den Kommunalverbänden, parlamentarische Mandatsträger aus Landtagen), zum Teil sind Mandatsträger in dieser Funktion nicht vorgesehen, können aber z.B. als Einzelpersönlichkeiten Mitglied sein. Die jeweiligen Regelungen müssen also in den Ausführungsgesetzen der Länder nachvollzogen werden. Dies gilt auch für die Gewichtung der Aufgabenstellungen. Als gemeinsames Merkmal der Landesjugendhilfeausschüsse kann hervorgehoben werden, dass sie i.d.R. über wichtige fachliche Empfehlungen für die Jugendhilfepraxis beschließen und damit eine wichtige orientierende Funktion wahrnehmen.

Nach der Föderalismusreform 2006 können die Länder hinsichtlich der Behördenorganisation vom Bundesrecht abweichende Regelungen treffen. Hiervon hat

auf Landesebene bisher nur Niedersachsen Gebrauch gemacht (Abschaffung des beschließenden Landesjugendhilfeausschusses durch die formale Auflösung des Landesjugendamts).

Rechtsgrundlage: §§ 70, 71, 85 Abs. 2 SGB VIII; Ausführungsgesetze der Länder

Dr. Robert Sauter

Landesrechtsvorbehalt

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Kinder- und Jugendhilfe wird aus dem Kompetenztitel „öffentliche Fürsorge" (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG) hergeleitet. Nach der Rechtsprechung des BVerfG umfasst der Begriff der öffentlichen Fürsorge nicht nur die Jugendfürsorge im engeren Sinne, sondern auch die Jugendpflege (BVerfG v. 18.7. 1967, 2 BvF 3, 4, 5, 6, 7, 8/62, 2 BvR 139, 140, 334, 335/62, BVerfGE 22, 180) sowie die Kindertagesbetreuung (BVerfG v. 10.3. 1998, 1 BvR 178/97, BVerfGE 97, 332).

Aufgrund der Zuordnung der gesamten Kinder- und Jugendhilfe zur „öffentlichen Fürsorge" und damit zur sog. konkurrierenden Gesetzgebung stehen den Ländern nach Art. 72 Abs. 1 GG Gesetzgebungsbefugnisse nur zu, soweit und solange der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

Mit Inkrafttreten des SGB VIII können die Länder folglich nur insoweit eigene kinder- und jugendhilferechtliche Regelungen erlassen, wie der Bund seine Gesetzgebungsbefugnisse nicht voll ausgeschöpft hat. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo der Bereich der „klassischen" Jugendfürsorge (Hilfen zur Erziehung) verlassen wird und die Nähe zu den Bereichen der den Ländern grundgesetzlich vorbehaltenen Erziehung und Bildung berücksichtigt werden muss. Das SGB VIII sieht daher gerade für die Abschnitte Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 15 SGB VIII), allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 Abs. 3 SGB VIII), Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§ 26 SGB VIII) sowie Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen (§ 49 SGB VIII) umfangreiche Landesrechtsvorbehalte vor. Vergleichbares gilt für organisationsrechtliche Bestimmungen (§§ 69 Abs. 1, 2, 3 und 6, 71 Abs. 5 SGB VIII).

Diese Landesrechtsvorbehalte sind jedoch weder abschließend noch stellen sie eine Ermächtigungsgrundlage für die Länder dar. Im Wesentlichen sind sie vielmehr Hinweise auf die Bereiche, die der Bund nicht vollständig ausgestaltet hat. Es liegt daher im Ermessen des Landesgesetzgebers, ob und in welchem Umfang er diese Landesrechtsvorbehalte ausfüllt. Darüber hinaus steht es ihm frei, weitere Bestimmungen des SGB VIII landesrechtlich zu ergänzen, soweit diese Normen ersichtlich noch auf eine Konkretisierung angelegt sind, wie beispielsweise die Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII.

Von den Landesrechtsvorbehalten zu unterscheiden sind Öffnungsklauseln für die Länder, die vom Bundesrecht abweichende Regelungen ermöglichen. Solche Öffnungsklauseln finden sich vor allem in den organisationsrechtlichen Bestimmungen, wie z.B. §§ 69 Abs. 5 und 85 Abs. 4 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen: §§ 15, 16 Abs. 3, 22 Abs. 1, 23 Abs. 2, 24 Abs. 4 und 6, 26, 49, 69 Abs. 1, 2, 3 und 6, 71 Abs. 5, 74, 77, 90 Abs. 4 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
In allen Ländern wurden Ausführungsgesetze zum SGB VIII erlassen.

Martina Reinhardt

Landkreise

➔ *Kommunale Selbstverwaltung*

Landkreise sind verfassungsrechtlich garantierte kommunale Gebietskörperschaften mit eigener demokratischer Legitimation und eigenem Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Die 313 Landkreise in der Bundesrepublik umfassen ca. 96% der Fläche und mit 56 Mio. Einwohnern ca. 68% der Bevölkerung Deutschlands.

Die Landkreise sind zusammen mit den Gemeinden Fundament der vom Grundgesetz vorgegebenen dezentralen, also kommunalen Verwaltung. Den Landkreisen steht nach Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG das Recht der kommunalen Selbstverwaltung zu. Der kreisliche Aufgabenbestand bestimmt sich i.d.R. nach den Gesetzen, die den Landkreisen Aufgaben generalklauselartig zuweisen.

Das Recht der Landkreise ist durchgehend landesrechtlich geregelt, insbesondere in den Landesverfassungen, den Landkreisordnungen und auch in den meist entsprechend geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen über das kommunale Wirtschaftsrecht. In Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen gibt die Kreisordnung die Bezeichnung Kreise vor, in allen anderen Bundesländern heißen sie Landkreise. Organe des Landkreises sind je nach Landkreisordnung der von der Kreisbevölkerung gewählte Kreistag und der Landrat (außer Hessen), zum Teil auch der Kreisausschuss.

Die Landkreise sind nicht nur örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sondern nehmen im gesamten sozialen Bereich eine Vielzahl wichtiger Aufgaben wie die der Sozialhilfe, der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Betreuungsrechts etc. wahr. Weiter obliegen ihnen kreiskommunale (übergemeindliche) Aufgaben wie das regionale Verkehrswesen, die stationäre Krankenversorgung, Fragen der Wirtschaftsförderung, der Regionalplanung, des regionalen Tourismus, der Umwelt etc.

Je nach Aufgabenzuweisung handelt es sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, so insbesondere bei den übergemeindlichen Aufgaben, oder um pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben. Daneben prägen staatliche Aufgaben (Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung) wie etwa das Ordnungsrecht, das Ausländerwesen, das Straßenverkehrsrecht sowie das Schulverwaltungswesen das Aufgabenspektrum der Landkreise mit.

Hauptfinanzierungsinstrumente der Landkreise sind Finanzzuweisungen von den Ländern sowie die bei den kreisangehörigen Gemeinden erhobene Kreisumlage. Weitere, vom Gewicht her vergleichsweise geringe Einnahmequellen sind Gebühren, Ersätze sozialer Leistungen, Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung, Veräußerungserlöse etc. Als eigene Steuerquelle steht den Landkreisen nur die Jagdsteuer zu.

Die Interessen der Landkreise werden in den Bundesländern durch die jeweiligen Landkreistage, auf Bundes- und Europaebene durch den Deutschen Landkreistag vertreten (➔ *Kommunale Spitzenverbände*).

Rechtsgrundlagen: Art. 28 GG; Landesverfassungen; Landkreis-/Kreisordnungen; Gemeindeordnungen

Weiterführender Hinweis:
Henneke, Kreisrecht in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2007

Dr. Irene Vorholz

Legasthenie

➔ *Behinderung*, ➔ *Teilleistungsstörung*

Leistungen

➔ *Ambulante Leistungen*, ➔ *Annex-Leistungen*, ➔ *Freiwillige Leistungen*, ➔ *Geldleistungen*, ➔ *Muss-, Kann-, Soll-Leistungen*, ➔ *Sachleistungen*, ➔ *Sozialleistungen*, ➔ *Stationäre Leistungen*, ➔ *Teilstationäre Leistungen*

Leistungsberechtigter

➔ *Leistungsrecht*

Leistungsberechtigt sind alle, die durch eine sozialrechtliche Vorschrift direkt begünstigt sind. Im Kinder- und Jugendhilferecht sind dies Kinder, junge Menschen, junge Volljährige, Eltern, Erziehungs- oder auch Personensorgeberechtigte. Es können auch Tagespflegepersonen oder Jugendverbände sein. Im SGB VIII ergibt sich aus den einzelnen Vorschriften des 2. Kapitels (§§ 11 ff. SGB VIII), wer jeweils leistungsberechtigt ist. Allen Leistungsberechtigten steht das Wunsch- und Wahlrecht aus § 5 SGB VIII zu *(➔ Wunsch- und Wahlrecht)*.

Kinder sind leistungsberechtigt für den Besuch einer Tageseinrichtung nach § 24 Abs. 1 SGB VIII. Junge Menschen sind leistungsberechtigt für Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII, der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Junge Volljährige sind leistungsberechtigt für die Leistungen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Eltern sind leistungsberechtigt für Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII, der Beratung nach den §§ 17 f. SGB VIII, der gemeinsamen Wohnform nach § 19 SGB VIII, der Betreuung und Versorgung nach § 20 SGB VIII und der Förderung selbstorganisierter Tagesförderung nach § 25 SGB VIII. Erziehungsberechtigte sind leistungsberechtigt für Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII, der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII, der Tagespflege nach § 23 SGB VIII und der Förderung selbstorganisierter Tagesförderung nach § 25 SGB VIII. Personensorgeberechtigte sind leistungsberechtigt für Leistungen der Unterstützung bei der Unter-

bringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 SGB VIII und der Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 SGB VIII. Tagespflegepersonen sind leistungsberechtigt nach § 23 SGB VIII. Jugendverbände haben einen Anspruch auf Förderung nach § 12 SGB VIII.

Nur wer leistungsberechtigt ist, kann einen wirksamen Antrag auf eine Jugendhilfeleistung stellen. Zum Teil ist es erforderlich, dass er dabei von seinen gesetzlichen Vertretern vertreten wird. Dies gilt beispielsweise für Kinder, die einen Antrag auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung stellen. Oft sollen Leistungen der Jugendhilfe neben den Leistungsberechtigten auch weiteren Personen dienen, so z.B. Heimerziehung neben den Sorgeberechtigten vor allem den jungen Menschen. Von der Leistungsberechtigung ist zu unterscheiden, ob auch ein gerichtlich durchsetzbarer Leistungsanspruch besteht. Dies ist nur dann der Fall, wenn auf die Leistung auch ein subjektives öffentliches Recht besteht (→ *Subjektives Leistungsrecht*).

Rechtsgrundlagen: §§ 11 ff. SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Wabnitz, Rechtsansprüche gegenüber Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), 2005

Prof. Dr. Christian Bernzen

Leistungsbescheid

→ *Dreiecksverhältnis, jugendhilferechtliches*, → *Verwaltungsakt*

Allgemein gesprochen ist der Leistungsbescheid zunächst einmal der schriftliche Bescheid des leistungsgewährenden Jugendamts über den Antrag auf Gewährung einer Hilfe zur Erziehung als Ergebnis des vorher stattgefundenen Hilfeplanungsverfahrens *(→ Hilfeplanung)*. Dieser Leistungsbescheid ergeht i.d.R. an den Antragsteller wie auch an den leistungserbringenden freien Träger, hier verbunden mit einer Kostenübernahmeerklärung. Damit kommt das für die Kinder- und Jugendhilfe kennzeichnende sozialrechtliche Dreiecksverhältnis zustande. Die Gewährungsentscheidung gegenüber dem Antragsteller ist ein Verwaltungsakt nach § 31 SGB X; die Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Leistungserbringer begründet ein öffentlich rechtliches Schuldverhältnis zwischen öffentlichem und freiem Träger. Davon unabhängig entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung ein privatrechtliches Schuldverhältnis zwischen Antragsteller und leistungserbringendem Träger.

In besonderer Weise ist der Leistungsbescheid ein Bescheid, der einen Zahlungsanspruch beinhaltet (Heranziehungsbescheid). Besteht nach § 91 SGB VIII die Möglichkeit der Heranziehung zu den Kosten bei stationärer oder teilstationärer Hilfe, so kann die Heranziehung durch einen Kostenbeitrag erfolgen. Der Kostenbeitrag wird durch einen Leistungsbescheid festgesetzt (§ 92 Abs. 2 SGB VIII). Auch dieser Leistungsbescheid ist ein Verwaltungsakt nach § 31 SGB X und muss wegen der notwendigen Bestimmtheit zur Zahlung eines bestimmten Betrags an die den Bescheid erlassende Behörde auffordern und diese Zahlungsaufforderung begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die

Einbindung des Leistungsbescheids in das Verwaltungsverfahren nach SGB X macht es insbesondere erforderlich, dass der Kostenschuldner in die Sachverhaltsermittlung eingebunden ist (§ 21 Abs. 2 SGB X, §§ 60 ff. SGB I), er vor Erlass eines Leistungsbescheides in jedem Fall gehört werden muss (§ 24 SGB X) und die Möglichkeit von Akteneinsicht gegeben ist (§ 25 SGB X). Gegen den Leistungsbescheid kann Widerspruch und Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO, da auch nach der Neuregelung des § 92 Abs. 2 SGB VIII die Kostenbeiträge nach §§ 91 ff. SGB VIII nicht unter die öffentlichen Abgaben und Kosten des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO fallen und damit ein Ausnahmetatbestand von der Grundregel des § 80 Abs. 1 VwGO nicht gegeben ist. Ein mit unanfechtbarem Leistungsbescheid festgestellter Anspruch auf Kostenbeitrag verjährt erst in 30 Jahren (§ 52 Abs. 2 SGB X).

Seit der Neuregelung durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz 2005 kommt eine Überleitung von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nicht mehr in Betracht. Vielmehr ist für einen Rückgriff gegen die Eltern der Träger der Kinder- und Jugendhilfe nun stets auf einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag verwiesen (BGH v. 6.12. 2006, XII ZR 197/04, zu finden bei lexetius.com).

Rechtsgrundlagen: § 27 i.V.m. §§ 28 ff., 92 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Hauck/Noftz, SGB VIII, LBW, § 92; *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 92

Heinz-Hermann Werner

Leistungsrecht

→ *Leistungsberechtigter*, → *Subjektives Leistungsrecht*

Das Leistungsrecht beinhaltet die rechtliche Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfeleistungen. § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB I bekräftigt, dass Leistungen nach Recht und Gesetz zu erbringen sind. Das Leistungsrecht bestimmt auch, zwischen welchen Personen bzw. Trägern Leistungsbeziehungen bestehen. Dabei sind die (familialen) Sorgeberechtigten oft die Leistungsempfänger, die Kinder und Jugendlichen aber die eigentlichen Leistungsadressaten. Je nach der konkreten gesetzlichen Regelung können sowohl junge Menschen als auch Eltern oder Dritte (z.B. ein Vormund) die Träger von Leistungsansprüchen sein.

Die Leistungen der Jugendhilfe werden gem. § 3 Abs. 2 S. 1 SGB VIII von Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Die Leistungsverpflichtungen bestehen ausschließlich für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. „Leistungsrecht“ ist folglich nicht gleichzusetzen mit einem „Recht auf Leistung“. Inwieweit ein solches besteht, ist allerdings auch Teil des Leistungsrechts und richtet sich nach dem Wortlaut der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften und deren Auslegung. Dabei sind neben dem SGB VIII die allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts, der Leistungsverwaltung, der Sozialgesetzgebung und des Grundgesetzes maßgebend. Dem Leistungsrecht ist insbesondere zu entnehmen, ob und wieweit die Gestaltung von Leistungen dem Ermessen des Jugendhilfeträgers oder

einer gesetzlichen Verpflichtung unterliegt, und welche Mitwirkungsrechte oder gar subjektiven Leistungsrechte der junge Mensch bzw. dessen Personensorgeberechtigte haben. Dabei ist zwischen Muss-, Soll- und Kann-Vorschriften zu unterscheiden.

Juristische Voraussetzung für das Vorliegen eines subjektiven öffentlichen Rechts ist eine gesetzliche Regelung, welche ausdrücklich subjektive Rechte oder Ansprüche oder eine Leistungsverpflichtung der öffentlichen Hand konstituiert (Muss-Vorschriften). Nach den Regeln des allgemeinen Verwaltungsrechts folgt aus einer solchen Leistungsverpflichtung ein subjektives Leistungsrecht des Bürgers dann, wenn die Norm zumindest auch dem Schutz eines hinreichend abgrenzbaren Kreises von Bürgern dient. Für das Vorliegen eines subjektiven Rechts auf Bereitstellung der Grundversorgung der Jugendarbeit reicht nach zutreffender Meinung als abgrenzbarer Personenkreis die Gesamtheit aller im Bezirk eines Jugendamts wohnhaften jungen Menschen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII. Soll-Vorschriften zeigen nach den Regeln des allgemeinen Verwaltungsrechts an, dass hier Leistungsverpflichtungen bestehen, wenn nicht Ausnahmekonstellationen gegeben sind. Die Berücksichtigung der Finanzsituation des Leistungsträgers ist bei Muss- und SolI-Vorschriften ausgeschlossen. Inwieweit aus den Leistungsverpflichtungen der Soll-Vorschriften wiederum subjektive Rechte resultieren, bemisst sich nach den o.g. Kriterien. Aus Kann-Vorschriften ist dagegen lediglich ein Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung abzuleiten (§ 39 SGB I).

Neben „Leistungen" umfasst die Jugendhilfe gem. § 2 Abs. 1 (hoheitliche) „Aufgaben". Leistungsarten sind gem. § 11 SGB I grundsätzlich Dienst-, Sach- und Geldleistungen (Sozialleistungen). Leistungen der Jugendhilfe sind in § 2 Abs. 2 SGB VIII aufgeführt und umfassen u.a. die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, den erzieherischen Jugendschutz, die Angebote der Erziehung in der Familie, die Angebote zur Kindertagesförderung und die Hilfen zur Erziehung. Es besteht z.B. gem. § 11 SGB VIII eine gesetzliche Verpflichtung, die zur Förderung und Entwicklung junger Menschen erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Ob dieser Verpflichtung ein subjektives Leistungsrecht junger Menschen auf die Bereitstellung der Grundversorgung der Jugendarbeit entspricht, ist sehr zweifelhaft. Die Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII „können" unter den dort genannten gesetzlichen Voraussetzungen gewährt werden. Folglich hat die öffentliche Jugendhilfe hier nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und unterliegt somit den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regeln einer Ermessensentscheidung wie z.B. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Berücksichtigung sozialer Rechte nach § 2 Abs. 2 SGB I.

Rechtsgrundlagen: §§ 11, 27 SGB I; §§ 2 f., 11–41 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:

Kunkel (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006, §§ 2 und 11; *Schellhorn/Fischer/Mann*, SGB VIII/KJHG, 3. Aufl. 2007, § 2; *Wabnitz*, Rechtsansprüche gegenüber Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), 2005

Dr. Bernd Schlüter

Leistungsvereinbarung

→ *Entgelt*, → *Entgeltfinanzierung*, → *Qualitätsentwicklungsvereinbarung*, → *Qualitätsmanagement*, → *Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII*

Kernpunkt des Vereinbarungskonzepts der §§ 78a ff. SGB VIII sind die Leistungsvereinbarungen nach § 78c Abs. 1 SGB VIII. Sie werden zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Leistungsanbieter geschlossen. Leistungsvereinbarungen sind Marktzulassungsvereinbarungen, sie sind deshalb mit allen Trägern abzuschließen, die zur Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeignet sind (§ 78b Abs. 2 SGB VIII). Der Anspruch der Leistungsanbieter auf Abschluss einer Vereinbarung folgt auch aus Art. 12 GG. Die Vereinbarungen können nur für die Zukunft getroffen werden.

§ 78c Abs. 1 SGB VIII legt fest, dass Leistungsvereinbarungen Regelungen zu sog. Leistungsmerkmalen wie Art, Ziel und Qualität der Leistung, Klientel oder Zielgruppen, Ausstattung, Qualifikation des Personals und betriebsnotwendigen Anlagen enthalten müssen. Häufig wird die Qualität der Leistung nur sehr ungenau bestimmt. Die Angaben zu der Zielgruppe sind oft konkreter: Das liegt vor allem im Interesse derjenigen, die faktisch den Zugang zu den Leistungen der Anbieter steuern. Dies sind leistungsbewilligende öffentliche Stellen. Sie müssen wissen, welche Hilfebedarfe an welchem Ort gedeckt werden können. Regelungen zu der Ausstattung einer Einrichtung sind ein wichtiger Ort zur Kennzeichnung der Besonderheiten einer Einrichtung. Etwa: Gibt es Wohngruppen, Einzelwohnungen oder klassische Heimstrukturen? Mit großer Genauigkeit widmen sich die in der Praxis vorzufindenden Vereinbarungen der Qualifikation des in der Einrichtung beschäftigten Personals. Schlüsselbegriff in diesem Zusammenhang ist die sog. „Fachkraftquote". Sie gibt an, wie viele der Beschäftigten eine verwendungsbezogene Ausbildung haben müssen (→ *Fachkräftegebot*). Auch die betriebsnotwendigen Anlagen, insbesondere die notwendigen Gebäude, werden in den Vereinbarungen regelmäßig detailliert aufgeführt. Der Grund dafür ist, dass diese bei der Bestimmung eines Teils des Entgelts – nämlich des Investitionsbetrags – eine besonders wichtige Rolle spielen. Durch die konkreten Beschreibungen in den Leistungsvereinbarungen können Einrichtungen von anderen unterscheidbar werden. Die Unterschiede können sich auch aus der sog. Leistungsbeschreibung – konkretisierende Anlagen zu den Leistungsvereinbarungen – ergeben. Zentraler Ansatzpunkt einer Verbesserung der Qualität der Leistungsvereinbarung ist die Ausrichtung der Vereinbarungen auf die Wirkungen der Arbeit.

Rechtsgrundlage: §§ 78b f. SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Baltz, Leistungsentgelte in der Jugendhilfe, NDV 1999, 24

Prof. Dr. Christian Bernzen

Meldepflichten

➔ *Anzeigepflicht*

Der Begriff der Meldepflichten wird im Rechtsverkehr mit unterschiedlichem Regelungsgehalt verwendet. Nach den Vorgaben des Meldewesens (bundesrechtlich insbesondere durch das Melderechtsrahmengesetz mit Regelungen u.a. zum Melderegister) ist jeder Bürger verpflichtet, den Einzug in eine Wohnung anzumelden. Die Meldepflichten bei vorübergehendem Aufenthalt (Hotel, Krankenhaus, Heim) sind landesrechtlich geregelt. Verstöße gegen das Melderecht können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

In der Praxis wird oft von Meldepflichten gesprochen, wenn es lediglich um bestimmte Kooperations- oder Verfahrenspflichten geht (z.B. bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, § 8a Abs. 1 SGB VIII), die aber unter dem Vorbehalt der Datenschutzbestimmungen stehen. Auch innerhalb der Datenschutzvorschriften finden sich gesetzliche Mitteilungspflichten, die zugleich als Weitergabebefugnisse zu verstehen sind (z.B. § 71 SGB X). Auch für Empfänger von Sozialleistungen sind im Rahmen der Mitwirkungspflichten gem. §§ 60 ff. SGB I ggf. bestimmte Sachverhalte (Änderungen, Ereignisse) zu melden bzw. mitzuteilen (im strengen Sinne keine Pflicht, sondern – als Pendant zur Leistungsgewährung – eine Obliegenheit).

Traditionell wird als Meldepflicht die gesetzliche Pflicht zur Meldung bestimmter übertragbarer Krankheiten bezeichnet (früher im Bundesseuchen- und im Geschlechtskrankheitengesetz aufgelistet, heute im Infektionsschutzgesetz). Zu entsprechenden Meldungen über Krankheiten und Krankheitserreger (je nach Fall unter Nennung des Patientennamens oder nichtnamentlich) sind gem. § 8 IfSG insbesondere Ärzte und medizinische Einrichtungen verpflichtet, in bestimmten Fällen auch die Leiter von Heimen, sofern kein Arzt beigezogen wurde oder die Meldung schon erfolgt war (§ 8 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 IfSG). Die Meldung hat i.d.R. an das Gesundheitsamt zu erfolgen.

Weiterführender Hinweis:
Bales/Baumann/Schnitzler, Infektionsschutzgesetz, 2. Aufl. 2003

Thomas Mörsberger

Migration

Deutschland ist nicht nur ein Einwanderungs-, sondern auch ein Auswanderungsland. So wurden zwischen 1991 und 2006 insgesamt 15,1 Mio. Zuzüge vom Ausland nach Deutschland registriert, im gleichen Zeitraum waren aber auch 10,9 Mio. Fortzüge zu verzeichnen. Daraus ergibt sich ein Wanderungsüberschuss von 4,2 Mio. Personen. In den letzten Jahren ist dieser Wanderungsüberschuss aber kontinuierlich gesunken und betrug 2006 nur noch 22 800 Personen. Insbesondere der starke Rückgang beim Zuzug der Spätaussiedler ist für das rückläufige Wanderungssaldo mitverantwortlich.

Die Migration aus und nach Deutschland betrifft vor allem Menschen aus europäischen Staaten: 72,5% aller zugezogenen Personen stammten 2006 aus Europa.

Die Altersstruktur der Zuzugsbevölkerung unterscheidet sich durch einen deutlich höheren Anteil von Personen jüngeren und mittleren Alters von der Gesamtbevölkerung: So waren in 2006 74,7% der Zugezogenen unter 40 Jahre, bei der Gesamtbevölkerung lag der Anteil bei 45%.

Bei der Migration ist zwischen der kurzfristigen Migration (vor allem Saisonarbeitskräfte) und der auf Dauer angelegten Migration zu unterscheiden. Die wichtigsten Formen der auf Dauer angelegten Migration in der Vergangenheit waren die Familienzusammenführung und der Spätaussiedlerzuzug sowie – teilweise – der Zuzug von Flüchtlingen. Daneben kommt dem Zuzug von EU Bürgern besondere Bedeutung zu.

Die rechtliche Stellung der Eingewanderten unterscheidet sich erheblich, je nachdem, ob es sich bei Ihnen um EU Bürger, um Bürger aus EU-Assoziationsstaaten (Türkei), um Bürger aus Drittstaaten, um Spätaussiedler oder um Flüchtlinge handelt. Zudem ist der Status abhängig vom Aufenthaltszweck (Familienzusammenführung, Studium etc). Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz), das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU), das Bundesvertriebenengesetz sowie das Asylverfahrensgesetz. Die asyl- wie auch die aufenthaltsrechtlichen Regelungen werden zunehmend durch europäische Übereinkommen bzw. Rechtsprechung beeinflusst. So wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche EU-Richtlinien verabschiedet, die das Recht auf Familienzusammenführung, das Daueraufenthaltsrecht, Mindeststandards bei Asylverfahren etc. beinhalten.

Weiterführende Hinweise:

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Integration und Flüchtlinge, 7.Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Dez. 2007; *BMI*, Migrationsreport 2006; *Bommes/Schiffauer*, Migrationsreport 2006: Fakten – Analysen – Perspektiven; www.bamf.de; www.migration-online.de; www.migration-info.de

Harald Löhlein

Minderjährigkeit

→ *Handlungsfähigkeit*, → *Kinder*, → *Jugendliche*, → *Rechtsfähigkeit*

Die Minderjährigkeit bezeichnet den personenrechtlichen Status, der vor Eintritt der Volljährigkeit besteht. Minderjährig sind alle heranwachsenden jungen Menschen vor Vollendung des 18. Lebensjahres (Eintritt der Volljährigkeit). Der Tag der Geburt wird bei der Ermittlung des Lebensalters mitgezählt, so dass die Volljährigkeit am 18. Geburtstag um 0 Uhr eintritt (§§ 187 Abs. 2 S. 2, 188 Abs. 2 BGB).

Minderjährige stehen unter einem besonderen gesetzlichen Schutz und haben eingeschränkte Rechte und Pflichten. Der Minderjährigenschutz ist ein zentrales Prinzip des Bürgerlichen Rechts. Minderjährige unterliegen deshalb zahlreichen Beschränkungen (etwa hinsichtlich der freien Wahl des Wohnsitzes, §§ 8, 11 BGB; der Geschäftsfähigkeit, §§ 104 Nr. 1, 106 BGB; der Deliktsfähigkeit, §§ 276 Abs. 1 S. 2, 828 BGB; der Ehemündigkeit, § 1303 BGB; der Testierfähigkeit, §§ 2229 Abs. 1, 2233 Abs. 1, 2247 Abs. 4 BGB; → *Altersgrenzen*). Auch durch internationa-

les Recht wird der Schutzgedanke für Minderjährige in der deutschen Rechtsordnung gestärkt. Die Gleichstellung deutscher und ausländischer junger Menschen wird vor allem durch die UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11. 1989 (➔ *UN-Kinderrechtskonvention*) und das Haager-Minderjährigenschutzabkommen befördert, das für alle Minderjährigen in den Mitgliedstaaten ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit die Möglichkeit vielfältiger Schutzmaßnahmen für Person und Vermögen vorsieht.

Minderjährige werden im Rechtsverkehr durch ihre gesetzlichen Vertreter (Eltern) vertreten *(➔ Sorgerecht)*. Vom 7. Lebensjahr an ist ein Minderjähriger beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB) und kann Rechtsgeschäfte unter der Maßgabe der §§ 107–113 BGB abschließen.

Verursachen Minderjährige einen Schaden, kommt sowohl eine Haftung des Aufsichtspflichtigen als auch eine Haftung des Kindes selbst in Betracht. Minderjährige haften für ihre Handlungen, soweit sie deliktsfähig sind. Bei einem Alter unter 7 Jahre haften sie nicht (Haftungsprivileg), im Alter von 7 bis unter 18 Jahren haften sie voll, wenn sie die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzt (Deliktsfähigkeit). Eine Besonderheit besteht bei der Haftung von Kindern im Straßenverkehr (Kraftfahrzeug, Schienenbahn oder Schwebebahn): Hier tritt die Deliktsfähigkeit erst mit Vollendung des 10. Lebensjahres ein. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Kind den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Für Aufsichtspflichtige gilt: Wer kraft Gesetz (Eltern, Vormund) oder vertraglich (Lehrer) zur Aufsicht verpflichtet ist, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der Minderjährige einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt jedoch dann nicht ein, wenn der Aufsichtspflicht genüge getan wurde oder der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Aufsicht entstanden wäre.

Dem Schutz des Kindes vor Überschuldung dient die sog. Minderjährigenhaftungsbeschränkung (§ 1629a BGB). Danach haftet eine volljährige Person für während ihrer Minderjährigkeit eingegangene Verbindlichkeiten grundsätzlich nur mit dem Vermögen, das bei Eintritt der Volljährigkeit vorhanden ist.

Rechtsgrundlagen: §§ 2, 106, 828, 1629a BGB

Weiterführender Hinweis:
Birr, Die Haftung Minderjähriger im Zivilrecht, 2005

Tanja Grümer

Mitteilungen in Strafsachen

➔ *Jugenddelinquenz*

Für Mitteilungen in Strafsachen gibt es eine Verwaltungsvorschrift, die sog. „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen" (MiStra), welche den 2. Abschnitt des EGGVG mit der Überschrift „Verfahrensbezogene Mitteilungen von Amts wegen" (§§ 12 ff. EGGVG) konkretisiert. Die §§ 12 ff. EGGVG regeln die Voraussetzungen, nach denen personenbezogene Daten von Gerichten und der Staatsanwaltschaft für andere Zwecke als für das eigentliche Strafverfahren weitergeben werden können und müssen. Da hier regelmäßig das verfassungsrechtlich sehr hoch bewerte Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung mit Allgemeininteres-

sen abzuwägen ist, sind die Mitteilungen auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Nach § 21 Abs. 1 EGGVG ist einem Betroffenen auf schriftlichen Antrag Auskunft über die übermittelten Daten und deren Empfänger zu geben. Wenn er nicht selbst Beschuldigter ist, ist er sogar von Amts wegen zu informieren. Aus schwerwiegenden Gründen kann jedoch von Auskunftserteilung und Übermittlung abgesehen werden.

Im 2. Teil der MiStra (Nr. 11 ff.) sind die einzelnen Miteilungspflichten aufgezählt. Zunächst werden allgemeine Mitteilungspflichten, wie die zur Weitergabe des Aktenzeichens und zum Ausgang des Verfahrens der Staatsanwaltschaft an die Polizeibehörde, geregelt. Im 2. Abschnitt des 2. Teils werden Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen, aufgezählt (Nr. 15 ff. MiStra). Dies betrifft neben Personen, die vom Staat beschäftigt werden, u.a. auch Angehörige von Heilberufen, Lehrberufen und erzieherischen Berufen. Während bei Beamten und Richtern der zuständigen Dienstbehörde neben dem Erlass und dem Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls bereits die Anklageschrift und der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls mitzuteilen ist, ist bei anderen Personen, die im öffentlichen Dienst stehen, lediglich die Erhebung der öffentlichen Klage mitzuteilen.

Der 3. Abschnitt regelt die sonstigen Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen (Nr. 30 ff. MiStra). Durch Nr. 31 MiStra wird beispielsweise eine Information der Vormundschafts- und Familiengerichte ermöglicht, indem Tatsachen bekannt gemacht werden müssen, die Maßnahmen der Gerichte erfordern könnten – es sei denn, das schutzwürdige Interesse der Beteiligten überwiegt. Nr. 35 MiStra konkretisiert die Mitteilungspflichten zum Schutz von Minderjährigen noch einmal. Danach sind bei Bekanntwerden erheblicher Gefährdungen von Minderjährigen die zuständigen Stellen, also insbesondere auch das Jugendamt, zu informieren. Nr. 32 MiStra regelt die Informationspflichten der Staatsanwaltschaft an die Jugendgerichtshilfe (Einleitung der Verfahrens, Erhebung der öffentlichen Klage, Haft- und Unterbringungsbefehl usw.). Nach Nr. 33 MiStra sind in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende nur in geeigneten Fällen Miteilungen an die Schule zu machen, wobei die Mitteilung des Ausgangs des Verfahrens ausreichen dürfte. In Strafsachen gegen Jugendliche sind immer auch die Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertreter und Verfahrenspfleger zu informieren (Nr. 34 MiStra). Mitteilungspflichten bestehen auch über Ausländer ab Einleitung der Verfahrens (Nr. 42 MiStra).

Im 4. Abschnitt werden Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes geregelt, z.B. sind die zuständigen Behörden in Verfahren, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis droht, zu informieren oder die zuständigen Leistungsträger bei Verstößen gegen das Schwarzarbeitsgesetz.

Rechtsgrundlagen: §§ 12 ff. EGGVG; Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

Weiterführende Hinweise:
Golembiewski, Mitteilungen durch die Justiz, 2000; *Wedel/Eisenberg*, Informationsrechte Dritter im (Jugend-)Strafverfahren, NStZ 1989, 505

Jochen Goerdeler/Antje Newig

Mitteilungspflichten

→ *Datenschutz*, → *Schweigepflicht*, → *Vertrauensschutz*

Mitteilungspflichten bestehen immer dann, wenn für die Datenweitergabe an Dritte nicht nur eine Befugnis besteht, sondern gesetzlich sogar ausdrücklich eine Pflicht zur Mitteilung festgeschrieben ist. Hintergrund ist i.d.R. die Ermöglichung der Aufgabenerfüllung des Mitteilungsempfängers oder die Abwehr von Gefährdungssituationen (z.B. zur Abwendung einer geplanten schweren Straftat, § 138 StGB).

Dementsprechend bestehen in der Kinder- und Jugendhilfe zum einen Mitteilungspflichten im Verhältnis Dritter gegenüber dem Jugendamt, damit dieses seinen gesetzlichen Aufgaben nachkommen kann. So trifft beispielsweise den Standesbeamten die Pflicht, dem Jugendamt die Geburt eines nichtehelichen Kindes zu melden (§ 21b PStG), damit dieses der Mutter unverzüglich nach der Geburt seine Beratung und Unterstützung nach § 52a SGB VIII anbieten kann. Ebenso hat das Familiengericht das Jugendamt darüber zu informieren, wenn ein Scheidungsverfahren bezüglich einer Ehe mit minderjährigen Kindern rechtshängig wird, damit das Jugendamt die Eltern über die für die Trennung und Scheidung in der Jugendhilfe vorgesehenen Hilfeangebote informieren kann (§ 17 Abs. 3 SGB VIII). Sicherlich eine der wichtigsten Mitteilungspflichten gegenüber dem Jugendamt besteht aufgrund der in den Vereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten freier Träger nach § 8a Abs. 2 SGB VIII obligatorisch aufzunehmenden Pflicht zur Informationsweitergabe über eine (potentielle) Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Diese ist jedoch aufgrund des für die Hilfen notwendigerweise zu gewährleistenden Vertrauensschutzes an enge Bedingungen geknüpft (§ 8a Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 SGB VIII, → *Schutzauftrag, allgemein*).

Umgekehrt bestehen auch vielfältige Mitteilungspflichten des Jugendamts gegenüber Dritten. Neben verschiedenen Regelungen im SGB VIII (z.B. § 57 SGB VIII) oder in Gesetzen anderer Verwaltungsbehörden (z.B. Mitteilungspflicht gegenüber der Ausländerbehörde bei Kenntnis von einem Ausweisungsgrund, § 87 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG), fasst § 71 SGB X vielfältige gesetzliche Mitteilungspflichten (z.B. die Anzeigepflicht nach § 138 StGB, → *Anzeigepflicht*) in einem Katalog zusammen.

Zu Problemen führen Mitteilungspflichten immer dann, wenn sie mit der Pflicht in der Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrung des Sozialdatenschutzes kollidieren. Für diesen Fall regelt jedoch § 35 Abs. 3 SGB I, dass eine Mitteilungspflicht grundsätzlich nur im Falle bestehender Übermittlungsbefugnisse gegeben ist, d.h. für die Jugendhilfe auch in diesem Zusammenhang die Regelungen der §§ 64 und 65 SGB VIII zu berücksichtigen sind (→ *Datenübermittlung und -nutzung*). Sofern jedoch selbst gegenüber der Schweigepflicht (§ 203 StGB) eine höherrangige Mitteilungspflicht greift (z.B. im Fall des § 138 StGB), hat zwangsläufig auch die Sperrwirkung des § 35 Abs. 3 SGB I zurückzutreten.

Rechtsgrundlagen: u.a. § 8a Abs. 2 SGB VIII; § 71 SGB X; § 138 StGB

Weiterführender Hinweis:
Kunkel in: LPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 61 Rn. 129 ff.

Lydia Ohlemann

Mitwirkung des Jugendamtes in gerichtlichen Verfahren

In § 50 Abs. 1 SGB VIII ist vorgegeben, dass das Jugendamt bei sorgerechtlichen Verfahren das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht unterstützt und in Verfahren gem. §§ 49 bzw. 49a FGG mitzuwirken hat. Das Gesetz lässt aber einen weiten Interpretationsspielraum, wie diese Tätigkeit gestaltet werden sollte. So heißt es in der allgemeinen Regelung des § 50 Abs. 2 SGB VIII lediglich: „Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leitungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin". Konkreter ist die Aufgabenstellung des Jugendamts bei Adoptionsverfahren geregelt, wenn es um gerichtliche Entscheidungen zur Ersetzung der Einwilligung geht. Es hat die Eltern zu beraten und zu belehren (§ 51 Abs. 1 und 2 SGB VIII) und dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen, „welche Leistungen erbracht oder angeboten worden sind oder aus welchem Grund davon abgesehen wurde" (§ 51 Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet bzw. haben sie keine Sorgeerklärungen abgegeben, so hat das Jugendamt den Vater bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach § 1747 BGB zu beraten.

Angesichts des weiten Auslegungsspielraums bei der Aufgabenwahrnehmung in sorgerechtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII stellt sich die Frage, ob bzw. inwieweit das Jugendamt bemüht sein sollte, zugunsten einer von ihm favorisierten Tendenz auf die richterliche Entscheidung Einfluss zu nehmen oder ob es sich auf seinen Beratungs- und Unterstützungsauftrag gegenüber den Betroffenen konzentriert (ggf. in Form der vermittelnden Beratung/Mediation), wenn auch unter Einbeziehung der Fragen und Problemstellungen, die das gerichtliche Verfahren aufwirft. Als unstrittig gilt jedenfalls, dass es sich bei dieser Aufgabe um die Erfüllung eigener Aufgaben der Jugendhilfe handelt, nicht etwa um die Erfüllung gerichtlicher Aufgaben und dass es der Einschätzung des Jugendamts obliegt, wie es seiner Mitwirkungspflicht nachkommt. So ist es auch nicht etwa verpflichtet, gegenüber dem Familiengericht eine gutachtliche Stellungnahme abzugeben oder gar Entscheidungsvorschläge zu machen.

Gemäß § 2 Abs. 3 SGB VIII gehört die Aufgabe der Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren zu den „anderen Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien", nicht zu den im System der Jugendhilfe als vorrangig anzusehenden Leistungsangeboten. Die unterschiedlichen Aufgaben der Jugendhilfe sollen sich aber nicht gegenseitig blockieren, sondern ergänzen (Prinzip der Einheit der Jugendhilfe). Es kommt deshalb darauf an, Akzeptanz und darüber hinaus Bereitschaft zur Selbsthilfe bzw. Mitarbeit zu fördern. Dieses Ziel zu erreichen verlangt jedoch klare, in sich widerspruchsfreie Handlungskonzepte sowie in den Konsequenzen für den Klienten berechenbare und transparente Vorgehensweisen.

Eine zentrale Funktion zur Sicherung dieses Postulats haben die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Aufklärungspflicht bei der Beratung über den Verwendungszweck preisgegebener Informationen gem. § 62 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 SGB VIII, die Pflicht, personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben (§ 62 Abs. 2 SGB VIII), das Zweckbindungsprinzip gem. § 69 Abs. 1 SGB X und der auch für § 50 SGB VIII geltende Vorbehalt, dass eine Datenweitergabe nur zulässig ist, „soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden

Leistung nicht in Frage gestellt wird“ (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Die Aufgabenbeschreibung des § 50 SGB VIII gilt auch für Verfahren, bei denen über Eingriffe in das Sorgerecht gem. § 1666 BGB zu entscheiden ist. Zwar ist seit 2005, also mit dem Inkrafttreten des KICK, die Anrufungspflicht für den Fall einer sonst nicht abwendbar erscheinenden Kindeswohlgefährdung nicht mehr wie früher (als Abs. 3) in § 50 SGB VIII geregelt, sondern in § 8a Abs. 3 S. 1 SGB VIII (➔ *Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*). Die Aufgabenstellung des § 50 SGB VIII ist aber weiter gesteckt als diese spezielle Verfahrenspflicht.

Auch wenn das Jugendamt anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung seiner Aufgabe gem. § 50 SGB VIII beteiligen oder ihnen diese Aufgabe zur Ausführung übertragen kann (§ 76 Abs. 1 SGB VIII), bleibt es für die Erfüllung der Aufgabe verantwortlich (§ 76 Abs. 2 SGB VIII). Der Umfang dieser Verantwortung wird sich bei der Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren aber im Einzelfall auf das „Ob“ beschränken dürfen/müssen, nicht auf das „Wie“. Es kann allenfalls die Übertragung beenden und die Aufgabe (wieder) selbst übernehmen, nicht aber in die Modalitäten der Ausführung durch den Freien Träger direkt eingreifen.

Rechtsgrundlagen: § 50 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Mörsberger, Wirklichkeit und Wahrheit, JAmt 2002, 434; *Münder* (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2006, Anm. zu § 50

Thomas Mörsberger

Muss-, Kann-, Soll-Leistungen

➔ *Beurteilungsspielraum*, ➔ *Entscheidungsspielraum*, ➔ *Ermessen*

Ob eine Leistung von der Verwaltung erbracht werden muss, kann oder soll, hängt von der einschlägigen Formulierung der Gesetzesnorm bzw. der Verwaltungsvorschrift ab. Dabei wird folgendermaßen unterschieden:

Bei dem rechtlich gebundenen Verwaltungshandeln ist bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen einer Rechtsnorm der Eintritt der im Gesetz normierten Rechtsfolge zwingend vorgeschrieben. Es handelt sich um eine Muss-Vorschrift (möglicher Gesetzeswortlaut: „muss“, „hat zu erteilen“). Die Verwaltung ist an die im Gesetz vorgeschriebene Rechtsfolge gebunden, ihr wurde kein Ermessen eingeräumt. Die Entscheidung der Verwaltung ist von den Verwaltungsgerichten (bzw. den Sozialgerichten) voll überprüfbar. Ein Beispiel aus dem SGB VIII ist etwa § 39 Abs. 2: Wenn Hilfe zur Erziehung nach §§ 32–35 SGB VIII geleistet wird (Voraussetzung), dann ist auch der notwendige Unterhalt des Minderjährigen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.

Demgegenüber ist die Verwaltung bei der Umsetzung einer Kann-Vorschrift („kann“, „darf“, „ist befugt“ oder ähnliche Umschreibungen) ermächtigt, die Rechtsfolge nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Die Verwaltung hat beim Erlassen des Verwaltungsakts *(➔ Verwaltungsakt)* die Wahl zwischen mehreren Alternativen, wobei sie natürlich an rechtsstaatliche Grundsätze gebunden ist. Ermessen ist ein der Verwaltung auf der Rechtsfolgenseite einer Norm eingeräumter Ent-

scheidungsspielraum hinsichtlich des „Ob" (Entschließungsermessen) und/oder des „Wie". Die Entscheidung der Verwaltung ist gerichtlich nur beschränkt, im Rahmen des § 114 VwGO, überprüfbar. Ein Beispiel aus dem SGB VIII ist § 13 Abs. 3 SGB VIII: Jungen Menschen kann bei der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei beruflicher Eingliederung Unterkunft angeboten werden.

Bei einer Soll-Vorschrift muss im Regelfall beim Vorliegen des im Tatbestand beschriebenen Sachverhalts die Entscheidung entsprechend der in der Rechtsfolge vorgesehenen Weise getroffen werden, nur in Ausnahmefällen (atypische Situationen) darf von der vorgesehenen Rechtsfolge abgerückt werden (möglicher Gesetzeswortlaut: „soll"; „grundsätzlich ist") Deswegen wird hier von einem Regelrechtsanspruch gesprochen (bzw. in verwaltungsfreundlicher Formulierung von rechtlich gebundenem Ermessen). Die Entscheidung der Verwaltung ist gerichtlich – auch hinsichtlich des Ausnahmefalls – voll überprüfbar. Die Behörde ist dann, weil sie von einem Ermessen Gebrauch macht, nach § 39 Abs. 1 S. 3 VwVfG verpflichtet, die Abweichung besonders zu begründen. Ein Beispiel für ein solches rechtlich gebundenes Ermessen des Verwaltungshandelns ist § 41 SGB VIII, nach welchem ein junger Volljähriger bei entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung erhalten soll.

Findet sich also auf der Tatbestandsseite eine Muss-, Kann- oder Soll-Vorschrift bezüglich einer Leistung (→ *Leistungsrecht*), so ist mithin auf der Rechtsfolgenseite entsprechend eine Muss-, Kann- oder Soll-Leistung zu gewähren.

Rechtsgrundlagen: §§ 38, 39 SGB I; § 40 VwVfG

Weiterführende Hinweise:

Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2006, § 7 Rn. 9 ff.; *Münder*, Kinder- und Jugendhilferecht, 6. Aufl. 2007, Kap. 4.1.3; *ders.* (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2006, vor Kap. 2 Rn. 7 ff.; *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006, vor §§ 11 ff. Rn. 7 ff.; BVerwG v. 17.3. 1992, 1 C 31/89, BVerwGE 90, 88, 93; BVerfG v. 21.12. 1992, 1 BvR 1295/90, NJW 1993, 917

Prof. Dr. Johannes Münder/Réka Fazekas

Nachbetreuung

→ *Hilfen zur Erziehung*, → *Hilfeplan*

Zu den Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe gehört u.a. die Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII). Darunter versteht man die Betreuung und Begleitung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung und die Förderung ihrer eigenverantwortlichen Lebensführung. Aufgrund der individuellen Situation wird die Hilfe solange gewährt, wie sie notwendig und hilfreich erscheint. Im Allgemeinen ist eine Altersgrenze festgeschrieben, die i.d.R. die Hilfegewährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres vorsieht. Hier kann in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum die Hilfe weiter gewährt werden (sog. Nachbetreuung). So können jungen Menschen im Rahmen der Jugendhilfe betreuungsintensive Settings zur Verfügung gestellt werden, anstatt sie an die Sozialhilfe zu verweisen.

Des Weiteren versteht man unter Nachbetreuung im Rahmen der Jugendhilfe eine fortgeführte Begleitung des jungen Menschen über den Zeitraum der eigentlichen Hilfe zur Erziehung hinaus. Ist z.B. im Rahmen der Heimerziehung (→ *Heimerziehung*) die Rückführung in die Herkunftsfamilie (→ *Rückführung in die Herkunftsfamilie*) vorgesehen, sollte (neben einer intensiven Elternarbeit) gegen Ende der Fremdunterbringung über eine geeignete Form der Nachbetreuung mit allen Beteiligten (pädagogische Fachkräfte, Erziehungsberechtigte, junger Mensch) verhandelt werden, um den Übergang erfolgreich gestalten zu können. Aus empirischen Studien wissen wir, dass gerade die sog. „schwierigen" Jugendlichen die Jugendhilfe immer wieder vor besondere Herausforderungen stellen. Oft erleben diese jungen Menschen im System der Jugendhilfe eine Vielzahl von Hilfewechseln und -abbrüchen. Man spricht in diesem Zusammenhang von sog. „Jugendhilfekarrieren". An ihnen ist nachzuzeichnen, wie die biographische Perspektive auf die Lebensverläufe von Kindern und Jugendlichen in ihrer Gesamtheit (als „roter Faden") von Seiten des Helfersystems aus dem Blick gerät. Dieses strukturelle Problem der Jugendhilfe führt oft zu individuellen biographischen Brüchen. Im Rückblick scheinen sich die einzelnen Erziehungshilfen im gesamten Lebenslauf „wie an einer Halskette" ohne inhaltliche Verbindung nebeneinander aufzureihen. Ohne eine geeignete Nachbetreuung bzw. eine begleitete Überleitung in das nächste Hilfesetting bleiben die Unterstützungsleistungen (wenigstens in der Perspektive der jungen Menschen) unverbunden und unverstanden. Nicht nur aus diesem Grund muss sich eine wirkungsorientierte Jugendhilfe mit der Frage nach einer geeigneten Nachbetreuung beschäftigen.

Rechtsgrundlagen: §§ 36, 37, 41 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Blandow, Über Erziehungshilfekarrieren. Stricke und Fallen der postmodernen Jugendhilfe, in: Jahrbuch der Sozialen Arbeit 1997

Vanessa Schneider

Nachrang der Jugendhilfe

→ *Behinderung*, → *Öffentliche Fürsorge*, → *Teilleistungsstörung*

Der Grundsatz des Nachrangs gehört zu den wesentlichen Strukturprinzipien der öffentlichen Fürsorge und beinhaltet allgemein, dass ein Hilfeanspruch nur dann besteht, wenn sich die Person zum einen nicht selbst helfen kann und zum anderen auch von Dritten nicht die erforderliche Hilfe erhält.

Der erste Aspekt des Vorrangs der Selbsthilfe kommt aufgrund der Systematik und Zielsetzung des Kinder- und Jugendhilferechts hingegen nur modifiziert zur Anwendung. Zwar sind die (sorgeberechtigten) Eltern vorrangig berechtigt und verpflichtet, ihr Kind zu pflegen und zu erziehen (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, § 1626 Abs. 1 BGB, § 1 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Die Jugendhilfe hat also grundsätzlich nur einzutreten, wenn die Eltern nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, die Erziehung sicherzustellen. Andererseits dürfen aufgrund der Intention des SGB VIII, erzieherischen Defiziten möglichst frühzeitig zu begegnen, um so eine Schädigung des jungen Menschen zu verhindern, Jugendhilfeleistungen nicht bereits mit Hinweis auf die zumutbare Möglichkeit der Erziehung durch die Eltern versagt werden. Dementsprechend kann die Leistungserbringung auch nicht an den vorrangigen Einsatz von Einkommen und Vermögen geknüpft werden. Vielmehr hat der Jugendhilfeträger auch finanziell vorzuleisten und kann zur Herstellung des Nachrangs allenfalls nachträglich Kostenbeiträge erheben (§ 91 Abs. 5 SGB VIII).

Für das Verhältnis der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu den Leistungen und Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, betont § 10 Abs. 1 SGB VIII einen umfassenden Vorrang. Lediglich die Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) – mit Ausnahme der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und der Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte junge Menschen – sind gegenüber den Jugendhilfeleistungen nachrangig (§ 10 Abs. 3 und 4 SGB VIII). Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass sich die Vorrang-Nachrang-Frage überhaupt nur dann stellt, wenn ein Überschneidungsbereich sowohl hinsichtlich des zu deckenden Hilfebedarfs als auch des jeweiligen Leistungsangebots vorliegt.

Oftmals müssen jedoch die öffentlichen Jugendhilfeträger ihren Nachrang gegenüber den anderen Leistungsträgern (Bundesagentur für Arbeit, Krankenkassen, Pflegekassen etc.) erst einfordern, bevor er in gesetzeskonformer Weise Berücksichtigung findet. Erhebliche Zuständigkeitsstreitigkeiten haben sie vor allem immer wieder mit den Sozialhilfeträgern im Rahmen von Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen auszufechten, die insbesondere durch die „Aufteilung" je nach Art ihrer Behinderung (körperliche/geistige Behinderung – Sozialhilfe; seelische Behinderung/Erziehungsdefizit – Jugendhilfe) bedingt sind. So wird zum einen immer wieder verkannt, dass im Falle einer Mehrfachbehinderung nicht auf den Schwerpunkt der Behinderung oder das vorrangige Ziel und den Zweck der Leistung abgestellt werden darf. Zum anderen ist es im Falle des Zusammentreffens einer körperlichen/geistigen Behinderung mit einem Erziehungsdefizit unzulässig, die konkrete Lebenssituation des Kindes mit einer – ohnehin realistischerweise nicht bestimmbaren – fiktiven „Normalfamilie" ins Verhältnis zu setzen. Vielmehr

findet im Überschneidungsbereich ausnahmslos die Vorrangregelung des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII Anwendung.

Im Verhältnis zur Schule können sich im Bereich der Teilleistungsstörungen Überschneidungen ergeben. Der grundsätzlich auch hier bestehende Vorrang schulischer Förderung geht allerdings dann ins Leere, wenn das Schulrecht der Länder keine Leistungsansprüche der Eltern bzw. Kinder vorsieht oder von den Schulverwaltungen kein dem Hilfebedarf entsprechendes Leistungsangebot vorgehalten wird.

Aufgrund der „Ausfallbürgschaft" der Kinder- und Jugendhilfe kann eine Leistungsverweigerung des Jugendhilfeträgers auch bei einer nur nachrangigen Zuständigkeit lediglich dann stattfinden, wenn der Hilfebedarf von der vorrangig leistungsverpflichteten Stelle auch tatsächlich gedeckt wird. Lässt sich der Hilfeanspruch jedoch nicht ausreichend oder zeitnah verwirklichen, muss das Jugendamt leisten und kann seinen Nachrang lediglich im Rahmen der Kostenerstattung nach § 104 SGB X und/oder durch eine Klage auf Feststellung der vorrangigen Leistungspflicht (§ 97 SGB VIII) wiederherstellen.

Rechtsgrundlage: § 10 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Meysen, Der Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe, in: *Münder/Wiesner* (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht, 2007, Kap. 2.2

Lydia Ohlemann

National Coalition

→ *UN-Kinderrechtskonvention*

Die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (NC), in der über 100 bundesweit tätige Verbände, Organisationen und Initiativen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen der Kinderpolitik und Kinder- und Jugendhilfe zusammengeschlossen sind, gründete sich im Mai 1995 mit dem Ziel, gemeinsam mit ihren Mitgliedern die UN-Kinderrechtskonvention bekannt zu machen und ihre Umsetzung in Deutschland voranzubringen. Rechtsträger der NC ist der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.

Die National Coalition setzt sich ein für die Kinderrechte (→ *Kinderrechte*) der in Deutschland lebenden jungen Menschen. Grundlage ist dabei die durch die Bundesregierung am 5. 4. 1992 ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Zu den Zielen und Aufgaben gehören insbesondere

- die nach Art. 44 UN-KRK erforderliche Berichterstattung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Vereinten Nationen zu begleiten sowie die Auseinandersetzung mit der Berichterstattung auf allen Ebenen zu fördern,
- in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen einen breiten fachlichen Dialog über die Verwirklichung der UN-KRK zu organisieren,
- den internationalen Austausch über die Verwirklichung der UN-KRK zu unterstützen und Kontakt mit der „International Coalition" nicht-staatlicher Organisationen (NGO) zu pflegen,

– Formen der direkten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Diskussion um die Umsetzung der UN-KRK in Deutschland zu unterstützen und zu fördern.

Die National Coalition befasst sich mit Themen und grundsätzlichen Fragestellungen entsprechend der Ziele und Aufgaben und formuliert dazu Stellungnahmen und Empfehlungen, die sie gegenüber Politik und Öffentlichkeit vertritt. Als Netzwerk im Sinne eines starken Bündnisses für Kinderrechte will sie die fachlichen sowie kinderpolitischen Erkenntnisse und Interessen ihrer Mitglieder bündeln und gemeinsame Aufgaben koordinieren. Dementsprechend stehen im Mittelpunkt ihrer Aktivitäten Fachaustausch, gegenseitige Information und Kooperation. Um den Diskussionsprozess für die Rechte von Kindern zu fördern, führt die National Coalition Offene Foren, Kinderrechte-Tage, Kinderkoalitionsgespräche und Fachtagungen durch. Positionen und Ergebnisse der fachlichen Diskussion werden durch die Herausgabe des NC-Infobriefes und von Fachpublikation sowie über ihre Website dokumentiert und mittels weiterer Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert. Themenschwerpunkte für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland sind vor dem Hintergrund der o.g. Ziele und Aufgaben u.a.

– der „Vorrang des Kindeswohls"
– Rücknahme der bei der Ratifizierung der UN-KRK hinterlegten Vorbehaltserklärungen
– „Monitoring" zur Umsetzung der UN-KRK in Deutschland
– Nationaler Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland".

Weiterführender Hinweis:
www.national-coalition.de

Peter Klausch

Nebenbestimmungen

→ *Ermessen*, → *Verwaltungsakt*

Wie im gesamten sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren können auch in der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 32 SGB X Verwaltungsakte mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie schränken die Wirkung des Verwaltungsakts ein. Besteht ein Rechtsanspruch auf einen Verwaltungsakt, kommen Nebenbestimmungen allerdings nur in Betracht, wenn dies durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts erfüllt werden (§ 32 Abs. 1 SGB X). Zulässig sind Nebenbestimmungen auch nur, wenn sie dem Zweck des Verwaltungsakts nicht zuwiderlaufen (§ 32 Abs. 3 SGB X). Die Prüfung der Rechtmäßigkeit ist zu differenzieren danach, ob der Verwaltungsakt eine gebundene Entscheidung ist oder im Ermessen der Behörde steht. Außerdem dürfen sie nicht etwa zentrale Regelungsgehalte des Verwaltungsakts relativieren oder ersetzen (von besonderer Bedeutung bei Betriebserlaubnissen, §§ 43 ff. SGB VIII, → *Betriebserlaubnis*).

Nebenbestimmungen können verschiedene Formen haben. Für Einrichtungen kommt nur die Form der Auflage in Betracht, nicht aber z.B. eine Befristung

(➔ *Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen*). Die Unterscheidung der Formen ist insbesondere von Bedeutung für die prozessuale Angreifbarkeit, nicht zuletzt im Hinblick auf die Frage, ob die jeweiligen Nebenbestimmungen wesentlicher Bestandteil des gesamten Verwaltungsakts sind und dann nur im Zusammenhang mit dem Verwaltungsakt angefochten werden können oder ob hier ein gesondertes Vorgehen gegen die Nebenbestimmung möglich bzw. erforderlich ist.

Die Nebenbestimmung in Form der Befristung (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 SGB X) knüpft an ein gewisses zukünftiges Ereignis an (Terminierung), während bei einer Bedingung (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X) das zukünftige Ereignis terminlich unbestimmt ist. Bei einer aufschiebenden Befristung oder Bedingung wird der Verwaltungsakt erst mit dem Ereignis wirksam; bei einer auflösenden Befristung oder Bedingung enden die Rechtswirkungen des Verwaltungsakts mit Eintritt des Ereignisses. Eine Nebenbestimmung in Form des Widerrufsvorbehalts gem. § 32 Abs. 2 Nr. 3 SGB X gibt der Behörde die Möglichkeit, die Rechtsfolgen des Verwaltungsakts zu beenden. Mit einer Auflage wird dem Begünstigten ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X). In Betracht kommt auch die Variante, dass die Behörde sich eine (nachträgliche) Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehält (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 SGB X).

Rechtsgrundlage: § 32 SGB X

Thomas Mörsberger

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Nichteheliche Lebensgemeinschaften zwischen Männern und Frauen bzw. zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern sind zumeist auf Dauer angelegte, „exklusive" Lebensgemeinschaften, die durch innere Bindungen und ein gegenseitiges Füreinandereinstehen der Partner gekennzeichnet sind und über reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften hinausgehen. Beide Formen menschlichen Zusammenlebens waren lange diskriminiert und sind es im Falle gleichgeschlechtlicher Paare mitunter auch heute noch. In der Rechtsordnung sind sie, anders als früher, mittlerweile akzeptiert, wenn auch – abgesehen von der Eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem LPartG – nur wenigen gesetzlichen Regelungen unterworfen. Dies entspricht zumeist auch dem Wunsch der nichtehelichen Lebenspartner. Wollen sich deshalb Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (außerhalb des LPartG) gegenseitig rechtlich absichern, empfiehlt sich der Abschluss ausdrücklicher Verträge, in denen insbesondere für den Fall lang andauernder nichtehelicher Beziehungen etwa Vermögens- und Unterhaltsfragen umfassend und „passgenau" geregelt werden können. Strittig ist, ob darüber hinaus ggf. auch „stillschweigende" Vereinbarungen anzuerkennen sind.

Eine Besonderheit stellt die seit dem Jahr 2001 mögliche Eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) mit eingehenden Regelungen über eine rechtsförmig begründete Partnerschaft auf Lebenszeit zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner) dar. Das LPartG entspricht weitgehend den Rechtsvorschriften über die Ehe, verwendet aber durchweg an-

dere, am Rechtsinstitut dieser Lebenspartnerschaft orientierte Rechtsbegriffe. Gemäß § 2 LPartG sind die Lebenspartner einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur „gemeinsamen Lebensgestaltung" verpflichtet. Sie tragen füreinander Verantwortung. Darüber hinaus ergeben sich mit Blick auf die persönlichen Verpflichtungen der Lebenspartner viele Parallelen zum Eherecht, insbesondere was gegenseitige Fürsorge und Unterstützung sowie „Lebenspartnerschaftsunterhalt" (§ 5 LPartG) anbelangt. Gemäß § 6 LPartG leben Lebenspartner (wie Ehegatten) im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7 LPartG) etwas anderes vereinbaren. Die Aufhebung der Lebenspartnerschaft, die nicht der Aufhebung der Ehe nach §§ 1313 ff. BGB, sondern der Scheidung der Ehe nach §§ 1564 ff. BGB entspricht, erfolgt auf Antrag eines Lebenspartners oder beider Lebenspartner durch Urteil des Familiengerichts. Abgesehen von nach wie vor bedeutsamen Unterschieden zwischen Ehe und Eingetragener Lebenspartnerschaft im Steuerrecht bestehen im Übrigen nur noch wenige substantielle rechtliche Unterschiede, wie z.B. im Adoptionsrecht.

Rechtsgrundlagen: § 52 Abs. 1 Nr. 1 StPO, § 383 Abs. 1 Nr. ZPO, § 7 Abs. 3. Nr. 3 Buchst. c SGB II, § 20 S. 1 SGB XII, Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

Weiterführende Hinweise:
Duderstadt, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft, 2000; *Grziwotz*, Nichteheliche Lebensgemeinschaft, 4. Aufl. 2006; *Muscheler*, Das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2. Aufl. 2004; *Schreiber*, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft, 2. Aufl. 2000; *Schwab* (Hrsg.), Die eingetragene Lebenspartnerschaft. Text, Ausblicke, Materialien, Abhandlungen, 2000; *Wellenhofer-Klein*, Die eingetragene Lebenspartnerschaft, 2003

Prof. Dr. Dr. Reinhard J. Wabnitz

Nichteheliches Kind

➔ *Kindschaftsrecht*

Notwendiger Lebensunterhalt i.S.v. § 39 SGB VIII

➔ *Sozialhilfe*, ➔ *Grundsicherung für Arbeitsuchende*

Der Begriff des (notwendigen) Lebensunterhalts taucht im Sozialrecht mehrfach auf. Zentrale Bedeutung hat der notwendige Lebensunterhalt in der Sozialhilfe. Er ist dort in § 27 SGB XII angesprochen und definiert. Im SGB II wird in § 20 der Begriff „(Regel-)Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts" verwendet. Der notwendige Lebensunterhalt ist in der Kinder- und Jugendhilfe in § 39 SGB VIII geregelt.

Nach § 39 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist bei der Unterbringung und Erziehung Minderjähriger außerhalb der Familie der gesamte notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen durch Leistungen des Jugendhilfeträgers sicherzustellen; die Formulierung erfasst jegliche Form der völligen bzw. teilweisen Erziehung außerhalb der Familie im Rahmen der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe. Durch das KICK wurde zum 1.10. 2005 in § 39 SGB VIII Abs. 7 eingefügt, durch den sichergestellt wird, dass auch in den Fällen, in denen ein Kind oder eine Ju-

gendliche während des außerfamilialen Aufenthalts selbst Mutter eines Kindes wird, auch der notwendige Unterhalt für das Kind dieser minderjährigen Mutter zu erbringen ist.

Der notwendige Lebensunterhalt hat den gesamten notwendigen Unterhalt, d.h. den gesamten Lebensbedarf, sicherzustellen. Hierzu gehören die Sachaufwendungen für den Lebensunterhalt, insbesondere die Kosten der Ernährung, der Unterkunft und Heizung, für Bekleidung, Wäsche, Schuhe, Hausrat, Körperpflege, Reinigung, Energiebedarf, für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens usw. § 39 Abs. 1 S. 2 SGB VIII erwähnt ausdrücklich, dass zum notwendigen Lebensunterhalt auch die Kosten der Erziehung gehören.

Der notwendige Lebensunterhalt wird als laufende und einmalige Leistungen erbracht. Gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 SGB VIII soll der regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen erbracht werden. Zum regelmäßigen Bedarf gehören insbesondere die Unterkunfts- und Heizungskosten, Ernährung, Bekleidung, Körperpflege usw. sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Auch die Kosten der Erziehung fallen fortlaufend an und sind damit regelmäßig wiederkehrender Bedarf. Zum regelmäßig wiederkehrenden Bedarf gehört nach § 39 Abs. 2 S. 2 auch ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Minderjährigen; die Minderjährigen selbst sind unmittelbare Rechtsinhaber dieses Anspruchs auf den angemessenen Barbetrag. Einmalige Leistungen (§ 39 Abs. 3 SGB VIII) sind die Ausnahme, sie beziehen sich auf im Voraus nicht berechenbare, nicht wiederkehrende Bedarfstatbestände. Das Gesetz selbst nennt als Beispiel Urlaubs- und Ferienreisen; zu den ebenfalls erwähnten wichtigen persönlichen Anlässen gehören etwa Kosten für weltanschauliche Initiationsriten (Taufe, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, Bar-Mizwa usw.), sowie z.B. Fahrtkosten zu Eltern- oder Verwandtenbesuchen, Klassenfahrten, Nachhilfeunterricht.

Die laufenden Leistungen bei der Vollzeitpflege werden durch die Regelungen des § 39 Abs. 4–6 SGB VIII im Einzelnen bestimmt. Grundlage der laufenden Leistung sind hier die tatsächlichen Kosten, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Damit wird auf die konkreten Lebensverhältnisse in einer Pflegestelle abgestellt. Damit erfolgt beim notwendigen Lebensunterhalt in Pflegestellen nicht eine Absicherung auf der Basis des Existenzminimums, sondern auf der Basis der konkreten Lebensverhältnisse der Pflegeperson. Allerdings sieht das Gesetz eine Kappung vor, wenn diese tatsächlich ermittelten Kosten in der Pflegestelle einen angemessenen Umfang übersteigen.

Rechtsgrundlage: § 39 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:

Münder (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 39; *Schindler*, Anrechnung von Pflegegeld als Einkommen beim ALG II, JAmt 2005, 1; *Wiesner*, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 3. Aufl. 2006, § 39

Prof. Dr. Johannes Münder

Oberste Landesjugendbehörden

Oberste Landesjugendbehörde ist die nach den Organisationsgesetzen des jeweiligen Bundeslandes für die Aufgaben der Jugendhilfe und des Jugendschutzes zuständige Behörde, also das zuständige Ministerium bzw. die Senatsbehörde. Je nach Zuständigkeitszuschnitt können in einem Land auch mehrere Ministerien bzw. Senatsbehörden als Oberste Landesjugendbehörde fungieren.

Die Obersten Landesjugendbehörden haben „die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern" (§ 82 SGB VIII). Damit ergeben sich die Ziele und Aufgaben vorrangig aus dem SGB VIII (➔ *Aufgaben der Jugendhilfe*). Der Organisationsstruktur der örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe folgend, geht damit die fachlich-politische Unterstützung und Anregung der Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einher. Die obersten Landesjugendbehörden tragen maßgeblich dazu bei, die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen.

Für wenige Bereiche sind die Obersten Landesjugendbehörden auch Antragsbehörden, so z.B. bei den Kontrollaufgaben des Jugendschutzes, hier für die Aufnahme von Medien in die Liste der jugendgefährdenden Medien (➔ *Jugendmedienschutz*). Durch finanzielle Förderung und administrative Umsetzung landesweiter Programme setzen sie auch direkte Entwicklungsimpulse. Im Zusammenhang mit der Förderung Internationaler Jugendbegegnung und Fachkräfteaustauschprogramme sowie gegenüber zentralen Stiftungen fungieren sie als zentrale Länderstellen.

Zur gegenseitigen Abstimmung haben sich die Obersten Landesjugendbehörden aller Bundesländer in der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) zusammengeschlossen. Die AGJF tagt zweimal im Jahr. Die Geschäftsführung wird im jährlichen Wechsel durch ein Bundesland wahrgenommen. Die AGJF unterstützt die Jugend- und Familienministerkonferenz in allen fachlichen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, bereitet deren Beschlüsse vor und stellt die Umsetzung der Entscheidungen sicher. Sie koordiniert und stimmt auf Fachebene länderübergreifende Grundsatzfragen zur Sicherstellung einer angemessenen und einheitlichen Umsetzung des Kinder- und Jugendhilferechts ab. Gleichzeitig vertritt sie auf Fachebene die Interessen der Länder gegenüber dem Bund bzw. der EU, aber auch in Fachorganisationen wie z.B. der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (➔ *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ*)und in der Stiftung Deutsche Jugendmarke.

Dr. Heidemarie Rose

Objektive Rechtsverpflichtungen

➔ *Muss-, Kann-, Soll-Leistungen*, ➔ *Rechtsanspruch*

Objektive Rechtsverpflichtungen im Kinder- und Jugendhilferecht sind gesetzliche oder sonstige rechtliche Verpflichtungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Form von Leistungsverpflichtungen oder Aufgabenzuweisungen. Das SGB VIII statuiert mehr als 200 solcher Rechts- und damit Handlungsver-

pflichtungen. Diese sehr unterschiedlichen Verpflichtungen des SGB VIII können als Muss-, Soll- oder Kann-Vorschriften ausgestaltet sein. Muss-Vorschriften („Muss", „Hat", „Ist", „Sind") beinhalten unbedingte Leistungsverpflichtungen des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Soll-Vorschriften („Soll", „Sollen") beinhalten – abgesehen von atypischen Ausnahmefällen – i. d. R. ebenfalls ein „Muss"; der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist also auch hier regelmäßig zum Handeln verpflichtet. Bei Kann-Vorschriften steht das Handeln des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in dessen Ermessen, das allerdings „pflichtgemäß" und nicht etwa willkürlich auszuüben ist (➔ *Ermessen*).

Objektive Rechtsverpflichtungen sind zunächst die Verpflichtungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Gewährung von Leistungen nach §§ 11–41 SGB VIII (Leistungsverpflichtungen) sowie zur Erfüllung der anderen Aufgaben nach §§ 42–60 SGB VIII. Weitere wichtige objektive Rechtsverpflichtungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind in §§ 69–103 SGB VIII statuiert, u. a. betreffend die Errichtung von Jugendämtern (§ 69 Abs. 3 SGB VIII), die Anerkennung und Finanzierung von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe (§ 75, 74, 77, 78a ff. SGB VIII), die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung, der Gewährleistungsverpflichtung (§ 79 Abs. 1 und 2 SGB VIII) sowie der Planungsverantwortung (§ 80 SGB VIII) und vieles mehr. Schließlich ergeben sich objektive Rechtsverpflichtungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auch aus dem Adoptionsvermittlungsgesetz, dem Jugendschutzgesetz und anderen Gesetzen.

Objektive Rechtsverpflichtungen stellen allerdings nur „staatsinterne" Verpflichtungen dar („Perspektive des Staates"), über deren Einhaltung ggf. die Kommunalaufsichts- als Rechtsaufsichtsbehörden wachen, die der Bürger jedoch nicht einklagen kann. Einklagen vor den (Verwaltungs-)Gerichten kann der Bürger nur solche objektiven Verpflichtungen, mit denen zugleich ein subjektiver Rechtsanspruch („Anspruch") korrespondiert („Perspektive des Bürgers"). Ob dies der Fall ist, ergibt sich entweder aus dem Wortlaut der jeweiligen Gesetzesbestimmung („Anspruch") oder ist ggf. durch Gesetzesauslegung zu ermitteln.

Weiterführende Hinweise:
Wabnitz, Rechtsansprüche gegenüber Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, 2005, insb. S. 102 ff.; *ders.*, Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit, 2007, S. 40 ff.; *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006, vor § 11 Rn. 6 ff.

Prof. Dr. Dr. Reinhard J. Wabnitz

Offene Kinder- und Jugendarbeit

➔ *Kinder- und Jugendarbeit*

Offene Kinder- und Jugendarbeit hat ihren Schwerpunkt in der einrichtungsbezogenen Kinder- und Jugendarbeit. Jugendzentren (gleichbedeutend mit Jugendclubs, Jugendfreizeitstätten, Jugendhäusern, Häusern der Offenen Tür) sind Räume, die in Stadtteilen bzw. Kleinstädten einen sozialräumlichen Bezug zu den jeweiligen Lebenswelten der ansässigen Jugend herstellen. Diese Einrichtungen stehen grund-

sätzlich allen Jugendlichen offen, sie werden jedoch sehr unterschiedlich stark angenommen. Die Akzeptanz einer Einrichtung, die Nutzung des Raum- und Gestaltungsangebots beruht auf sehr unterschiedlichen Faktoren. Von großem Einfluss sind jugendkulturelle Stile, die sich je nachdem räumlich und in ihren Erscheinungsformen stark voneinander abgrenzen. Ebenso können ethnische Hintergründe oder unterschiedliche soziale Zugehörigkeiten eine Nutzungsentscheidung maßgeblich prägen.

Quantitativ wie qualitativ hat sich Offene Kinder- und Jugendarbeit erst nach der Zerschlagung des Nationalsozialismus 1945 entwickelt, in der ersten Phase als Demokratisierungs- und gesellschaftliche Eingliederungsmaßnahme der Westalliierten neben den wieder entstehenden Jugendverbänden. Einen besonderen Aufbruch erlebt die Offene Kinder- und Jugendarbeit in den 70er Jahren durch die Jugendzentrumsbewegung, die für von Jugendlichen selbstverwaltete Räume kämpft. Im Zuge des gesellschaftspolitischen Aufbruchs und der Reformbemühungen in der Kinder- und Jugendhilfe kommt es unterstützt von der mit diesen Entwicklungen einhergehenden Professionalisierung Sozialer Arbeit zu einer beachtlichen Ausweitung der Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik benennt im Jahr 2002 bundesweit rund 17 400 Einrichtungen (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2007).

Kern des Konzepts Offener Kinder- und Jugendarbeit sind offene Bereiche in den Einrichtungen, die jungen Menschen Möglichkeiten bieten, sich ohne inhaltliche Vorgaben zu treffen und ihre Aktivitäten im Kreise Gleichaltriger selbst zu bestimmen. Der offene Bereich ist aber gleichzeitig Kontaktraum mit Pädagogen für Beratung, Hilfen und für weiterführende Angebote wie gruppenbezogene Aktivitäten, Projekte, Ferienfreizeiten, etc. Hilfsangebote können von der Beratung in persönlichen Konfliktstellungen bis zum strukturierten Hausaufgabenhilfeangebot reichen. Aufbauend auf dieser Grundlage haben sich in der Praxis zielgruppenorientierte Teilkonzepte herausgebildet, z.B. Räume und Gestaltungsangebote für Kinder, spezifische Räume für Mädchen etc. sowie jeweils darauf bezogene Öffnungszeiten der Einrichtung. Eine zusätzliche Bedeutung bekommen die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der sozialräumlich angelegten Kooperation mit Schule – als Ort für hortähnliche Betreuungsangebote über die Mittagszeit und/oder als außerschulischer Ort für Kooperationsangebote mit Ganztagsschule.

Eine Eingrenzung der Zielgruppen ist nicht möglich, da die Bedingungen der einzelnen Einrichtungen sehr unterschiedlich sind. Sie erreichen je nach Konzept und sozialer Lage des Einzugsgebiets sehr unterschiedliche junge Menschen. Kinder, junge Jugendliche und Schüler unabhängig von ihrer Herkunft können genauso bestimmend in Einrichtungen sein wie benachteiligte Jugendliche und/oder Jugendliche mit Migrationshintergrund. Die Mitarbeitenden sind im Gegensatz zur Jugendverbandsarbeit (→ *Jugendverbände*) überwiegend hauptberufliche Fachkräfte.

Neben der einrichtungsbezogenen Offenen Kinder- und Jugendarbeit gibt es mobile Formen, insbesondere in strukturschwachen und in ländlichen Gebieten (z.B. Spielmobile, Bauwagen als mobile Treffpunkte) und an der Schnittstelle zur Jugendsozialarbeit mit auffälligen Gruppen (Streetwork). Zu nennen sind auch Abenteuerspielplätze und Jugendfarmen, die sich an Jüngere wenden mit sehr naturbezogenen Ansätzen der Arbeit.

Rechtsgrundlage: § 11 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Deinet/Sturzenhecker (Hrsg.), Handbuch Offene Kinder- Jugendarbeit, 3. Aufl. 2005; *Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik*, Kinder- und Jugendhilfe in Ostdeutschland (Teil I), 2007

Mike Corsa

Öffentliche Fürsorge

➔ *Gesetzgebungskompetenz*

Mit „öffentlicher Fürsorge" wird eines der Sachgebiete beschrieben, das der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 74 Abs. 1 GG) unterliegt. Mit dem Begriff wird im Kern die öffentliche Hilfe bei wirtschaftlicher Notlage, d.h. insbesondere die Sozialhilfe erfasst. Er wird im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG) weit ausgelegt. Die öffentliche Fürsorge umfasst deshalb auch vorbeugende Hilfen, Hilfe bei anderen als wirtschaftlichen Notlagen, organisatorische Regelungen und Abgrenzungen bis hin zu Zwangsmaßnahmen gegen Hilfebedürftige oder Dritte. Das Merkmal „öffentlich" schließt nicht aus, dass auch Private (freie Träger) beteiligt werden.

Der Bund bezieht sich bei seiner Gesetzgebung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (➔ *Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe*) auf diesen Kompetenztitel. Durch den Wandel des Selbstverständnisses der Kinder- und Jugendhilfe von sozialer Kontrolle und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hin zur Förderung der Entwicklung junger Menschen unter stärkerer Betonung von Erziehung (➔ *Erziehung*) und Bildung (➔ *Bildung*) stößt der Bund jedoch zunehmend an die Grenzen seiner Gesetzgebungskompetenz. So hatte das BVerfG auf Antrag von Ländern und Städten bereits im Rahmen des sog. Subsidiaritätsstreits (➔ *Subsidiarität*) darüber zu entscheiden, ob die Jugendpflege als allgemeine Förderung junger Menschen noch unter dieses Sachgebiet fällt. Das Gericht hat dies im Hinblick auf den vorbeugenden Charakter der Jugendpflege unter dem Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs bejaht (BVerfG v. 18.7. 1967, BVerfGE 22, 180, 212). Auch das Kindergartenwesen (➔ *Kindertageseinrichtung*) hat das BVerfG der öffentlichen Fürsorge zugeordnet, weil dort fürsorgerische und bildungsbezogene Aufgaben untrennbar miteinander verbunden seien, der Schwerpunkt aber nach wie vor eine fürsorgende Betreuung mit dem Ziel einer Förderung sozialer Verhaltensweisen und damit präventiver Konfliktvermeidung sei (BVerfG v. 10.3. 1998, BVerfGE 97, 332).

Rechtsgrundlagen: Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Öffentliche Träger

➔ *Örtlicher Träger*, ➔ *Träger der Jugendhilfe*, ➔ *Überörtlicher Träger*, ➔ *Zweigliedrigkeit*,

Das SGB VIII kennt Träger der öffentlichen und der freien Kinder- und Jugendhilfe. Örtliche öffentliche Träger sind die kreisfreien Städte und die Kreise, also die

Gebietskörperschaften. Darüber hinaus können die Länder auch kreisangehörige Gemeinden als öffentliche Träger zulassen (§ 69 Abs. 2 SGB VIII, → *Örtlicher Träger*). Wer überörtlicher Träger ist, regelt das Landesrecht (§ 69 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII haben der örtliche öffentliche Träger ein Jugendamt (→ *Jugendamt*) und der überörtliche Träger ein Landesjugendamt (→ *Landesjugendamt*) zu errichten (§ 69 Abs. 3 SGB VIII). Das Jugendamt auf kommunaler Ebene ist eine sozialpädagogische Fachbehörde. Sie zeichnet sich gegenüber anderen Ämtern der kommunalen Verwaltung durch ihre besondere zweigliedrige Struktur aus (§ 70 Abs. 1 SGB VIII, → *Zweigliedrigkeit*). Diese besondere Organisationsform ergibt sich daraus, dass die zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung zu sichern (§ 1 SGB VIII), sich aus der Ableitung aus dem Elternrecht begründet und insofern die familiäre Erziehung ergänzt und unterstützt. Für die Kinder- und Jugendhilfe leitet sich daraus auch das Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl einer Einrichtung oder eines Angebots ab (→ *Wunsch- und Wahlrecht*). Entsprechend schlägt sich dies in der Trägerstruktur vor Ort nieder, die sich nach dem Prinzip der Pluralität zusammensetzt, also Träger unterschiedlicher Wertrichtungen umfasst (→ *Pluralität*). Ihr Anteil an den Einrichtungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe macht im Schnitt ca. 75% aus (in manchen Kommunen noch mehr), so dass folgerichtig die fachliche Gestaltung der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe auch von ihnen verantwortlich mit gestaltet und entschieden werden muss.

Das SGB VIII weist dem örtlichen öffentlichen Träger im Kern die Gesamtverantwortung und die Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe zu (§ 79 Abs. 1 SGB VIII, → *Jugendhilfeplanung*, → *Steuerungsverantwortung*).

Im Rahmen der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und angesichts neuer Herausforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe, vor allem im Zusammenspiel mit der Schule, haben sich in den Jugendämtern zum Teil Veränderungen in der Organisation ergeben. So sind in einigen Kommunen Jugendämter und Schulverwaltungsämter zusammengeführt worden. Dies ist eine Schlussfolgerung aus einer notwendigen intensiveren Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Auch ist der Zusammenschluss von Jugendamt und Sozialamt vorhanden. Andere Kommunen haben ein Amt für Kinder, Jugend und Familie geschaffen und Angebote und Leistungen in diesen gebündelt.

Überörtliche Träger werden durch Landesrecht bestimmt. Die Aufgaben des überörtlichen Trägers werden von den Landesjugendämtern wahrgenommen. Diese sind ebenfalls zweigliedrig organisiert. In den Bundesländern gibt es ein unterschiedliches Bild: Im Kern sind die Landesjugendämter als sog. nachgeordnete Behörden den Jugendministerien zugeordnet (→ *Überörtliche Träger*).

Die Aufgaben der Landesjugendämter sind in § 85 SGB VIII beschrieben. Sie konzentrieren sich im Kern auf die Beratung und Unterstützung der Jugendämter und auch der freien Träger bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung der Zusammenarbeit von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen, die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz der Kinder (sog. Heimaufsicht, → *Heimaufsicht*) und die Fortbildung von Mitarbeitern der Kinder und Jugendhilfe. Zugleich nehmen sie aber auch Aufgaben des Landes wahr, z.B.

die Abwicklung der Förderung von Maßnahmen und Trägern der Jugendhilfe. Über die Landesjugendhilfeausschüsse (➔ *Landesjugendhilfeausschuss*), in denen auch die freien Träger und die Kirchen vertreten sind, nehmen diese auch eine Anregungs- und Initiativfunktion wahr, insbesondere indem sie auf Handlungsbedarfe Hinweise und Vorschläge zur fachlichen Weiterentwicklung machen.

Rechtsgrundlagen: §§ 69 ff. SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, 3. Jugendbericht, 1972; *Münder* (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2006; *Santen/Marmir/Pluto/Seckinger/Zink*, Kinder- und Jugendhilfe in Bewegung – Aktion oder Reaktion?, 2003; *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006, §§ 69 ff.

Prof. Klaus Schäfer

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

➔ *Vereinbarung nach §§ 78a SGB VIII*

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist ein Vertrag über einen Gegenstand, der zum öffentlichen Recht gehört (➔ *Verwaltungsrechtsweg*). An einem solchen Vertrag ist mindestens ein Träger öffentlicher Gewalt beteiligt. Öffentlich-rechtliche Verträge können aber auch zwischen zwei Hoheitsträgern geschlossen werden. Ist ein Vertragspartner eine Privatperson, ersetzt der öffentlich-rechtliche Vertrag oft eine Regelung durch Verwaltungsakt. Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist in den §§ 54 ff. VwVfG und §§ 53 ff. SGB X geregelt. Ergänzend kommen die Vertragsvorschriften des BGB zur Anwendung (§ 61 SGB X, § 62 VwVfG).

Man spricht von einem koordinationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag, wenn zwei gleichgeordnete Träger öffentlicher Verwaltung an dem Vertrag beteiligt sind. Demgegenüber wird der subordinationsrechtliche Vertrag im Über-Unterordnungsverhältnis zwischen Behörde und Bürger geschlossen. Durch einen subordinationsrechtlichen Vertrag darf der Träger der Verwaltung nicht die rechtlichen Bindungen überwinden, die er ansonsten bei einseitig hoheitlichem Handeln beachten müsste. Daher kommt ein solcher Vertrag letztlich nur in Bereichen zur Geltung, wo der Behörde Ermessen eingeräumt ist (im Sozialleistungsrecht s. § 53 Abs. 2 SGB X).

Ein rechtlich unzulässiger öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nichtig (§ 58 SGB X, § 59 VwVfG).

Im Kinder- und Jugendhilferecht werden öffentlich-rechtliche Verträge im Bereich der Zuwendungsverträge nach § 74 SGB VIII sowie bei den Verträgen nach §§ 78a ff. SGB VIII geschlossen.

Rechtsgrundlagen: §§ 54 ff. VwVfG; §§ 53 ff. SGB X.

Weiterführender Hinweis:
Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2006, § 14

Christian Grube

Opferentschädigung

Nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), in Kraft getreten am 15.5. 1976, haben Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, einen Anspruch auf Versorgung. Dieser Anspruch richtet sich nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Neben Heil- und Krankenbehandlung kommen als weitere Ansprüche bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25% Rentenansprüche in Form einer Ausgleichsrente bis hin zu einer Grundrente nach dem BVG in Frage. Ferner ist eine Hinterbliebenenversorgung für Waisen möglich.

Mit dem OEG wurde erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland eine staatliche Entschädigung für die Opfer von Gewalttaten geschaffen. Für die Betroffenen ist vor allem von Bedeutung, dass nur die Gewalttat nachgewiesen werden muss, nicht aber eine Verurteilung des Täters erforderlich ist. Kinder und Jugendliche gelangen als Opfer von Gewalttaten in die Betreuung der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII (➔ *Hilfen zur Erziehung*). Ursächlich sind einerseits persönlich erlittene Gewalt – häufig in Form sexueller Übergriffe – oder als Angehörige von Opfern. Neben immateriellen Hilfen, z.B. Therapien, ist auch eine finanzielle Entschädigung durch Grund- oder Ausgleichsrente auf der Basis des BVG möglich. Bei einem sog. Kausalzusammenhang zwischen der Gewalttat und der erzieherischen Hilfe kann für Kinder eine Erziehungsbeihilfe nach dem BVG gezahlt werden. Diese kann die gesamten Kosten der Erziehung umfassen.

Nach einer verhaltenen Anlaufphase des Gesetzes bis Ende der 90er Jahre sollte ein Erlass des damaligen Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 15.11. 1999 vermutete Informationsdefizite bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe beseitigen. Ergänzend zum knappen Gesetzestext von derzeit 13 Paragrafen enthielt dieser Erlass Vorschläge für das Vorgehen der Versorgungsämter, der Hauptfürsorgestellen und der Jugendämter in Verfahren nach dem OEG. Diese Informationen für die Jugendämter und auch die Arbeit der Opferhilfeorganisation „Weißer Ring“, der als bundesweit tätiger Verein den Opfern von Gewalttaten Beratung vermittelt und bei den oft schwierigen und belastenden Verfahren zur Ermittlung und Verurteilung der Täter und zum Erhalt einer Entschädigung unterstützt, haben seit der Jahrtausendwende zu einem sprunghaften Anstieg der Anträge auf Opferentschädigung geführt. Letztlich ist dies auch ein Hinweis darauf, dass im Rahmen der Hilfe zur Erziehung viele junge Menschen Opfer von tätlichen Angriffen – z.B. durch sexuellen Missbrauch – oder Angehörige solcher Opfer sind.

So erfreulich die Situation für die Betroffenen dadurch ist, dass sich die Jugendämter um die Wahrung und Geltendmachung der Ansprüche bemühen, ist doch bedenklich, dass angespartes Vermögen aus der Grund- oder Ausgleichsrente von den Hauptfürsorgestellen bei der Berechnung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG leistungsmindernd angerechnet wird. Die Rechtsprechung durch die Verwaltungsgerichte hat diese Vorgehensweise leider bestätigt. Hier wäre es zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber klare Regelungen zugunsten der Betroffenen schaffen würde.

Rechtsgrundlagen: Opferentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz

Hans-Werner Pütz

Örtliche Zuständigkeit

→ *Zuständigkeit*

Örtlicher Träger

→ *Föderalismusreform*, → *Überörtlicher Träger*

Das SGB VIII unterscheidet hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern (§ 69 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Dabei weist es die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe in der Vorschrift über die sachliche Zuständigkeit (§ 85 SGB VIII) jeweils örtlichen und überörtlichen Trägern zu (→ *Zuständigkeit*).

Örtliche Träger sind nach § 69 Abs. 1 S. 2 SGB VIII die Kreise (→ *Landkreise*) und kreisfreien Städte (→ *Kreisfreie Städte*). Landesrecht kann darüber hinaus regeln, dass auch kreisangehörige Gemeinden (→ *Kreisangehörige Gemeinden*) auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII gewährleistet ist. Es bestimmt dann auch, in welcher Weise die Erfüllung dieser Aufgaben in den anderen Gemeinden des Kreises sichergestellt wird, falls der Kreis dazu nicht in der Lage ist (§ 69 Abs. 2 SGB VIII). Von dieser Möglichkeit hat vor allem das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt (§ 69 Abs. 3 SGB VIII), das nach § 70 Abs. 1 SGB VIII zweigliedrig zu organisieren ist (→ *Jugendamt*).

Die konkrete Bestimmung der örtlichen Träger unmittelbar durch den Bundesgesetzgeber führt dazu, dass die kommunalen Gebietskörperschaften durch bundgesetzliche Aufgabenregelungen unmittelbar finanziell belastet werden, aber aufgrund der Finanzverfassung des Grundgesetzes einen Mehrbelastungsausgleich weder vom Bund noch von den Ländern erhalten. Deshalb ist im Rahmen der Föderalismusreform in Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG das Verbot aufgenommen worden, den kommunalen Gebietskörperschaften (unmittelbar) Aufgaben durch Bundesrecht zuzuweisen. Zwar bleiben bereits bestehende bundesrechtliche Regelungen, zu denen § 69 Abs. 1 SGB VIII zählt, in Kraft (Art. 125a Abs. 1 GG). Andererseits wird der Bund an der Bestimmung neuer oder Erweiterung bereits bestehender kostenrelevanter Aufgaben gehindert. Um dem Bund deshalb wieder den notwendigen gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum zu verschaffen, wird der Gesetzgeber im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes bis zum Ende des Jahres 2008 die Vorschrift über die Bestimmung der örtlichen Träger streichen und diese Regelung den Ländern überlassen. Weisen sie ihrerseits die Aufgaben des örtlichen Trägers den kommunalen Gebietskörperschaften zu, dann wird dadurch im Verhältnis zu ihnen die Verpflichtung der Länder zum Mehrbelastungsausgleich (sog. Konnexitätsprinzip) ausgelöst (→ *Finanzierung*).

Im Rahmen der Föderalismusreform wurden den Ländern Abweichungsrechte im Hinblick auf die bundesrechtlichen Vorschriften über die Behördeneinrichtung zugestanden (Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG). Unter Behördeneinrichtung wird nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur nicht nur die Errichtung von Behörden verstanden, sondern auch die Festlegung des näheren Aufgabenkreises sowie die Bestimmung der örtlichen, sachlichen und funktionellen Zuständigkeit.

Deshalb können die Länder ohne Weiteres den Aufgabenzuschnitt der örtlichen Träger ändern. Mit einer Verlagerung auf die überörtlichen Träger ist jedoch nicht zu rechnen, eher umgekehrt mit einer Verlagerung überörtlicher Aufgaben auf die örtlichen Träger sowie mit organisatorischen Änderungen im Hinblick auf die Struktur der Jugendämter.

Rechtsgrundlagen: §§ 69, 85 SGB VIII

Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner

Partizipation

→ *Beteiligung*

Pauschalierte Kostenbeteiligung

→ *Kostenbeitrag*, → *Teilnahmebeitrag*

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1 und 3 SGB VIII und der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22–24 SGB VIII können gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Nach der Vorschrift kann Landesrecht für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Tagespflege eine Staffelung der Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge vorschreiben oder selbst festsetzen. Ohne landesrechtliche Regelung muss jeder Jugendhilfeträger für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen oder Tagespflege selbst Teilnahmebeiträge oder pauschalierte Kostenbeiträge festsetzen.

I.d.R. werden für die Angebote der Jugendarbeit und der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie Teilnahmebeiträge und für den Besuch einer Tageseinrichtung oder die Betreuung in einer Tagespflegestelle nach Einkommensgruppen gestaffelte Kostenbeiträge pauschal festgesetzt und gefordert. Die Staffelung ist auch nach der Zahl der Kinder oder der Familienangehörigen möglich. Bei einer Staffelung nach dem Einkommen darf die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz nicht als Einkommen berücksichtigt werden (§ 90 Abs. 1 S. 4 SGB VIII).

Sehen sich die Eltern oder sieht sich der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil aufgrund der individuellen finanziellen Situation nicht in der Lage, den Kostenbeitrag zu leisten, besteht die Möglichkeit, den Erlass bzw. die Reduzierung des Beitrags zu beantragen. Nach § 90 Abs. 3 S. 1 SGB VIII soll der Teilnahmebeitrag oder Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Jugendhilfeträger übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Elternteil und dem Kind nicht zuzumuten ist. Machen Eltern oder Elternteile von der Möglichkeit des Abs. 3 Gebrauch, hat der Jugendhilfeträger zu ermitteln, in welcher Höhe eine Heranziehung möglich ist. Soweit Landesrecht keine andere Regelung trifft, ist die zumutbare Belastung nach den §§ 82–85, 87 und 88 SGB XII und seit 1.1. 2007 auch nach § 92a SGB XII zu ermitteln.

Nach § 92a SGB XII kann neben dem Kostenbeitrag vom Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze bei Betreuung außerhalb des Elternhauses auch der Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze in Höhe der durch die Betreuung entstehenden häuslichen Ersparnis verlangt werden. Wird das Kind mit Beköstigung betreut, können i.d.R. 15% des Familienzuschlags nach § 85 SGB XII als erzielte Ersparnis und somit als festzusetzender Kostenbeitrag angenommen werden.

Rechtsgrundlagen: § 90 SGB VIII; §§ 82–88, 92a SGB XII

Weiterführender Hinweis:
Internet: www.lvr.de/Jugend/Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenheranziehung

Hans-Werner Pütz

Personensorge

→ *Sorgerecht*

Personensorgeberechtigte

→ *Gesetzliche Vertretung*, → *Sorgerecht*

Persönliche Eignung

→ *Fachkräftegebot*

Persönliches Budget

Als „persönliches Budget" wird i.d.R. eine Geldleistung bezeichnet, die anstelle von konkreten Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung von einem oder mehreren Sozialleistungsträgern zur Verfügung gestellt wird. Sind mehrere Sozialleistungsträger beteiligt, wird von einem trägerübergreifenden persönlichen Budget gesprochen. In begründeten Fällen kann das Budget in Form eines Gutscheins gewährt werden. Der Mensch mit Behinderung soll sich damit die notwendigen Leistungen zur Teilhabe – z.B. Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII) oder Sozialassistenz, Einzelfallhilfe und Ferienbetreuung (§ 35a SGB VIII) – selbst beschaffen und individuell gestalten können.

Die Höhe des persönlichen Budgets ist so zu bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Sie soll die Höhe der Kosten aller bisher individuell festgestellten konkreten Leistungen nicht überschreiten (§ 17 Abs. 3 SGB IX). Die Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Budgetbemessung sind regional unterschiedlich.

Um die zweckentsprechende Verwendung des persönlichen Budgets sicherzustellen, wird zwischen dem Antragsteller und dem Beauftragten der/des Sozialleistungsträger/s eine Zielvereinbarung geschlossen. In der Zielvereinbarung sollen Regelungen für die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele, die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten Bedarfs sowie die Qualitätssicherung getroffen werden. Die Zielvereinbarung kann von den Vertragspartnern mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden, wenn ihnen die Fortsetzung nicht zumutbar ist. Für den Antragsteller kann sich ein wichtiger Grund aus der persönlichen Lebenssituation ergeben, für den Beauftragen aus dem Fehlen von Nachweisen zur Bedarfsdeckung und der Qualitätssicherung. Ansonsten gilt die Zielvereinbarung für die Dauer der Bewilligung des persönlichen Budgets (§ 4 BudgetV)

Leistungen zur Teilhabe können nur auf Antrag als persönliches Budget gewährt werden. Antragsberechtigt ist der Leistungsberechtigte. Eltern können es für ihre behinderten Kinder z.B. für Einzelfallhilfe, Sozialassistenz oder Ferienbetreuung beantragen. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach der Budgetverordnung.

Bis zum 31.12. 2007 wurde das persönliche Budget in Modellvorhaben erprobt. Seit dem 1.1. 2008 ist es eine mögliche Leistungsform für alle Menschen mit Behinderung. Für den Bereich der Jugendhilfe spielt es in den Modellregionen nach dem Zwischenbericht der Bundesregierung vom 21.12. 2006 (BT-Drucks. 16/

3983, 48) für einen von 243 Budgetnehmern eine Rolle. Fünf Budgetnehmern wurde Schulassistenz bzw. Schulbegleitung im Bereich der Sozialhilfe als persönliches Budget gewährt.

Rechtsgrundlagen: § 35a SGB VIII; §§ 57, 61 Abs. 2 S. 3 SGB XII; § 17 SGB IX; Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2–4 SGB IX (Budgetverordnung)

Weiterführende Hinweise:
Münder (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 35a Rn. 71 ff.; *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006, vor 35a Rn. 27

Marie-Luise Schiffer-Werneburg

Pflegefamilie

→ *Pflegeperson*

Pflegegeld

→ *Bereitschaftspflege*, → *Pflegeperson*, → *Sonderpflegestellen*, → *Verwandtenpflege*, → *Vollzeitpflege*

Als Pflegegeld werden in der Praxis der Jugendhilfe allgemein die finanziellen Zuwendungen bezeichnet, die gem. § 39 SGB VIII ergänzend zur Unterbringung des Kindes bei einer Pflegeperson gewährt werden, um dessen Lebensunterhalt in der Pflegefamilie sicherzustellen.

Beim Pflegegeld handelt es sich um eine unselbstständige Annexleistung (→ *Annexleistung*), die nur als „Anhängsel" zu den pädagogischen Hauptleistungen nach §§ 33, 34, 35a oder 41 SGB VIII erbracht werden kann. Es setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen zur Deckung des Unterhalts, die die gesamten regelmäßig wiederkehrenden Kosten für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Lernmittel, Taschengeld etc. abdecken sollen, und den Kosten der Erziehung (auch als „Erziehungsbeitrag" bezeichnet), die die erzieherische Leistung der Pflegeperson ansatzweise finanziell honorieren sollen.

Das Pflegegeld soll durch laufende Leistungen gedeckt werden, die i.d.R. in einem monatlichen Pauschalbetrag im Voraus zu gewähren sind. Höhe und Zahlungsmodus werden durch die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (→ *Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge*) gibt für den Bereich der Familienpflege jährlich aktualisierte Empfehlungen zur Orientierung heraus, die nach Altersgruppen gestaffelt sind. Dennoch ist die Spannbreite der monatlichen Pflegegelder in der örtlichen und regionalen Praxis groß und variiert je nach Pflegeform. Für Sonderpflegestellen und Bereitschaftspflegestellen wird i.d.R. ein erhöhtes Pflegegeld gewährt. Hingegen kann das Pflegegeld bei unterhaltspflichtigen Verwandten angemessen gekürzt werden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen Pflegepersonen auch ihre nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und hälftig zu einer angemessenen Alterssicherung erstatten. Zusätzlich zu den laufenden Leistungen können einmalige Beihilfen und Zuschüsse

gewährt werden, etwa für die Erstausstattung der Pflegestelle, Urlaubsreisen, Kommunion, den Besuch einer Kindertagesstätte, Nachhilfeunterricht etc.

Das Pflegegeld wird i.d.R. direkt an die Pflegeeltern bezahlt. Anspruchsberechtigt ist jedoch nach der überwiegenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung der Inhaber des Hauptanspruchs, d.h. bei der Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII die Personensorgeberechtigten (➔ *Personensorgeberechtigte*), bei Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (➔ *Eingliederungshilfe*) der junge Mensch selbst. Beruht die Familienpflege auf einer Eingliederungshilfe, können die Pflegeeltern das Pflegegeld im Namen des Kindes bzw. Jugendlichen selbst geltend machen (§ 1688 Abs. 1 S. 2 BGB). In allen anderen Fällen bedarf es dazu einer ausdrücklichen Bevollmächtigung der Personensorgeberechtigten bzw. des jungen Volljährigen, um die Pflegeeltern zur Geltendmachung der Leistungen nach § 39 SGB VIII zu ermächtigen.

Rechtsgrundlage: § 39 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Deutscher Verein, Weiterentwickelte Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) für das Jahr 2008, NDV 2007, 439; *Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.*, Gutachten des DIJuF v. 18.1. 2007 im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und zu einer angemessenen Alterssicherung bei allgemeiner Familienpflege (§ 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII), www.deutscher-verein.de/04-gutachten/pdf/Gutachten_Vollzeitpflege_DIJuF_18%2001%2007.pdf; *Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.*, DIJuF-Rechtsgutachten v. 9.3. 2004, JAmt 2004, 185

Marion Küfner

Pflegekinderdienst

➔ *Pflegegeld*, ➔ *Pflegeperson*, ➔ *Vollzeitpflege*

Der Pflegekinderdienst ist ein spezialisierter Fachdienst für den Bereich Vollzeitpflege, der in den meisten Jugendämtern eingerichtet ist. Er ist i.d.R. mit allen Aufgaben betraut, die im Bereich der Pflegekinderhilfe anfallen, von der Werbung und Auswahl geeigneter Pflegepersonen über deren Vorbereitung, Fortbildung und fachlicher Begleitung bis hin zur Förderung der Zusammenschlüsse von Pflegepersonen und der Aufsicht über das Pflegeverhältnis, während die Arbeit mit der Herkunftsfamilie *(➔ Herkunftsfamilie)* meist dem Allgemeinen Sozialen Dienst *(➔ Allgemeiner Sozialer Dienst)* zugeordnet ist. Häufig fallen auch die Bereitschafts-, Tages- und Adoptionspflege in den Aufgabenbereich des Pflegekinderdienstes.

Allerdings sind die Organisationsstrukturen der Jugendämter regional sehr verschieden. Mancherorts wird auf eine Ausdifferenzierung des Pflegekinderbereichs gesetzt, indem ihm etwa die Betreuung der Herkunftsfamilie zugeordnet wird oder eine Konzentration auf die zeitlich begrenzte und die auf Dauer angelegte Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII stattfindet. In anderen Jugendämtern macht sich eine Tendenz zur Entspezialisierung bemerkbar. Eine Auflösung des Spezialdienstes bei gleichzeitiger Integration seiner Funktionen in den Allgemeinen Sozialen Dienst

erscheint im Hinblick auf dessen umfangreiches Aufgabenspektrum und die Bedeutung der Qualität der Pflegekinderarbeit für die weitere Lebensperspektive des Kindes bzw. Jugendlichen nicht unbedenklich.

Anders als sonst in der Hilfelandschaft dominieren im Bereich der Pflegekinderhilfe die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In den letzten Jahren werden jedoch vermehrt auch freie Träger *(➔ Freie Träger)* mit den Funktionen betraut, indem entweder die gesamte Aufgabenpalette – mit Ausnahme der hoheitlichen Funktionen – oder einzelne Aufgaben, wie etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder der Qualifizierung von Pflegeeltern, auf sie übertragen wird. Dies gilt insbesondere für spezialisierte Angebote der Vollzeitpflege (Sonderpflegestellen, ➔ *Sonderpflegestellen*).

Weiterführender Hinweis:
Blandow, Pflegekinder und ihre Familien, Geschichte, Situation und Perspektiven des Pflegekinderwesens, 2004, S. 106 ff.

Marion Küfner

Pflegeperson

➔ *Pflegegeld*, ➔ *Verwandtenpflege*, ➔ *Vollzeitpflege*

Nach der Legaldefinition in § 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist Pflegeperson, wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnimmt. Als Pflegeperson kommt grundsätzlich jede volljährige Person unabhängig von Familienstand und -konstellation in Betracht: verheiratete wie unverheiratete Paare, gleichgeschlechtliche Lebenspartner, alleinlebende wie in Haushaltsgemeinschaften lebende Personen, jeweils mit oder ohne (eigene) Kinder. Die Pflegeperson kann aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis stammen oder eine fremde Person sein, die sich entscheidet, einem Kind für begrenzte Zeit oder auf Dauer das Aufwachsen in familiärem Rahmen zu ermöglichen, sei es aus humanitären, professionellen oder finanziellen Beweggründen. Aufgrund der Zunahme hochbelasteter Pflegekinder sind auch die Anforderungen an die Eignung der Pflegepersonen gestiegen. Die Gewinnung geeigneter Pflegepersonen stellt eines der zentralen Probleme in der Praxis der Pflegekinderhilfe dar.

Die Pflegeperson übernimmt die Versorgung und Erziehung des Kindes außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege. Dies kann im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung *(➔ Hilfen zur Erziehung)* oder auf der Grundlage einer privaten Vereinbarung erfolgen. Im ersten Fall ist die Pflegeperson Leistungserbringer, wobei sie insofern eine Sonderstellung einnimmt, als sich der Hilfealltag im privaten Raum der Familie vollzieht. Das Jugendamt prüft ihre Eignung und übt die Aufsicht über das Pflegeverhältnis aus (§ 37 Abs. 3 SGB VIII). Die Pflegeperson erhält Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sowie einen gewissen Betrag als Anerkennung für ihre erzieherische Leistung (§ 39 SGB VIII). In der Praxis wird das Pflegegeld häufig direkt an die Pflegeperson gezahlt. Rechtlich hat sie darauf keinen Anspruch. Vielmehr steht der Anspruch den Personensorgeberechtigten zu, die ihn im Rahmen eines Pflegevertrags an die Pflegeperson abtreten oder ihr eine entsprechende Vollmacht zur Geltendmachung gegenüber dem Jugendamt erteilen (jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis, ➔ *Dreiecksverhältnis, jugendhilferechtliches*).

Handelt es sich um ein privates Pflegearrangement, das ohne Zutun des Jugendamts zustande kommt, können finanzielle Leistungen nur über Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen werden. Um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen durch die erzieherischen und räumlichen Verhältnisse bei der Pflegeperson gewährleistet ist, bedarf sie in der Regel einer Pflegeerlaubnis, sofern sie nicht mit dem Kind bzw. Jugendlichen verwandt ist (§ 44 SGB VIII).

Unabhängig von der rechtlichen Einordnung und Erlaubnispflicht besteht ein Anspruch der Pflegeperson auf Beratung und Unterstützung gegenüber dem Jugendamt (§ 37 Abs. 2 SGB VIII). Außerdem ist die Pflegeperson regelmäßig zur Ausübung der Alltagssorge ermächtigt ist (§ 1688 Abs. 1 BGB). Wenn das Pflegeverhältnis auf längere Zeit angelegt ist, kann das Familiengericht auch weitere sorgerechtliche Befugnisse auf sie übertragen (§ 1630 Abs. 3 BGB) oder die Pflegeperson zum Ergänzungspfleger *(→ Pflegschaft)* oder Vormund *(→ Vormund)* für das Kind bestellen.

Rechtsgrundlagen: §§ 27, 33, 44 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Schindler, Pflegeerlaubnis: ein Thema für das Jugendamt!, JAmt 2004, 169

Marion Küfner

Pflegschaft

→ *Amtspflegschaft*

Unter Pflegschaft allgemein versteht man im deutschen Rechtssystem die gesetzliche Vertretung einer oder mehrerer natürlicher Personen in bestimmten personen- oder sachbezogenen Angelegenheiten durch einen Pfleger, wenn der oder die Betroffenen nicht in der Lage sind, ihre rechtlichen Interessen selbst wahrzunehmen bzw. ein bereits vorhandener gesetzlicher Vertreter von der Vertretung ausgeschlossen ist. Sowohl im BGB (§§ 1909 ff., §§ 1960 ff.) als auch in anderen Gesetzen (z.B. FGG, GBO, BauGB, StPO) sind unterschiedliche Fallgestaltungen der Pflegschaft geregelt. Die Pflegschaft, die ihren Ursprung im römischen Recht hat, stellt ein Instrument staatlicher Fürsorge dar. Die wichtigsten Arten der Pflegschaft im Kinder -und Jugendhilferecht sind die Ergänzungspflegschaft für Minderjährige (§ 1909 BGB) und die Pflegschaft für eine Leibesfrucht (§ 1912 BGB).

Die Ergänzungspflegschaft für Minderjährige wird in den Fällen angeordnet, in denen die Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil oder ein bereits bestellter Vormund aus tatsächlichen (z.B. wegen Krankheit, Haft,) oder rechtlichen Gründen (z.B. bei Ruhen oder teilweisem Entzug der elterlichen Sorge, Testament im Falle der Zuwendungspflegschaft in § 1909 Abs. 1 S. 2 BGB) an der gesetzlichen Vertretung des Minderjährigen in Teilbereichen gehindert sind. Dies unterscheidet sie von der Vormundschaft (→ *Vormund*), die die gesetzlich festgelegte, dauernde und umfassende, der elterlichen Sorge entsprechende Vertretungsbefugnis und -verpflichtung darstellt. Abzugrenzen ist sie ferner von der Betreuung (§ 1896 ff. BGB), die für psychisch kranke oder behinderte Volljährige vorgesehen ist und von der Beistandschaft (→ *Beistandschaft*), die in den in § 1712 BGB geregelten Fallgestaltungen der Pflegschaft vorgeht.

Für alle Pflegschaften gelten grundsätzlich die Vorschriften über die Vormundschaft entsprechend. Somit ist i.d.R. sowohl für die Anordnung der Pflegschaft als auch die Bestellung und Beaufsichtigung des Pflegers das Vormundschaftsgericht (→ *Vormundschaftsgericht*) zuständig. Für die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Ergänzungspflegschaft für die Eltern ist nach h.M. das Familiengericht (→ *Familiengericht*) zuständig. Über eine Nachlasspflegschaft entscheidet ausschließlich das Nachlassgericht (§ 1961 BGB).

Laut Gesetz sollen zum Pfleger vorzugsweise Einzelpersonen bestellt werden. Im Falle der Ergänzungspflegschaft können, soweit es keine geeigneten Privatpersonen gibt, unter bestimmten Voraussetzungen auch Vereine bestellt werden. (§§ 1915 BGB i.V.m. § 1791a BGB, § 54 SGB VIII). Es handelt sich dann um eine Vereinspflegschaft. Wird als Ergänzungspfleger das Jugendamt bestellt, weil keine geeignete Einzelperson vorhanden ist (§ 1915 BGB i.V.m. § 1791b BGB, § 55 SGB VIII), spricht man von Amtspflegschaft.

Die Pflegschaft endet entweder kraft Gesetz durch Beendigung der elterlichen Sorge oder Vormundschaft, durch Geburt (im Falle des § 1912 BGB) oder durch Erledigung der Aufgabe, für die sie bestand. Außerdem endet sie durch Aufhebung des Vormundschaftsgerichts, wenn der Grund für ihre Anordnung wegfällt.

Rechtsgrundlagen: §§ 1909, 1911 ff., 1960 ff. BGB

Weiterführender Hinweis:
Oberloskamp (Hrsg.), Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 2. Aufl. 1998

Dr. Bärbel Wehr

Planung

→ *Hilfeplanung*, → *Jugendhilfeplanung*

Alltagssprachlich wird mit Planung das Bestreben gekennzeichnet, dem Handeln dadurch eine intentionale Struktur zu geben, dass das Handeln auf ein Ziel ausgerichtet wird, alternative Handlungsmöglichkeiten im Hinblick auf eine möglichst optimale Zielerreichung gewichtet werden und die dementsprechend ausgewählten Handlungsoptionen in eine zielbezogene logische Reihenfolge gebracht werden. Die Absicht einer möglichst rationalen Handlungsstrukturierung – Reduktion von Ungewissheit durch vorausschauendes Denken – prägt auch das Planungshandeln in der Sozialen Arbeit. Angesichts der nicht eindeutigen und verlässlichen Ursache-Wirkungs-Bezüge in sozialen Konstellationen und der damit einhergehenden strukturellen Ungewissheit geht jedoch die Erwartung in Richtung technischer Planbarkeit von Handlungen in der Sozialen Arbeit fehl. Zwar gehen in Handlungskalküle der Sozialen Arbeit auch empirisch geprüfte Kenntnisse über Wahrscheinlichkeitszusammenhänge ein, jedoch muss Planung hier deutlicher konturiert werden als ein methodisch strukturierter, prozesshafter, reflexiver, auf kontinuierlicher Evaluation aufbauender Modus der gezielten Konstituierung von Zielen und darauf ausgerichteten Handlungsschritten (reflexiver statt technisch geprägter Planungsbegriff).

Der Begriff der strukturierten und strukturierenden, räumlich und/oder zeitlich von anderen Handlungsformen getrennten Planung bezieht sich in der Sozialen Arbeit auf drei Handlungsebenen:

- infrastrukturelle Handlungsebene: In prozesshaften Verfahren der fachlichen und fachpolitischen Willensbildung und Entscheidungsvorbereitung werden Fragen der angemessenen Versorgung von Personengruppen mit Angeboten der sozialen Unterstützung und Förderung erörtert (Sozial-/Jugendhilfeplanung);
- individuelle Handlungsebene: Hier geht es um die gezielte Erörterung eines individuellen Hilfebedarfs und um die Erarbeitung von darauf abgestimmten Hilfestrategien, die zur effektiven Bewältigung des jeweils individuellen Problems eingesetzt werden sollen (Hilfeplanung);
- organisationsbezogene Handlungsebene: Prozesse in Organisationen werden überprüft und strukturiert mit dem Ziel einer effektiven und wirtschaftlichen Gestaltung des Organisationsrahmens, innerhalb dessen die Aktivitäten der Sozialen Arbeit stattfinden (Management). In strukturierten Verfahrensweisen der Reflexion werden Impulse vermittelt, durch die eine Organisation und die in ihr wirkenden Mitglieder in die Lage versetzt werden sollen, ihre Leistungsfähigkeit zu verbessern (Organisationsentwicklung).

Diese drei Ebenen von Planung in der Sozialen Arbeit als einer eigenen Reflexions- und Strukturierungsform sind über mehrere Linien inhaltlich und methodisch miteinander vermittelt: Erkenntnisse aus den individuellen Hilfeplanung gehen in die Infrastrukturplanung ein, in der Infrastrukturplanung werden Impulse zur Organisationsentwicklung vermittelt, Organisationen müssen sich reflexiv auf veränderte Hilfeanforderungen einstellen etc. Planung wird somit zu einem Bestandteil eines komplexen methodischen Handelns, das alle drei Gestaltungsebenen und deren Wechselbezüge einbezieht.

Rechtsgrundlagen: § 36 SGB VIII (Hilfeplanung); §§ 79, 80 SGB VIII (Infrastrukturplanung)

Weiterführender Hinweis:
Merchel, Planung, in *Otto/Thiersch* (Hrsg.), Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik, 2. Aufl. 2001, S. 1364–1374

Prof. Dr. Joachim Merchel

Pluralität

→ *Freie Träger*, → *Trägerautonomie*, → *Träger der Jugendhilfe*, → *Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe*

Das Gesetz sieht in § 3 Abs. 1 SGB VIII ausdrücklich eine Tätigkeit von verschiedenen Trägern mit unterschiedlichen Wertorientierungen, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen vor. Die Trägervielfalt auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe schafft eine Verteilung der Macht in diesem wichtigen Bereich öffentlich verantworteter Erziehung. Die Tätigkeit freier Träger ist Ausdruck von persönlicher und organisatorischer Freiheit und der Pluralität in der Gesellschaft. Die Bürger sollen auch im sozialen Bereich zwischen verschiedenen Angeboten wählen können.

Wären hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, ein bestimmtes Leistungsangebot anzunehmen, müssten sie die handlungsleitenden Vorstellungen des oder der Helfenden als handlungsleitend für ihre Entwicklung akzeptieren. Dass die handlungsleitenden Vorstellungen der real Helfenden erheblich gestaltend auf die Hilfebedürftigen einwirken, ist gerade bei Erziehungsprozessen unvermeidlich und wohl auch notwendig. Weil Menschen aber niemals schlicht zum Objekt staatlichen Handelns werden dürfen, muss auch in den Situationen, in denen sie auf Hilfe entscheidend angewiesen sind, möglichst viel Steuerungsmacht bei ihnen verbleiben. Diesem dient das Recht der Leistungsberechtigten, zwischen verschiedenen Angeboten verschiedener real vorhandener Anbieter von Hilfe auszuwählen. Sinnvoll kann dieses Wahlrecht erst dann sein, wenn es auf die Wahl zwischen Verschiedenem zielt. Die Pluralität des Angebots ist deshalb ein notwendiger Bestandteil eines verfassungskonformen Angebots von Kinder- und Jugendhilfe und dient in erster Linie den leistungsberechtigten jungen Menschen und Sorgeberechtigten *(→ Leistungsberechtiger)*.

Zu sichern ist die Pluralität des Angebots nur dann, wenn die freien Träger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Handlungsspielräume haben. Hierzu benötigen sie zunächst einmal eigene Ziele und Grundüberzeugungen. Erst mit diesen können die gleichermaßen notwendigen finanziellen und organisatorischen Handlungsspielräume sinnvoll genutzt werden. Zur Sicherung dieser Handlungsspielräume ist es erforderlich, dass insbesondere öffentliche Träger der Jugendhilfe, aber auch andere öffentliche Stellen planvoll darauf verzichten, ihre finanzielle und organisatorische Überlegenheit gegenüber insbesondere kleineren freien Träger auszuspielen. In der Praxis gelingt dies nicht immer. Freie Träger selbst können einen wesentlichen Beitrag zur tatsächlichen Pluralität des Angebots dadurch leisten, dass sie ihre besonderen Fähigkeit öffentlich transparent machen.

Rechtsgrundlage: § 3 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:

Articus, Die Zukunft der Partnerschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, NDV 1998, 371; *Bernzen*, Die rechtliche Stellung der freien Jugendhilfe, 1993; *Bender*, Zum Verhältnis der öffentlichen Jugendhilfe zu den Trägern der freien Jugendhilfe nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 11.8. 1961, DVBl. 1963, 87; *Happe*, Ungelöste Probleme im neuen Jugendhilferecht, JuWo 1994, 33; *Neumann*, Rechtsstellung der Träger der freien Jugendhilfe aus verfassungsrechtlicher und jugendhilferechtlicher Sicht, JuWo 1993, 140

Prof. Dr. Christian Bernzen

Polizei

→ *Jugendstrafrecht*, → *Kindeswohlgefährdung*

Der Begriff der Polizei ist äußerst vielschichtig; jedenfalls handelt es sich um ein Exekutivorgan. Zwar gibt es auch die Bundespolizei (z.B. Bundesgrenzschutz), doch sind die klassischen Polizeiaufgaben durch die Bundesländer in eigenen Polizeigesetzen geregelt, die teilweise sehr unterschiedlich sind. Klassisch ist die Unterteilung der Aufgaben in gefahrabwehr-/ordnungsrechtliche Aufgaben und die Aufgaben der Strafverfolgung. Die direkte Gefahrenabwehr vor Ort obliegt regelmäßig

der Polizei. Daneben gibt es die ordnungsbehördliche Gefahrenabwehr „vom Schreibtisch aus", die den jeweils zuständigen allgemeinen oder besonderen Ordnungsbehörden obliegt.

In der Jugendhilfe gibt es eine Vielzahl von Berührungspunkten mit der Polizei. Im 4. Abschnitt des SGB VIII – Gesamtverantwortung, Jugendhilfe – ist deshalb auch in § 81 Nr. 7 geregelt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der Polizei im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenarbeiten. In den meisten Ausführungsgesetzen zum SGB VIII ist die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und der Polizei noch genauer bestimmt (z.B. § 26 LKJHG Baden-Württemberg). Zudem gibt es unterschiedliche Modellprojekte, in denen verschiedene Institutionen, die mit Jugendlichen zu tun haben, zusammenarbeiten, wie beispielsweise das Projekt „Kooperation Polizei, Jugendhilfe, Sozialarbeit (PJS)" in Nürnberg oder die im hessischen Gewaltpräventionsprogramm vorgesehene Teambildung zwischen Polizei, Schule und Jugendhilfe.

Eine besondere Bedeutung kommt einer effektiven und effizienten Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei bei der Abschätzung von Kindeswohlgefährdungen zu. In § 8a Abs. 4 SGB VIII ist die Inanspruchnahme der Polizei durch das Jugendamt direkt vorgesehen, soweit diese zur Abwendung der Gefährdung notwendig ist.

In einzelnen Bundesländern wurden zudem die Aufgaben des Jugendschutzes auf die Polizei übertragen (§ 1 Jugendrechtsübertragungsgesetz M-V, § 24 Abs. 4 AG-KJHG Rheinland-Pfalz). In Bundesländern, in denen die Zuständigkeit nicht direkt geregelt ist, ist jedenfalls von einer Zuständigkeit im Rahmen der polizeilichen Generalklausel auszugehen.

Neben den Aufgaben, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, ist die Polizei auch Strafverfolgungsbehörde und arbeitet der Staatsanwalt zu, §§ 161 Abs. 2, 163 StPO. Gerade im Bereich des Jugendstrafrechts ist die Kooperation aller Beteiligten mit der Polizei sehr eng. In einigen Bundesländern ist sogar die Möglichkeit der Polizeidiversion vorgesehen. Dies wird jedoch in der jugendstrafrechtlichen Literatur kritisiert. Grundlage für die polizeiliche Jugendsachbearbeitung ist die PDV 382 (www.dvjj.de -> Materialservice -> Downloads). Mit der Ermittlungsarbeit in Straf- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sollen besonders geschulte Jugendsachbearbeiter betraut werden.

Nach § 53 Abs. S. 1 OWiG haben die Polizeibehörden zudem nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und zu verhindern. Da das Schulschwänzen in vielen Bundesländern als Ordnunwidrigkeit gilt, folgt daraus auch die in der Praxis bedeutende Zuständigkeit der Polizei in der präventiven Arbeit zur Unterbindung von Schulschwänzen.

Rechtsgrundlagen: §§ 81 Nr. 7, 8a Abs. 4 SGB VIII; §§ 161 Abs. 2, 163 StPO; § 53 Abs. S. 1 OWiG

Weiterführende Hinweise:

Gloss, Standards für die polizeiliche Jugendarbeit, ZJJ 2007, 278; *Gref*, Kooperation Polizei, Jugendhilfe und Sozialarbeit (PJS) in Nürnberg, ZJJ 2005, 193; *Ostendorf*, Jugendstrafrecht, 2007, Rn. 113

Jochen Goerdeler/Antje Newig

Prävention

→ *Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung*, → *Gesundheitsförderung*

Unter Prävention versteht man die Vorbeugung oder Verhütung von Krankheiten. Ziel von Prävention ist es, gesundheitliche Schädigungen durch gezielte Aktivitäten zu verhindern, weniger wahrscheinlich zu machen oder zu verzögern. Es werden drei Stufen der Prävention unterschieden: Primärprävention, Sekundärprävention und Tertiärprävention.

Ziel der Primärprävention ist es, die Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie die Entstehung von Krankheiten zu verhindern. Maßnahmen der Primärprävention können Individuen ebenso betreffen wie Personengruppen. Dies beinhaltet auch die Vermeidung von Risikofaktoren, z.B. durch Programme zur gesunden Ernährung oder zur körperlichen Aktivität sowie zur betrieblichen Gesundheitsförderung.

Die Sekundärprävention dient dazu, das Fortschreiten eines Krankheitsfrühstadiums durch Frühdiagnostik und -behandlung zu verhindern. Sie umfasst Maßnahmen zur frühzeitigen Entdeckung von Krankheiten. Diese Untersuchungen bei scheinbar Gesunden auf das Vorliegen bestimmter symptomloser Krankheitszeichen oder -vorzeichen werden als „Screening" bezeichnet. Screening oder Früherkennung dient dem Ziel, Krankheiten bereits im Frühstadium zu erkennen und sie durch rechtzeitige Behandlung möglichst auszuheilen oder zum Stillstand zu bringen. In diesem Zusammenhang ist das gesetzliche Programm zur Früherkennung von Krankheiten zu nennen, das allen Krankenversicherten offen steht.

Unter Tertiärprävention versteht man die Vermeidung der Verschlimmerung bereits manifest gewordener Erkrankungen. Es geht darum, Folgeschäden einer eingetretenen Erkrankung wie Defekte und Behinderungen zu vermeiden oder abzumildern. Als Beispiel hierfür können Patientenschulungsprogramme für adipöse Kinder und Jugendliche genannt werden.

In einigen Fällen überschneiden sich die genannten Komponenten der Prävention.

Weiterführender Hinweis:
www.bvpraevention.de (Plattform zahlreicher Verbände und Institutionen in Deutschland, die sich mit dem Thema Prävention befassen)

Stephan Eßer

Produkt

Der Begriff des Produkts wird seit der Einführung des an ökonomischen Prinzipien orientieren Neuen Steuerungsmodells auch in der öffentlichen Verwaltung verwendet. Er bezeichnet das Ergebnis von Tätigkeiten oder Prozessen in der Verwaltung bei der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder eines Auftrags. Bezogen auf die Aufgaben und Ziele der Jugendhilfe (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 SGB VIII; → *Ziele der Jugendhilfe*, → *Aufgaben der Jugendhilfe*) umfasst der Begriff des Produkts alle Leistungen und andere Handlungen, die der Erfüllung dieser Aufgaben dienen, und zwar unabhängig davon, ob sie den Adressaten begünstigen (z.B. Angebote und Hilfeleistungen i.S.v. § 2 Abs. 2 SGB VIII) oder belasten (z.B. Untersagungen

i.S.v. § 2 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII). Nach der Wirkung bzw. dem Abnehmer des jeweiligen Produkts kann zwischen verwaltungsexternen (z.B. Leistungen gegenüber dem Bürger, § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und -internen Produkten (z.B. Leistungen gegenüber einer anderen Verwaltungseinheit, etwa Zuarbeiten und Unterstützungen) differenziert werden.

Die Bedeutung des Begriffs des Produkt liegt weniger im Recht als vielmehr in der organisatorischen und betriebwirtschaftlichen Steuerung der Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die Leistungen eines Trägers bzw. seiner Handlungseinheiten werden zu Produkten zusammengefasst, die zunächst in der Kosten- und Leistungsrechnung und später im Controlling *(→ Controlling)* Maßstab für die Beurteilung und Steuerung, insbesondere nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, sind. Über seine allgemeine Bedeutung zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme oder Handlung eines Kinder- oder Jugendhilfeträgers hinaus erhält der Begriff des Produkts mittelbar eine wichtige Funktion für das Kinder- und Jugendhilferecht. Denn wie jede andere mittelbare oder unmittelbare Handlung des Staats unterliegen auch die Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfeträger dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (→ *Verhältnismäßigkeitsprinzip*). Ob eine kinder- und jugendhilferechtliche Maßnahme in diesem Sinne geeignet und erforderlich ist, beurteilt sich auch nach ihrer Wirtschaftlichkeit. Dieser Zusammenhang tritt in neuester Zeit verstärkt bei Streitfragen zur Ausfüllung der Gesamtverantwortung der Träger öffentlicher Jugendhilfe auf (§ 79 Abs. 1 SGB VIII, → *Gesamtverantwortung*), die etwa durch die Einführung sog. Sozialraumbudgets *(→ Sozialraumbudget)* oder anderer Instrumente der Neuen Steuerung ausgelöst werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 1, 2, 79 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Mundhenke, Controlling in der Bundesverwaltung, 5. Aufl. 2003, S. 170.

Dr. Detlef Gottschalck

Psychiatrie

→ *Kinder- und Jugendpsychiatrie*

Psychische Störung

→ *Seelische/psychische Störung*

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

→ *Entgelt*, → *Entgeltfinanzierung*, → *Leistungsvereinbarung*, → *Qualitätsmanagement*, → *Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII*

Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ist die Qualitätsentwicklungsvereinbarung notwendiger Bestandteil des Vereinbarungsbündels und soll Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung beinhalten. So sollen die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Leistung gesichert werden. Zugleich hat die Verpflichtung eine zukunftsorientierte, dynamische Komponente. Zentrale Kategorien des Qualitätsbegriffs sind die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Nach § 78b Abs. 1 SGB VIII ist der Leistungsträger nur dann zur Übernahme des Entgelts für die Erbringung der Leistung verpflichtet, wenn eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung geschlossen wurde.

Der Begriff „Qualitätsentwicklungsvereinbarung" macht deutlich, dass es um einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung geht, der einer ständigen Weiterentwicklung unterliegt. In der Qualitätsentwicklung spielt eine kontinuierlich stattfindende Reflexion und Anpassung der Hilfe an sich verändernde Bedingungen eine wichtige Rolle. Qualitätsentwicklung geht damit über ein schlicht technisches und an allgemeingültigen Standards ausgerichtetes Überprüfen von Hilfen hinaus.

Obwohl Qualitätsentwicklungsvereinbarungen im dreiteiligen Vereinbarungssystem zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem tatsächlichen Leistungserbringer eine entscheidende Rolle spielen sollen, sind sie in der Praxis wenig bedeutsam. Dies liegt im Wesentlichen an Problemen bei der Definition von Qualitätskriterien. Wie bereits in einer Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2003 festgestellt wurde, ist schon allein die Verwendung der Begriffe uneinheitlich. Der gesetzlich vorgegebene Begriff der Qualitätsentwicklungsvereinbarung taucht der Untersuchung zufolge meist nur in der Überschrift auf. Auch der Umfang der Vereinbarung differiert maßgeblich. Ziele werden lediglich abstrakt formuliert und die Untersuchungsmethoden beschränken sich meist auf Teamgespräche, Dokumentation, Supervision u.ä. Ein Zusammenhang zu den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen wird kaum hergestellt.

Rechtsgrundlage: § 78b SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Münder/Tammen, Die Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII. Eine Untersuchung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, 2006; *Struck*, Sozialrechtliche Qualitätsbestimmung und die Diskussion des Qualitätsthemas in der Jugendhilfe, ZfJ 1997, 157; *Wabnitz*, Qualitätsentwicklung als gesetzliche Aufgabe, ZfJ 1999, 128

Prof. Dr. Christian Bernzen

Qualitätsmanagement

→ *Controlling*, → *Qualitätsentwicklungsvereinbarung*

Qualitätsmanagement zielt auf die planvolle Verbesserung von Produkten, Prozessen oder Leistungen. Als gut gilt eine errreichte Qualität immer dann, wenn sie den zuvor bestimmten Anforderungen entspricht. Bei der Verbesserung der Qualität von Prozessen steht dabei regelmäßig die Definition und Optimierung von Abläufen im Mittelpunkt der Bemühungen. Hierzu bedarf es Standardisierungen und der Setzung von Normen sowie der Dokumentation von Handlungen und Wahrnehmungen. Von Bedeutung können dabei auch die Gestaltung von Arbeitsräumen und -mitteln sowie die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern sein. Eine im Sinne des Qualitätsmanagements gute Prozessqualität muss deshalb nicht notwendig zu einem für den Kunden oder Hilfeempfänger erfreulichen Ergebnis führen. Dies wird erst dann der Fall sein, wenn das gute Ergebnis Teil der Anforderungen ist. Der Gedanke des planvollen Qualitätsmanagements existiert in der betrieblichen Praxis und der Wirtschaftswissenschaft seit etwa 100 Jahren, vor allem im letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts sind hierfür eine Reihe theoretischer Modelle und praktischer Ansätze entwickelt worden (TQM, EFQM, ISO 9001, Balanced Scorecard).

Die ursprünglich aus dem Bereich der Produktion stammenden Qualitätsmanagementvorstellungen sind zunehmend auf den Bereich der Erbringung von Dienstleistungen übertragen worden. Es lag nahe zu prüfen, ob diese Modelle auch in dem Bereich der Sozialen Arbeit eingesetzt werden können. Hierzu gab es verschiedene Versuche, die sich vor allem auf die Anwendung von TQM- oder EFQM-Verfahren konzentrierten. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hat es lange eine große Skepsis gegenüber diesen Verfahren gegeben. Ihre Einführung versprach insbesondere zu den Zeiten der Finanzierung wichtiger Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Wege der Kostenerstattung vielen kaum Nutzen. Das hat sich teilweise nach der Einführung von Entgeltfinanzierungssystemen (→ *Entgeltfinanzierung*) geändert. Mit ihnen gibt es eine Anforderung an die Kinder- und Jugendhilfe, zumindest im Bereich der stationären Leistungen eigenständige Qualitätsmanagementsysteme zu entwickeln. Dieser Anforderung entspricht die Kinder- und Jugendhilfe bislang nur zögerlich. Neuere Versuche zu einer eigenständigen Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe werden unter dem Begriff der Wirkungsorientierung (→ *Wirkungsorientierung*) unternommen.

Rechtsgrundlage: § 78b SGB VIII

Weiterführende Hinweise:

Baltz, Leistungsentgelte in der Jugendhilfe, NDV 1998, 377; *Brombach*, Ende mit Schrecken oder Schrecken ohne Ende?, Anmerkungen zu Neuregelungen im SGB VIII durch das 2. Änderungsgesetz des SGB XI und anderer Gesetze, JHilfe 1998, 245; *Emanuel*, Von den Schwierigkeiten einer Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe, ZfJ 2001, 133; *Gerull/Post*, Qualitätssicherung durch Kunden- und Mitarbeiterbefragungen, UJ 1999, 15; *Hansbauer*, Vom Qualitäts- zum Partizipationsdiskurs? – Überlegungen zur Qualitätsentwicklung in stationären Hilfen (§ 78b SGB VIII), ZfJ 2000, 50; *Jermann*, Entwicklung von Evaluationskriterien bei Jugendhilfemaßnahmen, NDV 1999, 132; *Merchel*, Qualitätsentwicklung als gesetzlicher Auftrag: Überlegungen zu Bedeutung und Umsetzung des neuen § 78b

SGB VIII, NDV 1998, 382; *Müller*, Qualitätsprodukt Jugendhilfe – kritische Thesen und praktische Vorschläge, 2. Aufl. 1998; *Sauter*, Wettbewerb im Sozialraum – auf dem Weg in eine neue Trägerlandschaft?, NDV 2002, 290; *Struck*, Sozialrechtliche Qualitätsbestimmungen und die Diskussion des Qualitätsthemas in der Jugendhilfe, ZfJ 1997, 153; *Wabnitz*, Qualitätsentwicklung als gesetzliche Aufgabe, ZfJ 1999, 123

Prof. Dr. Christian Bernzen

Rahmenverträge

➔ *Entgeltfinanzierung*

Innerhalb der Regelungen zur Entgeltfinanzierung ist in § 78f SGB VIII vorgesehen, dass die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene (als Leistungsträger) Rahmenverträge abschließen mit den Verbänden der Leistungserbringer (Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Vereinigung der privatgewerblichen Träger auf Landesebene). Als sachverständige, mit spezifischer Fachkompetenz und überregionalen Kenntnissen ausgestattete Behörden sind die Landesjugendämter bei der Aushandlung der Rahmenverträge in beratender Funktion zu beteiligen. Die Inhalte der Rahmenverträge können von den Vertragspartnern frei bestimmt werden. Sie sollen aber die Vertragsarten, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem jeweiligen einzelnen örtlichen Leistungserbringer abschließt, einbeziehen: Leistungsvereinbarung, Entgeltvereinbarung, Qualitätsentwicklungsvereinbarung (§ 78b Abs. 1 SGB VIII). In welcher Weise, mit welchen Inhalten und mit welcher Regelungsdichte in den verschiedenen Bundesländern Rahmenverträge ausgehandelt wurden, variiert sehr stark.

Der Zweck von Rahmenverträgen liegt zum einen darin, im Hinblick auf zentrale inhaltliche Dimensionen eine Orientierung für die Aushandlung von Einzelvereinbarungen zu geben und deren Aushandlungskomplexität zu entlasten. Zum anderen sollen Rahmenvereinbarungen gewährleisten helfen, dass in einem Handlungsfeld der Jugendhilfe (hier vor allem teilstationäre und stationäre Erziehungshilfe) ein gewisser Grad von Vereinheitlichung in den allgemeinen Handlungsbedingungen für Einrichtungen und Träger geschaffen wird und dadurch fachliche und organisatorische Mindeststandards gesetzt werden. Jedoch geht es nur um die Vereinbarung eines Rahmens; Verträge mit allzu starren Festlegungen, die für Einzelvereinbarungen kaum noch Spielräume ließen, wären mit der in § 78f SGB VIII gemeinten Funktion der Rahmenverträge nicht vereinbar.

Eine rechtlich verpflichtende Wirkung haben die Rahmenverträge für einzelne Träger von Einrichtungen nur dann, wenn sie ihnen ausdrücklich beitreten, wenn sie einen bei der Aushandlung beteiligten Verband ausdrücklich mit ihrer Vertretung bevollmächtigt haben oder wenn sie bei den für sie relevanten Einzelvereinbarungen auf die Rahmenverträge Bezug nehmen. Rechtliche Bedeutung haben Rahmenverträge jedoch dadurch, dass sie in Konfliktfällen als eine Form von „vorweggenommenem Sachverständigengutachten" behandelt werden und in Schiedsstellenverfahren Eingang finden. Darüber hinaus haben sie eine große faktische Wirkung, weil ein Abweichen von diesen Rahmenregelungen in Einzelvereinbarungen schwierig zu legitimieren sein wird.

Rechtsgrundlage: § 78f SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Gottlieb, Rahmenverträge nach § 78f SGB VIII – Eine Untersuchung im Auftrag des BMFSFJ, in Verein für Kommunalwissenschaft (Hrsg.), Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe Bd. 39, 2003, S. 83–155; *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 78f Rn. 3; *Wissmann*, Die Vereinbarung über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung – §§ 77, 78a–78g SGB VIII, 2.Aufl. 2005

Prof. Dr. Joachim Merchel

Rechtsanspruch

➔ *Objektive Rechtsverpflichtungen*

Rechtsansprüche („Anspruch") sind – vor den (Verwaltungs-)Gerichten einklagbare – subjektiv-öffentliche Rechte von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen, Personensorgeberechtigten oder von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe gegenüber den Trägern der öffentlichen (nicht der freien!) Kinder- und Jugendhilfe auf Gewährung einer Leistung (§§ 11–41 SGB VIII), auf Erfüllung einer anderen Aufgabe (§§ 42–60 SGB VIII), auf Förderung (§§ 74 ff. SGB VIII) oder auf Vornahme oder Unterlassung einer sonstigen Handlung, z.B. auf Abschluss eines Vertrags. Der Begriff des (subjektiven) Rechtsanspruchs knüpft zunächst an der allgemeinen zivilrechtlichen Norm des § 194 Abs. 1 BGB an: Ein Anspruch ist danach das subjektive Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Gemäß § 38 SGB I besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Sozialleistungen; das SGB VIII beinhaltet jedoch zahlreiche Ausnahmen davon.

Subjektive Rechtsansprüche („Perspektive des Bürgers") sind begrifflich sorgfältig von objektiven Rechtsverpflichtungen („Perspektive des Staates", ➔ *Objektive Rechtsverpflichtungen*) zu unterscheiden. Letztere stellen lediglich „staatsinterne Verpflichtungen" dar. Die Erfüllung derselben ist allein Sache der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Demgegenüber kann der Bürger (nur) subjektive Rechtsansprüche einklagen und damit ggf. vor den Verwaltungsgerichten gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durchsetzen. Ob im Einzelfall ein einklagbarer Rechtsanspruch besteht, ergibt sich mitunter unmittelbar aus dem Text des jeweiligen Paragraphen („hat/haben Anspruch"), so z.B. bei §§ 17, 18, 21, 24, 27, 35a, 75 Abs. 2 SGB VIII. Mit solchen expliziten Rechtsansprüchen korrespondieren immer objektive Rechtsverpflichtungen des zuständigen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Andererseits beinhalten objektive Rechtsverpflichtungen keinesfalls immer auch (subjektive) Rechtsansprüche. Nicht selten kann allerdings eine Auslegung der jeweiligen Norm ergeben, dass mit einer objektiven Rechtsverpflichtung auch dann ein subjektiver Rechtsanspruch korrespondiert, wenn dies nicht ausdrücklich im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht worden ist. Teilweise strittig, aber m.E. anzuerkennen ist dies z.B. bei objektiven Rechtsverpflichtungen nach §§ 8, 8a Abs. 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 28 ff., 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 51, 52a, 61 ff., 71, 74 Abs. 1, 78b Abs. 1, 89 ff., 92 ff. SGB VIII. Kein Rechtsanspruch besteht allerdings, sofern dies nach dem jeweiligen Gesetzestext oder nach dessen Entstehungsgeschichte eindeutig ausgeschlossen ist (z.B. im Falle von § 24 Abs. 2 SGB VIII). Bei Kann-Vorschriften besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (§ 39 Abs. 1 S. 2 SGB I).

Rechtsgrundlagen: §§ 38, 39 SGB I

Weiterführende Hinweise:

Münder (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2006, Einl. Rn. 54 ff., vor Kap. 2 Rn. 4 ff.; *Wabnitz*, Rechtsansprüche gegenüber Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, 2005, insb. S. 106–121; *ders.*, Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit, 2007, S. 40 ff.; *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 5 Rn. 19 ff., vor § 11 ff. Rn. 66 ff.

Prof. Dr. Dr. Reinhard J. Wabnitz

Rechtsaufsicht

→ *Aufsicht*, → *Dienstaufsicht*, → *Fachaufsicht*

Anders als bei der Fachaufsicht ist die Rechtsaufsicht auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob Verwaltungshandeln rechtmäßig erfolgt (ist). Für die örtlichen Jugendämter (→ *Jugendamt*) sind i.d.R. die Regierungspräsidien die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde. Für die Landesjugendämter (→ *Landesjugendamt*) fallen Fach- und Rechtsaufsicht oft auseinander. So ist in dienstrechtlichen Fragen meist das Innenministerium zuständig, in fachlicher Hinsicht (mit Weisungsbefugnis) das für den jeweiligen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium.

Thomas Mörsberger

Rechtsfähigkeit

→ *Altersgrenzen*, → *Handlungsfähigkeit*

Unter Rechtsfähigkeit versteht man die Fähigkeit natürlicher Personen (Menschen) und juristischer Personen (Unternehmen, Vereine, Körperschaften), Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung seiner Geburt (§ 1 BGB) und endet mit dem Tod. Der Beweis von Geburt und Tod wird durch die Personenstandsbücher geführt. Die Rechtsfähigkeit natürlicher Personen ist umfassend und kommt jedem Menschen zu. Ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte Intelligenz ist nicht erforderlich; auch der Säugling und Menschen mit geistiger Behinderung sind rechtsfähig. Jeder Mensch kann also grundsätzlich alle nach der Rechtsordnung möglichen privaten Rechte innehaben. Dagegen sind öffentlich-rechtliche Rechte oder Ansprüche nicht allen Menschen gleich zugeordnet, sondern häufig von bestimmten Altersgrenzen abhängig (z.B. das Wahlrecht).

Bei Ausländern wird bei der Frage der Rechtsfähigkeit auf das Heimatrecht der Person abgestellt (Art. 7 EGBGB); die deutschen Vorschriften über die Rechtsfähigkeit finden nur auf Deutsche Anwendung.

Das Kind im Mutterleib ist nicht rechtsfähig. Auch ein Kind, das während der Geburt stirbt, hat keine Rechtsfähigkeit erlangt. Erforderlich ist vielmehr die Vollendung der Geburt, also der vollständige Austritt aus dem Mutterleib und der Nachweis einer sicheren Lebensfunktion (z.B. Atmung, Herzschlag, Hirnströme), mag auch gleich danach der Tod eintreten.

Obwohl sie nicht rechtsfähig ist, wird die erzeugte, aber noch ungeborene Leibesfrucht (Nasciturus) durch eine Reihe von Sondervorschriften geschützt. Der Nasciturus gilt z.B. als vor dem Erbfall geboren und ist damit erbfähig (Vorverlegung der Rechtsfähigkeit, § 1923 Abs. 2 BGB), er hat Schadensersatzansprüche (§ 823 Abs. 1 BGB) wegen vorgeburtlicher Schädigungen und kann durch einen Vertrag zugunsten Dritter begünstigt werden (§ 331 Abs. 2 BGB). Die Rechtsordnung erkennt der Leibesfrucht damit eine partielle bzw. beschränkte Rechtsfähigkeit zu. Voraussetzung für einen endgültigen Erwerb der Rechtsfähigkeit ist aber die spätere Geburt.

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen vollzieht sich i.d.R. durch den Gründungsakt (Satzung, Gesellschaftsvertrag) und die konstitutive Eintragung in ein öffentliches Register (z.B. Vereins- oder Handelsregister). Die Rechtsfähigkeit endet mit dem Abschluss ihrer Liquidation. Auch bei der juristischen Person des Privatrechts ist die einmal entstandene Rechtsfähigkeit grundsätzlich unbeschränkt; ihr stehen alle Rechte und Rechtsstellungen offen, soweit diese nicht die menschliche Natur ihres Trägers voraussetzen (juristische Personen haben z.B. keine Familienrechte und sind nicht passiv erbfähig).

Die Rechtsfähigkeit ist von der Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit) unabhängig *(➔ Handlungsfähigkeit)*.

Rechtsgrundlagen: §§ 1, 1923 BGB; Art. 7 EGBGB

Tanja Grümer

Rechtsschutz

➔ *Familiengericht*, ➔ *Verwaltungsrechtsweg*

Der Begriff des Rechtsschutzes kennzeichnet den aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Anspruch aller Bürgerinnen und Bürger, in ihren Angelegenheiten gerichtliche Entscheidungen verlangen zu können (Art. 19 GG). Dieses Recht steht auch Kindern und Jugendlichen zu. Vielfach müssen sie sich dabei durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Deshalb brauchen sie in Konflikten mit ihren gesetzlichen Vertretern (➔ *Gesetzliche Vertreter*) besondere Unterstützung durch Verfahrenspfleger (➔ *Verfahrenspfleger*). In Auseinandersetzungen zwischen Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere auch in familiengerichtlichen Angelegenheiten, ist der Rechtsschutz vor den sog. ordentlichen Gerichten zu suchen. In Auseinandersetzungen mit der öffentlichen Verwaltung sind die Verwaltungsgerichte zuständig, sofern nicht besondere Verwaltungsgerichte, wie beispielsweise die Sozialgerichte, zuständig sind.

Umgangssprachlich wird der Begriff des Rechtsschutzes auch für die Leistungen der Rechtsschutzversicherungen verwendet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Prozesskostenversicherungen.

Rechtsgrundlage: Art. 19 GG

Prof. Dr. Christian Bernzen

Regelunterhalt

➔ *Unterhalt*

Rückführung in die Herkunftsfamilie

➔ *Herkunftsfamilie*

Eine Hilfe zur Erziehung außerhalb der Herkunftsfamilie (i.d.R. des Elternhauses) wird gewährt, wenn nach § 27 Abs. 1 SGB VIII eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe außerhalb des Elternhauses für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (➔ *Hilfen zur Erzie-*

hung). Wenn ein junger Mensch außerhalb seiner Herkunftsfamilie lebt, ist das Verhältnis zwischen dauerhafter Fremdunterbringung und der Rückführung in die Herkunftsfamilie zu klären. Das Jugendamt soll nach § 37 Abs. 1 S. 3 SGB VIII durch Beratung und Unterstützung die Möglichkeit schaffen, dass die Bedingungen in der Herkunftsfamilie so verbessert werden, dass die Eltern ihr Kind wieder selbst erziehen können. Ist eine derartige Verbesserung innerhalb eines am Alter des jungen Menschen gemessenen vertretbaren Zeitraums nicht zu erreichen, soll nach § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII eine dem Wohl des jungen Menschen förderliche, auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. Das Instrument hierfür ist der Hilfeplan, der gem. § 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII den Bedarf, die Art der Hilfe und die notwendigen Leistungen enthalten soll (➔ *Hilfeplan*). Es soll regelmäßig geprüft werden, ob die Hilfe – außerhalb der Herkunftsfamilie – weiterhin geeignet und erforderlich ist.

Bei der Abwägung zwischen diesen beiden Möglichkeiten ist das Recht auf Achtung des Familienlebens Art. 8 Abs. 1 EMRK zu beachten. Nach der europäischen Rechtsprechung folgt daraus, dass die Fremdunterbringung im Regelfall eine vorübergehende und abzubrechende Maßnahme ist, wenn die Umstände dies zulassen. Die Hilfe soll dem Ziel der Familienzusammenführung dienen. Bei der Abwägung zwischen den Interessen kann das Kindeswohl aber den Interessen der Eltern vorgehen (EuGHMR v. 8.4. 2004, 11057/02). Es wird grundsätzlich von einem Vorrang der Rückkehroption ausgegangen, der auch aus Art. 6 Abs. 2 GG folgt (*Wiesner*, § 37 Rn. 14, 14a). Gleichwohl kann dem Ziel der Rückkehr das Recht des jungen Menschen aus Art. 2 Abs. 1 GG entgegenstehen, wenn die Herkunftsfamilie trotz der in § 37 Abs. 1 S. 3 SGB VIII vorgesehenen Elternarbeit und sonstiger Unterstützung dauerhaft nicht eine am Wohl des jungen Menschen ausgerichtete Erziehung sicherstellen kann.

Die Hilfe außerhalb des Elternhauses bedarf grundsätzlich des Einverständnisses der personensorgeberechtigten Eltern. Wenn sie dieses Einverständnis widerrufen, findet eine Rückführung statt, weil sie das Aufenthaltbestimmungsrecht (§ 1631 BGB) innehaben. Wenn kein Einverständnis vorliegt oder dieses widerrufen wurde, wird das Jugendamt prüfen müssen, ob es i.S.d. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG eingreifen muss. Dies ist der Fall, wenn eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB vorliegt und die Eltern sich weigern, die notwendigen Hilfen anzunehmen *(➔ Kindeswohlgefährdung)*.

Das Familiengericht kann das Einverständnis der Eltern nach § 1666 Abs. 3 BGB ersetzen oder die Personensorge oder Teile der Personensorge, insbesondere das Aufenthaltsbestimmungsrecht, entziehen und dem Vormund ebenso wie die Antragsstellung auf Hilfe zur Erziehung übertragen. Dann ist eine Rückführung nur per Entscheidung durch das Familiengericht möglich. Dies dürfte erst dann erfolgen, wenn sich die Lebensbedingungen in der Herkunftsfamilie so verbessert haben, dass eine Gefährdung des Kindeswohls nicht mehr eintreten wird.

Rechtsgrundlagen: Art. 8 EMRK; Art. 6, 2 GG; §§ 37, 33, 34, 35, 36 SGB VIII; § 1666 BGB

Weiterführender Hinweis:
Wiesner (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006

Barbara Heuerding

Sachleistungen

→ *Annex-Leistungen*, → *Geldleistungen*

Sozialleistungen sind Dienst-, Geld- und Sachleistungen (§ 11 SGB I). In der Kinder- und Jugendhilfe stehen die Dienstleistungen im Vordergrund, da es vorrangig um persönliche Hilfen zur Erziehung und Bildung junger Menschen geht. Geldleistungen sind grundsätzlich nur als Annex-Leistungen zulässig. Bei Hilfen in Einrichtungen oder Pflegefamilien, aber genauso bei Tagespflege sind mit den Dienstleistungen auch Sachleistungen verknüpft. Hierzu zählen z. B. das Überlassen von Räumlichkeiten oder Gebrauchsgegenständen oder die Bereitstellung der Nahrung. Da diese Leistungen den notwendigen Lebensunterhalt betreffen, sind sie gleichzeitig ein Ersatz für entsprechende Geldleistungen zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhalts. Geld- und Sachleistungen machen in der Kinder- und Jugendhilfe die Leistungen aus, die gängigerweise „wirtschaftliche Hilfen" genannt werden, obwohl das SGB VIII selbst diesen Begriff nicht kennt. Dienst-, Geld- und Sachleistungen sind demnach nicht immer sauber voneinander zu trennen.

Insbesondere das Verhältnis von Geld- und Sachleistung sollte für die jungen Menschen in den Einrichtungen und Pflegestellen so ausgestaltet werden, dass sie entsprechend ihrem Alter zunehmend die notwendigen Sachmittel durch bereitgestellte Geldmittel selber beschaffen können. Solche Maßnahmen sind wichtig, um das pädagogische Ziel einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit zu erreichen. Daher kennt das SGB VIII auch keine Sanktionsvorschrift wie beispielsweise § 31 SGB II, der eine Kürzung von Geldleistungen als Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts vorsieht. Bei Wegfall von Geldleistungen kann der zuständige Sozialleistungsträger Sachleistungen erbringen. Das SGB II setzt die Eigenverantwortlichkeit der betroffenen Person als gegeben voraus und verlangt vom Hilfebedürftigen in Ausübung dieser Eigenverantwortlichkeit bestimmte Handlungen. Bei Nichtbefolgen greifen Sanktionen. In der Kinder- und Jugendhilfe ist Eigenverantwortlichkeit Ziel eines Hilfeprozesses. Daher ist die Kürzung des Taschengelds nach § 39 Abs. 2 SGB VIII als Sanktion für Fehlverhalten i. d. R. unzulässig.

Sachleistungen können zudem im Rahmen der Förderung der freien Jugendhilfe Teil der notwendigen Eigenleistung eines freien Trägers sein. Bei der Förderung freier Träger (→ *Förderung der freie Jugendhilfe*) setzt der Gesetzgeber das Einbringen einer angemessenen Eigenleistung voraus (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Nicht gesetzlich bestimmt ist die Art der Eigenleistung. Sie kann in Geldleistungen, in Spenden, aber genauso gut in Sachleistungen erbracht werden. Insbesondere bei kleinen freien Trägern können Sachleistungen als Eigenleistung besondere Bedeutung haben. Sachleistungen kommen aber nur dann zur Anrechnung, wenn sie geldwerte Leistungen beinhalten. Reine ideelle Leistungen reichen nicht aus.

Heinz-Hermann Werner

Sachliche Zuständigkeit

→ *Zuständigkeit*

Sachverständigengutachten

→ *Familiengerichtliches Verfahren*

In familiengerichtlichen und vormundschaftlichen Verfahren kann das Gericht von Amts wegen Sachverständigengutachten einholen, um den Sachverhalt umfassend aufzuklären. Das Gericht sucht den Sachverständigen nach Anhörung der Beteiligten aus und beauftragt ihn dann mit einem bestimmten Gutachten. Er ist verpflichtet, das Gutachten zu erstellen, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wenn er berufsmäßig mit entsprechenden Angelegenheiten befasst ist. Er hat unverzüglich zu überprüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und das Gericht zu benachrichtigen, wenn das nicht der Fall ist.

Sachverständigengutachten werden insbesondere zu folgenden Fragestellungen eingeholt:

- ob die Herausnahme eines Kindes aus der Familie erforderlich ist (→ *Herausnahme von Kindern und Jugendlichen*),
- ob Eltern erziehungsfähig sind,
- ob ein Kind körperlich misshandelt oder sexuell missbraucht wurde (→ *Kindesmisshandlung*, → *Sexuelle Misshandlung*),
- ob eine Sorgerechtsübertragung auf einen Elternteil dem Wohl des Kindes dient (→ *Sorgerechtsentzug*),
- ob Besuchskontakte mit einem Elternteil mit dem Wohl des Kindes vereinbar sind,
- ob Besuchskontakte mit anderen Personen dem Wohl des Kindes dienen.

Das Gericht hat keine Zwangsmittel, um Beteiligte zur Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen zu zwingen. Wenn Eltern ihre Kinder entgegen einer gerichtlichen Anordnung dem Sachverständigen nicht vorstellen, ist zu prüfen, ob eine Einschränkung der elterlichen Sorge in Betracht kommt. Es kann dann eine Pflegschaft eingerichtet werden mit dem Wirkungskreis Begutachtung des Kindes; dann kann der Pfleger die zur Begutachtung notwendigen Schritte unternehmen *(→ Pflegschaft)*. Allerdings ist diese Einschränkung des Sorgerechts *(→ Sorgerecht)* nur zulässig, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet würde *(→ Kindeswohlgefährdung)*. Sofern die Eltern selbst beim Sachverständigen nicht erscheinen, ist diese Weigerung im Wege der freien Beweiswürdigung zu berücksichtigen.

Der Sachverständige ist verpflichtet, das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Verhält er sich parteiisch, so kann er abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Gericht, das den Sachverständigen beauftragt hat. Es kann eine neue Begutachtung anordnen, wenn ein Gutachten grobe Mängel aufweist, insbesondere wenn es von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, Widersprüche enthält oder Zweifel an der Sachkunde des Gutachters bestehen.

Gelegentlich ergibt sich im Verlaufe der Erhebungen des Sachverständigen eine Möglichkeit zu einer gütlichen Beilegung des Konflikts. Es ist aber nicht die eigentliche Aufgabe eines Sachverständigen, zwischen den Beteiligten zu vermitteln. Nach Eingang des Gutachtens gibt das Gericht zunächst den Beteiligten Gelegen-

heit zur Stellungnahme; anschließend entscheidet es über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.

Die Kosten für die Erstattung des Gutachtens gehören zu den Kosten des Verfahrens. Ob und zu welchen Anteilen Beteiligte diese zu tragen haben, entscheidet das Gericht gem. § 13a Abs. 1 S. 1 FGG nach Billigkeit. Sofern einem Kostenpflichtigen Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, trägt die Staatskasse ganz oder teilweise die Kosten der Begutachtung; allerdings kann das Gericht nach Überprüfung der finanziellen Verhältnisse noch vier Jahre nach Abschluss des Verfahrens zur Erstattung der Kosten heranziehen.

Rechtsgrundlagen: §§ 12, 14, 15 FGG; §§ 404 ff., 286, 114, 120 ZPO

Sabine Happ-Göhring

Scheidung

➔ *Trennung der Eltern*

Scheidungsberatung

➔ *Trennungs- und Scheidungsberatung*

Schiedsstelle

➔ *Schiedsverfahren*, ➔ *Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII*

Schiedsstellen sind im Sozialrecht insgesamt eine traditionsreiche Einrichtung, in der Jugendhilfe jedoch erst seit den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts bekannt. Die ersten sozialrechtlichen Schiedsstellen wurden bereits mit dem Berliner Abkommen vom 23.12. 1913 für den Bereich des Vertragsarztrechts geschaffen. Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII können angerufen werden, wenn eine Leistungs-, Entgelt- oder Qualitätsentwicklungsvereinbarung sechs Wochen, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, nicht zustande gekommen ist. Durch die Schiedsstellen sollen Konflikte zwischen den Vereinbarungsparteien über den Abschluss von Vereinbarungen gelöst werden. Die Vorschrift ist seit dem 1.1. 1999 Teil des geltenden Rechts.

Als staatliches Organ haben die Schiedsstellen nach dem SGB VIII eine Sonderrolle. Sie sind keine Gerichte, aber dennoch sind sie unabhängig. Ihre Zusammensetzung ist in Grundzügen im Bundesrecht geregelt. § 78g Abs. 1 S. 2 SGB VIII bestimmt, dass sie aus einem unparteiischen Vorsitzenden und einer gleichen Zahl von Vertreterinnen und Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Einrichtungsträger zu besetzen sind. Die nach § 78g Abs. 4 SGB VIII ergangenen Schiedsstellenverordnungen der Bundesländer treffen die übrigen Regelungen zu der Zusammensetzung der Schiedsstellen.

Rechtsgrundlage: § 78g SGB VIII; Schiedsstellenverordnungen der Länder

Weiterführende Hinweise:
Schnapp (Hrsg.), Handbuch des sozialrechtlichen Schiedsverfahrens, 2003; *Wabnitz*, Zur Rechtsnatur der Entscheidungen von Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII, ZfJ 2001, 33

Prof. Dr. Christian Bernzen

Schiedsverfahren

➔ *Schiedsstelle*, ➔ *Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII*

Die Schiedsstellen (§ 78g SGB VIII) werden auf Antrag einer der Vertragsparteien tätig. Landesrecht enthält genauere Bestimmungen zu dem notwendigen Inhalt und der erforderlichen Form des Antrags. Wesentlicher Inhalt des Antrags ist stets, dass

- Antragsteller und Antragsgegner mit ihren vertretungsberechtigten Organen bezeichnet werden,
- das Antragsziel formuliert wird, wozu regelmäßig ein Vertragsentwurf des Antragstellers nützlich ist,
- der bisherige Verhandlungsverlauf dargestellt wird und
- vorgetragen wird, über welche Verhandlungsgegenstände Konsens und über welche Dissens besteht.

Nach Eingang eines Schiedsantrags hat die Schiedsstelle, praktisch der Schiedsstellenvorsitzende, festzustellen, ob der Antrag zulässig ist. Ist dies der Fall, hat sich die Schiedsstelle unverzüglich mit den Gegenständen zu befassen, über die keine Einigung zwischen den Vertragsparteien erzielt werden konnte. Zur Vorbereitung hierfür wird der Schiedsstellenvorsitzende oder die Geschäftsstelle zunächst den Schiedsstellenantrag der anderen Vertragspartei zur Stellungnahme zuleiten. Oft wird zu dieser Stellungnahme noch eine Stellungnahme des Antragstellers eingeholt. Aus ihrer Sicht fehlende Informationen wird die Schiedsstelle von den Parteien erfragen, sie handelt nach dem Amtsermittlungsgrundsatz. Zunächst wird die Schiedsstelle nach einer Möglichkeit suchen, den Streit durch einen Vergleich zwischen den Parteien beizulegen, darin unterscheidet sich ihr Vorgehen nicht von gerichtlichem Handeln etwa in einer arbeitsgerichtlichen Güteverhandlung. Gelingt es nicht, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen, hat die Schiedsstelle zu entscheiden.

Schiedsstellen können Entscheidungen über

- Leistungsvereinbarungen,
- Entgeltvereinbarungen und
- Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

treffen. Mit ihrem Schiedsspruch kann die Schiedsstelle ohne Bindung an die Anträge der Parteien entscheiden, sie ist zu einer inhaltlichen Gestaltung der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien befugt. Dieser Schiedsspruch ist ein vertragsgestaltender Verwaltungsakt nach § 31 S. 1 SGB X. Regelmäßiger und frühester Zeitpunkt ist der Eingang des Schiedsstellenantrags bei der Schiedsstelle. Dies gilt für alle Teile des Schiedsspruchs, auch für die Festsetzung der Vergütung.

Bundesrecht bestimmt in § 78g Abs. 1 Satz 3 SGB VIII, das die Mitglieder der Schiedsstelle für ihren Zeitaufwand zu entschädigen und ihnen bare Auslagen für

die Schiedsstellentätigkeit zu erstatten sind. In Satz 4 der Vorschrift wird festgestellt, dass die Schiedsstellen für ihre Tätigkeit Gebühren erheben können. Landesrecht regelt, wer die Kosten der Schiedsstellen zu tragen hat. In den verschiedenen Schiedsstellenverordnungen finden sich hierzu unterschiedliche Systeme. Teils werden entsprechend verwaltungsrechtlicher Logik nach dem Veranlassungsgrundsatz die Kosten ganz oder überwiegend der Verhandlungspartei auferlegt, die den Antrag gestellt hat. Teilweise werden die Kosten entsprechend dem gerichtlichen Ansatz der Unterliegenshaftung der Partei auferlegt, die das Verfahren materiell verloren hat.

Rechtsgrundlage: § 78g SGB VIII, Schiedsstellenverordnungen der Länder

Weiterführende Hinweise:
Busch, Verfahren der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII, ZfJ 2000, 384; *Gottlieb*, Schiedsstellenverfahren nach § 78g SGB VIII, ZfSH 2002, 1

Prof. Dr. Christian Bernzen

Schule

→ *Schulpflicht*, → *Schulsozialarbeit*, → *Schulverweigerung*

Der Begriff Schule leitet sich aus dem griechischen bzw. lateinischen Begriff „schola" ab und bedeutete ursprünglich freie Zeit/Müßiggang und erst später auch Bildungsanstalt bzw. Ort des gemeinsamen Lehrens und Lernens.

Schule hat den gesellschaftlichen Auftrag, die Entwicklung von Schülerinnen und Schülern zu mündigen und verantwortungsvollen Persönlichkeiten sicherzustellen. Die Schule soll insbesondere Wissen und Fähigkeiten sowie Normen und Werte gezielt vermitteln. Ort des Lernens in der Schule ist der Unterricht. Der gesellschaftliche Auftrag der Schule ist in entsprechenden Ländergesetzen festgehalten. Es gibt keine bundesgesetzliche Grundlage für das Schulwesen, auch keinen Rechtsanspruch auf Bildung. Das Schulwesen steht unter der Kulturhoheit der Länder. Sowohl die Bezeichnungen für vereinzelte Schultypen als auch deren Inhalte unterscheiden sich deshalb von Bundesland zu Bundesland. Die Kultusministerkonferenz als Zusammenschluss der für das Schulwesen zuständigen 16 Länderministerien vereinbart Regeln zur Vergleichbarkeit von Abschlüssen und allgemeine Leitlinien für das Schulwesen.

Der Besuch einer Schule ist in Deutschland durch die Schulpflicht vorgeschrieben. Aus der Schulpflicht folgt eine Aufsichtspflicht der Schule über die Kinder und Jugendlichen. Insoweit stellt Schule auch einen Eingriff in die Grundrechte der Eltern und Kinder nach gesetzlichen Normen dar.

Der staatliche Auftrag, Schulen zu unterhalten, kann vom Staat selbst (öffentliche Schulen) oder von privaten Trägern nach Art. 7 Abs. 4 GG (Privatschulen) erfüllt werden. Die Aufsicht liegt nach Art. 7 Abs. 1 GG immer beim Staat. Über die einzelnen Schulen wacht die Schulaufsicht in den zuständigen Ministerien.

Unter Schulentwicklung versteht man die Weiterentwicklung von Schulen in personeller und organisatorischer Hinsicht. Ziel ist die inhaltliche Veränderung von Schule als Reaktion auf gesellschaftliche Rahmenbedingungen.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen der Schule sind im Schulrecht geregelt. Über das Schulgesetz sowie Erlasse und Verordnungen werden die Zuständigkeiten in den Ländern ausgestaltet.

Die Zusammenarbeit in der Schule ist in Konferenzen organisiert. Wesentliche Konferenzen sind die Schulkonferenz als höchstes beschlussfassendes Gremium, die Lehrerkonferenz und die Fachkonferenz. An der Schulkonferenz sind Lehrer, Eltern und Schüler beteiligt. Darüber hinaus gibt es noch Abteilungskonferenzen, Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen und Stufenkonferenzen je nach Bundesland und Schultyp.

Wesentliche Schultypen sind die Vorschule (nur vereinzelt in Deutschland vorhanden), Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Fachoberschule, Berufsoberschule, Gymnasium, Fachgymnasium und die beruflichen Schulen (Berufsschule, Fachschule).

Die aktuellen schulpolitischen Debatten in Deutschland speisen sich vor allem aus der Auseinandersetzung um die Rolle von Schulen beim Ausgleich sozialer Benachteiligung und der Vermittlung familienunabhängiger Bildungsleistungen. Diese Diskussion ist insbesondere ausgelöst worden durch die internationalen Vergleichsstudien (PISA), nach denen Deutschland zum Teil nur Mittelplätze belegt und insbesondere unter dem Vorwurf steht, den Bildungserfolg in Abhängigkeit von der familiären Herkunft und dem sozialen und Bildungsstatus der Eltern nur unzureichend oder gar nicht auflösen zu können. Gleichzeitig gibt es eine Auseinandersetzung um die geeigneten Schulformen und die Forderung nach einer flächendeckenden Einführung von Ganztagsschulen.

Zwischen Schulen und Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe haben sich vielfältige Kooperationsformen entwickelt. Als systematische und konzeptionelle Grundlage dieser Zusammenarbeit haben die Jugendministerkonferenzen und Kultusministerkonferenzen zuletzt im Jahr 2004 gemeinsam Empfehlungen verabschiedet.

Rechtsgrundlagen: Art. 7 GG; Schulgesetze der Länder

Weiterführende Hinweise:
Herrlitz u. a., Deutsche Schulgeschichte von 1800 bis zur Gegenwart. Eine Einführung, 4. Aufl. 2005; *Pfisterer*, Schulkritik und die Suche nach Schulalternativen – ein Motor der Schulentwicklung? Rückblick und Ausblick an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, 2003.

Dr. Wolfgang Hammer

Schulpflicht

→ *Schule*, → *Schulsozialarbeit*, → *Schulverweigerung*

Unter Schulpflicht versteht man die gesetzliche Verpflichtung für Minderjährige, eine Schule zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Umsetzung dieser Schulpflicht Sorge zu tragen. Die Schulpflicht ist nicht im Grundgesetz oder einem anderen Bundesgesetz geregelt, sondern als Auswirkung der Kulturhoheit der Länder nur in den einzelnen Landesverfassungen bzw. Landesgesetzen verankert. Die Ermächtigung der Länder für entsprechende gesetzliche Regelung leitet sich aus Art. 7 Abs. 1 GG ab: „Das gesamte Schulwesen steht unter

Aufsicht des Staates". Eine Einschränkung der Schulpflicht besteht für Eltern nur insoweit, als sie über den Besuch des Religionsunterrichts bestimmen können (Art. 7 Abs. 2 GG). Die Schulpflicht beginnt mit Ausnahme Bayerns und Baden-Württembergs für alle Kinder, die bis zum 30.6. eines Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Die Schulpflicht umfasst die Verpflichtung zur Teilnahme, zur Anmeldung und zur Schulwahl. In den letzten Jahren sind als Auswirkung der Schulpflicht landesgesetzliche Regelungen erlassen worden, die bereits schon für Viereinhalbjährige verbindlich sind, um auf dieser Basis rechtzeitig vor Schulbeginn z.B. einen Sprachförderbedarf für Kinder feststellen zu können, der die Voraussetzung zur Teilnahme am Schulunterricht beim Schulbeginn darstellt.

Befreiungen von der Schulpflicht sind in einigen Bundesländern gesetzlich geregelt. Die Durchsetzung der Schulpflicht ist in den Ländern unterschiedlich streng geregelt. In Hamburg, Hessen und im Saarland sind Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten möglich. Auch die zwangsweise Vorführung von Schülern zur Schule (Schulzwang) ist zum Teil in einigen Ländern gesetzlich geregelt.

In vielen europäischen Ländern gibt es statt der Schulpflicht nur eine Bildungspflicht oder Unterrichtsverpflichtung des Staates. Der Schulbesuch kann dort u.a. auch durch Hausunterricht erfüllt werden. Das BVerfG hat mit Beschluss vom 31.5. 2006 die Schulpflicht bestätigt und die Sanktionierung von Eltern bei Nichteinhaltung der Schulpflicht als verfassungsgemäß beurteilt. Der UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung, Vernor Mun?oz, kritisierte in seinem Bericht vom 21.2. 2006, dass durch die restriktive deutsche Schulpflicht die Inanspruchnahme des Rechts auf Bildung z.B. durch alternative Lernformen wie Hausunterricht kriminalisiert würde.

Rechtsgrundlagen: Art. 7 GG; Schulgesetze der Länder

Weiterführende Hinweise:
BVerfG v. 31.5. 2006, 2 BvR 1693/04; *Mun?oz*, Report of the Special Rapporteur on the right to education, 2006

Dr. Wolfgang Hammer

Schulsozialarbeit

→ *Schule*, → *Schulpflicht*, → *Schulverweigerung*, → *Jugendsozialarbeit*

Schulsozialarbeit bezeichnet die Erweiterung des schulischen Standardangebots um Leistungen der Sozialarbeit, die insbesondere unterstützungsbedürftigen Schülerinnen und Schülern zugute kommen. Gemeinsames Merkmal ist das Wirken von sozialpädagogischen Fachkräften in Schulen, sowohl im Hinblick auf strukturelle Rahmenbedingungen des Schulalltags als auch auf gruppenbezogene und individuelle Unterstützungsleistungen für bedürftige Schülerinnen und Schüler.

Schulsozialarbeit erfolgt immer als Kooperationsprojekt zwischen den Berufsgruppen Lehrern und sozialpädagogischen Fachkräften. Sie existiert sowohl als Sozialarbeit unter Trägerschaft und Dienst- und Fachaufsicht der Schule als auch als eigenständige, durch Träger der Jugendhilfe veranstaltete Angebote in der Schule, die im Schulalltag der Abstimmung zwischen Schule und Jugendhilfeträger bedürfen.

Diese unterschiedlichen Ausgangsbedingungen führen im Alltag auch zu weiteren Begrifflichkeiten wie z.B. „schulbezogene Sozialarbeit", „soziale Arbeit an Schulen", „schulbezogene Jugendarbeit" usw. Der besondere Ansatz der Schulsozialarbeit besteht darin, Leistungen der Jugendhilfe in der Schule oder im Umfeld der Schule zu realisieren und damit zugleich eine Verknüpfung zum sozialen Kontext des Einzugsbereichs der Schule und zu den relevanten Institutionen im Umfeld herzustellen. Dies bedeutet insbesondere die Zusammenarbeit mit Jugendämtern, Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Trägern der Hilfen zur Erziehung. Zentrales Ziel der Schulsozialarbeit ist es, gemeinsam mit der Schule darauf hinzuwirken, dass individuelle und soziale Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern durch Ausweitung des präventiven Unterstützungsangebots vermieden oder durch entsprechende Unterstützungshilfen im Einzelfall kompensiert werden.

Auf Bundesebene gibt es für die Schulsozialarbeit keine spezifischen gesetzlichen Regelungen. Durch den hohen Anteil an Jugendhilfeleistungen innerhalb der Schulsozialarbeit sind jedoch die Rechtsgrundlagen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) heranzuziehen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Regelung zur schulischen Jugendarbeit in § 11 SGB VIII und die Leistungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII. Zum Teil werden auch Aufgaben des erzieherischen Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII vorgenommen, soweit es sich um Suchtprävention und Medienerziehung handelt.

Die Schulsozialarbeit ist in einigen Ländern, bezogen auf den schulischen Anteil, in Schulgesetzen geregelt.

Rechtsgrundlagen: §§ 11, 13, 14 SGB VIII; zum Teil Schulgesetze der Länder

Weiterführende Hinweise:
Olk/Bathke/Hartnuß, Jugendhilfe und Schule. Empirische Befunde und theoretische Reflexionen zur Schulsozialarbeit, 2000; *Tillmann*, Soziale und andere Benachteiligungen in Schule und Unterricht, in *Hollenstein/Tillmann* (Hrsg.), Schulsozialarbeit, Studium, Praxis und konzeptionelle Entwicklungen, 1999

Dr. Wolfgang Hammer

Schulverweigerung

→ *Schule*, → *Schulpflicht*, → *Schulsozialarbeit*, → *Jugendsozialarbeit*

Schulverweigerung ist nach deutschem Schulrecht die Bezeichnung für eine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern vom Unterricht. In der Fachliteratur wird zwischen intentionaler und funktionaler Schulverweigerung unterschieden. Unter intentionaler Schulverweigerung versteht man das bewusste Fernbleiben vom Unterricht, unter funktionaler Schulverweigerung versteht man die aus subjektiv empfundener Diskriminierung, Angst vor Leistungsversagen und Mobbing verfestigte Haltung von Schülerinnen und Schülern, bei denen das Verweigern von Schule Ausdruck einer nicht gelungenen sozialen und unterrichtlichen Integration darstellt. Das Schulrecht differenziert nicht zwischen diesen beiden Formen. Schulverweigerung wird je nach Bun-

desland unterschiedlich bestraft. Kritiker heben jedoch hervor, dass auch längere Schulverweigerung z. T. in einigen Schulen nahezu ohne Folgen bleibt.

Zum Teil sind Eltern Mit- oder Hauptverursacher der Schulverweigerung, indem sie den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder nicht fördern und stützen bzw. bei erkennbaren Schulverweigerungen nicht auf ihre Kinder einwirken. Seltener sind bewusste Formen der Schulverweigerung durch die Eltern, z. T. aus religiösen Gründen oder weil sie die Schulpflicht als Eingriff in das Elternrecht ablehnen.

Der Anteil funktionaler Schulverweigerung ist in einigen sozialen Ballungsgebieten in Großstädten nach Berichten einzelner Schulen z. T. extrem hoch. Schule und Jugendhilfe versuchen seit Jahren, durch gemeinsames Zusammenwirken insbesondere der funktionalen Schulverweigerung entgegen zu wirken.

Verstärkt wird dabei auch auf ordnungsrechtliche Instrumente, wie z. B. Bußgelderteilung oder Zwangsvorführung zur Schule, zurückgegriffen. Diese Instrumente bedürfen aber einer pädagogischen Anschlussbetreuung, die darauf ausgerichtet ist, die soziale und unterrichtliche Integration in den Alltag der jeweiligen Schule wieder möglich zu machen. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang das aktuelle Programm der EU: „Schulverweigerung, die zweite Chance", das als Kooperationsangebot zwischen Schulen und insbesondere den Hilfen zur Erziehung (→ *Hilfen zur Erziehung*) ausgerichtet ist. Ziel dieses Programms ist es, auch durch gezielte Einzelhilfen auf der Grundlage der §§ 27 ff. SGB VIII i. V. m. unterrichtlichen Integrationsmaßnahmen längerfristigen Schulverweigerern dabei zu helfen, sich schulisch zu integrieren und einen Schulabschluss zu erreichen.

Rechtsgrundlagen: Schulgesetze der Länder

Weiterführende Hinweise:
Thimm, Schulverweigerung, 2000; *Simon/Uhlig*, Schulverweigerung: Muster, Hypothesen, Handlungsfelder, 2002

Dr. Wolfgang Hammer

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

→ *Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*

Schon zu Zeiten des RJWG und des JWG hatte es der Gesetzgeber für notwendig gehalten, zugunsten von Kindern und Jugendlichen, die außerhalb ihrer Familie erzogen werden, einen besonderen staatlichen Schutz zu gewährleisten. Im SGB VIII sind die entsprechenden Regelungen im 2. Abschnitt des 3. Kapitels zusammengefasst („Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und Einrichtungen"), und zwar zunächst für Pflegestellen und Einrichtungen in den §§ 44–48a, durch das KICK 2005 aber erweitert um den Bereich der Kindertagespflege (§ 43). Die Regelungen entsprechen der Programmatik des SGB VIII, nach der Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden sollen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

Die früher verbreitete Auffassung, dass dieser Schutzauftrag aus dem staatlichen Wächteramt i. S. d. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG abzuleiten sei *(→ Staatliches Wächteramt)*, vermag nicht mehr zu überzeugen, da Erziehung außerhalb des Elternhauses heute nicht mehr als Indiz für elterliche Pflichtverletzung gewertet werden kann.

Das wichtigste Instrument zur Realisierung dieses Schutzes ist der Erlaubnisvorbehalt. Eine Tagespflegeperson (Definition: § 43 Abs. 1 S. 1 SGB VIII) bedarf für ihre Tätigkeit der Erlaubnis durch die dafür zuständige Stelle (§ 43 Abs. 1 SGB VIII), ähnlich wie Pflegeeltern (§ 44 SGB VIII). Wer (als Träger) in einer Einrichtung (z.B. Kindergarten oder Heim) Kinder bzw. Jugendliche betreuen will, bedarf einer Betriebserlaubnis (Ausnahme: § 45 Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

Wer Kindertagespflege betreiben will, muss in seinem Antrag darlegen, dass er für diese Tätigkeit geeignet ist. Die Anforderungen sind in § 43 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VIII aufgelistet, der Umfang der Befugnis ist in § 43 Abs. 3 S. 1 SGB VIII geregelt. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von maximal fünf Kindern, sofern das Landesrecht die Zahl der zu betreuenden Kinder nicht noch weiter eingeschränkt hat (§ 43 Abs. 4 SGB VIII). Die Erlaubnis gilt zudem nur für fünf Jahre. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse während des Betriebsablaufs zu unterrichten. Zwar gilt grundsätzlich für die Vollzeitpflege auch ein Erlaubnisvorbehalt gem. § 44 SGB VIII, von dem aber die meisten Fälle befreit sind (§ 44 Abs. 1 S. 2), namentlich, wenn sie im Rahmen von Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt vermittelt wurden (§ 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 1). Das aber ist heutzutage der Regelfall. Bedeutsam sind die Ausnahmetatbestände auch insofern, als für sie die Interventionsanlässe und Informationsverpflichtungen des § 44 Abs. 2, 3 und 4 SGB VIII (z.B. bei Kindeswohlgefährdung, wichtige Ereignisse etc.) nicht gelten (jedoch in entsprechender Weise im Rahmen des Auftragsverhältnisses gegenüber dem Jugendamt).

Auf die Betriebserlaubnis für eine Einrichtung i.S.d. § 45 SGB VIII besteht ein Rechtsanspruch, sofern keine Versagungsgründe vorliegen. Die Versagungsgründe werden in § 45 Abs. 2 S. 2 SGB VIII genannt (Verstoß gegen das Fachkräftegebot; das Kindeswohl ist nicht gewährleistet). Die Betriebserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (i.d.R. Auflagen) und muss zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung konstatiert wird und der Einrichtungsträger nicht willens oder bereit ist, die Gefährdung abzuwenden (§ 45 Abs. 2 S. 5 SGB VIII). Nach neuerer Rechtsprechung darf die Personalausstattung nicht in Auflagen geregelt werden, weil solche Regelungsbestandteile von zentraler Bedeutung für die Schutzfunktion der §§ 45 ff. SGB VIII seien und deshalb in der Betriebserlaubnis selbst geregelt sein müssen (OVG Münster v. 29.11. 2007, ••Aktenzeichen••). Zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse nach §§ 43 und 44 SGB VIII sind die zuständigen örtlichen Jugendämter, für die Betriebserlaubnisse nach § 45 SGB VIII die Landesjugendämter (sofern landesrechtlich keine abweichende Regelung getroffen wurde).

Rechtsgrundlagen: §§ 1, 43–48a SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Mörsberger, Betriebserlaubnis schon heute, wenn personelle Besetzung erst morgen geklärt wird?, ZKJ 2008, ••••

Thomas Mörsberger

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

➔ *Kindeswohlgefährdung*

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl gehört seit jeher zur Programmatik der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Konkretisiert wird die Programmatik sowohl in übergreifenden Vorschriften (insbesondere § 8a SGB VIII) als auch durch Sozialleistungen, andere Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse. Schutz- und Hilfefunktionen sind dabei oftmals miteinander verschränkt. Beim „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen" (§§ 43 ff. SGB VIII) steht das Instrument des Erlaubnisvorbehalts (Betriebserlaubnis) im Vordergrund (➔ *Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen*), während beim erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) Leistungsangebote dominieren (➔ *Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz*).

Werden „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt", sind gemäß dem 2005 ins SGB VIII eingefügten § 8a SGB VIII besondere Verfahrens- bzw. Strukturierungsvorgaben zu beachten. § 8a SGB VIII beinhaltet zwar keine eigenständige gesetzliche Aufgabe (§ 2 SGB VIII), verpflichtet das Jugendamt aber zu bestimmten Vorgehensweisen, die allerdings dem Befugnisvorbehalt des Datenschutzes unterliegen, insbesondere also dem Vorbehalt der §§ 35 SGB I i.V.m. §§ 67 ff. SGB X und §§ 61 ff. SGB VIII. Gemäß § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII hat es bei entsprechenden Anhaltspunkten „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte" eine verbindliche und fachlich qualifizierte Risikoeinschätzung und ggf. eine für den konkreten Fall geeignete Intervention vorzunehmen. Dem entsprechen besondere Befugnisse: Für die Datenerhebung (insbesondere in § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d SGB VIII) und für die Weitergabe (auch anvertrauter Informationen) in § 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII. Jedoch bleibt eine Datenweitergabe unzulässig, „soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung" in Frage gestellt würde (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Maßgeblich ist der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen, der im Zweifel dem Wunsch nach Wahrheitsfindung vorgeht. Ein Vertrauensbruch kann schlimmere Folgen haben als die Unkenntnis über aktuelle Risiken. Ausdrücklich wird in § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass die Betroffenen i.d.R. einzubeziehen sind, ebenso wie auf die (eigentlich selbstverständliche) Pflicht, dass das Jugendamt die Hilfen, die es zur Abwendung der Gefährdung für geeignet und erforderlich hält, den Leistungsberechtigten auch anbietet (§ 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

Das Jugendamt hat „in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten" (seines Zuständigkeitsbereichs) sicherzustellen, dass deren Fachkräfte, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, die für das Jugendamt geltenden Handlungspflichten des § 8a Abs. 1 SGB VIII „in entsprechender Weise" wahrnehmen (§ 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Aus der Formulierung „in entsprechender Weise" (und nicht: „in gleicher Weise") folgt für die Gestaltung der Vereinbarungen, dass ggf. die spezifischen Unterschiede zur Verwaltung des Jugendamts und andere Besonderheiten zu berücksichtigen sind. In den Vereinbarungen haben sich die Träger von Einrichtungen und Diensten zu verpflichten, dass ihre Fachkräfte bei der Ab-

schätzung des Gefährdungsrisikos „eine insoweit erfahrene Fachkraft" hinziehen. Zur praktischen Umsetzung ist zu empfehlen, Personen oder Stellen zu benennen, die in der Lage sind, eine je nach aktuellem und sachlichem Bedarf geeignete Fachkraft zu vermitteln. Das Gesetz verlangt nicht etwa eine Benennung einzelner Personen als „insofern erfahrene Fachkräfte" für alle diesbezüglichen Anfragen. Kommen die Fachkräfte der Dienste und Einrichtungen zu der Einschätzung, dass die Hilfeversuche die Gefährdung nicht abwenden werden, ist das Jugendamt zu informieren (§ 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII), sofern keine datenschutzrechtlichen Hindernisse dem entgegenstehen. Kommt das Jugendamt zu dem Ergebnis, dass der notwendige Schutz nur zu gewährleisten ist, wenn in die Rechtsposition der Eltern eingegriffen wird, hat es das Familiengericht anzurufen (§ 8a Abs. 3 S. 1 SGB VIII, früher wortgleich § 50 Abs. 3 SGB VIII). Die Anrufung des Gerichts kann auch zum Ziel haben, überhaupt eine fachgerechte Abschätzung des Gefährdungsrisikos vornehmen zu können (§ 8a Abs. 3 S. 1 Hs. 2 SGB VIII). In eiligen Fällen kann bzw. muss das Jugendamt das gefährdete Kind bzw. den Jugendlichen in Obhut nehmen (§ 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII). In § 8a Abs. 4 SGB VIII unterstreicht der Gesetzgeber die (selbstverständliche, zudem in § 81 SGB VIII normierte) Pflicht, soweit notwendig – und im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse – andere Institutionen (z.B. der Gesundheitshilfe, der Polizei oder der Schule) einzuschalten. Allerdings soll das Jugendamt in diesem Sinne zunächst auf eine Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten selbst hinwirken, also nicht etwa „hinter ihrem Rücken" agieren.

Rechtsgrundlagen: § 8a SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Kindler u.a., Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialdienst (ASD), http://213.133.108.158/asd/ASD_Inhalt.htm; *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006, Anm. zu § 8a

Thomas Mörsberger

Schwangerschaftsabbruch

„Verhüten ist besser als abtreiben." Dieser der Schutzwürdigkeit ungeborenen Lebens wie den gesundheitlichen Interessen betroffener Frauen verpflichteten Devise folgt auch die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im Strafgesetzbuch (StGB) und im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG). Sie geht von der grundsätzlichen Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs aus (§ 218 StGB), sieht jedoch praktisch bedeutsame Ausnahmen und Besserstellungen der Schwangeren (bis hin zur fristunabhängigen fakultativen Straffreistellung, wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat, § 218 Abs. 4 S. 2 StGB) im Vergleich zu anderen Tatbeteiligten vor. Nicht als Schwangerschaftsabbruch gelten Maßnahmen, die vor Abschluss der Einnistung der befruchteten Eizelle in der Gebärmutter wirken (z.B. „Pille danach", § 218 Abs. 1 S. 2 StGB). Damit ein Schwangerschaftsabbruch straflos bleibt, müssen je nach Schwangerschaftsstadium verschiedene sachliche und formelle Voraussetzungen erfüllt sein:

In jedem Fall ist die Durchführung durch einen Arzt und die Einwilligung der Schwangeren erforderlich. Was die weiteren Voraussetzungen anbelangt, besehen zwei unterschiedliche Wege:

Ohne Feststellung bestimmter Gründe (Indikationen) für den Schwangerschaftsabbruch ist dieser straflos, wenn er innerhalb der ersten 12 Wochen der Schwangerschaft (gezählt ab dem Zeitpunkt der Befruchtung) nach Beratung durch eine anerkannte Beratungsstelle (z.B. pro familia) erfolgt. Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und soll der Schwangeren helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen und ihr den Zugang zu möglichen Hilfen erleichtern (§ 219 StGB, §§ 5 ff. SchKG mit Ausführungsbestimmungen der Länder). Soweit erforderlich, sind mit Einverständnis der Schwangeren zur Beratung andere Personen, ggf. auch die Eltern, hinzuzuziehen (§ 6 SchKG). Die Beratung muss mindestens drei Tage vor dem Abbruch stattgefunden haben; der Beratungstag zählt dabei nicht mit. Für die Schwangere (nicht aber für andere Tatbeteiligte) selbst besteht Straffreiheit bis zum Abschluss der 22. Schwangerschaftswoche und ohne Rücksicht auf die Einhaltung der Dreitagesfrist (§ 218a Abs. 4 StGB). Minderjährige Schwangere können vom Berater wie vom Arzt Vertraulichkeit auch gegenüber den Sorgeberechtigten erwarten; deren eigenmächtige Information kommt daher nur zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung des Kindeswohls in Betracht.

Der zweite Weg ist derjenige der gutachtlichen Feststellung einer bestimmten Indikation durch einen Arzt, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt. Ohne Begrenzung auf eine bestimmte Dauer der Schwangerschaft kann eine medizinische Indikation vorliegen, d.h. ein Fall, in dem bei Austragen der Schwangerschaft der betroffenen Frau nicht zumutbar anders abwendbare Gefahren für Leben bzw. Gesundheit drohen (§ 218a Abs. 2 StGB), wobei in die Beurteilung auch soziale Faktoren einfließen können. Jugendliches Alter der Schwangeren begründet für sich allein eine medizinische Indikation nicht. Eine spezielle embryopathische Indikation sieht das deutsche Recht nicht mehr vor, doch können entsprechende Fälle u.U. eine medizinische Indikation darstellen. Auf die ersten 12 Wochen ist die Anwendbarkeit der sog. kriminologischen Indikation (vermutliches Beruhen der Schwangerschaft auf einem Sexualdelikt) beschränkt, wobei auch eine Schwangerschaft aufgrund einverständlichen Geschlechtsverkehrs eine Indikation begründet, wenn die Schwangere zur Zeit der Empfängnis noch nicht 14 Jahre alt war (§ 176 StGB). Jede Indikationsfeststellung muss dem abbrechenden Arzt in schriftlicher Form vorliegen, bevor er den Eingriff durchführt. Abbrüche, denen eine Indikation zugrunde liegt, sind formell rechtmäßig.

Da es für die erforderliche Einwilligung strafrechtlich nicht auf ein bestimmtes Mindestalter, sondern auf die individuelle Einsichts- und Urteilsfähigkeit ankommt (➔ *Einsichts- und Urteilsfähigkeit*), können bei entsprechender Reife auch Minderjährige wirksam in einen Schwangerschaftsabbruch einwilligen (anders OLG Hamm NJW 1998, 4324). Bei fehlender Einwilligungsfähigkeit der minderjährigen Schwangeren kommt eine ersatzweise Einwilligung durch die Sorgerechtsinhaber insbesondere dann in Betracht, wenn der „natürliche Wille" der Schwangeren auf die Durchführung des Eingriffs gerichtet ist und eine medizinische Indikation vorliegt. Will die Schwangere das Kind bekommen, können die Sorgerechtsinhaber ei-

nen von ihnen gewünschten Schwangerschaftsabbruch allenfalls bei strenger medizinischer Indikation zwangsweise durchsetzen.

Für Schwangerschaftsabbrüche aufgrund Indikation besteht ein Leistungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung. Bei Eingriffen nach dem Beratungsmodell bestehen entsprechende Ansprüche, soweit der Schwangeren die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten ist (Einkommensgrenzen).

Durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche sind dem Statistischen Bundesamt zu melden. Von den 2006 etwa 120 000 registrierten Schwangerschaftsabbrüchen entfallen 97,4% auf das Beratungsmodell und 2,5% auf die medizinische Indikation. In 5,6% der Fälle waren die Schwangeren minderjährig; damit endeten etwa 60% der Schwangerschaften von Kindern und Jugendlichen durch Schwangerschaftsabbruch.

Rechtsgrundlagen: §§ 218–219b StGB, Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) mit dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der Länder, § 24b SGB V, Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Weiterführende Hinweise:
Eser/Koch, Schwangerschaftsabbruch und Recht, 2003; *Belling/Eberl*, Der Schwangerschaftsabbruch bei Minderjährigen, FuR 6/1995, 287

Dr. Hans-Georg Koch

Schweigepflicht

→ *Datenschutz*, → *Mitteilungspflichten*, → *Vertrauensschutz*, → *Zeugnisverweigerungsrecht*

Mit dem Begriff der Schweigepflicht wird heute allgemein das strafbewehrte Gebot an bestimmte Berufsgruppen verbunden, ihnen anvertraute Geheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben (§ 203 StGB). Es dient unmittelbar dem Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs einer Person, die sich bestimmten helfenden Berufsgruppen und Institutionen anvertraut hat und schützt damit mittelbar die für die Wirksamkeit von Hilfen notwendigen individuellen Vertrauensbeziehungen ebenso wie die Funktionsfähigkeit dieser Berufe im allgemeinen.

Zu den zur Verschwiegenheit Verpflichteten zählen u.a. Berufspsychologen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen, Mitglieder oder Beauftragte anerkannter Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Das Hilfspersonal dieser Berufsgruppen sowie die Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind (z.B. Auszubildende), unterliegen nach § 203 Abs. 3 StGB ebenfalls der Schweigepflicht. Zudem werden bestimmte Funktionsträger gesondert zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 203 Abs. 2 StGB). Ist ein o.g. Berufsangehöriger zugleich Amtsträger, verstößt er deshalb ggf. gegen beide Normen gleichzeitig.

Schweigepflichtig ist immer der Geheimnisträger persönlich und nicht etwa die Institution, in der er arbeitet. Ebenso begrenzt die Schweigepflicht das Direktionsrecht des Dienstherrn im Hinblick auf eventuelle Weisungen zur Aufhebung oder Abschwächung der Verschwiegenheit, da auch dieser sich nicht über strafrechtliche Vorschriften hinwegsetzen darf.

Der Schutzgegenstand „fremde Geheimnisse“ ist sehr weitreichend zu verstehen und umfasst jede Tatsache, die nur einem einzelnen oder einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat. Allerdings kommt es entscheidend darauf an, dass das Geheimnis dem zur Verschwiegenheit Verpflichteten gerade in seiner beruflichen Eigenschaft anvertraut bzw. bekannt geworden ist.

Ein Bruch der grundsätzlich gegenüber jedermann geltenden Schweigepflicht ist dann zulässig, wenn eine Befugnis zur Offenbarung vorliegt. Die wichtigste Befugnis besteht in der Einwilligung des Verfügungsberechtigten, deren Rechtswirksamkeit allerdings von einer umfassenden Information und Aufklärung abhängt. Für das Erteilen der Einwilligung reicht die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit aus, so dass bei Kindern und Jugendlichen zu prüfen ist, inwiefern sie diese bereits selbst geben können. Wenn das Einverständnis nicht vorliegt, kann eine mutmaßliche Einwilligung die Offenbarung ebenso rechtfertigen wie z.B. gesetzliche Mitteilungspflichten, die allerdings gegenüber der Schweigepflicht höherrangig sein müssen (➔ *Mitteilungspflichten*). Eine akute Gefahr für ein Rechtsgut einer anderen Person (Leib, Leben, Freiheit etc.), die allein durch die Verletzung der Schweigepflicht als mildestes Mittel abwendbar ist, kann ebenfalls eine Befugnis zur Offenbarung darstellen (rechtfertigender Notstand, § 34 StGB).

Mit der Strafandrohung hat der Gesetzgeber die Schweigepflicht zwar mit dem stärksten ihm zur Verfügung stehenden Mittel geschützt, in der Praxis kommt es jedoch nur selten zu entsprechenden Verfahren. Dennoch entfaltet § 203 StGB eine nicht unbeachtliche indirekte Bedeutung. So ist er nicht nur – mit Ausnahme des Strafverfahrens selbst – im Hinblick auf die Zeugnisverweigerungsrechte in gerichtlichen Verfahren, sondern auch im Datenschutzrecht bedeutender Anknüpfungspunkt zur Bestimmung maßgeblicher Grenzen.

Rechtsgrundlage: § 203 StGB

Weiterführende Hinweise:
Tröndle/Fischer, StGB, 53. Aufl. 2006, § 203; *Tammen*, Grundzüge des Sozialdatenschutzes, Teil 3: Geheimnisschutz im Rahmen des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts, UJ 2007, 225

Lydia Ohlemann

Seelische Behinderung

➔ *Behinderung*, ➔ *Teilleistungsstörung*

Seelische/psychische Störung

➔ *Behinderung*, ➔ *Kinder- und Jugendpsychiatrie*, ➔ *Teilleistungsstörung*

Psychische und seelische Störungen können die Folge sein von frühen und späteren, einmaligen oder auch dauerhaften seelisch-körperlichen Verletzungen/Traumata/Grenzüberschreitungen, die die kindliche Entwicklung behindern. Dazu zählen Gewalt, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, Folgen der Sucht und Armut der Eltern, Verlust wichtiger Beziehungen (u.a. durch Tod, aber auch nach

Trennungen/Scheidungen) oder/und Verlust der Heimat, der Lebensorte, wie auch Benachteiligung in sozialen Bezügen durch Chancenlosigkeit und Selektion in der Schule. Bei frühen Traumata, wie beschrieben, kommt es später signifikant häufiger zu psychischen Erkrankungen.

Psychische oder seelische Gesundheitsabweichungen werden nach der International Classification of diseases (ICD-10) nicht (mehr) als Krankheiten, sondern als Störungen beschrieben. In Kap. V. F 0–9 werden als Diagnosen zusammengefasst:

- organische, symptomatische, psychische, durch (psychotrope) suchterzeugende Substanzen ausgelöste, mit körperlichen Faktoren einhergehende Störungen;
- Persönlichkeits-, schizophrene und schizoide, affektive, neurotische, Entwicklungs- und somatoforme, soziale, emotionale und Verhaltensstörungen.

Im Grenzbereich zur Jugendhilfe geht es überwiegend um soziale, emotionale und Verhaltensstörungen. Umgangssprachlich heißt das „auffällig, unruhig, aggressiv, dissozial, schwer erziehbar, verhaltensgestört, lernbehindert, krank, verrückt, oppositionell, sozial, emotional gestört, psychotisch, neurotisch" u.v.a. mehr.

Für die Feststellung einer seelischen Störung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 35a Abs. 1a SGB VIII (➔ *Eingliederungshilfe*) die Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen.

Die rechtzeitig, altersabhängig eingeleiteten Hilfen sollen soziotherapeutisch, integrativ, entwicklungs- und verlaufsorientiert sein. Sie sollen zu einem Leben in der Gemeinschaft befähigen. Strukturell bedarf es der fachpolitischen Steuerung, damit regionale (ambulant vor stationär), am Lebensort orientierte, familiäre Hilfen greifen. Nach § 1 Abs. 3 SGB VIII sollen Benachteiligungen ausgeglichen werden.

In der Versorgungspraxis kommt es wegen unterschiedlicher gesetzlicher Vorgaben, traditionell gewachsener Handlungskonzepte, konkurrierender (fiskalischer) Trägerinteressen und ggf. fehlender regionaler Versorgungsangebote zu vermehrten wechselseitigen Zuweisungen schwieriger Kinder und Jugendlicher.

Weiterführende Hinweise:

Dilling u.a., Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10 Kapitel V (F), 1991; *Jugendminister- und Gesundheitsministerkonferenz*, Gemeinsames Positionspapier Jugendhilfe/Jugendpsychiatrie, 1991; *Kinderhilfswerk Unicef*, Studie zur Gewalt gegen Kinder in Industrieländern, 2006; *Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz/Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (Berlin)*, Kooperation von Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und Schule, 2003; *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006

Dr. Charlotte Köttgen

Selbstbeschaffung

➔ *Anordnungskompetenz*

Unter Selbstbeschaffung wird eine durch Leistungsberechtigte *(➔ Leistungsberechtigter)* selbst vorgenommene Bedarfsdeckung *(➔ Bedarfsdeckung)* verstanden, bei der der ursprünglich gegebene Leistungsanspruch durch einen Aufwendungsersatzan-

spruch gegen den leistungsverpflichteten Träger abgelöst wird. Anstatt also eine Leistung des Trägers abzuwarten, wird diese selbst beschafft und anschließend vom Träger die Übernahme der entstandenen Kosten verlangt.

Das Recht auf Selbstbeschaffung wurde im Kinder- und Jugendhilferecht erst mit Wirkung zum 1.10. 2005 durch die Einfügung des § 36a SGB VIII gesetzlich geregelt. Gemäß § 36a Abs. 1 S. 1 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn die Hilfeleistung auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts *(→ Wunsch- und Wahlrecht)* erbracht wird *(→ Anordnungskompetenz)*. Dazu bestimmt § 36 Abs. 3 S. 1 SGB VIII, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet ist, wenn er bei selbst beschafften Hilfen vorher in Kenntnis gesetzt wurde, die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und die Deckung des Bedarfs keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. War dem Leistungsberechtigten das vorherige In-Kenntnis-Setzen unmöglich, hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrunds nachzuholen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich ein Systemversagen des Jugendhilfeträgers vorliegen muss, bei dem er die Leistungserbringung entweder zu Unrecht abgelehnt oder eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbracht hat. Zudem muss dem Leistungsberechtigten das Warten auf eine Rechtsmittelentscheidung (bedeutsam: Eilverfahren) unzumutbar sein.

Mit der Einfügung des § 36a SGB VIII folgte der Gesetzgeber Ausführungen des BVerwG, das betont hatte, dass durch die Eigenart des Kinder- und Jugendhilferechts (insbesondere die Erforderlichkeit eines kooperativen Kommunikationsprozesses) die Möglichkeit eines antragsunabhängigen Anspruchs auf Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen sei. Auch nach Erlass des § 36a SGB VIII bleibt allerdings u.a. strittig, welche konkreten Anforderungen an die Kenntniserlangung des Jugendhilfeträgers (formales Antragserfordernis, Rechtzeitigkeit der Kenntnisgabe) und die Unzumutbarkeit eines zeitlichen Aufschubs zu stellen sind.

Auf Grund der systematischen Stellung des § 36a SGB VIII gelten die dort getroffenen Regelungen für die Hilfen zur Erziehung (→ *Hilfen zur Erziehung*), die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (→ *Eingliederungshilfe*) sowie die Hilfe für junge Volljährige (→ *Junge Volljährige*). Hinsichtlich der niedrigschwelligen ambulanten Hilfen (→ A*mbulante Leistungen*), insbesondere der Erziehungsberatung (→ *Erziehungsberatung*), macht § 36a Abs. 2 SGB VIII eine (relative) Ausnahme von dem grundsätzlichen Entscheidungsprimat des Jugendhilfeträgers.

Rechtsgrundlagen: § 36a Abs. 3 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:

BVerwG v. 28.9. 2000, 5 C 29/99, BVerwGE 112, 98 ff.; *Hinrichs*, Selbstbeschaffung im Jugendhilferecht, 2003; *Münder* (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 36a; *Stähr*, in: *Hauck/Noftz*, SGB VIII, LBW, § 36a

Angela Smessaert

Selbstverwaltungsangelegenheiten

➔ *Kommunale Selbstverwaltung*

Die Jugendämter nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahr. Die kommunale Selbstverwaltung ist in Art. 28 Abs. 2 GG garantiert, der der Kommune das Recht gibt, „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln". Die Kommunen haben also bei der Aufgabenwahrnehmung einen eigenen Wirkungskreis, der nur dem Gesetz unterworfen ist. Dem Gesetzgeber sind bei der Schaffung des gesetzlichen Rahmens jedoch Grenzen gesetzt, da dadurch die Selbstverwaltung nicht soweit eingeschränkt werden darf, „dass sie innerlich ausgehöhlt wird, die Gelegenheit zu kraftvoller Betätigung verliert und nur noch ein Scheindasein führen kann" (BVerfGE 22, 180, 205). Beschränkungen der Selbstverwaltung der Gemeinden sind mit Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG nur vereinbar, wenn sie deren Kernbereich unangetastet lassen. Bei Eingriffen in die Selbstverwaltung durch ein Gesetz hat eine Gemeinde die Möglichkeit, mit der Kommunalverfassungsbeschwerde das BVerfG anzurufen und eine gerichtliche Überprüfung anzustrengen, wenn sie durch die angegriffene Regelung selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG).

Bei den Selbstverwaltungsangelegenheiten ist zwischen freiwilligen und pflichtigen zu unterscheiden. Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten stehen voll in der Entscheidung der Kommune – sie entscheidet sowohl, ob sie eine Aufgabe als auch wie sie diese Aufgabe wahrnehmen will. „Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe" bedeutet, dass die Kommune zur Übernahme der Aufgabe gesetzlich verpflichtet ist. Folglich kann sie nicht darüber entscheiden, ob sie diese Aufgabe wahrnimmt. Sie hat nur eine Entscheidungskompetenz in der Frage der Art und Weise der Aufgabenerfüllung. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehören zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben. Jedoch ist gerade die Gesetzgebung zur Kinder- und Jugendhilfe ein Beispiel dafür, dass auch immer mehr Aspekte des „Wie" der Aufgabenerfüllung gesetzlich vorgegeben werden. Dies hat auch immer wieder zu kritischen Anmerkungen der Kommunen und kommunalen Verbände gegenüber dem Gesetzgeber geführt, dass die kommunale Selbstverwaltung in unzulässiger Weise eingeschränkt wird. Teilweise ist diese Kritik auch darin begründet, dass die Aufgabenzuweisung durch den Bund ohne Regelung eines Kostenausgleichs durch Bund oder Länder dazu führt, dass die Fülle von Pflichtaufgaben die finanziellen Möglichkeiten für die Ausübung der Selbstverwaltung einschränkt.

Die Bestimmung einer Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit schließt eine Fachaufsicht durch die zuständige Landesbehörde aus und beschränkt diese auf die allgemeine Rechtsaufsicht, d.h. auf die Prüfung, dass die Aufgabenerledigung im Einklang mit dem geltenden Recht steht. Das Prinzip der Selbstverwaltung setzt sich im Verwaltungshandeln konsequent auch bei Widersprüchen von Seiten der Bürgerschaft fort. Für den zu erlassenen Bescheid bleibt es bei der Zuständigkeit der Kommune selbst (§ 73 VwGO).

Rechtsgrundlagen: Art 28 GG

Weiterführender Hinweis:
Vogelgesang/Lübking/Ulbrich, Kommunale Selbstverwaltung, 3. Aufl. 2005

Heinz-Hermann Werner

Sexuelle Misshandlung

Sexuelle Misshandlung ist eine unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition überschreitende sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit einem Kind in Form (1) der Belästigung, (2) der Masturbation, (3) des oralen, analen oder genitalen Verkehrs, (4) der sexuellen Nötigung bzw. (5) der Vergewaltigung sowie (6) der sexuellen Ausbeutung durch Einbeziehung von Minderjährigen in pornographische Aktivitäten und Prostitution. Kinder sind aufgrund ihres psychischen Entwicklungsstands nicht in der Lage, diesen Handlungen informiert und frei zuzustimmen. Innerfamilial wird häufig der zärtliche Körperkontakt mit einem Kind zunehmend sexualisiert, verbunden mit der Verpflichtung zur Verschwiegenheit bei gleichzeitiger Erziehungsinkompetenz und Vernachlässigung normativer Orientierungen seitens der Bezugspersonen.

Durch sexuelle Misshandlung werden die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie und die sexuelle Selbstbestimmung der Minderjährigen beeinträchtigt. Unangebrachtes Sexualverhalten, psychotraumatische Belastungsstörungen, Angst, Depression, geringer Selbstwert, selbstverletzendes bzw. nach außen aggressives Verhalten sind häufige Folgen. Die Schwere des Traumas sexueller Misshandlungen ist abhängig vom Alter des Kindes bei Misshandlungsbeginn sowie von der Dauer und Intensität der sexuellen Misshandlung. Chronische und gewaltsame Missbrauchserfahrungen, insbesondere durch Täter, die dem Kind nahestanden, können eine heftigere Symptomatik auslösen als verbale Entgleisungen oder exhibitionistische bzw. voyeuristische Ereignisse.

Nur in einer Minderzahl der Fälle finden sich medizinisch eindeutige Hinweise, um sexuelle Misshandlung bestätigen zu können. Zu Befunden, die eindeutig auf sexuelle Misshandlung hinweisen, zählen u.a. der Nachweis von Spermien oder Bestandteilen der Spermienflüssigkeit am Körper des Kindes, ausgeprägte oder typische vaginale oder anale Verletzungen, Gonorrhoe und Syphilis bei Kindern jenseits des Neugeborenenalters, Schwangerschaft, glaubhafte Schilderungen von Zeugen (vor allem des Minderjährigen selbst), Vorliegen von Photos oder Videos.

Die klare und detaillierte Beschreibung einer sexuellen Misshandlung durch das Kind, sicher auffällige Befunde am Genital oder Anus ohne schlüssige Vorgeschichte eines Unfallgeschehens, gesicherte Infektion mit Chlamydien, Herpes genitalis oder Trichomonaden beim präpubertären Kind sind deutliche Anzeichen und machen eine sexuelle Misshandlung wahrscheinlich.

Jede vermutete und reale sexuelle Misshandlung bedarf der professionellen Risikoeinschätzung. Es gilt zu prüfen, ob die betroffenen Kinder oder Jugendlichen geschützt sind oder ob Maßnahmen zum Schutz ergriffen werden müssen.

Weiterführende Hinweise:
Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V. (Hrsg.), Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen, 9. Aufl. 2000; *Unterstaller*, Wie wirkt sich sexueller Missbrauch auf Kinder aus?, in: *Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner* (Hrsg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), 2006, Kap. 27

Dr. Elke Nowotny

Soll-Leistungen

➔ *Muss-, Kann-, Soll-Leistungen*

Sonderpflegestellen

➔ *Pflegeperson*, ➔ *Vollzeitpflege*

In § 33 S. 2 SGB VIII schreibt das Gesetz vor, dass für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen sind. In den letzten Jahren haben sich verstärkt professionalisierte Angebotsformen entwickelt, die eine intensive pädagogische und/oder therapeutische Betreuung leisten, um den besonderen Bedürfnissen der Minderjährigen gerecht zu werden. Ihre Terminologie ist vielfältig und ihr Gebrauch uneinheitlich: Neben Sonderpflegestellen werden sie auch als sozialpädagogische, sonderpädagogische bzw. heilpädagogische Pflegestellen, Erziehungsstellen o. ä. bezeichnet. Gemeinsam ist ihnen, dass sie für eine besonders qualifizierte Form der Vollzeitpflege stehen, die professionelle Erziehung mit einem familialen Setting kombiniert.

Im Einzelnen können viele Hilfearrangements darunter fallen. Unterschiede bestehen vor allem etwa in Bezug auf die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Pflegepersonen, die Höhe der Vergütung, die Ausgestaltung der Rechtsbeziehung zum Träger, die Intensität der Betreuung durch den Träger oder die Art der Unterstützungsleistungen (Rechnungsstellung, Supervision, Fortbildung, Urlaubsvertretung). Häufig wird zumindest ein Pflegelternteil über eine (sozial-)pädagogische Ausbildung verfügen und ein erhöhtes Pflegegeld erhalten, das für ihn eine Verdienstquelle darstellt.

Rechtliche Probleme kann die Abgrenzung zu Unterbringungen nach § 34 SGB VIII bereiten. Gerade wenn mehrere Kinder oder Jugendliche in einer Pflegefamilie leben und diese zudem in einem institutionellen Kontext eingebunden ist (z. B. Kinderdörfer), beinhaltet die Hilfegewährung Elemente der Vollzeitpflege sowie der Heimerziehung. Die rechtliche Einordnung ist insofern von Bedeutung, als sie Unterschiede für die Ausgestaltung der Beziehung zu den Leistungserbringern, das Erlaubnisverfahren, die Aufsicht, die örtliche Zuständigkeit etc. bringen kann. Nach der Rechtsprechung ist die Hilfe unter § 33 SGB VIII zu fassen, wenn es sich bei der Betreuung um eine individualisierte Pflege durch feste Bezugspersonen handelt, mit dem Ziel der dauerhaften Einbindung des Kindes in eine andere Familie und der damit typischerweise einhergehenden Ausbildung persönlicher und familiärer Bindungen.

Rechtsgrundlage: § 33 S. 2 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Meysen, „Erziehungsstellen" als Vollzeitpflege oder Heimerziehung, JAmt 2002, 326; *Moch*, Lebensverläufe junger Menschen in Erziehungsstellen, ZKJ 2007, 49; zur örtlichen Zuständigkeit bei Erziehungsstellen OVG NRW v. 7.6. 2005, 12 A 2677/02, JAmt 2006, 96

Marion Küfner

Sonstige betreute Wohnform

→ *Heimerziehung*

Die sonstige betreute Wohnform findet in § 34 S. 1 SGB VIII ihre Rechtsgrundlage. Die Ziele sind gem. § 34 S. 2 SGB VIII ausgerichtet am Alter und Entwicklungsstand des jungen Menschen. Durch die Verbesserungen der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soll die Rückkehr in die Familie *(→ Rückführung in die Herkunftsfamilie)* erreicht werden oder die sonstige betreute Wohnform soll auf die Erziehung in einer anderen Familie oder auf eine dauerhafte Fremdunterbringung und ein selbständiges Leben vorbereiten.

Neben der sonstigen betreuten Wohnform gibt es die Heimerziehung. Während die Heimerziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht stattfindet, erfolgt die sonstige betreute Wohnform in (Jugend-)Wohngemeinschaften oder Einzelwohnungen. Häufig werden junge Menschen auch in einem Haushalt untergebracht, in dem eine pädagogische Fachkraft, ggf. mit Hilfe anderer, die Betreuung übernimmt und organisatorisch bei einer Einrichtung angebunden ist. Eine spezielle Ausformung sind die Kinder- und Jugenddörfer.

Eine eindeutige Abgrenzung zwischen der Einrichtung über Tag und Nacht sowie der sonstigen betreuten Wohnform ist nur bedingt möglich, denn die Inhalte der Leistungen sind nach dem Gesetz gleich. Die Entwicklung der Kinder soll gefördert werden, indem das Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten verbunden werden soll. In der neuen Lebensform soll der Alltag durch die pädagogischen Fachkräfte strukturiert und verlässlich gestaltet werden. Damit kann einerseits Vertrauen in die emotionalen Bindungen zu den pädagogischen Fachkräften aufgebaut werden. Andererseits stärkt das Leben und Lernen in der Gruppe die sozialen Fähigkeiten und damit die eigene Persönlichkeit. Die sonstigen pädagogischen und therapeutischen Angebote kommen je nach Bedarf der jungen Menschen hinzu.

Das Besondere an der sonstigen betreuten Wohnform ist der Schwerpunkt der eigenverantwortlichen Lebensführung, die erst für ältere Kinder in Betracht kommt. Diese benötigen nicht mehr eine durchgehende Alltagsstruktur und damit i.d.R. auch weniger Betreuungskapazitäten. Beispielsweise liegt nach der Hessischen Rahmenvereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII der Richtwert für die pädagogischen Fachkräfte in der Heimerziehung bei 1 : 1,8 Personen, während er beim betreuten Einzelwohnen von 1 : 3 bis 1 : 5 Personen reicht.

Selbst wenn vorrangiges Ziel die Rückführung in die Herkunftsfamilie ist, so gibt es doch viele jungen Menschen, für die eine dauerhafte Hilfe außerhalb der Herkunftsfamilie mit pädagogischen Fachkräften notwendig ist und sein wird.

Für die sonstige betreute Wohnform ist gem. § 48a SGB VIII eine Betriebserlaubnis erforderlich, außer die Wohnform ist in die organisatorische Verantwortung einer Einrichtung eingebunden und liegt im Zuständigkeitsbereich des gleichen Jugendamts. Dann ist die Betriebserlaubnis entbehrlich.

Rechtsgrundlagen: §§ 34, 48a SGB VIII

Barbara Heuerding

Sorgeerklärung

→ *Beurkundungen*, → *Sorgerecht*

Die Sorge(rechts)erklärung ist eine Willenserklärung der nicht verheirateten Elternteile eines Kindes mit dem Ziel, das gemeinsame Sorgerecht zu erreichen (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB). Heiraten die Elternteile, erlangen sie auch das gemeinsame Sorgerecht (§ 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Im Übrigen hat bei der Geburt eines Kindes die unverheiratete Mutter kraft Gesetzes das alleinige Sorgerecht (§ 1626a Abs. 2 BGB).

Sorgeerklärungen stehen nur „Eltern" zur Verfügung, d.h. die Elternteile müssen rechtlich feststehen. Die Vaterschaft zu dem Kind muss also vorher anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden sein. Ferner dürfen die Elternteile nicht miteinander verheiratet sein; eheliche oder lebenspartnerschaftliche Verbindungen zu Dritten schaden dagegen nicht. Das Kind muss unter alleiniger elterliche Sorge der Mutter stehen, „soweit" keine gerichtlichen Entscheidungen über das Sorgerecht ergangen sein dürfen (§§ 1671, 1672, 1696 Abs. 1 BGB). Bei teilweisen Beschränkungen oder teilweisem Entzug der mütterlichen Sorge können Sorgeerklärungen für die Bereiche der elterlichen Sorge abgegeben werden, die von einer gerichtlichen Entscheidung nicht berührt sind. Das Mitsorgerecht eines Stiefvaters (§ 1687b BGB) oder einer Lebenspartnerin (§ 9 LPartG) steht hingegen nicht entgegen.

Die Sorgeerklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung durch einen Notar oder eine Urkundsperson beim Jugendamt. Die Erklärungen können gemeinsam oder durch jeden Elternteil einzeln abgegeben werden. Dies kann auch bei unterschiedlichen Jugendämtern oder Notaren geschehen. Einzeln abgegebene Erklärungen werden erst dann wirksam, wenn beide Erklärungen vorliegen. Ist einer der Elternteile oder sind beide minderjährig, bedarf es der Zustimmungserklärung der jeweiligen gesetzlichen Vertreter. Auch diese Zustimmungserklärungen müssen öffentlich beurkundet sein. Die Sorgeerklärungen können auch vorgeburtlich abgegeben werden.

Sobald gemeinsame Sorgeerklärungen abgegeben wurden, üben beide Elternteile die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam aus. Eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung erfolgt nicht. Der Elternteil, bei dem das Kind tatsächlich im Haushalt aufgenommen ist, behält das Alleinentscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1687 BGB). Bei pränatalen Sorgeerklärungen tritt die Rechtsfolge des gemeinsamen Sorgerechts aufschiebend bedingt durch die Lebendgeburt des Kindes ein.

Ein Widerruf der Sorgeerklärung ist gesetzlich nicht vorgesehen und bei einer bereits abgegebenen Sorgeerklärung nur bis zum Wirksamwerden der zweiten Sor-

geerklärung möglich. Liegen dagegen beide Sorgeerklärungen wirksam vor und ist ein Elternteil mit der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht mehr einverstanden, muss ein Antrag auf Übertragung der Alleinsorge vor dem Familiengericht gestellt werden. Voraussetzungen für die Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil sind die dauerhafte Trennung der Eltern, die Zustimmung des anderen Elternteils sowie der Verzicht auf einen Widerspruch bei einem über 14-jährigen Kind oder die Überzeugung des Gerichts, dass die alleinige elterliche Sorge dem Kindeswohl am besten entspricht.

Beim Jugendamt des Geburtsorts des Kindes wird ein sog. Sorgerechtsregister über abgegebene Sorgeerklärungen geführt. Aus diesem kann eine Bescheinigung darüber verlangt werden, dass für das Kind keine Sorgeerklärung vorliegt (sog. Negativattest).

Rechtsgrundlagen: §§ 1626a-1626e BGB; § 87e SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Knittel, Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 6. Aufl. 2005; *Witteborg*, Das gemeinsame Sorgerecht nicht verheirateter Eltern, 2003

Dr. Claudia Schmidt

Sorgerecht

→ *Elternrecht*, → *Gesetzliche Vertretung*, → *Kindeswohl*

Die elterliche Sorge verpflichtet und berechtigt Eltern, für ihre minderjährigen Kinder zu sorgen (§ 1626 ff. BGB). Die Pflege und die Erziehung der Kinder sind ein durch Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geschütztes natürliches Elternrecht, aber auch eine ihnen obliegende Pflicht.

Die elterliche Sorge umfasst die Personensorge (§§ 1631–1633 BGB) und die Vermögenssorge (§§ 1638–1649 BGB). Zur Personensorge gehören sämtliche Fürsorgehandlungen, wie die Beaufsichtigung und Betreuung des Kindes, aber auch Entscheidungen über schulische Angelegenheiten, ärztliche Behandlungen und den Umgang des Kindes. Es steht den Eltern frei, das Kind selbst zu betreuen oder in es in die Obhut von Dritten zu geben (z.B. Tagesmutter, Großeltern, Kindergarten). Über die tatsächliche Sorge hinaus beinhaltet die Personensorge auch die Vertretung des Kindes, nämlich das Handeln mit Rechtswirkung für das Kind, zum Beispiel bei der Eröffnung eines Kontos oder dem Abschluss eines Ausbildungsvertrags. Die Vermögenssorge bezieht sich auf die wirtschaftlichen Interessen des Kindes.

Verheirateten Eltern steht die elterliche Sorge gemeinsam zu. Nicht verheiratete Eltern können die gemeinsame elterliche Sorge durch eine Sorgeerklärung oder durch eine nachfolgende Heirat erlangen (§ 1626a BGB). Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern sind gleichrangige Inhaber des Sorgerechts; sie haben dieses im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben (§ 1627 S. 1 BGB). Sofern sie sich in einer wichtigen, das Kind betreffenden Frage nicht einigen, kann das Familiengericht einem Elternteil die alleinige Entscheidungskompetenz übertragen (§ 1628 BGB).

Eltern sollen ihre Kinder zu selbständigem Handeln erziehen und sie nach ihrem Entwicklungsstand an den Fragen der elterlichen Sorge beteiligen. Durch eine part-

nerschaftliche Erziehung soll das Kind frühzeitig lernen, eigenverantwortlich für sich selbst zu handeln. Dem dient auch das Gebot, mit dem Kind Fragen der elterlichen Sorge zu besprechen, soweit dies nach dem Entwicklungsstand angezeigt ist. Eltern dürfen erzieherische Maßnahmen frei wählen, dabei aber das Wohl des Kindes nicht gefährden. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig (→ *Kindesmisshandlung*). Eine geschlossene Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig (§ 1631b BGB).

Die elterliche Sorge wird eingeschränkt durch öffentlichrechtliche Verpflichtungen, insbesondere durch den Schulzwang. Durch eine familiengerichtliche Entscheidung kann die elterliche Sorge eingeschränkt werden, wenn und soweit dies zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls erforderlich ist (§ 1666 BGB, → *Kindeswohlgefährdung*, → *Sorgerechtsentzug*).

Sofern ein Elternteil dauerhaft die elterliche Sorge nicht wahrnehmen kann, kann das Familiengericht das Ruhen der elterlichen Sorge feststellen. Bei Trennung und Scheidung kann die gemeinsame elterliche Sorge aufgehoben und ganz oder teilweise auf einen Elternteil übertragen werden (→ *Trennung der Eltern*).

Rechtsgrundlagen: §§ 1626 ff. BGB; Art. 6 Abs. 2 GG

Weiterführender Hinweis:
Oelkers, Sorge- und Umgangsrecht in der Praxis, 2. Aufl. 2004

Sabine Happ-Göhring

Sorgerecht, international

→ *Sorgerecht*

Im Bereich des internationalen Sorgerechts bestehen eine Vielzahl von internationalen Regelungen, im folgenden werden nur die praktisch wichtigsten aufgeführt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa-VO), die in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Dänemarks gilt, wurde eine einheitliche europäische Zuständigkeitsordnung für gerichtliche und behördliche Maßnahmen, die die elterliche Verantwortung betreffen, geschaffen und die Anerkennung und Vollstreckung solcher Maßnahmen in den Mitgliedstaaten wesentlich vereinfacht. Der Begriff der elterlichen Verantwortung im Sinne der Brüssel IIa-VO umfasst die Gesamtheit von Rechten und Pflichten, die eine natürliche oder juristische Person in Bezug auf das Kind und das Kindesvermögen innehat, also insbesondere das Sorgerecht.

Weil die Brüssel IIa-VO in ihrem Anwendungsbereich Vorrang vor dem Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA) hat (Art. 60 Buchst. a Brüssel IIa-VO), wurde dessen frühere herausragende Bedeutung eingeschränkt. Der sachliche Anwendungsbereich des MSA ist mit Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens von Minderjährigen umschrieben. Bei einer Schutzmaßnahme handelt es sich um behördliche oder gerichtliche Einzelakte zum Schutz eines bestimmten Minderjährigen, darunter fallen auch Maßnahmen wie die Übertragung des Sorgerechts nach Scheidung oder der Entzug des Sorgerechts. Das MSA regelt vor allem die internationale Zuständigkeit und das anwendbare Recht. Räumlich-personell

findet das MSA auf alle Minderjährigen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat Anwendung, auf ihre Staatsangehörigkeit kommt es nicht an. Abgelöst werden soll das MSA durch das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ), dessen sachlicher Anwendungsbereich dem MSA entspricht. Das KSÜ soll in absehbarer Zeit in Kraft treten.

Die Kollisionsnorm des autonomen deutschen Rechts für das internationale Sorgerecht findet sich in Art. 21 EGBGB, der Regelung des „Eltern-Kind-Verhältnisses". Sachlich erfasst Art. 21 EGBGB das ganze Spektrum der elterlichen Sorge (➔ *Sorgerecht*). Das Eltern-Kind-Verhältnis unterliegt dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes. Darunter ist der Daseinsmittelpunkt in persönlicher und familiärer Beziehung zu verstehen. Der gewöhnliche Aufenthalt ist unabhängig von dem der Eltern zu bestimmen. Rück- und Weiterverweisungen durch das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes sind nach den allgemeinen Regeln zu beachten. Die praktische Bedeutung von Art. 21 EGBGB ist jedoch wegen des Vorrangs der Brüssel IIa-VO, des MSA und spezieller Kollisionsnormen begrenzt. Da der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes maßgeblich ist und sich das anwendbare Recht somit ändern kann, handelt es sich um ein wandelbares Statut. Wohlerworbene Rechte bleiben grundsätzlich bestehen. Bei der Frage, welche Gültigkeit ausländische Gerichtsentscheidungen haben, kommt es darauf an, ob diese anzuerkennen sind. Dies beurteilt sich entweder nach der Brüssel IIa-VO, Art. 7 S. 1 MSA oder § 16a FGG.

Rechtsgrundlagen: Brüssel IIa-VO; MSA; KSÜ; Art. 21 EGBGB; § 16a FGG

Weiterführende Hinweise:
Andrae, Internationales Familienrecht, 2. Aufl. 2006, Kap. 6; *Wicke/Reinhardt*, Die Auswirkungen der sog. „Brüssel IIa-Verordnung" auf die Arbeit der Jugendämter, JAmt 2007, 453

Dr. Wibke Kretschmann

Sorgerechtsentzug

➔ *Elternrecht*, ➔ *Familiengerichtliches Verfahren*, ➔ *Herausnahme von Kindern und Jugendlichen*, ➔ *Sorgerecht*

Ein Entzug der elterlichen Sorge kommt gem. § 1666 BGB bei erheblicher Gefährdung des Kindeswohls in Betracht *(➔ Kindeswohlgefährdung)*. Das Sorgerecht kann nur durch ein familiengerichtliches Verfahren entzogen werden. Es wird durch eine Mitteilung an das Familiengericht eingeleitet. Am Verfahren sind zu beteiligen:

- die Eltern, die persönlich, d.h. mündlich angehört werden (§ 50a Abs. 1 FGG),
- das Kind, das ebenfalls persönlich anzuhören ist (§ 50b FGG),
- das Jugendamt (§ 49a Abs. 1 Nr. 8 FGG, ➔ *Mitwirkung des Jugendamtes an gerichtlichen Verfahren*).

Auch ein nicht sorgeberechtigter Elternteil wird angehört, es sei denn, dass von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann (§ 50a Abs. 2 FGG). Kinder im Alter ab 14 Jahren sind in Verfahren, in denen über die Personensorge entschieden wird, stets persönlich zu hören. Eine Ausnahme gilt nur, wenn sie geschäftsunfähig sind. Auch jüngere Kinder sind in aller Regel persönlich anzuhören;

das Gericht hat die Neigungen, Bindungen und den Kindeswillen bei der Entscheidung zu berücksichtigen und sich von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen (§ 50b FGG).

In Verfahren, in denen ein Sorgerechtsentzug geprüft wird, ist für das Kind i.d.R. ein Verfahrenspfleger zu bestellen (§ 50 FGG, → *Verfahrenspfleger*). Zur gründlichen Sachaufklärung ist es in vielen Fällen erforderlich, ein Sachverständigengutachten einzuholen, z.B. zur Frage, ob das Kind durch die Situation gefährdet ist oder zur Erziehungsfähigkeit der Eltern (→ *Sachverständigengutachten*).

Der Entzug der elterlichen Sorge ist als Eingriff in das Elternrecht nur zulässig, wenn andere, mildere Mittel zur Abwendung der Gefahr für das Kind nicht gegeben sind, bzw. zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen. Mildere Mittel können Auflagen und Weisungen an die Eltern sein, etwa der regelmäßige Besuch eines Kindertagesheims. Wenn Eltern vom Jugendamt angebotene Maßnahmen nicht annehmen, ist allerdings zügig ein Sorgerechtsverfahren einzuleiten, um eine günstige Entwicklung des Kindes möglichst frühzeitig fördern zu können.

Sofern es ausreicht, einen Teilbereich der elterlichen Sorge zu entziehen, ist der Eingriff in das Sorgerecht auf diesen zu beschränken. Der häufigste Fall ist die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungs- und Erziehungsrechts. Es wird dann eine Pflegschaft mit diesem Wirkungskreis eingerichtet (§ 1909 BGB, → *Pflegschaft*). Wird die elterliche Sorge insgesamt entzogen, so wird eine Vormundschaft eingerichtet (§ 1773 BGB, → *Vormund*).

Rechtsgrundlagen: § 1666 BGB; §§ 49a ff. FGG

Weiterführender Hinweis:
Oelkers, Sorge- und Umgangsrecht in der Praxis, 2. Aufl. 2004

Sabine Happ-Göhring

Sozialdatenschutz

→ *Datenschutz*

Soziale Dienste

Staatliche (Sozial-)Politik kümmert sich vor allem um die Sicherung der Reproduktion in den Bereichen Sozialisation, Gesundheit, Wohnen, Qualifikation, subsidiäre Daseinssicherung. „Verstaatlichung" zielt auf den Ausgleich des Funktionsverlusts familialer Sozialisations- und Versorgungspotenzen (Kindergarten, Pflege); Re-Privatisierungsstrategien überantworten die Problembearbeitung der Eigendynamik gesellschaftlicher Entwicklungen. Wenn zudem lohnarbeitsorientierte Normalitätskonzepte und Lebensentwürfe normativ wie materiell an Vertrauenswürdigkeit verlieren, stellt sich für Soziale Dienste – in öffentlicher wie in freier Trägerschaft – die Aufgabe, konventionelle Handlungsformen der Integration zu vernachlässigen zugunsten einer Vermittlung von „Inklusion" und „Exklusion": Angesichts verschiedener Realitäten der Mehrheit und der Minderheit verliert Sozialarbeit ihre scheinbar klare Funktion zwischen Normalität und Abweichung sowie Hilfe und Kontrolle. Diese Prozesse bilden die strukturelle Basis

für eine Relativierung der sozialpolitischen Inpflichtnahme von Sozialarbeit. Damit eröffnen sich Handlungsoptionen für das Paradigma einer modernen Dienstleistungsorientierung entsprechend den pluralisierten Lebenslagen und der individualisierten Lebensführung der Individuen. Die Zielsetzung lautet, angesichts der „hergestellten Unsicherheiten" moderner Gesellschaften einen integrierten, demokratischen Prozess Sozialer Arbeit zur Verbesserung von Lebenschancen zu organisieren.

Zwischen den drei politischen Ebenen Bund – Land – Kommune, in deren Kontext auch die Finanzausstattung der örtlichen Ebene festgelegt wird, entsteht immer wieder ein Spannungsverhältnis, weil die umfassenden Ansprüche an lokales Handeln im Widerspruch stehen zu den vielfältigen Einschränkungen dieser unmittelbaren Handlungs- und Erfahrungsebene. Soziale Dienste sind an die Interessen und Bedürfnisse der Nutzer gebunden und haben einen am Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes (Art. 20, 28) auszurichtenden Gestaltungsauftrag; dieser Zielsetzung bleiben Prozesse der Neuorganisation Sozialer Dienste verpflichtet. Der Bund setzt dafür Normen und Standards, die Kommunen nehmen ihren Gestaltungsspielraum – auch angesichts einer oft unzureichenden Finanzausstattung – sehr unterschiedlich wahr: Das Ziel der „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet" (Art. 72 Abs. 2, 106 Abs. 3 GG) bleibt im Rahmen angemessener Differenzierungen bisher utopisch. Perspektivisch wird eine wesentliche kommunalpolitische Strategie darin gesehen, Aufgaben und Handlungslogiken der Sozialen Dienste nicht auf die ordnungsgemäße Erbringung sozialstaatlicher Leistungen zu verkürzen, sondern stärker den Zusammenhang von bürgerschaftlichem Engagement und Sozialer Sicherung – im weiteren, alltagspraktisch-lebensweltlichen Sinne von Kommunikation, Förderung, Erziehung, Bildung, Betreuung, Pflege usw. – herzustellen. Eine solche (kommunitaristische) Wende zielt auf einen öffentlichen Diskurs über die Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen Staat, intermediären Organisationen und Bürgern mit der Perspektive einer Demokratisierung von Sozialpolitik.

Weiterführende Hinweise:
BMFSFJ, 9. Jugendbericht, 1994; *Deutscher Verein*, Fachlexikon der sozialen Arbeit, 6. Aufl. 2007; *Marquard*, Kommunale Sozialarbeit, in *Otto/Thiersch* (Hrsg.), Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik, 3. Aufl. 2005, S. 1068; www.peter-marquard.de/Fachbeiträge

Dr. Peter Marquard

Soziale Gruppenarbeit

→ *Hilfen zur Erziehung*, → *Sozialer Trainingskurs*

Die soziale Gruppenarbeit ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung, die gem. § 29 SGB VIII bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen soll. Während bei der sozialpädagogischen Familienhilfe (→ *Sozialpädagogische Familienarbeit*) die Familie betreut und unterstützt wird, wendet sich die soziale Gruppenarbeit direkt an die jungen Menschen. Voraussetzung ist demnach, dass die familiären Bedingungen einen Verbleib des jungen Menschen bei den Eltern rechtfertigen.

Das gesetzliche Ziel der Entwicklungsförderung soll durch die Methode des sozialen Lernens in der Gruppe erreicht werden. Die jungen Menschen sollen über das soziale Lernen in der Gruppe neue Erfahrungen und Einsichten sammeln, um daraus Handlungsalternativen für ihr eigenes Leben zu gewinnen. Es geht darum, Frustrationen und Konflikte besser zu bewältigen und mehr Vertrauen in die eigene Persönlichkeit zu entwickeln. Um die Probleme auf diese Weise erkennen und lösen zu können, müssen die jungen Menschen eine gewisse Reife mitbringen. Demzufolge sieht das Gesetz diese Hilfe für ältere Kinder und Jugendliche vor.

Insgesamt gesehen ist die Anzahl der jungen Menschen, die eine Hilfe in Form der sozialen Gruppenarbeit erhielten, seit 1991 jedes Jahr angestiegen, allerdings seit dem Jahr 2000 überwiegend hinsichtlich der männlichen. Im Jahr 2006 wurde die Hilfe insgesamt von 9419 Personen begonnen, davon waren 7378 junge männliche und 2041 (entspricht 21%) junge weibliche Menschen. Hauptanlässe für die Gewährung der Hilfe sind Entwicklungsauffälligkeiten, Schul-/Ausbildungsprobleme, Beziehungsprobleme und Straftaten. Letztere sind der häufigste Auslöser mit 4988 (entspricht 52%) im Jahr 2006 und davon haben Gericht oder Staatsanwaltschaft in 3854 Fällen die Hilfe angeregt (Kinder- und Jugendhilfestatistik, Statistisches Bundesamt). Für diese Zielgruppe kommt auch der soziale Trainingskurs in Betracht. Die soziale Gruppenarbeit setzt einen freiwilligen Zugang voraus, während der soziale Trainingskurs nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG auf richterliche Weisung erfolgt, also nicht freiwillig ist.

Weitere Formen der sozialen Gruppenarbeit sind gewaltspezifische Angebote wie das Anti-Aggressions-Training ebenso wie nicht gewaltspezifische Angebote mit Anteilen der Erlebnispädagogik, der konfrontativen Pädagogik und therapeutischen Elementen. Die Schwerpunkte variieren je nach Zielgruppe, Bedarf, Alter und Dauer.

Die durchschnittliche Dauer betrug im Jahre 2006 bei männlichen jungen Menschen 8,7 Monate und bei weiblichen jungen Menschen 12,2 Monate. Dies dürfte u.a. mit den unterschiedlichen Auslösern zusammenhängen, denn der soziale Trainingskurs soll nicht mehr als sechs Monate andauern.

Rechtsgrundlage: § 29 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Kunkel (Hrsg.), SGB VIII, 3. Auflage 2006, § 29 Rn 2; Statistisches Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfestatistik, www.destatis.de

Barbara Heuerding

Sozialer Trainingskurs

→ *Jugenddelinquenz*, → *Jugendstrafrecht*, → *Soziale Gruppenarbeit*, → *Weisung, jugendgerichtliche*

Der soziale Trainingskurs fällt inhaltlich unter die soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII. Seit 1990 kann er auf Weisung des Jugendrichters gem. § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG angeordnet werden. Beim sozialen Trainingskurs auf richterliche Weisung handelt es sich um ein Gebot, das erfüllt werden muss. Er ist keine freiwillige Maßnahme. So kann vom Jugendrichter gem. § 11 Abs. 3 S. 1 JGG Jugendarrest

verhängt werden, wenn der junge Mensch der Weisung schuldhaft nicht nachkommt und über die Folgen dieses Handelns belehrt wurde.

Angeordnet werden soziale Trainingskurse auf richterliche Weisung überwiegend gegen junge Männer wegen einer begangenen Straftat. Diese Maßnahme soll bewirken, dass der junge Mensch von weiteren Straftaten abgehalten wird, dabei liegt der Schwerpunkt beim sozialen Trainingskurs auf dem erzieherischen Aspekt. Damit dieser wirken kann, sollte zwischen der richterlichen Weisung und dem Beginn des sozialen Trainingskurses eine möglichst kurze Zeitspanne liegen. Nach § 11 Abs. 1 S. 2 JGG soll die Laufzeit des Trainingskurses nicht mehr als sechs Monate betragen.

Dem erzieherischen Auftrag folgend ist Inhalt von sozialen Trainingskursen die Aufarbeitung der Straftat in der Gruppe. Die dahinterliegenden Ursachen werden ebenso wie die Männlichkeitsbilder beleuchtet. Ziele sind u.a. die Übernahme von Verantwortung und die Entwicklung von Empathie für das Opfer. Durch das gemeinsame soziale Aufarbeiten können die Fähigkeiten erweitert und Handlungsalternativen für einen gewaltlosen Umgang erlernt werden.

Nach § 38 Abs. 3 S. 1 JGG ist die Jugendgerichtshilfe (➔ *Jugendgerichtshilfe*) als Teil des Jugendamts im Verfahren gegen einen jungen Menschen zu beteiligen. Dem entspricht § 52 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII, wonach eine Mitwirkung des Jugendamts und eine Betreuung des junge Menschen vorgeschrieben ist. Darüber hinaus hat das Jugendamt nach § 52 Abs. 2 SGB VIII frühzeitig zu prüfen, ob eine Jugendhilfemaßnahme in Betracht kommt. Über eine gewährte oder eingeleitete Leistung hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter zu informieren. Dies kann dazu führen, dass die Straftat nicht verfolgt (§ 45 JGG) oder das Verfahren eingestellt wird (§ 47 JGG).

Im Interesse der jungen Menschen sollte vor einer richterlichen Entscheidung die Kostenfrage geklärt sein, denn das Jugendamt ist gem. § 36a Abs. 1 S. 1 SGB VIII auch bei jugendgerichtlicher Weisung nur dann zur Kostentragung verpflichtet, wenn die Maßnahme auf der Grundlage des Hilfeplans (§ 36 SGB VIII, ➔ *Hilfeplan*) erbracht wird. Deshalb sollte auf eine frühzeitige Prüfung und Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung des Jugendamts geachtet werden. An den jungen Menschen dürfen jedenfalls gem. § 10 Abs. Abs. 1 S. 2 JGG hinsichtlich der Kosten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 10, 11, 38, 47 JGG; §§ 29, 36, 36a, 52 SGB VIII

Barbara Heuerding

Sozialgesetzbuch

➔ *Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe*

Das Sozialgesetzbuch (SGB) ist das bedeutendste und umfangreichste Sozialgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Es beruht maßgeblich auf den sog. Bismarck'schen Sozialgesetzen von 1883, 1884 und 1889, der Zusammenführung dieser Gesetzgebungswerke in der Reichsversicherungsordnung (RVO) aus dem Jahr 1911 mit den Zweigen Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, der Arbeitslosenversicherung von 1927, der Sozialen Pflegeversicherung

von 1994 sowie zahlreichen weiteren Sozialgesetzen. Das SGB konkretisiert das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG) und dient dem Ziel der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit (§ 1 Abs. 1 S. 1 SGB I). Die einzelnen Teile des SGB beruhen jedoch auf sehr unterschiedlichen Strukturprinzipien wie denen der Sozialversicherung, der sozialen Entschädigung, der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Förderung; sie sind allerdings durch die allgemeinen Regelungen der Bücher I und X miteinander „verklammert". Seit 1975 führt der Bundesgesetzgeber die deutschen Sozialgesetze schrittweise im SGB zusammen. Das SGB umfasst zurzeit folgende Bücher (jeweils mit späteren Zeitpunkten des Inkrafttretens und mit späteren Änderungen):

- SGB I – Allgemeiner Teil vom 11.12. 1975
- SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24.12. 2004
- SGB III – Arbeitsförderung vom 24.3. 1997
- SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung vom 23.12. 1976
- SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung vom 20.12. 1988
- SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung vom 18.12. 1989
- SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung vom 7.8. 1996
- SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe vom 26.6. 1990
- SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19.6. 2001
- SGB X – Verwaltungsverfahren u.a. i.d.F. vom 18.8. 1980
- SGB XI – Soziale Pflegeversicherung vom 26.5. 1994
- SGB XII – Sozialhilfe vom 27.12. 2003

Als weitere besondere Teile des SGB gelten gem. § 68 SGB I bis zu deren Einordnung in das SGB zahlreiche weitere Sozialgesetze, wie u.a. das Bundesausbildungsförderungsgesetz, das Bundesversorgungsgesetz, das Bundeskindergeldgesetz, das Wohngeldgesetz, das Adoptionsvermittlungsgesetz oder das Unterhaltsvorschussgesetz. Bestimmte andere Rechtsgebiete sind aus systematischen Gründen nicht in das SGB einbezogen worden, wie z.B. das Beamten- und das Soldatenversorgungsrecht oder die betriebliche oder berufsständische Alterssicherung.

Rechtsgrundlagen: Sozialgesetzbuch (SGB), seit Inkrafttreten des SGB – Allgemeiner Teil vom 11.12. 1975 (BGBl I.S. 3015) mit späteren Änderungen und Ergänzungen

Prof. Dr. Dr. Reinhard J. Wabnitz

Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe

→ *Kinder- und Jugendhilfe*, → *Kinder- und Jugendhilferecht*

Mit diesem Titel wird das Bundesgesetz bezeichnet, das als Art. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in den neuen Ländern am 3.10. 1990, in den alten Bundesländern am 1.1. 1991 in Kraft getreten ist und das Jugendwohlfahrtsgesetz nach einer jahrzehntelangen Reformdiskussion abgelöst hat. Anders als das JWG ist das neue Gesetz keine selbständige Kodifikation mehr, sondern als Achtes Buch Teil des Sozialgesetzbuchs (→ *Sozialgesetzbuch*). Für seine Anwendung sind insbesondere das Erste Buch (Allgemeiner Teil) sowie das Zehnte Buch (Verwaltungsverfahren) von Bedeutung. Im Hinblick auf die in § 35a SGB VIII geregelten Aufgaben sind auch

die Vorschriften des Neunten Buchs – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – zu berücksichtigen. Diese gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt (§ 7 S. 1 SGB IX). Zahlreiche Schnittstellen bestehen darüber hinaus zum SGB XII (Sozialhilfe), zum SGB V (Krankenversicherung) sowie zum SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB III (Arbeitsförderung).

Das SGB VIII hat seit seinem Inkrafttreten zahlreiche Änderungen erfahren und gilt zum 1.1. 2008 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.12. 2006 (BGBl. I, S. 3134), die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.2. 2007 (BGBl. I, S. 122) geändert worden ist. Das SGB VIII ist in 10 Kapitel, einige davon nochmals in Abschnitte und seit der Novellierung 1993 auch in Unterabschnitte unterteilt. Den inhaltlichen Schwerpunkt bilden die im 2. Kapitel aufgefächerten Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11–41). Daran schließt sich die Regelung der anderen Aufgaben im 3. Kapitel an (§§ 42–60). Danach werden institutionelle und Verfahrensfragen sowie die Rechtsgrundlagen der Statistik geregelt. Für das Verständnis des Gesetzes grundlegende Bestimmungen sind vorab im 1. Kapitel als „Allgemeine Vorschriften" zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen: SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Das BMFSFJ gibt eine Broschüre heraus, die neben dem Gesetzestext eine Einführung in die Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe enthält. Sie kann über die homepage des Ministeriums (www.bmfsfj,de) heruntergeladen oder über die Broschürenstelle bezogen werden.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Sozialhilfe

→ *Grundsicherung für Arbeitsuchende*

Die Sozialhilfe als steuerfinanzierte Fürsorgeleistung war von 1961–2004 im BSHG geregelt. Seit dem 1.1. 2005 ist sie als Zwölftes Buch in das SGB eingegliedert. Inhaltlich kennt die Sozialhilfe folgende Leistungsarten *(→ Sozialleistungen)*: Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27–40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (für Menschen ab 65 Jahren sowie für dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab 18 Jahren, §§ 41–46 SGB XII) und die ehemaligen Hilfen in besonderen Lebenslagen: Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 47–74 SGB XII).

Die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung teilen sich mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II die Funktion der Sicherung des soziokulturellen, nicht lediglich physischen Existenzminimums (BVerfG v. 6.6. 1978, 1 BvR 102/76, BVerfGE 48, 346, 361) für unterschiedliche Personenkreise und stellen damit seit dem 1.1. 2005 das unterste Netz der sozialen Sicherung dar. Dabei erhalten grundsätzlich erwerbsfähige Bezieher und nichterwerbsfähige Angehörige in Bedarfsgemeinschaften seit dem 1.1.

2005 Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (und damit keine Sozialhilfe – § 21 SGB XII bzw. § 5 Abs. 2 SGB II). Die Hilfen nach den §§ 47–74 SGB XII sind vom Leistungsausschluss nicht erfasst, können also auch von SGB II-Leistungsempfängern in Anspruch genommen werden. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz *(→ Asylbewerber)* erhalten Leistungen nur nach diesem Gesetz, nicht nach dem SGB XII.

Sozialhilfe hat gem. § 1 S. 1 SGB XII eine Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht. Diese Zielsetzung folgt dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG und der Verpflichtung des Staates zum Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG; → *Grundrechte*). Sozialhilfe ist demgemäß kein „Almosen", sondern es besteht (schon seit der Rechtsprechung des BVerwG von 1954 (BVerwG v. 24.6. 1954, V C 78.54, BVerwGE 1, 159) ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe (§ 17 SGB XII). Der Nachranggrundsatz des § 2 SGB XII bedeutet, dass Sozialhilfe nur erhält, wer sich nicht selbst helfen kann und auch von anderen nicht die erforderliche Hilfe erhält. Sozialhilfe ist somit subsidiär gegenüber privaten Mitteln (wie etwa Einkommen oder Vermögen, §§ 82 f., 90 f. SGB XII) und gegenüber anderen Sozialleistungen. Werden diese vorrangigen Verpflichtungen nicht erfüllt und sind deswegen Leistungen der Sozialhilfe nötig, hat der Träger der Sozialhilfe zur Wiederherstellung des Nachrangs die Möglichkeit, Ansprüche gegen vorrangig Verpflichtete (insbesondere gegenüber Unterhaltspflichtigen, §§ 93, 94 SGB XII) durchzusetzen, die Feststellung einer Sozialleistung zu betreiben (§ 95 SGB XII), sowie Erstattungs- und Ersatzansprüche (vor allem gegenüber anderen Sozialleistungsträgern) nach §§ 104 ff. SGB X zu realisieren. Die Leistungen der Sozialhilfe richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls (§ 9 SGB XII), wobei jedoch bei der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weitgehend mit Pauschalen gearbeitet wird; jedoch ist auch hier nach § 28 Abs. 1 S. 2 SGB XII eine abweichende Bedarfsfestlegung möglich.

So wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalt nach Regelsätzen erbracht; die Höhe der monatlichen Regelsätze wird durch Rechtsverordnungen der Landesregierungen festgesetzt, gegenwärtig (2007/2008) beträgt der Eckregelsatz 347 €. Frühere einmalige Leistungen, wie z.B. für Bekleidung, sind seit 2005 in diesen Regelsatz einbezogen.

Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und Landkreise (§ 3 Abs. 2 SGB XII). Die Sozialhilfe kann als Geld-, Sach- oder Dienstleistung *(→ Geldleistungen, → Sachleistungen)* erbracht werden. Der Regelfall ist die Geldleistung (insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), die rechtstatsächlich von den Sozialhilfeträgern selbst unmittelbar erbracht wird. Sach- und Dienstleistungen (insbesondere bei den personenbezogenen Leistungen nach den §§ 47–74 SGB XII) werden rechtstatsächlich fast ausschließlich von privaten Trägern erbracht. Grundsätzlich kann jeder Träger von Einrichtungen und Diensten Leistungserbringer sein, zum ganz überwiegenden Teil sind es privatgemeinnützige Träger (Wohlfahrtsverbände). In einigen Bereichen ist ein ansteigender Anteil privat-gewerblicher Träger festzustellen (z.B. Hilfe zur Pflege). Die Übernahme der Kosten bei der Leistungserbringung in einer Einrichtung erfordert den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 ff. SGB XII.

Sozialhilfe ist steuerfinanziert. Ca. 80% der Kosten tragen die Kommunen, ca. 20% die Länder. Aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsu-

chende, die zum Überwechseln von erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern und ihrer nicht erwerbsfähigen Angehörigen in Bedarfsgemeinschaften in das SGB II führte, sowie der Eingliederung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das SGB XII, kam es zu erheblichen Änderungen. Der Schwerpunkt des SGB XII liegt nun bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen. 2005 erhielten nur noch ca. 80 000 Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt, dagegen über 630 000 Menschen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und fast 780 000 Menschen Leistungen nach den §§ 47–74 SGB XII mit dem Schwerpunkt der Eingliederungshilfe (ca. 474 000) und der Hilfe zur Pflege (ca. 257 000). Die Ausgaben der Sozialhilfe verteilen sich entsprechend. 2006 wurden (in Mio. €) für die Sozialhilfe insgesamt 20 660 ausgegeben, davon 11 816 für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, 3212 für die Hilfe zur Pflege und 3221 für die Grundsicherung im Alter.

Weiterführende Hinweise:
Brühl/Sauer, Mein Recht auf Sozialleistungen, 20. Aufl. 2007; *Münder u.a.*, Sozialgesetzbuch XII, 8. Aufl. 2008; *Rothkegel* (Hrsg.), Sozialhilferecht, Existenzsicherung, Grundsicherung, 2005; www.destatis.de; www.sozialhilfe24.de; www.tacheles-sozialhilfe.de

Prof. Dr. Johannes Münder/Réka Fazekas

Sozialleistungen

→ *Leistungsberechtigter*, → *Leistungsrecht*, → *Subjektives Leistungsrecht*

Auf der Grundlage des Sozialstaatsprinzips des Grundgesetzes sowie zur Ermöglichung der Wahrnehmung der Freiheitsrechte und eines menschenwürdigen Lebens hat der Gesetzgeber die Pflicht, Sozialleistungssysteme vorzuhalten. Für die Ausgestaltung dieser Systeme hat ihm das BVerfG einen weiten Gestaltungsspielraum eingeräumt. Mit Ausnahme der Absicherung des Existenzminimums steht es dem Gesetzgeber weitgehend frei, welche Sozialleistungen er gewährt, und ob er sie als bloße Ermessens- oder aber als Anspruchsleistungen ausgestaltet.

Nach der Legaldefinition des § 11 SGB I sind Sozialleistungen die im Sozialgesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen. Mit den Sozialleistungen werden die in §§ 2 ff. SGB I genannten Sozialen Rechte konkretisiert. Leistungsansprüche bestehen aber nur nach Maßgabe des § 2 SGB I und nach den anerkannten Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts. Nach § 17 SGB I sind die Leistungsträger verpflichtet, Sozialleistungen „in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig" zu erbringen, sowie die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen „rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung" zu stellen. Der Zugang zu Sozialleistungen muss möglichst einfach und barrierefrei gestaltet sein.

Die einzelnen Sozialleistungen sind in den §§ 18 ff. SGB I aufgeführt. § 27 SGB I beschreibt als Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Jugendschutzes, die Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege sowie Hilfen zur Erziehung, Eingliede-

rungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige. Die Sozialleistungen im Kinder- und Jugendhilferecht folgen den Zielen dieses Rechtsbereichs, wie sie im SGB VIII beschrieben sind. Nach § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Diese Förderung erfolgt mittels Beratung und sonstiger Unterstützungsmaßnahmen, durch Schutz vor Gefahren sowie die Gestaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien. Zuständig sind nach § 27 Abs. 2 SGB I i.d.R. die Kreise und kreisfreien Städte. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gem. § 79 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung (➔ *Gesamtverantwortung*)

Rechtsgrundlagen: Art. 20 GG; §§ 2, 11, 17 ff. SGB I; §§ 11–41 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Wabnitz, Rechtsansprüche gegenüber Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), 2005

Dr. Bernd Schlüter

Sozialpädagogische Familienhilfe

➔ *Hilfen zur Erziehung*

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist i.d.R. auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie (§ 31 SGB VIII).

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist Mitte der 1970er Jahre aus der Kritik an den Eingriffen durch und den Kosten für Fremdunterbringungen entstanden und als Alternative einer familienerhaltenden Hilfe auch in schwierigen Lebensumständen entwickelt worden. Seit der Aufnahme der entsprechenden Regelung im SGB VIII (1991) hat sich die Sozialpädagogische Familienhilfe zu der zumindest zahlenmäßig erfolgreichsten ambulanten Hilfe zur Erziehung entwickelt: Zum Stichtag 31.12. 2005 wurden nach den Zahlen der offiziellen Jugendhilfestatistik in fast 10 000 Familien knapp 30 000 Kinder und Jugendliche betreut

Die Sozialpädagogische Familienhilfe richtet sich vor allem an Familien mit jüngeren Kindern und will die meist alleinerziehenden Mütter ebenso unterstützen wie ihre Kinder fördern. Eingesetzt wird sie allerdings i.d.R. erst, wenn bereits erhebliche Belastungen und Krisen in der Versorgung und Erziehung der Kinder deutlich geworden sind. Die Entwicklung von Bereitschaft und Motivation zur Mitarbeit ist daher oft die erste Aufgabe, das Halten der Balance zwischen familiärem Eigensinn und den Ordnungs- und Sicherungserwartungen des beauftragenden Jugendamts im komplexen Familienalltag die andere Aufgabe der Sozialpädagogischen Familienhilfe (Hilfe und Kontrolle).

In den letzten 20 Jahren haben sich zwischen ambulanter Familientherapie und pädagogischer Haushaltshilfe vielfältige Konzepte der Sozialpädagogischen Familienhilfe entwickelt. Neuere Ansätze einer frühzeitigen und aktiven Krisenintervен-

tion, orientiert an amerikanischen und niederländischen Konzepten („families first"), sind hinzugekommen (Familien-Aktivierungs-Management, Familien im Mittelpunkt etc). Auf der anderen Seite haben auch stadtteil- oder sozialraumorientierte Arbeitsansätze Einfluss auf die Sozialpädagogische Familienhilfe (Familienzentren) gewonnen, und in Verbindung mit stationären Erziehungshilfen sind neue Formen entstanden (Familienkrisenwohnungen etc).

Weiterführende Hinweise:
BMFSFJ (Hrsg.), (2001) Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe, SR Band 182, 2001 (kostenloses pdf-Dokument unter www.bmfsfj.de); *Helming*, Sozialpädagogische Familienhilfe und andere Formen familienbezogener Hilfen, in: *Birtsch/Münstermann/Trede* (Hrsg.), Handbuch Erziehungshilfen, 2001, S. 541–571; *Fröhlich-Gildhoff/Engel/Rönnau*, Sozialpädagogische Familienhilfe im Wandel? – Untersuchungsergebnisse zu Konzepten, Praxis und Rahmenbedingungen der Sozialpädagogischen Familienhilfe, 2006

Prof. Dr. Christian Schrapper

Sozialplanung

→ *Jugendhilfeplanung*, → *Planung*

Sozialplanung ist ein Sammelbegriff für infrastrukturelle Planungsvorgänge der Versorgung von Menschen mit sozialen Hilfen und Förderungsangeboten. Sozialplanung hat die Aufgabe, Entscheidungen über den Bedarf an sozialen Hilfen und Förderungsangeboten im Hinblick auf deren quantitative und qualitative Erforderlichkeit sowie Entscheidungen über die zur Bedarfsdeckung notwendigen Ressourcen, deren Beschaffung und deren gezielten Einsatz vorzubereiten. Die Vorbereitung dieser Entscheidungen erfolgt methodisch strukturiert, auf der Grundlage einer sozialwissenschaftlich tragfähigen Datenerhebung und Analyse, in reflektierten Verfahrensabläufen, in moderierten Kommunikationszusammenhängen, mit Hilfe systematisch angelegter Reflexionsprozesse (Evaluation), unter Verarbeitung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse zu Lebenslagen und sozialen Problemkonstellationen bestimmter Zielgruppen, orientiert an theoretisch gewonnen und durch Erfahrung vermittelten Planungsgrundsätzen (z.B. Partizipation von Adressaten, Verkoppelung von Planungsvorgängen und Praxis etc.).

Mit „Sozialplanung" wird primär die kommunale Planungsebene angesprochen. Dies resultiert daraus, dass die Gestaltung der sozialen Dienstleistungen in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Sozialpolitik fällt. Die kommunale Sozialplanung ist zum einen Infrastrukturplanung im gesamten Sozialbereich. Hier werden die komplexen Planungsaufgaben i.d.R. nach Zielgruppen (Kinder/Jugendliche, alte Menschen, Menschen mit Behinderung, pflegebedürftige Menschen etc.) oder nach sozial und/oder administrativ festgelegten Räumen (Stadtteile/Stadtbezirke/Regionen) sowie in einer Kombination beider Elemente (z.B. alte Menschen in innenstadtnahen Stadtteilen) differenziert. Zum anderen wird der Sozialplanung eine Funktion im Rahmen einer sozialen Kommunalpolitik zugewiesen. Aufgabe ist dann die planerische Erfassung der Verbindungen zwischen dem Sozialbereich und anderen Bereichen der kommunalen Planung, die Analyse und Verhinderung möglicher nachteiliger sozialer Folgen von kommunalen Planungen (Verkehr, Wirtschaft, Umwelt, Flächen und Bebauung etc.) für die

Lebensqualität von Bevölkerungsgruppen. Sozialplanung kann also gleichermaßen als bereichsbezogene Planungsaufgabe wie als planerische Querschnittsaufgabe einer sozialen Kommunalpolitik konzipiert werden. Die Konzipierung als Querschnittsaufgabe bedarf allerdings einer guten politischen und organisatorischen Verankerung, weil die Sozialplanung mit ihrer Logik in andere Planungsbereiche und deren Logik eindringt, woraus möglicherweise Abwehr und Konflikte resultieren.

Grundlage für eine effektive Sozialplanung ist eine methodisch tragfähige und kontinuierlich bearbeitete Sozialberichterstattung. Ein differenziertes Datenfundament zur Beobachtung von sozialen Entwicklungen in den regionalen, möglichst auf kleinere Sozialräume ausdifferenzierten Lebensverhältnissen der Menschen ermöglicht ein rechtzeitiges Erkennen von Veränderungs- und Hilfebedarf und schafft damit die Option für ein kommunalpolitisches Handeln, dass sich am Prinzip „Prävention" ausrichtet.

Rechtsgrundlagen: § 95 SGB X; §§ 79, 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung)

Weiterführende Hinweise:
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Handbuch der örtlichen Sozialplanung, 1986; *Markert/Wieseler*, Sozialberichterstattung und Sozialplanung, in *Otto/Thiersch* (Hrsg.), Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik, 2. Aufl. 2001, S. 1591–1597

Prof. Dr. Joachim Merchel

Sozialraumbudget

➔ *Sozialraumorientierung*

Sozialraumbudgets sind Finanzierungsmodelle der öffentlichen Verwaltung zur Steuerung sozialräumlich orientierter Erziehungshilfen in den Kommunen. Sie sollen durch entsprechende Anteile Anreize für die fachlich geforderte Verbindung von Einzelfallarbeit und ressourcenorientierter gemeinwesenorientierter Arbeit im Rahmen der Sozialraumorientierung schaffen. In der Regel enthalten Sozialraumbudgets einzelfallbezogene Anteile sowie fallübergreifende und fallunspezifische Anteile zur Finanzierung von Gesamtleistungen, die der freie Träger im Rahmen seines Versorgungsauftrags für einen administrativ festgelegten Raum zu erbringen hat. Sozialraumbudgets sind damit Teil des in der Neuen Steuerung und der Verwaltungsvereinfachung geforderten Kontraktmanagements zwischen dem öffentlichen Träger und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und ein Kernelement der organisatorischen Umsetzung des Konzepts der Sozialraumorientierung.

Grundgedanke der Budgets ist es, die mit der Einzelfallfinanzierung enthaltene Versäulung von Hilfeformen zu überwinden und flexible Hilfen im Einzelfall zu ermöglichen. Damit sollen einerseits die in der Einzelfallhilfe strukturell angelegten Ausgabensteigerungen vermieden werden und die Handlungsmöglichkeiten des Leistungserbringers vor Ort erweitert werden. Die Steuerung dieser Budgets erfordert neue Controllingsysteme. So müssen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens überprüfbare Standards und Ziele festgelegt werden, die im Rahmen der Gesamtsteuerung des öffentlichen Trägers in kennzahlengestützte

Zielüberprüfungs- und Controllingmaßnahmen überführt werden müssen, um den Mitteleinsatz hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben und der Effektivität zu überprüfen.

Die rechtliche Zulässigkeit der Sozialraumbudgets im Rahmen der einzelfallbezogenen gesetzlichen Kinder- und Jugendhilfe sind hoch umstritten, da insbesondere mit dem mit den Budgets verbundenen Versorgungsauftrag die Strukturprinzipien des SGB VIII wie das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, die Berufsfreiheit der Leistungsanbieter und auch der Anspruch auf eine erkennbare Einzelfallhilfe im Grundsatz berührt sind. Nach derzeitiger Rechtsprechung und Kommentarlage werden Sozialraumbudgets in der Einzelfallhilfe nur dann und eingeschränkt als rechtlich zulässig erachtet, wenn sie in ihrer Ausgestaltung die Subjektstellung des Leistungsberechtigten und die Rechtsansprüche des Einzelfalls wahren, die Berufsfreiheit im Wettbewerb der Leistungsanbieter insbesondere in Bezug auf die Vorschriften der Entgeltfinanzierung nach § 78a SGB VIII (Vertragsabschluss mit allen geeigneten Trägern) beachten und schließlich nicht als rechtlich unzulässige Deckelungsinstrumente der Verwaltung eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 27 Abs. 2 S. 2, 52, 78a, 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung), Kontraktmanagement zwischen öffentlichen und freien Trägern in der Jugendhilfe. Bericht 12/1998; *Münder*, Sozialraumkonzepte auf dem rechtlichen Prüfstand, ZfJ 3/2005, 89; *Stähr*, Auswahl von Leistungserbringern im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses ZKJ 4/2006, 180; *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006, S. 1433 ff.

Dr. Maria Kurz-Adam

Sozialraumorientierung

➔ *Sozialraumbudget*

Sozialraumorientierung ist ein Handlungskonzept und Organisationsprogramm in der Kinder- und Jugendhilfe, das seine Wurzeln gleichermaßen in der Gemeinwesenarbeit, dem Konzept des Empowerments und der Lebensweltorientierung Sozialer Arbeit hat und daraus seine Impulse zieht. Als Handlungskonzept fordert die Sozialraumorientierung eine Abwendung von der defizit- und einzelfallorientierten Arbeit zur stadtteilorientierten, ressourcenerschließenden Feldarbeit, die die Stärken der Adressaten ebenso nutzt wie deren Beziehungen in ihrem engeren sozialen Umfeld. Als Organisationsprogramm fordert die Sozialraumorientierung im Zuge der Neuen Steuerung die konsequente Dezentralisierung der sozialen Leistungen in administrativ festgelegten Räumen, eine enge und regelhafte Kooperation zwischen öffentlichem und freien Trägern sowie eine klare vertragliche Zuweisung von Verantwortung des Trägers für den sozialen Raum (Kontrakmanagement), in dem er seine Leistungen erbringt (Versorgungsauftrag) und schließlich eine pauschalierte Finanzierung dieser Leistungen in Form des Sozialraumbudgets.

Als solches Organisationsprogramm wurde die Sozialraumorientierung seit Mitte der 1990er Jahre insbesondere für die erzieherischen Hilfen nach § 27 SGB VIII

umgesetzt, um eine konsequente ressourcenerschließende Feldarbeit auch im Bereich der Einzelfallhilfen zu ermöglichen und strukturelle Schranken innerhalb der Erziehungshilfen und zwischen den Erziehungshilfen und anderen Unterstützungsformen im sozialen Raum durch kooperatives Handeln zu überwinden. Nicht nur konzeptionell, sondern ebenso rechtlich befindet sich die Sozialraumorientierung im Spannungsfeld zwischen Einzelfallarbeit und Feldarbeit, das insbesondere im Bereich der erzieherischen Hilfen erhebliche Diskussionen ausgelöst hat. So ist die organisatorische und administrative Umsetzung dezentraler Dienste und damit verbundener sozialräumlicher Verantwortung dieser Dienste rechtlich eingebunden in die Voraussetzungen des § 27 SGB VIII, die die Rechtsbeziehungen zwischen Leistungsberechtigen, Leistungsträgern und Leistungserbringenden regeln und darin wesentlich die Rechtsansprüche des einzelnen Leistungsberechtigten auf Hilfe betonen, die den Regelungen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 52 SGB VIII unterliegen. Insofern müssen sozialraumorientierte Konzepte und Organisationsformen diese Rechtsansprüche auf Einzelfallhilfe ebenso berücksichtigen wie sie die fachlich notwendigen fallübergreifenden und ressourcenfördernden Kooperationen (fallübergreifende Arbeit) und die Bildung von räumlichen Unterstützungsnetzen (fallunspezifische Arbeit) ermöglichen müssen. Ebenso müssen die mit einer sozialräumlichen Organisation verbundenen Versorgungsaufträge an freie Träger die rechtlichen Vorgaben für Wettbewerb berücksichtigen, um unzulässige Exklusionen von Leistungsanbietern in der jeweiligen Ausgestaltung sozialräumlicher Verantwortung zu vermeiden. Sozialräumliche Finanzierungsformen – zumeist ausgestaltet in Form von Sozialraumbudgets – schließlich müssen insbesondere im Rahmen erzieherischer Hilfen so ausgestaltet sein, dass eine fallbezogene Finanzierung im Vordergrund steht und damit keine indirekten Rationierungen von direkten Hilfeansprüchen verbunden sind. Die mit diesen Vorgaben verbundenen Einschränkungen verdeutlichen, dass das im Begriff der Sozialraumorientierung angelegte Spannungsfeld zwischen Einzelfall und sozialem Raum sorgsamer Kontrakte zwischen der Verwaltung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und den freien Trägern bedarf, um die unterschiedlichen Ansprüche des Begriffs einzulösen, soziale Räume positiv zu gestalten und das Recht von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien auf die richtige Hilfe zu sichern.

Rechtsgrundlagen: §§ 1 Abs. 3 S. 4, 11–16, 27 Abs. 2 S. 2, 52, 78a, 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:

Hinte/Tree, Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik, 2007; *Merchel*, Organisationsgestaltung in der Sozialen Arbeit: Grundlagen und Konzepte zur Reflexion, Gestaltung und Veränderung von Organisationen, 2006; *Münder*, Sozialraumkonzepte auf dem rechtlichen Prüfstand, ZfJ 3/2005, 89; *Peters/Koch*(Hrsg.), Integrierte erzieherische Hilfen. Flexibilität, Integration und Sozialraumbezug in der Jugendhilfe, 2004.

Dr. Maria Kurz-Adam

Sozialrechtsverhältnis

➔ *Dreiecksverhältnis, jugendhilferechtliches*

Die Besonderheiten des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses beruhen auf der Beziehung der Betroffenen (als Leistungsempfänger) zum Leistungserbringer (häufig ein freier Träger) und der Finanzierung dieser Leistung durch das Jugendamt (als leistungsverpflichtetem öffentlichen Träger). Zur Sicherung von quantitativem und qualitativem Angebot macht der Leistungsverpflichtete im Voraus Verträge mit den Leistungserbringern (die dadurch nicht zu Erfüllungsgehilfen auf Grundlage eines Beschaffungsvertrages – im Sinne des Steuerrechts oder der Bundeshaushaltsordnung – werden), nach welchen Regeln er im Einzelfall das Entgelt übernimmt. Zentrale Grundlage für die Finanzierung ist nun, dass der Bürger ein Angebot des freien Trägers – unter Beachtung spezifischer Verfahren der Anspruchsprüfung – tatsächlich nutzt und dadurch verschiedene Rechtsbeziehungen entstehen. Wird dieser Ansatz verknüpft mit dem Betätigungsrecht der freien Träger (§§ 3, 4 SGB VIII) und dem Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen (§ 5 SGB VIII, ➔ *Wunsch- und Wahlrecht*), scheidet eine Ausschreibung von Einzelleistungen aus und der öffentliche Träger ist auch im Sinne des UStG nicht der Auftraggeber. Fragen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes müssen im Hinblick auf die Beziehung zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger geprüft werden.

Konzeptionell bleiben das Wunsch- und Wahlrecht der Nutzer und das eigenständige Betätigungsrecht der freien Träger (Leistungserbringer) sowie die Steuerungsfunktion des öffentlichen Trägers (Leistungszusage) konstitutiv für ein plurales, differenziertes Angebot. Die Position der Nutzer ist zu ergänzen um ihren Anspruch auf demokratische Teilhabe und ihren Beitrag als Co-Produzenten; der Leistungserbringer leistet keine unpersönliche Produktion, sondern benötigt den Nutzer als Co-Produzenten und muss dafür spezifische professionelle Standards sicherstellen; der (öffentliche) Kostenträger schließlich hat auch einen umfassenden sozialpolitischen Sicherstellungs- bzw. Gewährleistungsauftrag, den er qualitativ wiederum nur kooperativ mit den Bürgern (Nutzern) und den Trägern gestalten kann.

Die Gestaltung Sozialer Arbeit in diesem Sinne erfordert es, grundlegende Paradigmen wie Lebensweltorientierung, Dienstleistungsarbeit und Professionalität als Ausdrucksformen gesellschaftlicher Strukturen in einem „Beziehungsgefüge" von Nutzern – Politik – Jugendamt/Sozialen Diensten zu analysieren. Dabei ist gleichzeitig das „Austauschverhältnis" zwischen diesen drei Gruppen im Sinne von „Umgangs-/Arbeitsweisen" zu betrachten: Dienstleistungsarbeit seitens der Sozialen Dienste für die Nutzer, demokratische Legitimation (Beauftragung und Abstimmung) seitens der Nutzer gegenüber der Politik (politische Gremien), Beauftragung und Abstimmung der Leistungsorganisation und -erbringung zwischen politischen (kommunalen) Gremien und dem Jugendamt (als einer Organisationsform stellvertretend für die Sozialen Dienste).

Rechtsgrundlagen: §§ 5, 74, 74a, 77, 78a–78g, 90–96 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Bernzen, Freie Jugendhilfe, 1993; *Münder*, Kinder- und Jugendhilferecht, 6. Aufl. 2007

Dr. Peter Marquard

Staatliches Wächteramt

Gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG sind Pflege und Erziehung von Kindern in erster Linie Sache ihrer Eltern, als ihr Recht, aber auch als ihre Pflicht. Die Verfassung geht davon aus, dass Eltern in freier (von staatlichen Stellen unabhängiger) Entscheidung über Erziehungsstile und Lebensgestaltung am ehesten in der Lage sind, ihre Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen. Das Recht der Eltern steht insofern vom Grundsatz her auch nicht in Konkurrenz zum Recht der Kinder, sondern soll es verwirklichen (➔ *Elternrecht*).

Die Verfassung normiert aber für den Fall, dass Eltern nicht in der Lage oder willens sind, ihrer Verantwortung gerecht zu werden, eine besondere Schutzpflicht zugunsten der Kinder. So heißt es zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Eltern in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft". Dieses sog. staatliche Wächteramt ist ein allgemeiner Auftrag an den Staat zur Konkretisierung des „Wachens", also insbesondere in der Gesetzgebung. Dabei geht es nach den Hinweisen des BVerfG (BVerfGE 24, 119, 145) und der einschlägigen Literatur nur zum Teil um das „Wachen" im Sinne von Kontrolle – es geht um ein Gefüge von präventiven Maßnahmen, um Unterstützung, Hilfe und Beratung, um niedrigschwellige Angebote, aber auch um Interventions-, Schutz- und Kooperationspflichten, also eher um ein „Wachsein" für die Belange von Kindern und Jugendlichen.

Ausdrücklich wird im SGB VIII (§ 1 Abs. 2) auf Art. 6 Abs. 2 GG Bezug genommen, also auf den Vorrang der elterlichen Rechte und Pflichten, aber auch auf das staatliche Wächteramt. Mit dem Katalog der Aufgaben (§ 2 SGB VIII) und Handlungspflichten (z.B. § 8a SGB VIII) nimmt die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt, aber auch das Jugendamt im Besonderen in Bezug auf das staatliche Wächteramt eine wichtige Funktion wahr. Das SGB VIII steht dabei nicht etwa neben dem Auftrag des staatlichen Wächteramts, vielmehr stellt es eine seiner Konkretisierungen dar. Der Begriff „Wächteramt" ist auch nicht auf eine einzige Institution bezogen (das Jugendamt, das Familiengericht oder die Polizei) und ist erst recht kein Name für eine Institution.

Das staatliche Wächteramt ist nicht auf den Aspekt der staatlichen Eingriffskompetenz beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf präventive Aktivitäten zum Schutz des Kindeswohls. Man wird aber nicht das gesamte Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe als Konkretisierung des staatlichen Wächteramts beschreiben können, setzt es doch an der Kontrollbedürftigkeit und ggf. dem Versagen der Eltern an. So erscheint es fragwürdig, wenn z.B. die Schutzfunktion der §§ 43 ff. SGB VIII (Erlaubnisvorbehalt bei Pflegestellen und Einrichtungen) als Konkretisierung des staatlichen Wächteramts bezeichnet wird (und nicht als Konkretisierung der Menschenwürde in Art. 1 GG). Zwar ist offenkundig, dass Eltern heutzutage in ihrer Erziehungskompetenz (durch soziale Rahmenbedingungen und Kinder übermäßig und unkontrollierbar beeinflussende Medien) oftmals überfordert sind. Dieser Umstand spricht aber weniger für eine Beschneidung ihrer Rechte als vielmehr für eine Verstärkung von Beratung und Unterstützung bzw. für einen Abbau von Überlastungsfaktoren.

Rechtsgrundlagen: Art. 6 Abs. 2 GG

Weiterführende Hinweise:
Böckenförde, Elternrecht – Rechte des Kindes – Recht des Staates, in: Essener Gespräche zwischen Staat und Kirche, 1980; *Jestaedt*, Staatliche Rollen in der Eltern-Kind-Beziehung, DVBl. 1997, 693; *Münder*, Das Verhältnis Minderjähriger – Eltern – Jugendhilfe, ZfJ 1990, 488; *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 1 Rn. 21 ff.

Thomas Mörsberger

Standards

➔ *Fachkräftegebot*

Der Begriff „Standard" wird in der Sozialen Arbeit in verschiedenen Bedeutungskontexten und mit unterschiedlichen Begriffsinhalten verwendet, in denen unterschiedliche Intentionen und Interessen zum Ausdruck gebracht werden. Mit „Standards" werden sowohl Maßstäbe für Strukturqualität (z.B. Ausstattung mit Personal, Anforderung an Personalqualifikation) als auch Anforderungen an Prozessqualität (z.B. im Hinblick auf bestimmte methodische Ausrichtungen fachlichen Handelns) als auch bisweilen Vorstellungen zu Ergebnis-Anforderungen (z.B. Quote der Rückführung von Kindern aus der Heimerziehung in die Herkunftsfamilie) genannt. Auch im Hinblick auf die Genauigkeit schwanken die Semantiken – zwischen hoher Genauigkeit und Messbarkeit im Sinne eines Maßstabs für Qualität und Zielformulierungen allgemeiner Art.

Unterschiedliche Erwartungen werden mit der Formulierung von Standards in der Jugendhilfe verbunden:

- Definition eines methodischen Rahmens, innerhalb dessen sich die Angehörigen einer Profession legitimerweise bewegen können und sollen;
- Grundlage für Kontrolle zur Erzeugung eines höheren Maßes an Verbindlichkeit;
- Orientierung, Absicherung und Entlastung für Fachkräfte in Situationen mit großer Risikobelastung;
- Definition von Bezugspunkten für Evaluation und Qualitätsmanagement;
- politische Verhinderung von finanziellen Kürzungen und Leistungseinschränkungen.

Die Proklamation von Standards hat also (sozial)politische, professionspolitische und (im engeren Sinne) methodisch orientierende Funktionen. Dabei überlagern sich Intentionen der fachlichen Orientierung und Weiterentwicklung, der Legitimation und der Kontrolle.

Angesichts der Begriffsdiffusionen scheint es angebracht, sich bei der Proklamation von „Standards" zu begrenzen zum einen auf die Formulierung strukturqualitativer Aspekte und zum anderen im Kontext von Prozessqualität auf professionsbezogene Mindestanforderungen im Sinne fachlicher Grundprinzipien und Verfahrenweisen, bei deren Missachtung Grundregeln der „fachlichen Kunst" in Gefahr geraten. In der Jugendhilfe sind solche Mindestanforderungen (Handlungsregeln, Verfahrensweisen und Beobachtungsinstrumente) vor allem im Kontext des Kinderschutzes (§ 8a SGB VIII) formuliert worden. Im SGB VIII sind fachliche Grundprinzipien entweder implizit (z.B. §§ 8, 9) oder in allgemeiner, methodisch noch zu konkretisierender Form (z.B. § 36) benannt.

Umstritten ist die Antwort auf die Frage, ob durch die Proklamation von Standards – über die Formulierung von Mindestanforderungen hinaus – ein Professionalitätsgewinn zu erzielen ist. Auf der einen Seite besteht die Erwartung, den professionellen Charakter Sozialer Arbeit zu verdeutlichen und dessen Realisierung verbindlicher und kalkulierbarer zu machen. Auf der anderen Seite passen Standards in Form von relativ präzisen Verhaltensvorgaben nicht zur Qualitätssituation in sozialpädagogischen Handlungsfeldern, wo es um ein individualisierendes, auf dem Verstehen von – i.d.R. ungewissen – Situationen basierendes Verhalten geht.

Rechtsgrundlagen: § 72 SGB VIII (Fachkräftegebot)

Weiterführender Hinweis:
Merchel, „Standards" – unklarer Begriff und unklare Interessen, Blätter der Wohlfahrtspflege 5/2005, 178

Prof. Dr. Joachim Merchel

Stationäre Leistungen

➔ *Hilfen zur Erziehung*, ➔ *Teilstationäre Leistungen*

Obgleich auch zuvor in der Fachsprache gebräuchlich, sind die Begriffe „stationäre Leistung" und „teilstationäre Leistung" erst durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ins SGB VIII aufgenommen worden. Der Zweite Abschnitt des Achten Kapitels des SGB VIII (§§ 91 ff.) heißt seither: „Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen". Der in § 91 Abs. 1 SGB VIII verwendete Begriff „vollstationäre Leistungen" ist mit dem Begriff „stationäre Leistungen" bedeutungsgleich.

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind allgemein in § 2 Abs. 2 SGB VIII bestimmt. Stationäre Leistungen sind Leistungen, die über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht werden und insofern die Gewährung von Unterkunft mit einbeziehen. Als stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe können erbracht werden die Unterkunft in einer sozialpädagogisch begeleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII), gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII), die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII), die Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21 SGB VIII), die Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), die Hilfe in Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII), die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), andere Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses (§ 27 SGB VIII) sowie entsprechende Hilfen zur Eingliederung seelisch behinderter Kinder (§ 35a SGB VIII) oder Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII). Die Inobhutnahme (➔ *Inobhutnahme*) kann ebenfalls in stationärer Form erfolgen, sie ist jedoch keine Leistung, sondern eine andere Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3 SGB VIII).

Auch der Anwendungsbereich der §§ 78a ff. SGB VIII (Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung, ➔ *Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII*) bezieht sich seit der Ergänzung des § 78a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d eindeu-

tig auf alle stationären und teilstationären Leistungen des SGB VIII, die in § 78b auch als Leistungen, die „ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht" werden, zusammengefasst werden.

Norbert Struck

Statistik

→ *Kinder- und Jugendhilfestatistik*

Steuerungsverantwortung

Auftrag und Rahmenbedingungen des SGB VIII – vgl. insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften" im Ersten Kapitel – bedingen differenzierte Steuerungsverfahren in der Kinder- und Jugendhilfe, in deren Kontext für verschiedene Beteiligte deren je spezifische Steuerungsverantwortung – und damit auch die Operationalisierung der Gesamt-, Planungs- und Finanzierungsverantwortung des öffentlichen Trägers (§§ 79, 80 SGB VIII) – zu klären ist: Öffentlicher Träger (u.a. §§ 2 Abs. 3, 36, 36a, 69, 79, 80, 81 SGB VIII), Jugendhilfeausschuss (§§ 70, 71 SGB VIII), freie Träger (u.a. §§ 2 Abs. 2, 36 Abs. 2, 74, 78, 80 Abs. 3 SGB VIII) und Betroffene (u.a. §§ 5, 27, 36 Abs. 1, 80 Abs. 1 SGB VIII) agieren aus einer je spezifischen Position heraus und sollen ihre Kompetenzen und Interessen im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit entsprechend den fachlichen Standards einer modernen Jugendhilfe zusammenführen. So sollen die geeigneten und notwendigen Hilfen und Förderangebote generiert sowie effektiv und effizient erbracht werden (können).

Erst auf einer solchen Grundlage sind Steuerungsverfahren und Steuerungsverantwortung für einzelne Leistungsbereiche nach fachlichen, organisatorischen und fiskalischen Erfordernissen auszugestalten. Das SGB VIII normiert Leistungsansprüche und dafür erforderliche Leistungsangebote sowie entsprechende Verfahren, innerhalb und mittels derer Leistungen und Infrastruktur zustande kommen. Verfahren als Steuerungselemente werden auf drei Ebenen konstituiert:

- auf der individuellen Ebene der Definition und Ausgestaltung angemessener Förderangebote und Hilfen (z.B. Hilfeplanung, → *Hilfeplanung*) und im Umgang mit Informationen (Datenschutz, → *Datenschutz*);
- auf der infrastrukturellen Ebene der Definition einer erforderlichen und angemessenen Ausstattung mit Einrichtungen und Diensten (z.B. Jugendhilfeplanung, → *Jugendhilfeplanung*);
- auf der Ebene der einrichtungsbezogenen Angebotsgestaltung (z.B. Leistungsvereinbarung, → *Leistungsvereinbarung*).

Relativ neu (2005) ist § 36a SGB VIII, dessen Anwendung die Selbstbeschaffung bzw. eine Finanzierungspflicht des öffentlichen Trägers bei Leistungen – ohne seine Einwilligung bzw. Mitwirkung – verhindern soll. Dabei geht es insbesondere um Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (hier wurden auch weitere Einzelheiten zum Verfahren bei einer seelischen Behinderung präzisiert, → *Eingliederungshilfe*). Bei einem sog. „Systemversagen" soll eine Selbstbeschaffung allerdings weiterhin

gerechtfertigt sein. Schließlich wurden die Rahmenbedingungen für intensivpädagogische Maßnahmen im Ausland strenger und präziser gefasst (§§ 27, 36, 78b SGB VIII, → *Auslandsmaßnahmen*). Klarstellungsbedarf bleibt im Verhältnis zum Familien- und Jugendgericht, wobei das Jugendamt Leistungsträger mit eigener Entscheidungskompetenz für eine Hilfegewährung bleibt und gleichzeitig Jugendgericht und Jugendhilfe verpflichtet sind, die Inanspruchnahme einer Hilfe verbindlich, gleichberechtigt und frühzeitig zu regeln.

Weiterführende Hinweise:

BMFSFJ, 11. Kinder- und Jugendbericht, 2002; *Marquard*, Steuerungsverantwortung aus Sicht des öffentlichen Trägers, in Verein für Kommunalwissenschaften (Hrsg.), Verändertes Kinder- und Jugendhilferecht und seine Auswirkungen auf die Praxis, 2005, S. 118; *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006

Dr. Peter Marquard

Subjektives Leistungsrecht

→ *Leistungsberechtigter*, → *Leistungsrecht*

Das im SGB VIII geregelte Kinder- und Jugendhilferecht ist (wie das öffentliche Recht insgesamt) eigentlich eine interne Angelegenheit des Staates: Es enthält Befehle eines Teils des Staates (nämlich des Parlaments) an andere Teile des Staates (nämlich an Kommunen, Länder und die Verwaltung des Bundes). Damit handelt es sich im Prinzip um Regelungen, deren Existenz und deren Befolgung außerhalb des Interesses von Bürgern liegt. Anders verhält es sich aber, wenn Bürger Nutznießer dieser Regelungen sein sollen. In diesen Fällen kann der Gesetzgeber seine Regelungen als subjektive Leistungsrechte ausstatten. Diese verpflichten nicht nur die Behörden „objektiv", die Leistungen zu erbringen, sondern geben den Bürgern ein „subjektives" Leistungsrecht, welches sie, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, als persönliches Recht vor Gericht durchsetzen können. Die Gesamtheit der leistungsrechtlichen Befehle wird als „objektives Leistungsrecht" bezeichnet. Ist einzelnen Teilen des objektiven Leistungsrechts ein Kontrollrecht durch Bürger zugeordnet, spricht man von einem „subjektiven öffentlichen Recht", verkürzend auch von einem „Rechtsanspruch".

Subjektive Leistungsrechte sind also im Ergebnis gerichtlich durchsetzbare Rechtsansprüche auf Leistungen der Jugendhilfe. § 8 SGB I formuliert ein „Recht, Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen". Dieses wird zwar in § 2 SGB I unter die Bedingung gestellt, dass „deren Voraussetzungen und Inhalt" durch die besonderen Vorschriften der einzelnen Sozialgesetzbücher „im einzelnen bestimmt" sind. Allerdings können nach rechtsstaatlichen Grundsätzen mangelhafte oder zu unbestimmte Gesetzesformulierungen nicht zu Lasten der potentiellen Anspruchsinhaber gehen. Folglich ist nach der Grundentscheidung des § 8 SGB I im Zweifel von einem subjektiven Leistungsrecht auszugehen. Der Gesetzgeber und die politischen Parteien haben ihre Verantwortung öffentlich wahrzunehmen und müssen kenntlich machen, wo sie unverbindliche Programmsätze und wo sie Leistungsrechte konstituieren. Die Flucht in die Unbestimmtheit kann nicht zu einer Einschränkung subjektiver Leistungsrechte führen. Die daraus fol-

genden Ansprüche können zudem zu einer gesetzestechnischen Disziplinierung des Gesetzgebers führen.

Leistungsansprüche gewinnen vor allem dann an Bedeutung, wenn eine rechtsgemäße Verwaltungsausübung, eine ausreichende finanzielle Ausstattung der öffentlichen Hand, ein Funktionieren der kommunalen Selbstverwaltung und die fachliche Einsicht der politisch Verantwortlichen nicht mehr als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann. Juristische Voraussetzung für das Vorliegen eines subjektiven öffentlichen Rechts ist eine gesetzliche Regelung, welche ausdrücklich subjektive Rechte oder Ansprüche oder eine Leistungsverpflichtung der öffentlichen Hand konstituiert. Nach den Regeln des allgemeinen Verwaltungsrechts folgt aus einer solchen Leistungsverpflichtung ein subjektives Leistungsrecht des Bürgers dann, wenn die Norm zumindest auch dem Schutz eines hinreichend abgrenzbaren Kreises von Bürgern dient. Ob ein subjektives Recht auf Bereitstellung der Grundversorgung der Jugendarbeit und der hierfür abgrenzbare Personenkreis vorliegt, ist zweifelhaft. Soll-Vorschriften zeigen nach den Regeln des allgemeinen Verwaltungsrechts an, dass hier Leistungsverpflichtungen bestehen, wenn nicht Ausnahmekonstellationen gegeben sind. Die Berücksichtigung der Finanzsituation des Leistungsträgers ist bei Muss- und SolI-Vorschriften ausgeschlossen. Inwieweit aus den Leistungsverpflichtungen der Soll-Vorschriften wiederum subjektive Rechte resultieren, bemisst sich nach den o.g. Kriterien. Aus Kann-Vorschriften ist dagegen lediglich ein Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung abzuleiten (§ 39 SGB I). Auch auf sie kann ein subjektives Recht bestehen. Die gesetzlichen Regelungen des zweiten Kapitels des SGB VIII zu den Leistungen der Jugendhilfe sind gesetzestechnisch teilweise mangelhaft formuliert und geben insoweit Anlass zu Auslegungsstreitigkeiten. Der Vorbehalt des Gesetzes, wie er für das Sozialrecht in § 31 SGB I formuliert ist, enthält in Verbindung mit dem Demokratieprinzip und dem Rechtsstaatsprinzip zugleich die Verpflichtung des Gesetzgebers, Rechte und Pflichten möglichst eindeutig zu formulieren und damit seine demokratische Verantwortung wahrzunehmen. Da Leistungen in der Praxis teilweise nur bei Vorliegen von Leistungsansprüchen und sonst nach „Kassenlage" gewährt werden, ist die Tragweite solcher Unklarheiten erheblich. Folglich kann die Unbestimmtheit des Gesetzes auch zu Zweifeln an seiner Verfassungsmäßigkeit führen. Die Auslegung der Normen erfolgt nach allgemeinen juristischen Regeln nach Sinn und Zweck der Norm, des systematischen Zusammenhangs und des gesetzgeberischen Willens. Ein eindeutig formulierter Rechtsanspruch besteht beispielsweise nach § 24 Abs. 1 SGB VIII auf den Besuch eines Kindergartens. Die Förderungsangebote (§§ 11, 16, 22, 23 SGB VIII) konstituieren nach einer Meinung nur ein auf Art. 3 GG fußendes Teilhaberecht, nach anderer Meinung auch ein subjektives Leistungsrecht auf den „Grundbedarf".

Rechtsgrundlagen: §§ 2, 7 f., 39 SGB I; §§ 11–41 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:

Kunkel (Hrsg.), SGB VIII, 2006, §§ 2 und 11; *Schellhorn/Fischer/Mann*, SGB VIII/KJHG, 3. Aufl. 2007, § 2; *Wabnitz*, Rechtsansprüche gegenüber Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), 2005

Dr. Bernd Schlüter

Subjektstellung

→ *Kinderrechte*

Subsidiarität

→ *Dienste*, → *Einrichtung*, → *Wunsch- und Wahlrecht*

Das Subsidiaritätsprinzip beinhaltet einen (bedingten, relativen) Vorrang der Träger der freien vor Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei der Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII. Es ist ursprünglich in der katholischen Soziallehre als Konkretisierung des Solidaritätsprinzips entwickelt worden; dieses bedeutet einerseits Vorrang kleinerer Gemeinschaften vor größeren (Familie vor Nachbarschaft, Gemeinde, Staat usw.) bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben („passive Subsidiarität") und andererseits hilfreichen Beistand für diese kleineren durch die jeweils größeren Gemeinschaften („aktive Subsidiarität").

Das Subsidiaritätsprinzip wird in Deutschland im sozialen Bereich, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe, spätestens seit den 1950er Jahren auch als wesentliches Strukturprinzip für das Verhältnis von freien und öffentlichen Trägern verstanden. Dementsprechend beinhaltete § 5 Abs. 3 S. 2 JWG einen sehr strikten Vorrang freier Träger. Das BVerfG hat dies in seinem Urteil vom 18.7. 1967 (2 BvF 3–8/62, BVerfGE 22, 180) in modifizierter Weise akzeptiert. Daran anknüpfend soll – in abgeschwächter Form – gem. § 4 Abs. 2 SGB VIII die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

Vor diesem Hintergrund ist mit der Mehrzahl der juristischen Kommentatoren von einem (gelockerten) Funktionsschutz anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und insoweit von einem relativen, bedingten Vorrang vor der Leistungserbringung durch öffentliche Träger auszugehen. Der zuständige Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hat also auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung zu prüfen, ob in ausreichendem Umfang geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen vorhanden oder ggf. erforderlich sind bzw. ggf. von anerkannten freien Trägern betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können; und der öffentliche Träger wird bejahendenfalls grundsätzlich von eigenen Aktivitäten abzusehen haben, es sei denn, solche wären bereits vorhanden oder könnten auf andere Weise wirtschaftlicher erbracht oder geschaffen werden. Von überragender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe. Das Subsidiaritätsprinzip (in dieser Form des bedingten, relativen Vorrangs) gilt nicht im Bereich der anderen Aufgaben, die gem. §§ 3 Abs. 3, 76 SGB VIII grundsätzlich von Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen werden.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 2 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Heinrich, in: *Fieseler/Schleicher/Busch* (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII, LBW, § 4 Rn. 11 ff.; *Mainberger*, in: *Hauck/Noftz*,

SGB VIII, LBW, § 4 Rn. 6 ff.; *Nell-Breuning*, Das Subsidiaritätsprinzip, TUP 1999, 231; zurückhaltender *Münder* (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 4 Rz 8 ff.

Prof. Dr. Dr. Reinhard J. Wabnitz

Subventionsfinanzierung

➔ *Förderung der freien Jugendhilfe*

Sucht

➔ *Drogen*

Tagesbetreuung

→ *Kindertagesbetreuung*

Tageseinrichtung für Kinder

→ *Kindertageseinrichtung*

Tagesmütter und -väter

→ *Kindertagespflege*

Frauen und Männer, die als Tagespflegepersonen tätig werden wollen, unterliegen den gesetzlichen Regelungen im SGB VIII sowie den Ausführungsgesetzen der Länder. Tagespflegepersonen können selbständig oder angestellt tätig werden. Sie erhalten angemessene Kostenerstattungen zu den Aufwendungen für Unfallversicherung und Alterssicherung. Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Geldleistungen wird aktuell in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe beraten, um eine Lösung vor dem Hintergrund der Ausbauerfordernisse zu finden. Der Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 24.5. 2007, der eine Steuer- und Sozialbgabenpflicht vorsah, wird bis Ende Juni 2008 ausgesetzt. Tagespflegepersonen sind mit unterschiedlichen Rechtsverhältnissen konfrontiert.

– Jugendamt – Eltern/Kind: Vermittlung und Beratung der Eltern, Ermittlung der Kosten der Betreuung und des Kostenbeitrags für Eltern.
– Jugendamt – Tagespflegeperson: Das Jugendamt prüft die Eignung, sorgt für fachliche Beratung und Begleitung, die Qualifizierung und die finanzielle Anerkennung.
– Tagespflegeperson – Eltern/Kind: Vereinbarungen über die Ausgestaltung der Betreuung und den Umfang, Verständigung über pädagogische Ziele und Kostenregelungen.
– Öffentliche Träger – Freie Träger: Das Jugendamt kann Aufgaben wie Qualifizierung, Beratung oder Vermittlung auch an Freie Träger übertragen. Auch Anstellungsverhältnisse für mehrere Tagespflegepersonen können an Freie Träger delegiert sein. In diesen Fällen ist der freie Jugendhilfeträger Ansprechpartner für die Tagespflegepersonen.

Tagesmütter und Tagesväter benötigen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wenn sie Kinder außerhalb ihrer Wohnung mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreuen und diese Betreuung länger als drei Monate dauert. Die Erlaubnis gilt für bis zu fünf fremde Kinder und ist auf fünf Jahre befristet. Die Erlaubniserteilung wird verbunden mit der Prüfung der Eignung der Tagespflegeperson mit Blick auf Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft sowie der Verfügbarkeit kindgerechter Räume. Tagespflegepersonen haben Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung durch das Jugendamt oder einen beauftragten Freien Träger.

Weiterführender Hinweis:
Zu Rechtsfragen der Finanzierung von Kindertagespflege aus öffentlicher Hand – unter Einbeziehung arbeits-, steuer- und versicherungsrechtlicher Faktoren, Gutachten des DIJuF im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Dezember 2006 unter www.deutscher-verein.de

Doris Beneke

Tagespflege

➔ *Kindertagespflege*

Täter-Opfer-Ausgleich

➔ *Diversion*, ➔ *Erziehungsmaßregeln nach dem Jugendgerichtsgesetz*, ➔ *Weisung, jugendgerichtliche*

Täter-Opfer-Ausgleich ist eine strafrechtlich geprägte Form der Mediation, des Konfliktausgleichs, wobei die Rollen durch die strafrechtliche Zuschreibung festgelegt sind. Hauptanwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs im Kontext des Jugendstrafrechts ist die Diversion (§ 45 Abs. 2 JGG: das Bemühen des Jugendlichen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen). Erwähnung findet er auch als Weisung in § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG, es handelt sich insofern um eine Erziehungsmaßregel. Er gehört zu den sog „neuen ambulanten Maßnahmen", die mit dem 1. JGGÄndG vom 30.8. 1990 eingeführt wurden.

Was unter einem Täter-Opfer-Ausgleich zu verstehen ist, definiert bereits § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG, wo es heißt „… sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen …". Erwartet werden kann regelmäßig nur das ernsthafte Bemühen, auf einen Erfolg kann es nicht ankommen. In der Praxis wird von einem erfolgreichen Abschluss im Jugendstrafverfahren („einvernehmlich, abschließende Regelung") in über 80% der Fälle ausgegangen.

Kein Täter-Opfer-Ausgleich ist die Auflage (Zuchtmittel) nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG, nach Kräften den verursachten Schaden wieder gut zu machen, da diese Form des Schadensausgleichs gerichtlich angeordnet und nicht Ergebnis eines beiderseitig freiwilligen Aushandelungsprozesses ist.

Im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht besteht nach §§ 155a, 155b StPO (i.V.m. § 2 JGG) in jedem Stadium des Verfahrens eine Pflicht von Staatsanwaltschaft und Gericht, die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu prüfen. Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist nicht nur auf die Bereiche der leichteren, mittleren und mittelschweren Kriminalität festgelegt, wobei diese jedoch die Hauptanwendungsfelder sind. Ein genau festgelegtes Verfahren gibt es nicht. Zwingend ist jedoch die freiwillige Teilnahme von Täter und Opfer. Ein Täter-Opfer-Ausgleich wird meistes durch spezielle Einrichtungen in mehreren Gesprächen durchgeführt.

Nach Einführung des § 36a SGB VIII ist auch die Diskussion um die Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs neu entfacht, der im Jugend-Bereich (und für junge Volljährige) traditionell von Einrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt und von den Kommunen finanziert wird. Von der jugendstrafrechtlichen Literatur wird weitgehend vertreten, dass der Täter-Opfer-Ausgleich unter § 36a Abs. 2 SGB VIII

fällt und als niedrigschwellige ambulante Hilfe von der Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Leistungserbringern zu regeln und damit auch zu finanzieren ist. In der jugendhilferechtlichen Literatur ist dagegen umstritten, ob der Täter-Opfer-Ausgleich überhaupt unter das Leistungsspektrum des SGB VIII fällt.

Rechtsgrundlagen: §§ 10, 15, 45 JGG; §§ 155a, 155b StPO

Weiterführende Hinweise:
DIJUF: Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit: Die Unterschiede als Chance verstehen! Kommunikation, Kooperation und der neue § 36a SGB VIII, JAmt 2007, = ZJJ 2007, 323–329; Justizministerkonferenz: Auswirkungen des § 36a SGB VIII auf die jugendstrafrechtliche Sanktionspraxis, ZJJ 2007, 439–449; *Meier*, Der Täter-Opfer-Ausgleich vor dem Aus? in ZJJ 2006, 261–267; *Ostendorf*, Jugendstrafverfahren, 2007, Rn. 177; *Rössner*, Täter-Opfer-Ausgleich, ZJJ 2005, 30; *Trenczek*, Mediation im Strafverfahren, ZKM 2003, 104

Jochen Goerdeler/Antje Newig

Tätigkeitsuntersagung

➔ *Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen*

Einrichtungsträgern kann durch die nach Maßgabe der §§ 45 ff. SGB VIII für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zuständige Behörde die (weitere) Beschäftigung eines Mitarbeiters untersagt werden, wenn „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt" (§ 48 SGB VIII). Adressat einer solchen Tätigkeitsuntersagung ist also nicht etwa der Mitarbeiter selbst, sondern der Träger. Sie stellt ihrem Rechtscharakter nach eine nachträgliche Form der Auflage (➔ *Nebenbestimmungen*) dar, ist also gegenüber einem ggf. in Betracht kommenden Entzug der Betriebserlaubnis (➔ *Betriebserlaubnis*) die mildere Maßnahme. Auch geht es „nur" um einen – durch § 48 SGB VIII legitimierten – Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit, die Tätigkeitsuntersagung bedeutet nicht etwa ein allgemein wirkendes Beschäftigungs- oder gar „Berufsverbot". Da die Anordnung faktisch aber erhebliche Auswirkungen auf den Beschäftigten haben kann („Drittwirkung"), ist er nach den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensrechts als Beteiligter vor der Entscheidung zu hören (§ 2 Abs. 1 SGB X), und er kann auch eigenständig gegen die Anordnung vorgehen (Widerspruch und Anfechtungsklage). Anders als bei sonstigen Anordnungen im Zusammenhang mit §§ 45 ff. SGB VIII haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung; eine Regelung wie in § 45 Abs. 2 S. 7 SGB VIII gibt es für § 48 SGB VIII nicht. Ggf. muss die Behörde gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen und gesondert begründen.

Unter „Eignung" ist sowohl die fachliche Qualifikation als auch die persönliche Zuverlässigkeit zu verstehen, bezogen auf den jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereich. Die Nicht-Eignung muss durch Tatsachen belegt sein, Werturteile genügen nicht. Als Tatsachen kommen aber auch Verhaltensweisen im privaten Bereich in Betracht, die mit dem Aufgabenbereich des Beschäftigten nicht zu vereinbaren sind.

Naturgemäß ergeben sich in den meisten Fällen Konsequenzen in arbeitsrechtlicher Hinsicht, die rechtlichen Kriterien sind aber nicht identisch. So kann eine erfolgte Tätigkeitsuntersagung zur Kündigung führen, jedoch nur unter den Krite-

rien des Arbeitsrechts. Möglich ist deshalb, dass ein Mitarbeiter, dessen Tätigkeit untersagt wurde, gleichwohl (allerdings in anderem Zusammenhang) beschäftigt werden muss. Die Tätigkeitsuntersagung rechtfertigt auch keine sog. Warnmitteilung per Rundschreiben an andere Behörden oder Einrichtungen; sie hätte die Wirkung eines Berufsverbots und wäre nach verfassungsrechtlichen Prinzipien durch § 48 SGB VIII nicht gedeckt.

Rechtsgrundlage: § 48 SGB VIII

Thomas Mörsberger

Teilhabebeeinträchtigung

➔ *Behinderung*, ➔ *Eingliederungshilfe*, ➔ *Teilleistungsstörung*

Unter Teilhabebeeinträchtigung wird das zweite Merkmal des Behinderungsbegriffs als Voraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe für (seelisch) behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII verstanden. Bereits nach der Grundnorm (§ 2 SGB IX) ist der Behinderungsbegriff zweigliedrig aufgebaut. Der erste Teil der Definition bezieht sich auf den Zustand der (seelischen) Gesundheit, der zweite auf die daraus resultierende Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Der Gesetzgeber hat diese Struktur im SGB VIII dadurch verdeutlicht, dass er die Leistungsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche systematisch in zwei durch Nummern gekennzeichnete Elemente unterteilt hat (§ 35a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB VIII).

Beide Elemente stehen jedoch nicht selbständig nebeneinander, sondern sind kausal miteinander verbunden: Die beeinträchtigte Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft muss durch das Abweichen der seelischen Gesundheit bedingt sein. Für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist deshalb nicht nur die abweichende seelische Gesundheit, sondern darüber hinaus auch die daraus resultierende Teilhabebeeinträchtigung festzustellen. Während erstere nach § 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII aufgrund der Diagnose eines Arztes für Kinder- Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, festzustellen ist, obliegt die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung den Fachkräften im Jugendamt.

Teilhabe bedeutet die aktive und selbst bestimmte Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche je nach Alter und Entwicklungsstand erst graduell zur Selbstbestimmung fähig sind und die Hinführung zur Selbstbestimmung und Eigenverantwortung Teil des Erziehungsauftrags ist. Die Teilhabebeeinträchtigung (Integrationsrisiko) kann sich auf alle Lebensbereiche erstrecken. Ein zentraler Lebensbereich für Kinder und Jugendliche ist neben der Familie und dem sozialen Umfeld die Schule. Angesichts einer divergenten Praxis im Hinblick auf Standards, Verfahrensweise und Definition der Teilhabebeeinträchtigung wird eine Standardisierung des Verfahrens gefordert.

Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner

Teilleistungsstörung

→ *Behinderung*, → *Eingliederungshilfe*

Mit dem Begriff „Teilleistungsstörungen" werden insbesondere solche Entwicklungsstörungen bezeichnet, wie sie in der International Classification of diseases (ICD 10) unter F 8 aufgeführt sind. Dazu zählen insbesondere umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten, wie die Lese-Rechtschreib-Störung (Legasthenie) und die Rechenstörung (Dyskalkulie). Die primäre Zuständigkeit für die Kompensation spezifischer Lernschwierigkeiten liegt bei der Schule. In den einzelnen Landesgesetzen bzw. Empfehlungen finden sich dazu landesspezifisch unterschiedliche Verpflichtungen. In keinem Landesschulgesetz sind jedoch Ansprüche auf eine spezifische Förderung vorgesehen.

Erfolgen die notwendigen Förderungsmaßnahmen nicht oder zu spät in der Schule, oder reichen die dort ergriffenen Maßnahmen nicht aus, kann daraus eine seelische Störung (Abweichen der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate – § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII) resultieren (→ *Seelische/psychische Störung*). (Erst) wenn aus dieser abweichenden seelischen Gesundheit nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit auch eine Teilhabebeeinträchtigung (→ *Teilhabebeeinträchtigung*) zu erwarten ist, liegt eine (drohende) seelische Behinderung vor, die einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf der Grundlage von § 35a SGB VIII auslöst. Die Entscheidung darüber obliegt den Fachkräften im Jugendamt auf der Grundlage der Stellungnahme eines Arztes oder Psychotherapeuten über die abweichende seelische Gesundheit.

Rechtsgrundlagen: § 35a SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Meysen, Die Kinder- und Jugendhilfe als Ausfallbürge bei schwerer Legasthenie und/oder Dyskalkulie?, JAmt 2003, 53

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Teilnahmebeitrag

→ *Kostenbeitrag*, → *Pauschalierte Kostenbeteiligung*

§ 90 Abs. 1 SGB VIII ist Rechtsgrundlage für die Erhebung von Teilnahmebeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1 und 3 SGB VIII und der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22–24 SGB VIII.

Der Teilnahmebeitrag hat den Charakter eines Entgelts, das für eine tatsächlich erbrachte und in Anspruch genommene Leistung als Gegenleistung gefordert wird. Im Gegensatz zu Beiträgen, zu deren Erhebung Kommunen nach dem kommunalen Abgabenrecht berechtigt sind, können Teilnahmebeiträge auch Gegenstand zivilrechtlicher Forderungen sein. Das gilt i.d.R., wenn Einrichtungen von freien Trägern der Jugendhilfe betrieben werden. Kommunen können das Verhältnis zum

Bürger sowohl öffentlich- als auch privatrechtlich gestalten. Beispiel für einen Teilnahmebeitrag ist der zu zahlende Kostenanteil bei der Teilnahme an einer Jugendfahrt eines freien Trägers der Jugendhilfe.

§ 90 Abs. 2 SGB VIII räumt dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Antrag die Möglichkeit ein, den Teilnahmebeitrag für Angebote der Jugendarbeit oder der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie zu übernehmen, wenn diese finanzielle Belastung dem Kind/Jugendlichen und seinen Eltern oder dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und die Förderung im Rahmen des Angebots für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist. Der Träger hat mit der Maßgabe des § 90 Abs. 2 die Möglichkeit, selbst auf Antrag der Betroffenen den Teilnahmebeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder die Übernahme durch den öffentlichen Jugendhilfeträger zu beantragen.

Wie bei der pauschalierten Kostenbeteiligung ist die zumutbare Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII auf der Grundlage der §§ 82–88 und seit 1.1. 2007 auch des § 92a SGB XII durch den öffentlichen Jugendhilfeträger zu prüfen.

Rechtsgrundlagen: § 90 SGB VIII; §§ 82–88, 92a SGB XII

Hans-Werner Pütz

Teilstationäre Leistungen

→ *Ambulante Leistungen*, → *Stationäre Leistungen*

Der Begriff „teilstationäre Leistung" wurde erst durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ins SGB VIII aufgenommen. Der Zweite Abschnitt des Achten Kapitels des SGB VIII (§§ 91 ff.) heißt seither „Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen". Teilstationäre Leistungen werden außerhalb des Elternhauses für einen Teil des Tages erbracht. Sie grenzen sich ab von vollstationären Leistungen einerseits und ambulanten Leistungen andererseits, ohne dass es jeweils Legaldefinitionen gäbe.

In § 91 Abs. 2 SGB VII wird bestimmt, zu welchen teilstationären Leistungen Kostenbeiträge erhoben werden. Von diesen ist die Betreuung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) generell eine teilstationäre Leistung, während die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) zwar in teilstationärer Form erfolgen kann, aber nicht muss (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Für junge Volljährige steht das hauptsächliche teilstationäre Leistungsangebot, die Tagesgruppe, nach § 41 Abs. 2 SGB VIII nicht zur Verfügung.

Teilstationäre Leistungsangebote fallen auch unter den Anwendungsbereich der §§ 78a ff. (Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung, → *Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII*).

Norbert Struck

Träger der freien Jugendhilfe

→ *Freie Träger*

Träger der Jugendhilfe

→ *Freie Träger*, → *Öffentliche Träger*, → *Pluralität*

Der Begriff der „Träger der Jugendhilfe" wird im SGB VIII nicht definiert. Es werden lediglich verschiedene Träger an unterschiedlichen Stellen erwähnt. Dem SGB VIII lassen sich als gemeinsame Merkmale aller Träger folgende Charakteristika entnehmen:

– eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe,
– das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht und
– eine Mehrzahl von natürlichen Personen.

Träger der Jugendhilfe sind also juristische Personen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen und deren Aufgaben erfüllen. Diese drei Merkmale kennzeichnen alle Träger der Jugendhilfe. Zugleich unterscheiden sie Träger der Jugendhilfe von faktischen Anbietern von Leistungen, die auch als Jugendhilfeleistungen wahrgenommen werden können. Auf einen abschließenden Katalog der freien Träger der Jugendhilfe verzichtet das SGB VIII. Deshalb kann jede juristische Person, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig ist, als Träger der Jugendhilfe bezeichnet werden. Dadurch wird ein entscheidender Schritt zur Öffnung der Trägerstruktur auf kleine, noch nicht etablierte Träger hin erreicht. Nicht die Frage, welche Struktur ein Träger hat oder in welchem organisatorischen Kontext er steht, wird zum Anknüpfungspunkt für eine Mitwirkung im Bereich der Jugendhilfe gemacht, entscheidend ist vielmehr die Art der Tätigkeit.

Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe gliedern sich in zwei große Gruppen, nämlich die freien und die öffentlichen Träger. Der Unterschied zwischen freien und öffentlichen Trägern besteht im Kern in dem Umstand, dass öffentliche Träger durch Gesetz oder öffentliche Stellen vollständig in ihrem Handeln bestimmt werden, während dies bei freien Trägern nicht der Fall ist. Diese bestimmen ihr Handeln autonom (→ *Trägerautonomie*).

Das Gesetz sieht in § 3 Abs. 1 SGB VIII ausdrücklich eine Tätigkeit von verschiedenen Trägern mit unterschiedlichen Wertorientierungen, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen vor. Sinn dieser Regelung ist es auch, Menschen in schwierigen Lebenslagen zu ermöglichen, eine eigene Entscheidung bei der Auswahl ihrer Unterstützer zu treffen. Wäre ihnen dies nicht möglich, würden sie zu reinen Adressaten öffentlichen Handelns und damit zu bloßen Objekten. Dies ist aber mit der verfassungsrechtlich garantierten Menschenwürde nicht vereinbar. Tatsächlich wird die vom Gesetz geforderte Vielfalt der Kinder- und Jugendhilfe vielfach dadurch beeinträchtigt, dass einzelne Anbieter das Gesamtangebot in einem bestimmten Tätigkeitsfeld dominieren oder dass die Unterschiede zwischen den einzelnen Trägern kaum transparent werden. Weitere Beeinträchtigungen können aus dem Bemühen öffentlicher Stellen resultieren, eine möglichst hohe Vergleichbarkeit der Hilfeangebote zu erreichen.

Von den Trägern der Jugendhilfe sind begrifflich zu unterscheiden die sog. anderen Leistungserbringer. Sie sind im Gesetz in § 78e SGB VIII genannt. Bei ihnen handelt es sich um Leistungsanbieter, die mit Gewinnabsicht handeln. Diesen steht

eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe in gleicher Weise offen wie freien Trägern. An der (Mit-)Steuerung der Jugendhilfe durch die freien Träger nehmen sie nicht teil.

Rechtsgrundlage: § 3 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Bernzen, Die rechtliche Stellung der freien Jugendhilfe, 1993; *Fieseler*, Öffentliche und freie Jugendhilfe, ZPJ 1995, 194; *Maelicke*, Freie Wohlfahrtspflege im Übergang zum 21. Jahrhundert, 1998; *Neumann*, Der goldene Zügel, RsDE 1993, 1; *Wiesner*, Zur Tätigkeit privatgewerblicher Träger in der Jugendhilfe, RdJB 1997, 223

Prof. Dr. Christian Bernzen

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

→ *Öffentliche Träger*

Trägerautonomie

→ *Freie Träger*, → *Träger der Jugendhilfe*, → *Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe*

Die Tätigkeit freier Träger ist Ausdruck von persönlicher und organisatorischer Freiheit und der Pluralität der Gesellschaft. Die Bürger sollen auch im sozialen Bereich zwischen verschiedenen Angeboten wählen können. Deshalb beschreibt das SGB VIII in § 3 Abs. 1, dass die Kinder- und Jugendhilfe durch eine Vielfalt unterschiedlicher Träger, Inhalte, Methoden und Arbeitsformen gekennzeichnet ist (→ *Pluralität*).

Die meisten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind juristische Personen des privaten Rechts; Ausnahmen gelten nur für die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentllichen Rechts sind. Sie handeln also im Rahmen zivilrechtlicher Privatautonomie, was eine zivilrechtliche Entsprechung des öffentlich-rechtlichen Gedankens der Trägerautonomie darstellen kann.

Tatsächlich ist die Trägerautonomie vielfältig gefährdet. Die größten Gefahren entstehen aus unzureichenden finanziellen Eigenmitteln der Träger. Sie sind in den meisten Feldern ihrer Tätigkeit auf umfangreiche öffentliche Kofinanzierungen (→ *Finanzierung*) angewiesen. Die Finanzierungsregeln wirken oft als sog. „goldene Zügel", mit denen die öffentlichen Stellen formal autonome freie Träger in eine weitreichende Konformität steuern. Weitere Gefährdungen können Folge eines Vorgehens von Trägern sein, ein umfassendes Angebot anzustreben und damit auf ein eigenes Profil weitgehend zu verzichten. Die Trägerautonomie steht dann in der Gefahr, sich in eine frei gewählte Uniformität zu verwandeln.

Rechtsgrundlage: § 3 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Bernzen, Die rechtliche Stellung der freien Jugendhilfe, 1993; *Neumann*, Der goldene Zügel, RsDE 1993, 1; *ders.*, Rechtsstellung der Träger der freien Jugendhilfe aus verfassungsrechtlicher und jugendhilferechtlicher Sicht, JuWo 1993, 140

Prof. Dr. Christian Bernzen

Transparenzgebot

→ *Datenschutz*

Trennung der Eltern

→ *Familiengericht*

Wenn Ehegatten mindestens ein Jahr getrennt leben, die Scheidung beantragen und sich über die Folgen ihrer Scheidung einig sind, so wird das Scheitern ihrer Ehe vermutet und die Scheidung durch Urteil des Familiengerichts ausgesprochen. Dies gilt auch, wenn einer der Ehepartner einen Scheidungsantrag stellt und der andere dem Scheidungsantrag zustimmt. Widerspricht einer der Ehepartner der Scheidung, so hat das Gericht festzustellen, ob die Ehe gescheitert ist. Nach drei Jahren der Trennung besteht eine gesetzliche Vermutung für das Scheitern der Ehe. Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so spricht das Familiengericht die Scheidung auf Antrag eines Ehegatten nur aus, wenn es im Hinblick auf Gründe, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, unzumutbar ist, das Trennungsjahr abzuwarten. Dabei werden strenge Maßstäbe angelegt. Wenn einer der Ehegatten eine neue Beziehung eingegangen ist, wird dies i.d.R. nicht als hinreichender Grund angesehen, die Ehe schon vor Ablauf eines Trennungsjahres zu scheiden.

Väter und Mütter haben Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt zur Bewältigung ihrer Trennung (§ 17 SGB VIII, → *Trennungs- und Scheidungsberatung*). Einigen sie sich nicht über die Folgen einer Trennung, so können sie beim Familiengericht Anträge auf gerichtliche Regelungen stellen:

- Der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt, kann gegen den anderen Elternteil Unterhaltsansprüche für das Kind geltend machen, und zwar im eigenen Namen, sofern die Eltern miteinander verheiratet sind (§ 1629 Abs. 1 und 2 BGB, → *Unterhalt*).
- Ein Ehegatte kann Getrenntlebensunterhalt geltend machen (§ 1361 BGB).
- Die Eltern können eine Regelung des Sorgerechts beantragen (§ 1671 BGB, → *Sorgerecht*).
- Ein sorgeberechtigter Elternteil kann notfalls die Herausgabe eines Kindes beantragen (§ 1632 Abs. 1 BGB).
- Der Elternteil, der mit dem Kind nicht zusammenlebt, kann eine Regelung über seinen Umgang mit dem Kind beantragen (§ 1684 BGB, → *Umgang*).
- Es kann sowohl eine Entscheidung über die Nutzung der ehelichen Wohnung als auch über den Hausrat herbeigeführt werden (§§ 1361a und 1361b BGB).

Diese Anträge können entweder in selbständigen Verfahren oder als Folgesachen der Scheidungssache beim Familiengericht verfolgt werden. Das Familiengericht trifft eine einheitliche Entscheidung über den Scheidungsantrag und Folgesachen. Auf Antrag eines Elternteils wird aber eine Folgesache Sorgerecht und/oder Umgangsrecht vom Scheidungsverfahren abgetrennt und selbständig weitergeführt. Wenn die Beteiligten eine schnelle Entscheidung benötigen, können sie Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen stellen. Diese sind zulässig, wenn ein Schei-

dungs-, Sorgerechts- oder Umgangsrechtsverfahren anhängig ist oder jedenfalls ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein solches Verfahren gestellt wurde (➔ *Familiengerichtliches Verfahren*).

Rechtsgrundlagen: §§ 1564 ff. BGB; §§ 622 ff. ZPO; §§ 17 ff. SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Johannsen/Henrich, Eherecht, 4. Aufl. 2003

Sabine Happ-Göhring

Trennungs- und Scheidungsberatung

Die Trennungs- und Scheidungsberatung ist ein spezielles Beratungsangebot, das sich aus der Paarberatung und Familientherapie entwickelt hat. Es gehört in den Leistungskatalog der Jugendhilfe und wird für sich trennende und sich scheidende Eltern und die davon betroffenen Kinder angeboten. Trennungs- und Scheidungsberatung ist als Krisenhilfe für die betroffene Familie angelegt. Durch die Kindschaftsrechtsreform 1998 wurde der Vorrang von professioneller Beratung nach dem SGB VIII vor gerichtlicher Scheidung unter Beteiligung der betroffenen Kinder betont. Da nunmehr eine elterliche Sorgerechtsentscheidung im Scheidungsverfahren nicht mehr herbeigeführt wird, sind die Jugendämter nach § 17 Abs. 2 und 3 SGB VIII verpflichtet, Eltern über die bestehenden Beratungsmöglichkeiten vor Ort zu informieren. Durch die Inanspruchnahme einer Trennungs- und Scheidungsberatung soll erreicht werden, dass trotz konfliktbehafteter Beziehungen zwischen den Eltern ihr Interesse und ihre Kompetenzen zur Wahrnehmung gemeinsamer elterlicher Verantwortung gestärkt werden. Zugleich zielt die Trennungs- und Scheidungsberatung auf eine gelingende Neuorganisation der Eltern-Kind-Beziehungen im Alltag nach Trennung oder Scheidung. Deeskalierende und konstruktive Ansätze haben im Prozess der Beratung und Unterstützung von Eltern und Kindern unbedingte Priorität.

Rechtsgrundlage: § 17 SGB VIII

Prof. Dr. Uta Meier-Gräwe

TVöD – Tarifvertrag öffentlicher Dienst

➔ *Arbeitsrecht*, ➔ *Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR*

Der TVöD ist nach einer Verhandlungsphase von zwei Jahren am 1.10. 2005 in Kraft getreten. Er gilt für die Beschäftigten der deutschen Bundesverwaltung und der Kommunalverwaltung und löste den Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) ab. Die Tarifvertragparteien gingen bei Abschluss des Tarifvertrags davon aus, dass der TVöD bei allen tarifgebundenen Arbeitgebern den BAT automatisch ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmeklauseln („… auf dieses Arbeitsverhältnis findet der BAT Anwendung …“) keine ausdrückliche Regelung für den Fall eines den BAT ersetzenden Tarifvertrags enthalten (vgl. Niederschriftserklärungen zu § 2 TVÜ-VKA und § 2 TVÜ-Bund). Problematisch ist die Anwendung des TVöD bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern, die lediglich in den von

ihnen verwendeten Arbeitsverträgen auf den BAT Bezug nehmen. Nur wenn eine sog. große dynamische Verweisung enthalten ist („… es gilt der jeweils einschlägige Tarifvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung …"), gilt der TVöD unmittelbar.

Ziel des neuen Tarifwerks war nach dem Willen der Tarifvertragsparteien, den als kompliziert und veraltet empfundenen BAT durch einen modernen, transparenten und flexiblen Tarifvertrag zu ersetzen. Wesentliche Neuerung des TVöD ist die Abkehr von der dienstalters- und familienbezogenen Bezahlung hin zu einer erfahrungs- und leistungsorientierten Vergütung. Der TVöD wird für die Verwaltung, die Krankenhäuser, die Sparkassen, die Flughäfen und den Bereich Entsorgung durch Sonderregelungen ergänzt.

Die Überleitung für am 1.10. 2005 bestehende Arbeitsverhältnisse in den TVöD erfolgt durch Überleitungstarifverträge (TVÜ). Im Bereich der Vergütung gilt eine einheitliche Entgelttabelle, die aus 15 Entgeltgruppen sowie zwei Grundstufen und vier Entwicklungsstufen besteht. Familienbezogene Entgeltbestandteile sind im TVöD mit Ausnahme der Überleitungsregelungen ganz weggefallen. Weihnachts- und Urlaubsgeld werden als einheitlich reduzierte Jahressonderzahlung ausgezahlt. Die Eingruppierung in den TVöD erfolgt nach den Regelungen des TVÜ in sechs Schritten: Zunächst erfolgte eine Zuordnung der jetzigen Vergütungs-/Lohngruppe zur neuen Entgeltgruppe, dann wird ein Vergleichsentgelt und eine neue Entgeltstufe ermittelt, etwaige Besitzstandszahlungen werden festgelegt, ausstehende Aufstiege oder Vergütungsgruppenzulagen werden geklärt und schließlich wird ein Strukturausgleich geprüft. Der TVöD sieht als Instrument zur Steigerung der Mitarbeitermotivation vor, dass ab dem 1.1. 2007 zusätzlich zum Tabellenentgelt leistungsabhängige Lohnbestandteile gezahlt werden können. Diese Leistungsentgelte können in Form von Leistungs- und Erfolgsprämien sowie als Leistungszulagen gewährt werden.

Rechtsgrundlagen: TVöD, TVÜ-VKA, TVÜ-Bund

Weiterführende Hinweise:
Hock/Kramer/Schwerdle, Ausgewählte Fragen bei der Anwendung des TVöD in der Praxis, ZTR 2006, 622; *Hümmerich/Mäßen*, TVöD – ohne Tarifwechselklausel ade!, NZA 2005, 961; *v. Steinau-Steinrück/Schmidt*, Überblick zum TVöD, NZA 2006, 518

Larissa Wocken

Überleitung von Ansprüchen

→ *Kostenbeitrag*

Die Überleitungsvorschrift des § 95 SGB VIII ergänzt die dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, für seine Jugendhilfeleistungen Aufwendungsersatz zu verlangen (Kostenbeitrag nach §§ 91 ff. SGB VIII, Erstattungsanspruch gegen Sozialleistungsträger nach §§ 102–104 SGB X, Feststellung einer Sozialleistung nach § 97 SGB VIII). Mit der schriftlichen Überleitungsanzeige hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, einen Anspruch der in § 92 SGB VIII genannten Personen (Kostenbeitragspflichtige) für die Dauer der Jugendhilfegewährung gegen einen anderen, der nicht dem Kreis der Sozialleistungsträger nach §§ 12, 18–29 SGB I angehört, auf sich überzuleiten.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts (KICK) wurde die Überleitung gegen andere Kostenbeitragspflichtige (i.d.R. waren dies Unterhaltsansprüche des jungen Menschen gegen von ihm getrennt lebende Elternteile) ausgeschlossen. Diese werden nach § 10 Abs. 2 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 90 ff. SGB VIII durch öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag herangezogen. Folgerichtig wurde § 96 SGB VIII gestrichen. Redaktionell ist in der Vorschrift die Korrektur von § 91 in § 92 SGB VIII, in der die kostenbeitragspflichtigen Personen seit dem 1.10. 2005 genannt werden, unterblieben.

Die Überleitungsanzeige ist ein belastender Verwaltungsakt, auf den die Vorschriften der §§ 31 ff. SGB X Anwendung finden. Sie muss sowohl dem betroffenen Anspruchsinhaber als auch dem Dritten, der die Zahlung aus dem übergeleiteten Anspruch leisten soll, zugestellt werden. Die Ausfertigung für den Anspruchsinhaber muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Mit der Zustellung der Überleitungsanzeige wird dokumentiert, dass der öffentliche Jugendhilfeträger sein Ermessen („so kann …“) ausübt. Er fordert den Dritten (z.B. die Beihilfestelle) i.d.R. in dem gleichen Schreiben auf, die Zahlung direkt an ihn zu leisten. Dies ist unbedenklich, weil (im Interesse der Minimierung des Einsatzes der öffentlichen Mittel für eine erzieherische Hilfe) nach § 95 Abs. 4 SGB VIII Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Überleitungsanzeige keine aufschiebende Wirkung haben. „Andere“ (Dritte) im Sinne der Vorschrift können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, z.B. öffentliche Arbeitgeber, Versicherungsgesellschaften.

Überleitbare Ansprüche sind gesetzliche Ansprüche (z.B. Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften), vertragliche Ansprüche (z.B. Knappschaftsrenten, Unfallversicherung, Ansprüche gegen einen Arbeitgeber) sowie Schadensersatzansprüche.

Die Überleitungsanzeige bewirkt, dass der gegen den Dritten bestehende Anspruch des Kostenbeitragspflichtigen bis zur Höhe der Jugendhilfeleistungen auf den öffentlichen Jugendhilfeträger übergeht, der damit Anspruchsinhaber mit allen Rechten und Pflichten wird und den Anspruch im eigenen Namen geltend machen und durchsetzen kann. Der Dritte kann ab Zustellung der Überleitungsanzeige mit befreiender Wirkung nur noch an den öffentlichen Jugendhilfeträger zahlen.

Rechtsgrundlage: § 95 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Degener, Handbuch für Sachbearbeiter der wirtschaftlichen Jugendhilfe, Loseblattwerk; *Jans/Happe/Saurbier/Maas*, Kinder- und Jugendhilferecht, LBW

Hans-Werner Pütz

Überörtlicher Träger

➔ *Örtlicher Träger*

Die Aufgaben nach dem SGB VIII werden von örtlichen und überörtlichen Trägern wahrgenommen (§ 69 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Wer überörtlicher Träger ist, regelt das Landesrecht (§ 69 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Dieser bereits in § 89 JWG enthaltene Landesrechtsvorbehalt hat zu sehr unterschiedlichen organisatorischen Regelungen in den einzelnen Ländern geführt. So können grundsätzlich die kommunale und die staatliche Organisationsform unterschieden werden, nämlich die Zuweisung der Aufgaben des überörtlichen Trägers zu höheren Kommunalverbänden (Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen, Kommunalverband für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg) oder die Wahrnehmung der Aufgaben als unmittelbare Staatsaufgaben durch selbständige Landesoberbehörden (Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg) oder durch Organisationseinheiten von Landesoberbehörden mit größerem Zuständigkeitsbereich (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt). Einzelne Länder haben die Aufgaben des überörtlichen Trägers der fachlich zuständigen Obersten Landesbehörde zugewiesen (Schleswig-Holstein, Hessen, Thüringen) oder sie (inzwischen) auf verschiedene Behörden verteilt (Niedersachsen).

Nach § 85 Abs. 2 SGB VIII, der die Aufgaben der überörtlichen Träger regelt, haben diese insbesondere eine Koordinierungs-, Beratungs- und Ergänzungsfunktion im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Da die Aufgaben der überörtlichen Träger nicht bei den Behörden angesiedelt sind, die die Kommunalaufsicht in den Ländern haben, stehen den überörtlichen Trägern gegenüber den örtlichen Trägern keinerlei Weisungsrechte oder Richtlinienkompetenzen zu. Sie treten gegenüber den Kreisen und Städten deshalb vor allem als Institution der Fachberatung auf. Wichtige Überwachungsfunktionen kommen ihnen jedoch im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45–49a SGB VIII, ➔ *Heimaufsicht*).

Im Rahmen der Föderalismusreform (➔ *Föderalismusreform*) wurden den Ländern Abweichungsrechte im Hinblick auf die bundesrechtlichen Vorschriften über die Behördeneinrichtung zugestanden (Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG). Unter Behördeneinrichtung wird nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur nicht nur die Errichtung von Behörden verstanden, sondern auch die Festlegung des näheren Aufgabenkreises sowie die Bestimmung der örtlichen, sachlichen und funktionellen Zuständigkeit. Deshalb können die Länder ohne Weiteres den Aufgabenzuschnitt der überörtlichen Träger ändern oder diese insgesamt den örtlichen Trägern zuweisen.

Rechtsgrundlagen: §§ 69, 85 SGB VIII

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Umgang

→ *Familiengericht*, → *Umgangspflegschaft*

Das Umgangsrecht steht jedem Elternteil zu, der mit einem Kind nicht zusammenlebt; darüber hinaus ist es auch ein Recht des Kindes auf Kontakt zu dem abwesenden Elternteil bzw. zu den Eltern (§ 1684 BGB). Es soll Eltern und Kindern ermöglichen, die verwandtschaftlichen Beziehungen aufrecht zu erhalten und zu vertiefen, Entfremdungen vorbeugen und dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung tragen. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass zum Wohl des Kindes i. d. R. der Umgang mit beiden Eltern gehört. Deshalb haben betreuende Elternteile die Verpflichtung, alles zu unterlassen, was das Verhältnis zum anderen Elternteil erschwert (Wohlverhaltensklausel).

Wenn Eltern sich über die Gestaltung des Umgangs nicht einigen können, haben sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch das Jugendamt (§ 18 Abs. 3 SGB VIII). Ist auch mit Hilfe des Jugendamts keine Regelung möglich, so können Eltern einen Antrag auf Regelung des Umgangs beim Familiengericht stellen. Auch das Familiengericht versucht zunächst, mit beiden Eltern eine gütliche Einigung über die Gestaltung des Kontakts zu finden. Gelingt dies nicht, ergeht ein Beschluss über die Ausgestaltung des Umgangs. In dem Beschluss ist eine Regelung über die Besuchszeiten, das Holen und Bringen des Kindes und sonstige Verpflichtungen so genau festzulegen, dass notfalls versucht werden kann, den Beschluss mit Zwangsgeld durchzusetzen (§ 33 FGG). Allerdings bereitet es größte Schwierigkeiten, ein Umgangsrecht gegen den Willen des betreuenden Elternteils und/oder des Kindes durchzusetzen. Ein Zwangsgeld kann nicht vollstreckt werden, wenn der betreuende Elternteil ein Einkommen hat, das unter den Pfändungsfreigrenzen liegt. Alle Vollstreckungsmöglichkeiten finden zudem ihre Grenzen, wenn der Umgang nur mit Gewalt gegen das Kind möglich wäre; eine Gewaltanwendung gegen das Kind zur Erzwingung des Umgangs ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 S. 2 FGG). Zur Förderung einer gütlichen Einigung kann ein Elternteil statt eines Zwangsgelds beim Familiengericht ein gerichtliches Vermittlungsverfahren beantragen, wenn der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Verfügung über den Umgang vereitelt oder erschwert (§ 52a FGG).

Ein Ausschluss des Umgangsrechts ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig, wenn nämlich andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre, z. B. wenn das Kind durch einen Elternteil körperlich oder sexuell misshandelt wurde oder wenn es Gewalttätigkeiten des Umgang suchenden Elternteils miterlebt hat und dadurch traumatisiert wurde (→ *Kindeswohlgefährdung*). Immer ist zu prüfen, ob ein weniger einschneidendes Mittel zur Verfügung steht, um die Gefahr abzuwenden. Sofern der umgangsberechtigte Elternteil nicht in der Lage ist, das Kind während der Besuchszeit zuverlässig zu betreuen, kommt Kontakt in Begleitung eines Dritten in Betracht, ein begleiteter oder geschützter Umgang. Dies gilt auch in Fällen von Entführungsgefahr. Sofern das Kind durch Gewalttätigkeiten des Elternteils traumatisiert wurde, führt aber ein erneutes Zusammentreffen mit diesem zu einem Wiederaufleben des Traumas; durch die Begleitung eines Dritten wird dies nicht verhindert.

Sofern der betreuende Elternteil den Umgang mit dem anderen Elternteil vereitelt, kommt die Einschränkung der elterlichen Sorge durch die Einrichtung einer Umgangspflegschaft in Betracht.

Außer den Eltern können auch Großeltern, Geschwister und Personen, die längere Zeit mit dem Kind zusammengelebt haben, ein Umgangsrecht haben, allerdings nur, wenn es dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 BGB).

Rechtsgrundlagen: §§ 1684, 1685, 1626 Abs. 3 S. 1 BGB; § 18 Abs. 3 SGB VIII; §§ 33, 52 FGG

Weiterführender Hinweis:
Brisch, Bindungen und Umgang, 17. Deutscher Familiengerichtstag 2007, *Büte*, Das Umgangsrecht bei Kindern geschiedener oder getrennt lebender Eltern, 2. Aufl. 2005

Sabine Happ-Göhring

Umgangsberatung

→ *Umgang*

Umgangspflegschaft

→ *Pflegschaft*, → *Sorgerecht*, → *Umgang*

Sofern ein Umgang zwischen einem Kind und einem Elternteil trotz gerichtlicher Regelung nicht stattfindet, kann eine Umgangspflegschaft eingerichtet und ein Umgangspfleger bestellt werden. Allerdings sind zunächst andere, mildere Möglichkeiten zur Durchsetzung des gerichtlichen Beschlusses auszuschöpfen, nämlich die Vollstreckung gem. § 33 FGG (Zwangsgeld, evtl. Zwangshaft, → *Zwangsmittel*) und das gerichtliche Vermittlungsverfahren (§ 52a FGG). Wenn beides erfolglos bleibt, kann das Familiengericht eine Pflegschaft mit dem Wirkungskreis Gestaltung und Betreuung des Umgangs einrichten und einen Pfleger auswählen (§ 1697 BGB). Er muss dann vom Vormundschaftsgericht bestellt werden (§§ 1915, 1789 BGB). Der Pfleger hat die Aufgabe, die Kontakte herzustellen und zu überwachen. Ein Umgangspfleger kann auch eingesetzt werden, wenn zwischen einem Kind und seinem Elternteil eine Anbahnung der Kontakte erforderlich ist.

Das Umgangsrecht und das Personensorgerecht stehen sich auf der Elternebene als selbständige, sich gegenseitig beschränkende Rechte gegenüber. Es ist aber Aufgabe und Recht des Personensorgeberechtigten, die Ausgestaltung des Umgangs zu regeln. Die Einrichtung einer Pflegschaft ist deshalb ein Eingriff in die elterliche Sorge, der nur zulässig ist, sofern – bedingt durch Fehlverhalten oder Unvermögen des betreuenden Elternteils – eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls vorliegt (§ 1666 BGB, → *Kindeswohl*, → *Kindeswohlgefährdung*). Es ist im Allgemeinen der Entwicklung eines Kindes abträglich, wenn es zu einem Elternteil keinen Kontakt hat. Allerdings ist im konkreten Einzelfall zu klären, ob die weitere Entwicklung des Kindes durch einen fehlenden Kontakt zum Umgang suchenden Elternteil gefährdet ist.

Rechtsgrundlagen: §§ 1630 Abs. 1, 1666, 1684 BGB

Weiterführender Hinweis:
Bauer in juris Praxiskommentar BGB, 3. Aufl. 2006, § 1684 BGB, Rn 66 ff.

Sabine Happ-Göhring

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Im Zusammenhang mit § 44 SGB VIII (Erlaubnis zur Vollzeitpflege, → *Vollzeitpflege*) ist es bei manchen Jugendämtern üblich, sog. Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Bewerber auszustellen, wenn diese als Pflegeperson generell geeignet erscheinen. Diese Praxis wird in der Literatur begründet mit der Pflicht gem. § 79 Abs. 2 S. 1 SGB VIII, für die Verfügbarkeit von Pflegepersonen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich sorgen zu müssen. Sie begegnet Bedenken, weil aus einer allgemeinen Praxis dieser Art über Art. 3 GG ein Anspruch auf Bescheidung erwächst und weil es zur Pflegeerlaubnis ausreicht, wenn kein belegbarer Anhaltspunkt dafür benannt werden kann, dass das Kindeswohl in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist (§ 44 Abs. 2 SGB VIII). Die Pflegeerlaubnis sollte aber aus fachlicher Sicht immer einzelfallorientiert, also in Bezug auf das in Betracht kommende Kind erteilt werden; eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erzeugt insofern einen problematischen Zugzwang. Rechtlich irreführend ist es, wenn manchenorts Bewerbern mitgeteilt wird, sie könnten eine Pflegeerlaubnis nur erhalten bzw. nur als Pflegepersonen i.S.d. § 33 SGB VIII tätig werden, wenn sie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen können.

Weiterführender Hinweis:
Jans/Happe/Saurbier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, LBW, § 44 SGB VIII

Thomas Mörsberger

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

→ *UN-Kinderrechtskonvention*

Als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden schutzbedürftige Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bezeichnet, die ohne Eltern oder andere Sorgeberechtigte nach Deutschland einreisen. Diese Definition umfasst also nicht nur Asylberechtigte und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 60 AufenthG), sondern auch diejenigen, die um Schutz nachsuchen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben aufgrund internationaler Abkommen und nationaler Gesetze Anspruch auf besondere Schutzmaßnahmen. Zu nennen ist hier zunächst das Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA) sowie die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Diese verpflichtet die Unterzeichnerstaaten u.a. zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen öffentlichen Maßnahmen. Die UN-KRK wurde 1992 von der Bundesregierung ratifiziert, allerdings unter dem Vorbehalt, dass damit das Recht der Bundesrepublik nicht eingeschränkt werde, Gesetze über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu erlassen. Darunter haben in der Praxis vor allem die minderjährigen

unbegleiteten Flüchtlinge zu leiden, die nach Einschätzung der Behörden das 16. Lebensjahr vollendet haben. Während bei den unter 16-Jährigen in aller Regel die Normen des SGB VIII angewandt und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen werden, wird bei den 16- bis 18-Jährigen oft das Verteilungs- und Unterbringungsverfahren des Ausländer- bzw. Asylverfahrensrechts angewandt. Vorrangig berücksichtigt werden also die Regelungen des AsylVfG, welches in § 12 regelt, dass Ausländer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, handlungs- und verfahrensfähig sind und wie Erwachsene behandelt werden. Dies schließt gem. § 53 AsylVfG i. d. R. auch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ein.

Die partielle Handlungsfähigkeit der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge über 16 Jahren in asyl- und ausländerrechtlichen Fragen ändert nichts daran, dass für diese Jugendlichen die Regelungen des SGB VIII gelten. Besondere Bedeutung kommt vor allem dem Recht auf Inobhutnahme (→ *Inobhutnahme*) im Rahmen des SGB VIII zu, welches durch das KICK 2005 gestrafft und in § 42 neu geregelt wurde. Erstmals wurde eindeutig klargestellt, dass das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ist, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Eindeutig geregelt ist in § 42 Abs. 3 SGB VIII auch die Verpflichtung des Jugendamts, unverzüglich einen Vormund oder Pfleger zu bestellen.

In der Praxis wird allerdings immer wieder von Problemen bei der Umsetzung der Rechte der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge berichtet. Dazu gehört, dass die Altersfeststellung der Jugendlichen teilweise immer noch nach Augenschein erfolgt, dass die frühzeitige Inobhutnahme durch die zuständigen Jugendämter nicht immer gewährleistet ist, dass unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Zurückweisung oder Zurückschiebung an der Grenze droht, dass Vormünder für sie häufig erst nach der Asylantragstellung und der im AsylVerfG vorgesehen Umverteilung an einen anderen Ort oder in ein anderes Bundesland eingeschaltet werden. Auch gibt es noch längst nicht in allen Bundesländern Clearingstellen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die über fachliche Standards und eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen.

Hinsichtlich der Rechte der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist auch die EU-Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern zu beachten, welche insbesondere in den §§ 18 und 19 den Anspruch auf psychologische Betreuung und qualifizierte Beratung sowie auf eine gesetzliche Vertretung vorsieht.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass auch das Dubliner Übereinkommen II, das regelt, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist, besondere Regelungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge enthält.

Weiterführender Hinweis:
www.b-umf.de (homepage des Bundesverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)

Harald Löhlein

Unbestimmter Rechtsbegriff

→ *Beurteilungsspielraum*

Gesetzliche Tatbestandsmerkmale sind unterschiedlich präzise. Sie sind in sehr unterschiedlichem Maße inhaltlich bestimmt: Einige Merkmale sind inhaltlich eindeutig, da sie rein tatsächlich (z.B. durch Ort oder Zeitangaben, z.B. § 24 SGB VIII: vollendetes 3. Lebensjahr) oder rechtlich (durch Gesetze oder die Rechtsprechung, z.B. § 7 SGB VIII: Kind, Jugendlicher, junger Volljähriger usw.) genau abgegrenzt sind. Weitere Tatbestandsmerkmale sind nicht bestimmt, aber im konkreten Fall bestimmbar (z.B. Einbruch der Dämmerung). Für sie gibt es allgemeine Regeln, mit denen man feststellen kann, ob sie im Einzelfall vorliegen. Schließlich gibt es noch unbestimmte Rechtsbegriffe. Es handelt sich hierbei um Tatbestandsmerkmale, die auf Grund ihrer Vagheit einer Auslegung bedürfen, die im Einzelfall schwierig sein kann. Gerade auch im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten sind im Kinder- und Jugendhilferecht besonders viele unbestimmte Rechtsbegriffe zu finden (z.B. § 27 SGB VIII BGB: „eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung"; § 41 SGB VIII: „Persönlichkeitsentwicklung", „eigenverantwortliche Lebensführung").

Rechtsprechung und Literatur stimmen darin überein, dass aufgrund der verfassungsrechtlichen Garantie effektiven Rechtschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) und des Rechtstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) die Anwendung der Tatbestandsmerkmale unabhängig von ihrer inhaltlichen Präzision einer vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Dies gilt grundsätzlich auch bei der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe. Ein Beurteilungsspielraum der Verwaltung zur Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs kommt nur in Betracht, wenn dies durch besondere Gründe gerechtfertigt und der jeweiligen gesetzlichen Regelung zu entnehmen ist.

Von den unbestimmten Rechtsbegriffen, bei denen es sich um Tatbestandsmerkmale handelt, ist ein eingeräumtes Ermessen *(→ Ermessen)* auf der Rechtsfolgenseite zu unterscheiden (zur Unterscheidung → *Entscheidungsspielraum*).

Rechtsgrundlagen: Art. 19 Abs. 4 GG; Art. 20 Abs. 3 GG

Weiterführender Hinweis:
Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2006, § 7 Rn. 26 ff.

Angela Smessaert

UN-Kinderrechtskonvention

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention/ UN-KRK) wurde als Ergebnis zehnjähriger Beratungen am 20.11. 1989 in der 44. Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet. Die Konvention ist als völkerrechtlich verbindliches Abkommen Teil des umfassenden Menschenrechtsschutzsystems der Vereinten Nationen. Vorgänger waren die „Genfer Erklärung" des Völkerbundes von 1924 und die „Erklärung der Rechte des Kindes" durch die Vereinten Nationen aus dem Jahr 1959.

Die UN-KRK wurde von 193 Staaten (Stand 2008) ratifiziert und ist damit das erfolgreichste Menschenrechtsabkommen überhaupt. Lediglich Somalia und die

USA gehören nicht zu den Ratifikationsstaaten. Die Konvention ist insofern einmalig, als sie die bisher größte Bandbreite fundamentaler Menschenrechte – ökonomische, soziale, kulturelle, zivile und politische – in einem einzigen Vertragswerk zusammenbindet. Die in den 54 Artikeln und mehreren Zusatzprotokollen dargelegten Mindeststandards haben das Ziel, weltweit die Würde, das Überleben und die bestmögliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahren) und damit von mehr als der Hälfte der Weltbevölkerung sicherzustellen.

In Deutschland trat die Konvention am 5.4. 1992 in Kraft, allerdings nicht uneingeschränkt. In einer Erklärung anlässlich der Ratifizierung hat die damalige Bundesregierung Vorbehalte besonders im Hinblick auf die rechtliche Situation derjenigen Kinder formuliert, die aus Krisengebieten nach Deutschland geflohen sind. Minderjährige Flüchtlinge haben demnach nicht die gleichen Rechte wie deutsche Kinder. Aufgrund ausländerrechtlicher Vorschriften sind ihre Rechte beispielsweise in punkto Bildung, Gesundheitsfürsorge und Kinder- und Jugendhilfe nachrangig gegenüber anderen Erwägungen. Entgegen der Empfehlung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes und trotz mehrmaliger Aufforderungen des Deutschen Bundestags hat die Bundesregierung die Vorbehalte bisher nicht zurückgenommen.

Ausgangspunkt der UN-KRK ist die Stellung des Kindes als (Rechts-)Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte (➔ *Kinderrechte*). Die in dem „Gebäude der Kinderrechte" wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in Art. 2, 3, 6 und 12 UN-KRK: Art. 2 enthält ein umfassendes Diskriminierungsverbot. In Art. 3 Abs. 1 ist der Vorrang des Kindeswohls („Best Interests of the Child") festgeschrieben, demzufolge das Wohl des Kindes bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen vorrangig zu berücksichtigen ist. Art. 6 sichert das grundlegende Recht jedes Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung. Gemäß Art. 12 hat jedes Kind das Recht, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

Neben den materiellen Rechten ist eine Reihe von Verfahrensregeln von Bedeutung. Hierzu gehören die Verpflichtung der Staaten zur Bekanntmachung der Kinderrechte (Art. 42 UN-KRK), die Einsetzung eines UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (Art. 43 UN-KRK), die Berichtspflicht über die Maßnahmen zur Verwirklichung der Kinderrechte (Art. 44 UN-KRK) sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten von Nicht-Regierungsorganisationen (Art. 45 UN-KRK).

Weiterführender Hinweis:
Wortlaut der UN-Kinderrechtskonvention unter www.national-coalition.de.

Dr. Jörg Maywald

Unterbringung

➔ *Freiheitsentziehende Maßnahmen*, ➔ *Inobhutnahme*, ➔ *Unterbringung, international*

Eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen ist im deutschen Recht grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmen gelten bei der Haftstrafe von Jugendlichen. Zum Zweck der Gefahrenabwehr können Kinder

und Jugendliche in Obhut genommen werden *(→ Inobhutnahme)*. Soll Hilfe zur Erziehung unter Bedingungen von Freiheitsentziehung *(→ Freiheitsentziehende Maßnahmen)* gewährt werden, darf diese Entscheidung der Sorgeberechtigten nur dann umgesetzt werden, wenn sie zuvor gerichtlich gem. § 1631b BGB genehmigt worden ist. Für diese Entscheidungen ist das Recht für Unterbringungsverfahren nach den §§ 70 ff. FGG anzuwenden.

Im Kinder- und Jugendhilferecht gibt es die Möglichkeit der Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 SGB VIII. Dies ist eine Hilfe für Eltern, die aus beruflichen Gründen häufig ihren Aufenthaltsort wechseln müssen. Dazu zählen z.B. Schausteller, Binnenschiffer oder Artisten. Können sie die Erfüllung der Schulpflicht nicht ohne Hilfe sicherstellen, haben sie einen Unterstützungsanspruch. Dieser kann sich auch als Anspruch auf Übernahme von Internatskosten oder Anspruch auf Gewährung von besonderen stationären Hilfen für die betroffenen Kinder darstellen. Diese Hilfen sind selbstverständlich nicht mit einer Freiheitsentziehung verbunden.

Rechtliche Grundlagen: § 1631b BGB, §§ 70 ff. FGG, § 21 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Bernzen, Was passiert mit dem Kind der alleinerziehenden Kapitänin?, Sozialrecht aktuell 2005, 86; *Happe*, Leistungsrecht im Übergang vom JWG zum KJHG, JuWo 1991, 414

Prof. Dr. Christian Bernzen

Unterbringung, international

→ *Unterbringung*

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa-VO), die in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Dänemarks gilt, wurde die grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern in einem Heim oder einer Pflegefamilie geregelt. Ergänzt wurden diese Vorschriften durch innerstaatliche Verfahrensvorschriften im Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG).

Die Brüssel IIa-VO sieht für das Unterbringungsverfahren eine Zusammenarbeit der Zentralen Behörden (in Deutschland das Bundesamt für Justiz in Bonn) vor. Nach Art. 56 Brüssel IIa-VO muss die mit der Unterbringung befasste Stelle vor ihrer Entscheidung die Zentrale Behörde des anderen Mitgliedstaates zurate ziehen, sofern bei innerstaatlicher Unterbringung in diesem Mitgliedstaat die Einschaltung einer Behörde vorgesehen ist.

Soll ein Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, in einem deutschen Heim oder einer inländischen Pflegefamilie untergebracht werden, so muss vor der Unterbringung die Zustimmung der hier zuständigen Behörden eingeholt werden, Art. 56 Brüssel IIa-VO. Zuständig ist gem. § 45 IntFamRVG das Landesjugendamt, das vor Erteilung seiner Zustimmung das in § 46 IntFamRVG vorgesehene Konsultationsverfahren durchzuführen hat. Die Zustimmung des Landesjugendamts bedarf dann der Genehmigung des Familiengerichts am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind untergebracht werden soll. Wurde das Verfahren nach Art. 56 Brüssel IIa-VO nicht eingehalten, so ist die Entscheidung nicht anerkennungsfähig, Art. 23 Buchst. g Brüssel IIa-VO.

Bei der Unterbringung eines Kindes im EU-Ausland muss ebenfalls der Weg des Art. 56 Brüssel IIa-VO beschritten und eine Abstimmung mit der Zentralen Behörde oder einer anderen Behörde des Mitgliedstaates erreicht werden, wenn nach dem Recht dieses Mitgliedstaates bei der Unterbringung die Einschaltung einer Behörde vorgesehen ist. Um Hilfe bei der Ermittlung des ausländischen Rechts und bei der Kontaktaufnahme zur ausländischen Zentralen Behörde kann das Bundesamt für Justiz in Bonn gebeten werden.

Weder die Brüssel IIa-VO noch die Bestimmungen des IntFamRVG enthalten Vorschriften über die Tragung der Kosten bei grenzüberschreitender Unterbringung. Hierzu ist eine Vereinbarung zwischen dem deutschen und dem ausländischen Jugendamt erforderlich. Das Landesjugendamt soll seine Zustimmung nach § 46 Abs. 1 Nr. 6 IntFamRVG nur erteilen, wenn die Übernahme der Kosten geregelt ist.

In Fällen, in denen Kinder in bzw. aus Nicht-EU-Staaten untergebracht werden sollen, gibt es keinen festen Verfahrensablauf. Je nach Einzelfall muss eine Lösung direkt mit den ausländischen Kooperationspartnern, auf diplomatischem Wege oder mit Hilfe des Internationalen Sozialdienstes gefunden werden.

Rechtsgrundlagen: Art. 56 Brüssel IIa-VO; §§ 45–47 IntFamRVG

Weiterführende Hinweise:
DIJuf Rechtsgutachten, JAmt 2007, 480; Europäische Kommission, Leitfaden zur Anwendung der neuen Verordnung Brüssel II vom 1.6. 2005; *Wicke/Reinhardt*, Die Auswirkungen der sog. „Brüssel IIa-Verordnung" auf die Arbeit der Jugendämter, JAmt 2007, 453, 456 ff.

Dr. Wibke Kretschmann

Unterhalt

→ *Kindesunterhalt*, → *Unterhaltsersatzansprüche*, → *Unterhaltspflicht*

Unter Unterhalt versteht man Leistungen zur Sicherstellung des Lebensbedarfs einer Person. Die Verpflichtung, Unterhalt zu leisten, kann sich aus einer vertraglichen Vereinbarung oder kraft Gesetzes ergeben. Grundlage für Unterhalt ist in den meisten Fällen ein verwandtschaftliches Grundverhältnis oder die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft. Gesetzlich geregelt ist der Unterhalt vor allem in den §§ 1601–1615 BGB für den Verwandtenunterhalt und in § 1615l BGB für den nicht verheirateten Elternteil, der das Kind betreut. Der Unterhalt bei Trennung oder nach Scheidung einer Ehe ist in den §§ 1570 ff. BGB geregelt. Für Lebenspartner gilt das Unterhaltsrecht der Ehe entsprechend (§§ 5, 12, 16 LPartG).

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf. Das Gesetz erwähnt in Bezug auf einzelne Unterhaltsverhältnisse ausdrücklich besondere Bedarfsgruppen wie Erziehung, Ausbildung, Fortbildung und Umschulung, Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung (Vorsorgeunterhalt). Eltern schulden ihren Kindern eine angemessene Vorbildung zu einem Beruf (§ 1610 Abs. 2 BGB).

Im Rahmen des Verwandtenunterhalts sind nur Verwandte in gerader Linie (Eltern-Kinder-Großeltern-Enkel) einander zum Unterhalt verpflichtet. Wichtigster Unterfall des Verwandtenunterhalts ist der Kindesunterhalt. Leben die Elternteile getrennt, erfüllt der betreuende Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung i.d.R.

durch Erziehung und Pflege des Kindes; der andere Elternteil schuldet Barunterhalt. Der Barunterhalt bemisst sich bei Kindern allein nach den Einkommensverhältnissen des barunterhaltspflichtigen Elternteils. Die Höhe des Barunterhalts wird i.d.R. nach der sog. Düsseldorfer Tabelle berechnet, die den Gerichten zur Orientierung dient, jedoch nur eine Empfehlung und kein bindendes Gesetz darstellt. Maßgebliche Faktoren der Düsseldorfer Tabelle sind das Einkommen des Verpflichteten, die Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen sowie das Alter des Kindes. Die Unterhaltsbeträge werden in regelmäßigen Abständen angepasst, weil seit dem 1.1. 2008 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts als Ausgangspunkt der Mindestunterhalt nach § 1612a BGB gilt, welcher an das steuerliche Existenzminimum anknüpft. Das Kindergeld wird zum Teil auf den Barunterhaltsanspruch angerechnet, so dass sich i.d.R. die Tabellen- sowie die tatsächlichen Zahlbeträge unterscheiden.

Gegenüber volljährigen Kindern verschieben sich die Umstände des Unterhaltsanspruchs, da diese grundsätzlich für ihren Unterhalt selbst aufkommen müssen. Ein Barunterhaltsanspruch besteht z.B. gegen beide Elternteile, wenn sich der Volljährige noch in Ausbildung befindet. Unterschieden wird hier zwischen sog. privilegiert und nicht privilegiert volljährigen Kindern. Privilegiert sind die Volljährigen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Haushalt mindestens eines Elternteils leben und sich noch in allgemeiner Schulausbildung befinden. Bei diesen findet eine weitgehende Gleichstellung mit minderjährigen Kindern statt. Bei Volljährigen wird das Kindergeld stets voll auf den Bedarf angerechnet.

Rechtsgrundlagen: §§ 1601–1615, 1615l, 1570 ff. BGB; §§ 5, 12, 16 LPartG

Weiterführende Hinweise:
Bäumel/Büte/Poppen, Unterhaltsrecht, 2006; *Menne/Grundmann*, Das neue Unterhaltsrecht, 2008

Dr. Claudia Schmidt

Unterhaltsersatzansprüche

→ *Unterhalt*, → *Unterhaltspflicht*, → *Unterhaltsvorschuss*

Unterhaltsersatzansprüche verschaffen Unterhaltsberechtigten eine Anspruchsberechtigung gegen Dritte, die unter bestimmten Voraussetzungen den geschuldeten Unterhalt anstelle des Verpflichteten zu leisten haben, weil dieser hierzu nicht willens oder in der Lage ist. Das Gesetz sieht eine Reihe von Unterhaltsersatzansprüchen vor.

Gemäß § 18 Abs. 1 und 4 SGB VIII haben Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben, sowie junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die Jugendämter auch bei der Geltendmachung von Unterhaltsersatzansprüchen. Soweit vom Unterhaltsverpflichteten kein Unterhalt zu erlangen ist, kann für Kinder bis zum Alter von zwölf Jahren für eine Gesamtdauer von sechs Jahren Unterhaltsvorschuss von der Unterhaltsvorschusskasse, die meist beim Jugendamt angesiedelt ist, verlangt werden. Anspruch haben alleinerziehende Mütter und Väter, wenn der andere Elternteil keinen oder einen unterhalb des Mindestunterhalts liegenden Betrag leistet. Die

Höhe des Unterhaltsvorschusses ist in § 2 UVG geregelt. Der andere Elternteil kann zum Regress herangezogen werden, da die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs auf das jeweilige Land übergehen (§ 7 UVG).

Sozialgeld nach § 7 Abs. 1 SGB II erhalten Kinder bis zum 15. Geburtstag, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, dauerhaft erwerbsunfähige Minderjährige in einer Bedarfsgemeinschaft bis zum 18. Geburtstag sowie volljährige Hilfsbedürftige, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, aber nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind. Die Höhe des Sozialgelds richtet sich nach § 28 SGB II. Unterhaltsansprüche des Sozialgeldberechtigten gehen im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs auf den Träger der Leistungen über (§ 33 SGB II).

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten u. a. Kinder, die den notwendigen Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können, wobei das Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, zu berücksichtigen ist. Die Leistungen der Sozialhilfe sind grundsätzlich nachrangig (§ 2 SGB XII). Hat das Kind Unterhaltsansprüche, gehen diese bis zur Höhe der Leistungen auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 SGB XII).

Waisenrente ist eine Dauerzahlung der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 48 SGB VI) oder im Versorgungsrecht (§§ 38, 45, 47 BVG; OEG), die im Falle des Todes des Rentenberechtigten an dessen Kinder gezahlt wird. Sie dient dem Ausgleich der nicht mehr zu leistenden Unterhaltsbeträge des Verstorbenen. Ist nur ein Elternteil verstorben, spricht man von einer Halbwaisenrente, sind beide Elternteile verstorben, von einer Vollwaisenrente. Die Kinderbegriffe der gesetzlichen Sozialversicherung sowie des Versorgungsrechts sind unterschiedlich.

Wird eine Person getötet und war diese zur Zeit der Verletzung einem Dritten gegenüber unterhaltspflichtig, hat der Ersatzpflichtige der unterhaltsberechtigten Person durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten, wenn der unterhaltsberechtigten Person das Recht auf den Unterhalt infolge der Tötung entzogen wurde (§ 844 Abs. 2 BGB).

Rechtsgrundlagen: §§ 2, 7 UVG; §§ 7, 28, 33 SGB II; §§ 19, 94 SGB XII; § 48 SGB V; §§ 38, 45, 47 BVG; § 844 BGB

Weiterführende Hinweise:
Breitkreuz in: Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, § 28 SGB II; *Staudinger/Röthel*, BGB, Neubearbeitung 2007, § 844; *Wendl/Staudigl*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 6. Aufl. 2004, Rn. 581 ff.; *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 18

Dr. Claudia Schmidt

Unterhaltspflicht

→ *Unterhalt*

Unter Unterhaltspflicht versteht man die gesetzliche oder vertraglich übernommene Pflicht eines Menschen, einem anderen Bar- oder Naturalunterhalt zu leisten. Die gesetzliche Unterhaltspflicht entsteht, wenn ein unterhaltsrechtliches Grund-

verhältnis (beruhend auf Verwandtschaft, Ehe, Lebenspartnerschaft oder nichtehelicher Geburt) gegeben ist, der Berechtigte den eigenen Bedarf nicht selbst decken kann und daher bedürftig ist (§§ 1577, 1602 BGB) und der Verpflichtete leistungsfähig ist (§§ 1581, 1603 BGB).

Die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten in gerader Linie (§§ 1601 ff. BGB), Ehegatten (§§ 1360, 1361, 1569 ff. BGB) und Lebenspartnern (§§ 12, 16 LPartG) ist gegenseitig. Sie besteht auch bei einer durch Adoption begründeten rechtlichen Verwandtschaft (§§ 1754, 1755 BGB). Beruht die Verwandtschaft auf nichtehelicher Geburt, ist erforderlich, dass der als Erzeuger in Betracht kommende Mann die Vaterschaft anerkannt oder das Gericht sie rechtskräftig festgestellt hat (§ 1594 Abs. 1, § 1600d Abs. 4 BGB).

Gegenüber minderjährigen Kindern besteht eine sog. gesteigerte Unterhaltsverpflichtung (§ 1603 Abs. 2 BGB), d.h. der Barunterhaltspflichtige muss alles ihm Zumutbare tun, um den Unterhalt des Kindes sicherzustellen, u.U. im Rahmen des Zulässigen auch eine Nebentätigkeit ausüben und/oder sein Vermögen einsetzen. Ein arbeitsloser Unterhaltspflichtiger kann sich nur dann mit Erfolg auf mangelnde Leistungsfähigkeit berufen, wenn er nach Kräften einen Arbeitsplatz sucht.

Eine Unterhaltspflicht kann auch durch Vertrag begründet werden, z.B. zwischen einem Stiefkind und einem Stiefelternteil oder zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Die Unterhaltspflicht findet ihre Grenze in der Leistungsfähigkeit des zum Unterhalt Verpflichteten. Aus dem Sozialstaatsgedanken folgt, dass niemand wegen seiner Unterhaltspflicht sozialhilfebedürftig werden darf. Auch in den Fällen einer gesteigerten Unterhaltspflicht ist eine äußerste Opfergrenze, der sog. kleine oder notwendige Selbstbehalt, zu beachten, der bei erwerbstätigen Unterhaltsschuldnern derzeit bei 900 EUR, bei nicht erwerbstätigen bei 770 EUR monatlich liegt.

Auf den gesetzlichen Unterhaltsanspruch für die Zukunft kann der Berechtigte im Allgemeinen nicht verzichten (§ 1614 BGB); eine Ausnahme bildet der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten, auf den schon vor der Eheschließung wirksam verzichtet werden kann (§ 1585c BGB).

In Fällen mit Auslandsberührung richtet sich die Unterhaltspflicht nach deutschem Recht, wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (Haager Unterhaltsübereinkommen; Art. 18 EGBGB). Lebt der Unterhaltsverpflichtete im europäischen Ausland, kann der Berechtigte seinen Unterhaltsanspruch auch vor dem deutschen Wohnsitzgericht geltend machen (Art. 5 Nr. 2 EuGVVO).

Rechtsgrundlagen: §§ 1581, 1603 BGB

Weiterführende Hinweise:

Bäumel/Büte/Poppen, Unterhaltsrecht, 2006; *Menne/Grundmann*, Das neue Unterhaltsrecht, 2008

Dr. Claudia Schmidt

Unterhaltsvorschuss

➔ *Sozialleistungen*

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) soll nach seiner Zielsetzung den Schwierigkeiten begegnen, die alleinstehenden Elternteilen und ihren Kindern entstehen, wenn der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sich der Pflicht zur Zahlung ganz oder teilweise entzieht, hierzu nicht oder nicht in hinreichendem Maße in der Lage ist oder wenn er verstorben ist. Neben der finanziellen Entlastung soll der alleinerziehende Elternteil auch von dem zeit- und kraftraubenden Aufwand der Durchsetzung (Titulierung und Vollstreckung) des elementaren Kindesunterhalts verschont werden.

Anspruchsberechtigt sind Kinder, die bei ihrem alleinerziehenden Elternteil leben und sich rechtmäßigem im Inland aufhalten, bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs und innerhalb dieses Zeitraums für maximal 72 Monate. Alleinerziehend im Sinne des Gesetzes ist der vom anderen Elternteil dauernd getrennt lebende, geschiedene, nicht wieder verheiratete oder nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Elternteil. Halbwaisen erhalten Leistungen, wenn die Waisenbezüge nicht die Höhe des Unterhaltsvorschusssatzes erreichen. Auch gibt es Leistungen nach dem UVG, wenn der andere Elternteil mindestens sechs Monate inhaftiert ist. Der alleinerziehende Elternteil ist zur Mitwirkung verpflichtet, was sich im Wesentlichen auf die ordnungsgemäße und wahrheitsgetreue Antragsausfüllung beschränkt. Leistungen werden dann nicht erbracht, wenn die Mutter sich weigert, bei der Vaterschaftsfeststellung mitzuwirken. Kann sie den Vater nicht benennen, muss sie die näheren Umstände darlegen, was dann regelhaft zur Leistung führt. Nicht anspruchsfeindlich ist ein etwaiges hohes Einkommen des betreuenden Elternteils oder Einkommen oder Vermögen des Kindes. Das UVG ist eines der wenigen sozialen Gesetze, bei dem es auf die Bedürftigkeit des Anspruchsberechtigten nicht ankommt.

Die Leistungen werden überwiegend von den kommunalen Jugendämtern in Höhe des jeweiligen Mindestunterhalts für die erste und zweite Altersstufe erbracht. Anzurechnen ist das Kindergeld für ein erstes Kind in voller Höhe, so dass zurzeit in der ersten Altersstufe von 0–5 Jahren 125 € sowie in der zweiten Altersstufe von 6–11 Jahren 168 € monatlich gezahlt werden. Die Unterhaltsvorschussleistungen sind gegenüber den Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder dem SGB XII vorrangig zu erbringen. Mit der Bewilligung der öffentlichrechtlichen Leistung entsteht ein gesetzlicher Forderungsübergang, der den Leistungsträger befugt, vom anderen zum Barunterhalt verpflichteten leistungsfähigen Elternteil nach den zivilrechtlichen Vorschriften des BGB und der ZPO Ersatz zu verlangen.

Rechtsgrundlagen: Unterhaltsvorschussgesetz

Joachim Beinkinstadt

Unverhältnismäßige Mehrkosten i.S.v. § 5 SGB VIII

➔ *Wunsch- und Wahlrecht*

Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind gem. § 5 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, den Wünschen und der Wahl der Leistungsberechtigten bei der Gestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu entsprechen. Dieses bedeutet, dass der Hilfeempfänger nicht verpflichtet ist, das billigste Angebot zu wählen. Das von ihm gewählte Angebot kann auch mit Mehrkosten verbunden sein. Diese müssen in einer abwägenden Entscheidung in ein Verhältnis gesetzt werden zu den Vorteilen, die sich objektiv und aus der Sicht des Hilfeempfängers ergeben (BVerwGE 75, 343). Erst wenn sie unter Berücksichtigung dieser Abwägung unverhältnismäßig sind, muss dem Wunsch nicht entsprochen werden, wiewohl der öffentliche Träger auch in diesen Fällen die Möglichkeit hat, dem Wunsch zu entsprechen. Insgesamt sind also die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, gleichwohl im Sinne einer Faustformel Mehrkosten bis zu 20% stets als angemessen angesehen werden können.

Rechtsgrundlage: § 5 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Münder, Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten in der Jugendhilfe, RsDE 38, 55; *Mrozynski*, Die sozialrechtlichen Voraussetzungen einer Selbstbeschaffung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, NDV 2000, 110

Prof. Dr. Christian Bernzen

Vaterschaftsanerkennung

➔ *Vaterschaftsfeststellung*, ➔ *Beurkundungen*

Ist der Vater eines Kindes zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter nicht verheiratet, bedarf es entweder der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung oder der Vaterschaftsanerkennung, damit der Mann als rechtlicher Vater gilt (§ 1592 BGB). Mit der ständig zunehmenden Zahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften spielt die Vaterschaftsanerkennung eine wichtige Rolle. Unter der Vaterschaftsanerkennung versteht man die freiwillige Abgabe der höchstpersönlichen Erklärung eines Mannes in öffentlich beurkundeter Form, Vater eines Kindes zu sein. Die Anerkennung wird wirksam, wenn die ebenfalls erforderlichen Zustimmungen weiterer Personen in öffentlicher Form beurkundet wurden und keine gesetzlichen Hinderungsgründe bestehen. In der Regel genügt die Zustimmung der Mutter des Kindes. Sind die Erklärenden beschränkt geschäftsfähig, bedarf es der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und der des Kindes oder seiner gesetzlichen Vertreter (Pfleger, Vormund, Betreuer, auch Adoptiveltern). Für geschäftsunfähige Anerkennungswillige kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anerkennen. Ist das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags vor rechtskräftiger Ehescheidung geboren, bedarf es zusätzlich der Zustimmung des Ehemannes der Mutter, wenn ein Dritter die Vaterschaft anerkennen will. Diese Vaterschaftsanerkennung wird mit rechtskräftiger Ehescheidung wirksam, so dass keine Vaterschaftsanfechtung (➔ V*aterschaftsanfechtung*) erforderlich ist. Vaterschaftsanerkennungen und entsprechende Zustimmungen können bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden. Hiervon wird seit dem Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform zum 1.7. 1998 häufig Gebrauch gemacht. Der Mann kann die Anerkennung frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Anerkennung widerrufen, wenn sie mangels der erforderlichen Zustimmung(en) noch nicht wirksam geworden ist.

Die Vaterschaft kann auch im Vaterschaftsprozess im Gericht zu Protokoll anerkannt werden. Ansonsten wird sie vor dem Notar, dem deutschen Konsularbeamten im Ausland, dem Rechtspfleger, dem Standesbeamten sowie vor der Urkundsperson im Jugendamt beurkundet. Letztere Stelle wird in Deutschland am häufigsten aufgesucht. Von größter Bedeutung ist die mit der Beurkundung einhergehende Belehrung über die Rechtsfolgen der Anerkennung der Vaterschaft (Verwandtschaft, Unterhaltsverpflichtung des Vaters gegenüber dem Kind und seiner Mutter, Umgangspflicht und Umgangsrecht, gemeinsame oder in besonderen Fällen alleinige Ausübung der elterlichen Sorge, erbrechtliche Folgen, Unterhaltspflicht des Kindes, Namensrecht, Aufenthaltsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht), so dass sehr hohe Anforderungen an die Urkundspersonen zu stellen sind. Die Urkundspersonen beurkunden nach deutschem Recht, gleichwohl sind einschlägige Kenntnisse des ausländischen Rechts erforderlich, um die Beteiligten vor unerwünschten Ergebnissen im Namens- oder Sorgerecht zu schützen.

Die Zulässigkeit der Vaterschaftsanerkennung setzt nicht voraus, dass das Kind vom Vater genetisch abstammt. Eine solche Beurkundung dürfte die Urkundsperson nur ablehnen, wenn damit ausschließlich unredliche oder unerlaubte Zwecke verfolgt werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 1594–1599 BGB; Beurkundungsgesetz

Weiterführender Hinweis:
Knittel, Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 6. Aufl. 2005

Joachim Beinkinstadt

Vaterschaftsanfechtung

Unter der Vaterschaftsanfechtung versteht man die in einem gerichtlichen Klageverfahren verfolgte Absicht die rechtliche Vaterschaftszuordnung eines Mannes zu einem Kind zu beseitigen, wenn die Vaterschaft durch das Gesetz vermutet wird (weil die Eltern bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind) oder vom Vater anerkannt wurde. Das Anfechtungsverfahren dient der Feststellung der biologisch unrichtigen Vaterschaftszuordnung. War die Vaterschaft bereits zuvor gerichtlich festgestellt worden, ist die Anfechtungsklage nicht zulässig. Ebenfalls ist die Vaterschaftsanfechtung durch den Mann oder die Mutter ausgeschlossen, wenn das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden ist.

Die beim Familiengericht zu erhebende Klage kann vom Kind (bei Minderjährigkeit durch seinen gesetzlichen Vertreter) oder seiner Mutter gegen den Vater oder vom Vater gegen das Kind betrieben werden. Weiterhin anfechtungsberechtigt ist der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben. Voraussetzung für diese Anfechtung ist aber, dass keine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu seinem rechtlichen Vater besteht und der Anfechtende der leibliche Vater ist. Darüber hinaus wird auch der Staat durch ein im Jahr 2008 zu erwartendes Gesetz anfechtungsberechtigt, um dem Missbrauch der wahrheitswidrigen Vaterschaftsanerkennung (→ *Vaterschaftsanerkennung*) allein zum Zweck der Erlangung eines ausländerrechtlichen Vorteils zu begegnen. Die Anfechtungsklage ist in diesen Fällen nur zulässig, wenn zwischen dem beklagten Mann und dem ebenfalls zu verklagenden Kind noch keine sozial-familiäre Beziehung entstanden ist. Die Frist für diese Anfechtungsklage beträgt ein Jahr nach Kenntnis der Umstände, die für eine Scheinvaterschaft sprechen. Für alle anderen Anfechtungen gilt eine Frist von zwei Jahren nach Kenntnis der Umstände, die gegen die Vaterschaft sprechen. Für das Kind gelten Sonderregelungen zum Fristlauf, wenn die Anfechtungsfrist durch seinen gesetzlichen Vertreter versäumt wurde.

Im nicht öffentlichen Gerichtsverfahren wird neben der Parteien- und Zeugenvernehmung regelmäßig ein Abstammungsgutachten eingeholt. Das Urteil der Anfechtungsklage wirkt für und gegen alle. Es beseitigt bei erfolgreicher Anfechtungsklage die Vaterschaftszuordnung mit Rückwirkung bis zur Geburt des Kindes, im Falle der Abweisung gilt die Vaterschaft als positiv festgestellt, es sei denn, die Klage wurde wegen Versäumnis der Anfechtungsfrist abgewiesen. In einem solchen Fall kann noch ein anderer Berechtigter die Vaterschaft anfechten.

Die Vaterschaftsanfechtung ist unzulässig, wenn die Kenntnisse der Umstände einer Nichtvaterschaft aufgrund der Einholung eines heimlichen Vaterschaftstest entstanden sind. Im Laufe des Jahres 2008 wird ein Gesetz in Kraft treten, wonach die

Zustimmung der Beteiligten zum Vaterschaftstest durch das Gericht ersetzt werden kann und eine genetische Untersuchung, ob das Kind vom rechtlichen Vater abstammt, unabhängig vom Anfechtungsverfahren geduldet werden muss.

Rechtsgrundlagen: §§ 1599 ff. BGB; §§ 640 ff. ZPO

Joachim Beinkinstadt

Vaterschaftsfeststellung

➔ *Vaterschaftsanerkennung*

Unter der Vaterschaftsfeststellung versteht man die gerichtliche Klärung der Vaterschaft. Sie ist an keine Frist gebunden und die einzige Möglichkeit der Herbeiführung der biologischen Vaterschaft, wenn das Kind nicht in bestehender Ehe geboren oder kein wirksames Vaterschaftsanerkenntnis abgegeben wurde. Einer Vaterschaftsfeststellung bedarf es nicht, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod des Ehemanns der nicht wiederverheirateten Mutter geboren wurde.

Die beim Familiengericht zu erhebende Klage auf Vaterschaftsfeststellung kann vom Kind (ggf. vertreten durch den Beistand, ➔ *Beistandschaft*) oder seiner Mutter gegen den Mann oder vom Mann gegen das Kind betrieben werden. Die Feststellung der Vaterschaft von Amts wegen ist dem deutschen Recht fremd. Das Familiengericht muss alle Beweise erheben, die zur Klärung der Abstammung führen, so dass neben der Vernehmung der Mutter des Kindes und des festzustellenden Mannes in nicht öffentlicher Verhandlung regelmäßig ein Abstammungsgutachten eingeholt wird. Mit der Klage auf Feststellung der Vaterschaft kann zugleich auch der Mindestunterhalt des Kindes für die Zeit ab der Geburt geltend gemacht werden. Das rechtskräftige Urteil der Vaterschaftsfeststellung wirkt für und gegen alle. Die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung wird in einem Randvermerk auf der Abstammungsurkunde des Kindes vom Standesbeamten eingetragen. Durch die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung ist das Kind mit dem Vater und seinen Verwandten verwandtschaftlich verbunden. Es erhält (auch) die Staatsbürgerschaft des Vaters. Darüber hinaus entstehen Rechtswirkungen im Hinblick auf die Ausübung der elterlichen Sorge, das Umgangsrecht, die Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind und seiner Mutter, das Erbrecht sowie Sozialleistungen (z.B. Waisenrentenansprüche). Die beiden zuletzt genannten Ansprüche sind häufig Anlass, die Vaterschaftsfeststellung auch noch nach dem Tod des Mannes beim Familiengericht zu beantragen.

Es ist grundsätzlich nicht möglich, der Mutter die gesetzliche Vertretungsbefugnis zu entziehen, wenn sie die Vaterschaftsfeststellung nicht betreibt (§ 1629 Abs. 2 S. 3 BGB). Das Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung kann mit dem Grundrecht der Mutter auf Achtung ihrer Privat- und Intimsphäre kollidieren. Das BVerfG hat hierzu entschieden, dass beide Rechte im Einzelfall zur Klärung des Vorrangs gegeneinander abzuwägen sind.

Rechtsgrundlagen: §§ 1592, 1600d, 1600e BGB; §§ 640 ff. ZPO

Joachim Beinkinstadt

Verbleibensanordnung

→ *Rückführung in die Herkunftsfamilie*, → *Sorgerechtsentzug*

Die Verbleibensanordnung ist eine familiengerichtliches Instrument, um den weiteren Verbleib des Kindes in einer Pflegefamilie anzuordnen, wenn die Personensorgeberechtigten die Herausgabe des Kindes verlangen, um es wieder zu sich zu nehmen oder anderweitig unterzubringen. Sie bezweckt einen Schutz für Pflegekinder, die seit längerer Zeit bei einer Pflegeperson leben und Bindungen zu dieser entwickelt haben, so dass eine Trennung von ihr eine erneute Herausnahme für sie bedeuten würde. Da es vor allem um die Anerkennung der neu gewachsenen Eltern-Kind-Beziehung geht, kann der Verbleib in der Pflegefamilie unabhängig von Form und Rechtmäßigkeit des Pflegeverhältnisses angeordnet werden. Für die Pflegeperson geht mit der Verbleibensanordnung die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung des Kindes in Angelegenheiten des täglichen Lebens einher (§ 1688 Abs. 4 BGB).

Herausgabekonflikte um Pflegekinder sind häufig in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht schwierig. Bei der Entscheidung sind die widerstreitenden Interessen und verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen der Herkunfts- wie der Pflegeeltern zu berücksichtigen. Wenn diese kollidieren, ist letztlich das Wohl des Kindes bestimmend, das aber in Anbetracht der ungewissen Perspektive oft nicht einfach zu ermitteln ist, weshalb regelmäßig ein Sachverständigengutachten einzuholen sein wird. Auch in rechtlicher Hinsicht bestehen Unsicherheiten im Umgang mit der Regelung, insbesondere in Bezug auf ihren Anwendungsbereich im Verhältnis zum Sorgerechtsentzug.

Voraussetzung für eine Verbleibensanordnung ist, dass das Kind seit längerer Zeit in der Pflegefamilie lebt und das Wohl des Kindes durch die beabsichtigte Wegnahme aus der Pflegefamilie gefährdet würde. Mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „seit längerer Zeit" will der Gesetzgeber dem kindlichen Zeitempfinden Rechnung tragen, das vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes abhängt. Maßgeblich für die Entscheidung ist letztlich, ob das Kind in der Pflegefamilie seine Bezugswelt gefunden hat, d.h. insbesondere Bindungen zur Pflegeperson bzw. -familie und deren sozialem Umfeld entwickelt hat. Auch wenn feste zeitliche Vorgaben mit der vom Gesetz gewollten und geforderten Flexibilität nicht vereinbar sind, lässt sich in der Rechtsprechung die Tendenz feststellen, dass bei Pflegeverhältnissen, die zwei Jahre oder länger bestehen, eine Herausnahme aus der Pflegefamilie überwiegend abgelehnt wird.

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird eine restriktive Handhabe der Verbleibensanordnung betont, weil mit einer Verbleibensanordnung die Trennung des Pflegekindes von seinen Eltern aufrechterhalten wird, was einen der stärksten vorstellbaren Eingriffe in das Elternrecht bedeutet. Deshalb muss durch die beabsichtigte Wegnahme aus der Pflegefamilie eine schwere und nachhaltige Schädigung des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens zu erwarten sein (vgl. etwa BVerfGE 68, 176, 191 f.); wenn das Kind herausgenommen werden soll, um es in einer anderen Pflegefamilie unterzubringen, muss sogar auszuschließen sein, dass das Kind durch die Herausnahme gefährdet wird (BVerfG FamRZ 1987, 76, 79). Insbesondere darf es nicht genügen, dass das Kind in den Pflegepersonen seine „so-

zialen Eltern“ gefunden hat oder in der Pflegefamilie bessere Entwicklungsmöglichkeiten hat. Psychische Belastungen des Kindes, die eine Trennung von seinen Bezugspersonen regelmäßig mit sich bringt, können durch eine sukzessive und behutsam gestaltete Rückführung in die Herkunftsfamilie aufgefangen werden, die von Seiten des Familiengerichts durch Befristungen und damit korrespondierende Umgangsregelungen geschaffen werden können.

Die Verbleibensanordnung kann von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeeltern ergehen. Häufig wird eine Eilentscheidung *(→ Eilentscheidung)* notwendig sein, um den vorläufigen Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie auf eine rechtliche Grundlage zu stellen, bis in der Hauptsache über die weitere Perspektive entschieden wird. Anders als bei Sorgerechts- oder Umgangsstreitigkeiten steht den Pflegeeltern gegen die gerichtliche Entscheidung ein Beschwerderecht zu (§ 57 Abs. 1 Nr. 9 FGG).

Rechtsgrundlage: § 1632 Abs. 4 BGB

Weiterführende Hinweise:
Lakies, Das Recht der Pflegekindschaft im BGB nach der Kindschaftsrechtsreform, ZfJ 1998, 129; *Münder/Lakies*, Entwicklung in der Rechtsprechung (zu § 1632 Abs. 4 BGB), in: *Gintzel* (Hrsg.), Erziehung in Pflegefamilien, 1996; *Salgo*, Pflegekindschaft und Staatsintervention, 1987; BVerfG v. 17.10. 1984, 1 BvR 284/84, BVerfGE 68, 176; BVerfG v. 14.4. 1987, 1 BvR 332/86, BVerfGE 75, 201

Marion Küfner

Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII

→ Entgelt, → Entgeltfinanzierung, → Finanzierung, → Leistungsvereinbarung, → Qualitätsentwicklungsvereinbarung, → Schiedsstelle, → Schiedsverfahren

Kernpunkt des Vereinbarungskonzepts sind die Leistungsvereinbarungen nach § 78c Abs. 1 SGB VIII. Hier müssten neben den Leistungsvoraussetzungen vor allem sinnvolle Bestimmungen zu den Leistungszielen und den Standards, mit denen deren Erreichen festgestellt wird, beschrieben werden. Regelmäßig enthalten diese Verträge tatsächlich aber nur umfangreiche Angaben zu den Leistungsvoraussetzungen, also zu den Inputs. Bei der Bestimmung der Leistungsziele findet man normalerweise nur noch eher globale Bestimmungen. Nur sehr selten finden sich Ansätze von Erfolgskriterien. Dies ist insbesondere deshalb schädlich, weil die öffentlichen Träger nur einen sehr entfernten Einblick in das tatsächliche Leistungsgeschehen haben.

Bei den Entgeltvereinbarungen nach § 78b Abs. 2 SGB VIII setzt sich die beschriebene Inputorientierung fort: Regelmäßig wird differenziert nach Investitions- und Maßnahmekosten und ein geschätzter notwendiger finanzieller Aufwand als Entgelt festgelegt. Damit wird im Ergebnis das alte Pflegesatzsystem unter anderem Namen fortgeführt. Ein wirklich sinnvolles Leistungsentgelt lässt sich erst dann erreichen, wenn auch der feststellbare Erfolg der Tätigkeit eines freien Trägers bei der Höhe des Entgelts berücksichtigt wird. Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sind schließlich Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen. Diese Vereinbarungen sind praktisch wenig bedeutsam, obwohl sie in dem Vereinbarungssystem

eine zentrale Rolle spielen müssten. Dies liegt im Wesentlichen an den bereits beschriebenen Problemen bei der Definition von Ergebniskriterien. Rahmenverträge auf Landesebene nach § 78f SGB VIII stellen einen wichtigen Bezugspunkt für die Inhalte der Leistungs-, Entgelt und Vergütungsvereinbarungen im Einzelfall dar. Oft sind durch sie diese entgegen der gesetzgeberischen Absicht fast vollständig vorgeprägt. Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII können angerufen werden, wenn eine der drei Vereinbarungen sechs Wochen, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, nicht zustande gekommen ist.

Notwendiges Element im System der Vereinbarungen nach den §§ 78a ff. SGB VIII ist die Beschränkung des Wunsch- und Wahlrechts der Hilfeempfänger nach § 5 Abs. 2 SGB VIII: Leistungen nach § 78a SGB VIII dürfen grundsätzlich nur in Einrichtungen gewählt werden, für die alle Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII abgeschlossen worden sind.

Rechtsgrundlagen: §§ 78a ff., 5 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Backhaus-Maul, Die Subsidiaritätsidee in den Zeiten der Kostenrechnung – Vertragsverhandlungen zwischen Sozialverwaltungen und Wohlfahrtsverbänden, ZfJ 2000, 161; *Baltz*, Leistungsentgelte in der Jugendhilfe, NDV 1998, 377; *Burghoff/Sommer/Sträter*, Vereinbarung über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung §§ 77, 78a–78g SGB VIII (KJHG), 1999; *Hilke*, „Steuerungsmöglichkeiten" im Rahmen des Finanzierungssystems der §§ 78a ff. SGB VIII – Schwerpunkt öffentliche Finanzen, ZfJ 2003, 52; *Kröger* (Hrsg.), Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe (Arbeitshilfen mit Musterbeispielen zur praktischen Umsetzung der §§ 78a–g SGB VIII), 1999; *Späth*, Erwartungen an die neuen Regelungen der §§ 78a–g KJHG, JuWo 1999, 59; *Stähr*, Die Leistungsvereinbarung als neues Instrument in der Jugendhilfe (§§ 78a–78g SGB VIII), RdJB 2000, 159; *Stähr/Hilke*, Die Leistungs- und Finanzierungsbeziehungen im Kinder- und Jugendhilferecht vor dem Hintergrund der neuen §§ 78a–78g SGB VIII, ZfJ 1999, 155; *Struck*, Zur Umsetzung der Änderungen des KJHG zu Entgelten in der Jugendhilfe (§§ 78a ff. SGB VIII), 1998; *Wiesner*, Die Neuregelung der Entgeltfinanzierung in der Kinder- und Jugendhilfe, ZfJ 1999, 79

Prof. Dr. Christian Bernzen

Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII

➔ *Schutzauftrag, allgemein (§ 8a SGB VIII)*

Gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII ist durch den Abschluss von Vereinbarungen die Einbeziehung der Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, in den Kinderschutz sicherzustellen.

Der Gesetzgeber wählte das Instrument der Vereinbarungen, da es ihm gem. § 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII und dem Subsidiaritätsprinzip (➔ *Subsidiarität*) nicht möglich war, den Trägern von Einrichtungen und Diensten direkt Pflichten aufzuerlegen. Indem er jedoch die Träger der Öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt ➔ *Öffentliche Träger*) verpflichtete, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten Vereinbarungen mit bestimmten inhaltlichen Vorgaben abzuschließen, konnte er diese in das gesetzliche Konzept zum Kinderschutz einbeziehen (zu den Pflichten des Jugendamts ➔ *Schutzauftrag, allgemein(§ 8a SGB VIII)*). Es besteht Einigkeit, dass auch

ohne diese explizite Verpflichtung und bereits vor dem Erlass des § 8a SGB VIII alle Leistungserbringer u.a. aus der Übernahme privatrechtlicher Schutzpflichten Mitverantwortung am Kinderschutz trugen.

In § 8a SGB VIII findet sich die Verpflichtung zur Einhaltung fachlicher Standards. Für die Träger von Einrichtungen und Diensten soll gem. § 8a Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SGB VIII in den Vereinbarungen festgelegt werden, dass diese bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (➔ *Kindeswohlgefährdung*) das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abschätzen müssen. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Schon hier sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Ferner ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Es ist stets eine Entscheidung der konkreten Vereinbarungsparteien, wie sie den in § 8a SGB VIII gesetzlich vorgegebenen Rahmen ausfüllen. Orientierung bieten die verschiedenen Mustervereinbarungen und Empfehlungen, die zu den möglichen Regelungsinhalten der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII herausgegeben wurden.

Rechtsgrundlagen: § 8a Abs. 2 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Arbeitshilfen und Expertisen auf der Website des Instituts für Soziale Arbeit unter www.kindesschutz.de; *Münder/Smessaert*, Vereinbarungen zur Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 8a Abs. 2 SGB VIII – Ergebnisse einer Dokumentenanalyse, in: ISA Jahrbuch zur sozialen Arbeit 2007, 112

Angela Smessaert

Vereinspflegschaft

➔ *Pflegschaft*

Vereinsvormundschaft

➔ *Vormund*

Verfahrenspfleger

Die Verfahrenspflegschaft ist in § 50 FGG geregelt. Dabei handelt es sich um ein Rechtsinstrument, das dem minderjährigen Kind in Verfahren, die seine Person betreffen, zur Seite gestellt werden kann. Installiert wurde der Verfahrenspfleger durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz zum 1.7. 1998. Erklärtes Ziel war die Stärkung der Rechtsstellung Minderjähriger in familienrechtlichen und vormundschaftsrechtlichen Verfahren; insbesondere sollte den Verfahrensbeteiligten verdeutlicht

werden, dass das Kind nicht zum bloßen Objekt degradiert wird, über das es zu verhandeln gilt, sondern dass es die Position eines Rechtssubjekts einnimmt, dessen Wünsche und Vorstellungen in das Verfahren einzubringen sind. Somit wurde erstmals eine eigenständige Interessenvertretung für Minderjährige im kindschaftsrechtlichen Verfahren eingeführt.

Der Verfahrenspfleger wird vom Richter per Beschluss bestellt (Ermessensspielraum); ihm ist grundsätzlich die Aufgabe zugewiesen, die Interessen des Kindes wahrzunehmen. Dies ist i.d.R. (Regelprinzip) erforderlich, wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter (i.d.R. Vater oder Mutter, aber auch sonstige Personensorgeberechtigten) in erheblichem Gegensatz steht, wenn Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls sind, mit denen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist (§§ 1666, 1666a BGB) oder wenn Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 4 BGB) oder von dem Ehegatten, dem Lebenspartner oder Umgangsberechtigten (§ 1682 BGB) ist. Sieht der Richter in den Regelfällen von einer Bestellung des Verfahrenspflegers ab, so muss es dies schriftlich begründen.

Der Verfahrenspfleger nimmt zugleich mit dem Sorgeberechtigten einen Teil der Personensorge im Gerichtsverfahren wahr, allerdings werden ihm keine sorgerechtlichen Anteile übertragen; er erhält also lediglich das Vertretungsrecht im Verfahren.

Während im Jahr 1999 in der gesamten Bundesrepublik 2544 Verfahren abgeschlossen wurden, in denen ein Verfahrenspfleger bestellt wurde, stieg die Zahl auf 8765 im Jahr 2005 und hat sich damit um den Faktor 3,4 vervielfacht (*Statistisches Bundesamt*, Rechtspflege, Familiengerichte, Fachserie 10/Reihe 2.2, Tabelle 2.4).

Der Regierungsentwurf zum FGG-Reformgesetz sieht darüber hinaus in § 158 eine Reformierung der Verfahrenspflegschaft in eine Verfahrensbeistandschaft vor, mit einigen Konkretisierungen bezüglich des Aufgabenfelds sowie der Einengung des richterlichen Ermessenspielraums.

Rechtsgrundlagen: § 50 FGG; §§ 1666, 1666a, 1632 Abs. 4, 1682 BGB

Weiterführende Hinweise:
Balloff/Koritz, Handreichung für Verfahrenspfleger, 2006; *Hannemann/Kunkel*, Der Verfahrenspfleger – das „unbekannte Wesen", FamRZ 2004, 1833; *Röchling* (Hrsg.), Handbuch Anwalt des Kindes, 2002; *Salgo u.a.* (Hrsg.), Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche, 2002

Dr. Anika Hannemann

Verfassungsgewähr

→ *Finanzierung*, → *Förderung der freien Jugendhilfe*

Voraussetzung für die Förderung der Arbeit eines freien Trägers der Jugendhilfe ist, dass er die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Diese sog. „Verfassungsgewähr" ist bereits nach § 9 Abs. 1 JWG Förderungsvoraussetzung gewesen. Umstritten ist die Frage, was unter einer den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit zu verstehen ist.

Teilweise wird der Schwerpunkt auf eine negative Verfassungsgewähr gelegt. So wird die Auffassung vertreten, dass die Vorschrift lediglich dazu verpflichte, einen Kernbereich der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu schützen. Erforderlich sei ein Bekenntnis zu einer rechtsstaatlichen Herrschaft auf demokratischer Grundlage unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft. Konkret sei die Arbeit eines freien Trägers der Jugendhilfe so lange den Zielen des Grundgesetzes förderlich, wie sie nicht die in Art. 79 Abs. 3 und Art. 1 und 20 GG festgehaltenen Grundsätze berühre. Nicht festgelegt sei ein freier Träger der Jugendhilfe auf den Mehrheitskonsens über das Grundgesetz, da es der Verfassungsrechtsprechung bisher nicht gelungen sei, die zentralen Aspekte präzise genug herauszuarbeiten. Nach dieser Auffassung ist also der Verzicht auf Aktivitäten gegen die verfassungsmäßige Ordnung hinreichend. Diese Auffassung wird mit dem Argument unterstützt, der Staat sei um der Freiheit willen zur Toleranz gegenüber den Wertvorstellungen einer Vereinigung verpflichtet. Deshalb könne eine positive Einstellung zum Grundgesetz nicht verlangt werden. Ausgeschlossen von der Förderung seien nur solche Vereinigungen, die unter Art. 9 Abs. 2 GG fielen, sowie solche, bei denen die Voraussetzung für eine Verwirkung in diesem Sinne vorlägen. Dies folge bereits daraus, dass Art. 9 Abs. 1 GG nicht nur die Bildung, sondern auch die freie Betätigung von Vereinigungen schütze. Seine Macht, durch Subventionen Verhalten zu beeinflussen, dürfe der Staat nicht dazu gebrauchen, in diesen Freiheitsbereich einzugreifen.

Teilweise wird ein positives Engagement für die verfassungsmäßige Ordnung verlangt. Nach dieser Auffassung muss sich ein Träger nicht nur auf dem Boden der Verfassung bewegen, sondern sich auch zu den Grundprinzipien der Verfassung bekennen. Dafür sei positives Wirken im Sinne der obersten Prinzipien der Verfassung zu verlangen. Da die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit vorausgesetzt werde, sei die Förderung bereits dann ausgeschlossen, wenn begründete Zweifel bezüglich der Arbeit des Trägers bestünden. Solche Zweifel könnten sich aus den Veröffentlichungen eines Trägers dann ergeben, wenn diese seine politische Bildungsarbeit prägen. Kritik an der Verfassungswirklichkeit sei durch diese Förderungsvoraussetzung nicht ausgeschlossen; sofern die angestrebte politische Veränderung jedoch mit Gewalt betrieben werde, sei eine Förderung des Trägers ausgeschlossen. Durch die Vorschrift würden rechts- und linksradikale Gruppen von der Förderung ausgeschlossen.

Diese Ansicht steht im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerwG. Das Gericht hat festgestellt, dass gewaltbejahende Gruppen von der öffentlichen Förderung ausgeschlossen seien, und von den zu fördernden Trägern positives Wirken im Sinne der obersten Ziele des Grundgesetzes zu erwarten sei. Zweifel daran könnten sich bereits aus Veröffentlichungen des Trägers ergeben (BVerwGE 32, 217; 55, 232). Überzeugend ist diese Auffassung auch deshalb, weil das Gesetz eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt. Dabei mag streitig sein, was im einzelnen zu den Zielen des Grundgesetzes zu rechnen ist. Unstreitig ist jedoch, dass die in den Grundrechten und grundlegenden Vorschriften über den Staatsaufbau niedergelegten Grundsätze die obersten Ziele der Verfassung darstellen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Arbeit des Trägers der Gesamtheit dieser Ziele förderlich ist. Einzelne Ziele mögen dabei kritisiert werden; wegen der Notwendigkeit, auch innerhalb der Ziele der Verfassung Abwägungen vorzunehmen, steht dies einer Förderung nicht im Wege.

Der öffentliche Träger kann die Förderung wegen mangelnder Verfassungsgewähr nur dann versagen, wenn der antragstellende freie Träger selbst keine hinreichende Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Nicht hinreichend ist es, dass der Antragsteller Mitglied eines Dachverbands ist, der seinerseits keine hinreichende Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet (vgl. BVerwGE 55, 246).

Rechtsgrundlage: § 74 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Zuleeg, Gutachten zur Förderung bundeszentraler Jugendverbände, RdJB 1986, 478

Prof. Dr. Christian Bernzen

Vergaberecht

Als Vergaberecht wird die Gesamtheit der Normen bezeichnet, die ein Träger öffentlicher Verwaltung bei der Beschaffung von sachlichen Mitteln und Leistungen, die er zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben benötigt, zu beachten hat.

Charakteristisch für das deutsche Vergaberecht ist eine Zweiteilung in ein EU-weites Vergaberegime oberhalb und ein nationales Vergaberegime unterhalb bestimmter Schwellenwerte (Auftragswerte). Das europaweite Vergaberegime ist geregelt in den §§ 97 ff. GWB, in der Vergabeverordnung (VgV) und den drei Verdingungsordnungen VOB, VOL, VOF. Es verpflichtet Auftraggeber zu europaweiten Ausschreibungen und gewährleistet unterlegenen Bietern im Vergabeverfahren einen effektiven Rechtsschutz nach den Bestimmungen des GWB. Das nationale Vergaberecht richtet sich nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), § 55 Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. den entsprechenden Regelungen in den Landesaushaltsordnungen (LHO) und den Basisparagraphen in Teil A der Verdingungsordnungen. Das nationale Vergaberegime verpflichtet Auftraggeber nur zu nationalen Ausschreibungen und gewährleistet keinen Vergaberechtsschutz nach dem GWB.

Eine Anwendung von Vergaberecht auf Jugendhilfeleistungen ist unzulässig, da die Leistungserbringung im SGB VIII im Rahmen eines sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses *(→ Dreiecksverhältnis, jugendhilferechtliches)* erfolgt. Die Leistungsvereinbarungen gem. §§ 77, 78a ff. SGB VIII zwischen den Jugendhilfeträgern und den einzelnen Leistungserbringern stellen keine für ein Vergabeverfahren erforderlichen öffentlichen Aufträge dar. Vielmehr sind sie mit Dienstleistungskonzessionen zu vergleichen, die nicht dem Vergaberecht unterfallen (OLG Düsseldorf v. 22.9. 2004, VII – Verg 44/04, RsDE 59, 81 zur Ausschreibung einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII über die Erbringung von Leistungen der sozialpädagogischen Familienhilfe). Bei Dienstleistungskonzessionen besteht die Gegenleistung für die Erbringung des Auftrags nicht in einem vorher festgelegten Preis, sondern in dem Recht, die zu erbringende eigene Leistung zu nutzen oder entgeltlich zu verwerten. Kennzeichen einer Konzession ist auch, dass der Konzessionär – ganz oder zum überwiegenden Teil – das wirtschaftliche Nutzungsrisiko trägt (EuGH v. 7.12. 2000, Rs. C-324/98, Slg. 2000, I-10745, „Telaustria“).

Sozialraumbudgetierung: Mehrere Oberverwaltungsgerichte haben in Eilverfahren Jugendhilfeträgern die Durchführung von Vergabeverfahren, die auf den Abschluss exklusiver Vereinbarungen mit einzelnen Trägern von Einrichtungen und Diensten gerichtet waren, untersagt. Sie stellten einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Berufsfreiheit gem. Art. 12 GG sowie eine Verletzung der im SGB VIII gewährleisteten Rechte der übergangenen Träger der freien Jugendhilfe fest (OVG Berlin v. 4.4. 2005, OVG 6 S 415/04, RsDE 63, 67; OVG Hamburg v. 10.11. 2004, 4 BS 388/04, RsDE 59, 87).

Rechtsgrundlagen: §§ 97 ff. GWB; Vergabeverordnung; VOB; VOL; VOF; Haushaltsgrundsätzegesetz; § 55 BHO; Landeshaushaltsordnungen

Weiterführende Hinweise:
BVerfG v. 13.6. 2006, 1 BvR 1160/03, NJW 2006, 3701; *Neumann/Nielandt/Philipp*, Erbringung von Sozialleistungen nach Vergaberecht?, 2004

Ulla Engler

Verhältnismäßigkeitsprinzip

→ *Ermessen*, → *Inobhutnahme*

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist eines der wichtigsten rechtsstaatlichen Prinzipien (Art. 20 Abs. 3 GG). Es besagt, dass jedes staatliche Handeln, durch das in Rechte des Bürgers eingegriffen wird, „verhältnismäßig" sein muss. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit enthält damit ein „Übermaßverbot". Die einzelnen Elemente der Verhältnismäßigkeit sind vom BVerfG in zahlreichen Entscheidungen konkretisiert worden (z.B. BVerfGE 79, 256, 270 ff.; BVerfGE 87, 287, 321 f.; BVerfGE 92, 277, 325 ff.).

Danach sind folgende Kriterien zu beachten: Das staatliche Handeln muss auf einen rechtlich legitimen Zweck gerichtet sein. Die staatlichen Maßnahmen müssen geeignet sein, den angestrebten Erfolg zu fördern. Maßnahmen, die offensichtlich ungeeignet sind, um das Erreichen des Ziels zu fördern, sind unverhältnismäßig. Die Maßnahme muss erforderlich sein, d.h. es darf kein milderes, aber gleich geeignetes Mittel geben. Schließlich muss die eigentliche Proportionalität zwischen den Beeinträchtigungen und dem verfolgten Zweck bestehen. Dazu ist es erforderlich, eine Abwägung zwischen den grundrechtlich geschützten Rechtsgütern des Bürgers einerseits und den entgegenstehenden öffentlichen Interessen andererseits vorzunehmen. Die Bewertung im Rahmen der Abwägung muss ergeben, das der Eingriff angemessen und dem Bürger zumutbar ist.

Diese Prüfungsreihenfolge anhand der dargelegten Kriterien ist bei allen staatlichen Maßnahmen, die mit Eingriffen in Rechte verbunden sind, zu beachten. Vor allem bei belastenden Ermessenentscheidungen spielt das Verhältnismäßigkeitsprinzip eine bedeutsame Rolle. Im Kinder- und Jugendhilferecht ist etwa im Rahmen des § 1666 BGB und bei der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII das Verhältnismäßigkeitsprinzip stets zu beachten. Auch bei der Rücknahme oder dem Widerruf von begünstigenden Verwaltungsakten muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Die Regelungen in § 42 Abs. 5 und § 45 Abs. 3 SGB VIII sind z.B. Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Rechtsgrundlagen: Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG

Weiterführender Hinweis:
Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2007, Art. 20 Rn. 145 ff.

Christian Grube

Verschwiegenheitspflicht

→ *Geheimhaltungspflicht*, → *Schweigepflicht*

Vertrauensschutz

→ *Datenschutz*, → *Datenübermittlung und -nutzung*, → *Schweigepflicht*

Mit der gesellschaftlichen Modernisierung und Individualisierung unserer Gesellschaft und der Auflösung traditioneller Sozialformen, in denen der Einzelne in verwandt- und nachbarschaftlichen Netzwerken Hilfe erfahren hat, ist er nun zunehmend auf institutionalisierte Formen von Beratung, Hilfe und Unterstützung angewiesen und damit abhängig von dem Expertensystem der Sozialen Arbeit und dem Fachwissen der Professionellen. Infolge dieser neuen gesellschaftlichen Bedürfnisse hat sich in der Jugendhilfe – flankiert durch entsprechende Gesetzesänderungen – das Verständnis einer personenbezogenen sozialen Dienstleistung entwickelt. Dabei wird der Hilfeadressat nicht länger als Objekt verstanden, sondern seine spezifische Lebenslage und Bedürfnisse zum Ausgangspunkt der Leistungserbringung gewählt und die Hilfeleistung gemeinsam ausgehandelt. Die sozialen Beziehungen zwischen den Professionellen in der Jugendhilfe und den Hilfeadressaten spielen somit eine zentrale Rolle. Diese hängen entscheidend vom Angebot und Erhalt stabiler Vertrauensbeziehungen ab.

Diesen Gedanken des Vertrauensschutzes als notwendige Handlungsgrundlage für die institutionellen Hilfe-, Beratungs- und Unterstützungsangebote hat der Gesetzgeber sowohl in der strafrechtlichen Regelung zur Schweigepflicht (§ 203 StGB) als auch in seinen Regelungen zum Datenschutz aufgegriffen und ihm dort im Sinne eines funktionalen Schutzes sowohl im Hinblick auf die individuellen Vertrauensbeziehungen als auch hinsichtlich der Wirksamkeit von Hilfen im allgemeinen einen zusätzlich zu berücksichtigenden Eigenwert eingeräumt.

Speziell in der Kinder- und Jugendhilfe zeigt sich dies in beiden Vorschriften des SGB VIII zur Datenweitergabe. So ist im Sinne dieses funktionalen Schutzes eine Weitergabe von Daten, die einem Mitarbeiter im Rahmen einer persönlichen und erzieherischen Hilfe anvertraut wurden, nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen möglich (§ 65 SGB VIII). Aber auch bei der Weitergabe von sonstigen Daten ist stets zu prüfen, ob die damit verbundene Öffnung der aufgebauten Vertrauensbeziehung für Dritte den Erfolg der zu gewährenden Leistung nicht gefährdet (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

Die Erkenntnis der Notwendigkeit von geschützten Vertrauensbeziehungen wird in den Diskussionen zum Kinderschutz gelegentlich mit der Floskel „Kinderschutz geht vor Datenschutz" vorschnell über Bord geworfen. Dabei wird allerdings übersehen, dass gerade auch dann nur möglichst viele Kinder und Jugendliche mit der notwendigen Hilfe erreicht werden, wenn den Eltern ein grundsätzlich geschütztes

Vertrauensverhältnis angeboten wird, auf dessen Grundlage sie sich mit ihren Problemen anvertrauen und sich zur Kooperation und Annahme von Hilfen bereit erklären können.

Rechtsgrundlagen: §§ 64, 65 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Wagenblass, Vertrauen, in: *Otto/Thiersch* (Hrsg.), Handbuch Sozialarbeit, Sozialpädagogik, 2. Aufl. 2001, S. 1934 ff.; *Hager/Sehrig*, Vertrauensschutz in der sozialen Arbeit, 2000

Lydia Ohlemann

Vertretungskörperschaft, Verhältnis zum Jugendhilfeausschuss

→ *Jugendhilfeausschuss*, → *Beschlussrecht*

Gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII besteht das Jugendamt aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamts. Der Jugendhilfeausschuss ist somit rechtlich kein Ausschuss der Vertretungskörperschaft; er gehört vielmehr als Teil des Jugendamts zur Verwaltung der Gebietskörperschaft und steht damit der Vertretungskörperschaft gewissermaßen gegenüber. Außerdem setzt er sich nicht nur aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft zusammen, sondern auch aus Mitgliedern, die auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe gewählt wurden (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Wegen dieser bundesrechtlichen Sonderbestimmungen ist der Jugendhilfeausschuss ein Kommunalausschuss eigener Art, auf den zwar Kommunalverfassungsrecht anwendbar ist (z.B. die Regelungen zur Befangenheit, → *Befangenheit*), aber nur, soweit dies mit den spezielleren Vorschriften des SGB VIII vereinbar ist.

Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse (§ 70 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Ein in diesem Rahmen gefasster Beschluss des Jugendhilfeausschusses ist bestandsfest, kann also von der Vertretungskörperschaft weder ganz noch teilweise aufgehoben werden.

Darüber hinaus hat der Jugendhilfeausschuss ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der Vertretungskörperschaft (§ 71 Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Das bedeutet, dass er vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe gehört werden soll und das Recht hat, eigene Anträge zu stellen; dies gilt insbesondere auch vor der Beschlussfassung über den Jugendhilfeetat.

Nach § 71 Abs. 2 SGB VIII befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und hat – wie oben dargestellt – eigene Rechte. Die Vertretungskörperschaft kann somit keinen parlamentarischen Ausschuss für Jugendfragen neben dem Jugendhilfeausschuss installieren (um beispielsweise die Mitwirkung der freien Jugendhilfe zu umgehen). Dies würde gegen Bundesrecht verstoßen. Zulässig wäre insoweit nur ein Ausschuss mit beratender Funktion, der zusätzlich zum Jugendhilfeausschuss eingerichtet würde.

Bei Verletzung des Anhörungs-, Antrags- und Beschlussrechts durch die Vertretungskörperschaft ist dem Jugendhilfeausschuss der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit.

Rechtsgrundlagen: §§ 70, 71 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Kunkel, SGB VIII, 2006, § 71 Rn. 47; *Nothacker*, Rechtsschutzmöglichkeiten im Handlungsfeld des (Landes-)Jugendhilfeausschusses, JHilfe 1995, 243; *Schellhorn/Fischer/Mann*, SGB VIII/KJHG, 3. Aufl. 2007, § 71 Rn. 15; *Wiesner*, SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 71 Rn. 29

Martina Reinhardt

Verwaltungsakt

→ *Leistungsbescheid*, → *Nebenbestimmungen*, → *Verwaltungsverfahren*

Der Verwaltungsakt ist die typische Handlungsform, in der die hoheitliche Verwaltung gegenüber dem Bürger auftritt. Er wird in § 35 VwVfG (§ 31 SGB X) definiert als Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit unmittelbarer Außenwirkung. Durch den Verwaltungsakt bestimmt die Behörde einseitig, was für den Bürger als Adressaten gelten soll. Der Verwaltungsakt, der ein Gebot oder Verbot enthält, kann mit dem Mitteln des Verwaltungszwangs (→ *Zwangsmittel*) durchgesetzt werden. Der Verwaltungsakt steht oft am Ende eines Verwaltungsverfahrens und stellt das Ergebnis dieses Verfahrens dar (§ 9 VwVfG, § 8 SGB X).

Verwaltungsakte können eine begünstigende (gewährende) oder eine belastende (in Rechte eingreifende) Regelung enthalten. Sie können sich in einer einmaligen Regelung erschöpfen oder Dauerwirkung haben (§ 48 SGB X). Damit ein Verwaltungsakt, mit dem ein Bürger nicht einverstanden ist, nicht bestandskräftig (unanfechtbar) wird, muss gegen ihn ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Zumeist ist dies ein bei der Behörde innerhalb eines Monats anzubringender Widerspruch, manchmal ist aber auch gleich eine Klage zu erheben. Ein Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt, mit dem in bestehende Rechtspositionen eingegriffen wird, hat i. d. R. aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO, § 86a Abs. 1 SGG), d. h. die Behörde darf den Verwaltungsakt zunächst nicht vollziehen.

Die Verwaltungsbehörde kann ihre Verwaltungsakte, auch wenn sie bestandskräftig geworden sind, aufheben. Von großer praktischer Bedeutung ist die Aufhebung rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte und die Anpassung von Dauerverwaltungsakten an geänderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse (§§ 48, 49 VwVfG, §§ 45 ff. SGB X)

Rechtsgrundlagen: § 35 VwVfG; § 31 SGB X

Weiterführende Hinweise:
Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2006, §§ 9–12; *Ruffert* in: *Erichsen/Ehlers*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Aufl. 2006, § 20

Christian Grube

Verwaltungshandeln

→ *Verwaltungsrechtsweg*

Das Handeln der Verwaltung ist nach Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden. Für die Eingriffsverwaltung, die in Rechte eingreift, gilt der strikte Vorbe-

halt des Gesetzes, wonach eine gesetzliche Ermächtigung zu dem betreffenden Eingriff vorliegen muss. Für die Leistungsverwaltung gilt der Vorbehalt des Gesetzes i.d.R. nicht: Die Verwaltung kann Leistungen auch ohne gesetzliche Grundlage gewähren; sie ist dabei allerdings gehalten, nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots vorzugehen. Im Sozialleistungsrecht gilt allerdings der Vorbehalt des Gesetzes nach § 31 SGB I, wonach Sozialleistungen nur begründet werden dürfen, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt.

Das Verwaltungshandeln ist – soweit es das Verfahren betrifft – in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder geregelt. Für das Sozialleistungsrecht gelten bundeseinheitlich das SGB X und die verfahrensrechtlichen Vorschriften des SGB I (z.B. §§ 60 ff.). Rechtsstaatliches Verwaltungshandeln muss bestimmten Grundsätzen entsprechen. Dazu gehören etwa das Recht auf Akteneinsicht (§ 29 VwVfG, § 25 SGB X), der Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 28 VwVfG, § 24 SGB X), der Untersuchungsgrundsatz (§ 24 VwVfG, § 20 SGB X; → *Amtsermittlungsgrundsatz)* und die Pflicht; Verwaltungsakte zu begründen (§ 39 VwVfG, § 35 SGB X). Auch die Pflicht, den Bürger im Verwaltungsverfahren zu beraten und ihm Auskunft zu erteilen (§ 25 VwVfG, §§ 13–16 SGB I) kann als Erfordernis rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns bezeichnet werden.

Jedes Verwaltungshandeln kann mit Rechtsbehelfen angegriffen werden, sofern der Einzelne dadurch in seinen Rechten betroffen sein kann. Dies folgt aus Art. 19 Abs. 4 GG.

Rechtsgrundlagen: Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder, SGB I und SGB X.

Weiterführender Hinweis:
Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2006, §§ 9 ff.

Christian Grube

Verwaltungskosten

→ *Kostenbeitrag*, → *Kostenerstattung*, → *Pauschalierte Kostenbeteiligung*

Jedes Verwaltungshandeln verursacht Kosten, die durch Steuern, Gebühren oder Beiträge gedeckt werden müssen. Insoweit gibt es auf Bundes- wie auf Landesebene zahlreiche spezielle abgabenrechtliche Vorschriften. Verwaltungsverfahren lösen zumeist eine Gebührenpflicht des Bürgers aus. Für Verfahren nach dem SGB X besteht jedoch Kostenfreiheit (§ 64 Abs. 1 SGB X).

Kosten des Verwaltungshandelns lassen sich nicht nur über öffentliche Abgaben, sondern auch auf andere Weise refinanzieren. Im Kinder- und Jugendhilferecht ist insoweit auf die Regelungen in §§ 90, 91 SGB VIII zu verweisen. Auch durch die Überleitung bzw. den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Sozialleistungsträger kann eine Refinanzierung der staatlichen Aufwendungen erfolgen (§ 95 SGB VIII, § 33 SGB II). Die Kostenerstattung nach §§ 89 ff. SGB VIII oder die Erstattung nach §§ 102 ff. SGB X dient ebenfalls dem Zweck, Verwaltungskosten (im weiteren Sinne) zu refinanzieren (speziell zu Verwaltungskosten s. § 109 SGB X).

Rechtsgrundlagen: Verwaltungskostengesetz (des Bundes), Gebührenrecht der Länder, Kommunalabgabengesetze der Länder

Weiterführender Hinweis:
Driehaus (Hrsg.), Kommunalabgabenrecht, Loseblattwerk

Christian Grube

Verwaltungsrechtsweg

Der Verwaltungsrechtsweg ist der Weg zu den Verwaltungsgerichten nach § 40 VwGO. In staatlichen Angelegenheiten gibt es daneben noch den Weg zu den Sozialgerichten und zu den Finanzgerichten. Die Abgrenzung dieser drei öffentlichen Gerichtsbarkeiten voneinander erfolgt in erster Linie nach der Generalklausel des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO, wonach die Verwaltungsgerichte in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zuständig sind, die nicht den beiden anderen Gerichtsbarkeiten durch besondere gesetzliche Regelung übertragen worden sind. Daneben werden den Verwaltungsgerichten in einigen Spezialgesetzen Zuständigkeiten für gerichtliche Verfahren zugewiesen. Auch die Zuweisung von Rechtsstreitigkeiten an Zivilgerichte ist zu nennen (§ 40 Abs. 2 S. 1 VwGO, Amtshaftung: Art. 34 S. 3 GG).

Insgesamt ist die Vielgliederigkeit der in Frage kommenden Rechtswege für den Bürger verwirrend. Für das Sozialrecht ist vor allem die Abgrenzung zur Sozialgerichtsbarkeit von Interesse. Nach dem Prinzip von Generalklausel einerseits und Spezialzuweisung andererseits ist zunächst immer ein Blick auf die Zuständigkeit der Sozialgerichte zu werfen, damit der für die Verwaltungsgerichte verbleibende Zuständigkeitsbereich bestimmt werden kann. Die Zuständigkeiten der Sozialgerichte sind in § 51 SGG aufgezählt. Danach sind sie zuständig für das gesamte Sozialversicherungsrecht, für das Recht der sozialen Versorgung und seit 2005 auch für wichtige Teile des Rechts der sozialen Hilfen, nämlich für das Sozialhilferecht nach dem SGB XII, für das Recht der Grundsicherung nach dem SGB II und für das Asylbewerberleistungsgesetz.

In die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fallen danach – soweit es das Sozialleistungsrecht betrifft – nur folgende Streitigkeiten: Kriegsopferfürsorge, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, BAföG und Streitigkeiten nach dem SGB IX, soweit das Integrationsamt zuständig ist. Das Kinder- und Jugendhilferecht fällt ebenfalls in die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Für das Kinder- und Jugendhilferecht kann es zu Überschneidungen mit der Sozialgerichtsbarkeit kommen. So gehören etwa Streitigkeiten betreffend Hilfe für seelisch behinderte Kinder nach § 35a SGB VIII zu den Verwaltungsgerichten, während bei körperlichen und geistigen Behinderungen Hilfen nach dem SGB XII in Rede stehen, wofür die Sozialgerichte zuständig sind (§ 10 Abs. 4 SGB VIII). Bei Leistungen der Jugendsozialarbeit kann es gleichzeitig zu Berührungen mit Leistungen nach dem SGGB III kommen (§ 10 Abs. 3 SGB VIII).

In den Rechtsstreitigkeiten, bei denen es um die Abwehr von belastenden Verwaltungsakten oder um den Erlass eines begehrten begünstigen Verwaltungsakts geht, ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten (ebenso zu den Sozialgerichten) erst eröffnet, wenn zuvor ein behördliches Widerspruchsverfahren durchgeführt worden ist. Davon kann nur dann abgesehen werden, wenn die Behörde im Verwaltungsverfahren untätig geblieben ist.

Der Verwaltungsrechtsweg eröffnet verschiedene Klage- und sonstige Rechtsschutzarten: Anfechtungsklage, Verpflichtungsklage, Leistungsklage, Feststellungsklage und Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz. Er eröffnet auch u.U. mehrere Instanzen. Der Rechtsweg beginnt in aller Regel bei der ersten Instanz, dem Verwaltungsgericht. Die zweite Instanz, das Oberverwaltungsgericht bzw. der Verwaltungsgerichtshof, ist nur nach einer vorherigen Zulassungsentscheidung, also nicht ohne weiteres, eröffnet. Dasselbe gilt für die dritte Instanz, das Bundesverwaltungsgericht.

Rechtsgrundlagen: § 40 VwGO; § 51 SGG

Weiterführender Hinweis:
Ehlers, in: *Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner*, VwGO, Loseblattwerk, § 40.

Christian Grube

Verwaltungsverfahren

→ *Amtsermittlungsgrundsatz*, → *Anhörung*, → *Hilfeplanung*, → *Verwaltungsakt*

Das Verfahren der Verwaltung kann in sehr unterschiedlicher Form ablaufen. Es gibt gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte und -weisen. Das Verwaltungsverfahren kann aber auch völlig gesetzesfrei verlaufen. In den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder sowie im SGB X sind für verschiedene Verfahrensarten entsprechende Vorschriften enthalten.

Ein Verwaltungsverfahren kann von Amts wegen beginnen oder einen Antrag voraussetzen. Im Kinder- und Jugendhilferecht ist für die Leistungen ein Antrag erforderlich, wobei der Antrag nicht einer besonderen Form bedarf; es ist ausreichend, dass das Jugendamt von dem Leistungsberechtigten mit dem Begehren befasst worden ist (BVerwG v. 28.9. 2000, 5 C 29/99, ZfJ 2001, 310). Die anderen Aufgaben des Jugendamts werden hingegen von Amts wegen wahrgenommen.

Das Verwaltungsverfahren, das auf eine Entscheidung über Leistungen gerichtet ist, ist für das Kinder- und Jugendhilferecht im SGB X geregelt. Daneben ist als zentrale Verfahrensvorschrift § 36 SGB VIII zu beachten. Das Verwaltungsverfahren ist unter Beachtung der rechtsstaatlichen Grundsätze durchzuführen (→ *Verwaltungshandeln)*.

Das Verwaltungsverfahren soll i.d.R. mit einer Entscheidung, dem Verwaltungsakt, beendet werden. Die Behörde muss die Entscheidung begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Ist der Bürger mit der Entscheidung nicht einverstanden, muss er dagegen Widerspruch einlegen (§ 62 SGB X). Das Widerspruchsverfahren gehört noch zum Verwaltungsverfahren und ist kostenfrei (§ 64 SGB X).

Rechtsgrundlagen: Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes; Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder; SGB X

Weiterführender Hinweis:
Pünder in: *Erichsen/Ehlers*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Aufl. 2006, § 13

Christian Grube

Verwandtenpflege

→ *Pflegeperson*, → *Vollzeitpflege*,

Die Verwandtenpflege ist in den letzten Jahren wieder verstärkt ins Blickfeld der Jugendhilfe gerückt. Zu recht, denn zahlenmäßig nimmt sie großen Raum innerhalb der Vollzeitpflege ein: Mehr als die Hälfte aller Pflegekinder leben bei Verwandten, wenn auch der größte Teil dieser Pflegeverhältnisse dem Jugendamt nicht bekannt ist („informelle Verwandtenpflege").

In der Praxis der Jugendhilfe werden immer wieder Unsicherheiten und Vorbehalte gegenüber der Pflege durch Verwandte – meist geht es um Großeltern – erfahrbar. Weil die Pflegepersonen häufig älter, die Lebensverhältnisse ärmer und die Wohnbedingungen schlechter sind, das Streitpotenzial mit den leiblichen Eltern höher und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt geringer sein mag als bei fremden Pflegeeltern, werden „milieunahe" Pflegeformen von vielen Fachkräften abgelehnt oder jedenfalls nicht forciert. Dabei stellen sie unter fachlichen wie praktischen Erwägungen eine bedeutende Ressource dar, die in vielen Ländern vor allem im Hinblick auf ihre raschere Verfügbarkeit sehr geschätzt wird.

Die Verwandtenpflege kann als Hilfe zur Erziehung *(→ Hilfen zur Erziehung)* geleistet werden und richtet sich dann grundsätzlich nach denselben Vorschriften wie die Fremdpflege. Insbesondere müssen auch verwandte Pflegeeltern bereit und geeignet sein, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 SGB VIII zu decken. Häufig kommen Verwandtschaftspflegeverhältnisse aber ohne Zutun des Jugendamts zustande. Sie finanzieren sich über Hilfe zum Lebensunterhalt oder beziehen gar keine finanziellen Leistungen. Für Verwandte und Verschwägerte bis zum dritten Grad besteht auch keine Erlaubnispflicht (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Unabhängig davon haben sie einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung gegenüber dem Jugendamt (§ 37 Abs. 3 SGB VIII).

Zu Schwierigkeiten kommt es dann, wenn ein Antrag auf erzieherische Hilfe gestellt wird, nachdem das Kind seit geraumer Zeit bei den Verwandten lebt. In der Vergangenheit wurde eine Hilfegewährung in diesen Fällen häufig abgelehnt, weil die Verwandten mit der Pflege ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind bzw. Jugendlichen nachkommen würden. Diese Begründung ist seit Einführung des § 27 Abs. 2a SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) nicht mehr haltbar; die einschränkende Rechtsprechung dazu (BVerwG FEVS 47, 433) ist überholt. Vielmehr besteht ein Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung und – als Annex dazu – auch auf Leistungen zum Unterhalt regelmäßig auch dann, wenn das Kind bei (unterhaltspflichtigen) Verwandten untergebracht wird. Voraussetzung ist, dass ein erzieherischer Bedarf besteht, der durch die leiblichen Eltern des Kindes oder Jugendlichen nicht erfüllt wird, und die Unterbringung bei den Verwandten die notwendige und geeignete Hilfe für den Minderjährigen darstellt. Allerdings können ggf. bestehende Unterhaltsverpflichtungen der Pflegepersonen gegenüber dem Minderjährigen zu einer Kürzung der monatlichen Pauschalbeträge führen (§ 39 Abs. 4 S. 4 SGB VIII). Im Einzelnen ist noch vieles umstritten, was Voraussetzungen und Umfang der Kürzung angeht. Jedenfalls ist eine pauschale Kürzung des Pflegegelds mit

dem der Jugendhilfebehörde gesetzlich eingeräumten Ermessensspielraum nicht vereinbar. Vielmehr bedarf es einer Prüfung der finanziellen Verhältnisse im Einzelfall.

Rechtsgrundlagen: §§ 27, 33, 39 Abs. 4 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Blandow/Walter, Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse der Verwandtenpflege in der Bundesrepublik Deutschland, 2004, http://www-user.uni-bremen.de/~walter/abschlussbericht/forschungsberichtkurz.pdf; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2006, 127, 440; VG Arnsberg v. 30.1. 2007, 11 K 2207/06, JAmt 2007, 101; VG Oldenburg v. 26.6. 2007, 13 A 3270/06, JAmt 2007, 542

Marion Küfner

Verwendungsgewähr

➔ *Finanzierung*, ➔ *Förderung der freien Jugendhilfe*

Voraussetzung für eine Förderung nach § 74 SGB VIII ist, dass der Träger die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel bietet. Wirtschaftlich werden die Mittel dann eingesetzt, wenn das erstrebte Ziel mit dem geringstmöglichen Aufwand erreicht wird. Die zweckentsprechende Verwendung bestimmt sich nach dem Zweck der Förderung. Unterschiedliche Maßstäbe können sich daraus ergeben, dass die öffentliche Förderung als Global- oder Maßnahmeförderung gewährt werden kann. Globalförderung wird bereits dann zweckentsprechend verwendet, wenn der Träger belegen kann, dass er sie seiner Eigenart entsprechend auf dem Gebiet der Jugendhilfe verwendet hat. Maßnahmeförderung wird nur dann zweckentsprechend verwandt, wenn die Mittel für die geförderte Maßnahme verwandt worden sind. Zur (nachträglichen) Feststellung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Förderungsmittel sind Abrechnungen, auch Verwendungsnachweise genannt, erforderlich.

Die Entscheidung über die Gewähr der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung von Fördermitteln ist eine Prognoseentscheidung. Das Gesetz stellt auf die Gewähr ab, es verlangt also eine höhere Sicherheit als das Nichtbestehen begründeter Zweifel. Eine Förderung ist deshalb bereits dann nicht mehr möglich, wenn dem öffentlichen Träger keinerlei (positive) Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der freie Träger die Mittel zweckentsprechend verwenden wird. Auf jeden Fall ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn begründete Zweifel an der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel bestehen. Bei der Beurteilung kann der öffentliche Träger auf die Erfahrungen mit dem freien Träger zurückgreifen, er kann auf die bei dem freien Träger satzungsmäßige Kontrolle der Mittelverwendung und die Qualität der Haushalts- und Rechnungsführung abstellen. Bei größeren Förderungssummen kann er auch verlangen, dass der Träger eine hinreichend qualifizierte Fachkraft mit der Buchhaltung beschäftigt oder eine qualifizierte externe Buchhaltung beauftragt.

Rechtsgrundlage: § 74 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Lacher, Die haushaltsrechtlichen Regelungen für staatliche Zuwendungen, DÖV 1990, 63; *Zuleeg*, Gutachten zur Förderung bundeszentraler Jugendverbände, RdJB 1986, 478

Prof. Dr. Christian Bernzen

Verzicht auf das Sorgerecht

→ *Sorgerecht*

Vollmacht

→ *Gesetzliche Vertreter*

Die Vollmacht ist ein Rechtsgeschäft, durch welches einem anderen die Befugnis zur Vertretung erteilt wird. Die Vollmacht ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie bedarf keiner Annahme durch den Bevollmächtigten. Die Vollmacht kann sowohl durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten (Innenvollmacht) als auch gegenüber dem Dritten, gegenüber dem die Vertretung stattfinden soll (Außenvollmacht), erteilt werden. Dem Bevollmächtigten kann insbesondere zu Beweiszwecken die Vollmacht schriftlich erteilt werden (Vollmachtsurkunde). Die Vollmacht ist grundsätzlich formfrei. Auch ein beschränkt Geschäftsfähiger *(→ Handlungsfähigkeit*, → *Minderjährige)* kann Bevollmächtigter sein.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Vertretung ist der Umfang der rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigung vom Vertretenen frei zu bestimmen. Das gesetzliche Vertretungsrecht der sorgeberechtigten Eltern (§ 1629 Abs. 1 S. 1 BGB) oder des Vormunds (§ 1793 Abs. 1 S. 1 BGB) kann durch Vollmacht auf Dritte (teilweise) übertragen werden. Steht den Eltern das Vertretungsrecht gemeinsam zu, können sie sich das Vertretungsrecht durch Vollmacht gegenseitig übertragen. Teilweise besteht insbesondere im Familien- und Erbrecht ein Stellvertretungsverbot, beispielsweise bei Einwilligungen im Rahmen der Adoption (§ 1750 Abs. 1 BGB).

Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Ist die Vollmacht gegenüber einem Dritten durch den Vertretenen kundgegeben worden, so muss zum Erlöschen der Vollmacht diesem der Widerruf angezeigt werden. Ist dem Bevollmächtigten eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt worden, bleibt die Vollmacht so lange bestehen, bis die Urkunde an den Vertretenen zurückgereicht oder für kraftlos erklärt wird. Zur Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts, welches ein Bevollmächtigter für und gegen den Vertretenen mit einem Dritten vornimmt, ist es erforderlich, dass der Bevollmächtigte eine eigene Willenserklärung offenkundig für den Vertretenen abgibt.

Ist die Vollmacht gar nicht oder nicht in dem Umfang erteilt worden, handelt der vermeintliche Bevollmächtigte als Vertreter ohne Vertretungsmacht. Rechtsgeschäfte, die ein Vertreter ohne Vertretungsmacht abschließt, können durch den Vertretenen genehmigt werden *(→ Genehmigung)*. Verweigert dieser die Genehmigung, kann der Dritte, wenn er den Mangel der Vollmacht nicht kannte, von dem Vertreter ohne Vertretungsmacht wahlweise Erfüllung des Rechtsgeschäfts oder Schadensersatz verlangen. Ebenso handelt ein Bevollmächtigter als Vertreter ohne

Vertretungsmacht, wenn er als Bevollmächtigter mit sich selbst kontrahiert (Insichgeschäft). Der Vertretene kann Insichgeschäfte zulassen. Die Regelungen zum Insichgeschäft gelten auch für sorgeberechtigte Eltern und Vormund (§§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1795 Abs. 2 BGB).

Rechtsgrundlagen: §§ 164 ff. BGB

Andreas Borsutzky

Vollstreckbare Urkunden

➔ *Beurkundungen*

Vollstreckbare Urkunden sind öffentlich beurkundete Willenserklärungen, die einen Anspruch begründen und bei denen sich der Schuldner in der Urkunde wegen des dort bezeichneten Anspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Kommt der Schuldner anschließend seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Gläubiger mittels der Urkunde die Zwangsvollstreckung einleiten, ohne dass er zuvor einen gerichtlichen Titel erstreiten muss.

Eine vollstreckbare Urkunde muss den Anforderungen des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO genügen, um Vollstreckungstitel als Grundlage für die zwangsweise Durchsetzung des Anspruch zu sein: Sie muss von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar bzw. einer Urkundsperson im Jugendamt innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse in der durch das Beurkundungsgesetz vorgeschriebenen Form aufgenommen sein. Die Urkunde muss auf einen Anspruch errichtet sein, der einer vergleichsweisen Regelung zugänglich ist. Der Anspruch muss so konkret bezeichnet sein, dass er von anderen Ansprüchen abgegrenzt werden kann. Ferner muss der Inhalt des zu vollstreckenden Anspruchs in der Urkunde hinreichend bestimmt bezeichnet sein. Kernstück der vollstreckbaren Urkunde ist die Unterwerfungserklärung des Schuldners. Das ist die Erklärung, mit der er sich hinsichtlich der in der Urkunde enthaltenen Ansprüche der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Sie ist eine ausschließlich auf das Zustandekommen des Vollstreckungstitels gerichtete einseitige prozessuale Willenserklärung.

Wichtigster Unterfall der vollstreckbaren Urkunden im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts ist die Verpflichtungsurkunde nach §§ 59 Abs. 1 Nr. 3, 60 SGB VIII. In dieser verpflichtet sich der Schuldner zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines minderjährigen bzw. bis 21 Jahre alten Abkömmlings. Daneben hat im Jugendamtsbereich die Verpflichtungsurkunde zur Erfüllung von Ansprüchen auf Unterhalt nach § 1615l BGB, also für den nicht verheirateten betreuenden Elternteil, Bedeutung (§§ 59 Abs. 1 Nr. 4, 60 SGB VIII).

Mit der Abänderungsklage nach § 323 ZPO bei einer Veränderung der Verhältnisse kann eine Änderung herbeigeführt werden, da sich die Entwicklung der Verhältnisse für die gesamte Wirkungsdauer eines Urteils bzw. einer vollstreckbaren Urkunde im Allgemeinen nicht vorhersehen lässt. Durch § 323 Abs. 4 und 5 ZPO wird der Anwendungsbereich der Abänderungsklage auf andere Schuldtitel als das Urteil erweitert. Hierzu gehören vollstreckbare Urkunden. Da diese keine Rechtskraftwirkung wie ein Urteil entfalten, greift die Präklusionsvorschrift des § 323 Abs. 2 ZPO nicht, d. h. es ist auch eine Abänderung für die Vergangenheit möglich.

Rechtsgrundlagen: §§ 59 Abs. 1 Nrn. 3 und 4, 60 SGB III; §§ 323, 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO

Weiterführende Hinweise:
Knittel, Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 6. Aufl. 2005; *Saenger* (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 2. Auflage 2007, § 794 Rn. 29 ff.

Dr. Claudia Schmidt

Vollzeitpflege

→ *Bereitschaftspflege*, → *Fremdunterbringung*, → *Heimerziehung*, → *Pflegeperson*, → *Sonderpflegestellen*, → Verwandtenpflege

Die Vollzeitpflege ist eine traditionelle Form der Erziehung außerhalb des Elternhauses, die als Alternative zur Heimerziehung in Betracht kommt, wenn ein Kind nicht mehr in seiner Familie leben kann. Die Gründe dafür können vielfältig sein, abgesehen vom vorübergehenden Ausfall eines Elternteils wegen Kur- oder Krankenhausaufenthalts sind es vor allem instabile Verhältnisse oder akute Notlagen in der Herkunftsfamilie, die zur Fremdunterbringung eines Kindes führen.

Die Vollzeitpflege bezeichnet die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht in einer anderen, nicht notwendig fremden Familie. Sie ist abzugrenzen einerseits von den teilstationären Leistungen *(→ Teilstationäre Leistungen)*, in denen eine Versorgung des Kindes bzw. Jugendlichen außerhalb des Elternhauses für bestimmte (Tages- oder Nacht-)Zeiten erfolgt (z.B. Tagesgruppe), und andererseits von anderen stationären Leistungen *(→ Stationäre Leistungen)* wie etwa der Heimerziehung. Gerade bei kleinen Kindern stellt die Vollzeitpflege häufig die bevorzugte Art der Fremdunterbringung dar, da sie ein Aufwachsen in einem familiären Setting ermöglicht und im Vergleich zur Heimunterbringung die kostengünstigere Alternative darstellt.

Vollzeitpflege kann als Hilfe zur Erziehung *(→ Hilfen zur Erziehung)* geleistet werden, aber auch ohne Zutun des Jugendamts, etwa im Rahmen einer Eingliederungshilfe oder eines privaten Pflegearrangements. Sie kann freiwillig oder aufgrund familiengerichtlicher Anordnung zustande kommen, wenn die Personensorgeberechtigten nicht mit der Hilfegewährung einverstanden sind oder freiwillige Leistungen nicht mehr ausreichen, um das Wohl des Kindes zu sicherzustellen. Dann bedarf es eines (teilweisen) Sorgerechtsentzugs *(→ Sorgerechtsentzug)*, um die Hilfe gegen den Willen der Eltern zu installieren. Wenn Hilfe zur Erziehung geleistet wird, sind die Vorschriften über Mitwirkung und Hilfeplan (§ 36 SGB VIII, → *Hilfeplanung*) und die Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie (§ 37 SGB VIII) zu beachten. Außerdem besteht ein Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Leistungen zum Unterhalt des Minderjährigen (§ 39 SGB VIII) und Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII) als Annex zur pädagogischen Leistungen.

Die Vollzeitpflege kann Kindern und Jugendlichen eine „zeitlich befristete Erziehungshilfe“ oder eine „auf Dauer angelegte Lebensform“ bieten. Die Entscheidung, ob eine Rückführung in die Herkunftsfamilie *(→ Herkunftsfamilie)* oder eine andere dauerhafte Lebensperspektive des Kindes angestrebt wird, muss zeitnah nach Beginn der Hilfe getroffen werden und kann sich im Verlauf des Hilfeprozesses än-

dern. Sie hängt vom erzieherischen Bedarf *(→ Erzieherischer Bedarf)* sowie vom Alter und Entwicklungsstand des Minderjährigen ab, vor allem aber von seinen persönlichen Bindungen und den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie. Die früher geführte fachliche Diskussion um Ersatz- und Ergänzungsfamilie ist zugunsten einer situativen Offenheit aufgelöst worden. Inzwischen ist anerkannt, dass die Vielfalt der Problemlagen von Kindern und Jugendlichen nach flexiblen Lösungsmodellen verlangt.

Neben der klassischen Form der Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung gibt es zahlreiche weitere Formen der Vollzeitpflege. Sie lassen sich nach unterschiedlichen Kriterien einteilen, z. B. nach ihrer (geplanten) Dauer (Kurzzeit-, Interims-, Langzeit-, Dauerpflege), nach dem Verhältnis zwischen Kind und Pflegefamilie (Fremd-, Verwandten-, Großeltern-, Netzwerkpflege), nach der Qualifikation der Pflegeperson bzw. den Anforderungen des Pflegekindes (Sonderpflegestellen, Erziehungsstellen, heil- bzw. sonderpädagogische Pflegefamilien), nach der Art ihres Zustandekommens (freiwillige, private Pflegeverhältnisse, Bereitschaftspflege). Vereinzelt gibt es auch Angebote zur tage- oder wochenweisen Fremdunterbringung, die mancherorts unter dem Namen „Patenfamilien" oder „Unterstützungsfamilien" in die Wege geleitet wurden und flexibel zur Entlastung der Eltern oder in Kombination mit einer institutionellen Unterbringung eingesetzt werden können.

Gesetzliche Grundlagen der Vollzeitpflege können neben den §§ 27, 33 S. 1 SGB VIII auch § 33 S. 2 SGB VIII (für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche), § 35a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII (für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) sowie § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) und im Einzelfall auch § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung in Notsituationen) sein. Die Adoptionspflege fällt unter § 1744 BGB und die Eingliederungshilfe für körperlich, geistig und/oder mehrfachbehinderte Kinder unter §§ 53 ff. SGB XII.

Rechtsgrundlagen: §§ 27, 33 i. V. m. 39 f. SGB VIII, weitere relevante Vorschriften im Zusammenhang: §§ 36, 37–40, 86 Abs. 6, 91 ff. SGB VIII, §§ 1630 Abs. 3, 1632 Abs. 4, 1688 BGB

Weiterführende Hinweise:
Blandow, Pflegekinder und ihre Familien, Geschichte, Situation und Perspektiven des Pflegekinderwesens, 2004; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Weiterentwickelte Empfehlungen zur Vollzeitpflege/Verwandtenpflege, 2004; Website des DJI/DIJuF-Forschungsprojekts „Pflegekinderhilfe in Deutschland" www.dji.de/pkh und ab 2009 das Handbuch zur Pflegekinderhilfe

Marion Küfner

Vorleistungspflicht

→ *Zuständigkeiten*

Die Jugendhilfe unterscheidet zwei verschiedene Bereiche der Vorleistungspflicht des öffentlichen Trägers, zum einen die Vorleistungspflicht nach §§ 86c und 86d SGB VIII, zum anderen die Vorleistungspflicht nach § 91 Abs. 5 SGB VIII:

Der Wohnort oder der Wechsel des Wohnorts eines Hilfeempfängers soll die Gewährung einer Leistung nicht beeinträchtigen. Dieser Bereich ist die Vorleistungspflicht des öffentlichen Jugendhilfeträgers nach §§ 86c und 86d SGB VIII. Unabhängig von anderen Vorleistungsregelungen des SGB verpflichtet § 86c SGB VIII den bisher zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit so lange weiter zu leisten, bis der nunmehr zuständige Träger die Leistung fortsetzt. Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest, verpflichtet § 86d SGB VIII denjenigen Träger zur Leistungserbringung, in dessen Bereich sich der junge Mensch tatsächlich aufhält. Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass eine notwendige Leistung erbracht wird, ohne die Gewährung zu Lasten des Leistungsempfängers zu verhindern oder zu verzögern.

Das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, die in § 92 Abs. 1 SGB VIII genannt werden, soll die Hilfegewährung nicht beeinflussen. Dieser Bereich ist die Vorleistungspflicht des öffentlichen Jugendhilfeträgers nach § 91 Abs. 5 SGB VIII. Nach § 91 Abs. 5 haben die Jugendhilfeträger die in § 91 Abs. 1 und 2 genannten voll- und teilstationären Leistungen unabhängig davon zu erbringen, ob die in § 92 Abs. 1 SGB VIII genannten Personen (u.a. der junge Mensch und/oder seine Eltern) in der Lage sind, einen Kostenbeitrag zu leisten. Das bedeutet, dass, selbst wenn der Kostenbeitragspflichtige in der Lage ist, die gesamten entstehenden Kosten als Kostenbeitrag zu zahlen, der Jugendhilfeträger die Leistung in vollem Umfang erbringen muss. Diese Regelung hat ferner den Sinn, die Leistungsgewährung nicht durch die Erhebung eines Kostenbeitrags zu gefährden. Dies wird durch weitere Regelungen verdeutlicht: In § 92 Abs. 5 SGB VIII wird bestimmt, dass von der Heranziehung ganz oder teilweise abgesehen werden soll, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe. Darüber hinaus verlangt § 92 Abs. 4 S. 2 SGB VIII den Verzicht auf eine Heranziehung der Eltern einer jungen Frau, wenn diese selbst schwanger ist oder ein leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut. Diese Vorleistungspflicht des öffentlichen Jugendhilfeträgers unabhängig von der finanziellen Situation der Kostenbeitragspflichtigen wird auch als erweiterte Hilfe bezeichnet (Grundsatz der erweiterten Hilfe).

Rechtsgrundlagen: §§ 86c, 86d, 91 Abs. 5, 92 Abs. 1, 4 und 5 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Degener, Handbuch für Sachbearbeiter der wirtschaftlichen Jugendhilfe, Loseblattwerk

Hans-Werner Pütz

Vormund

➔ *Vormundschaftsgericht*

Der Vormund wird vom Vormundschaftsgericht bestellt, wenn das minderjährige Kind nicht unter elterlicher Sorge steht, wenn seine Eltern zur Ausübung der Personen- und der Vermögenssorge nicht berechtigt sind oder der Familienstand des Kindes nicht zu ermitteln ist. Als Vormund kommen geschäftsfähige Personen (ehrenamtlicher Einzelvormund oder Berufsvormund), ein rechtsfähiger Verein oder eine Behörde (Jugendamt als Amtsvormund) in Betracht. Die ehrenamtliche Ein-

zelvormundschaft geht der Berufs-, Vereins- oder Amtsvormundschaft vor. Da ehrenamtliche Einzelvormünder aber kaum zur Verfügung stehen, wird überwiegend das Jugendamt zum Vormund bestellt. Der Privat- oder Vereinsvormund kann von den sorgeberechtigten Eltern zu deren Lebzeiten berufen werden, was in der Regel zur Bestellung dieser Person oder des Vereins führt. Die Eltern können auch eine Person oder einen Verein als Vormund ausschließen. Jeder Deutsche ist verpflichtet, die vom Vormundschaftsgericht bestellte Vormundschaft zu übernehmen, soweit dieser sich nicht auf die im Gesetz genannten Ablehnungsrechte berufen kann. In besonderen Fällen wird das Jugendamt kraft Gesetzes Vormund, und zwar dann, wenn die elterliche Sorge der Eltern oder der Mutter infolge der Adoptionseinwilligung ruht oder wenn die Mutter die gesamte elterliche Sorge für ihr nichteheliches Kind verliert (Tod, volle Geschäftsunfähigkeit oder vollständiger Entzug des Sorgerechts). Die häufigste Form der gesetzlichen Amtsvormundschaft tritt für das Kind einer minderjährigen unverheirateten Mutter ein. Der Vormund ist in diesem Fall aber nur gesetzlicher Vertreter des Kindes, die sonstige Personensorge über das Kind wird mit der Mutter gemeinsam ausgeübt.

Der Vormund hat das Recht und die Pflicht für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Die Sorge ist allumfassend und beinhaltet insbesondere das Erziehungsrecht, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und die gesetzliche Vertretung des Kindes, aber auch das Bestimmungsrecht im Hinblick auf die religiöse Kindeserziehung. Der Vormund steht unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichts, dem er regelmäßig einen Bericht zu erstatten hat. Insbesondere im Hinblick auf die Verwaltung des Vermögens seines Mündels und beim Abschluss von Rechtsgeschäften muss der Vormund die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen, wobei das Jugendamt je nach Landesrecht Befreiungen genießt. Der ehrenamtliche Vormund erhält einen Aufwendungsersatz oder eine Aufwandspauschale, der Berufsvormund eine Vergütung, die vom vermögenden Mündel zu finanzieren ist (hierzu zählt auch noch bis zu zehn Jahre nach Beendigung der Vormundschaft erworbenes Einkommen oder Vermögen) oder aus der Staatskasse bezahlt wird. Das Jugendamt erhält als Amtsvormund keine Vergütung. Der Vormund haftet für den von ihm dem Mündel zugefügten Schaden, soweit ihm eine Pflichtverletzung zur Last gelegt werden kann. Bei Verletzung der Aufsichtspflicht haftet der Vormund für Schäden, die das Mündel anrichtet.

Die Vormundschaft endet, wenn der Grund der Einrichtung der Vormundschaft weggefallen ist und das Gericht die Vormundschaft aufhebt, ansonsten kraft Gesetzes mit dem Tod, der Adoption oder der Volljährigkeit des Mündels.

Rechtsgrundlagen: §§ 1773–1895 BGB

Weiterführender Hinweis:
Oberloskamp(Hrsg.), Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 2. Aufl. 1998

Joachim Beinkinstadt

Vormundschaftsgericht

→ *Vormund*, → *Pflegschaft*

Das Vormundschaftsgericht ist Teil des Amtsgerichts. Es ist zuständig für Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige, für die rechtliche Betreuung von Volljährigen, für die Unterbringung von psychisch Kranken und für das Adoptionsverfahren. Eindeutig liegt der inhaltliche und quantitative Schwerpunkt der Aufgabenzuweisung an das Vormundschaftsgericht in der rechtlichen Betreuung Volljähriger und im Unterbringungsverfahren. Das Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren für Minderjährige wird fast ausschließlich durch den Rechtspfleger abgewickelt, das Adoptionsverfahren hingegen durch den Einzelrichter beim Vormundschaftsgericht. Im Hinblick auf die Vormundschaft und Pflegschaft für minderjährige Kinder bestellt, entlässt und beaufsichtigt das Vormundschaftsgericht den Vormund oder Pfleger. In den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen erteilt das Vormundschaftsgericht dem Vormund oder Pfleger die Genehmigung, bestimmte Rechtsgeschäfte für seinen Mündel vorzunehmen ist. Ansonsten besteht die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts im Wesentlichen darin, das Mündel vor pflichtwidrigen Handlungen seines Vormunds zu schützen und die Verwaltung eines etwaigen vorhandenen Vermögens zu überprüfen.

Das Vormundschaftsgericht kann für ehemalige Mündel, die Informationen über ihre Kindheit und Jugend benötigen, wichtig sein, weil die Vormundschaftsakten mindestens 30 Jahre aufbewahrt werden. Ansonsten sind viele früher dem Vormundschaftsgericht zugeordnete Aufgaben in Bezug auf minderjährige Kinder auf das Familiengericht übergegangen. Allein das im Einzelfall schwierige Adoptionsverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Ersetzung der Einwilligung der Eltern des Kindes, ist dem Vormundschaftsgericht als Angelegenheit einer echten Kindeswohlentscheidung vorbehalten. Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts für minderjährige Kinder ist denn auch ein Auslaufmodell, da durch das demnächst zu erwartende Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-RG) alle Angelegenheiten Minderjähriger dem Familiengericht zugewiesen werden. Das Vormundschaftsgericht wird dann unter dem Namen Betreuungsgericht ausschließlich für die Unterbringungs- und Betreuungsangelegenheiten zuständig sein.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG); Rechtspflegergesetz

Weiterführender Hinweis:
Regierungsentwurf zur Reform des Verfahrens in Familiensachen, BR-Drucks. 309/07

Joachim Beinkinstadt

Vorrang

→ *Nachrang der Jugendhilfe*

Wächteramt

➔ *Staatliches Wächteramt*

Wahlrecht

➔ *Wunsch- und Wahlrecht*

Weisung, jugendgerichtliche

➔ *Diversion*, ➔ *Erziehungsmaßregeln nach dem Jugendgerichtsgesetz*, ➔ *Jugendgerichtshilfe*, ➔ *Täter-Opfer-Ausgleich*

Weisungen gehören nach § 9 Nr. 1 JGG zu den Erziehungsmaßregeln, der niedrigschwelligsten formellen Sanktion im Jugendstrafrecht. Gemäß §§ 45 Abs. 3 und 47 Abs. 1 JGG können Weisungen auch im Rahmen der Diversion durch den Jugendrichter im Ermittlungsverfahren oder nach Anklageerhebung verhängt werden, gem. §§ 8, 23, 29 JGG im Urteil auch neben Zuchtmitteln oder der (zur Bewährung ausgesetzten) Jugendstrafe.

Weisungen sind nach § 10 Abs. 1 S. 1 JGG Gebote oder Verbote, welche die Lebensführung regeln und dadurch die Erziehung fördern und sicherstellen. In § 10 Abs. 1 S. 3 JGG werden beispielhaft in den Nrn. 1–9 solche Gebote oder Verbote aufgezählt. Die wohl bekanntesten Weisungen sind dabei die Arbeitsweisungen, die Weisung, einen sozialen Trainingskurs (z.B. Anti-Aggressionskurs und Anti-Drogenkurs) aufzunehmen, den Ausgleich mit dem Verletzten zu suchen oder am Verkehrsunterricht teilzunehmen. Daneben kann aber auch die Weisung auferlegt werden, bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen oder sich einem Betreuungshelfer zu unterstellen. Diese Weisungen korrespondieren z.T. mit den Möglichkeiten der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Ingesamt lassen sich die Weisungen nach § 10 Abs. 1 JGG in sozialpädagogische Maßnahmen (Nrn. 2, 5, 6, 7, 9) und in Gebote und Verbote zur Lebensgestaltung (Nrn. 1, 3, 4, 8) unterteilen.

Zusätzlich können unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 JGG (u.a. ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich) einem Jugendlichen heilerzieherische Weisung (heilerzieherische Behandlung oder Entziehungskur) auferlegt werden.

Eine Weisung darf nach § 11 Abs. 1 JGG für höchstens zwei Jahre angeordnet werden, ein Betreuungshelfer soll nicht für mehr als ein Jahr bestellt werden und ein sozialer Trainingskurs nicht mehr als sechs Monate andauern. Weisungen können durch das Gericht auch geändert werden (§ 11 Abs. 2 JGG). Kommt ein Jugendlicher der Weisung nicht nach, kann unter den in § 11 Abs. 3 JGG festgelegten Voraussetzungen Jugendarrest bis zu vier Wochen angeordnet werden (sog. Erzwingungsarrest oder Beugearrest). Über die Einhaltung der Weisungen wacht die Jugendgerichtshilfe gem. § 38 Abs. 2 S. 5 JGG.

Einzelne Weisungen setzen voraus, dass ein Leistungsangebot der Jugendhilfe vorliegt (z.B. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen). Die Entscheidung, ob ein entsprechendes Leistungsangebot im konkreten Fall sinnvoll ist, trifft die Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII (vgl. § 36a SGB VIII). Die vom Jugend-

gericht ausgesprochene Weisung verpflichtet den Jugendlichen, die angebotene Hilfe anzunehmen und ersetzt das – für das Jugendhilferecht wichtige – Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

Rechtsgrundlage: §§ 9–11, 45–47 JGG

Weiterführende Hinweise:
DIJuF Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit: Die Unterschiede als Chance verstehen! Kommunikation, Kooperation und der § 36a SGB VIII, ZJJ 2007, 323; *Walter/Wilms*, Kriminalrechtlicher Erziehungsgedanke und elterliches Erziehungsrecht – Zur Zulässigkeit und den Voraussetzungen jugendrechtlicher Weisungen gem. § 10 Abs. 1 JGG, NStZ 2004, 600

Jochen Goerdeler/Antje Newig

Wettbewerb

→ *Ausschreibung von Leistungen*

Der Begriff „Wettbewerb" beschreibt im Allgemeinen eine Situation, in der mehrere Anbieter eines Produkts *(→ Produkt)* oder einer Leistung oder mehrere Nachfrager nach einem entsprechenden Angebot auf einem entsprechenden Markt vorhanden sind und miteinander konkurrieren. Die sich daraus für die jeweils andere Seite ergebende Auswahlmöglichkeit hat politisch zur Folge, dass dauerhafte Machtpositionen verhindert werden. Die wirtschaftliche Funktion von Wettbewerb liegt vor allem darin, Produktion und Leistungen ständig an den Präferenzen der Nachfrager auszurichten, dadurch den technischen und organisatorischen Fortschritt zu fördern und damit – bei Beteiligung der öffentlichen Hand – den optimalen Einsatz unmittelbar oder mittelbar vom Staat zur Verfügung gestellter Ressourcen zu gewährleisten.

In der Organisation der öffentlichen (Kinder- und Jugendhilfe-)Verwaltung steht der Begriff des Wettbewerbs in engem Zusammenhang mit den Prinzipien des Neuen Steuerungsmodells. Dieser Reformansatz setzt vor allem auf die Anreizwirkungen des Wettbewerbs und versucht, ihn in möglichst großem Umfang zuzulassen oder zu schaffen. Wo klassischer Wettbewerb (noch) nicht möglich ist, finden sich einzelne seiner Elemente etwa im Leistungsvergleich (Benchmarking) oder im Wettbewerb um Preise und Auszeichnungen.

Elemente des wirtschaftlichen Wettbewerbs spielen auch beim Abschluss von leistungserbringenden Verträgen im Kinder- und Jugendhilferecht *(→ Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII)* eine immer größere Rolle. Bei der Ausschreibung entsprechender Leistungen gelten neben dem Vergabegrundsatz der Diskriminierungsfreiheit auch die Regeln des europäischen Wettbewerbsrechts (Art. 81 ff. EGV) einschließlich der Vorschriften über die Gewährung staatlicher Beihilfen. Danach haben staatliche Stellen in ihrem Verhältnis zu inländischen Trägergruppen alle den Wettbewerb verzerrenden Unterstützungen zu unterlassen, die den grenzübergreifenden Dienstleistungsverkehr behindern würden.

Rechtsgrundlagen: Art. 81 ff. EGV

Weiterführender Hinweis:
Münder/Wiesner (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht, 2007, Kap. 5.2, Rn. 6 ff.

Dr. Detlef Gottschalck

Wirkungsorientierung

→ *Entgelt*, → *Leitungsvereinbarung*, → *Qualitätsentwicklungsvereinbarung*, → *Qualitätsmanagement*

Wirkungsorientierung ist eine Möglichkeit zur effektiven und bedarfsorientierten Steuerung der Sozialen Arbeit. Dem Bestreben nach Professionalisierung und konkreter Gegenstandsbeschreibung der Sozialen Arbeit kann hiermit besonders entsprochen werden. Es ermöglicht der Sozialarbeit, sich in dem sozialpolitischen Geschehen mit ihrem speziellen Aufgabenbereich zu profilieren.

Zentrale Bedeutung bei allen Formen wirkungsorientierter Steuerung hat die Bestimmung von Wirkungszielen. Diese können aus mehreren Perspektiven beschrieben werden: Sie können sowohl den Nutzen für das Individuum, also den Hilfeempfänger selbst, in den Blick nehmen als auch das Gemeinwohl fokussieren. Orientieren können sie sich an dem individuellen Lebenskontext des Klienten und den damit verbundenen Bedürfnissen, den gesetzlichen Rahmenbedingungen, dem Auftrag des Leistungserbringers oder auch an den Interessen der Gesellschaft. Drei verschiedene Grundtypen wirkungsorientierter Vereinbarungen lassen sich unterscheiden: Controlling- und dialoggestützte Vereinbarungen, persönliche Budgets und die Verknüpfung von Leistung und Entgelt.

Kern einer controlling- und dialoggestützten Vereinbarung ist die Verbindung von Wirkungszielen für bestimmte, von einem Träger betreute Zielgruppen mit variablen Elementen in der Leistungserbringung. Über geeignete Controlling-Verfahren soll es zu einer permanenten Qualitätsentwicklung der Leistungserbringung kommen. Diese muss sich an zwei Zielsetzungen orientieren:

– permanente Anpassung der Leistungsmengen und -qualitäten an die sich verändernden Gegebenheiten in den Sozialräumen/bei den Zielgruppen und die verfolgten Wirkungsziele,
– gemeinsames Controlling der vereinbarten Wirkungsziele, Leistungsmengen und -qualitäten durch die Vertragspartner Jugendamt und freier Träger.

Sinnvollerweise umfasst eine derartige Vereinbarung neben variablen auch unveränderliche Bestandteile. Da solche Vereinbarungen den Schwerpunkt auf den dialogischen Prozess legen, enthalten sie anfangs im Bereich der Wirkungen keinerlei Indikatoren und operative Zahlwerte, sondern lediglich verbal formulierte Ziele. Über die sukzessive Schärfung dieser Ziele durch Indikatorenbildung wird perspektivisch ein gemeinsames Verständnis der zentralen Wirkungen des Leistungsangebots erarbeitet.

Das persönliche Budget stellt die zweite Möglichkeit wirkungsorientierter Steuerung dar. Dem Hilfeempfänger werden entweder Geldmittel oder Leistungsgutscheine zur Verfügung gestellt, womit der Unterstützungsbedarf eigenmächtig sichergestellt werden kann (→ *Persönliches Budget*).

Die dritte Möglichkeit bildet die Verknüpfung von Leistung und Entgelt. Hier verständigen sich die Träger zuerst über Zielerreichungsmerkmale, die für die Festlegung von Entgeltzahlungen herangezogen werden. Der Erfolg von Hilfeleistungen gilt als schwer messbar. Ein ergebnisabhängiges Entgeltsystem sollte deshalb auf Leistungsbewertungsmerkmalen basieren, die entweder ohnedies zur Verfügung stehen oder leicht erhoben werden können.

Weiterführende Hinweise:
Asghari/Bernzen/Borsutzky/Grote/Schröder, Beispiele und Ansatzpunkte wirkungsorientierter Vertragsgestaltung auf dem Gebiet der sozialen Dienste unter besonderer Berücksichtigung der Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGV VIII; 2003 (www.msbh.de); *Gerull/Post*, Qualitätssicherung durch Kunden- und Mitarbeiterbefragungen, UJ 1999, 15; *Münder/Wabnitz*, Rechtliche Grundlagen für wirkungsorientierte Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, 2007

Prof. Dr. Christian Bernzen

Wirtschaftliche Jugendhilfe

➔ *Controlling*

Der Begriff „Wirtschaftliche Jugendhilfe" kann nur umgangssprachlich verstanden werden. Der Begriff hat weder eine rechtliche Bedeutung – er taucht an keiner Stelle des SGB VIII auf – noch kann er als fachlich plausibel angesehen werden: Das Adjektiv „wirtschaftlich" macht in Verbindung mit dem Substantiv „Jugendhilfe" zumindest nicht den Sinn, der diesem Begriffspaar in der „fachlichen Umgangssprache" zugeordnet wird. Gemeint ist nicht eine Jugendhilfe, die „wirtschaftlich" arbeitet, also mit einem möglichst sparsamen Ressourceneinsatz möglichst umfassende Ergebnisse erzeugt. Der Begriff „Wirtschaftliche Jugendhilfe" hat sich vielmehr umgangssprachlich durchgesetzt

- zur Kennzeichnung bestimmter Verwaltungsaufgaben insbesondere im Zusammenhang mit der Gewährung von Hilfen zur Erziehung: Abklärung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit (§§ 86–88 SGB VIII), Überprüfung von Möglichkeiten der Kostenerstattung (§§ 89, 89a-89h SGB VIII), Überprüfung von Kostenbeteiligung und Heranziehung zu den Kosten (§§ 90–97c SGB VIII); Einordnung der Hilfen in den Haushaltsplan;
- zur Kennzeichnung der entsprechenden Stelle im Organisationsaufbau des Jugendamts, die für die Erfüllung dieser Verwaltungsaufgaben zuständig ist.

Zur Bearbeitung der administrativen Aufgaben der „Wirtschaftlichen Jugendhilfe" werden in Jugendämtern verschiedenartige Organisationslösungen praktiziert. Die „Wirtschaftliche Jugendhilfe" kann Teil einer von den Fachabteilungen getrennten Verwaltungsabteilung des Jugendamts sein, sie kann aber auch als Sachgebiet innerhalb der für die Hilfen zur Erziehung zuständigen Abteilung organisiert sein. Wenn die „Wirtschaftliche Jugendhilfe" Teil der für Hilfen zur Erziehung zuständigen Fachabteilung ist, kann das Sachgebiet zentralisiert oder dezentralisiert den einzelnen Teams des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) zugeordnet sein.

Die Aufgaben der „Wirtschaftlichen Jugendhilfe" werden i.d.R. von Verwaltungsfachkräften wahrgenommen. In der Aufgabentrennung liegen Differenzpotentiale zu den Aufgaben der Jugendhilfe-Fachkräfte, die sich in einigen Fällen zu Konflikten verdichten können. Die Differenzen zwischen Verwaltungskräften und Jugendhilfe-Fachkräften sind begründet in den verschiedenen Professionen, die notwendigerweise unterschiedliche Blicke auf einen Sachverhalt oder einen „Fall" mit sich bringen, und in den unterschiedlichen Funktionen beider Berufsgruppen (optimale Hilfeleistung auf der einen und Beachtung administrativer und finanzbe-

zogener Sachverhalte auf der anderen Seite). Dementsprechend bedarf es transparenter Aufgabenbeschreibungen und verlässlicher Kooperationsmodalitäten.

Mit der Veränderung der finanziellen Steuerungsformen innerhalb der Kommunen (von der kameralistischen Haushaltsführung zum „Neuen kommunalen Finanzmanagement") erhält auch die Organisationseinheit „Wirtschaftliche Jugendhilfe" zum Teil veränderte Aufgaben, die über die traditionelle Verwaltungsfunktion einer Haushaltsüberwachung hinausgehen, so u.a. im Rahmen eines Controlling oder bei der Erstellung von Kosten-Leistungs-Kalkulationen.

Rechtsgrundlagen: §§ 86–97c SGB VIII

Prof. Dr. Joachim Merchel

Wohl des Kindes oder Jugendlichen

→ *Kindeswohl*

Wohngruppen

→ *Einrichtung*

Wohnungsverweisung

→ *Gewaltschutzgesetz*, → *Häusliche Gewalt*, → *Polizei*

Die Wohnungsverweisung ist eine präventive polizeirechtliche Maßnahme, die dazu dient, im häuslichen Bereich Gewalttaten und Bedrohungen abzuwehren. Sie ist seit Anfang 2008 als Standardmaßnahme in fast allen Landespolizeigesetzen implementiert. Da sie einer ähnlichen Idee entspricht, ist sie i.d.R. als Folgeparagraph zum Platzverweis verortet oder aber direkt als gesonderter Absatz im Rahmen des Platzverweises formuliert.

Die sukzessive Einführung der Wohnungsverweisung in die Länderpolizeigesetze begann zeitlich kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung am 1.1. 2002. Dieses Gesetz war Ausdruck eines Gesamtkonzepts zum Schutz vor häuslicher Gewalt und folgte dem Interventionsansatz einer lückenlosen Schutzkette vom ersten polizeilichen Einsatz bis hin zu einer endgültigen Klärung der Wohnverhältnisse durch das Zivilgericht.

Der Begriff, die Voraussetzungen, Reichweite und Anwendung der Maßnahme variieren in Einzelheiten in den verschiedenen Ländervorschriften. Mit der Wohnungsverweisung wird der betroffenen Person aufgegeben, eine Wohnung und den angrenzenden Bereich unmittelbar zu verlassen. Hiermit ist i.d.R. auch ein Betretungsverbot für von der Polizei zu bestimmende Zeiten und Orte verbunden. Dieses Verbot kann sich über den Bereich der Wohnung hinaus auf Bereiche, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält, erstrecken, z.B. die Arbeitstätte oder die Schule (§ 29a ASOG Berlin). Die mögliche Dauer des Betretungsverbots variiert in der Ländergesetzgebung zwischen sieben (z.B. § 21 Abs. 3 SächsPolG) und insgesamt 28 (z.B. § 31 HSOG) Tagen. Die Festsetzung der Dauer liegt im Ermessen der Polizei, das vereinzelt durch eine Regelvorgabe konkretisiert wird. Viele

Bundesländer haben eine zweistufige Gestaltungsweise bei der Bemessung der Dauer gewählt. So endet z.B. das Rückkehrverbot i.d.R. mit dem Ablauf von 10 oder 14 Tagen, es sei denn, die gefährdete Person stellt einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen. Dann kann sich die polizeiliche Maßnahme noch einmal um die 10 bzw. 14 Tage verlängern, um den eingangs erwähnten lückenlosen Schutz zu gewährleisten. Vereinzelt wird dies noch ergänzt durch die Verpflichtung der Polizei, die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Unterstützung durch geeignete Beratungsstellen hinzuweisen (z.B. § 34a Abs. 4 NWPolG).

Voraussetzungen für die Anordnung einer Wohnungswegweisung ist das Vorliegen einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Bewohner einer Wohnung. Dieser Schutzbereich erstreckt sich auch auf in der Wohnung lebende Kinder und Jugendliche. Auch deren Perspektive wird zunehmend in das Schutzkonzept miteinbezogen. So gibt es z.B. in Berlin mittlerweile bezirkliche Kooperationsvereinbarungen, aufgrund derer bei jedem polizeilichen Einsatz wegen häuslicher Gewalt, in dem Kinder in der Wohnung angetroffen werden, eine Nachricht an das zuständige Jugendamt erfolgen soll.

Rechtsgrundlagen: Gewaltschutzgesetz; Landespolizeigesetze

Weiterführende Hinweise:
Kury/Obergfell-Fuchs (Hrsg.), Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis, 2005; *Löbmann/Herbers*, Neue Wege gegen häusliche Gewalt, 2005

Heike Rabe

Wunsch- und Wahlrecht:

→ *Dienste*, → *Einrichtung*, → *Leistungsberechtigter*, → *Partizipation*, → *Pluralität*, → *Freier Träger* → *Öffentlicher Träger*

Mit der (objektiven) Vielfalt von unterschiedlichen Trägern der freien und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 Abs. 1 SGB VIII) korrespondiert – gleichsam auf der subjektiven Seite – ein Recht der Leistungsberechtigten nach § 5 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Dieses Wunsch- und Wahlrecht trägt der Subjektstellung der Leistungsberechtigten und zugleich dem Gebot der Mitwirkung der Betroffenen Rechnung, konkretisiert Grundrechte (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) und entspricht dem fachlichen Gebot, sozialpädagogische Prozesse partizipativ zu gestalten. Es richtet sich – wie die Leistungsverpflichtungen nach § 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII auch im Übrigen – (nur) an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese haben die Leistungsberechtigten auf dieses Recht gem. § 5 Abs. 1 S. 2 SGB VIII hinzuweisen; dazu gehört die objektive, vollständige und für die jeweiligen Leistungsberechtigten bzw. deren gesetzliche Vertreter verständliche Information über die Leistungsangebote aller Träger und über deren Unterschiede. § 5 SGB VIII hat, über § 33 S. 2 SGB I hinaus gehend, mit seiner Stellung im Ersten Kapitel des SGB VIII eine hervorgehobene Bedeutung erhalten. Auch im Rahmen der Jugendhilfeplanung spielen die Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen eine wichtige Rolle (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Wer im Einzelfall „Leistungsberechtigter" ist, ein Kind, ein Jugendlicher, ein junger Volljähriger oder ein Personensorgeberechtigter, ist nicht in § 5 SGB VIII, sondern ist in den Detailregelungen über die jeweiligen Leistungs- und Aufgabenbereiche nach §§ 11 ff. SGB VIII geregelt.

Das Wunsch- und Wahlrecht ist allerdings in dreifacher Hinsicht eingeschränkt:

- Es besteht nach allgemeiner Auffassung nur im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen und Dienste. Aufgrund von § 5 SGB VIII kann ein Leistungsberechtigter bei sonst ausreichenden und pluralen Angeboten (z.B. bei Vorhandensein von zwei kommunalen und zwei konfessionellen Tageseinrichtungen für Kinder) nicht zusätzlich die Schaffung etwa eines Waldorfkindergartens fordern.
- Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 (sowie § 36 Abs. 1 S. 4) SGB VIII soll der Wahl und den Wünschen entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Eine feste Kostengrenze sieht das Gesetz insoweit nicht vor. Als „unverhältnismäßig" dürften i.d.R. Mehrkosten von ca. 20–25% nicht, von über 75% jedoch grundsätzlich anzusehen sein (vgl. Rechtsprechungsnachweise in den Kommentaren zu § 5 Abs. 2 SGB VIII). Dabei sind in den Kostenvergleich allerdings nur geeignete und vergleichbare Alternativangebote einzubeziehen.
- Bei teilstationären und stationären Leistungen gem. § 78a SGB VIII besteht das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 Abs. 2 S. 2 (sowie § 36 Abs. 1 S. 5) SGB VIII grundsätzlich nur, sofern mit dem jeweiligen Träger Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII existieren – es sei denn, die Erbringung der Leistung in einer (bestimmten) Einrichtung ist im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplans geboten.

Rechtsgrundlagen: §§ 5, 36 Abs. 1 S. 4 und 5, 78a, 78b SGB VIII

Prof. Dr. Dr. Reinhard J. Wabnitz

Zentrale Adoptionsstelle

→ *Adoption*, → *Adoptionsvermittlung*, → *Internationale Adoption*

Zentrale Adoptionsstellen sind erstmals 1977 auf der Grundlage des neu geschaffenen Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) eingerichtet worden. Sie sind Teil der Landesjugendämter. In Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein existiert seit 1980 eine Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle. Auch Berlin und Brandenburg sowie Hessen und Rheinland-Pfalz haben gemeinsame Stellen gegründet.

Seit der Ratifizierung des Haager Adoptionsübereinkommens *(→ Internationale Adoption)* nehmen die Zentralen Adoptionsstellen auch die Aufgaben der Zentralen Behörde für Auslandsadoption wahr. Daneben ist auf Bundesebene eine Bundeszentralstelle für Auslandsadoption beim Bundesamt für Justiz (früher Generalbundesanwalt) eingerichtet worden, die überwiegend koordinierende und statistische Funktionen hat. Wesentliche Aufgabe der Zentralen Adoptionsstellen im Inland ist die Suche nach Adoptiv- und Pflegeeltern für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, also Kinder, die aufgrund erheblicher gesundheitlicher oder sozialer Belastungen besonders risikobereite Familien brauchen (§§ 10, 11 AdVermiG). Die örtlichen Jugendämter sind verpflichtet, den Zentralen Adoptionsstellen alle Kinder zu melden, für die sie innerhalb von drei Monaten keine Adoptivfamilie finden können. Die Zentralen Adoptionsstellen beraten und unterstützen darüber hinaus die Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen öffentlicher und freier Träger in schwierigen Einzelfällen sowohl in rechtlicher als auch in sozialpädagogischer oder psychologischer Hinsicht und in Fällen, in denen ein Kind oder Adoptionsbewerber eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Auch die Qualifizierung der Fachkräfte durch regelmäßige Fortbildungsangebote, die Bereitstellung aktueller Informationen und die Herausgabe von Arbeitshilfen und Broschüren zu adoptionsrelevanten Themenstellungen ist Aufgabe der Zentralen Adoptionsstellen.

In allen Fällen mit ausländischer Beteiligung haben sie gegenüber den Vormundschaftsgerichten gutachtliche Stellungnahmen abzugeben (§ 49 Abs. 2 FGG). Seit 2002 gilt das auch in Verfahren, durch die ausländische Adoptionsentscheidungen in ihren Wirkungen in eine Adoption nach deutschem Recht umgewandelt werden können (§ 3 AdWirkG). Die Zentrale Adoptionsstelle ist Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde für alle Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft, gleichgültig ob sie Kinder im Inland oder aus dem Ausland vermitteln wollen. Wenn kommunale Adoptionsvermittlungsstellen ausländische Kinder vermitteln wollen, benötigen sie dafür die Gestattung der Zentralen Adoptionsstelle (§ 2a AdVermiG). Gleiches gilt für den Zusammenschluss mehrerer Adoptionsvermittlungsstellen in kommunaler Trägerschaft oder Ausnahmen von der personellen Mindestausstattung.

Rechtsgrundlagen: Adoptionsvermittlungsgesetz; Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29.5. 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption; Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht; Verordnung über die Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie die im Adoptionsvermittlungsverfahren zu erstattenden Kosten

Weiterführende Hinweise:
Paulitz (Hrsg.), Adoption – Positionen, Impulse, Perspektiven, 2. Aufl. 2006; *Oberloskamp* in *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006

Rolf P. Bach

Zertifizierung

➔ *Qualitätsmanagement*

Qualität, Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement – diese Begriffe und die teilweise sehr unterschiedlichen damit bezeichneten Inhalte und Verfahren sind mittlerweile integraler Bestandteil der Sozialen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland und hier insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Die Vielfalt der Debatte über Qualität umfasst unterschiedliche Anforderungen, Qualitätsinhalte oder Nachweisformen für Qualität und drückt sich in sog. betriebsbezogenen Kriterien und Maßnahmen, mitarbeiterbezogenen Kriterien und Maßnahmen und kundenbezogenen Kriterien und Maßnahmen aus. Auf allen diesen drei Ebenen wird wiederum zwischen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität unterschieden. Vor diesem Hintergrund haben sich mittlerweile verschiedene Formen herausgebildet, auf den jeweiligen Ebenen Qualität zu diskutieren und zu bestimmen.

Hintergrund der Debatten über Qualität ist die Forderung nach der Bewertung der fachlichen Arbeit, die Veränderung der ökonomischen Rahmenbedingungen und die daraus folgende Intensivierung betriebswirtschaftlichen Denkens und Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Platzierung des Qualitätsthemas in den verschiedenen Sozialgesetzen, z.B. in den Regelungen zu den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen der §§ 78a ff. SGB VIII (➔ *Qualitätsentwicklungsvereinbarung*).

Entsprechende Ansätze der Qualitätsentwicklung und -sicherung erhalten einen externen Charakter durch die sog. Zertifizierung, die von unabhängigen Prüfern vorgenommen wird. Geprüft wird, ob das jeweilige Qualitätsmanagementsystem der Einrichtungen bzw. Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit der Norm DIN ISO 9000 ff. übereinstimmt. Die Abkürzung „ISO" steht für „International Organization for Standardization", einen internationalen Zusammenschluss von Normungsinstituten. Ziel des Normensystems ISO 9000 ff. ist die Einführung eines innerbetrieblichen Managementsystems, in dessen Folge insbesondere die Prozess- und weniger die Produktqualität gemessen werden soll.

Bereits vor dem Prüftermin müssen das Qualitätsmanagementhandbuch erstellt, Qualitätssicherungsverfahren institutionalisiert und Mitarbeiter geschult worden sein. Nach der Prüfung benennt ein Bericht Stärken und Schwächen; bei gar keinen oder nur geringen Mängeln wird ein Zertifikat mit dreijähriger Gültigkeit vergeben. Eine Nachauditierung kommt jährlich hinzu.

Die enormen Kosten der Zertifizierung und das sehr zeit- und arbeitsaufwendige Qualitätssicherungsverfahren haben in der Kinder- und Jugendhilfe zu einer eher skeptischen Einschätzung beigetragen. Hinzu kommt, dass der Markt der Zertifizierer längst unübersichtlich geworden ist und das Zertifikat selbst keine Auskunft über die tatsächliche Qualität der Leistung vermittelt.

Rechtsgrundlagen: §§ 78a ff. SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Beckmann/Otto/Richter/Schrödter (Hrsg.), Qualität in der Sozialen Arbeit, 2004; *Merchel*, Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit, 2. Aufl. 2004

Prof. Dr. Karin Böllert

Zeugnisverweigerungsrecht

→ *Datenschutz*, → *Geheimhaltungspflicht*, → *Schweigepflicht*

Grundsätzlich ist jeder Zeuge verpflichtet, in gerichtlichen (einschließlich staatsanwaltlichen Ermittlungs-)Verfahren über persönliche Wahrnehmungen von Tatsachen auszusagen (Zeugnispflicht). Demzufolge können einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint, die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt oder auch seine zwangsweise Vorführung bestimmt werden.

Zur Vermeidung bestimmter Konfliktsituationen werden jedoch in allen Gerichtsordnungen bestimmte Personen bzw. Personengruppen von dieser Pflicht ausgenommen. Die entsprechenden Regelungen sind für den Zivilprozess in §§ 383–389 ZPO und für den Strafprozess in §§ 52–54 StPO enthalten. Für das Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits- und familiengerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 383–389 ZPO mit kleinen Sonderregelungen entsprechend (§ 98 VwGO, § 118 SGG, § 46 ArbGG, § 15 FGG).

Ein Zeugnisverweigerungsrecht kann als individuelles Recht (im Gegensatz zu den Datenschutzregelungen als stellenbezogene Vorschriften) aus persönlichen, sachlichen oder beruflichen Gründen in Betracht kommen und entfällt grundsätzlich dann, wenn die Zeugen durch die Betroffenen von der Verschwiegenheitspflicht befreit wurden (§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, § 53 Abs. 2 StPO).

Auf persönliche Gründe zur Zeugnisverweigerung können sich Ehegatten, Lebenspartner, Verlobte und nahe Verwandte des Beschuldigten (im Strafverfahren) oder einer Prozesspartei (in den anderen Verfahrensarten) berufen. Das Zeugnisverweigerungsrecht aus sachlichen Gründen berechtigt zur Auskunftsverweigerung auf einzelne Fragen (im Strafprozess „Aussageverweigerungsrecht" genannt), wenn der Zeuge sich oder einen nahen Angehörigen durch die wahrheitsgemäße Beantwortung der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen würde.

Das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen wird in § 383 ZPO u.a. ausdrücklich den Personen gewährt, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, d.h. sämtlichen in § 203 Abs. 1 StGB genannten Berufsangehörigen (→ *Schweigepflicht*). In den Regelungen zur StPO fehlt hingegen eine solche Bezugnahme auf § 203 Abs. 1 StGB. Vielmehr werden lediglich ganz punktuell Mitarbeiter einzelner Berufsgruppen genannt, wobei Sozialarbeiter und Sozialpädagogen nicht aufgeführt sind. Trotz massiver Kritik an dieser Regelung und der Forderung eines allgemeinen Zeugnisverweigerungsrechts für die Fachkräfte der sozialen Arbeit hat das Bundesverfassungsgericht dessen Notwendigkeit verneint. In sehr begrenzten Fällen hat es zwar später ein verfassungsrechtlich abgeleitetes übergesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht zugelassen, auf das teilweise für die Mitarbeiter der sozialen Arbeit zurückgegriffen wird. Die gesetzgeberische Ent-

scheidung, bestimmte Berufsgruppen für den Strafprozess nicht mit in den Kreis der Verweigerungsberechtigten aufzunehmen, kann jedoch allgemein nicht über ein übergesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht übergangen und ausgeglichen werden. Ebenso lässt sich ein allgemeines strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht – trotz seines missverständlichen Wortlauts – auch nicht mittelbar aus § 35 Abs. 3 SGB I herleiten, der sich rechtssystematisch an die Sozialleistungsträger, jedoch nicht an den einzelnen Mitarbeiter richtet. Allerdings ist diese Vorschrift für die Erteilung der grundsätzlich für die Zeugenaussage erforderlichen Aussagegenehmigung durch den Dienstherrn maßgeblich zu berücksichtigen (§ 376 ZPO, § 54 StPO), so dass sich darüber indirekt auch ein Recht zur Zeugnisverweigerung ergeben kann.

Rechtsgrundlagen: §§ 383–389 ZPO; §§ 52–54 StPO

Weiterführender Hinweis:
Tammen, Grundzüge des Sozialdatenschutzes – Teil 3: Geheimnisschutz im Rahmen des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts, UJ 2007, 225

Lydia Ohlemann

Ziele der Jugendhilfe

→ *Kinder- und Jugendhilfe*, → *Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder – und Jugendhilfe*

Die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich zum einen aus der Fachdiskussion, zum anderen aus dem Selbstverständnis der Akteure und schließlich aus den rechtlichen Grundlagen, insbesondere des SGB VIII und seiner Funktion im gegliederten System der Sozialleistungen. Ursprünglich vor allem als Instanz sozialer Kontrolle und als Reaktion auf abweichendes Verhalten konzipiert, hat sich die Jugendhilfe seit ihrer ersten Kodifikation im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz immer stärker der Förderung der Entwicklung junger Menschen verpflichtet und dabei ein sozialpädagogisches Profil entwickelt. Wesentlichen Anteil daran hatte die Reformdiskussion in den 60er und 70er Jahren und die Arbeit der Jugendberichtskommissionen (→ *Jugendbericht*).

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Verhältnis Eltern-Kind-Staat, wie es insbesondere in Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 GG zum Ausdruck kommt, steht dabei die Unterstützung und Ergänzung der elterlichen Erziehungsverantwortung (→ *Elternrecht*) im Vordergrund. Im Hinblick auf die Reichweite der elterlichen Erziehungsverantwortung hat die Jugendhilfe in erster Linie die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen dadurch zu fördern, dass sie die elterliche Erziehung unterstützt und ergänzt. Kinder- und Jugendhilfe ist daher nicht nur auf die Person des Kindes oder Jugendlichen, sondern auf das Eltern-Kind-System bezogen. Dabei muss sie an den Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen ansetzen, die durch gewandelte Familienverhältnisse, veränderte Anforderungen in Ausbildung und Beruf, Armut und Migration gekennzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund wächst die öffentliche Mitverantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen.

Der Förderauftrag wird durch den Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, flankiert (→ *Schutzauftrag, allgemein (§ 8a SGB VIII)*). Er

ergibt sich bereits aus dem staatlichen Wächteramt (→ S*taatliches Wächteramt*). Sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so hat das Kind oder der Jugendliche einen Anspruch auf den Schutz des Staates, der durch die Jugendhilfe in der Verantwortungsgemeinschaft mit dem Familiengericht (→ *Familiengericht*) erfüllt wird. Schließlich hat die Jugendhilfe auch eine Anwaltsfunktion im Hinblick auf die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen und bei der Verwirklichung einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft.

Diese Ziele sind den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in § 1 Abs. 3 SGB VIII vorangestellt. Unmittelbare Rechtswirkung entfaltet diese programmatische Zielbestimmung nur für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Objektivrechtliche Verpflichtungen und Rechtsansprüche ergeben sich allerdings nur aus den einzelnen Leistungsnormen. Die in § 1 Abs. 3 SGB VIII formulierten Ziele sind aber implizit und explizit auch Gegenstand aller Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und strahlen somit auf die gesamte Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe aus.

Rechtsgrundlagen: § 1 Abs. 3 SGB VIII

Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner

Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe

→ *Beteiligung anerkannter Träger*, → *Freie Träger*, → *Öffentliche Träger*, → *Trägerautonomie*, → *Träger der Jugendhilfe*

Freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe sollen nach den Vorstellungen des Gesetzgebers zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. In § 4 SGB VIII werden die Grundlagen dieser Zusammenarbeit formuliert:

- die Verpflichtung zur Zusammenarbeit,
- das Verbot für die öffentlichen Träger, mit neu geschaffenen eigenen Angeboten in Konkurrenz zu bereits bestehenden Angeboten freier Träger zu treten und
- die Verpflichtung der öffentlichen Träger, die freien Träger auf unterschiedliche Weise zu fördern.

Die Verpflichtungen, die aus dieser Regelung resultieren, treffen allein die öffentlichen Träger; sinnvoll erfüllbar sind sie nur, wenn auch die freien Träger zur Zusammenarbeit bereit sind. Konkretisiert wird die Verpflichtung zur Zusammenarbeit durch eine Fülle von Einzelregelungen, die die Verhältnisse zwischen freien und öffentlichen Trägern ordnen. Diese betreffen insbesondere die Förderung und Anerkennung der freien Träger, deren Beteiligung an der Jugendhilfeplanung (→ *Jugendhilfeplanung*), die Mitwirkung freier Träger im Jugendhilfeausschuss (→ *Jugendhilfeausschuss*) sowie gegenseitige Unterlassensansprüche und Beratungsverpflichtungen.

Die Trägervielfalt auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe (→ *Pluralität*) schafft eine Verteilung der Macht in diesem wichtigen Bereich öffentlich verantworteter Erziehung. Das entspricht dem Gedanken der Subsidiarität. Mit der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der freien und öffentlichen Jugendhilfe wird eine

Situation angestrebt, in der die aus dieser Teilung der Macht resultierende Schwerfälligkeit des Systems weitestmöglich überwunden wird, ohne dass ein Monopol entsteht.

Rechtsgrundlagen: §§ 3, 4 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Articus, Die Zukunft der Partnerschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, NDV 1998, 371; *Bender*, Zum Verhältnis der öffentlichen Jugendhilfe zu den Trägern der freien Jugendhilfe nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 11.8. 1961, DVBl. 1963, 87; *Bernzen*, Die rechtliche Stellung der freien Jugendhilfe, 1993; *Busch/Heck*, Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Vernetzung in der Jugendhilfe, JuWo 1993, 399; *Happe*, Jugendhilfe als kommunale Aufgabe, JuWo 1993, 370; *ders*. Ungelöste Probleme im neuen Jugendhilferecht, JuWo 1994, 33; *Neumann*, Rechtsstellung der Träger der freien Jugendhilfe aus verfassungsrechtlicher und jugendhilferechtlicher Sicht, JuWo 1993, 140; *Seckinger*, Jugendhilfeeinrichtungen in Form kommunaler Unternehmen – ein Risiko?, ZfJ 2003, 56.

Prof. Dr. Christian Bernzen

Zuständigkeit

→ *Kostenerstattung*, → *Örtlicher Träger*, → *Überörtliche Träger*

Mit dem Begriff „Zuständigkeit" wird die Frage beantwortet, welcher Verwaltungsträger (und welches Verwaltungsorgan) zur Wahrnehmung einer Verwaltungsaufgabe berufen ist. Die Regelung der Zuständigkeit liegt im Interesse der Verwaltung, weil sie Doppelarbeit, Reibungsverluste und Kompetenzschwierigkeiten verhindert. Sie liegt aber auch im Interesse des Bürgers, der dadurch Auskunft darüber erhält, welche Behörde in seiner Angelegenheit zu entscheiden hat.

Unterschieden werden die sachliche und die örtliche Zuständigkeit. Erstere bezieht sich auf die dem Verwaltungsträger zugewiesenen Sachaufgaben. So weist § 85 SGB VIII die im SGB VIII geregelten Aufgaben den örtlichen und den überörtlichen Trägern zu. Dabei gilt in der Kinder- und Jugendhilfe die Vermutung der Allzuständigkeit der örtlichen Träger (§ 85 Abs. 1 SGB VIII), d.h. die überörtlichen Träger sind nur dann zuständig, wenn und soweit ihnen eine Aufgabe ausdrücklich zugewiesen ist (§ 85 Abs. 2 SGB VIII). Die örtliche Zuständigkeit betrifft den räumlichen Tätigkeitsbereich des Verwaltungsträgers. Im Hinblick auf die Leistungen der Jugendhilfe knüpft die Zuständigkeitsordnung des SGB VIII an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern an. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Familienkonstellationen enthält das Gesetz eine umfangreiche Kasuistik (§§ 86–86d SGB VIII). Hinzu kommen weitere spezifische Zuständigkeitsregelungen für die Wahrnehmung der anderen Aufgaben (§§ 87–87e SGB VIII).

Mit der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit verbunden ist auch die Zuweisung der Kostenlast für die im Rahmen der Zuständigkeit zu erfüllende Aufgabe. Da die Aufgaben der örtlichen Träger im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung (→ *Kommunale Selbstverwaltung*) wahrgenommen werden, trifft die Kostenlast damit die einzelne kommunale Gebietskörperschaft. Soweit einzelne Leistungen wegen eines akuten Bedarfs an den Ort des tatsächlichen Aufenthalts anknüpfen und damit vom Grundsatz des gewöhnlichen Aufenthalts abgewichen wird, wird die endgültige Zu-

weisung der Kostenlast über die Kostenerstattung hergestellt. Wegen der finanziellen Konsequenzen kommt es zwischen den (örtlichen) Trägern immer wieder zu Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit oder die Kostenerstattungspflicht, die häufig vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen werden (➔ *Verwaltungsrechtsweg*).

Die gesetzlichen Regelungen über die Zuständigkeit sind nicht disponibel. Etwaige Vereinbarungen zwischen verschiedenen Verwaltungsträgern, von der Anwendung einzelner Vorschriften abzusehen, sind rechtlich unbeachtlich. Allerdings ist es den Ländern seit Inkrafttreten der Föderalismusreform (➔ *Föderalismusreform*) gestattet, von den Zuständigkeitsregelungen, die zu den Vorschriften über die Behördeneinrichtung i.S.d. Art. 84 Abs. 1 GG gehören, durch spezifische landesrechtliche Regelungen abzuweichen, solange sie der Bund nicht mit Zustimmung des Bundesrats als abweichungsfest erklärt.

Rechtsgrundlagen: §§ 85, 86 ff. SGB VIII

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Zwang, unmittelbarer

➔ *Verwaltungsakt*, ➔ *Zwangsgeld*, ➔ *Zwangsmittel*

Der Begriff „unmittelbarer Zwang" stammt aus dem Verwaltungsvollstreckungsrecht und ist eines der Zwangsmittel, mit denen ein Verwaltungsakt vollstreckt werden kann. Weitere Vollstreckungsmittel sind das Zwangsgeld, die Ersatzvornahme und die Zwangshaft. Voraussetzung der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist, dass ein vollziehbarer Verwaltungsakt vorliegt. Das ist dann der Fall, wenn der Verwaltungsakt bestandskräftig ist oder gegen ihn eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung entfalten. Ferner darf unmittelbarer Zwang nur angewendet werden, wenn dies verhältnismäßig ist (➔ *Verhältnismäßigkeitsprinzip*). Regelmäßig wird zunächst zu versuchen sein, ob der Verpflichtete den Verwaltungsakt nicht von sich aus beachtet oder mit milderen Mittel (Zwangsgeld) dazu angehalten werden kann. Die Vollstreckung durch Anwendung unmittelbaren Zwangs besteht darin, dass auf die betreffende Person oder auf Sachen mit körperlicher Gewalt (Festnahme, Waffeneinsatz, Vernichtung der Sache) eingewirkt wird und der im Verwaltungsakt liegende Befehl auf diese Weise durchgesetzt wird.

Im Kinder- und Jugendhilferecht kommt unmittelbarer Zwang etwa in Betracht bei der Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen nach § 42 SGB VIII (➔ *Inobhutnahme*) oder bei der Schließung einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII.

Vom unmittelbaren Zwang zu unterscheiden ist eine Form der Vollstreckung ohne vorhergehenden Verwaltungsakt, die als sofortiger Vollzug oder unmittelbare Ausführung bezeichnet wird. Diese Form gelangt zur Anwendung bei akuten polizeilichen Gefahrenlagen, bei denen sofort eingegriffen werden muss.

Rechtsgrundlagen: Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes; Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder

Weiterführender Hinweis:
Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2006, § 20

Christian Grube

Zwangsgeld

→ *Zwangsmittel*

Das Zwangsgeld ist ein Zwangsmittel in der Verwaltungsvollstreckung. Wird ein Gebot oder Verbot eines Verwaltungsakts vom Adressaten nicht beachtet, kann ihm ein Zwangsgeld angedroht werden, das ihn anhalten soll, den Verwaltungsaktsbefehl zu befolgen. Führt dies nicht zum Erfolg, wird letztlich ein Zwangsgeld festgesetzt und schließlich vollstreckt. Das Zwangsgeld kommt insbesondere bei unvertretbaren Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen in Betracht, die nicht durch das Zwangsmittel der Ersatzvornahme durchgesetzt werden können. Das Zwangsgeld ist keine Strafe, sondern ein Mittel, den Willen des Verpflichteten zu beugen und ihn zu dem abverlangten Verhalten zu bewegen. Kann das Zwangsgeld seinen Zweck nicht erfüllen, weil der Betroffene nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, kann stattdessen Zwangshaft eingesetzt werden, die allerdings der Richter anordnen muss.

Für die Höhe eines Zwangsgelds gibt es in den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder Höchstgrenzen, die zumeist bei 50 000 € liegen.

Rechtsgrundlage: § 11 VwVG

Weiterführende Hinweise:
Engelhardt/App, Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz, 7. Aufl. 2006; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2006, § 20

Christian Grube

Zwangsmittel

→ *Zwangsgeld*, → *Zwang, unmittelbarer*

Zwangsmittel sind die Mittel, mit denen staatlicher Zwang zur Durchsetzung der festgesetzten Gebote oder Verbote ausgeübt werden darf. Der Kreis der zulässigen Zwangsmittel ist abschließend in den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder geregelt. Danach sind zulässige Zwangsmittel die Ersatzvornahme, das Zwangsgeld (ersatzweise Zwangshaft) und der unmittelbare Zwang. Den Einsatz von Zwangsmitteln nennt man Verwaltungsvollstreckung. Zwangsmittel dürfen nur angewendet werden, wenn der durchzusetzende Verwaltungsakt unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist. Wird ein Verwaltungsakt für sofort vollziehbar erklärt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG), kann der Betroffene beim Verwaltungsgericht oder beim Sozialgericht (je nach Zuständigkeit, → *Verwaltungsrechtsweg*) einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs stellen.

Zwangsmittel müssen i.d.R. unter konkreter Bezeichnung und Fristsetzung angedroht werden, damit es der Betroffene in der Hand hat, dem Ge- oder Verbot noch rechtzeitig Folge zu leisten. Verstreicht diese Frist, wird das ausgewählte und angedrohte Zwangsmittel festgesetzt und angewendet. Rechtsbehelfe gegen Zwangsmittel haben keine aufschiebende Wirkung (so die Regelungen in den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder).

Rechtsgrundlagen: Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes; Verwaltungs-Vollstreckungsgesetze der Länder

Weiterführender Hinweis:
Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2006, § 20

Christian Grube

Zweckbindungsprinzip

→ *Datenerhebung*, → *Datenschutz*, → *Datenspeicherung*, → *Datenübermittlung und -nutzung*

Das Zweckbindungsprinzip gehört zu den elementaren Grundsätzen des Datenschutzes. Es gilt für alle Phasen des Umgangs mit Daten und beinhaltet, dass der von der Datenverarbeitung Betroffene grundsätzlich darauf vertrauen können muss, dass die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem er auch seine Einwilligung erteilt hat. Eine spätere Zweckänderung bedarf deshalb entweder seiner erneuten Zustimmung oder einer ausdrücklichen gesetzlichen Befugnis.

Das Zweckbindungsprinzip hängt eng mit dem Erforderlichkeitsgrundsatz zusammen, der ebenfalls zu den zentralen Prinzipien des Datenschutzes zählt. Um wirklich nur in dem notwendigen Maße in das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung einzugreifen, ist danach unter fachlichen Gesichtspunkten stets genau zu prüfen, ob die Datenerhebung, -speicherung, oder -übermittlung für die Aufgabenerfüllung tatsächlich erforderlich ist. Dies kann nur dann bejaht werden, wenn kein anderes Mittel verfügbar ist, das in gleicher oder sogar besserer Weise geeignet ist, den Zweck zu erreichen und den Betroffenen dabei weniger belastet. Maßstab ist dabei stets die Erfüllung der konkreten Aufgabe, wie sie sich für das Jugendamt aus dem Gesetz und für die Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe aus ihren vertraglichen Beziehungen zu ihren Klienten und den korrelierenden Verträgen mit dem Jugendamt ergibt.

Sowohl das Zweckbindungs- als auch das Erforderlichkeitsprinzip zeigen sich nicht nur als ausdrückliche Tatbestandsvoraussetzungen (z.B. §§ 62 Abs. 1, 63 Abs. 1, 64 Abs. 1 SGB VIII), sondern sind auch indirekt in den gesetzlichen Regelungen enthalten. So sind beispielsweise Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben wurden, auch grundsätzlich getrennt zu dokumentieren (§ 63 Abs. 2 SGB VIII) oder auch alle Daten zu löschen und zu sperren, wenn sie für den Zweck, für den sie erhoben oder gespeichert wurden, nicht mehr benötigt werden (§ 84 SGB X i.V.m. §§ 63 Abs. 1, 64 Abs. 1 SGB VIII). Zudem sind beide Prinzipien als elementare Grundsätze des Datenschutzes in der jeweiligen Prüfung der Datenschutzregelungen stets mitzudenken.

Rechtsgrundlagen: §§ 62 Abs. 1, 63 Abs. 1, 64 Abs. 1 SGB VIII

Weiterführender Hinweis:
Hoffmann, Datenschutz, Erhebung und Verwendung von Daten in der Jugendhilfe, in: *Münder/Wiesner* (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht, 2007, Kap. 6.2

Lydia Ohlemann

Zweigliedrigkeit

→ *Jugendamt*, → *Jugendhilfeausschuss*, → *Landesjugendamt*, → *Landesjugendhilfeausschuss*

Gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamts „durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen". Das Jugendamt besteht also aus zwei Teilen: dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamts. Diese seit der RJWG-Novelle von 1953 vorgesehene „Zweigliedrigkeit" oder „Janusköpfigkeit" der Behörde Jugendamt beinhaltet eine funktionale Aufgabenverteilung zwischen Ausschuss und Verwaltung des Jugendamts und ist aus zumindest drei Gründen einzigartig in der deutschen Verwaltung:

- Im „Herzen" der Behörde Jugendamt, nämlich im Jugendhilfeausschuss, sind nicht nur Mitglieder und Beauftragte der kommunalen Vertretungskörperschaft (je nach Landesrecht: Stadtrat, Kreistag oder Stadtverordnetenversammlung) – zu drei Fünfteln –, sondern auch Mitglieder und Beauftragte von Trägern der freien Jugendhilfe mit Sitz und Stimme vertreten, und zwar zu zwei Fünfteln (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII).
- Der Jugendhilfeausschuss ist zugleich Kinder- und Jugendausschuss der kommunalen Vertretungskörperschaft wie ein sonstiger Ausschuss nach dem Kommunalverfassungsrecht der Länder, allerdings mit weiter gehenden (Beschluss-)Rechten (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).
- Die genannten Regelungen der §§ 70 und 71 SGB VIII über die interne Behördenstruktur des Jugendamts sind in einem Bundesgesetz und nicht, wie sonst, in Landesgesetzen ausgebracht.

Die interne Aufgabenverteilung zwischen Ausschuss und Verwaltung ist so geregelt, das sich der Jugendhilfeausschuss mit den „großen" Fragen der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe befasst, und zwar gem. § 71 Abs. 2 SGB VIII insbesondere mit Grundsatzangelegenheiten (Nr. 1), der Jugendhilfeplanung (Nr. 2) und der Förderung der freien Jugendhilfe (Nr. 3), während die Geschäfte der „laufenden Verwaltung" gem. § 70 Abs. 2 SGB VIII vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft (also dem Oberbürgermeister oder dem Landrat) oder in der Praxis zumeist vom zuständigen Dezernenten oder Leiter der Verwaltung des Jugendamts geführt werden. Das Landesjugendamt (auf überörtlicher Ebene) ist wie das Jugendamt ebenfalls „zweigliedrig" organisiert und besteht aus dem Landesjugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Landesjugendamts. Die (interne) Aufgabenverteilung ist „spiegelbildlich" zur Rechtssituation auf örtlicher Ebene in § 70 Abs. 3 SGB VIII geregelt.

Seit Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 1.9. 2006 können allerdings die Länder aufgrund von Art. 84 Abs. 1 GG in der seitdem geltenden Fassung von §§ 70 und 71 SGB VIII abweichende Regelungen treffen, mithin die gekennzeichnete Zweigliedrigkeit einschränken oder „abschaffen", was aus fachlicher Sicht m.E. zu bedauern wäre.

Rechtsgrundlagen: §§ 70, 71 SGB VIII

Weiterführende Hinweise:
Münder/Ottenberg, Der Jugendhilfeausschuss, 1999; *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 70 Rn. 4 ff.

Prof. Dr. Dr. Reinhard J. Wabnitz